

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1919)

Rubrik: Ordentliche Frühjahrssession

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des

Grossen Rates des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

5. Dekret betreffend Bildung und Umschreibung der Friedenskirchgemeinde Bern.
6. Dekret betreffend die Ortspolizei.
7. Dekret betreffend die Organisation der Sanitätsdirektion.

Herr Grossrat!

Nach den Bestimmungen des Grossratsreglementes hat der Grosser Rat am dritten Montag im Monat Mai zu der ordentlichen Frühjahrssession zusammenzutreten. Sie werden daher eingeladen, sich **Montag, den 19. Mai 1919, nachmittags 2 Uhr**, auf dem Rathaus in Bern einzufinden.

Die zur Behandlung kommenden Geschäfte sind folgende:

Gesetzesentwürfe

zur ersten Beratung:

1. Gesetz betreffend die Wertzuwachssteuer.
2. Gesetz über die Abstimmungen und Wahlen.
3. Gesetz über den einheitlichen Ladenschluss.

Dekretsentwürfe:

1. Dekret betreffend die kantonale Rekurskommission.
2. Dekret betreffend die Gemeindesteuern.
3. Dekret betreffend die Besoldungen der Beamten an den kantonalen Irrenanstalten.
4. Dekret betreffend Errichtung einer vierten Pfarrstelle an der Heiliggeistkirchgemeinde in Bern.

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil. 1919.

Vorträge:

Des Regierungspräsidiums:

Ergebnis der kantonalen Volksabstimmung vom 4. Mai 1919.

Der Direktion der Polizei:

1. Naturalisationen.
2. Strafnachlassgesuche.

Der Direktion der Finanzen und der Domänen:

Käufe und Verkäufe von Domänen.

Der Direktion der Bauten und der Eisenbahnen:

Strassen- und andere Bauten.

Der Direktion der Landwirtschaft und der Forsten:

1. Bodenverbesserungen und Alpwege.
2. Waldkäufe und Verkäufe.

Motionen und Interpellationen:

1. Motion Choulat vom 9. Juli 1918 betreffend Kreiseinteilung der S. B. B. und Zuteilung des Berner Jura zum Kreis der romanischen Schweiz.
2. Motion Münch vom 27. November 1918 betreffend Einführung einer kantonalen Alters- und Invalidenversicherung.
3. Motion Ilg vom 27. November 1918 betreffend Einführung der achtstündigen Arbeitszeit in den kantonalen Betrieben.

4. Motion Freiburghaus vom 7. Januar 1919 betreffend Wasserschaden im Saanethal.
5. Motion P. Dübi vom 14. Januar 1919 betreffend Ausrichtung von Stipendien für den Besuch der Sekundar- und der höheren Mittelschulen.
6. Motion König vom 15. Januar 1919 betreffend bessere Unterstützung der Lehrerversicherungskasse durch den Staat.
7. Motion Dr. Junod vom 16. Januar 1919 betreffend die Anwendung des Kinematographengesetzes.
8. Motion Dr. Michel vom 22. Januar 1919 betreffend die Gründung einer alpwirtschaftlichen Schule.
9. Motion E. Jakob vom 12. März 1919 betreffend Einsetzung einer ständigen Kommission der kantonalen öffentlichen Betriebe.
10. Motion Comment vom 19. März 1919 betreffend Massnahmen gegen die Ueberschwemmungen des Doubs.
11. Motion Kleining vom 20. März 1919 betreffend Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch die Landwirtschaft.
12. Motion Strahm vom 20. März 1919 betreffend Ausbau der kantonalen Handels- und Gewerbe- kammer.
13. Motion Neuenschwander vom 22. April 1919 betreffend Revision des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern.
14. Motion Roth vom 22. April 1919 betreffend Errichtung eines Bureaus der Handels- und Gewerbe- kammer im Oberland.
15. Interpellation Zingg vom 8. Januar 1919 betreffend Ausrichtung von Entschädigungen an die kantonalen Lehrlingskommissionen.
16. Interpellation Segesser vom 11. März 1919 betreffend Durchführung der Grenzbereinigung zwischen den Kantonen Bern und Solothurn.
17. Interpellation A. Berner vom 13. März 1919 betreffend Beibehaltung des Sonntags- und 7-Uhr- Ladenschlusses, sowie des Verbotes der Nacharbeit im Bäckereigewerbe.
18. Interpellation Scholer vom 13. März 1919 betreffend Vereinbarkeit von kantonalen Beamtungen mit Mitgliedschaften in Kommissionen.

Wählen:

1. Wahl des Bureaus des Grossen Rates.
2. Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Regierungsrates.
3. Wahl eines kaufmännischen Mitgliedes des Handelsgerichtes.
4. Wahl eines Mitgliedes des Verwaltungsgerichts.

Für den ersten Tag werden auf die Traktanden gesetzt die Vorträge des Regierungspräsidiums und der Direktionen.

Die Wahlen finden Mittwoch den 21. Mai statt.

Mit Hochschätzung!

*Der Grossratspräsident:
Dr. Boinay.*

Erste Sitzung:

Montag den 19. Mai 1919,

nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Boinay.

Der Namensaufruf verzeigt 176 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 40 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Burkhalter, Dübi, Gobat, Gürler, Kilchenmann, Lehner, Michel, Mühlmann, Neuenschwander (Oberdiessbach), Reichen, Scholer, Stauffer, Weibel, Wüthrich, Zurbuchen; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aeschlimann, Bechler, Berger, Bohner, Brügger, Choulat, Cueni, Eggimann, Glur, Jobin, Keller (Bassecourt), Kobel, Luterbacher, Lüthi, Merguin, Meyer (Undervelier), Moor, Müller (Bargen), Périat, Peter, Ribeaud, Ruch, Stähli, Zbinden, Zwahlen.

Tagesordnung:

Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

Gesetz betreffend die Wertzuwachssteuer.

Bereit.

Gesetz über die Abstimmungen und Wahlen.

Wird an die zur Vorberatung des regierungsrätslichen Berichtes betreffend die Einführung der Proportionalwahl des Grossen Rates seinerzeit eingesetzte Kommission gewiesen.

Gesetz über den einheitlichen Laden- schluss.

Wird an eine vom Bureau zu bestellende Kommission von 11 Mitgliedern gewiesen.

Dekret betreffend die kantonale Rekurs-kommission.

Bereit.

Motionen und Interpellationen.

Bereit.

Dekret betreffend die Gemeindesteuern.

M. Simonin, directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. Ce projet est prêt. Toutefois la commission n'a pas encore terminé l'examen, elle le fera plus tard, de sorte qu'il ne serait guère possible de discuter ce projet avant la semaine prochaine.

Auf den zweiten Mittwoch angesetzt.

Dekret betreffend die Besoldungen der Beamten an den kantonalen Irrenanstalten.

Bereit.

Dekret betreffend Errichtung einer vierten Pfarrstelle an der Heiliggeistkirchgemeinde Bern.

Bereit.

Dekret betreffend Bildung und Umschreibung der Friedenskirchgemeinde Bern.

Bereit.

Dekret betreffend die Ortspolizei.

M. Stauffer, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Ce projet est prêt, mais la commission qui doit se réunir ne l'a pas encore examiné; elle tiendra une réunion mercredi prochain. Il faudrait donc renvoyer cette affaire à la semaine prochaine

Auf den zweiten Mittwoch angesetzt.

Dekret betreffend die Organisation der Sanitätsdirektion.

Bereit.

Naturalisationen und Strafnachlass-gesuche.

Bereit.

Wählen.

Auf Antrag des Vorsitzenden wird den vorzunehmenden Wahlen noch beigefügt: 5. Wahl eines Mitgliedes des Obergerichts.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Als weiteres Geschäft wäre noch der Beschlussesentwurf betreffend die Arbeitslosenfürsorge auf die Traktanden zu nehmen, und ich möchte bitten, es nächsten Montag zur Behandlung zu bringen. (Zustimmung.)

Siegenthaler. Ich möchte beantragen, die auf nächsten Mittwoch angesetzten Wahlen auf die zweite Woche, sofern die Session nicht diese Woche geschlossen wird, oder dann wenigstens auf Donnerstag zu verschieben. Das der eine Antrag.

Nun möchte ich die Frage gerade noch etwas weiter ausspinnen. Die Fraktionen des Grossen Rates werden ohne weiteres in dieser Session und auch in Zukunft eigene Besprechungen abhalten, namentlich was die Wahlen anbelangt. Da wäre es sehr wünschenswert, wenn jeweilen der Mittwochnachmittag der ersten Woche für diese Fraktionsbesprechungen reserviert würde. Das hätte zur Folge, dass man inskünftig die Wahlen nicht von vorneherein auf den ersten Mittwoch ansetzt, sondern entweder auf den ersten Donnerstag oder den zweiten Mittwoch. Es wäre zeitgemäß, in diesem Sinn auf die einzelnen Fraktionen Rücksicht zu nehmen. Man wird vielleicht einwenden, die Fraktionen könnten am Montag abend oder Dienstag nachmittag ihre Sitzungen haben, aber wir wissen, dass der Dienstag nachmittag nicht gut passt, weil viele Mitglieder da andere Geschäfte haben, und auch der Montag abend nicht, weil eine grosse Zahl Kollegen am Abend heimreisen. Ich möchte deshalb beantragen, der Rat möge grundsätzlich beschliessen, es sei der erste Mittwoch nicht durch Nachmittagssitzungen zu besetzen, sondern dieser Halbtag den Fraktionen einzuräumen.

M. le Président. Vous entendez la proposition de M. Siegenthaler, qui demande le renvoi des élections à la seconde semaine, à mercredi, au plus tard à jeudi. Une seconde proposition demande de ne pas tenir de séance de relevée mercredi, l'après-midi devant être réservée à la réunion d'un groupe de députés.

Il est évident que le Grand Conseil est juge dans cette question. Le renvoi à jeudi prochain n'offre pas d'inconvénient, mais je fais observer que la semaine prochaine, jeudi est jour de l'Ascension, fête reconnue par toutes les confessions chrétiennes. Nous ne pourrons donc pas siéger ce jour-là. Je propose donc que les élections aient lieu jeudi prochain. Je pense que M. Siegenthaler sera d'accord, les groupes de cette assemblée pouvant se réunir mercredi après-midi.

Salchli. Ich möchte noch darauf aufmerksam machen, dass, wenn der erste Mittwochnachmittag für Fraktionssitzungen festgelegt wird, dann in der ersten Woche überhaupt keine Nachmittagssitzungen stattfinden können. Am Montag treten wir sowieso erst nachmittags zusammen, am Dienstag wollen die Bauern wegen des Marktes nicht kommen, am Mittwoch fänden die Fraktionssitzungen statt und am Donnerstag Mittag reisen wir wieder heim.

M. le Président. Nous pourrions ne pas prendre une décision de principe en ce qui concerne les séances de relevée le mercredi, mais décider quel sera le jour où l'on fera les élections.

Siegenthaler. Ich möchte nach meinem ersten Antrag die auf nächsten Mittwoch angesetzten Wahlen auf Donnerstag verschieben, wenn man mit Rücksicht auf die Erklärungen des Herrn Präsidenten sie nicht um acht Tage hinausschieben will. Am zweiten Antrag betreffend die Nachmittagssitzungen am ersten Mittwoch halte ich fest.

M. le Président. Vous êtes d'accord avec la seconde proposition de M. Siegenthaler.

Le Grand Conseil entend-il que chaque mercredi après-midi soit réservé aux réunions de groupe?

Il n'y aurait plus moyen dans ce cas de faire des séances de relevée, sauf peut-être le jeudi.

A b s t i m m u n g .

Für den zweiten Antrag Siegenthaler 75 Stimmen.
Dagegen 61 Stimmen.

Saanekorrektion Laupen-Oltigen ; Hochwasserdamm Laupen-Gümmeren.

v. Erlach, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es handelt sich um die Verlegung des auf dem linken Ufer der Saane gelegenen Hochwasserdamms von der sogenannten Amtsschreibereibrücke in Laupen bis unterhalb Gümmeren. Der jetzige Hochwasserdamm zieht sich in Zickzackform durch die Talebene, währenddem die Saane selbst korrigiert ist und in einem regelmässigen Profil durch das Saanetal fliesst. Der jetzige Hochwasserdamm wurde zu einer Zeit erstellt, wo die Saane noch nicht korrigiert war, und ist deshalb so unregelmässig, indem er einfach dem damaligen Lauf der Saane folgte. Diese unregelmässige Führung des Hochwasserdamms hatte die schlimmsten Folgen. Das Hochwasser durchbricht natürlich den Damm viel leichter an den Stellen, wo er einen Winkel bildet, als wenn er sich parallel dem korrigierten Flusslauf nachzöge. Es besteht auch der Nachteil, dass an einigen Orten der Hochwasserdamm ganz nahe am korrigierten Fluss liegt, während er an andern Orten sehr weit davon entfernt ist, so dass das Hochwasser beim Ueberfluten des normalen Profils sich ganz unregelmässig über die Saane-ebene ausdehnt. Auf Anregung des eidgenössischen

Oberbauinspektors wurde nun ein Projekt ausgearbeitet, welcher den Hochwasserdamm gleichmässig auf 60 m Distanz vom linksufrigen Leitwerk verlegt. Zugleich soll er auch etwas höher und stärker erstellt werden als der jetzige Damm. Er soll eine Kronenbreite von 2 m und eine Höhe von 1 m 55 erhalten und mit einem Kieskern versehen werden. Die Kosten sind auf 150,000 Fr. veranschlagt, wovon der Bund $\frac{1}{3} = 50,000$ Fr. übernimmt. Wir beantragen Ihnen, vom Kanton aus den üblichen Beitrag von 30 % oder 45,000 Fr. zu bewilligen.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Zustimmung.

Genehmigt.

B e s c h l u s s :

Das auf 150,000 Fr. veranschlagte, vom Bundesrat am 7. März 1919 genehmigte und mit $33\frac{1}{3}\%$ der wirklichen Kosten, im Maximum 50,000 Fr. subventionierte Projekt für die Erstellung eines neuen 4300 m langen Hochwasserdamms längs dem linken Ufer der Saane vom Bahndamm der Sensetalbahn bei der Saanebrücke bis zur Lochfluh 800 m unterhalb der Gümmerenbrücke wird ebenfalls gutgeheissen und gestützt darauf der Ausführungskommission zuhanden der beteiligten Gemeinden ein Kantonsbeitrag von 30 % der wirklichen Kosten, höchstens 45,000 Fr. auf Budgetkredit X G 1 bewilligt, unter folgenden Bedingungen:

1. Die Bauten sind nach den Vorschriften der Bundes- und Kantonsbehörden in solider Weise auszuführen und nachher stets richtig zu unterhalten. Die Ausführungskommission der Saanekorrektion, namens der Pflichtigen, haftet dem Staat gegenüber für die gewissenhafte Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Die Baudirektion ist ermächtigt, allfällige wünschbare Änderungen am Projekt im Einvernehmen mit den Bundesbehörden und der Ausführungskommission der Saanekorrektion anzurufen.

3. Der Bundesratsbeschluss vom 7. März 1919 wird als integrierender Bestandteil dieses Beschlusses erklärt.

4. Die Auszahlung der Bundes- und Kantonsbeiträge erfolgt nach Massgabe der vorhandenen Kredite, vom Bund in Jahresraten von höchstens 10,000 Fr. und überhaupt nach Massgabe der dem Bundesrat zur Verfügung stehenden Mittel, auf Vorlage geprüfter Situationsetats hin, restanzlich nach vorschriftsgemässer Vollendung der Verbauung und geprüfter Abrechnung, in welche nur die wirklichen Baukosten, sowie die Aufsichtskosten des Kantons eingestellt werden dürfen.

5. Der kantonalen Baudirektion sind zuhanden des schweiz. Oberbauinspektors vom Beginn der Arbeiten Kenntnis zu geben und jährliche Bauprogramme zur Genehmigung einzureichen.

6. Über die Zuweisung des aus der Dammverlegung resultierenden Landgewinnes beschliesst nötigenfalls der Regierungsrat.

7. Die Ausführungskommission hat namens der Beteiligten innerhalb 2 Monaten die Annahme dieses Beschlusses zu erklären.

Biel-Täuffelen-Ins-Bahn; Statutengenehmigung.

v. Erlach, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Statuten der Biel-Täuffelen-Ins-Bahn sind geändert worden, da das ursprüngliche Aktienkapital erhöht wurde. Vom Staat wurden nachträglich gestützt auf das Gesetz von 1912 noch 29,000 Fr. gezeichnet und ebenso wurden auch von den Privaten noch weitere Aktien aufgebracht. Diese Erhöhung des Aktienkapitals bedingt eine Änderung der Statuten, die der formellen Genehmigung durch den Grossen Rat bedarf. Wir beantragen Ihnen, diese Genehmigung zu erteilen.

Nyffeler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission stimmt dem Antrag der Regierung zu.

Genehmigt.

Beschluss:

Den Statuten der Biel-Täuffelen-Ins-Bahn, revidiert durch die Generalversammlung vom 30. März 1918, wird die Genehmigung erteilt.

konnte. Nun ist dieser Niveauübergang durch eine Unterführung ersetzt worden, die allernächstens dem Betriebe übergeben wird. So ist es der Bahn ermöglicht, in Zukunft bis zum Bahnhof Biel zu fahren. Es wird allerdings ein Uebergangsstadium geben, indem der neue Bahnhof noch nicht fertig ist und man also einstweilen noch die Verbindung mit dem alten Bahnhof suchen muss. Der neue Bahnhof wird kaum vor drei Jahren dem Betriebe übergeben werden können. So haben die seeländischen Lokalbahnen ein Projekt ausgearbeitet, wonach sie mit einigen Um- und Neubauten ihren Ausgangspunkt beim gegenwärtigen Bahnhof Biel haben werden. Die Hauptausgaben für diese Anlagen beziehen sich nicht auf Bauarbeiten, sondern auf Materialanschaffungen, wo also der Gegenwert vorhanden ist und die auch für die definitive Anlage beim neuen Bahnhof werden benutzt werden können. Diese Ausgaben kommen noch zu den erwähnten 158,000 Fr. hinzu, so dass die Bahn im ganzen einer Summe von 200,000 Fr. bedarf, wenn sie ihren Verpflichtungen soll nachkommen können. Wir ersuchen Sie, eine Subvention von 200,000 Fr. in der Form eines verzinslichen Betriebsvorschusses an diese Bahn zu bewilligen.

Nyffeler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Dekretsbahnen leiden bekanntlich am gleichen Uebel wie die andern Bahnen, und wir haben Ihnen in der letzten Session anlässlich der Bevolligung eines Vorschusses an die Solothurn-Bern-Bahn eingehend auseinandergesetzt, woher die ständigen Defizite und Unterbilanzen kommen. Die Staatswirtschaftskommission beantragt dem Grossen Rat, es sei den seeländischen Lokalbahnen ein Vorschuss von 200,000 Fr. zu gewähren, wobei der Regierungsrat ermächtigt wird, die Bedingungen betreffend Auszahlung, Verzinsung und Rückerstattung des Vorschusses festzustellen. Die Verzinsung muss sich natürlich nach dem Betriebsergebnis richten.

Balmer. Ich möchte den Antrag der Regierung nicht etwa bekämpfen, sondern ich unterstütze ihn. Doch habe ich in der Vorlage eine genaue Angabe über die Verwendung der 200,000 Fr. vermisst, wie sie zum Beispiel in der Vorlage zum folgenden Traktandum: Nachfinanzierung der elektrischen Schmalspurbahn Solothurn-Niederbipp enthalten ist. Nun hat Herr Regierungsrat v. Erlach das mündlich nachgeholt. Ich möchte dem Rat empfehlen, die 200,000 Fr. zu bewilligen. Nur ist zu bemerken, dass, wie aus einer kürzlich erfolgten Zeitungspolemik hervorgeht, bei der Nidau-Täuffelen-Ins-Bahn nicht alles steht, wie es sein sollte; dies gilt namentlich in bezug auf die Besoldung der Angestellten. Ich möchte die Regierung, weil sie an diesem Unternehmen so stark beteiligt ist, ersuchen, dafür zu sorgen, dass das Personal dieser Bahn zu seinem Rechte kommt. Es beklagt sich darüber, dass ihm Nachteuerungszulagen nur in verkürztem Masse bewilligt wurden und noch nicht ausgerichtet sind. Zudem ist aus dem Zeitungstreit hervorgegangen, dass vielleicht auch dem Freikartenunwesen der Riegel gestossen werden sollte. Wenn man auf der einen Seite gegenüber dem Personal so knauserig ist, sollte man in der Auseinandersetzung von Freikarten nicht so splendid sein, dass man solche Leuten zustellt, deren Verdienst um die Bahn lediglich darin besteht, dass sie hier und da einen

Staatsvorschuss von 200,000 Franken an die seeländischen Lokalbahnen.

v. Erlach, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es handelt sich darum, den seeländischen Lokalbahnen, d. h. der Biel-Täuffelen-Ins-Bahn, einen verzinslichen Vorschuss von 200,000 Fr. zu leisten. Die Bahn ist in finanzielle Verlegenheiten geraten, weil sie ihre Anlagekosten nicht vollständig aus dem Anlagekapital decken konnte. Nicht dass die Bahn etwa nicht gut marschiert, im Gegenteil der Verkehr zwischen Nidau-Täuffelen-Ins ist sehr erfreulich. Wie Sie wissen, ist der Bau der Bahn in die Kriegszeit gefallen. Infolgedessen musste die Gesellschaft höhere Löhne ausrichten und für alle Materialien, Rollmaterial und elektrische Anlagen, mehr zahlen, als sie vorausgesehen hatte. Infolge der Verkehrsentwicklung mussten auch drei Rollschemel mehr angeschafft werden im Kostenbetrage von 70,000 Fr., ebenso zwei Güterwagen und zwei Personenwagen für 36,000 und 52,000 Fr. Diese Mehrausgabe von 158,000 Fr. ist bedingt durch den Verkehr, der grösser ist, als man seinerzeit erwartet hat. Im weitern wird die Bahn gezwungen sein, einige Anlagen zu erstellen für den Anschluss an den Bahnhof Biel. Gegenwärtig fährt die Bahn nur bis Nidau, weil sie wegen des bis dahin bestehenden Niveauüberganges zwischen Biel und Nidau nicht nach Biel hineinfahren

empfehlenden Zeitungsartikel geschrieben haben. Unser Wunsch geht dahin, es möchte dafür gesorgt werden, dass die Beamten und Angestellten recht bezahlt und mit dem Freikartenunfug aufgeräumt wird.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Grossen Rat nimmt Kenntnis vom Gesuch der Seeländischen Lokalbahnen, Elektrische Schmalspurbahn Biel-Täuffelen-Ins, vom 20. März 1919, betreffend Gewährung eines Vorschusses von 200,000 Fr.

Er beschliesst: Den Seeländischen Lokalbahnen wird in Anwendung von Art. 19 des Gesetzes betreffend die Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen vom 7. Juli 1912 ein verzinsbarer Vorschuss von 200,000 Fr. bewilligt.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Bedingungen betreffend Auszahlung, Verzinsung und Rückerstattung des Vorschusses, festzustellen.

Die Auszahlung erfolgt auf Vorschussrubrik A k 3 f.

Nachfinanzierung der elektrischen Schmalspurbahn Solothurn-Niederbipp.

v. Erlach, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das vorliegende Geschäft hat der Regierung sehr viel zu tun gegeben, und zwar hauptsächlich deshalb, weil von der Verwaltung der Bahn keine definitiven Zahlen erhältlich waren. Jedesmal wenn man in diesem und jenem Punkte eine Aufklärung verlangte, wurden auch die Zahlen wieder abgeändert. Wir waren schliesslich zu der Erklärung genötigt, dass wir die Nachfinanzierung nicht vor den Grossen Rat bringen werden, bis alles klipp und klar in Ordnung sei, wie wir das für alle Bahnen mit finanziellen Schmerzen im Brauch haben. Endlich gelang es, in der Sache Klarheit zu bekommen. Ich muss aber auch bemerken, dass es unter Umständen für die Verwaltung nicht so leicht war, alles ganz klar darzulegen. Bekanntlich wurde die Bahn unmittelbar vor dem Krieg finanziert. Die Bahn wurde damals in einer Konferenz zwischen der Berner und Solothurner Regierung unter dem Vorsitz des Herrn Bundesrat Forrer, die betreffend die Bern-Solothurn-Bahn stattfand, den Solothurnern gleichsam als Pflästerchen dafür zugestanden, dass sie von ihrem Projekt einer Normalbahn Solothurn-Bern absehen und mit der vom Kanton Bern befürworteten Schmalspurbahn vorliebnehmen mussten. Herr Bundesrat Forrer legte in jener Konferenz der Berner Regierung ziemlich deutlich nahe, sie solle der Finanzierung und dem Bau der Solothurn-Bipp-Bahn keine Schwierigkeiten bereiten, sondern sie entsprechend unserem Subventionsgesetz unterstützen. Die Regierung ist das eingegangen und der Grossen Rat bewilligte gemäss dem Gesetz von 1912 eine Subvention von 45% für die im Kanton Bern ge-

legenen 8 km. Per Kilometer machte es 50,000, im ganzen also 400,000 Fr. aus. Der Grossen Rat hat diese Subvention beschlossen, aber daran verschiedene erschwerende Bedingungen geknüpft, weil man von seiten des Kantons Bern der Existenzfähigkeit dieser Bahn nur wenig traute. Bekanntlich durchziehen die Bundesbahnen fast sämtliche Gemeinden, welche die Schmalspurbahn bedienen soll. Wir sagten uns, dass es kaum möglich sein werde, der Bahn aus dem Bippertamt so viel Verkehr zuzuweisen, dass sie lebensfähig würde. Das Hauptinteresse an der Bahn habe der Kanton und speziell die Stadt Solothurn, indem ihr dadurch ihre Vorortgemeinden und auch die bernischen Gemeinden des Bippertamtes näher gebracht werden. Es sei also in erster Linie an den Solothurnern, wenn sie die Bahn absolut haben wollen, für die Aufbringung der nötigen Finanzen zu sorgen. Solothurn hat sich angestrengt und im Vergleich zu andern Bahnen, die es gemeinschaftlich mit dem Kanton Bern erstellte, sehr viel geleistet. Das Gesamtanlagekapital war rund auf $1\frac{1}{2}$ Millionen festgesetzt worden. Im Jahre 1914 wurde der Bau an eine Unternehmerfirma vergeben und in Angriff genommen. Unmittelbar nachher brach der Krieg aus. Die Arbeiten mussten unterbrochen werden und waren bis im Frühjahr 1915 eingestellt. Dann wurden sie wieder aufgenommen, der Bau kam nach und nach glücklich unter Dach und die Bahn konnte eröffnet werden, allerdings nicht auf der ganzen Strecke, sondern nur vom Baseltor in Solothurn bis Niederbipp. Das Teilstück vom Baseltor bis zum Hauptbahnhof in Solothurn muss aber auch noch erstellt werden, erst dann wird die Bevölkerung des Niederbippertamtes mit dem Kanton Bern und speziell mit der Bundesstadt richtig verkehren können. Wenn es bisher nicht erstellt wurde, so hat das seinen Grund darin, dass die Aare in Solothurn überbrückt werden muss, was natürlich mit bedeutenden Kosten verbunden ist.

Schon bei der Finanzierung sah man voraus, dass der Bau der Aarebrücke die grössten Schwierigkeiten bereiten werde. Deshalb stellte der Grossen Rat damals nach Antrag der Regierung die Bedingung auf, dass das vierte Fünftel der Subvention erst ausbezahlt würde, wenn das Stück Baseltor—Hauptbahnhof Solothurn gebaut werde. Das fünfte Fünftel ist bekanntlich erst fällig, wenn die Abrechnung über das Ganze fix und fertig vorliegt. Wir haben also bis dahin nur drei Fünftel der Subvention bezahlt und zwei Fünftel, 160,000 Fr., wurden noch nicht ausgerichtet. Im weiteren wurde vom Grossen Rat den bernischen Gemeinden jede weitere finanzielle Beteiligung untersagt, indem wir uns auf den Boden stellten, dass alle Bauten, die noch ausgeführt werden müssen, um die Bahn überhaupt lebensfähig zu machen, auf dem Gebiete des Kantons Solothurn liegen und also daran von bernischen Gemeinden nicht noch Extrasubventionen ausgerichtet werden sollen.

Nun hat sich in der ganzen Angelegenheit verschiedenes anders ergeben, als man ursprünglich glaubte. Infolge des Krieges waren die Kosten viel grösser und es ist zu wenig Geld da. Der Unternehmer des Unter- und Hochbaues hat nach Beendigung seiner Arbeiten eine ziemlich gesalzene Rechnung präsentiert. Die Sache konnte jedoch ohne Prozess erledigt werden, indem ein Vermittler zwischen der Bahn und der Unternehmung bestellt wurde, dem es

geglückt ist, eine Vermittlung herbeizuführen. Es kam zu einer Regelung, die als gerecht bezeichnet werden muss und beide Teile befriedigte, aber selbstverständlich erwuchsen der Bahn gegenüber dem Vorschlag bedeutende Mehrkosten. Um den Unternehmer zahlen zu können, haben die bernischen Banken in Wiedlisbach und Wangen gemeinsam mit den Solothurnern das nötige Obligationenkapital beschafft. Dabei wurde von seiten der bernischen Gemeinden eine kleine Sünde begangen, indem sie entgegen der ihnen vom Grossen Rat auferlegten Bedingung, sich finanziell nicht weiter zu beteiligen, die Zinsengarantie übernahmen. Sie haben es aber getan, weil sie sich überzeugen konnten, dass die Bahn, nachdem sie einmal dem Betriebe übergeben war, bedeutend bessere Resultate aufwies, als man sich je hat träumen lassen. Während zum Beispiel im April abhin die beiden elektrischen Schmalspurbahnen Langenthal-Jura und Langenthal-Melchnau pro Kilometer je ca. 900 Fr. einnahmen, betrug die kilometrische Einnahme bei der Solothurn-Bipp-Bahn fast 1700 Fr. Die Ausgaben sind natürlich auch entsprechend höher als bei den andern oberraargauischen Bahnen, aber es bleibt immer noch ein Betriebsüberschuss, der die Verzinsung des Obligationenkapitals gestattet, nicht nur des ursprünglichen von 200,000 Fr., sondern auch desjenigen, für das die bernischen und solothurnischen Gemeinden die Zinsengarantie übernommen haben.

Nachdem es gelungen ist, sämtliche Verpflichtungen zusammenzustellen und die Finanzlage der Solothurn-Niederbipp-Bahn klarzulegen, ergibt sich, dass noch wesentliche Mittel nötig sind, um die Finanzierung auf eine gesunde Basis zu stellen. Man dachte zunächst daran, neue Aktienzeichnungen seitens der interessierten Gemeinden, Korporationen, Geschäfte und anderer Privaten zusammenzubringen. So konnten im Kanton Solothurn noch 278,000 Fr. und im Kanton Bern 229,500 Fr. aufgebracht werden. Sie sehen, dass der Kanton Solothurn wirklich geleistet hat, was in seinem Vermögen lag; der Staat Solothurn hat sich bei dieser Aktienzeichnung mit 50,000, die Einwohnergemeinde Solothurn mit 75,000 und die Bürgergemeinde mit 25,000 Fr. beteiligt. Doch auch diese Mittel genügen leider noch nicht, um sämtlichen Verpflichtungen nachzukommen. Die Verwaltung nahm ein weiteres Anleihen von 400,000 Fr. auf, so dass nun im ganzen drei Anleihen bestehen: das ursprüngliche von 200,000, das von den Gemeinden garantierte im Betrage von 300,000 Fr. und das letzte von 400,000 Fr., für welches der Staat Solothurn die Zinsengarantie bis auf 15,000 Fr. übernimmt. Wie ich bereits bemerkt habe, sind die Einnahmen der Bahn so, dass man, Unvorhergesehenes vorbehalten, sagen kann, dass sie imstande sein wird, die insgesamt 900,000 Fr. Obligationen zu verzinsen und zu amortisieren. Wir kommen deshalb zum Antrag, man möchte das Verbot an die bernischen Gemeinden, sich an der Finanzierung der Solothurn-Bipp-Bahn weiter zu beteiligen, aufheben und die von ihnen eingegangene Zinsengarantie genehmigen.

Noch ein Wort über die Auszahlung der beiden letzten Fünftel, welche die Regierung bis dahin zurückbehalten hat. Wir haben mit der Solothurner Regierung verhandelt und uns auf den Boden gestellt, dass, wenn sie uns die Fertigstellung des Teilstückes Baseltor—Hauptbahnhof mit Ueberbrückung der Aare auf einen bestimmten Termin garantiert, wir das

vierte Fünftel auszahlen wollen und das letzte Fünftel, sobald die Abrechnung für die Strecke Basel-Niederbipp vorliegt. Denn bekanntlich hat der Kanton Bern seine Subvention nur für die im Kanton Bern, also in den Gemeinden Attiswil, Wiedlisbach, Oberbipp und Niederbipp liegende Strecke gegeben. Auf dieser Strecke ist die Bahn fertiggestellt und fährt schon seit längerer Zeit. An die Erstellung des Teilstückes Basel-Niederbipp haben wir nichts zu leisten, wir haben aber das grösste Interesse daran, dass es gebaut wird.

Der Regierungsrat von Solothurn hat uns bereits im Februar geschrieben: «Gestützt auf diese Tatsachen geben wir neuerdings die Erklärung ab, dass wir uns für den Fall, dass die provisorische Brücke nicht zustande kommt, für den Bau der definitiven Röti-brücke verpflichten. Als Frist zur Vollendung der Brücke möchten wir euch den 31. Dezember 1924 vorschlagen.» Es war die Rede davon, eine provisorische Brücke über die Aare zu bauen und auf derselben der Bahn das Ueberfahren der Aare zu ermöglichen. Man beabsichtigte, diese provisorische Brücke durch die Pontoniere ausführen zu lassen, die während des Grenzschutzes sowieso aufgeboten werden mussten und die hier nützliche Arbeit hätten leisten können. Mit der Abteilung für Genie war ein bezügliches Uebereinkommen getroffen worden und die Arbeiten hätten letzten Sommer ausgeführt werden sollen. Dann kam aber die Grippe-Epidemie und der Brückenbau wurde für den Frühling 1919 in Aussicht genommen. Inzwischen ist der Krieg glücklich zu Ende gegangen, es wurden keine Truppen mehr aufgeboten und so fiel dieses Projekt dahin. Es konnte sich nur noch um die Frage handeln, ob nun die provisorische Brücke ganz auf Kosten der Bahn erstellt werden solle. Die Berechnungen haben ergeben, dass es unvorteilhaft wäre, diese ganze Ausgabe noch zu machen für eine Zeit bis Ende Dezember 1924, wo nach Zusicherung der Solothurner Regierung die definitive Brücke fertig sein soll.

Das ist der Verlauf der Dinge, und so kommen wir dazu, Ihnen den vorliegenden Beschlusseentwurf zur Genehmigung zu unterbreiten. Wir schlagen Ihnen vor, die Redaktion der Ziffer 4, die nicht ganz klar ist, wie folgt abzuändern: «Es wird dabei vorausgesetzt, dass für das neu aufgenommene Anleihen von 400,000 Fr., das in den gleichen Rang gestellt ist wie das ursprüngliche Anleihen von 200,000 Fr., der Staat Solothurn die Zinsengarantie für einen jährlichen Betrag von 15,000 Fr. übernehme».

In Ziffer 9 sind die Amortisationsbetreffnisse festgesetzt. Von dem durch die Gemeinden garantierten Anleihen von 300,000 Fr. sind jährlich 3000 Fr. zu amortisieren. Sodann sind auf diesem Anleihen und auf demjenigen von 400,000 Fr. weitere Amortisationen vorzunehmen, bis von ersterem noch 100,000 Fr. und von letzterem noch 200,000 Fr. verbleiben. Erst wenn diese beiden Anleihen so auf zusammen 300,000 Fr. abbezahlt sind, dürfen den Aktionären Dividenden ausgerichtet werden.

Von dem nach der definitiven Finanzierung der Bahn zur Verfügung stehenden Kapital müssen 207,000 Fr. für den Bau der Strecke Basel-Niederbipp auf die Seite gelegt werden. Davon sind 100,000 Fr. als Beitrag an die Kosten der Röti-brücke und 107,000 Fr. für die eigentlichen Bauarbeiten bestimmt. Dabei ist allerdings zu bemerken, dass das Material für

die elektrischen Leitungen auf dieser Strecke bereits vorhanden ist, sonst würden die Kosten noch mehr als 107,000 Fr. betragen.

Auch für vermehrtes Rollmaterial muss gesorgt werden. Ich habe bereits mitgeteilt, dass der Verkehr auf der Solothurn-Bipp-Bahn wesentlich grösser ist, als man seinerzeit vorausgesehen hat, und da von Anfang an nur so viel Rollmaterial angeschafft wurde, als man unbedingt nötig zu haben glaubte, genügt dasselbe den heutigen Anforderungen nicht. Die beiden Linien, Langenthal-Jura und Langenthal-Melchnau, mit denen die Solothurn-Niederbipp-Bahn in Betriebsgemeinschaft steht, besitzen nicht so viel Rollmaterial, um in hinreichendem Masse aushelfen zu können. So ist trotz der erhöhten Preise eine Anschaffung weiteren Rollmaterials nicht zu umgehen, denn wir müssen dafür sorgen, dass das die Bahn frequentierende Publikum richtig befördert werden kann, und es ihr auch erhalten bleibt und nicht mit den Bundesbahnen nach Solothurn fährt, wenn wieder ein besserer Fahrplan in Kraft tritt.

Mit diesen kurzen Ausführungen empfehle ich Ihnen den vorliegenden Antrag zur Annahme. Der Staat wird nicht mit einer neuen Ausgabe belastet, sondern es handelt sich nur um eine etwas andere Regelung des Subventionsbeschlusses, der seinerzeit vom Grossen Rat gefasst worden ist.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Vor fast sechs Jahren hat der Grossen Rat den Subventionsbeschluss für die Schmalspurbahn Niederbipp-Solothurn angenommen. Schon der damalige Beschluss war ziemlich umfangreich, und es erklärt sich aus der Entstehungsgeschichte dieser Bahn und den grossen Schwierigkeiten, mit denen sie vor ihrer Gründung und während ihrer Ausführung zu kämpfen hatte, dass auch der heute vorliegende Beschluss, der in wesentlichen Teilen eine Abänderung des Beschlusses von 1913 bedeutet, etwas lang geraten ist. Wenn man aber das, was uns heute beschäftigt und wofür die Genehmigung des Grossen Rates nachgesucht wird, herausschält, so betrifft es im wesentlichen drei Punkte.

Einmal war im Beschluss von 1913 vorgesehen, dass das Teilstück Baseltor—Hauptbahnhof Solothurn, das eine Ueberführung der Aare nötig macht, spätestens drei Jahre nach der Betriebseröffnung der Strecke Niederbipp-Baselthor stattfinden müsse. Da die Strecke Niederbipp-Baselthor im Januar 1918 dem Betrieb übergeben werden konnte, würde diese Frist also im Januar 1921 ablaufen. Es wird nun dem Grossen Rat vorgeschlagen, sie bis Ende 1924 zu erstrecken gestützt auf die im Beschlusseentwurf aufgenommene verpflichtende Erklärung des solothurnischen Regierungsrates, dass die Röti brücke unbedingt rechtzeitig genug erstellt wird, um dieses Teilstück bis Ende Dezember 1924 auch noch dem Betrieb übergeben zu können. Die Herren sind vom Herrn Baudirektor über die provisorische Lösung aufgeklärt worden, die eine zeitlang im Vordergrunde stand, nun aber nicht ausgeführt werden kann. Ich will darauf nicht eintreten. Es handelt sich also nur darum, die Frist für die Eröffnung der Strecke Baselthor-Hauptbahnhof um drei, vier Jahre weiter zu erstrecken.

Der zweite Punkt betrifft die Auszahlung des vierten und fünften Fünftels der bernischen Subvention.

Die Auszahlung war an bestimmte Bedingungen geknüpft; insbesondere ist das letzte Fünftel erst fällig mit der Eröffnung des letzten Teilstückes. Da diese Eröffnung sich etwas hinauszieht und die Bahn ziemlich grosse Verpflichtungen hat, hat man geglaubt, es sei angesichts der erwähnten Erklärung kein grosses Risiko mehr, wenn man die beiden letzten Fünftel schon vor gänzlicher Fertigstellung der Bahn auszahle.

Der dritte Punkt betrifft das Verbot, dass die bernischen Gemeinden sich an der Bahn finanziell nicht weiter beteiligen dürfen, als 1913 vorgesehen worden ist. Die Gemeinden haben sich nun aber bereits über diese Limite hinaus engagiert, indem sie sich an dem neu zu beschaffenden Aktienkapital beteiligt und außerdem bereit sind, eine Zinsengarantie für das neue Obligationenkapital zu übernehmen. Man kann sich fragen, ob die Gemeinden sich damit nicht über ihre finanzielle Leistungsfähigkeit hinaus verpflichten. Allein wenn man auch Bedenken haben sollte, wird man auf der andern Seite doch sagen dürfen, dass die Gemeinden dem Unternehmen am nächsten stehen und selbstverständlich in erster Linie ermessen können, ob sie sich nicht über ihre Kräfte hinaus verpflichten. Uebrigens darf schon der Umstand, dass alle Gemeinden die ihnen neu zugemuteten Opfer mit einer einzigen Ausnahme bewilligt haben, zur Beruhigung dienen. Eine grosse Zahl von Gemeinden, auch burgerliche, haben sich beteiligt und nach Prüfung des Sachverhaltes gefunden, sie dürfen diese Leistung zu dem, was sie bereits früher gesprochen, auch noch übernehmen. Dazu kommt, dass die Betriebsergebnisse viel erfreulicher sind, als man 1913 vorausgesehen hat. Damals sagte man ganz allgemein: man muss diese Bahn bewilligen, um einmal dem Markten um die Normalbahn Solothurn-Bern ein Ende zu machen; eigentlich ist es eine ganz überflüssige Bahn, aber man hat sie uns aufgezwängt und man muss sie nun erstellen, damit der Handel einmal ausgetragen wird. Nicht ganz dieser Meinung waren die Bewohner des Bipper Amtes und als einer, der in der dortigen Gegend aufgewachsen ist, freut es mich, dass sie mit ihrer Annahme über den Verkehr recht hatten. Der ganze Verkehr hat seit Jahrzehnten nach Solothurn tendiert — das erklärt sich aus der geographischen Lage — und war in dieser Richtung viel reger als zum Beispiel gegen Langenthal. Daran hat auch die Langenthal-Jura-Bahn nicht so viel geändert, wie man vielleicht geglaubt hat. Als die Bahn Niederbipp-Baselthor eröffnet wurde, hat sich sofort gezeigt, dass die Frequenz alle Berechnungen überstieg, und viele Leute, die noch über freie Zeit und Reiselust verfügen, haben bald gemerkt, dass diese Bahn von der Bundesstadt aus eine ganz bequeme und angenehme Verbindung mit dem Oberaargau vermittelt. Viele fuhren nicht mehr mit den Bundesbahnen nach Langenthal, sondern mit der Elektrischen über Solothurn-Niederbipp, insbesondere in der Zeit, wo der Sonntagsverkehr auf den Dampfbahnen ganz sistiert war. So war denn die Solothurn-Niederbipp-Bahn besser als der Ruf, den man ihr zum vorneherein mit auf den Weg gegeben hatte. Diese Tatsache darf uns beruhigen in bezug auf die grossen Leistungen, welche die bernischen Gemeinden in der doppelten Form der Beteiligung am neuen Aktienkapital und der Uebernahme der Zinsengarantie übernommen haben.

Das sind die drei wesentlichen Änderungen, welche gegenüber dem Beschluss vom 26. Mai 1913 vorgenommen werden sollen.

Es erübrigt mir noch, darauf hinzuweisen, dass das gesamte Anlagekapital nun nahezu zu $\frac{1}{3}$ in festverzinslichen Obligationen besteht. Das ist eine starke Belastung für das Unternehmen und es wurde denn auch von der Bahnverwaltung und den beteiligten Gemeinden in Aussicht genommen, das Obligationenkapital so rasch wie möglich zu reduzieren. Der Beschlusseentwurf enthält bestimmte Vorschriften darüber, wie diese Reduktion vorgenommen werden soll. Eine Auszahlung von Dividenden auf dem Aktienkapital darf nicht stattfinden, bevor das Obligationenkapital von den jetzt 900,000 Fr. auf 500,000 Fr. heruntergebracht worden ist.

Zum Schlusse noch die Erklärung, dass die Staatswirtschaftskommission es durchaus billigt, dass die Regierung mit dem heutigen Antrag zugewarzt hat, bis die definitive Abrechnung vorlag und man genau weiß, was die Bahn überhaupt kostet, welchen Gegenwert für das Geld, das man gibt, vorhanden ist. Gestützt auf die Erfahrungen, die man bis jetzt gemacht hat, darf die Bahn als ein lebensfähiges Unternehmen bezeichnet werden. Wenn sie selbstverständlich auch nicht ein Renditegeschäft sein wird, so ist sie doch ein Unternehmen, welches die Erwartungen, die man darauf gesetzt hat, heute schon erheblich übertroffen hat.

Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen den gedruckt vorliegenden Antrag zur Annahme mit der vom Herrn Baudirektor verlesenen abgeänderten Redaktion der Ziffer 7.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Grosse Rat des Kantons Bern, in Abänderung seines Beschlusses vom 26. Mai 1913, beschliesst:

1. Von der Erklärung des Regierungsrates des Kantons Solothurn vom 17. Februar 1919 mit nachfolgendem Wortlaut:

«Gestützt auf diese Tatsachen geben wir neuerdings die Erklärung ab, dass wir uns für den Fall, dass die provisorische Brücke nicht zustande kommt, für den Bau der definitiven Röti-brücke verpflichten. Als Frist zur Vollen-dung der Brücke möchten wir Euch den 31. Dezember 1924 vorschlagen»

wird Kenntnis genommen. Der Grosse Rat erklärt sich damit einverstanden, dass als Termin zu Inbetriebsetzung der Strecke Baselthor-Neu-solothurn der 31. Dezember 1924 festgesetzt werde.

2. Im Hinblick auf diese Erklärung des solothurnischen Regierungsrates wird der Regierungsrat ermächtigt, den 4. Fünftel der Aktienbeteiligung des Kantons Bern sofort auszuzahlen.

3. Der Regierungsrat wird ferner ermächtigt, den letzten Fünftel des Kantons Bern zur Auszahlung zu bringen sobald die Bedingungen des Art. 13 des Gesetzes vom 7. Juli 1912 für das Teilstück Niederbipp-Baselthor erfüllt sind.

4. Die Bahngesellschaft wird ermächtigt, das Aktienkapital auf 1,870,000 Fr. zu erhöhen.

Der Grosse Rat ist einverstanden, dass sich die bernischen Gemeinden an der Erhöhung des Aktienkapitals in der im Nachfinanzierungsplan vorgesehenen Weise beteiligen.

5. Die Bahngesellschaft wird ermächtigt, das Anleihekапital auf 900,000 Fr. zu erhöhen.

6. Der Grosse Rat ist einverstanden, dass die bernischen Gemeinden die Zinsengarantie für ein Anleihekапital bis auf 300,000 Fr. übernehmen, sofern sich auch die solothurnischen Gemeinden in gleicher Weise daran beteiligen.

Dieses Anleihen soll im 2. Range stehen nach zwei Anleihen von 200,000 Fr. und 400,000 Fr.

7. Es wird dabei vorausgesetzt, dass für das mit 200,000 Fr. im 1. Rang stehende Anleihen von 400,000 Fr. der Staat Solothurn die Zinsengarantie für einen jährlichen Betrag bis auf 15,000 Fr. übernehme.

8. Für den Fall, dass die Bahn nicht in der Lage sein sollte, die sämtlichen Zinsen selbst zu bezahlen, hat in erster Linie der Kanton Solothurn für den von ihm garantierten Zinsbetrag von 15,000 Fr. aufzukommen.

Wenn auch dann noch nicht alle Zinsen bezahlt werden können, dürfen die Gemeinden für den Zinsenbetrag des von ihnen garantierten Anleihen belangt werden.

9. Die Bahngesellschaft hat die Betriebsüber-schüsse in erster Linie zur Tilgung der Anleihen zu verwenden. Diese Tilgung hat in folgender Reihenfolge zu geschehen.

In erster Linie ist das Anleihen im ersten Range von 200,000 Fr. entsprechend dem im Anleihenvertrag aufgestellten Tilgungsplan zu amortisieren.

In zweiter Linie sind von dem durch die Gemeinden garantierten Anleihen von 300,000 Fr. jährlich 1%, also 3000 Fr., zu amortisieren.

In dritter Linie sollen die beiden Anleihen von 300,000 und 400,000 Fr. gleichmässig in erhöhtem Masse amortisiert werden, bis von dem Anleihen 1. Ranges nur noch 200,000 Fr. und von dem durch die Gemeinden garantierten Anleihen 2. Ranges nur noch 100,000 Fr. verbleiben.

Die Bahngesellschaft darf auf dem Aktienkapital keine Dividende auszahlen bis diese beiden Anleihen in obgenannter Weise auf zusammen 300,000 Fr. abbezahlt sind.

10. Die Bahngesellschaft darf von dem letzten Anleihekапital von 400,000 Fr. nur soviel abheben, als für ihre Bedürfnisse absolut notwendig ist.

Sie hat zur Abhebung von Beträgen jeweils die Bewilligung des bernischen Regierungsrates einzuholen.

11. Für den Bau der III. Sektion sind vom Anleihekапital unter allen Umständen 207,000 Fr. zu reservieren. Diese sind bestimmt mit 100,000 Fr. als Beitrag an die Kosten der Röti-brücke und mit 107,000 Fr. für die eigentlichen Bauarbeiten.

12. Die Bahngesellschaft darf die zum Bau der III. Sektion beschafften Materialien im Be-

trage von 120,000 Fr. für keinen andern Zweck verwenden.

13. Die Statuten der Bahn sind mit diesem Beschluss in Uebereinstimmung zu bringen.

14. Die Bestimmungen des Grossratsbeschlusses vom 26. Mai 1913 werden soweit mit diesem Beschluss im Widerspruch stehend aufgehoben.

Bern-Weissenbühl; Salzmagazin.

v. Erlach, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Salzmagazin des Staates stand früher an der Laupenstrasse beim Güterbahnhof, musste dann aber den Bahnumänderungen weichen und das neue Salzmagazin wurde bei der Station Weissenbühl der Gürbetalbahn gebaut. Dort liegt es an einer bernischen Dekretsbahn, besitzt seiner ganzen Länge nach ein Industriegeleise und hat sehr gute Zufahrten, so dass der Verkehr sich glatt und bequem abwickeln kann. Das Gebäude ist ziemlich umfangreich, es hat eine Grundfläche von 570 m². Es wurde seinerzeit mit einem flachen Holzzementdach zugedeckt und es ist also kein Estrichraum vorhanden. Das Dach ist infolge der Witterung und anderer Verhältnisse — die Konstruktion hat sich etwas verzogen — defekt und undicht geworden. Ein Dach, das rinnt wie ein Sieb, ist natürlich für ein Salzmagazin nicht gerade angezeigt, und wir sehen uns genötigt, das Dach neu zu erstellen. Es lohnt sich nicht, blosse Flickereien vorzunehmen, die über kurz oder lang neuen Flickereien rufen würden, sondern die Untersuchung hat ergeben, dass es am besten ist, das Dach ganz zu erneuern. Es würde naheliegen, es wieder in Holzzement zu erstellen, aber wir möchten davon absehen und beantragen Ihnen, ein richtiges Ziegeldach aufzurichten. Das zieht allerdings ziemlich vermehrte Kosten nach sich. Ein neues Holzzementdach würde auf 18,200 Fr. zu stehen kommen, während das Ziegeldach eine Ausgabe von 57,000 Fr. zur Folge hat. Allein wir erreichen damit eine wesentliche Verbesserung der ganzen Anlage. Wir bekommen nicht nur ein viel solideres Dach, sondern in dem Dachraum, der bei einem Holzzementdach nicht vorhanden wäre, auch einen grossen schönen Lagerraum. Wir ersuchen Sie daher, dem gedruckt vorliegenden Antrag Ihre Zustimmung zu erteilen.

Nyffeler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Der Staatswirtschaftskommission lagen zwei Projekte vor. Erstens einmal das Projekt, das jetzige Holzzementdach zu reparieren. Man könnte es mit 18,000 Fr. so instand stellen, dass es mindestens wieder 8—10 Jahre halten würde. Allein die Erfahrung lehrt, dass Holzzementdächer sich auf die Dauer nicht bewähren, und so sind wir mit der Regierung der Ansicht, man sollte gleich gründliche Arbeit machen und ein Ziegeldach erstellen, wodurch man gleichzeitig einen geräumigen Estrich als Lagerraum erhält.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Baudirektion werden für die Erstellung einer Ziegeldachkonstruktion mit Lagerraum im Salzmagazin Bern-Weissenbühl an Stelle des schadhaften Holzzementdaches 57,000 Fr. auf Rubrik X D bewilligt.

St. Johannsen, Strafanstalt; Erweiterung.

v. Erlach, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wer die Anstalt St. Johannsen kennt, wird ohne weiteres zugeben, dass dort sehr viel zu verbessern wäre, sofern die nötigen Geldmittel zur Verfügung ständen. Unter allen Umständen muss aber für bessere Unterkunftsverhältnisse der Sträflinge gesorgt werden. Gegenwärtig dient als Unterkunft die sogenannte alte Kaserne, in der sich die Schlafäle befinden. Es sollte aber dafür gesorgt werden, dass die Leute, die aus verschiedenen Ursachen in die Anstalt verbracht werden, doch auch Gelegenheit haben, eine gewisse Zeit für sich in einem abgeschlossenen Raum zu bringen können und nicht immer gezwungen sind, in der grossen Gesellschaft, wo ja nicht die interessantesten Leute beieinander sind, zu verkehren. Wir haben bereits vor längerer Zeit durch den verstorbenen Architekten Hodler ein Projekt aufstellen lassen. Dasselbe sieht eine Verlängerung des neueren Teils der Anstalt parallel der Zihl vor, dann rechtwinklig abbiegend hinter der Kirche durch und dann wieder rechtwinklig abbiegend und an die Kaserne anschliessend. So entstünde ein schöner, grosser Hof, um den herum sich sämtliche Gebäude gruppieren. Diese Arbeiten sind aber nicht in einem Mal auszuführen, sondern je nach Bedürfnis sukzessive zu erstellen. Für heute schlagen wir die Errichtung eines Zellenraumes parallel der Zihl vor. Derselbe würde 66 Einzelzellen mit den nötigen Dependenzenräumen für die Aufseher usw. erhalten. Am Ende des Zellenbaus wäre ein burgähnlicher Abschluss mit dem Treppenhaus, an den nachher der Anhängsel nach der rechten Seite hin anzufügen wäre. Die 66 genannten Räume sind nicht eigentliche Gefangenenzellen, sondern kleine Stübchen, Einzelräume, in denen die betreffenden Insassen die Nacht verbringen. Jeder Raum hat 16 m³ Luftraum und Platz für das Bett, einen Tisch und einen Stuhl; die vier Wände kann der Insasse mit Ansichtskarten oder was er sonst hat, schmücken. Man sieht schon jetzt in den gemeinsamen Schlafräumen in der Kaserne bei einzelnen Betten ganz nette Wanddekorationen, durch welche die Insassen ihren Platz etwas wohnlicher zu gestalten suchen. Wenn jeder für sich allein ein Zimmer hat, wird er das noch in vermehrtem Masse tun können.

Der Kostenvoranschlag für den Bau beträgt 260,000 Fr. Dank den landwirtschaftlichen Erträgnissen hat die Anstalt auf Ende letzten Jahres bereits 180,000 Fr. zur Verfügung, und es ist ohne weiteres anzunehmen, dass dieses Jahr der Rest aus der Landwirtschaft auf dem Gut von St. Johannsen wird

herausschauen können, so dass die Anstalt diesen Zellenbau ganz aus eigenen Mitteln erstellen kann. Wir empfehlen Ihnen daher den Antrag zur Genehmigung, der Anstalt aus ihrer Betriebsrechnung 260,000 Fr. für die Erstellung dieses Baues zu bewilligen.

Nyffeler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Der Staatswirtschaftskommission hat an diesem Geschäft das am besten gefallen, dass der Staat an die 260,000 Fr. nichts beitragen muss, sondern dass der grosse Rat lediglich dem Projekt, wie es vorliegt, die Genehmigung zu erteilen hat. Wir begrüssen es lebhaft, dass der Kasernierung der administrativ Verurteilten einmal ein Ende gemacht und ein Zellenbau errichtet werden soll, wie der Herr Baudirektor es ausgeführt hat. Die Staatswirtschaftskommission schlägt Ihnen vor, das Projekt zu genehmigen.

Genehmigt.

Beschluss:

Das von der Baudirektion vorgelegte Projekt des Kantonsbauamtes vom November 1918/April 1919 für die Erweiterung der Strafanstalt St. Johannsen wird grundsätzlich genehmigt und die Baudirektion mit der Anstaltsverwaltung mit der Ausführung des zunächst zu erstellenden, auf rund 260,000 Fr. veranschlagten Zellenbaues mit Eckturn, anschliessend an das bestehende sogenannte Weiberhaus, beauftragt. Die dafür nötigen Geldmittel sind von der Anstalt aus ihrer Betriebsrechnung zur Verfügung zu stellen.

Ankauf einer Besitzung beim Bahnhof Bümpliz.

v. Erlach, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Da der Herr Finanzdirektor verhindert ist, über das Geschäft zu referieren, will ich in Kürze Ihnen klarzumachen suchen, warum wir zu dem Antrag gekommen sind, es sei die Besitzung Pfluger A.-G. beim Bahnhof Bümpliz für den Staat anzukaufen.

Es handelt sich um das unmittelbar hinter der Station Bümpliz der Bern-Neuenburg Bahn gelegene stattliche Gebäude, das von der Firma Pfluger A.-G. für eine Möbelfabrik gebaut worden ist. Das Geschäft ist in Liquidation gekommen und die ganze Besitzung wurde vom amerikanischen Roten Kreuz in Pacht genommen, das dort seine Waren aufstapelte und von hier an ihren Bestimmungsort weiter spädierte. Dieses Gebäude mit einem Umschwung von etwa 20 Aren und einem Ladenschuppen ist nun zu verkaufen. Wir haben die Liegenschaft besichtigt und sind zur Ueberzeugung gekommen, dass der Staat mit ihrer Erwerbung ein gutes Geschäft macht. Das Gebäude befindet sich in ganz gutem Zustand. Im Plainpied sind Bureaulokaliäten, im ersten und zweiten Stock je eine Wohnung. Ein grosser Teil des Gebäudes ist unterkellert, und es befinden sich darin

noch verschiedene Holzbearbeitungsmaschinen. Endlich, und das ist für uns das Wesentliche, führt ein Industriegleise vom Bahnhof Bümpliz in die Besitzung. Herr Kellerhals, Direktor von Witzwil, hat die Besitzung auch besichtigt und uns ihren Ankauf sehr empfohlen. Er gedenkt, sie einmal zu verwenden als Depot für das Gemüse usw., das er in der Stadt Bern zum Verkauf bringen möchte. Sie eignet sich dazu sehr gut, indem sie sich in der Nähe der Stadt befindet und anderseits an der gleichen Bahn liegt wie Witzwil, so dass das in Witzwil verladene Gemüse direkt nach Bümpliz geführt und von den Eisenbahnwagen in die Magazine verbracht werden kann, um dann von hier aus nach der Stadt geschafft zu werden. Vorläufig kann der Staat die Räumlichkeiten sehr gut verwenden als Magazine für die Materialien, die nun täglich anlangen für die Elektrifikation der bernischen Dekretsbahnen. Es handelt sich da um viele Eisenwaren, die verarbeitet werden müssen, um eine grosse Menge Isolatoren, die zuerst auf dem Träger montiert werden müssen und erst nachher hinauskommen, um an den Stangen angebracht zu werden. Dann das Kupfer, von dem ein Teil schon da ist; ein anderer Teil ist gegenwärtig schwimmend und wir wollen hoffen, dass wir es bald in unserem Lager haben, so dass wir es gegen den Herbst verwenden können und die Elektrifikation einzelner Strecken nicht mehr zu lange auf sich warten lassen muss.

Die Grundsteuerschatzung der ganzen Liegenschaft beträgt 118,400 Fr. Der Kaufpreis wurde mit der Liquidationskommission der Pfluger A.-G. auf 175,000 Fr. vereinbart, nachdem sie ursprünglich weitergehende Forderungen gestellt. Eine grössere Reduktion war von uns nicht zu erreichen, so dass also zwischen Grundsteuerschatzung und Kaufpreis eine nicht unbedeutende Differenz besteht. Allein nur das Gebäude, wenn wir es heute erstellen wollten, würde mindestens 250,000—300,000 Fr. kosten, so dass wir mit ruhigem Gewissen glauben sagen zu dürfen, dass wir einen guten Kauf abschliessen. Wie gesagt, wir werden auch in Zukunft für die Liegenschaft eine gute Verwendung haben. Die ersten Jahre werden zum mindesten die Parterre-Räumlichkeiten von den Dekretsbahnen gebraucht. Die Keller usw. kann Herr Direktor Kellerhals schon jetzt in Anspruch nehmen. Zwischen der Besitzung, dem Bahnhofgleise und Bümpliz-Bethlehem befindet sich noch ein Stück Land, das nicht zu der Besitzung gehört, das wir aber auch zu erwerben suchen werden, indem es jedenfalls zweckmässig ist, wenn das Land direkt vom Bahnhof aus in den gleichen Händen ist. Ich ersuche Sie, den Kaufpreis von 175,000 Fr. zu genehmigen und damit die Regierung zu ermächtigen, den Kauf abzuschliessen.

Nyffeler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Es lag auch ein Projekt vor für Erstellung eines Gebäudes auf dem Bauplatz bei Weyermannshaus, das dem gleichen Zweck hätte dienen sollen, für den nun die Besitzung Pfluger A.-G. angekauft werden soll. Der Bauplatz hätte sich gut geeignet, aber als wir zu rechnen anfingen, mussten wir uns überzeugen, dass wir unter 250,000—300,000 Fr. nicht zu dem kämen, was wir nötig haben. Darauf haben wir die Besitzung in Bümpliz angesehen. Der Staat muss unbedingt ein solches Gebäude haben

für die verschiedenen vom Baudirektor angeführten Zwecke. Es soll dort eine Ablage errichtet werden für das Gemüse, welches die staatlichen Anstalten im Grossen Moos liefern, um es dann möglichst billig der Stadtbevölkerung abgeben zu können. Wir benötigen aber noch für andere Zwecke Raum. Bekanntlich wird der Kehricht der Stadt Bern nach Witzwil geführt und dort erlesen; nun finden sich in diesem Kehricht alle möglichen Gegenstände vor, Schuhe, Regenschirme, Stöcke usw.; diese werden wieder hergerichtet und können dann ebenfalls nach Bümpliz verbracht werden, um dort verkauft und verwertet zu werden. Im weiteren beabsichtigt man, dort eine Art Herberge zu errichten für Leute die schwer unterzubringen sind, entlassene Sträflinge, mit denen man nicht weiss wohin, und für die dort schöne Unterkunftsräume geschaffen werden können. Wir haben, wie gesagt, die Besitzung in Augenschein genommen. Das Gebäude ist noch neu, vom Keller bis unter das Dach vollständig intakt und bis in alle Details gut eingerichtet. Ich konnte dort neuerdings konstatieren, welche praktischen Leute die Amerikaner sind; auch das kleinste Detail ist so erstellt, dass man Freude daran hat. Auch in dieser Beziehung empfiehlt sich die Erwerbung des Objektes sehr. Von grossem Wert ist auch das Vorhandensein von zwei gedeckten Rampen; man kann mit den Güterwagen in gedeckte Räume einfahren und dort ein- und ausladen. Wer weiss, was heute ein Geleiseanschluss kostet und wie viel Zeit und Material es dazu braucht, der weiss es zu schätzen, wenn man einen solchen Geleiseanschluss fix und fertig vorfindet. Auch sind noch eine ganze Anzahl Maschinen, Hobelmaschinen und andere, eine Maschine für Herstellung von Holzwolle usw., vorhanden und so gut erhalten, dass man sie ohne weiteres für neu ansehen könnte. Auch die Transmissionen sind ganz modern. Alle diese Maschinen und Einrichtungen fallen dem Staate eigentlich unentgeltlich zu. Der einzige Nachteil ist der, dass der Umschwung bloss 20 Aren beträgt und für ein solches Unternehmen etwas klein ist; allein die Möglichkeit besteht, noch Land dazu zu erwerben. Alles in allem finden wir, dass es für den Staat ein sehr günstiges Geschäft ist, wenn er die Liegenschaft für 175,000 Fr. erwerben kann. Darum schlagen wir Ihnen vor, den Kaufvertrag zu genehmigen.

Genehmigt.

Beschluss:

Dem unterm 5. April 1919 mit der Firma A. Pfluger A.-G. in Ltg. mit Sitz in Bern abgeschlossenen Kaufvertrag um die Fabrikbesitzung bei der Nordstation Bümpliz, enthaltend ein Wohnhaus mit Schreinerwerkstatt, für 118,400 Fr. brandversichert und einen Ladenschuppen für 9000 Fr. brandversichert, sowie an Erdreich 20 Aren mit Industrieleiserecht, Grundsteuerschätzung total 119,500 Fr., Kaufpreis 175,000 Fr. (inbegriffen Zugaben im Schatzungswerte von rund 24,000 Fr.) wird die Genehmigung erteilt.

Flurgenossenschaft Lüscherach; Bodenverbesserung.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im November 1917 hat der Grossen Rat ein Entsumpfungsprojekt der Flurgenossenschaft Lüscherach im Betrage von 102,000 Fr. genehmigt. Der Kostenvoranschlag wurde im Jahre 1916 aufgestellt. Das Projekt kam 1918 zur Ausführung und es zeigte sich, dass der Kostenvoranschlag nicht genügte, indem die Löhne einerseits und die Materialpreise anderseits nun bedeutend höher waren, als man seinerzeit angenommen hatte. Der Voranschlag wurde infolgedessen um rund 33,000 Fr. überschritten. Bei den neuen Projekten, die jetzt dem Grossen Rat vorgelegt werden, findet jeweilen die Klausel Aufnahme, dass eine Erhöhung des Staatsbeitrages später nicht stattfinde. Man kann das tun, weil man annehmen darf, dass die Kosten nicht mehr in einem bedeutenden Masse steigen werden. 1916 dagegen wusste man nicht, dass die Materialpreise, speziell die Preise der Drainier- und Zementröhren, und auch die Arbeitslöhne eine so gewaltige Steigerung erfahren würden. Deshalb ist es gerechtfertigt, an die in den letzten zwei Jahren ausgeführten Projekte, deren Kostenvoranschläge schon viel früher aufgestellt worden sind, eine angemessene Nachsubvention zu bewilligen. Entsprechend den bereits in ähnlichen Fällen gefassten Beschlüssen des Grossen Rates beantragt die Regierung auch hier, die Nachsubvention nicht im gleichen Umfang wie beim Hauptprojekt zu bewilligen, sondern sie auf 15% zu reduzieren. Wir empfehlen Ihnen deshalb die Subventionierung der 33,000 Fr. Mehrkosten mit 15% oder 4950 Fr.

Ich möchte noch auf die unter Ziffer 4 angeführte Bedingung aufmerksam machen, die unter Umständen zu einem Missverständnis Anlass geben könnte. Bei den letzten Projekten fand die Bestimmung Aufnahme, dass drei Jahre nach Fertigstellung der Arbeiten eine Revision der Grundsteuerschätzung stattfinden müsse. Hier heisst es: nach fünf Jahren. Das hängt damit zusammen, dass die Bewilligung des Projektes vor zwei Jahren erfolgt ist, wo man noch einen fünfjährigen Termin fixierte. Es geht nicht wohl an, diese Bedingung nachträglich abzuändern. Praktisch bleibt sich die Sache gleich, indem die Zeit von dem Moment der Fertigstellung des Projektes an zu laufen beginnt. Das Projekt ist bereits fertiggestellt und darum wird in fünf Jahren, abgesehen von der Revision der Grundsteuerschätzungen, die nach dem Dekret des Grossen Rates erfolgen muss, eine neue Einschätzung stattfinden müssen.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission stimmt dem Vorschlag der Regierung zu und empfiehlt Ihnen die Genehmigung dieser Nachsubvention. Wir haben bei früheren ähnlichen Geschäften auseinandergesetzt, dass wir nach einlässlicher Beratung dazu gekommen sind, überall da, wo infolge der ausserordentlichen Verhältnisse die ursprüngliche Devissumme überschritten werden musste, noch ein Einsehen zu tun und eine Nachsubvention zu bewilligen, während da, wo die Devise in der letzten Zeit aufgestellt wurden, wo alle Faktoren, die auf die Ausführung des Werkes einwirken, also bekannt waren, Nachsubventionen nicht

ausgerichtet werden sollen. Im vorliegenden Fall ist speziell darauf hinzuweisen, dass in der Gegend von Lüscherach in der Zeit, wo die Entwässerungsarbeiten noch zu günstigen Bedingungen hätten ausgeführt werden können, die Arbeitskräfte fehlten, weil die Torfausbeutungsindustrie eine grosse Zahl von Arbeitern in Anspruch nahm und ihnen lohnendere Beschäftigung bot. Es ist begreiflich, dass bei einer Reihe von Experimenten, die einzelne Flurgenossenschaften mit fremden Arbeitern, Russen, Italienern usw., machten, ohne Verschulden der betreffenden Genossenschaften und der daran beteiligten Grundeigentümer die Arbeiten nicht so gefördert worden sind, wie es wünschenswert gewesen wäre. Wir glauben daher, es liegen hier die Voraussetzungen vor, um die Nachsubvention im Betrage von 15% zu bewilligen, wie es in früheren ähnlichen Fällen gehalten worden ist.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Flurgenossenschaft Lüscherach wird an die zu 33,000 Fr. veranschlagten Mehrkosten ihrer Entwässerung ein Staatsbeitrag von 15%, im Maximum 4950 Fr., zugesichert. An diesem Beschluss werden folgende Bedingungen geknüpft:

1. Der Staatsbeitrag ist zahlbar nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Kredite.
2. Die Flurgenossenschaft ist verpflichtet, das Werk kunstgerecht und auf Grundlage der Pläne auszuführen und auf ihre Kosten dauernd in gutem Zustand zu erhalten.
3. Bau und Unterhalt stehen unter Aufsicht der staatlichen Behörden; diese sind berechtigt, die den Verhältnissen entsprechenden Weisungen zu erteilen.
4. Das in die Verbesserungen einbezogene Land ist sofort in einer Weise anzubauen, die den grössten Ertrag ermöglicht; es darf der landwirtschaftlichen Nutzung, sei es durch Torfausbeute, Bauten oder anderswie, nur mit Einwilligung der staatlichen Behörden und unter den von diesen in jedem Fall festzusetzenden Bedingungen entzogen werden.
5. Insofern und insoweit Staatsstrassen im Gebiete des Entwässerungsprojektes liegen, ist der Staat berechtigt, das dahereige Strassenabwasser ohne besonderes Entgelt durch die subventionierten Entwässerungsanlagen abzuleiten.
6. An allfällige weitere Mehrkosten wird kein Staatsbeitrag mehr bewilligt.
7. Die Genossenschaft hat innerhalb Monatsfrist nach Eröffnung dieses Beschlusses dessen Annahme zu erklären.

Association syndicale des propriétaires fonciers des Longues Royes; Bodenverbesserung.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wohl nirgends im Kanton Bern ist eine so weitgehende Zerstückelung des Grundbesitzes wahrzunehmen wie in gewissen Gebieten des Jura, speziell in der Ajoie und in der Gemeinde Chevenez und Umgebung. Wir haben dort nicht selten Grundstücke mit einer Länge von 300, 400, 500 m, aber nur 5, 6, 7, 8 m Breite, also einer Breite, die kaum genügt, um einen Erntewagen mit dem Gespann auf dem eigenen Grundstück wenden zu können. Diese Zerstückelung röhrt davon her, dass im Erbfall die einzelnen Grundstücke nicht auf die verschiedenen Erben verteilt, sondern dass jedes einzelne Grundstück jeweilen durch die Zahl der Erben geteilt wurde. Die Landwirtschaft leidet unter diesem Umstand schwer, und durch die vielen Grenzen geht tatsächlich ein grosses Areal von Land verloren. Die Beobachtung lehrt, dass der Landwirt bei den Grenzen das Erdreich nach innen zu bringen sucht, da er von seinem guten Boden nichts auf das nachbarliche Grundstück übergehen lassen will, und dass so zwischen den beiden Grundstücken der Mark entlang immer eine kleine Rinne vorhanden ist, die sich durch eine geringere Fruchtbarkeit auszeichnet. Man ist auch besorgt, dass der Dünger nicht zu weit hinauskommt, da sonst auch für das nachbarliche Grundstück etwas abfallen könnte. Durch die Grenzen findet also eine wesentliche Veränderung des Landes und eine Verminderung der Produktion statt. Dazu kommen noch andere Nachteile. Der Hauptnachteil ist der, dass, wenn die Grundstücke weit auseinander liegen, für die menschlichen und tierischen Arbeitskräfte sehr viel Arbeitszeit verloren geht und dadurch die Wirtschaft ganz wesentlich verteuert wird.

Aus diesem Grunde sucht man überall, wo es möglich ist, die Zusammenlegung der Grundstücke zu fördern und die vielen vorhandenen Parzellen für den einzelnen Besitzer in eine kleine Zahl von solchen überzuführen. Die Zusammenlegung der Grundstücke ist aber eine sehr schwierige Arbeit. Man hat sehr viel Mühe, die Mehrheit der Grundbesitzer mit vielen Parzellen dazu zu bringen, dass sie mit der neuen Einteilung einverstanden wären. Jeder glaubt im allgemeinen, sein Land sei das beste und die andern Grundstücke seien weniger wertvoll, in einem weniger guten Zustand. Im weitern ist es schwierig, wenn die einzelnen Landwirte in enggeschlossenem Dorf beieinanderwohnen, die Zusammenlegung so vorzunehmen, dass sie jedermann befriedigt. Man kann nicht dem einen nur die ganz weitgelegenen und dem andern die ganz nahegelegenen Grundstücke zuweisen. Ferner muss auf die Bodenbeschaffenheit entsprechend Rücksicht genommen werden, namentlich wenn verschiedene Bodenqualitäten, wie Lehmboden, Torfboden vorhanden sind. Auf der andern Seite muss man die Zusammenlegung möglichst zu fördern suchen, und wo man es gemacht hat, ist man im allgemeinen davon befriedigt. Sie wissen im weitern, dass eine neue Vermessung stattfinden muss gemäss den eidgenössischen Vorschriften und dass diese Vermessung und Ausmarkung sehr viel Geld kostet, wenn eine grosse Zahl von Parzellen vorhanden ist und eine ausserordentlich grosse Zahl von Marksteinen benötigt werden.

Nachdem nun die Gemeinde Chevenez zur Vermessung gelangt, hat man gesucht, gleichzeitig eine Zusammenlegung herbeizuführen. Vom Vermessungsbureau wurde ein Projekt aufgestellt und dasselbe ist von den Beteiligten akzeptiert worden. Sie sehen aus den vorliegenden Anträgen, dass man weiter geht, als es sonst der Fall ist. Ziffer 1 bestimmt: «Der Staat übernimmt ausnahmsweise die Kosten der Projektverfassung, der Bonitierung des Landes und der Leitung über die Ausführung des Werkes». Bis dahin gestattete man, dass die Kosten des Drainage- oder Zusammenlegungsprojektes in den Kostenvorschlag aufgenommen werden durften und der Staat hat dann einen Beitrag von 20% und der Bund ebenfalls einen entsprechenden Beitrag an diese Kosten gegeben, aber der Restbetrag von 50—60% musste von den Grundeigentümern getragen werden. Hier gehen wir ausnahmsweise weiter, und ich will kurz begründen, warum der Regierungsrat diesen Antrag stellt.

Wir möchten durch dieses Projekt der Ajoie ein Schulbeispiel geben dafür, wie durch eine zweckmässige Zusammenlegung die grossen Nachteile der Zerstückelung aufgehoben werden können. Da die Kosten sowieso erheblich sind und die Landwirte sich erst dann für eine Sache begeistern, wenn man ihnen an Ort und Stelle zeigt, wie es gemacht werden kann, dürfte es am Platze sein, beim ersten Projekt, das ausgeführt wird, etwas weiter zu gehen als vielleicht bei den späteren Projekten. Ich möchte schon hier erwähnen, dass die Regierung die Auffassung hat, dass, wenn in der Ajoie weitere Gemeinden kommen — und soviel ich gehört habe, wird es der Fall sein — eventuell das Personal des kantonalen Vermessungsbureaus vermehrt werden soll, um die Projekte aufzunehmen und auszuführen, weil die Sache so wesentlich billiger zu stehen kommt, als wenn die Arbeit einer Privatfirma übergeben werden muss. Die Kosten der Projektverfassung, der Bonitierung des Landes und der Leitung über die Ausführung des Werkes, die sich auf 10,000—15,000 Fr. belaufen werden, werden also vom Staat, beziehungsweise vom Vermessungsbureau übernommen. An die übrigen Kosten, die auf 108,800 Fr. veranschlagt sind, sichern wir den üblichen Beitrag von 20% zu unter den in Ziffer 2, lit. a, b und c, enthaltenen Bedingungen. Ich bemerke noch, dass vorgängig dieser Zusammenlegung eine Bachkorrektion stattgefunden hat, indem dort ein kleiner Bach das ganze Terrain durchzog und versumpfte. Die Zahl der Grundstücke ist sehr gross und durch die Zusammenlegung tritt eine ganz bedeutende Vereinfachung und Verbesserung ein, auch in bezug auf die Strassenanlagen. Ich möchte Ihnen empfehlen, auf das Projekt einzutreten, den Beitrag zu bewilligen und ebenso die an die Ausrichtung dieses Beitrages geknüpften Bedingungen zu genehmigen.

Brand, Präsident der Staatwirtschaftskommission. Der vorliegende Antrag bezweckt eine eindringliche und nachhaltige Belehrung der Ajoie, nicht durch Worte, sondern durch die Tat. Es soll ein ausserordentlich verstückeltes Gebiet in der Gemeinde Chevenez neu vermessen und parzelliert werden. Dass das dringend notwendig ist, werden Sie alle zugeben, wenn ich Ihnen sage, wie dieses Gebiet jetzt verteilt ist. Es bestehen 507 Parzellen, die 235 Grundeigen-

tümern gehören. Von diesen besitzen 95 je 1 Parzelle, 105 2—3, 31 4—6 und 4 7—10 Parzellen. Es handelt sich also um einen überaus zerstückelten und kleinen Grundbesitz. Was aber noch mehr zu denken gibt, ist die Tatsache, dass die durchschnittliche Länge dieser Parzellen 260 m beträgt, die durchschnittliche Breite 10 m. Die längste Parzelle misst 570 m auf 6 m Breite, und die schmälste hat eine Breite von 4,5 m auf eine Länge von 340 m. Anhand der Pläne habe ich mir eine Anzahl von Parzellen vorgestellt und aus dem ganzen Gebiet eine herausgenommen, auf die ziemlich rechtwinklig 20 und mehr Parzellen ausmünden. Das hat zur Folge, dass bei der Bewirtschaftung dieser 20—30 Parzellen die betreffenden Besitzer auf dem schmalen Streifen Land, an das sie anstossen, das sogenannte Pflugwenderecht geltend machen können. Das ist für eine so schmale Parzelle von 4, 5, 6 oder 10 m Breite geradezu ruinös. Es verdient daher Anerkennung, dass die vorberatenden Instanzen, insbesondere das Vermessungsbureau, die Landwirtschaftsdirektion und Baudirektion ihre Kenntnisse und Arbeit in den Dienst der Verbesserung dieses direkt unrationellen und unhaltbaren Zustandes gestellt haben. Wir glauben, diese Güterzusammenlegung werde im Jura Beachtung und Nachahmung finden, und man werde auch an andern Orten, wo diese ausserordentlich unwirtschaftliche Bebauungsweise heute noch durchgeführt wird, auf eine neue Einteilung des Landes eintreten; man werde die Grundeigentümer dahin belehren können, dass, wenn sie auch momentan nicht gerade mehr das gleiche Stück haben wie bis dahin, sie dafür einen vermehrten Ertrag bekommen und so die Kosten, die sie zu tragen haben und die in der Tat erheblich sind, sich lohnen werden.

Mit Rücksicht auf den wirtschaftlich hoch einzuschätzenden Wert dieser Güterzusammenlegung sind wir auch damit einverstanden, dass man die Kosten der Projektierung und der Bonitierung ausnahmsweise zu Lasten des Staates nimmt. Die Grundeigentümer würden sonst vielleicht mutlos werden, wenn sie alles aufbringen müssten in einem Territorium, wo man noch nicht, wie im alten Kanton, die Erfahrung gemacht hat, dass sich diese Kosten tatsächlich lohnen und die Grundeigentümer doch schliesslich nach Jahren im vermehrten Ertrag den Lohn für die von ihnen gebrachten Opfer finden. Die Staatwirtschaftskommission begrüßt die Initiative der Gemeinde Chevenez und hofft nur, dass in den benachbarten Gegenden recht bald neue Vermessungen und Zuteilungen stattfinden werden. Wir haben früher wiederholt im Schosse des Grossen Rates über die Kosten der Neuvermessung von Grund und Boden gesprochen, und ich hatte zu einigen Malen von der Staatwirtschaftskommission Auftrag, darauf hinzuweisen, dass die vom Bund erlassenen Vorschriften über die Bodenverbesserung zu detailliert seien und zu grossen Kosten nach sich ziehen. Es wurde speziell in einigen bernischen Gemeinden festgestellt, dass die Durchführung der Vermessung nach den eidgenössischen Vorschriften geradezu ruinös wäre. Es ist auch nach dieser Richtung, wie man uns in der Sitzung der Staatwirtschaftskommission mitteilte, bei den eidgenössischen Behörden endlich die Einsicht gekommen, dass man das der Landwirtschaft erschlossene Land nicht bis auf den Zentimeter und Millimeter zu vermessen braucht, wie es vielleicht vom

Standpunkt des Geometers aus das Ideal wäre, sondern dass es genügt, wenn man die genauen Grenzen hat und die Massangaben so bekanntgegeben werden, dass wesentliche Differenzen zwischen den Grund-eigentümern nicht entstehen können. Wollte man die Vorschriften in diesen parzellierten Betrieben mit aller Strenge durchführen, so würden der Kanton und die Grundeigentümer und namentlich auch der Bund in einer Art und Weise belastet werden, dass es schliesslich niemand mehr ertragen könnte. Wir haben mit Genugtuung davon Kenntnis genommen, dass die Vorschriften der Bundesorgane etwas revidiert worden sind und dass man hoffen darf, die Vermessung werde da, wo sie noch nicht durchgeführt ist, die Beteiligten nicht mit allzu hohen Spesen belasten.

Was den vorliegenden Antrag selbst betrifft, so empfehlen wir Ihnen denselben bestens zur Annahme.

Scherz. An der Zweckmässigkeit des vorliegenden Projektes kann kein einsichtiger Bürger zweifeln, und ich will darüber keine weiteren Worte verlieren. Dagegen möchte ich darauf hinweisen, dass vor vielen Jahren im Kanton Bern ein Flurgesetz dem Volk vorgelegt wurde, das mit ziemlicher Mehrheit verworfen worden ist. Das war zu bedauern. Zu bedauern ist aber auch, dass man seither nicht auf dem gleichen Boden gesucht hat, etwas Grundsätzliches, Durchgreifendes für den ganzen Kanton zu schaffen. Es sind schon oft Gesetze vom Volk verworfen worden, und nachher hat man die guten Gedanken wieder aufgegriffen, die Vorlage, vielleicht etwas verbessert, den Bürgern wieder unterbreitet und, vielfach mit Erfolg, von dem weniger gut an das besser unterrichtete Volk appelliert. Es ist zu bedauern, dass man im vorliegenden Fall nicht ähnlich vorgegangen und den Erlass durchgreifender Massnahmen ins Auge gefasst hat.

Ferner möchte ich auf den genossenschaftlichen Zusammenschluss der Grundeigentümer zur Bewirtschaftung ihres Bodens hinweisen. Die Landwirte haben bereits für alles mögliche Genossenschaften ins Leben gerufen. Das wird manchmal von den Konsumenten nicht begrüsst, aber im grossen und ganzen ist die Bildung von Genossenschaften und Organisationen zu begrüssen und liegt im Zuge der Zeit. Auf dem Boden der genossenschaftlichen Bearbeitung des Bodens ist noch nicht viel gegangen, während sie sich doch in Gemeinden mit gleichartiger Bodenbeschaffenheit wohl durchführen liesse und eine grosse Ersparnis an Zeit und Geld zur Folge hätte. Das brauche ich den Landwirten nicht weiter auseinanderzusetzen.

Im vorliegenden Antrag vermisste ich eine schützende Bestimmung, dass nicht das gleiche Uebel, das wir jetzt verbessern wollen, später wieder eintreten kann und bei Erbfall oder Veräusserungen die nun zusammengelegten Grundstücke wieder verkleinert werden. Der jetzige Zustand wird freilich eine Zeitlang andauern, aber wenn das Land zwei-, dreimal Besitz wechselt, können wieder die nämlichen Fatalitäten eintreten, die wir jetzt beseitigen wollen. Es sollte eine Bestimmung aufgenommen werden, dass das nun mit grossen Kosten arrondierte Land nicht wieder durch Erbgang oder Verkauf verstückelt werden darf. Ohne eine solche Bestimmung verrichten wir eine Sisyphus-Arbeit, die der Staat nicht unterstützen sollte.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Gedanke eines neuen Flurgesetzes, den Herr Scherz angetönt hat, ist durchaus beachtenswert. Unzweifelhaft wäre dieser Gedanke schon zur Verwirklichung gelangt, wenn nicht das Einführungsgesetz zum neuen Zivilgesetzbuch die Handhabe böte, dass die Landwirte eine Zusammenlegung vornehmen. Vor dem Einführungsgesetz war das nicht möglich, wenn nicht alle Beteiligten einverstanden waren. Im Zivilgesetzbuch aber ist der Grundsatz ausgesprochen, dass, wenn die Mehrheit der Bodenbesitzer, die auch über die Mehrheit des Grundbesitzes verfügt, eine Zusammenlegung beschliesst, die Minderheit sich fügen muss. Damit ist das Haupthindernis gegen die Durchführung von Güterzusammenlegungen gefallen. Immerhin gebe ich ohne weiteres zu, dass es zweckmässig wäre, wenn die Einzelheiten in einer Gesetzesvorlage noch näher geordnet würden. Ich gebe die Erklärung ab, dass ich gerne bereit bin, in dieser Beziehung an die Ausarbeitung einer Gesetzesvorlage heranzutreten.

Auch die andere Bemerkung des Herrn Scherz ist durchaus beachtenswert. Immerhin ist darauf aufmerksam zu machen, dass die Erbteilung in den letzten Jahrzehnten nicht mehr so eingesetzt hat wie früher. Heute ist überdies die Verteilung deshalb nicht mehr gut möglich, indem das Zivilgesetzbuch Remedur geschaffen hat durch die Bestimmung, dass, wenn ein Sohn oder eventuell auch ein Tochtermann zur Uebernahme des Gutes speziell qualifiziert ist, er das Recht hat, sich das Gut zuschätzen zu lassen. Es ist also nach dieser Richtung die Gefahr der Zerstückelung viel weniger vorhanden, als es in früheren Zeiten der Fall war. Einer Zerstückelung in landwirtschaftlichen Gegenden ist auch das Moment ausserordentlich hinderlich, dass, wenn ein Miterbe Grundstücke an sich ziehen wollte, er genötigt wäre, ein neues Haus zu bauen. Die Zerstückelung, wie wir ihr im Jura und teilweise im Seeland begegnen, ist nicht eine Erscheinung der letzten Jahre oder Jahrzehnte, sondern geht auf wesentlich frühere Zeiten zurück. Ich gebe aber ohne weiteres zu, dass der Gedanke des Herrn Scherz, man möchte eventuell in späteren Vorlagen schützende Bestimmungen in dieser Richtung aufnehmen, Beachtung verdient, und ich bin gerne bereit, diese Anregung entgegenzunehmen.

Genehmigt.

Beschluss:

Die Association syndicale des propriétaires fonciers des Longues Royes, Gemeinde Chevenez, sucht nach um eine kantonale Subvention zugunsten der Ausführung einer 155 ha umfassenden Güterzusammenlegung, die vom Vermessungsbureau entworfen wurde, um den jurassischen Landwirten, die im Interesse der Rentabilität ihrer Betriebe genötigt sind, ihr zerstückeltes Land zusammenzulegen.

Auf den Antrag des Regierungsrates wird der Flurgenossenschaft von Chevenez folgende finanzielle Unterstützungen gewährt:

1. Der Staat übernimmt ausnahmsweise die Kosten der Projektverfassung, der Bonitierung

des Landes und der Leitung über die Ausführung des Werkes.

2. Für die übrigen sich auf 108,800 Fr. belaufenden Kosten sichert er dem Unternehmen den üblichen Beitrag von 20% der wirklichen Kosten, im Maximum 21,760 Fr. zu, und zwar unter folgenden Bedingungen:

a) Die Genossenschaft ist verpflichtet, das Werk kunstgerecht auf Grundlage der Pläne zu erstellen und auf ihre Kosten dauernd in gutem Zustand zu erhalten.

Bau und Unterhalt stehen unter Aufsicht der Staatsbehörden; diese sind berechtigt, die den Verhältnissen entsprechenden Weisungen zu erteilen.

b) Das in die Verbesserung einbezogene Land ist sofort in einer Weise anzubauen, die den grössten Ertrag ermöglicht; es darf der landwirtschaftlichen Nutzung nur mit Einwilligung der Staatsbehörden und unter den von diesen festzusetzenden Bedingungen entzogen werden.

c) An eine allfällige Ueberschreitung des Kostenvoranschlages richtet der Staat keinen Beitrag aus.

Die Flurgenossenschaft Chevnez wird ermächtigt, mit den Arbeiten sofort zu beginnen. Sie hat innert Monatsfrist nach Eröffnung dieses Beschlusses dessen Annahme zu erklären.

Eingelangt ist folgende

Interpellation:

In der Meinung, dass eine Orientierung hinsichtlich der Besoldungsreform der Lehrerschaft abklärend und fördernd wirken dürfte, ersuchen die Unterzeichneten den hohen Regierungsrat, über folgende Punkte Auskunft zu erteilen:

1. Wie weit sind die Vorarbeiten zur Revision des Besoldungsgesetzes gediehen?

2. Auf welchen Zeitpunkt kann die Vorlage dem Grossen Rat unterbreitet werden?

3. Ist es möglich, die Revisionsarbeiten dermassen zu beschleunigen, dass das Gesetz auf 1. Juli 1919, eventuell rückwirkend, in Kraft gesetzt werden kann?

Mosimann
und 2 Mitunterzeichner.

Geht an den Regierungsrat.

Motion der Herren Grossräte Münch und Mitunterzeichner betreffend Einführung einer kantonalen Alters- und Invalidenversicherung.

(Siehe Seite 721 hievor.)

Münch. Die sozialdemokratische Fraktion hat am 27. November 1918 folgende Motion eingereicht: «Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rat Be-

richt zu erstatten und Antrag zu stellen über die Einführung einer kantonalen Alters- und Invalidenversicherung».

Der Gegenstand, der dem Grossen Rat in der Motion zur Verwirklichung empfohlen wird, wird in diesem Saal nicht zum erstemal behandelt, sondern es ist bereits vor 12 Jahren vom damaligen Grossrat Böhme eine ähnliche Motion eingereicht worden, durch welche der Regierungsrat ebenfalls eingeladen wurde, die Frage der Gründung einer staatlichen, eventuell der Subventionierung einer privaten Altersversicherungskasse zu prüfen. Unsere Motion unterscheidet sich von jener dadurch, dass wir nicht mehr von einer privaten Altersversicherung reden, sondern von vornehmerein die Einführung der staatlichen Versicherung fordern. Die Motion von 1907 war von Mitgliedern des Grossen Rates unterzeichnet, von denen zwei heute noch dem Grossen Rat angehören, die Herren Zimmermann und Kammermann, und von einem damaligen Grossrat, der heute auf der Regierungsbank sitzt, vom Herrn Direktor des Innern Tschumi, der nun auch gerade Gelegenheit haben wird, die Motion zu beantworten. Ich befinde mich also in einer angenehmen Situation, indem ich erwarten darf, dass der Regierungsrat, der vor 12 Jahren die Motion Böhme unterzeichnet hat, seine Sympathie von damals für die Sache auch heute noch im Rat zum Ausdruck bringen wird.

Was die Sache selbst betrifft, so haben wir Versicherungen auf allen möglichen Gebieten des menschlichen Lebens. Abgesehen von den Versicherungen für materielle Schäden haben wir auch solche gegen Krankheit und gegen Tod, aber die Versicherung gegen die Folgen des Alters und der Invalidität ist noch in sehr geringem Masse vorhanden. Es gibt allerdings private Versicherungsanstalten, die auch nach dieser Richtung Policien abschliessen, aber die Alters- und Invaliditätsversicherung bei den privaten Gesellschaften ist so kostspielig, dass davon nur selten Gebrauch gemacht wird, und es sind namentlich diejenigen grossen Kreise der Bevölkerung, welche es am nötigsten hätten, sich gegen die Folgen von Alter und Invalidität zu versichern, von der Möglichkeit vollständig ausgeschlossen, die private Versicherung in Anspruch zu nehmen. Wenn heute ein Mensch alt wird und seine Arbeitskraft nicht mehr ausreicht, um sich den Lebensunterhalt zu verschaffen, so muss er entweder von seinen Verwandten erhalten werden, was die gewöhnliche Erscheinung ist, oder wenn das nicht möglich ist, bleibt nichts anderes übrig, als ihn in einem Greisenasyl oder einer Armenanstalt unterzubringen. Dieses letztere Schicksal wird leider vielfach der Arbeiterschaft zuteil, denjenigen Volksgenossen, denen es nicht möglich war, im Laufe ihres Lebens einen derartigen Erwerb zu erzielen, dass sie für die Tage des Alters und der Invalidität etwas hätten zurücklegen können, von dem sie dann zehren könnten. Wir wissen, dass gerade der Umstand, dass ältere Leute keine Beschäftigung mehr finden, geeignet ist, grosse Verbitterung zu schaffen. Die Entwicklung der Technik und Industrie in den letzten Jahrzehnten hat es mit sich gebracht, dass nur noch junge und jüngere Leute in den Fabriken Aufnahme finden. Wer das 35. oder 40. Altersjahr überschritten hat und gezwungen ist, Arbeit zu suchen, bekommt an den Türen, an die er klopft, die Antwort: wir können Euch nicht einstellen, Ihr seid zu alt,

wir können nur junge Kräfte beschäftigen. Dadurch wird er gezwungen, eine Anstellung anzunehmen, die in bezug auf die Entlohnung bedeutend ungünstiger ist. Die bittere Erfahrung muss vielfach gemacht werden, dass ältere Leute die grösste Mühe haben, überhaupt noch Arbeit zu finden. Wenn man bedenkt, dass man in ältern Tagen noch in vermehrtem Masse der Einwirkung von Krankheiten ausgesetzt ist, welche die Arbeitskraft reduzieren, so begreift man, dass die Verhältnisse so sind, dass sie vom Gesetzgeber berücksichtigt werden müssen und er hier eingreifen muss.

Bei der Versicherung gegen die Folgen von Alter und Invalidität handelt es sich nicht um ein Gebiet, das von uns zum erstenmal bearbeitet werden müsste. Wenn der bernische Grosse Rat die Regierung beauftragt, einen Gesetzesentwurf vorzulegen, so hat sie Gelegenheit, Erfahrungen mannigfaltigster Art, die auf diesem Gebiet anderswo gemacht worden sind, zu Rate zu ziehen. Die Alters- und Invaliditätsversicherung ist in einer ganzen Reihe von Staaten des Auslandes schon längst verwirklicht. Wir haben zum Beispiel in Belgien eine Altersversicherung schon aus dem Jahre 1850, die allerdings im Laufe der Jahrzehnte revidiert und verbessert worden ist. Ebenso hat Frankreich eine Altersversicherung seit 1850, desgleichen Deutschland und Italien; also Staaten mit monarchischen Einrichtungen, die nach dem Massstab unserer Verhältnisse in ihrer Entwicklung ja weiter zurück sein könnten, sind bereits vor Jahrzehnten bahnbrechend vorangegangen und haben diesen Versicherungszweig als Aufgabe des Staates der Lösung entgegengeführt.

Auch bei uns in der Schweiz ist die Frage der Altersversicherung schon frühzeitig zur Diskussion gekommen. Wir haben eine Reihe von Kantonen, welche die Versicherung besitzen. Der Kanton Freiburg ist vorangegangen und hat 1898 ein Gesetz über diese Materie erlassen. Andere Kantone sind gefolgt. Gegenwärtig haben etwa ein Dutzend Kantone kantonale Altersversicherungen, so dass niemand behaupten wird, das sei ein fremdes Gebiet, wir würden einen Sprung ins Dunkle machen, man wisse nicht, wie man die Sache anfangen solle. Wir haben es vielmehr mit einem Versicherungsgebiet zu tun, auf dem schon reiche Erfahrungen gemacht worden sind, so dass die Regierung Material in Hülle und Fülle aufstreben kann, um eine Vorlage auszuarbeiten, die den modernen Bedürfnissen entspricht.

Ich könnte hier die technischen Grundlagen einer solchen Versicherung entwickeln und auf bestimmte Gesichtspunkte hinweisen, auf die man Rücksicht nehmen müsste. Ich tue das schon deshalb nicht, weil man mir ruhig sagen könnte, dass der Gedanke der Errichtung einer kantonalen Alters- und Invalidenversicherung durch die Entwicklung bereits überholt sei. In der Tat hat sich seit der Einreichung unserer Motion im November 1918 auf diesem Gebiete verschiedenes abgespielt. Wir reden ja heute in der Hauptsache von der Einführung der eidgenössischen Alters- und Invalidenversicherung, und es sind Bestrebungen im Gange, um diesen Gedanken zu realisieren. Es ist von Basel aus im Bund eine Initiative in Aussicht gestellt, welche die Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung verwirklichen will. Man könnte sagen, wir sollten angesichts dieser Bestrebungen ohne weiteres auf den Gedanken

der Errichtung einer kantonalen Anstalt verzichten. Wenn ich das nicht tue, sondern die Motion in ihrem Wortlaut aufrecht erhalte, so geschieht es schon deshalb, weil wir über das Schicksal dieser Bestrebungen auf eidgenössischem Boden noch keinerlei Sicherheit haben. Es bestehen sogar sehr grosse Schwierigkeiten, die Frage auf eidgenössischem Boden zu lösen. Gerade die Initiative Rothenberger hat Widerstände aufgedeckt, an die man ursprünglich nicht gedacht hat. Es besteht in gewissen Teilen des Landes eine Abneigung gegen die Errichtung einer zentralen Bundesanstalt für die Durchführung dieser Versicherung. Man möchte die Versicherung allerdings einführen, aber sie dezentralisieren, auf die einzelnen Kantone verteilen und den Kantonen einen gewissen Spielraum, ein gewisses Mitwirkungsrecht einräumen, obwohl wir Sozialdemokraten die Auffassung haben, dass eine derartige Frage rationell nur durch eine zentrale Anstalt gelöst werden kann, wie sie zum Beispiel auch auf dem Gebiete der Unfallversicherung errichtet worden ist. Damit möchte ich allerdings nicht etwa sagen, dass die zentrale Anstalt der Kranken- und Unfallversicherung eine ideale Lösung der Frage wäre; es ist auf diesem Gebiete viel gesündigt worden, was dem Gedanken an und für sich geschädigt hat.

Ich meine also, wir haben vorläufig absolut keinen Grund, auf den Gedanken zu verzichten. Wir wollen eine kantonale Alters- und Invalidenversicherung einrichten, weil wir nicht wissen, welches Schicksal den Bestrebungen auf eidgenössischem Boden beschieden ist. Und wenn man auch nach dieser Richtung Garantien hätte, so ist darauf hinzuweisen, dass auch die eidgenössische Versicherung nicht ohne Mitwirkung der Kantone wird gelöst werden können. Ganz sicher werden auch hier die Kantone mitwirken müssen, namentlich auch in finanzieller Beziehung. Wir haben daher alle Ursache, die Regierung zu beauftragen, sich mit der Frage zu befassen, sie zu studieren und, was das wichtigste ist, einen Haufen Geld zu rüsten, damit wir den Gedanken einmal im Kanton Bern ausführen können. Dass die Alters- und Invalidenversicherung grosse Summen Geld benötigen wird, das braucht man nicht zu betonen. Je früher wir vorsorgen, um so rascher wird der Gedanke verwirklicht werden können.

Ich befinde mich nun mit dieser Motion noch in anderer Hinsicht in einer merkwürdigen Lage. Der bernische Grosse Rat hat vor 12 Jahren die Motion Böhme erheblich erklärt und den Regierungsrat beauftragt, eine Vorlage über die Einführung der Altersversicherung dem Grossen Rat einzubringen. Das ist leider nicht geschehen. Aus diesem Verhalten muss man schliessen, dass das Verständnis für die Lösung sozialer Fragen bei uns im Kanton Bern, wenigstens bei der derzeitigen Regierung, nicht in dem Masse vorhanden ist, wie man es wünschen sollte. Ich möchte meinerseits von vorneherein darauf rechnen, dass, wenn der Grosse Rat die Motionen neuerdings erheblich erklärt, sie nicht wieder das gleiche Schicksal erlebe wie diejenige des Herrn Böhme und 12 Jahre in der Schublade liegen bleibe, sondern der Gedanke doch endlich verwirklicht werde. Ich glaube, auch sonst noch in einer günstigeren Lage zu sein als manche andere Motionäre, indem ich mein bescheidenen Teil beigetragen habe an die Sammlung eines Fonds durch Aufnahme einer Bestimmung in das

Salzpreisgesetz, wonach jährlich 200,000 Fr. aus dem Ueberschuss für diesen Zweck reserviert werden sollen. Die äussern Verumständungen für die Annahme der Motion sind so nach meinem Dafürhalten die denkbar günstigsten, vorausgesetzt, dass nicht die heutige Zusammensetzung des Grossen Rates der Frage eine andere Aufnahme bereiten werde, als es vor 12 Jahren der Fall war. Ich glaube das nicht. sondern bin der Meinung, dass auch hier die Kollegen von den bürgerlichen Parteien soviel Einsicht haben werden, dass nun auf dem Gebiete der sozialen Gesetzgebung endlich etwas gehen müsse und dass man uns nicht immer mit blossen Versprechen abspeisen kann.

Ich beantrage deshalb, es sei die Motion der sozialdemokratischen Fraktion auf Errichtung einer kantonalen Alters- und Invalidenversicherung erheblich zu erklären.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Herr Motionär hat darauf aufmerksam gemacht, dass bereits im Jahre 1907 vom inzwischen verewigten Herrn Böhme und einer Anzahl von Mitgliedern des Grossen Rates eine Motion eingereicht worden ist, welche die Errichtung einer kantonalen Altersversicherung verlangte und erheblich erklärt worden ist. Ich habe meine Haltung in der Frage seit 1907 in keiner Weise geändert, sondern bin heute noch mehr davon überzeugt, dass wir an der Errichtung einer derartigen Fürsorgemassnahme einfach nicht mehr vorübergehen können. Solange ein Mensch seine volle Arbeitskraft besitzt, so braucht ihm heute, sofern er wenigstens arbeiten will, für sich und seine Angehörigen nicht bange zu sein, er wird sich auf den verschiedensten Gebieten betätigen und eine auskömmliche Lebensstellung erringen können. Was aber jeden Menschen niedrücken muss, das ist der Gedanke, dass ihm unter Umständen ein Alter voller Sorge und Not wartet, und das wirft einen Schatten voraus auf sein ganzes Leben. Ich kann mir in der Tat auch nichts vorstellen, was einen bitterer stimmen und mit mehr Besorgnis erfüllen könnte als eben die Voraussicht, wenn einmal die Kräfte zurückgehen, dann am Hungertuch nagen zu müssen. Man wird mir entgegenhalten, das könne jeder einzelne Mensch durch Beteiligung des Sparsinns verhindern. Zum Teil gebe ich das zu. Ich schätze den gesunden Sparsinn sehr hoch, denn wenn man den Mitmenschen etwas sein will, muss man auch dafür sorgen, dass man etwas hat; wer alles verbraucht, kann auch den Mitmenschen nichts sein, auch wenn er von den besten Gefühlen durchdrungen wäre. Nun ist es aber nicht allen Leuten möglich, Ersparnisse zu machen. Denn wenn wir alle Menschen so stellen würden, dass sie Rücklagen machen könnten, dann würde die Kaufkraft des Geldes derart zurückgehen, dass sie wieder nicht in der Lage wären, genügend für das Alter zu sorgen. Ich stehe hier auf dem Boden des Lohngesetzes von Lasalle, das zu keiner Zeit die breiten Volksmassen aus ihrer Arbeit mehr realisieren können, als was zu ihrem Unterhalt nötig ist. Dieser Gedanke steht grössern Rücklagen für das Alter entgegen. Vergessen Sie aber nicht, dass, wenn einer infolge der Alters- und Invalidenversicherung ein sorgenfreies Alter vor sich sieht, das auf sein ganzes Leben einen gewissen Einfluss

ausübt: er kann das, was er realisiert, verbrauchen, wenn er es notwendig hat, ohne sich in bezug auf seine Zukunft ein Gewissen machen zu müssen. Er kann zum Beispiel für seine Kinder etwas mehr auslegen, auf ihre Erziehung mehr Geld verwenden und sich unter Umständen auch noch eine etwas bessere Lebenshaltung gönnen, wenn er nicht die Sorge für das Alter mit in Rechnung ziehen muss.

Nun aber ist für mich die erste Frage die: Wie soll eine Alters- und Invaliditätsversicherung eingerichtet sein? Man spricht auf Bundesboden von riesigen Summen, von Hunderten von Millionen, die nötig sind, und in der Tat, es wird eine grosse Summe brauchen, um ein solches Werk lebensfähig zu erhalten. Aber ich stelle mir nicht vor, dass eine solche Einrichtung auf dem Wege des Deckungsverfahrens geschaffen werden soll, sondern eher auf dem Wege des Umlageverfahrens, indem sie sich so leichter durchführen lässt. Auch denke ich mir nicht eine Versicherung bestimmter Volksklassen, sondern eine allgemeine Versicherung, die jeden ohne Unterschied umfasst. Nur so werden wir den Zweck erfüllen, den die heutigen Motionäre im Auge haben und den auch die Motionäre von 1907 verwirklichen wollten, und nur so werden wir auf den ganzen Volkskörper einen wohltätigen und segensreichen Einfluss ausüben.

Nun aber wird namentlich auf Bundesboden vielfach der Gedanke verfochten, die Frage sei in der Weise zu lösen, dass die Arbeitgeber für die Kosten der Versicherung ihrer Arbeiter aufkommen. Ich halte diesen Gedanken nicht für durchführbar. Ich habe Berechnungen angestellt für einen Handwerker, der 5—6 Arbeiter beschäftigt und bin zum Ergebnis gekommen, dass er bei auch nur bescheidenen Versicherungsleistungen eine Summe von 500—600 Fr. im Jahre aufbringen müsste. Ich kenne nun die soziale Stellung dieser Leute gut und getraue mir nicht zu sagen, dass sie diese Summe aufbringen könnten. Ich halte das für ausgeschlossen. Darum möchte ich wie bei der Unfallversicherung die Versicherungsprämie nicht dem Arbeitgeber aufladen, sondern auf den Staat, Bund oder Kanton, abwälzen. Der Staat soll da, wo die Prämie nicht aus eigener Kraft entrichtet werden kann, einspringen. Daneben soll allerdings jeder im Umfang seiner Leistungsfähigkeit beitragen. Wenn einer ein Einkommen von 20,000 Fr. hat, soll er einen Teil davon für die Versicherung hergeben, aber auch derjenige, der ein Einkommen von 2000 Fr. hat, soll im Verhältnis zu seinem Einkommen etwas leisten. Jeder soll entsprechend seinen Kräften etwas geben, und daraus kann dann auch jeder einen Rechtsanspruch für die Versicherungsleistungen ableiten. Es wird so die Alters- und Invaliditätsversicherung des Charakters eines blossen Almosens entkleidet, den wir von allen diesen Fürsorgemassnahmen stets fern zu halten suchen sollten.

Es ist Ihnen nicht unbekannt, dass der Bund die Frage der Alters- und Invalidenversicherung lösen will. Es liegen bereits eine Reihe von Anregungen und Postulaten vor, die von Kommissionen beraten werden. Allerdings hat die Unfallversicherung einer zentralisierten Anstalt in der Tat nicht günstig vorgearbeitet. Ich komme, vielleicht nicht aus den gleichen Gründen wie der Herr Motionsbegründer, zu dieser Behauptung, aber immerhin: die Unfallversicherungsanstalt ist meines Erachtens etwas zu bu-

reaukratisch ausgefallen, als dass sie als Vorbild für eine Alters- und Invaliditätsversicherung dienen könnte. Es gilt auch bei solchen Einrichtungen, dass die Fehler, die gemacht werden, fortzeugend Böses gebären, und darum taucht heute der Gedanke auf, die Alters- und Invalidenversicherung sei mehr auf dem Boden der Dezentralisation, in den Kantonen und Bezirken, zu organisieren. Ob das möglich ist, entzieht sich heute meiner Beurteilung. Ich will mich daher darüber nicht weiter aussprechen, auch deshalb nicht, weil es sich heute nicht darum handelt, schon den Weg zu zeigen, den wir gehen wollen.

Zum Schluss betone ich noch einmal, dass der Gedanke, durch eine Alters- und Invaliditätsversicherung auf breiter Basis den ganzen Volkskörper vor einem bösen Alter, vor Not, Sorge und Elend oder vor einem Anstaltsleben zu bewahren, alle unsere Sympathie verdient, und ich gehe mit Herrn Münch vollständig einig, dass er in möglichst kurzer Zeit durchgeführt werden sollte. Was an mir liegt, werde ich alles dazu beitragen, um dieses Postulat zur Verwirklichung zu bringen, und auch der Regierungsrat ist in seiner Gesamtheit der Meinung, es dürfte auf diesem Gebiete vorwärts gemacht werden. Er hat mich ermächtigt, die Motion entgegenzunehmen. Wenn eine Lösung auf Bundesboden möglich ist, werden wir sie vom Kanton Bern aus unterstützen, indem wir dieser Lösung vor derjenigen auf kantonalem Boden den Vorzug geben würden. Ist sie aber auf Bundesboden nicht möglich, so wird der Regierungsrat sie auf kantonalem Boden zu finden suchen.

Die Motion wird stillschweigend erheblich erklärt.

Schluss der Sitzung um 5 Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 20. Mai 1919,

vormittags 8 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Boinay.

Der Namensaufruf verzeigt 186 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 30 Mitglieder; wovon mit Entschuldigung die Herren: Bühlmann, Burkhalter, Gobat, Gürler, Kilchenmann, Lehner, Michel, Mühlmann, Reichen, Stauffer, Weibel, Wüthrich, Zurbuchen; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aeschlimann, Bechler, Chopard, Eggimann, Glur, Iseli, Keller (Bassecourt), Kobel, Luterbacher, Lüthi, Monnier, Moor, Müller (Bargen), Tritten, Zbinden, Ziegler, Zwahlen.

Tagesordnung:

Motion der Herren Grossräte König und Mitunterzeichner betreffend bessere Unterstützung der Lehrerversicherungskasse durch den Staat.

(Siehe Seite 206 hievor.)

König. Im Verein mit 27 Kollegen habe ich in der Januarsession folgende Motion eingereicht: «Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen und darüber beförderlich Bericht und Antrag einzubringen, wie die bernische Lehrerversicherungskasse in den Stand gesetzt werden kann, den invaliden Mitgliedern oder im Todesfalle ihren Angehörigen den Zeitverhältnissen entsprechende Pensionen auszurichten».

Nicht nur im Volke, sondern auch bei den Behörden herrscht vielfach die Ansicht vor, die bernische Lehrerversicherungskasse sei gut fundiert, sie sei auch ohne erhöhte Staatsbeiträge wohl in der Lage, den invaliden Lehrern und Lehrerinnen und im Todesfalle ihren Angehörigen angemessene Pensionen auszurichten. Niemand würde sich darüber mehr freuen, wenn diese Meinung zutreffen würde, als der Sprechende. Es ist aber ganz und gar nicht so. Die Lage der Lehrerversicherungskasse ist schlimm, und sie verschlimmert sich von Jahr zu Jahr; das Defizit der technischen Bilanz wird immer grösser, und wenn der Staat nicht nächstens sanierend eingreift, so müssen wir mit einer Krise und Gefährdung der

Kasse rechnen. Als Mitglied der Prüfungskommission der bernischen Lehrerversicherungskasse erachte ich es als meine Pflicht, dem Grossen Rate einmal vor Augen zu führen, wie der Stand der Kasse in Wirklichkeit ist.

Die gesetzliche Grundlage der Lehrerversicherungskasse bildet Art. 49 des Primarschulgesetzes vom 6. Mai 1894, welcher lautet:

«Der Staat kann solche Primarlehrer, welche infolge der Abnahme ihrer physischen oder geistigen Kräfte nicht mehr zu genügen imstande sind, nach 30 jährigem Dienst an öffentlichen Primarschulen des Kantons, in besonderen Fällen schon vorher, mit oder ohne ihr Ansuchen, mit einem Leibgeding, welches je nach der Zahl der Dienstjahre 280—400 Fr. beträgt, in den Ruhestand versetzen. Dieselbe Vergünstigung kann der Lehrerin nach 20 Jahren gewährt werden.

Der Grosser Rat kann durch Dekret die Pensionierung der Lehrerschaft nach dem Grundsatz der obligatorischen Versicherung und unter finanzieller Beteiligung der Lehrer selbst einführen, sofern der vom Staat hiefür zu leistende Beitrag die Auslagen für die hievor bestimmte Pensionierung nicht übersteigt.»

Die Bundessubvention an die Volksschule hat es im Jahre 1903 möglich gemacht, die in Alinea 2 des verlesenen Artikels vorgesehene Lehrerversicherungskasse ins Leben zu rufen durch Ausbau der seit 1888 bestehenden Lehrerkasse. Sie ist im Januar 1904 in Kraft getreten. Schon im Jahre 1903 ist ihr eine ausserordentliche Zuwendung gemacht worden, indem ihr ein Gründungsfonds im Betrage von 150,000 Fr. zur Verfügung gestellt worden ist. Diese Zuwendung hat ermöglicht, dass alle aktiven Lehrer und Lehrerinnen, die das 43. Altersjahr noch nicht angetreten hatten, der Kasse beitreten konnten. Durch Dekret betreffend die Beteiligung des Staates an der Lehrerversicherungskasse ist festgesetzt worden, dass für die erste dreijährige Periode der jährliche Beitrag des Staates 100,000 Fr. ausmachen solle. Ferner sind für diese Periode jährlich 30,000 Fr. bestimmt worden, damit ältere Lehrer sich in die Kasse einkaufen konnten. Man sieht, dass damals sowohl der Grosser Rat als auch der Regierungsrat den Willen gehabt haben, eine Kasse zu schaffen, die leistungsfähig und gut fundiert gewesen wäre. Dieses Entgegenkommen ist denn auch von der Lehrerschaft zur Zeit der Gründung gebührend verdankt und gewürdigt worden. Dieses Entgegenkommen war zwar deshalb möglich geworden, weil diese 130,000 Fr. der Bundessubvention entnommen werden konnten, so dass der Staat aus eigenen Mitteln nichts beizutragen hatte.

Der Staatsbeitrag von 100,000 Fr. hat damals, gemessen an den Mitgliederbeiträgen, die auf 5% der versicherten Besoldungen festgesetzt worden sind, 4,43% ausgemacht, ein Verhältnis, das durchaus gesund ist. Wenn es beibehalten worden wäre, so wäre der Stand der Lehrerversicherungskasse nicht so unerfreulich, wie er es heute tatsächlich ist. Wie nicht anders zu erwarten war, ist die versicherbare Besoldung natürlich gestiegen, ebenso sind viele Neueintritte erfolgt, was zur Folge hatte, dass die Mitgliederbeiträge rasch in die Höhe gingen. Der Staatsbeitrag blieb fest normiert auf 100,000 Fr., prozentual sank er natürlich rapid. Im Jahre 1904 hatten die Mitgliederbeiträge ausgemacht 112,742 Fr., im Jahre 1905

137,905 Fr., 1906 155,656 Fr., 1907 186,669 Fr., 1908 206,734 Fr. Der Staatsbeitrag, der wie schon bemerkt, unverändert auf 100,000 Fr. blieb, betrug in Prozentsätzen im Jahre 1904 4,43%, 1905 3,62%, 1906 3,21%, 1907 2,62%, 1908 2,46%. Unter diesen Umständen musste sich die Lage der Kasse natürlich trotz der steigenden Beiträge der Versicherten verschlimmern. Die auf 31. Dezember 1908 aufgestellte technische Bilanz wies ein Defizit von 254,000 Fr. auf. Die Verwaltungskommission, welcher vier Vertreter des Staates und fünf der Versicherten angehören, dadurch beunruhigt, ist mit dem Ansuchen an den Regierungsrat herangetreten, der Staatsbeitrag möchte auf 200,000 Fr. jährlich festgesetzt werden. Bei Anlass der Revision des Dekretes betreffend die Verwendung der Bundessubvention wurde aber leider der Beitrag nur auf 130,000 Fr. festgesetzt. Die grossrätliche Kommission wollte einstimmig auf 190,000 Fr. gehen, aber dieser Antrag ist von den Herren Regierungsräten Gobat und Kunz heftig bekämpft worden. Es nützte nichts, dass man darauf aufmerksam machte, dass auch die versicherbare Besoldung von 1,300,000 Fr. auf 3,400,000 Fr. gestiegen sei, dass also auch der Staat mehr leisten müsse, damit die notwendigen Deckungskapitalien vorhanden seien; umsonst wurde auch darauf aufmerksam gemacht, dass keine nennenswerten Verbesserungen eingeführt werden könnten, wenn der Staat der Kasse nicht vermehrte Zuwendungen mache. Die Sorge für die Staatsfinanzen überwog damals. Es war ein verhängnisvoller Beschluss, ganz dazu angetan, die gedeihliche Entwicklung unserer Kasse zu verunmöglichen. Infolge dieses Beschlusses stehen wir heute so, wie wir stehen.

Eine Verbesserung ist mit Einwilligung der Regierung eingeführt worden: den ältern Lehrern ist gestattet worden, ein Drittel der Dienstjahre als Kassenjahre in Anrechnung zu bringen und Herr Regierungsrat Kunz hat erklärt, wenn sich da ein Defizit zeige, so werde der Staat die Deckung desselben ohne weiteres übernehmen. Dieses Defizit ist da und ich hoffe, die Regierung werde das seinerzeit gegebene Versprechen einlösen. Ich werde später noch darauf zurückkommen.

Von 1908—1916 hat der Staatsbeitrag unverändert 130,000 Fr. betragen. Nach Ablauf der zweiten fünfjährigen Periode haben sich die Organe der Kasse alle Mühe gegeben, der Kasse vermehrte Mittel zuzuführen. Da brach der Krieg aus und die Revision der Statuten musste sistiert werden. Die alten Statuten bleiben provisorisch weiter in Kraft und gelten heute noch. Die Regierung ist uns einzig in der Weise entgegengekommen, dass sie 1917 folgenden Beschluss gefasst hat: «In den jährlichen Voranschlag des Staates wird für die Ausrichtung von Leibgedingen an die der Lehrerversicherungskasse nicht angehörenden Primarlehrer und Lehrerinnen unter Rubrik 6 D 3 eine Summe von 126,000 Fr. eingestellt, inbegriffen 38,000 aus Bundessubvention für die Primarschule. Erstmals wird dieser Betrag 1917 ausgerichtet. Was von diesem Kredit am Ende jedes Rechnungsjahres übrig bleibt, wird der Lehrerversicherungskasse zugewiesen und ihrem Depot auf der Hypothekarkasse gutgeschrieben.» Diese Zuwendungen haben im Jahre 1917 2023 Fr. und im Jahre 1918 9212 Fr. ausgemacht. Sie waren natürlich nicht genügend, um der Kasse aus ihrer misslichen Lage zu helfen.

In den Jahren 1909—1918 hat sich das Verhältnis der Mitgliederbeiträge und der Staatszuschüsse zueinander folgendermassen entwickelt. Die Mitgliederbeiträge betragen: 1909 193,470 Fr., 1910 218,827 Fr., 1911 233,652 Fr., 1912 249,790 Fr., 1913 258,868 Fr., 1914 265,120 Fr., 1915 269,270 Fr., 1916 267,688 Fr., 1917 284,126 Fr., 1918 300,645 Fr. Darin sind bloss die Mitgliederbeiträge inbegriffen. Die Lehrerschaft ist aber noch verpflichtet, 5% Eintrittsgeld zu leisten und 6 Monatsbetriffrisse. Die gesamten Leistungen der Lehrerschaft haben im Jahre 1909 388,000 Fr., im Jahre 1918 444,125 Fr. ausgemacht. Im ganzen hat die Lehrerschaft seit der Eröffnung der Kasse 4,906,000 Fr. in dieselbe einbezahlt. Der Staatsbeitrag blieb, wie schon bemerkt, von 1908 bis 1916 unverändert auf 130,000 Fr., 1917 hat er 132,023 Fr. und 1918 139,212 Fr. betragen. In Prozenten machte das aus 3,36, 2,96, 2,7, 2,6, 2,5, 2,46, 2,41, 2,3, gegenwärtig werden es noch zirka 2% sein.

Wie ungenügend der Staatsbeitrag geworden ist, kann ich vielleicht noch besser durch die folgenden Zahlen illustrieren. Die Leistung des Staates an eine Pension hat betragen im Jahre 1909 1297, 1910 1074, 1911 828, 1912 718, 1913 653, 1914 599, 1915 520, 1916 460, 1917 426, 1918 375 Fr. Gegenwärtig macht der Staatsbeitrag ca. 2% der versichbaren Besoldung aus. Da ist es begreiflich, dass die Kasse nicht imstande ist, den Zeitverhältnissen entsprechende, genügende Leistungen auszurichten, trotzdem der Versicherte ein Eintrittsgeld von 5% bezahlt, trotzdem er einen Jahresbeitrag von 5% der versicherten Besoldung bezahlt, trotzdem er ferner von jeder Besoldungsaufbesserung 6 Monatsbetriffrisse in die Kasse einwerfen muss. Trotz alledem kann die Kasse nicht mehr leisten als 60% von 3000 Fr., also 1800 Fr. Das ist die Höchstleistung, die der Kasse möglich ist. Witwen bekommen 50%, Kinder 10—15% von dem, was der Versicherte im Invaliditätsfalle bekommen hätte. Vor dem Krieg haben unsere Pensionen noch einigermassen vor Not und Verarmung geschützt; infolge der ungeheuren Geldentwertung reichen sie auch bei bescheidenster Lebenshaltung nicht mehr aus. Die Lehrerschaft hat daher ein Recht, zu verlangen, dass hier eine Aenderung platzgreift. Sie hofft, dass ihr gestattet werde, die ganze gesetzliche Besoldung zu versichern; sie hofft ferner, dass die Pensionen von 60 auf 70% erhöht werden und dass bei ältern Lehrern die Hälfte der Dienstjahre vor Gründung der Kasse in Anrechnung gebracht werden könne. Sie findet auch, es wäre nicht unbillig, wenn im Falle des Berufswechsels von den einbezahlten Geldern 80% wiederum ausbezahlt würden. Der Versicherte sollte auch nicht erst dann in den Genuss der Kassenleistung treten, wenn er geistig oder körperlich gebrochen ist, sondern ein Recht haben, in einem bestimmten Alter die Pensionierung zu verlangen.

Das sind durchaus bescheidene und berechtigte Forderungen, aber sie lassen sich natürlich nur realisieren, wenn von Seite des Staates ganz bedeutend grössere Mittel zur Verfügung gestellt werden. Die auf 31. Dezember 1918 erstellte technische Bilanz weist für die bisherige Praxis der Kasse ein Defizit von 358,087 Fr. auf. Dieses Defizit wäre nicht entstanden, wenn der Staat anstatt 2% einen Beitrag von 2,75% geleistet hätte. Die Lage der Kasse ist so schlecht, dass bei gleichbleibenden Leistungen des

Staates nicht einmal mehr Gewähr vorhanden ist, die gegenwärtig geltenden Pensionen auch in Zukunft ausrichten zu können. Bei Erhöhung der anrechenbaren Besoldungen würde sich das Defizit auf 1,146,648 Fr. belaufen und zur Deckung wären in diesem Falle 8,96% nötig, also ein Staatszuschuss von 3,96%. Damit wäre natürlich die Kasse noch lange nicht zeitgemäß ausgebaut. Wenn man sie so einrichten wollte wie andere derartige Kassen, müsste man mit einem Staatsbeitrag rechnen können, der dem Beitrag der Versicherten gleichkommt. Versicherungstechnisch nimmt man allgemein an, dass die Sorge für die Invalidität dem Arbeitgeber zufalle und dass der Arbeitnehmer für seine Familie zu sorgen habe. Dieser Grundsatz wird denn auch fast überall so durchgeführt. Ihm wird z. B. bei den bernischen Deeketsbahnen Rechnung getragen, bei denen der Staat mit seinem grossen Aktienbesitz einen massgebenden Einfluss ausübt.

Ich erlaube mir, noch einige Angaben darüber zu machen, wie es bei andern Kassen steht. Bei den S. B. B. und der B. L. S. können Besoldungen bis auf 10,000 Fr. versichert werden. Die Bahn bezahlt 7% und 5 Monatsbetriffrisse, der Arbeitnehmer bezahlt 5% und 4 Monatsbetriffrisse. Bei den S. B. B. z. B. zahlt die Bahn für Heizer und Führer 7,25% und der Arbeitnehmer 5,25%. Die Langenthal-Huttwilbahn bezahlt 5% und 4 Monatsbetriffrisse, die Angestellten ebenfalls. Für die städtischen Lehrer in St. Gallen beträgt der Beitrag des Arbeitgebers 5%, derjenige des Arbeitnehmers 4%. In Schaffhausen, Baselstadt, Baselland, Zürich, Waadt trägt der Staat an die Lehrerversicherungskassen so viel bei wie die Versicherten. Im Aargau zahlt der Kanton 4 Teile, die Versicherten 3 Teile. Ich habe mir von verschiedenen Seiten die Statuten geben lassen, aber Einrichtungen wie bei uns habe ich nirgends getroffen. Hier ist das Missverhältniss zwischen den Leistungen des Staates und denjenigen der Mitglieder so gross, dass unbedingt Abhülfe getroffen werden muss.

Nun könnte man sich fragen, ob die Verwaltungsorgane der Kasse versäumt haben, die Staatsbehörden auf diesen Zustand aufmerksam zu machen. Keineswegs, es sind viele Eingaben gemacht worden, es haben manche Konferenzen stattgefunden; der Regierungsrat hat sich auf den Boden gestellt, der Art. 49 des Schulgesetzes verunmögliche ihm, weiter entgegenzukommen. Wenn man vorstellig geworden ist, hieß es immer noch: Ihr Lehrer sollt zufrieden sein, ihr befindet euch in einer Vorzugsstellung, da ihr eine ausgebauten Pensions-, Witwen- und Waisenkasse habt, während andere noch lange nicht so weit sind. Eine Vorzugsstellung wäre wohl geboten, denn bei keinem andern Stand ist es so dringend nötig, dass ein Lehrer oder eine Lehrerin, wenn sie fühlen, dass die Kräfte abnehmen, sich pensionieren lassen können. Dem Lehrer vertraut man die Jugend an, er soll sie unterrichten, er soll sie mit Wissen und Können ausrüsten, er soll ihren Geist, ihren Willen, ihren Charakter bilden. Das kann nur der, der im Vollbesitz seiner Kraft ist. Wenn die Kraft abnimmt, so sollte er zurücktreten können, denn er kann seine Arbeit nicht den abnehmenden Kräften anpassen. Nur ein Lehrer im Vollbesitz der Kraft kann leisten, was von ihm verlangt werden muss.

Es ist aber überhaupt nichts mit dem Privilegium. 1916 sind für die Primarlehrerschaft 256,000 Fr. ausge-

geben worden. Das ist der Betrag der Pensionen für 469 pensionierte Lehrer und Lehrerinnen. Für 58 Mittellehrer betragen die Ausgaben 98,675 Fr., für 31 pensionierte Pfarrer 41,300 Fr. Würden die Pensionen für die Primarlehrer gleich hoch angesetzt wie für die Mittellehrer und Pfarrer, so würden die Staatsleistungen 785,000 Fr. bzw. 614,000 Fr. betragen müssen. Das ist also die vielgerühmte Vorzugsstellung, deren sich die Primarlehrerschaft erfreuen soll. Eine Vorzugsstellung haben wir Primarlehrer wohl: Der Staat zwingt uns, der Lehrerversicherungskasse beizutreten, die zu mehr als $\frac{3}{4}$ auf den Schultern der Lehrerschaft ruht. Der Kanton Freiburg, ein konservativer Kanton, leistet per Versicherten 120 bis 140 Fr. Zahlt der Lehrer im Kanton Freiburg 80 Fr., so leistet der Staat 120 Fr., zahlt der Lehrer 100 Fr., so zahlt der Staat 140 Fr. Der Kanton Freiburg geht noch weiter und sagt, dass, wenn nach 10 Jahren die technische Bilanz ein Defizit ergibt, dieses zu Lasten des Staates fällt. Wir haben keine solche Zusicherung. Bei uns bezahlt der Staat per Versicherten 52 Fr. jährlich. Er schreibt den Versicherten vor, wie diese sich versichern sollen. Er sagt ihnen, sie sollen einen namhaften Teil ihrer Einnahmen in eine Kasse einzahlen, die nicht imstande ist, ihnen Pensionen auszuzahlen, aus denen sie leben können. Sie sind nicht imstande, sich anderweitig zu versichern, sie müssen einen grossen Teil dessen, was sie auf die Seite legen könnten, in die Lehrerversicherungskasse einwerfen.

Zur Zeit der Gründung dieser Kasse ist die Lehrerschaft freudig für dieselbe eingestanden. Sie fand, das sei eine wohltätige Institution. Ich gebe auch zu, dass sie in vielen Fällen wohltätig gewirkt hat. Es sind 1,412,454 Fr. ausbezahlt worden, die manchem wohlgetan haben. Heute kann die Lehrerversicherungskasse ihre Aufgabe nicht mehr erfüllen. So paradox es klingen mag, es ist Tatsache: Anstatt dass die Lehrerversicherungskasse den Lehrern den Rücktritt ermöglicht, macht sie ihn einer grossen Zahl direkt unmöglich. Von den Pensionen können sie nicht leben, man kommt mit seiner Besoldung kaum aus. Der Lehrer kann nicht zurücktreten, wenn er nicht noch andere Mittel oder Verdienstgelegenheit hat. So muss er ausharren und weiter amten, er spürt, wie seine Spannkraft weicht, wie er die Disziplin in der Klasse nicht mehr aufrechterhalten kann, er merkt, dass seine Leistungen nicht mehr befriedigen, er leidet schwer darunter, aber er muss weiter amtieren. Aber nicht nur das. Derjenige, der an der Schattenseite des Lebens steht, muss Jahr für Jahr grosse Beiträge in die Lehrerversicherungskasse einbezahlen. Wenn er zusammenbricht, dann weiss er, dass er das für andere einbezahlt hat, dass er bei der Entlastung des Staates mitgeholfen hat.

Zum Beleg dieser Behauptung kann ich folgendes anführen. Gegenwärtig gehören der Kasse 1382 aktive Lehrer und 1221 aktive Lehrerinnen an. Pensioniert sind bis jetzt 95 Lehrer und 174 Lehrerinnen. Das zeigt schon, dass sich der Grossteil der Lehrer nicht pensionieren lässt. Von den pensionierten Lehrern sind gestorben 22, das macht 43 %, von den Lehrerinnen 23, oder 13 %. Das zeigt nun doch deutlich, dass die Lehrer erst dann um Pensionierung einkommen, wenn sie am Ende ihrer Kraft angelangt sind. Als Mitglied der Prüfungskommission habe ich Jahr für Jahr konstatieren können, wie kurze

Zeit sich die Pensionierten ihrer Pension erfreuen können. Von diesem Zustand profitiert natürlich die Kasse. Wenn die Lehrer sich pensionieren lassen könnten, wäre die Lage der Kasse noch viel schlimmer; weil sie sich nicht pensionieren lassen können, ist es bis heute immer noch gegangen, man ist ohne ganz grosse Defizite ausgekommen. Rasche und ausgiebige Staatshilfe ist bei diesem Institut durchaus am Platz. Die Hauptbelastung steht der Kasse erst noch bevor. Die ältesten Jahrgänge der Lehrer und Lehrerinnen rücken dem 60. Altersjahr nahe, sie werden gelegentlich pensioniert werden müssen. Man rechnet damit, dass in 12 Jahren zweimal soviel pensioniert werden müssen wie jetzt und dass die Belastung der Kasse zwei bis drei Mal höher ist.

Wie könnte nun diese Hilfe gebracht werden? Damit, dass pro 1919 eine Verdoppelung der Subvention von 130,000 Fr. erfolgt. Die Lehrerversicherungskasse hat das Recht, das zu verlangen. Sie pensioniert 224 Lehrer und Lehrerinnen. Wenn der Staat an diese nur die Leibgedinge ausbezahlen müsste, die schon 1894 vorgesehen wurden, würde das einen Betrag von 80,000 Fr. ausmachen. Ferner erinnere ich an das Versprechen, das Herr Finanzdirektor Kunz gegeben hat, dass, wenn sich infolge der Anrechnung eines Drittels der Dienstjahre ein Defizit zeigen würde, der Staat dasselbe tragen würde. Dieses Defizit ist da, es macht mindestens 100,000 Fr. aus, so dass also, wenn wir nun einen ausserordentlichen Beitrag von 130,000 Fr. verlangen, unsere Forderung nicht zu hoch ist. Wir müssen, wenn eine richtige Reorganisation möglich sein soll, noch etwas anderes verlangen: Rasche Inangriffnahme der Besoldungsreform und Durchführung derselben im Jahre 1919, Aufnahme eines Artikels, durch welchen Art. 49 des Schulgesetzes vom 6. Mai 1894 aufgehoben wird und in welchem normiert werden soll, dass die Staatszuschüsse den Leistungen der Lehrer gleichkommen sollen.

Ein neuer Geist ist in unserem Volke erwacht. Allgemein verlangt man, dass eine grosszügigere Sozialreform kommen soll. Hauptsächlich ein Gedanke bricht sich Bahn, der nämlich, dass es eine der vornehmsten Aufgaben des Staates ist, die Leute, die für ihn etwas leisten, zu versorgen in Tagen des Alters, der Krankheit und Invalidität. Wir haben von diesem Geiste in der letzten Zeit hier in diesem Saal hin und wieder etwas verspürt, als das Besoldungsdecreto behandelt wurde, als das Krankenversicherungsgesetz beraten wurde, wir haben das gestern bei der Motion Münch gespürt. Man verlangt in weiten Kreisen, dass man auf eidgenössischem Boden die Alters- und Invaliditätsversicherung durchföhre. So oder anders, sie wird kommen. Da glaube ich nun, dass der Staat Bern in diesem Zeitpunkt seine Lehrerversicherungskasse nicht im Stiche lassen darf. Herr Gobat hat im Jahre 1894 gesagt, die Leistungen des Staates seien absolut ungenügend. Diese Leistungen sind eigentlich gegenwärtig noch nicht grösser. Wir glauben, der grosse Rat sollte ohne weiteres bereit sein, diesen Verhältnissen Rechnung zu tragen und dafür zu sorgen, dass diese unhaltbaren Zustände beseitigt werden. Ein zeitgemässer Ausbau der Lehrerversicherungskasse bedeutet Hebung der Schule, und eine Hebung der Schule haben wir nie nötiger gehabt als gegenwärtig. Ich empfehle die Motion bestens zur Annahme.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Herr Motionär hat Ihnen die gesetzliche Grundlage, auf der die Beitragsleistung des Staates gegenüber der Lehrerversicherungskasse beruht, bereits angegeben. Es ist der § 49 des Primarschulgesetzes vom Jahre 1894, der vorsieht, dass der Staat an die Primarlehrer, die in den Ruhestand treten, Leibgedinge im Betrage von 280—400 Fr. ausrichten kann. Im zweiten Absatz dieses Paragraphen ist ferner bestimmt, dass der Grosse Rat durch Dekret die Pensionierung der Lehrerschaft nach dem Grundsatz der obligatorischen Versicherung und unter finanzieller Beteiligung der Lehrer einführen könne, sofern der vom Staate hiefür zu leistende Beitrag die Auslagen für die vorgenannte Pensionierung nicht übersteigt. Es ist also einerseits die Höhe der Pension für den einzelnen Lehrer, der in den Ruhestand tritt, gesetzlich festgelegt, ebenso die Beitragsleistung des Staates an eine Lehrerversicherungskasse, die am Platze des Staates die Pensionsleistung an die Lehrer übernimmt. Ich glaube, dass diese Bestimmung, die die Gleichstellung derjenigen Lehrer, die bei der Lehrerversicherungskasse beteiligt sind und derjenigen, die beim Staat direkt pensioniert sind, herbeiführen will, gerecht ist. Es ist für mich selbstverständlich, dass der Staat nicht zwei Kategorien von Lehrern unterscheiden kann und dass er nicht denjenigen, die noch in die Lehrerversicherungskasse eingetreten konnten, höhere Beiträge ausrichten kann, als den andern, die nicht das Glück gehabt haben, dort mitmachen zu können, weil sie bereits in einem Alter standen, welches sie versicherungstechnisch von der Kasse ausschloss. Es ist den Herren bekannt, dass bei der Gründung der Lehrerversicherungskasse im Jahre 1904 nur die Lehrer bis zu einem Alter von 43 Jahren beitreten konnten, während alle Lehrer in einem höheren Alter nicht beitreten durften, also zur Pensionierung dem Staat verblieben sind. Wir haben heutzutage zwei Kategorien von pensionierten Lehrern, die jüngeren, die bei der Lehrerversicherungskasse sind und die ältern, die ihr nicht mehr beitreten konnten. Diese werden selbstverständlich weiterhin vom Staat ihre Pension bekommen. Das Gesetz sieht vor, und ich halte diesen Grundsatz für durchaus gerecht, dass beide Kategorien von pensionierten Lehrern dem Staat gegenüber gleich gehalten sind. Das bedingt nun, dass der Beitrag, den der Staat der Lehrerversicherungskasse bezahlen kann, gemäss Gesetz nicht höher sein darf als die Versicherungsleistung, die der Staat übernehmen müsste, wenn er die Lehrer direkt pensioniert hätte.

Nun ist Ihnen bereits gesagt worden, dass die Beitragsleistung des Staates bei Beginn der Tätigkeit der Kasse, abgesehen von der einmaligen Anfangs subvention, ursprünglich 100,000 Fr. betragen hat. Der Beitrag ist 1908 auf 130,000 Fr. erhöht worden und in gleicher Höhe im Jahre 1912 bestätigt worden. Er ist bis heute auf der gleichen Höhe geblieben. Immerhin ist im Jahre 1917 nach längeren Verhandlungen zwischen den Organen der Lehrerversicherungskasse und der Regierung ein Abkommen getroffen worden, in welchem der Regierungsrat zugesichert hat, dass er den damals ins Budget aufgenommene Kredit von 126,000 Fr. für die bei ihm pensionierten Lehrer weiterhin im Budget voll aufführen werde und dass er denjenigen Betrag dieses Kredites, der nicht für die vom Staat direkt pensionierten

Lehrer gebraucht werde, künftig der Lehrerversicherungskasse zuführen werde. Das beruht auf einem Beschluss vom 12. Dezember 1917, der lautet: «In der Absicht, dieser Kasse vermehrte Einnahmen zu verschaffen, beschliesst der Regierungsrat: «In den jährlichen Voranschlag des Staates wird für die Ausrichtung von Leibgedingen an die der Lehrerversicherungskasse nicht angehörenden Primarlehrer und Lehrerinnen unter Rubrik 6 D 3 eine Summe von 126,000 Fr. eingestellt, inbegriffen 38,000 Fr. aus Bundes subvention für die Primarschule. Erstmals wird dieser Betrag 1917 ausgerichtet. Was von diesem Kredit am Ende jedes Rechnungsjahres übrig bleibt, wird der Lehrerversicherungskasse zugewiesen und ihrem Depot auf die Hypothekarkasse gutgeschrieben.» Diese 126,000 Fr. für die vom Staat direkt pensionierten Lehrer und Lehrerinnen bedeuten den Höchstbetrag der Inanspruchnahme des Staates aus diesem Titel. Da sich nun die vom Staat pensionierten Lehrer von Jahr zu Jahr reduzieren werden, so ist es klar, dass dieser Kredit von 126,000 Fr. Jahr für Jahr weniger in Anspruch genommen wird, derart, dass alljährlich ein stets grösser werdender Betrag dieses Kredites frei wird, und nach dem Beschluss vom Dezember 1917 der Lehrerversicherungskasse zugewiesen wird. Es ist im Jahre 1917, in welchem der Beschluss zum ersten Mal wirksam wurde, der Lehrerversicherungskasse von daher ein Betrag von 3000 Fr. zugeflossen. Für das Jahr 1918 wird die Lehrerversicherungskasse 9200 Fr. bekommen. Wie sich das für das Jahr 1919 usw. gestalten wird, kann man nicht sagen; immerhin kann man annehmen, dass sich dieser Betrag schon in einigen Jahren ansehnlich vermehren wird, und dass in einer Anzahl von Jahren, sagen wir in 10 oder 15 Jahren, dieser Betrag annähernd in der vollen Höhe von 126,000 Fr. der Lehrerversicherungskasse zufallen wird. Es ist also durch diesen Beschluss der Lehrerversicherungskasse eine gesicherte Anwartschaft auf einen Gesamtbetrag der Mehrleistungen des Staates von 126,000 Fr. eröffnet worden, welcher Betrag der Lehrerversicherungskasse allerdings erst in einigen Jahren voll zu fallen wird.

Das war erst im Dezember 1917; ich selbst war an den Verhandlungen nicht beteiligt, aber mein Vorgänger im Amt und der Finanzdirektor haben mit dem verstorbenen Herrn Prof. Graf die Verhandlungen geführt, und ich darf wohl sagen, dass meine Kollegen der Meinung waren, damit sei nun die Lehrerversicherungskasse befriedigt. Die Zeitpause, welche seit diesem Beschluss verflossen ist, ist meiner Ansicht nach auch nicht so gross, dass man nun der Regierung den Vorwurf machen kann, sie habe dem Elend der Lehrerversicherungskasse, wie es heute geschildert worden ist, tatenlos und mit leeren Händen zugeschaut und habe die Kasse nach und nach versinken lassen. Sie haben aus meiner Darstellung des Sachverhaltes entnehmen können, dass Regierungsrat und Grosser Rat in der Beitragsleistung an die Lehrerversicherungskasse nicht frei, sondern an gesetzliche Bestimmungen gebunden sind. Wenn eine Erhöhung des Beitrages stattfinden soll, so muss zuerst eine Revision des Gesetzes vorgenommen werden, und es muss die Bestimmung des Gesetzes, die die Höhe der Pensionen festsetzt, und die auch festsetzt, dass die Lehrerversicherungskasse nicht mehr Beitrag bekommen kann, als der Staat für die Pensionierung direkt

auslegen müsste, verschwinden. Das wird, soviel ich gesehen habe, auch von der Lehrerversicherungskasse anerkannt. Es fragt sich sogar, ob nicht schon die heutige Beitragsleistung und insbesondere das Abkommen vom Dezember 1917 über die Grenzen, die das Gesetz uns steckt, hinausgeht. Nach den Zahlen, die mir von der Lehrerversicherungskasse gegeben worden sind, wäre die Zahl der pensionierten Lehrer und Lehrerinnen gegenwärtig etwas über 200, und wenn man nun einen Ueberschlag macht, wie viel 200 Lehrkräfte bei direkter Pensionierung den Staat kosten würden, also entsprechend den Ansätzen des Gesetzes von 1894, so würde das im Jahre etwas über 80,000 Fr. ausmachen. Der Staat gibt aber heute schon, wie ich gesagt habe, 130,000 Fr. plus 9000 gemäss Abkommen vom Dezember 1917, wobei er allerdings 38,000 Fr. aus der Bundessubvention entnimmt. Das sind die 38,000 Fr., die er den bei ihm direkt versicherten Lehrkräften aus der Bundessubvention zuhält und die er, um die Parität innezuhalten, an die Lehrerversicherungskasse ebenfalls ausrichtet. Er hat also die Gleichheit nicht verletzt, denn wenn Sie zu den 80,000 Fr. die 38,000 Fr. zählen, so sehen Sie, dass Sie noch nicht einmal auf die 130,000 Fr. kommen. Man darf also behaupten, dass der Staat auf der gegebenen gesetzlichen Grundlage an die Lehrerversicherungskasse alles geleistet hat, was er konnte und dass er, wenn er mehr hätte leisten wollen, über die vom Gesetz gezogenen Grenzen hinausgehen würde.

Der Herr Motionär hat gestützt auf Rechnungen und Statistiken, die in der Eingabe der Lehrerversicherungskasse an die Regierung auch enthalten sind, dargestellt, wie nach und nach der Beitrag des Staates, der ursprünglich dem Beitrag der Lehrerschaft fast gleichkam, im Verhältnis zurückgegangen ist. Es wird berechnet, dass im Jahre 1904, bei Beginn der Tätigkeit der Kasse, der Beitrag des Staates in Prozenten ausgedrückt 4,43 % betragen habe, dass er nach und nach bis auf 2,56 % zurückgegangen sei im Jahre 1908, dass er 1909, als der Beitrag des Staates auf 130,000 Fr. erhöht wurde, auf 3,36 % angestiegen sei, seither aber wieder zurückgegangen sei bis auf ungefähr 2 %, wie der Herr Motionär ausgeführt hat. Ein Versicherungsmathematiker, der, soviel ich weiß, auch Vertrauensmann der Kasse ist, spricht von rund 2,2 %; ich bin nicht ganz sicher, ob die andern Zahlen, die der Herr Motionär heute angeführt hat, ganz korrekt sind, weil die Versicherungsmathematiker selbst einander korrigieren. Der Herr Motionär wird selbst wissen, dass Korrekturen an den Zahlen notwendig geworden sind. Es ist in der Eingabe der Lehrerversicherungskasse, die sich auch im gedruckten Jahresbericht befindet, darauf abgestellt, dass der Staatsbeitrag im Jahre 1918 nur noch 1,46 % ausmache. Ich habe mich nun erst in letzter Stunde darüber belehren lassen, dass die Herren Versicherungsmathematiker da eben falsch gerechnet haben, dass der Beitrag 2,19 % ausmache. Ich will hoffen, dass nun diese letztere Zahl wirklich richtig sei. Ich weiß, dass bei den Versicherungsmathematikern manchmal Korrekturen notwendig werden, dass das überhaupt eine etwas schwierige Wissenschaft ist, weshalb ich mich nicht ohne weiteres auf diese Zahlen verlasse.

Ich will nun davon ausgehen, dass die Beitragsleistung des Staates in der Tat 2,2 % beträgt. Es ist

ohne weiteres zuzugeben, dass sie erheblich von den 3,5 % im Jahre 1909 zurückgegangen ist. Das ist erklärlich, weil die Beitragsleistungen der Lehrerschaft erheblich gestiegen sind, während der Staatsbeitrag absolut genommen gleich blieb. Immerhin möchte ich nicht unterlassen, auch das zu betonen, dass nach den Bemerkungen, die mir der Sachverständige gemacht hat, bei dieser Rechnung, mit welcher er auf die 2,2 % kommt, die 9000 Fr. pro 1918 und die X-Tausend Franken pro 1919 und 1920 nicht eingerechnet sind. Diese werden immerhin noch ein gewisses Plus der Staatsleistungen ergeben. Ich stelle mir vor, dass unter dem Einfluss dieser Vergütung die Beitragsleistung des Staates etwa 2,3—2,4 % betragen werde, so dass wir annehmen dürfen, sie habe seit 1909 um ungefähr 1 % abgenommen.

Welches ist nun die richtige prozentuale Leistung des Staates? Ich habe schon gesagt, dass ich den Sachverständigen in Anspruch genommen habe, der auch bei der Lehrerversicherungskasse als Experte funktioniert, Herrn alt Grossrat Wälchli, Versicherungsmathematiker. Er hat mir in einem Gutachten, das er über diese Frage erstattet hat, die Meinung geäussert, dass das Minimum des Staatsbeitrages in Prozenten der anrechenbaren Besoldung 3 % betragen sollte. Ich möchte mich nicht auf das Glatteis dieser Berechnungen begeben und was ich an Zahlen vorbringe, trage ich mit grossem Vorbehalt vor, weil ich glaube, dass hier grosse Vorsicht am Platze sei, bevor nicht die Zahlen nachgeprüft sind.

Wenn wir aber einmal von diesen Zahlen ausgehen, so ist nach der Auffassung des Herrn Grossrat Wälchli eine Erhöhung des Staatsbeitrages um ungefähr einen Viertel der gegenwärtigen Leistungen nötig. Wenn man von dieser Grundlage ausgeht, so kann man sich immerhin nicht beklagen, dass der Staat mit seiner gegenwärtigen Leistung unter aller Kritik sei, um so mehr, als in früheren Jahren die Beitragsleistung des Staates prozentual über die 3 % hinausging.

Ich möchte auch noch auf einen andern Punkt aufmerksam machen: Bis vor einem Jahre, d. h. bis zu dem Zeitpunkt, wo der Staat Teuerungszulagen ausgerichtet hat, hat der staatliche Anteil an den Primärlehrerbesoldungen rund 2,600,000 Fr. ausgemacht. Und nun fragen wir uns einmal, wie viel Staat und Lehrerschaft prozentual an die Pensionierung geleistet hatten. Er hat bezahlt 130,000 Fr. an die Lehrerversicherungskasse und 126,000 Fr. für die direkt Pensionierten, wovon nun also alljährlich ein Teil der Lehrerversicherungskasse zufällt. Im ganzen betragen also die Leistungen für Pensionen 256,000 Fr., also ziemlich genau 10 % des Besoldungsanteils des Staates für die Lehrerschaft. Ich glaube, dass das angesichts der Zahlen, die nun aus andern Betrieben genannt worden sind, nicht so unansehnlich ist. Es ist allerdings zu sagen, dass die Besoldung der Lehrerschaft nur zum Teil vom Staat getragen wird, dass der andere, und zwar bisher der grössere Teil von den Gemeinden übernommen wird. Wenn man nur auf die Leistungen des Staates an die Lehrerschaft abstellt, so wird man sagen dürfen, dass die Beitragsleistung des Staates an die Pensionierung mit 256,000 Fr. eine ansehnliche gewesen ist, weil sie ungefähr 10 % des Besoldungsanteils des Staates ausgemacht hat. Gegenwärtig treten allerdings infolge der Ausrichtung der Teuerungszulagen etwa

1 1/2 Millionen zu den 2,6 Millionen hinzu, so dass der Anteil des Staates an den Primärlehrerbesoldungen etwa 4,1 Millionen ausmacht. Wenn man die Beiträge des Staates für die Pensionierung mit 256,000 Fr. damit in Beziehung setzt, so machen sie allerdings nur noch etwas zu 6 % aus.

Sie werden mir einwenden, solange die Gemeinden, die in der Bezahlung der Lehrerbesoldungen der anderen Partner sind, nicht mitmachen, oder solange sich wenigstens nur ein Teil der Gemeinden bemühe, in dieser Richtung etwas zu tun, müsse eben der Staat einzig dafür aufkommen. Ich gebe zu, dass es bis heute praktisch auf das hinausgekommen ist. Es fragt sich nun, ob man nicht für die Zukunft eine gewisse Beteiligung der Gemeinden an der Pensionierung der Lehrerschaft ins Auge fassen darf. Unter allen Umständen möchte ich daran festhalten, dass, gemessen an dem Besoldungsanteil des Staates die Leistungen für die Pensionierung ansehnlich sind und sich neben den Leistungen anderer Betriebe, z. B. der Bundesbahnen, sehr wohl sehen lassen dürfen.

Was nun schliesslich die technische Bilanz anbelangt, die vom Motionär ebenfalls herangezogen worden ist, so muss ich gestehen, dass ich persönlich darüber kein Urteil habe. Das fällt wieder in das Gebiet der Versicherungsmathematik, wo man auf Gnade oder Ungnade den Herren Sachverständigen ausgeliefert ist, die mit Zahlen um sich werfen. Es steht in der Eingabe, das versicherungstechnische Defizit der Kasse habe bereits Ende Dezember 1908 254,000 Fr. betragen, und per Ende 1916 253,898 Fr., also ziemlich genau gleich viel. Das würde beweisen, dass die Kasse in diesen acht Jahren auch versicherungstechnisch nicht zurückgegangen ist. Die Bilanz pro 1918 soll nun ein wesentlich ungünstigeres Resultat ergeben haben, indem von einem Defizit von rund 358,000 Fr. gesprochen wird. Ich müsste auch diese Zahl unter dem Vorbehalt annehmen und mir eine genauere Prüfung vorbehalten. Unter allen Umständen darf man sagen, dass das noch keine beunruhigenden Dinge sind, verglichen mit den Leistungen, die die Kasse heute zu übernehmen hat. Anstatt auf das rein buchmässige theoretische Ergebnis will ich mich in dieser Beziehung lieber auf die effektiven Rechnungsergebnisse der Kasse verlassen, die bis dahin sehr solid waren. Nach dem mir vorliegenden letzten Jahresbericht hat z. B. der Vermögenssaldo der dritten Abteilung auf 31. Dezember 1918 7,282,000 Fr. betragen, gegenüber 6,698,000 Fr. im Vorjahr. Es ist also im Jahre 1918 eine Vermehrung von rund 583,000 Fr. eingetreten, im Jahre 1917 eine solche von beiläufig 500,000 Fr. Man sieht, dass das effektive Rechnungsergebnis der Kasse gestattet, Jahr für Jahr bedeutende Rücklagen an Dekkungskapital zu machen, so dass ich mich nicht davon überzeugen kann, dass auf Grund der gegenwärtigen Versicherungsleistungen der Stand der Kasse irgendwie ungenügend wäre.

Eines allerdings muss ich zugestehen, dass nämlich diese Versicherungsleistungen angesichts der Teuerung der Lebensverhältnisse und der erhöhten Besoldungen nicht mehr im gleichen Verhältnis zu den Besoldungsansätzen stehen wie 1894 oder 1909. Da setzt nun natürlich die Frage ein, wie wir den veränderten Verhältnissen, der Teuerung und den Besoldungserhöhungen, bei der Bemessung der Pensionen und der Staatsbeiträge an die Lehrerversiche-

rungskasse Rechnung tragen wollen. Es scheint mir persönlich sehr wünschbar zu sein, dass die Lehrerversicherungskasse ihre Leistungen gegenüber den Mitgliedern entsprechend erhöhe. Man hat davon gesprochen, man möchte die anrechenbare Besoldung sofort auf 4000 Fr. erhöhen. Der Herr Motionär hat verlangt, dass die Lehrerschaft überhaupt ihre gesamte Besoldung versichern könne. Man spricht auch davon, die Pension von 60 auf 70 % oder vielleicht sogar auf 80 % zu erhöhen. Sobald man natürlich derart hohe Leistungen vorsehen will, ist eine Statutenrevision nötig, denn dann wäre ja die Beitragsleistung der Lehrerschaft wie diejenige des Staates ungenügend. Wenn wir die Leistungen so sehr erhöhen, so würde die Belastung der Kasse viel stärker und das versicherungstechnische Defizit würde zweifellos sofort eine viel grössere Summe erreichen. Wenn man also daran geht, die Versicherungsleistungen der Kasse in erheblichem Masse zu steigern, so wird sofort die Frage brennend, wie man der Kasse grössere Mittel zuführen kann.

Es ist den Herren bekannt, und ist auch vom Herrn Motionär selbst betont worden, dass gegenwärtig eine Besoldungsrevision der Lehrer im Gange ist. Die bezüglichen Postulate der Lehrerschaft, die der Unterrichtsdirektion mit einlässlicher Begründung im März abhin überreicht worden sind, und über die ich mich mit der Lehrerschaft bereits wiederholt unterhalten habe, liegen gegenwärtig mit dem orientierenden Bericht der Unterrichtsdirektion beim Regierungsrat, der sich in der nächsten Zeit über einige Hauptfragen dieser Revision schlüssig machen soll. Unter den Postulaten des Lehrervereins figuriert auch die Erhöhung des Staatsbeitrages an die Lehrerversicherungskasse, gleichzeitig mit der Erhöhung der Pensionen an die vom Staat direkt pensionierten Lehrkräfte. Es ist auch klar, dass die Frage der Pensionierungen und damit im Zusammenhang die Frage des Staatsbeitrages an die Lehrerversicherungskasse durchaus in den Rahmen einer Besoldungsrevision hineingehört, denn Ruhegehalt und Gehalt des Lehrers stehen im engsten Zusammenhang und man wird nicht bloss die eine Seite der Sache losgelöst von der andern behandeln und lösen können. Es ist auch die Absicht der Unterrichtsdirektion und des Regierungsrates, die Frage der Pensionierung der Lehrerschaft im weitesten Umfange, unter Einschluss der Frage der Beitragsleistung des Staates an die Lehrerversicherungskasse bei Anlass dieser Besoldungsrevision für die Lehrerschaft einer näheren Prüfung zu unterziehen und einer Lösung entgegenzuführen.

Es wird dabei auch noch die Frage zu erörtern sein, ob nicht die Mittellehrerschaft ebenfalls der Lehrerversicherungskasse angeschlossen werden sollte. Die gesetzliche Möglichkeit dazu ist vorhanden, sie ist schon durch das Primarschulgesetz von 1894 gegeben. Es bieten sich da natürlich gewisse Schwierigkeiten insofern, als die Pensionierung der Mittellehrerschaft auf einer ganz andern Grundlage besteht. Für sie gilt der Grundsatz, dass der Staat diese Pensionierung ohne Beitragsleistung der Lehrer übernimmt, und zwar zu 50 % ihrer Besoldungen, wobei der Staat allerdings für die Hinterlassenenfürsorge bei Mittellehrern bis anhin noch gar nichts geleistet hat, sondern das dem privaten Zusammenschluss der Mittellehrer überlassen hat. Der Anschluss wird also Schwierigkeiten bieten; aber nach meinem Dafürhal-

ten sollte diese Idee doch nicht von vornherein abgetan werden, sondern man sollte sich fragen, ob sie sich nicht in angemessener Weise durchführen lasse.

Ich muss schliesslich auch darauf aufmerksam machen, dass es doch schwerlich angehen wird, die Pensionsverhältnisse der Lehrerschaft, insbesondere die Beitragsleistung des Staates an die Lehrerversicherungskasse zu erhöhen, bevor nun auch die Pensionierung der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung in die Wege geleitet ist. Wir haben im Besoldungsdekret die Grundlage dafür geschaffen, wir haben vorgesehen, dass der Staat 5% der Besoldungen der Beamten und Angestellten zahle. Diese Kasse ist aber gegenwärtig noch nicht in Funktion und sie wird nach den Dekretsbestimmungen erst im Laufe der nächsten 2 Jahre ihre Tätigkeit aufnehmen können. Ich glaube, man darf schon sagen, dass es ein Gebot der Billigkeit ist, wenn man verlangt, dass die Beamten und Angestellten des Staates, die bisher die Wohltat der Pensionierung gar nicht kannten, im gleichen Schritt und Tritt vorangehen sollen wie die Lehrerschaft.

Resümierend möchte ich schliessen, indem ich sage, dass der Staat sich mit seinen bisherigen Leistungen an die Lehrerversicherungskasse nach meinem Dafürhalten immerhin sehen lassen kann. Wenn sie verhältnismässig unter das gesunken sind, was ursprünglich beabsichtigt war, so liegt das zum guten Teil an der Erhöhung der Lehrergehälter, wie sie nun in den letzten Jahren, zum Teil durch die Besoldungserhöhungen in den Gemeinden, zum Teil aber auch durch die Teuerungszulagen eingetreten sind. Man wird einen angemessenen Ausgleich suchen müssen. Der Regierungsrat wird die Frage der Pensionierung der Lehrerschaft und der Neuordnung des Beitragsverhältnisses des Staates an die Lehrerschaft im Rahmen der im Gange befindlichen Besoldungsrevision der Lehrerschaft näher prüfen. Immerhin muss er sich vorbehalten, alle die rechnerischen Grundlagen noch näher zu untersuchen und später im Rahmen der gesetzlichen Ordnung aller dieser Verhältnisse dem Grossen Rat Anträge zu stellen. Im Sinne dieser Ausführungen kann ich namens des Regierungsrates die Motion des Herrn Grossrat König zur Prüfung entgegennehmen, ohne mich jedoch bereits in verbindlicher Weise über die einzelnen gestellten Fragen äussern zu können.

Hurni. Von alters her galt bei der Zumessung der Lehrergehälter der Grundsatz: Der Lehrer sei arm und brav. Der Rat hört das nicht zum erstenmal; Herr Grossrat Mühlethaler hat es bereits im letzten Jahre bei Behandlung seiner Motion angeführt. Die Besoldungen waren nie so gross, dass die Schule auf Grund derselben genügend Zuwachs an Lehrern bekommen hätten. Die Behörden mussten daher von Anfang an darauf Bedacht nehmen, Lockmittel anzuwenden. Sie haben das in erster Linie getan in Form eines verbilligten Studiums. Das war ein sehr glücklicher Gedanke. Herr Gnägi hat einmal gesagt, dass die Bauerngüter nicht wie die Bauernsöhne wachsen. Trotzdem sind die vermögenden Bauernsöhne nie zum Lehrerstand gekommen; es waren immer die ärmeren Buben von Stadt und Land. Das war ja an und für sich kein Unglück. Die Lehrerschaft bekam auf diese Art immer einigen Zuwachs. Das Lehrerstudium war tatsächlich doch immer das billigste, weil die Zöglinge

im Konvikt leben konnten und der Staat jetzt noch einen Teil an die Pension der Seminaristen beiträgt.

Dieses Mittel allein hat sich aber als ungenügend erwiesen. Man musste zu einem zweiten Mittel greifen, zur Pensionskasse. Von diesem Standpunkt aus müssen wir die Pensionskasse betrachten. Was für ein herrliches Lockmittel sie heute bedeutet, haben wir erfahren. Früher hat das Staatsseminar gewöhnlich etwa 45 junge Leute aufgenommen, dieses Jahr haben sich 35 angemeldet, wodurch sich die Seminarbehörden das Examen ersparen konnten. Notgedrungen musste man den einen oder den andern dann wieder zurückschicken. Das also ist das Resultat der beiden Lockmittel.

Was sollen wir nun tun? Es gibt kein anderes Mittel, als mit dem A B C unserer Grundsätze wieder anzufangen. Wir werden solche Besoldungen ansetzen müssen, dass sie konkurrieren können mit dem, was ein junger, begabter Bursche im freien Erwerbsleben oder als Beamter verdienen kann. Es muss wenigstens der Grundsatz der Gleichberechtigung aufgestellt und gehalten werden. Aber wenn wir bei den Lockmitteln nicht bedeutend höher gehen als andere Kategorien, können wir nicht auf Erfolg rechnen. Wir müssen das verbilligte Studium beibehalten. Es fragt sich, ob das heutige Studium wirklich noch so billig ist, dass das genügt. Ich möchte das weiter nicht untersuchen, weil es gegenwärtig nicht hieher gehört.

Die weitere Frage aber wäre die, ob die Pension genügt. Da hat Ihnen nun Herr Grossrat König ausgeführt, dass sie tatsächlich niemals genügt. Das Maximum der anrechenbaren Besoldung beträgt 3000 Fr. Das bedeutet nun nicht etwa, dass der alte ausgediente Lehrer 3000 Fr. zu gut habe, das bedeutet, dass der Lehrer von diesen 3000 Fr. 5% bezahlen darf, aber ausgerichtet erhält er bloss 60%, im Maximum 1800 Fr. Wir haben im Rat mehrmals von der Teuerung sprechen hören und haben vernommen, dass im besten Falle 1 Fr. heute noch einen Wert von 44 Rp. hat. So macht also das Maximum der Pension 752 Fr. Das ist ein herrliches Lockmittel.

Daneben stehen aber negative Lockmittel. Ein besonderer Umstand nötigt mich, davon noch zu reden, weil es gerade junge Lehrer betrifft. Es handelt sich um die Anstaltslehrer. Als im Jahre 1914 die allgemeine Mobilisation kam, haben auch die Anstaltslehrer einrücken müssen. Nach und nach hat man gesehen, dass es nicht ging, wenn alle diese Anstaltslehrer einrücken mussten. Es ist abgemacht worden, dass immer nur die Hälfte einrückt. Nun kommt die Regierung und stellt den Grundsatz auf, dass man allen Beamten und Angestellten, die in den Militärdienst einrücken müssen, 50% ihrer Besoldungen zurückbehalte. Das war auch bei den Anstaltslehrern der Fall, nur hat man der Sache eine eigentümliche Interpretation gegeben. Die Angelegenheit fällt in den Geschäftskreis der Armendirektion und es freut mich, dass der Herr Armendirektor gerade da ist. Man hat der Sache zweierlei Auslegungen geben können. Ich kenne einen Anstaltslehrer, der eine Besoldung von 1300 Fr. hat, dazu ein gesetzliches Recht auf Naturalien. Die Steuerbehörden haben ihm dieselben Jahr für Jahr mit 700 Fr. angerechnet, so dass er also einen Jahreslohn von 2000 Fr. hatte. Das macht pro Monat 166 Fr. 55. Nach dem Grundsatz den die

Regierung aufgestellt hatte, hätte dem betreffenden Lehrer monatlich nach meiner Rechnung noch 83 Fr. 33 zufallen sollen, wenn er einen Monat Militärdienst gehabt hätte. Nun aber hat die Regierung etwas gemacht, was keine Gemeinde von sämtlichen 507 Gemeinden im Kanton Bern gemacht hat. Sie hat diese Naturalleistung als dahingefallen erklärt und gesagt, es werden 50% der Barbesoldung ausgerichtet. Der junge Mann hat also in den Monaten seines Militärdienstes 54 Fr. 17 bekommen. Der Staat hat an ihm einen Nebenverdienst von 29 Fr. 16 gemacht. Man kann sagen, das sei ein Bettel. Gewiss, für den Staat ist es das, nicht aber für den betreffenden Lehrer. Nach meinen Erfahrungen kann man mit einem Lohn von 80 Rp. pro Tag, wenn einem fürs «Ordinäri» noch abgezogen wird, kein Bene machen und nach meinen Erfahrungen ist man im Militärdienst auch nie genug gefüttert. Nun hat der Lehrer für seinen Dienst für das Vaterland vom Staat 54 Fr. 17 bekommen. Ich glaube, es sind ungefähr 10 Lehrer so behandelt worden. Man muss sich fragen, was der Staat mit diesen Abzügen wollte. Er hat sich gesagt, er müsse Stellvertreter anstellen und dieselben bezahlen. Ich finde es in der Ordnung, wenn einer, der seine Stelle nicht ausfüllt, etwas an die Stellvertretungskosten bezahlt. Nun ist aber das Interessante an der Geschichte, dass der Staat keinen Stellvertreter angestellt hat, dass er also keine Auslagen gehabt hat. Er hat den Grundsatz aufgestellt, dass die Anstalten selbst seien sollen. So haben die Anstaltsvorsteher und die Lehrer vermehrte Arbeit gehabt, sie haben die Kinder durchschleppen müssen und der Staat hat an diesen Leuten während der Mobilisation ein Geschäft gemacht. Das ist sehr nett, aber entschieden nicht für die betreffenden Lehrer und auch nicht für die Anstalt, sondern höchstens für die Staatskasse. Der Bombenerfolg war der, dass sämtliche 10 also behandelten Lehrer zur Sozialdemokratie übergetreten sind. Ich gratuliere der Regierung zu diesem Bombenerfolg, ich habe mich nie rühmen können, dass ich im Dienste meiner Partei einen solchen Erfolg zu verzeichnen gehabt hätte, trotzdem ich mir tatsächlich redlich Mühe gegeben habe.

Wenn sich nun der Unterrichtsdirektor Mühe gegeben hat, zu zeigen, dass der Staat auf Grund des bisherigen Gesetzes seinen Verpflichtungen gegenüber der Pensionskasse nachkommt, so möchte ich betonen, dass die Pensionskasse eben nicht nur von diesem Gesetz aus betrachtet werden kann. Sie muss unter dem Gesichtspunkt betrachtet werden, dass sie einst ein Lockmittel gewesen ist. Da versagt sie nun vollständig, das beweisen uns die Aufnahmen dieses Jahres. Diese Aufnahmen sind Jahr für Jahr zurückgegangen. Für dieses, für das nächste und vielleicht auch für das übernächste Jahr ist das kein Unglück, weil wir Lehrer genug haben, aber nicht etwa deswegen, weil der Zuwachs genügend gewesen wäre, sondern deswegen, weil die Not des Lebens heute so gross ist, dass kein Lehrer in der Lage ist, sich pensionieren zu lassen. Es bleibt ihm nichts anderes übrig, als im Amte zu bleiben, bis er mit einem Bein im Grabe steht. Dann kommen Reklamationen, der Lehrer erfülle seine Pflicht nicht und dann verwundert man sich darüber. Wir müssen also vorn anfangen, wir müssen solche Besoldungen ausrichten, dass wirklich einigermassen begabte Leute

herkommen können, wir müssen auch die Frage der Lockmittel prüfen, die Verbilligung des Studiums ins Auge fassen und die Leistungen der Pensionskasse erhöhen.

Brand. Nachdem der Herr Vertreter des Regierungsrates die Motion zur Prüfung entgegengenommen hat, hätte man ja vielleicht auf eine Diskussion im Rate verzichten können. Allein die Tatsache, dass diese Entgegennahme doch so ausserordentlich vorsichtig, zurückhaltend und mit allerlei Einschränkungen erfolgt ist, veranlasst mich, den Herrn Unterrichtsdirektor zu ersuchen, etwas weniger Vorsicht und dafür etwas mehr Wärme in die Prüfung dieser Angelegenheit hineinzutragen, weil der Situation ja nicht nur mit Zahlen Gerechtigkeit widerfahren kann. Ich glaube, dass der Herr Unterrichtsdirektor, wenn er aus den finanziellen Bedenken herauskommt, die nötige Wärme aufbringen wird, und ich schöpfe diese Zuversicht aus seiner eigenen Erklärung, dass es schliesslich nicht so sehr auf die versicherungstechnischen Zahlen ankomme, als auf die tatsächlichen Verhältnisse. Ich möchte ihm nicht eine Aeusserung aus seinem Votum anders auslegen, als sie getan worden ist. Der Herr Unterrichtsdirektor hat diese Bemerkung allerdings in dem Zusammenhang fallen lassen, dass er sagte, es sei das versicherungstechnische Defizit der Kasse nicht so tragisch zu nehmen, sondern man müsse auf die tatsächlichen Erscheinungen abstehen, darauf, dass die Kasse Jahr um Jahr noch gewisse Rücklagen machen könne. Ich möchte diesen Satz auf das andere übertragen, was die beteiligten Lehrer und alle diejenigen, die sich dem Pensionswesen widmen, in aller erster Linie angeht. Das ist die Pension die ihnen zukommen soll. Da wird man feststellen müssen, dass eine Pension von 1800 Fr., wie sie jetzt ausgerichtet werden kann, absolut ungenügend ist. Wenn man diese Tatsache als Ausgangspunkt nimmt, wird man dazu kommen müssen, sich von den bestehenden Fesseln zu befreien. Man wird sagen, dass die Bestimmung die uns bis dahin gehindert hat, mehr zu tun, fallen muss. Es ist mit diesen Bestimmungen eben so, dass sie allzulange bleiben, auch wenn anerkannt ist, dass sie den Verhältnissen nicht mehr entsprechen. Sie werden mir gestatten, auf eine andere Kasse hinzuweisen, die den Rat hier schon wiederholt beschäftigt hat, wie auch die Staatswirtschaftskommission, nämlich die Invalidenkasse des Polizeikorps. Dort haben wir die merkwürdige Erscheinung, dass im Jahre 1905 der Minimalbeitrag des Staates auf 17,000 Fr. festgesetzt worden ist, dass man aber nachher sofort erkannt hat, dass dieser Beitrag nicht genügt. Er genügte deswegen nicht, weil im Jahre 1906 die allgemeine Besoldungserhöhung gekommen ist und weil selbstverständlich der Staat vom ersten Jahr an seinen Beitrag hätte erhöhen sollen. Bis auf den heutigen Tag hat man aber diesen Beitrag als die ordentliche staatliche Leistung betrachtet und es bedurfte wiederholter Postulate der Staatswirtschaftskommission, bis auf dem Budgetwege die Zulagen bewilligt worden sind. Es ist schon im Jahre 1912 vom Vertreter des Regierungsrates anerkannt worden, dass der jährliche Staatsbeitrag mindestens 35,000 Fr. betragen sollte. Auf dieses Beispiel darf im Zusammenhang mit der Lehrerversicherungskasse hingewiesen werden, weil auch da das Argument, der Staat habe das geleistet,

wozu er nach den bestehenden gesetzlichen Erlassen verpflichtet sei, auch heute noch nicht als richtig anerkannt werden kann.

Man muss da ansetzen, dass man anerkennt, dass diese gesetzlichen Bestimmungen nicht mehr genügen und dass der Staat die nötige Elbogenfreiheit haben muss, um die Kassen so dotieren zu helfen, dass sie ihren Aufgaben gerecht werden können. Der Herr Unterrichtsdirektor hat ja selbst mit Recht ausgeführt, dass Gehalt und Ruhegehalt im engsten Zusammenhang stehen. Im ganzen Dienstvertragsrecht hat sich im Laufe der letzten Jahrzehnte die Ansicht herausgebildet, dass es nicht genügt, wenn der Arbeitgeber dem Arbeiter einfach den Lohn zahlt, sondern dass der Arbeitgeber weitergehende soziale Verpflichtungen hat und dass zu diesen Verpflichtungen auch die Sicherstellung des Dienstnehmers in seinen alten Tagen gehört. Wenn man diese Verpflichtung als eine allgemeine anerkennt, so kann sich ihr der Staat auch nicht entziehen, und auch die Gemeinden werden sich ihr nicht entziehen können. Ich bin durchaus einverstanden, dass die Zahlen über die Leistungen des Staates an diese Kasse sich hören lassen, wenn man das prozentuale Verhältnis nur nach dem Anteil des Staates an den Lehrerbesoldungen bemisst. Wir wissen genau, dass der Lehrer in der Zwischenstellung ist, zwei Arbeitgeber zu haben. Das ist nicht etwa eine angenehme Situation, wie man vielleicht auf den ersten Blick meinen könnte, sondern aus dieser Situation sind, wie die Herren genau wissen, eine ganze Reihe von Konflikten entstanden. Aus ihr entsteht auch immer das begreifliche Marken zwischen den beiden Arbeitgebern, welcher von ihnen mit den grösseren Beträgen vorangehen soll, ob sie zusammenmarschieren sollen, oder ob man vielleicht durch Zurückhaltung etwas gewinnen könnte. Diese Doppelstellung soll für den Lehrer kein Nachteil sein, sondern sie soll zu einem Zusammenwirken der beiden Arbeitgeber führen, damit die Frage des Besoldungswesens, worunter ich auch die Ordnung der Ruhegehalter versteh, zu einem erspriesslichen Abschluss gebracht werden kann, und zwar in allernächster Zeit.

Bei aller Schwierigkeit der Materie, speziell vom versicherungsmathematischen Standpunkt aus, darf man die Dringlichkeit der Ausrichtung grösserer Pensionen an die Lehrer nicht übersehen. Es liegt unbedingt im Interesse der Schule und der Jugend, wenn Pensionen ausgerichtet werden können, die es gestatten, dass Lehrer, die nicht mehr die Kraft zu ihrem Beruf in sich haben, zurücktreten können. Wenn aber die Pension so bescheiden ist, wie das heute noch der Fall ist, so wird man verstehen, wenn der Lehrer bis zum letzten Augenblick an seiner Stelle hängt, wenn er sucht, die Besoldung, die er ohne Abzug für den Unterhalt seiner Familie notwendig hat, weiter zu beziehen, auch wenn er sich selbst gestehen muss, dass er in der Schule nicht mehr leistet, was man billigerweise vom Lehrer verlangen sollte.

Zum Schlusse noch ein Hinweis, den ich doch in diesem Zusammenhang anbringen darf. Die Lehrerversicherungskasse steht unter enger staatlicher Aufsicht. Sie ist insbesondere in der Anlage ihrer Gelder durch Vorschriften beschränkt. Sie hat ihr Geld nach den bestehenden Erlassen entweder bei der Hypothekarkasse oder bei der Kantonalbank anzulegen. Diese Vorschriften sind durchaus verständlich und begrün-

det. Die Regierung hat seinerzeit beschlossen, das Geld sei bei der Hypothekarkasse anzulegen. Allein nun ist merkwürdig, dass die Verwaltungsbehörden der Hypothekarkasse allein bestimmen, wie diese Gelder verzinst werden. Die Lehrerversicherungskasse hat dazu nichts zu sagen; sie kann gewisse Wünsche äussern, die geprüft werden, aber die Entscheidungskompetenz steht bei der Hypothekarkasse. Nun ist es eine anerkannte Tatsache, dass die Hypothekarkasse mit diesen Geldern, die ihr Jahr für Jahr von der Lehrerversicherungskasse zufließen, keine Arbeit zu verrichten hat. Sie kann diese Gelder auf Grundpfänder anlegen, sie weiss, dass sie ihr nicht gekündet werden. Wenn im Laufe der letzten Jahre Zinsfussserhöhungen eingetreten sind, so ist zu sagen, dass die Verzinsung der Gelder der Lehrerversicherungskasse immer erst nach mehreren Monaten, manchmal sogar erst nach Jahren, dem geltenden Zinsfuss angepasst worden ist. Das hat bei den Summen, um die es sich hier handelt, bei den verschiedenen Millionen, naturgemäß einen ganz hübschen Betrag ausgemacht. Wenn dieser Betrag der Lehrerversicherungskasse gutgeschrieben worden wäre, so hätte das ihren Stand auch verbessert. Das ist ein Argument, das bei der Prüfung der Verhältnisse indirekt auch in Betracht gezogen werden darf. Es sollte geprüft werden, ob da nicht eine etwas grössere Elastizität platzgreifen sollte, und ob nicht die Hypothekarkasse, unbeschadet ihrer Interessen, etwas entgegenkommender sein könnte. Ich verkenne durchaus nicht, dass auch die Hypothekarkasse im Rahmen der bestehenden Erlasse gehandelt hat, aber ich glaube, es wäre angezeigt, wenn von Seite des Staates der Hypothekarkasse gesagt würde, man würde es durchaus begrüssen, wenn die Verzinsung der Gelder der Lehrerversicherungskasse sich jeweilen etwas rascher den Verhältnissen des Geldmarktes anpassen würde, weil im Grunde der Dinge ein erhöhter Zinsfuss die Leistungsfähigkeit der Kasse steigert und ihr ermöglicht, ihrer Aufgabe im vollen Umfange nachzukommen. Ich betone ausdrücklich, dass ich mit der Bemerkung über die späte Erhöhung des Zinsfusses die Kompetenz der Verwaltung der Hypothekarkasse nicht in Zweifel gezogen habe. Streng formell hat sie diese Kompetenz, aber es wäre gut, wenn ihr die staatlichen Organe sagen würden, sie könne auf diesem Posten mit Rücksicht auf die geringe Mühe, die ihr die Verwaltung dieses Vermögens verursache, etwas weiterziger sein, weil sie dadurch einen Teil der Verpflichtungen des Staates abnehme und weil ja die Gelder ihr wiederum im Interesse der gesamten bernischen Volkswirtschaft zur Verfügung stehen.

Mit diesen kurzen Bemerkungen, die nur weiter ausführten, was von den Herren Vorrednern, insbesondere vom Herrn Motionär, gesagt worden ist, möchte ich Ihnen die Annahme der Motion wärmstens empfehlen. Insbesondere möchte ich der Regierung sehr ans Herz legen, die Untersuchung, die sie glaubt vornehmen zu müssen, mit möglichster Beschleunigung durchzuführen und sie zu einem Abschluss zu bringen, der eine befriedigende Ordnung des Lehrerbesoldungswesens mit Einschluss der Ruhegehalter erhoffen lässt.

Bütkofer. Ich kann mich nach den Ausführungen des Herrn Dr. Brand ganz kurz fassen. Ich war enttäuscht über die Antwort, die dem Herrn Kollegen

König von der Regierung erteilt worden ist. Wenn auch diese Antwort zum Schlusse dahin gelangt, es sollen die Ausführungen des Herrn König zur Prüfung entgegengenommen werden, so dürfen wir doch sagen, dass die Materie eigentlich von der Regierung schon genügend geprüft worden sein sollte. Wenn Herr Regierungsrat Merz sagt, der Stand der Kasse könne nicht so schlimm sein, da sich ihr Vermögen von Jahr zu Jahr um 5—600,000 Fr. vermehre, so muss man schon sagen, dass man sich in dieser Richtung gar nicht auf die Zahlen der Versicherungsmathematik zu verlassen braucht, sondern dass man, auch ohne Versicherungsmathematiker zu sein, anerkennen darf, dass das Alter der in der Lehrerversicherungskasse versicherten Lehrer immer weiter vorrückt und dass bald der Zeitpunkt kommen wird, wo gleichzeitig eine grosse Anzahl dieser Lehrer pensioniert werden soll. Dann werden diese Vorschläge rapid sinken und die Kasse wird sehr bald in eine Kalamität versetzt werden, dass sie das Ende ihrer Leistungsfähigkeit herankommen sieht.

Wenn der Herr Unterrichtsdirektor sagt, die Regierung sei durch einen gesetzlichen Rahmen, der noch Leibgedinge von 400 Fr. vorsieht, gebunden und könne deswegen nicht weitergehen, um einem Stand, der zu einem guten Teil eine Stütze des Staates bildet, das zu geben, was er bitter nötig hat, so wäre es Pflicht der Regierung gewesen, von diesem Momente an, wo sie gesehen hat, dass die Kasse ihren Betrieb nicht aufrechterhalten kann, diese gesetzlichen Schranken zu beseitigen, indem sie eine Revision derjenigen Artikel vorgeschlagen hätte, die sie enthalten.

Darum war die Antwort des Herrn Unterrichtsdirektors so, wie ich sie nicht erwartet hätte. Ich hatte bei seinen Ausführungen immer etwas das Gefühl, er vertrete hier eine Sache, die er selbst eigentlich lieber anders vertreten würde, dass er selbst eigentlich lieber mithelfen wollte, die Kasse auf eine sicherere Grundlage zu stellen. Ich möchte dem Grossen Rat wärmstens empfehlen, die Motion des Herrn König anzunehmen, wie sie vom Motionär Ihnen unterbreitet worden ist und nicht erst der Regierung zur Prüfung zu unterbreiten.

M. Junod. A propos de la motion de M. Koenig je dirai quelques mots.

Toute la situation matérielle de l'instituteur est en question, de même que l'avenir et la jeunesse du peuple bernois. Il va sans dire qu'il est difficile de savoir exactement quelle est la qualité du corps enseignant. Il est probable, même certain, qu'elle a diminué par suite de l'insuffisance des traitements alloués. Beaucoup de maîtres sont obligés pour vivre de faire une quantité de travaux accessoires qui restreignent considérablement leur capacité pédagogique. Ces considérations échappent peut-être à un esprit superficiel, mais il est du devoir du gouvernement d'en tenir compte. Il faut donc allouer aux membres du corps enseignant un traitement suffisant pour qu'ils puissent se vouer entièrement à leur tâche et que l'amour de la vocation ne soit pas contrarié. On a prétendu que jusqu'à présent le nombre des instituteurs disponibles suffisait pour assurer l'enseignement, que des facilités avaient toujours été accordées aux jeunes gens de l'école normale pour leur permettre de poursuivre avec succès leurs études. La situation est

maintenant complètement transformée. L'école normale du Jura a dû cette année retarder de quelques semaines l'examen d'admission. Autrefois, une quarantaine de candidats se présentaient; maintenant, il n'y en a qu'une douzaine, qu'une quinzaine, juste de quoi faire une classe normale de première année. Il est dangereux de faire miroiter aux jeunes gens des avantages pour les pousser à entreprendre des études pédagogiques et de les exposer, une fois dans l'enseignement, à recevoir des traitements ne leur permettant pas de faire face à leurs obligations matérielles. Le mécontentement grandit. Il est urgent de remédier à la situation et d'accorder enfin au corps enseignant des traitements plus en rapport avec les nécessités actuelles.

Burren, Armendirektor. Ich will mich zur Sache selbst nicht äussern; ich habe mich wegen eines andern Geschäftes hieher verfügt, aber Herr Hurni hat meine zufällige Anwesenheit benutzt, um eine kleine Liebenswürdigkeit an die Adresse des Armendirektors anzubringen. Darauf möchte ich antworten. Es ist richtig, dass zu Beginn der Grenzbesetzung eine allgemeine Verfügung getroffen worden ist, dass den Beamten und Angestellten des Staates, die sich im Dienst befinden, 50% ihrer Besoldung zurückbehalten werden, sofern es sich um Ledige handelt. Es ist auch richtig, dass bei den Anstaltslehrern die Praxis die gewesen ist, dass diese Abzüge nur von ihrer Barbesoldung gemacht wurden, während man ihre freie Station vollständig außer acht liess. Das ist nicht nur bei den Armenanstalten so gemacht worden, sondern allgemein bei allen Staatsanstalten. Man hat sich gesagt, diese jungen Leute seien während des Dienstes beköstigt, sie beziehen zu ihrem Militärsold die Hälfte ihrer Besoldung, die freie Station benützen sie gar nicht, dieselbe falle deshalb gar nicht in Betracht. Ich gebe zu, dass das bei der schliesslichen Berechnung für die Betreffenden vielleicht einen gewissen Nachteil bedeutet hat.

Herr Hurni hat ferner bemerkt, dass man bei den Staatsanstalten nicht für Stellvertretung gesorgt habe, sondern dass man das vorhandene Anstaltspersonal überlastet habe. Darauf habe ich folgendes zu antworten: Bekanntlich herrschte im ersten Kriegsjahre grosser Mangel an Lehrkräften, die man als Stellvertreter für die an die Grenze gezogenen Lehrer hätte verwenden können. Wir sind so weit gekommen, dass man sogar über unpatentierte Lehrkräfte froh war. Nicht etwa nur über Seminaristen. Ich weiss den Fall eines Kolporteurs von einer gewissen Bildung und Brauchbarkeit, den man monatlang an bernischen Schulen verwendet hat. Man hat natürlich vorab Lehrerinnen verwendet, soweit man sie bekommen hat, aber Lehrerinnen standen nicht immer zur Verfügung, trotz der Ueberproduktion. Da hat man für unsere Anstalten die Anordnung getroffen, dass, wenn nur einer von den Lehrern sich im Dienste befindet, man durch gegenseitige Vertretung diese Lücke auszufüllen suche. Das Mittel hat sich im ganzen bewährt. Diese Anstalten haben gewöhnlich 3 Schulklassen mit je ca. 20 Schülern. Bei einer so geringen Schülerzahl kann man schon während einiger Monate zwei solche Klassen vereinigen und unter einer Lehrkraft stellen. Das bewirkt weder für die betreffenden Lehrer eine allzu wesentliche Mehrbelastung, noch bedeutet es eine Beeinträchtigung des Unter-

richtsbetriebes. Ich will bemerken, dass wir auch im Regierungsrat die gegenseitige Vertretung haben. Während Monaten habe ich die Unterrichtsdirektion geführt neben der Armendirektion. Wir hatten Hochsaison im Unterrichtswesen und in der Armendirektion. Wir haben unser Anstaltspersonal nicht überlastet. Jedenfalls nicht in höherem Masse als wir selbst überlastet gewesen sind.

Nun hat Herr Grossrat Hurni das als Bombenerfolg unserer Haltung gebucht, dass anscheinend einige dieser jungen Lehrer zur sozialdemokratischen Partei übergetreten sind, wegen des kleinen Geldärgers, den sie bei diesem Anlass gehabt haben. Ich kann ihn nicht hindern, das als einen «Erfolg» des Regierungsrates zu buchen; hingegen erscheint es mir zweifelhaft, ob es ein Erfolg der sozialdemokratischen Partei ist, wenn man seine politische Ueberzeugung wegen eines einmaligen Geldärgers wechselt wie ein Hemd. Der Gewinn, den man mit derartigen Gesinnungsgenossen macht, ist nicht gerade gross. Wenn er aber zur Heiterkeit des Gemütes des Herrn Grossrat Hurni beiträgt, so mag ich ihm das wohl gönnen.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Hurni und auch Herr Junod haben mit Recht darauf aufmerksam gemacht, dass die Aufnahmen in die Seminarien, und zwar im alten Kantonsteil wie im Jura, dieses Frühjahr so aufallend geringe Zahlen ergeben haben. Es ist in der Tat so und die Erscheinung hat auch mir zu denken gegeben. Sie ist wohl, wie die Herren ausgeführt haben, zum Teil darauf zurückzuführen, dass die Besoldungsverhältnisse der Lehrerschaft zur Stunde im Vergleich zu den Erwerbsverhältnissen anderer Gruppen nicht mehr als genügend erscheinen. Zum andern Teil sind aber nach meiner Ueberzeugung andere Ursachen massgebend gewesen. Einmal wollen Sie nicht vergessen, dass wir heute eine grosse Ueberproduktion von Lehrkräften haben. Wir haben zahlreiche junge Lehrer, die keine Lehrstelle gefunden haben. Selbstverständlich wirkt nun diese Ueberproduktion an Lehrkräften, die nicht untergebracht werden können, lähmend auf den Zufluss. Sodann glaube ich auch, dass die ganze Konjunktur im heutigen Geschäfts- und Erwerbsleben, soweit sie als vorübergehend taxiert werden kann, mit im Spiele ist. Wir wissen, dass in den letzten Jahren, in den Zeiten des Hochbetriebes zahlreicher Industrien, junge Leute manchmal direkt von der Schule weg zu ansehnlichem Verdienst gekommen sind, sogar ohne eine eigentliche Lehrzeit durchzumachen. Das hat selbstverständlich manchen jungen Mann, der vielleicht sonst unter normalen Verhältnissen zur Erreichung des Lehrerberufes entschlossen gewesen wäre, verführen können, eine Laufbahn einzuschlagen, auf der er, wenigstens vorübergehend, sofort zu einem ansehnlichen Erwerb gelangte. Sobald da wieder etwas normalere Verhältnisse eintreten, wird dieser Grund der Abkehr vom Lehrerberuf dahinfallen. Wir werden übrigens sehen, ob diese Abnahme der Kandidaten für das Lehrfach andauert, oder ob sie nicht bloss eine zufällige und vorübergehende Erscheinung darstellt.

Immerhin gebe ich zu, dass die Pension im Rahmen der gesamten Besoldungsfrage der Lehrerschaft ganz gewiss auch eine erhebliche Bedeutung hat für die Frage des Nachwuchses und dass der Staat allen

Anlass und alles Interesse hat, diese Besoldungsfrage mit allem Respekt zu behandeln, schon im Interesse der Heranbildung eines quantitativ aber insbesondere auch qualitativ genügenden Lehrerstandes.

Herr Grossrat Brand hat speziell die Verzinsung der Reserven der Lehrerversicherungskasse bei der Hypothekarkasse angeführt. Weil ich zufällig Mitglied des Verwaltungsrates der Hypothekarkasse bin, kann ich darüber Auskunft geben. Die Lehrerversicherungskasse ist gemäss gesetzlichen Erlassen verpflichtet, ihren Reservefonds bei einem staatlichen Institut anzulegen, und zwar ist die Hypothekarkasse als diejenige Kasse bezeichnet worden, die diese öffentlichen Fonds zu verwalten hat. Die Hypothekarkasse hat neben der Lehrerversicherungskasse noch eine grosse Anzahl ähnlicher öffentlicher Fonds in Verwaltung. Es besteht die Bestimmung, dass diese Fonds zu verzinsen sind wie andere Gelder, nämlich zum gewöhnlichen Kontokorrentzinsfuss. Dieser Kontokorrentzinsfuss ist der Zinsfuss, der für die Mehrzahl der Kassenscheine und Obligationen besteht. Gegebenwärtig ist das $4\frac{1}{2}\%$. Und so besteht auch der Zinsfuss für dieses Kontokorrentguthaben für den Fonds der Lehrerversicherungskasse. Es ist also nicht eine besondere Behandlung, sondern eine durchaus allgemeine Bestimmung. Sobald der Kontokorrentzinsfuss der Hypothekarkasse im Anschluss an den massgebenden Zinsfuss der Kassenscheine sich erhöhen sollte, wird automatisch auch die Lehrerversicherungskasse nachrücken.

Im weiteren haben insbesondere die Herren Brand und Bütkofer in meiner Antwort die Wärme vermisst und gefunden, diese Antwort sei allzu vorsichtig. Ich habe ausgeführt, dass eine Gesetzesrevision notwendig sei, dass diese Gesetzesrevision im Hinblick auf die gesamte Besoldungsfrage der Lehrerschaft geprüft wird und in Bewegung ist, und ich habe gesagt, in diesem Rahmen werde auch die Frage der Pensionierung ihre Prüfung und Neuordnung erfahren. Ich kann in diesem Stadium der Dinge, bevor die Regierung dazu verbindlich Stellung genommen hat, in der Öffentlichkeit nicht mehr sagen. Man muss das auch begreifen, denn wenn ich darüber etwas sage, würde ich die Regierung engagieren. Das will ich nicht. In dieser wichtigen Frage muss die Regierung einheitlich vor den Grossen Rat treten. Im übrigen weiss jeder, und Herr Grossrat Brand in allererster Linie, dass es einfacher und leichter ist, eine schöne Sache vor dem Richter zu plädieren, als sie, wie es der Richter tun muss, nach allen Richtungen abzuwagen und darüber einen Entscheid zu fällen. Wir haben in der Regierung nicht bloss einzelne, an und für sich sehr begrüssenswerte Bestrebungen und Tendenzen vor uns, sondern wir haben immer das Ganze vor uns und müssen die Verantwortung für das Ganze übernehmen können. Deshalb möge man mir nicht verübeln, wenn ich in solchen Fragen, bei denen mein Herz freilich auch beteiligt ist, in allererster Linie den kühlen Verstand walten lasse.

König. Ich will mich auf zwei Bemerkungen beschränken. Herr Regierungsrat Merz hat gesagt, man könne nicht ohne weiteres auf diese Zahlen abstellen, die in der Eingabe enthalten sind. Ich gebe zu, dass auch Versicherungsmathematiker Fehler begehen können. Ich muss aber doch feststellen, dass

sich gezeigt hat, dass die Rechnungsgrundlagen, nach welchen die Bilanzen aufgestellt worden sind, durchaus zutreffen. Ich muss ferner feststellen, dass wir im gegenwärtigen Direktor unserer Kasse, Dr. Bieri, eine Persönlichkeit haben, die alles Zutrauen verdient. Wir können sicher sein, dass er die Frage durchaus seriös prüft.

Was die prozentuale Beteiligung des Staates anbetrifft, so ist dieselbe sehr leicht nachzurechnen. Es ist so, wie ich gesagt habe, und wie auch Herr Regierungsrat Merz gesagt hat, es geht gegenwärtig über 2% vielleicht bis auf 2,2%. Nun darf man nicht vergessen, dass die versicherbare Besoldung etwa 6 Millionen ausmacht. Wir wollen hoffen, dass die Lehrerschaft doch bald zu einer Minimalbesoldung von 3000 Fr. komme. Dann wird in kurzem die versicherbare Besoldung 7,8 Millionen ausmachen. Tatsache ist, dass die Leistungen der Lehrerversicherungskasse absolut ungenügend sind, trotzdem die Lehrer sehr stark belastet werden, Tatsache ist ferner, dass dieser Zustand nicht nur uns Lehrer schwer drückt, sondern auch eine Versündigung an unserer Schule und unserer Jugend bedeutet.

Ich nehme im übrigen den gleichen Standpunkt ein wie der Regierungsrat, indem ich hoffe und erwarte, dass die Frage in Verbindung mit der Besoldungsreform geprüft wird. Ich zweifle nicht daran, dass bei gründlicher Prüfung auch die Herren von der Regierung dazu kommen werden, eine Lösung zu finden, die auch die Lehrerschaft des Kantons Bern befriedigen kann.

M. le Président. Je demande à M. König s'il est d'accord avec les déclarations de M. le directeur.

König. In Erwartung, dass diese Frage in Verbindung mit der Besoldungsreform geprüft wird.

Die Motions wird stillschweigend erheblich erklärt.

Dekrete

betreffend

Errichtung einer vierten Pfarrstelle an der Heiliggeistkirchgemeinde in Bern und betreffend Bildung und Umschreibung der Friedenskirchgemeinde Bern.

(Siehe Nr. 32 und 33 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Burren, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es handelt sich um zwei Dekrete, die miteinander in engem Zusammenhang stehen. Gestützt auf Art. 63 der Staatsverfassung, der die Bildung von neuen Gemeinden, die Vereinigung von Gemeinden oder eine andere Umschreibung derselben in die Kompetenz des Grossen Rates stellt, sind wir heute im Falle, Ihnen zu beantragen, eine neue Kirchgemeinde auf dem Gebiete der Stadt Bern zu schaffen und zwar durch Abtrennung bestimmter Bezirke von der gegenwärtigen Heiliggeistgemeinde. Gleichzeitig beantragen wir Ihnen provisorische Schaffung einer Pfarrstelle an der Heiliggeistkirche.

Wir haben am 22. November 1917 vom Kirchgemeinderat der Heiliggeistgemeinde eine Petition mit folgenden Begehren bekommen:

«1. Es seien die hienach näher umschriebenen Teile der Heiliggeistkirchgemeinde von derselben abzutrennen und innerhalb des Verbandes der Gesamtkirchgemeinde der Stadt Bern zu einer selbständigen Kirchgemeinde mit dem Namen «Friedenskirchgemeinde» zu erheben.

Diese neue Kirchgemeinde habe zu umfassen den westlichen Teil des Mattenhofquartiers, die Weissensteinflur, die Könizbergflur, die Holligenflur, sowie die Westhälfte der Bremgartenflur, und es seien deren Grenzen folgendermassen zu ziehen: Von der Aare durch die Wohlenstrasse und der Bahnlinie Bern-Freiburg folgend bis zum Bahnübergang an der Bühlstrasse, dann der Mitte der Ziegler- und Schwarzenburgstrasse nach bis zur Gemeindegrenze zwischen Bern und Köniz, derselben entlang bis zur Gemeindegrenze gegen Bern-Bümpliz und der letztern folgend wieder bis zur Aare.

2. Für die neue Friedensgemeinde, deren Bezirk jetzt schon über 11,000 Seelen zählt, und die bis zum Inkrafttreten der Neuordnung auf mindestens 12,000 Seelen anwachsen wird, seien unter Beibehaltung der gegenwärtigen drei Pfarrstellen an der Heiliggeistkirche zwei neue Pfarrstellen zu errichten, denen gegenüber der Staat die Ausrichtung der Besoldung, Wohnungentschädigung und Holzpension in bar übernimmt.»

Angesichts des Umstandes, dass die gegenwärtig an der Heiliggeistkirche amtierenden, mit Arbeit überlasteten drei Pfarrer schon jetzt entlastet werden sollten, enthält die Eingabe in Wiederholung früherer Ansuchen das weitere Postulat, «es möchte an der Heiliggeistkirche sofort eine vierte Pfarrstelle errichtet werden, die dann auf das Frühjahr 1920, da die Friedenskirche voraussichtlich zur gottesdienstlichen Benutzung gelangt, wieder aufgehoben und an die Friedensgemeinde übergehen würde.»

Wir haben traditionell von langer Zeit her in der Stadt Bern drei Kirchgemeinden gehabt, die Münster-, die Nydeck- und die Heiliggeistgemeinde. In den letzten Jahrzehnten sind nun neue Kirchgemeinden dazugekommen. Eine französische Pfarrstelle hat schon von altersher bestanden, aber im Zusammenhang mit der Münsterkirchgemeinde. In den letzten Jahren hat man eine eigene französische Kirchgemeinde geschaffen, die nicht territorial abgegrenzt ist, sondern einfach die französisch sprechende reformierte Bevölkerung der Stadt umfasst.

Mit der Ausdehnung der Stadt hat sich natürlich auch sonst das Bedürfnis nach einer Änderung in der kirchlichen Organisation fühlbar gemacht. Im Beginn der 90er Jahre ist ein Kirchenbau in der Lorraine notwendig geworden, die sog. Johanneskirche und im Zusammenhang mit diesem Kirchenbau hat man in jenem Stadtteil eine eigene Kirchgemeinde, die Johanneskirchgemeinde, die früher zur Nydeckgemeinde gehörte, geschaffen. In der Gesamtkirchgemeindeversammlung der Stadt Bern vom Jahre 1898 hat die Kirchenverwaltungskommission den Auftrag bekommen, beförderlichst die Frage zu prüfen, ob es nicht ratsam wäre, durch ausserordentliche finanzielle Massnahmen die Erbauung neuer Kirchen in der Länggasse, im Mattenhof-Sulgenbach-Weissenbühlquartier und auf dem Kirchenfeld zu beschleunigen. Dieser

Beschluss ist also schon vor 21 Jahren gefasst worden. Es sind auch dahinzielende Massnahmen getroffen worden. Man hat für eine Kirche auf dem Kirchenfeld einen Bauplatz erworben, der jetzt als Promenade eingerichtet ist und sich in der oberen Hälfte der Thunstrasse befindet. Anno 1904 hat man die Länggasse von der Heiliggeistgemeinde abgetrennt und die Pauluskirchgemeinde gebildet.

Aber auch nach Abtrennung des Länggassquartiers von der Heiliggeistgemeinde ist diese die volkreichste Kirchgemeinde im ganzen Kanton geblieben, bis zum Jahre 1910, wo die reformierte Kirchgemeinde von Biel einen kleinen Vorsprung gewonnen hat. Im Jahre 1910 wies die Heiliggeistgemeinde nach Abtrennung der Länggassgemeinde eine protestantische Bevölkerung von 21,904 Seelen auf, die reformierte Kirchgemeinde Biel 22,081. Nun ist zu bemerken, dass in Biel seit einer Reihe von Jahren fünf Pfarrer tätig sind, drei deutscher und zwei französischer Zunge, während an der Heiliggeistgemeinde immer noch drei Pfarrer wirken.

Infolge der baulichen Entwicklung der oberen Gemeinde, die sich hauptsächlich nach der Richtung Holligen-Fischermätteli-Weissenbühl ergeben hat, hat sich das Bedürfnis nach einer neuen Kirchgemeinde im Süden der Heiliggeistgemeinde geltend gemacht. Die Versammlung der Gesamtkirchgemeinde hat schon im November 1913 die Erstellung einer Kirche beschlossen und zwar auf dem 1912 erworbenen Bauplatz an der Brunnmattstrasse und hat die Kirchverwaltungskommission mit den nötigen Vorarbeiten beauftragt. Am 12. November 1916 hat die Gesamtkirchgemeindeversammlung der Stadt Bern definitiv einstimmig folgenden Antrag zum Beschluss erhoben:

«1. Die Gesamtkirchgemeinde der Stadt Bern beschliesst den Bau einer Kirche (Friedenskirche genannt) mit Pfarrhaus auf der Parzelle 518, Flur K, an der Brunnmattstrasse, auf Grundlage des von Herrn Architekt Karl Indermühle in Bern ausgearbeiteten Projektes im Kostenvoranschlage von 600,000 Fr.

2. Die Kirchenverwaltungskommission erhält Auftrag und Vollmacht, diesen Bau, wenn möglich, im Frühjahr 1917 zu beginnen, und innert drei Jahren zu vollenden.

3. Der Kirchgemeinderat der Heiliggeistgemeinde wird eingeladen, zur Konstituierung der neuen Kirchgemeinde und Kreierung der für dieselbe notwendigen Pfarrstellen, so viel an ihm, die erforderlichen Schritte einzuleiten.»

In organisatorischer Beziehung ist zu bemerken, dass die Gesamtkirchgemeinde zu dieser Beschlussfassung kompetent war. Obschon es sich um einen Kirchenbau auf dem Gebiete der Heiliggeistgemeinde handelte, war nicht diese zuständig. Organisatorisch steht die Sache so, dass die verschiedenen Kirchgemeinden in der Stadt Bern gemeinsame Angelegenheiten und eine gemeinsame Kommission für diese Angelegenheiten haben. Die Kirchensteuer wird in entgegenkommender Weise durch die städtische Steuerverwaltung erhoben und der Gesamtkirchgemeinde zur Verfügung gestellt. Man hat die Notwendigkeit einer neuen Trennung der Heiliggeistgemeinde schon lange eingesehen. Man hat sich ursprünglich gedacht, dass eine Trennungslinie von Ost nach West gezogen werden könnte, also vom Weissenbühl nach der Gemeindegrenze von Bümpliz, sodass die noch weiter bestehende Heiliggeistgemeinde den nördlichen, die neue

Friedensgemeinde den südlichen Teil gebildet hätte. Man hat aber gefunden, dass eine derartige Scheidung nicht rationell wäre, weil sich eben die Bautätigkeit in den letzten Jahren hauptsächlich auf dem Gebiete von Holligen gemacht hat. So hat man die Trennungslinie Nord-Süd vorgezogen, Zieglerstrasse-Schwarzenburgstrasse. Das Gebiet westlich dieser Grenzlinie bildet die neue Kirchgemeinde, das Gebiet östlich die weiterbestehende Heiliggeistgemeinde. Die neue Kirchgemeinde erhält eine ziemlich arrondierte Form, in deren Mitte die Kirche zu stehen kommt. Die Kirche ist im Bau, der Bau liegt in den besten Händen. Herr Architekt Indermühle hat sich als Ersteller von Kirchen im heimeligen Bernerstil bewährt. Hier ist zwar zu sagen, dass der Stil vom üblichen Stil Indermühle etwas abweicht, ob zum Vorteil oder nicht, kann man nicht beurteilen, weil die Kirche im Rohbau noch nicht vollständig fertiggestellt ist. Aber es wird ein monumental schöner Bau in einer dominierenden Lage auf dem sog. Veielihubel, wo man die prachtvollste Rundsicht ungefähr über das ganze Stadtgebiet hat. Die Kirche steht in Verbindung mit dem schönen Pfarrhaus; es wird noch Platz für Unterrichts- und Sitzungszimmer geboten. Kurz, das Ganze ist eine bauliche Anlage, die den Bedürfnissen der Kirchgemeinde in jeder Hinsicht entgegenkommt. Die neue Kirchgemeinde wird gebildet durch Bestandteile von zwei verschiedenen Schulgemeinden, Sulgenbach und Brunnmatt. Die Einwohnerzahl hat natürlich seit 1910 entsprechend zugenommen. Wir haben uns für die nötigen Angaben an das städtische statistische Bureau gewendet. Dieses hat durch Berechnungen konstatiert, dass auf Ende 1916 diese neue Kirchgemeinde eine Gesamtbevölkerung von 11,264 Seelen gehabt habe und dass die noch verbleibenden Reste der bisherigen Heiliggeistgemeinde auf jenen Zeitpunkt eine Bevölkerung von 16,542 Seelen aufzuweisen hatten. Das wäre also ein ganz erheblicher Zuwachs seit 1910. Nur ist zu bemerken, dass bei der Volkszählung von 1910 auch eine Zählung nach Konfessionen vorgenommen worden ist, während bei dieser Rechnung die Angehörigen anderer Konfessionen auch inbegriffen sind. Aber es kann sich einzig bei der römisch-katholischen Konfession um irgend namhafte Zahlen handeln. Unter allen Umständen kann man für 1920 auf eine protestantische Bevölkerung der neuen Friedensgemeinde von rund 11,000 Seelen rechnen.

Nun hat die Kirchensynode vor einigen Jahren den prinzipiellen Beschluss gefasst, dass jede Kirchgemeinde, die eine Bevölkerung von mehr als 4000 Seelen habe, unbedingt ein Anrecht auf 2 Pfarrstellen habe. Der Synodalrat hat die Kirchgemeinden, die in diesem Falle sind, eingeladen, sich an die Regierung um Gewährung weiterer Pfarrstellen zu wenden. Der Regierungsrat hat diesen Massstab von 4000 Seelen nie eigentlich anerkannt, er hat ihn zwar auch nicht bestritten, aber er hat jeweilen angenommen, dass wenn die Bevölkerung 5000 Seelen übersteige, das Bedürfnis nach Schaffung zweier Pfarrstellen evident sei. Wenn man diesen Massstab zur Anwendung bringt, so käme man bei der Friedensgemeinde bereits über 10,000 hinaus, und es müsste schon mit drei Pfarrstellen gerechnet werden, bei der Heiliggeistgemeinde mit vier Pfarrstellen.

Der Kirchgemeinderat und die Gesamtkirchgemeinde, unterstützt vom Synodalrat, sind unbedingt

der Ansicht, dass die Schaffung von zwei Pfarrstellen für die neue Friedensgemeinde und drei Pfarrstellen für die Heiliggeistgemeinde das absolute Minimum dessen sei, was das kirchliche Bedürfnis erfordere. Bezuglich der Heiliggeistgemeinde ist zu sagen, dass die Pfarrer seit Jahren über Ueberlastung geklagt haben. Schon im Jahre 1911 ist eine Petition um Errichtung einer vierten Pfarrstelle gekommen. Damals hatten wir gerade noch mit Eingaben anderer Kirchengemeinden der Stadt Bern zu tun. Die Johannesgemeinde war vorstellig geworden für eine dritte Pfarrstelle, ebenso die Paulusgemeinde und weil diese beiden zeitlich die Priorität hatten, hat man ihre Begehren auch vorher behandelt und die Heiliggeistgemeinde zunächst zur Geduld verwiesen. Im Spätherbst 1915 ist eine zweite Eingabe des Kirchgemeinderates der Heiliggeistgemeinde gekommen. Daraufhin hat die Kirchendirektion dem Regierungsrat die Errichtung einer vierten Pfarrstelle beantragt. Der Regierungsrat hat diesen Antrag am 23. Mai 1916 mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse als nach seiner Ansicht nicht absolut dringlich abgelehnt. So ist die unhaltbare Situation in der Heiliggeistgemeinde geblieben, dass die drei Pfarrer mit Arbeit äusserst überlastet sind.

Nun kommt die Frage durch die Bildung einer neuen Kirchengemeinde, die ohne weiteres mit Pfarrstellen versehen werden muss, in ein neues Stadium. Zwei Pfarrstellen sind das Minimum dessen, was man zugeben kann. Nachher muss sich die Heiliggeistgemeinde fragen, ob sie vielleicht einen Pfarrer verlieren kann oder ihre bisherige Zahl von Geistlichen beibehalten soll. Da ist die Ansicht der vorberatenden kirchlichen Instanzen unbedingt die, dass die Heiliggeistgemeinde auch nach der Trennung nicht mit weniger als drei Geistlichen bedacht werden kann, sodass man insgesamt auf fünf kommen würde. Es ist zu sagen, dass auch nach Abtrennung des Länggassquartiers die Heiliggeistgemeinde die bedeutendste geblieben ist. Sie umfasst vorab das sog. rote Stadtquartier. (Die innere Stadt ist bekanntlich von unserer Polizei in Quartiere eingeteilt worden, die mit Farben belegt worden sind, welche aber mit den politischen Farben nichts zu tun haben. Das Quartier vom Käfigturm aufwärts heisst das rote Quartier.) Die Heiliggeistgemeinde umfasst also das sehr volkreiche rote Quartier, den Teil der Stadt vom Käfigturm aufwärts, mit den Aussenquartieren Mattenhof, Holligen, Fischermätteli, Weissenbühl, Schönau, Sandrain, Marzili. In den letzten Jahren ist die Bautätigkeit stillgestellt worden. Sie wird aber sofort nach dem Wiedereintritt normaler Verhältnisse einen bedeutenden Umfang annehmen. Man hat nicht nur auf kirchlichem Gebiet, sondern auch auf andern Gebieten der rapiiden Bevölkerungsvermehrung in diesem Stadtteil Rechnung tragen müssen. 1916 hatte sich sowohl die Klassen- als die Schülerzahl in den Schulbezirken. Sulgenbach und Brunnmatt gegenüber 1900 verdoppelt. Man hat in 16 Jahren 30 neue Schulklassen errichtet und 30 neue Lehrstellen geschaffen, während auf kirchlichem Gebiet immer alles gleich geblieben ist. Man hat ein neues Schulhaus extra für den Weissensteinbezirk erstellt und ein zweites Knabensekundarschulhaus dort draussen errichtet. Auf kirchlichem Gebiet hat sich diese Bevölkerungsvermehrung unbedingt auch fühlbar gemacht. Man sagt immer, wir malen einfach Zustände vor, während es doch Tatsache sei, dass nicht die ganze Bevölkerung den Pfarrer

und seine Arbeit in Anspruch nehme, sondern dass der Grossteil dieser Bevölkerung sich nicht um die Kirche bekümme. Das mag in bezug auf den Gottesdienst richtig sein. Wenn auch unsere städtischen Kirchen immer erfreulich angefüllt sind, so muss man doch sagen, dass der Prozentsatz der Kirchenbesucher gegenüber der Bevölkerung der Stadt Bern ein kleiner ist. Dem gegenüber steht aber die Tatsache, dass die Pfarrer auch mit derjenigen Bevölkerung, die nicht in die Kirche geht, Arbeit haben. Es ist doch so, dass jede Familie ihre Kinder in den kirchlichen Religionsunterricht schickt, mit wenigen Ausnahmen; dass der Pfarrer gerufen wird, wenn Krankheit eingezogen ist, oder wenn Not und Elend eingezogen ist. Da wendet man sich mit Vorliebe an den Pfarrer als den gegebenen Vertrauensmann. Man wendet sich auch wegen des Leichengebets an ihn. Kurz, die Arbeit eines Stadtpfarrers ist gross und umfangreich. Die Pfarrer von der Heiliggeistgemeinde haben eine Statistik ihrer Korrespondenzen und Audienzen für das Jahr 1915 gemacht. Amtliche Korrespondenzen hatten sie total 5200 Briefe. Die Zahl der Hausbesuche, Kranken- und Armenbesuche haben sie auf rund 1700 geschätzt, während die Zahl der Audienzen im Pfarrhaus auf ca. 1000 geschätzt wird. Dazu bemerkt einer der Pfarrer, die Zahl sei zu tief gegriffen, sie könne ohne Uebertreibung mindestens auf das Doppelte gesteigert werden; die Tage, an denen sie nur von drei Personen aufgesucht werden, seien äusserst selten; am 8. April jenes Jahres habe die Zahl der ihn besuchenden und die verschiedensten Anliegen an ihn dringenden Personen 42 betragen. Man wird sich keiner Uebertreibung schuldig machen, wenn man sagt, dass das Amt eines Stadtpfarrers durchaus keine Sinekure ist und mit dem Pfarrhausidyll von Joseph Viktor Widmann nur einen ganz losen Zusammenhang hat. Es handelt sich nicht nur um Kranken- und Hausbesuche, sondern es handelt sich auch darum, dass die Pfarrer für alle gemeinnützigen Bestrebungen in Anspruch genommen werden, für Abstinenz, Sonntagsheiligung, Sittlichkeitsverein, Gemeinnützige Vereine, Gotthelfstiftungen, Verein für Verbreitung guter Schriften usw. usw.

Ueber die Zahl der Unterweisungs- und Kinderlehrkinder kann gesagt werden, dass das Pfarramt I an der Heiliggeistgemeinde im Jahre 1915 140 Kinderlehr- und 89 Unterweisungsschüler zählte, welch letztere in drei Parallelkursen unterrichtet wurden, Pfarramt II 152 Kinderlehr- und 147 Unterweisungsschüler in 5—6 Parallelkursen, Pfarramt III 137 Kinderlehr- und 110 Unterweisungsschüler mit 2 Parallelkursen. Ein einziger Pfarrer unterrichtete allein in der Primarschule Brunnmatt 67 Konfirmanden im Jahre 1910. Diese Zahl ist gestiegen auf 108 im Jahre 1914 und 126 im Jahre 1916.

Wir sind mit der Gesamtkirchengemeinde, dem Regierungsstatthalter von Bern, dem Synodalrat der Ansicht, dass eine Entlastung unserer Geistlichen an der Heiliggeistgemeinde Platz greifen muss und zwar jetzt schon. Man kann nicht warten, bis die neue Kirchengemeinde eröffnet wird, sondern wir schlagen Ihnen vor, eine vierte Pfarrstelle provisorisch zu kreiern. Das soll den Sinn haben, dass, wenn die neue Kirche eröffnet wird, diese Pfarrstelle an dieselbe übergeht.

Die finanziellen Konsequenzen dieses Beschlusses sind die üblichen. Es handelt sich um die Pfarr-

besoldungen, die durch das neue Dekret erhöht worden sind. Das Maximum beträgt nicht mehr 3600 Fr. sondern 5800 Fr., wozu die Wohnungsentschädigung kommt für diejenigen Pfarrer, die kein Pfarrhaus zur Verfügung haben, 1100 Fr. in der Stadt Bern und dazu die Holzentschädigung von 400 Fr. Aber die Belastung des Staates ist gering im Verhältnis zu dem, was die Kirchgemeinde leistet. Die Kirchgemeinde hat den Kirchenbau aus eigenen Mitteln begonnen. Er war auf 600,000 Fr. devisiert. Nachdem sich nun die Verhältnisse in der bekannten Weise verschlimmert haben, kommt dieser Bau auf 1,100,000 Fr. Um der Kreditüberschreitung zu begegnen, hat die Kirchgemeinde einen Nachkredit von 500,000 Fr. bewilligt und hat beschlossen, ein Anleihen von 400,000 Fr. aufzunehmen. Es war vorgesehen, bei der Devissumme von 600,000 Fr. die bisherige Kirchensteuer nicht zu erhöhen. Es ist fraglich, ob nicht bei einem Devis von 1,100,000 Fr. eine Erhöhung der Kirchensteuer Platz greifen muss. Im übrigen sind die Leistungen der Kirchgemeinde Bern in jeder Hinsicht anerkennenswert. Zur Staatsbesoldung fügt die Kirchgemeinde noch eine Zulage von 1500 Fr. hinzu, sodass die Pfarrer in der Stadt Bern auf eine maximale Besoldung von 7300 Fr. kommen. Zur staatlichen Wohnungsentschädigung fügt die Kirchgemeinde 900 Fr. hinzu, sodass sich die Wohnungsentschädigung auf 2000 Fr. beläuft.

Angesichts dieser Leistungen, die auf dem Boden der Stadt Bern für kirchliche Bestrebungen aufgebracht werden, dürfen wir vor der geringen Mehrausgabe, die unser Beschluss zur Folge hat, in keiner Weise zurückschrecken. Bezüglich des Dekretes hat zwischen Regierung und Kommission eine kleine Differenz bestanden. In § 4 des Dekretes über Bildung und Umschreibung der Friedenskirchgemeinde hat der Regierungsrat vorgeschlagen, zu sagen, die Errichtung der Pfarrstellen für die neugebildete Kirchgemeinde werde einen Beschluss des Grossen Rates vorbehalten. Der Regierungsrat wollte also diese Frage jetzt nicht entscheiden, sondern der Zukunft überlassen, die ja keine entlegene Zukunft mehr sein konnte, indem im Laufe des nächsten Frühjahrs die Entscheidung getroffen werden müsste. Die Kommission hat beschlossen, den § 4 so zu fassen: «Für die neugebildete Kirchgemeinde werden zwei Pfarrstellen bewilligt...». Der Regierungsrat schliesst sich gemäss seiner heutigen Beschlussfassung dieser Redaktion der Kommission an, sodass keine Differenz mehr besteht. Ich beantrage Ihnen nach diesen kurzen Erörterungen Eintreten auf die beiden Dekrete.

Schmutz, Präsident der Kommission. Nach den ausführlichen Erörterungen des Herrn Regierungsrat Burren ist es nicht notwendig, dass ich lange Ausführungen mache. Aber einige allgemeine Bemerkungen möchte ich mir doch gestatten, mit Rücksicht darauf, dass es sich um eine Angelegenheit der bernischen Landeskirche handelt, die es verdient, dass man ihr einige Augenblicke opfert. Es hat mich einigermassen befreimdet, dass die Heiliggeistgemeinde so lange hat warten müssen, bis der Regierungsrat die Notwendigkeit der Schaffung einer neuen Pfarrstelle eingesehen hat. Schon im Jahre 1911 hat sie das erste Gesuch eingereicht, seither ist es mehrmals wiederholt worden, und heute endlich ist man im Begriffe, ihm zu entsprechen. Es will mir scheinen,

dass da nicht ausschliesslich finanzielle Bedenken massgebend sein sollten, schon deshalb nicht, weil ja die Pfarrerbesoldungen vor der Besoldungsreform doch verhältnismässig bescheiden gewesen sind. Die bernische Landeskirche hat in der heutigen Zeit so gut wie je ihre bestimmte Aufgabe zu erfüllen. Sie soll die Ruferin zur Versöhnung sein in den materiellen Interessenkämpfen, die die verschiedenen Bevölkerungsschichten gegeneinander auskämpfen. Der Pfarrer hat Zutritt in alle Volksschichten, er soll am besten merken, wo die einzelnen Schichten bedrückt sind und wo es ihnen gut geht. Er soll ohne kleinerliches Parteizezank sagen, wenn er sieht, dass eine Volksschicht leidet und dass es einer andern zu gut geht. Wenn der Pfarrer sich auf den Boden der christlichen Weltanschauung stellt, so kann die bernische Landeskirche einen ausserordentlichen wohltuenden Einfluss auf unser Volksleben ausüben. Auch von diesem Standpunkt aus ist es durchaus zu begrüssen, wenn Begehren um Schaffung neuer Pfarrstellen kommen. Der Staat ist verpflichtet, wenn sich das kirchliche und religiöse Bedürfnis auf diese Art geltend macht, diese Begehren soweit als möglich zu berücksichtigen.

Die Kommission ist deshalb einstimmig der Ansicht, es sei auf die beiden Dekrete einzutreten, es sei bei der Heiliggeistgemeinde provisorisch eine vierte Pfarrstelle zu schaffen, in dem Sinne, dass diese Stelle nach Eröffnung der Friedensgemeinde an diese übergehen soll, und es sei eine zweite Pfarrstelle für diese Friedensgemeinde schon jetzt zu schaffen. Es wird bei Besprechung des § 4 Gelegenheit sein, das kurz zu begründen. Die Kommission empfiehlt also Eintreten auf die beiden Vorlagen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

a) Dekret betreffend Bildung und Umschreibung der Friedenskirchgemeinde Bern.

§ 1.

Schmutz, Präsident der Kommission. Ich bin darauf aufmerksam gemacht worden, dass man seit der Eingemeindung von Bümpliz in Bern nicht mehr von einer Gemeindegrenze Bümpliz sprechen kann, sondern dass man hier sagen muss «frühere Gemeindegrenze».

Burren, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe nichts gegen diese Abänderung. Es ist aber zu bemerken, dass die Kirchgemeinde Bümpliz weiterbesteht, so dass also, wenn man von Gemeindegrenzen spricht, die Grenzen der Kirchgemeinde gemeint sein können.

Angenommen mit dem Zusatzantrag Schmutz.

Beschluss:

§ 1. Die hienach näher umschriebenen Teile der Heiliggeistkirchgemeinde Bern werden von derselben abgetrennt und im Verbande der Gesamtkirchgemeinde der Stadt Bern zu einer selb-

ständigen Kirchgemeinde erhoben unter der Bezeichnung «Friedenskirchgemeinde Bern».

Die neue Kirchgemeinde umfasst den westlichen Teil des Mattenhofquartiers, die Weissensteinflur, die Könizbergflur, die Holligenflur, sowie die Westhälfte der Bremgartenflur. Ihre Grenzlinien werden folgendermassen gezogen: Von der Aare durch die Wohlenstrasse und der Bahnlinie Bern-Freiburg folgend bis zum Bahnübergang an der Bühlstrasse, dann der Mitte der Ziegler- und Schwarzenburgstrasse nach bis zur Gemeindegrenze zwischen Bern und Köniz, derselben entlang bis zur früheren Gemeindegrenze gegen Bümpliz und der letztern folgend wieder bis zur Aare.

§ 2.

Angenommen.

Beschluss:

§ 2. Die neu gegründete Kirchgemeinde ist gesetzlich zu organisieren.

§ 3.

Burren, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Heiliggeistgemeinde hat natürlich wie alle städtischen Kirchgemeinden ein kirchliches Armengut, da die kirchliche Armenpflege hier noch eine grosse Rolle spielt. Dieses Armengut muss nun selbstverständlich zwischen der Heiliggeistgemeinde und der Friedensgemeinde angemessen geteilt werden.

Angenommen.

Beschluss:

§ 3. Das Armengut der bisherigen Kirchgemeinde ist zwischen der Heiliggeistgemeinde und der neu gebildeten Friedenskirchgemeinde angemessen zu teilen.

§ 4.

Schmutz, Präsident der Kommission. Mit Rücksicht darauf, dass die neue Kirchgemeinde schon 11,000 Seelen zählt, ferner mit Rücksicht darauf, dass es sich um ein Quartier handelt, in dem in nicht allzuferner Zeit wahrscheinlich die Bautätigkeit einsetzen wird, indem dort auch Gemeindewohnbauten erstellt werden, hat man gefunden, es wäre eine unnötige Verzögerung, wenn man eine Erneuerung des Begehrens um eine zweite Pfarrstelle abwarten wollte. Deshalb hat man gerade hier die Zahl der Pfarrstellen auf zwei festgesetzt.

Reist. Das Gebiet, in welchem diese neue Kirche erbaut wird, wird in nächster Zeit noch Bevölkerungszuwachs bekommen, weil eine neue Tramverbindung durch die Effingerstrasse nach Bümpliz geführt werden soll. Es ist also nicht abzusehen, dass die Bevölkerung dieses Bezirks in Zukunft zurückgehen werde,

sondern sie wird im Gegenteil rapid zunehmen. Daraum sind wir einstimmig zu dem Beschluss gekommen, diese neue Pfarrstelle jetzt schon zu kreieren.

Angenommen.

Beschluss:

§ 4. Für die neu gebildete Kirchgemeinde werden zwei Pfarrstellen errichtet.

Der Staat übernimmt für diese Pfarrstellen die Ausrichtung der Besoldung, der Wohnungentschädigung und der Holzentschädigung nach Mitgabe der jeweilen geltenden Vorschriften.

§ 5.

Angenommen.

Beschluss:

§ 5. Der Regierungsrat hat den Beginn der Wirksamkeit dieses Dekretes festzusetzen und sämtliche zu seiner Vollziehung erforderlichen weiteren Massnahmen zu treffen, sowie über die Verteilung der Obliegenheiten unter die Pfarrer der Heiliggeist- und der Friedenskirchgemeinde nach Anhörung der beteiligten Behörden Regulative aufzustellen.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
betreffend

Bildung und Umschreibung der Friedenskirchgemeinde Bern.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 63, Absatz 2, der Staatsverfassung und § 6, Absatz 2, des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens, vom 18. Januar 1874,

auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretes Mehrheit.

b) Dekret betreffend die Errichtung einer vierten Pfarrstelle in der Heiliggeistkirchgemeinde Bern.

§ 1.

Burren, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Dekret enthält die in solchen

Fällen üblichen Bestimmungen. § 3 enthält insofern ein Novum, als diese neue Pfarrstelle vorübergehend und nicht definitiv ist. Der neue Pfarrer wird von dem Zeitpunkt an, wo die neue Friedensgemeinde eröffnet wird, von dieser übernommen. Dieses Arrangement zwischen den beteiligten Behörden scheint den vorberatenden Instanzen das Richtige.

Angenommen.

Beschluss:

§ 1. In der Heiliggeistkirchgemeinde Bern wird eine vierte Pfarrstelle errichtet, welche in bezug auf die Rechte und Pflichten des Inhabers derselben den bestehenden Pfarrstellen gleichgestellt sein soll.

§ 2.

Angenommen.

Beschluss:

§ 2. Die Verteilung der Obliegenheiten unter die vier Pfarrer und ihre gegenseitige Aushilfe wird nach Anhörung der beteiligten Behörden vom Regierungsrat durch ein Regulativ bestimmt.

§ 3.

Angenommen.

Beschluss:

§ 3. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Seine Wirkungen hören auf im Zeitpunkt, wo die neue Friedenskirchgemeinde Bern ihre Tätigkeit aufnehmen wird.

Titel und Ingress.

Schmutz, Präsident der Kommission. Es ist gewünscht worden, dass man schon im Titel ausdrücke, dass es sich um die provisorische Errichtung einer Pfarrstelle handle. Wir schlagen deshalb vor, zu sagen: Dekret betreffend die provisorische Errichtung einer vierten Pfarrstelle.

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
betreffend

die provisorische Errichtung einer vierten Pfarrstelle in der Heiliggeistkirchgemeinde Bern.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretes Mehrheit.

Interpellation der Herren Grossräte Zingg und Mitunterzeichner betreffend Ausrichtung von Entschädigungen an die kantonalen Lehrlingskommissionen.

(Siehe Seite 65 hievor.)

Zingg. Unsere Fraktion hat am 8. Juli letzten Jahres eine Motion auf Revision des Lehrlingsgesetzes eingereicht. Die Motion ist vom Grossen Rat mit schwachem Mehr abgelehnt worden. Diese Ablehnung hat in den Kreisen der Lehrlingskommissionen grosse Erbitterung hervorgerufen. Schon wiederholt ist von Lehrlingskommissionen das Begehr an die Regierung gestellt worden, es möchte eine Entschädigung für Lehrlingsbesuche und Sitzungsgeld ausgerichtet werden. Ferner ist mit Eingabe vom 29. Oktober 1917 auch verlangt worden, dass Selbstauslagen bei dienstlichen Reisen über 5 km vom Wohnort entschädigt werden und dass die Entschädigung für die Sekretäre für jeden eingeschriebenen Vertrag von 1 Fr. auf 2 Fr. erhöht werde.

Nun hat die Direktion des Innern beantragt, es möchte Art. 6, Abschnitt 1, der Verordnung vom 2. Dezember 1905 über die Lehrlingskommissionen dahin abgeändert werden, dass gesagt würde: «Die Mitglieder der Lehrlingskommissionen beziehen als Entschädigung für Selbstauslagen bei Sitzungen, Lehrlingsbesuchen und dienstlichen Reisen ausser der Vergütung allfälliger Fahrkosten 5 Fr. pro ganzen und 2 Fr. 50 pro halben Tag. Mehrausgaben müssen belegt sein». Dieser Antrag der Direktion des Innern ist vom Regierungsrat abgelehnt worden. Ferner ist am 21. Dezember 1918 dann von der Regierung folgendes beschlossen worden: «Lehrlingskommissionen, Vergütung der Selbstkosten für dienstliche Reisen der Mitglieder. In Berücksichtigung der gegenwärtigen Kosten der Lebenshaltung werden die Bestimmungen betreffend Entschädigung der Lehrlingskommissionen abgeändert wie folgt: Die Selbstauslagen für dienstliche Reisen über 3, bezw. 5 km vom Wohnort hinaus werden in der Weise vergütet, dass ausser den Fahrkosten für andere Auslagen 5 Fr. — früher 2 Fr. 50 — für den halben und 8 Fr. für den ganzen Tag — früher 5 Fr. — bezahlt werden. Nachgewiesene Auslagen am Wohnort werden zurückgestattet. Die Verrechnung von reinem Sitzungs- oder Taggeld ist unzulässig. Gegenwärtiger Beschluss, der schon für das Jahr 1918 Geltung hat, ist im Amtsblatt bekannt zu geben.»

Nun aber ist die Hauptsache, das, was von den Lehrlingskommissionen immer und immer wieder gefordert wurde, dass nämlich für die Zeit, die die Mitglieder von Lehrlingskommissionen beim Besuche von Lehrlingen in der Werkstätte verlieren, wo jeder Lehrling einzeln kontrolliert werden muss, was oft tagelang dauert, und wo noch ein grosser Fragebogen ausgefüllt werden muss, ebenfalls eine Ent-

schädigung bezahlt werde, abgelehnt worden. Nachdem nun der Grosse Rat eine Revision des Lehrlingsgesetzes abgelehnt hat, haben sich die Kommissionsmitglieder gesagt, es helfe einfach nichts anderes, als dass man einmal andern Leuten diese Arbeit überlasse, wenn die Herren glauben, dass man alle Arbeit unentgeltlich machen könne, wenn sie glauben, dass die Arbeiter imstande seien, ihren Taglohn zu verlieren, ohne dafür entschädigt zu werden. Man hat also gefunden, es bleibe nichts anderes als die Arbeitsniederlegung. Nachdem dieser Regierungsratsbeschluss bekannt geworden war, sind die Lehrlingskommissionen zusammengetreten und haben nun, soviel ich gehört habe, überall beschlossen, an den Regierungsrat zu gelangen und ihm die Mitteilung zu machen, dass sie nicht mehr gewillt seien, fernerhin unter diesen Bedingungen zu arbeiten. So hat z. B. die Lehrlingskommission der Metallgewerbe am 11. Januar 1919 an den Lehrlingsausschuss der Handelskammer folgendes Schreiben gerichtet: «Die unterzeichnete Lehrlingskommission für das Metallgewerbe hat in ihrer Sitzung vom 30. Dezember 1918 vom Beschluss des Regierungsrates in der Besoldungsfrage Kenntnis genommen. Einstimmig war die Kommission der Ansicht, dass diese Unentgeltlichkeit der Funktionen nicht mehr länger andauern dürfe. Wir sind der Meinung, dass für jeden ganzen Tag 10 Fr. und für jeden halben Tag 5 Fr. Entschädigung ausgerichtet werden möchte. Mit diesen Minimalansätzen könnte zum Teil der Lohnausfall gedeckt werden, den verschiedene Mitglieder durch ihre Tätigkeit in den Lehrlingskommissionen erleiden. Wir stellen Ihnen das Gesuch, der Beschluss des Regierungsrates vom 27. Juli 1918 solle in Wiedererwägung gezogen werden. Falls bis 1. Februar dieses Jahres eine befriedigende Lösung nicht herbeigeführt werden könnte, so seien sich die unterzeichneten Lehrlingskommissionen gezwungen, die Gesamtdemission einzureichen.» Solche Schreiben sind, soviel ich weiß, von sämtlichen Lehrlingskommissionen der Stadt Bern und auch vom Lande eingereicht worden. Wir werden also in der Stadt Bern einen Streik haben, den nicht bloss Arbeiter führen, sondern Arbeiter und Prinzipale, und auch Aerzte, die diesen Lehrlingskommissionen angehören.

Nun haben wir am 15. Januar ein weiteres Zirkular von der Regierung bekommen, in dem folgendes enthalten ist: «Wir bringen Ihnen zur Kenntnis, dass auf gestellte Anfragen hin die Direktion des Innern in bezug auf die Verrechnung von Auslagen folgende Auskunft erteilt hat: Bei Anlass von Sitzungen einer Lehrlingskommission kann sich ein Mitglied, das am Sitzungsorte selbst wohnt, vom Wirt eine Rechnung für gemeinsame Mahlzeiten ausstellen und quittieren lassen. Die betreffende Auslage darf verrechnet werden.» Also man sieht, für den Suff hat man einiges Geld und vielleicht für einen kleineren Frass auch, aber darauf gehen die Lehrlingskommissionen nicht aus. Sie wollen nicht kneipen und sich das bezahlen lassen, sondern sie verlangen, was recht und billig ist, dass man den Taglohn entschädigt, den sie beim Besuch der Lehrlinge in Stadt und Land verlieren müssen.

Nun ist ein weiterer Beschluss des Regierungsrates vom 5. April 1919 bekannt geworden. Aber auch hier ist nicht das bewilligt, was wir von jeher als hauptsächlichste Forderung geltend gemacht haben, nämlich

die Entschädigung von Lohnausfall beim Besuch von Lehrlingen in den Werkstätten. Man sieht, dass es da nur ein Entweder — oder gibt, wenn die Regierung sich nicht berechtigt glaubt, hier entgegenzukommen. Wenn der Art. 32, nach welchem die Lehrlingsbesuche unentgeltlich gemacht werden müssen, weiter in Kraft bleiben soll, so haben die Lehrlingskommissionen keine andere Wahl, als in ihrer Gesamtheit zu demissionieren. Ich frage die Regierung an, was sie zu tun gedenkt, um diesem Zustand abzuhelfen.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Wie der Herr Interpellant am Schluss richtig bemerkt hat, haben wir ein Lehrlingsgesetz, welches in Art. 32, Absatz 2, folgendes sagt: «Jeder Aktivbürger, welcher nicht über 60 Jahre alt ist, ist verpflichtet, die Wahl in eine Lehrlingskommission, sofern nicht körperliche Gebrechen ihn daran verhindern, auf die Dauer von 3 Jahren anzunehmen und die bezüglichen Verrichtungen unentgeltlich und getreu zu besorgen. Selbstauslagen für dienstliche Reisen sind zu vergüten.» Das Gesetz ist im Jahre 1905 angenommen worden und damals ist von allen Seiten bemerkt worden, man könne ganz gut diese Lehrlingsinspektionen unentgeltlich vornehmen. Seit jener Zeit hat sich die Situation sehr wesentlich geändert. Die Leute verlangen nun Entschädigung, einmal für ihre Auslagen, und sodann auch für ihren Lohnausfall. Die Finanzdirektion hat sich mit Recht auf diesen Artikel stützen können und hat gesagt, dass eine Bezahlung der Lehrlingskommissionen vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt worden sei. Wenn nun die Lehrlingskommissionen kommen und uns mit dem Streik drohen, so muss ich doch bemerken, dass jedenfalls die Welt deswegen nicht umfällt. Wir haben nicht in allen Kantonen Lehrlingskommissionen, sondern von den 25 Kantonen haben bis zur Stunde, wenn ich richtig orientiert bin, nur 14 Lehrlingsgesetze, ohne dass die Verhältnisse in den andern Kantonen wesentlich schlimmer wären. Die Drohung ist also nicht so furchtbar, dass man erschrecken müsste.

Tatsache ist allerdings, dass durch die Wirkung des Lehrlingsgesetzes eine Verbesserung der Lehrlingshaltung eingetreten ist und dass es wünschenswert ist, wenn man sich um das Wohlbefinden der Lehrlinge bemüht. Nun wird der Herr Interpellant doch zugeben müssen, dass die Direktion des Innern fortgesetzt darnach getrachtet hat, den Begehren, die gekommen sind, Rechnung zu tragen. Sie hat immer und immer wieder Anträge gestellt, und ihr letzter Antrag ist am 5. April 1919 angenommen worden. Wenn auch nicht vollständig das herausgekommen ist, was der Herr Interpellant gewünscht hat, so ist es doch in der Hauptsache herausgekommen. Es ist nämlich bestimmt, dass für jeden halben Tag eines Besuches am Wohnort 2 Fr. 50 vergütet werden soll, gleichgültig, ob einer dabei Auslagen hat. Für den ganzen Tag bekommt er 5 Fr. ohne irgendwelchen Ausweis über Auslagen. Wenn der Besuch nicht am Wohnort gemacht wird, bekommt er 8 Fr. plus Fahrkosten für den ganzen und 5 Fr. für den halben Tag. Nun glaube ich nicht, dass es immer gerade notwendig sei, dass die Halbtage oder Ganztage vollständig geopfert werden müssen, um Lehrlingsbesuche zu machen. Man kann das unter Umständen in einer oder auch in zwei Stunden pro Halbtag abtun, so dass die

Bezahlung wenn auch vielleicht nicht alles, so doch dasjenige ersetzt, was vernünftigerweise verlangt werden kann.

Ich möchte den Herrn Interpellanten darauf aufmerksam machen, dass der Beschluss des Regierungsrates ein Entgegenkommen über das Gesetz hinaus bedeutet. Wenn man das Gesetz ausführen wollte, müsste man gar nichts bezahlen. Aber man hat den Interpellanten und den Kommissionen entgegenkommen und etwas schaffen wollen, mit dem man zufrieden sein kann. Ich glaube, man sollte sich mit diesem Zustand einstweilen zufrieden geben. Ich hätte gewünscht, bevor man diese Lehrlingsfrage in den kantonalen Behörden behandelt, wenn der Bundesrat dazu gekommen wäre, die drei Gesetze, die in seinen Händen sind, beraten zu lassen, damit man auf eidgenössischem Boden eine Regelung bekäme und damit nicht die Kantone Revisionen ihrer Gesetze vornehmen müssen, nachdem die Entwürfe für Bundesgesetze schon lange bereit liegen.

In der Hauptsache ist also den Wünschen des Herrn Interpellanten und der Lehrlingskommissionen Rechnung getragen worden. Wenn man nicht auf der ganzen Linie soviel geben kann, wie man immer wünscht, so sollte man sich nicht so unnachgiebig stellen und einem das Bündel vor die Füsse werfen, sondern man sollte den guten Willen der Regierung anerkennen, weil die Regierung in hohem Masse entgegenkommen ist.

M. le **Président.** Est-ce que M. l'interpellant est satisfait?

Zingg. Ich erkläre mich nicht zufrieden.

Motion der Herren Grossräte Ilg und Mitunterzeichner betreffend Einführung der achtstündigen Arbeitszeit in den kantonalen Betrieben.

(Siehe Seite 722 des letzten Jahrganges.)

Ilg. Bereits im November 1918 habe ich im Auftrag unserer Fraktion eine Motion eingereicht des Inhaltes, dass der Regierungsrat ersucht werde, Bericht und Antrag zu stellen, ob in den industriellen Betrieben des Kantons nicht sofort der Achtstundentag oder die 48-Stundenwoche eingeführt werden soll. Man hat damals angenommen, dass die Regierung dafür sorgen werde, dass die Arbeitszeitverkürzung spätestens am 1. Januar in Kraft treten solle. Das ist nun nicht geschehen. Immerhin haben sich seit November verschiedene Dinge geändert namentlich in der Arbeitszeit, so dass ich mich heute in der Begründung ganz kurz fassen kann. Ich nehme an, dass die Regierung des Kantons Bern nun unverzüglich die Arbeitszeit in den kantonalen Betrieben verkürzen werde. Dabei kann man ihr nur das zum Vorwurf machen, dass sie reichlich spät kommt, nachdem die Arbeitszeit nicht nur in verschiedenen städtischen und kantonalen Betrieben reduziert worden ist, sondern auch in der Privatindustrie. Bekanntlich ist es ja dank der Machtentfaltung der Gewerkschaf-

ten gelungen, die Arbeitszeit auf dem Verständigungswege zu verkürzen, d. h. vorübergehend teilweise die 50-Stundenwoche einzuführen unter gleichzeitiger Fixierung des Datums, wo die 48-Stundenwoche in Kraft tritt. Andere Industrien sind direkt zur 48-Stundenwoche übergegangen. Schon daraus ersehen Sie, dass es wahrhaftig nicht mehr zu früh ist, wenn nun auch in den kantonalen Betrieben eine Arbeitszeitverkürzung eingeführt wird.

Es war doch von jeher so, dass Kantone und Gemeinden in bezug auf Arbeitszeitverkürzung vorangegangen sind, und zwar schon aus dem Grunde, weil bei ihnen nicht die Konkurrenz entgegenstehen kann, wie das bei den privaten Betrieben behauptet wird. Im weiteren ist zu bemerken, dass im Kanton sämtliche Bureauangestellten schon längst den Achtstundentag haben, ja dass dieser dort bereits überholt ist, indem die 44-Stundenwoche eingeführt wird. Ist das recht und billig für die Angestellten in den Büros, was wir ohne weiteres zugeben, so muss das auch für die Arbeiter und Angestellten in den Betrieben recht sein. Ich glaube nicht, dass die Regierung irgend einen Grund gegen eine Reduktion der Arbeitszeit in den kantonalen Betrieben anführen könnte. Wenn sie das nicht schon vorher gemacht hat, so wird es deshalb geschehen sein, weil sie nicht dem Gewerbe und der Industrie vorausseilen und dazu animieren wollte, dass diese Forderungen erst recht mit Nachdruck gestellt werden. Ich habe bereits ausgeführt, dass das nicht mehr zu befürchten ist, indem das alles in der Industrie bereits eingeführt ist. Es konnte sich nur noch fragen, ob ein kantonales Gesetz über die 48-Stundenwoche eingeführt werden solle. Diese Frage wäre im November offenbar der Prüfung wert gewesen; ich halte aber dafür, dass das heute nicht mehr nötig ist, und zwar deshalb nicht, weil bereits in den Konferenzen, die stattgefunden haben, eine Einigung erzielt worden ist, dass die ganze Frage, soweit das Gewerbe berührt wird, im eidgenössischen Gewerbegesetz geregelt werden soll. Wir begrüssen das, wir halten es für vorteilhafter, wenn die ganze Frage auf eidgenössischem Boden gelöst wird. Ich möchte bemerken, was den Herren übrigens bekannt sein wird, dass die Kantone Zürich und Basel solche kantone Gesetze in Diskussion haben. Für den Kanton Bern ist das deshalb nicht mehr nötig, weil eine eidgenössische Regelung in Aussicht steht. So handelt es sich also nur noch um die kleine Anzahl von Arbeitern und Angestellten, die in den kantonalen Betrieben beschäftigt sind.

Ich will nicht auf das ganze Problem des Achtstundentages eintreten, ich nehme an, dass sich auch hier die Meinungen geändert haben. Nachdem nun nicht nur ganz Europa, sondern die ganze Welt dazu übergegangen ist, die Arbeitszeit auf 48 Stunden in der Woche zu verkürzen, teilweise noch tiefer zu gehen, wird es schliesslich jedem als selbstverständlich erscheinen, dass auch die Schweiz hierin keine Ausnahme machen kann, wobei bemerkt sein mag, dass auch die Arbeiterschaft nicht gewillt gewesen wäre, eine Ausnahme zu gestatten. Ich will auch nicht auf die Frage eintreten, ob die Verkürzung der Arbeitszeit auf 48 Stunden für die Landwirtschaft schädlich sei. Es ist möglich, dass es noch eine Anzahl von Mitgliedern des Grossen Rates des Kantons Bern gibt, die vielleicht der Meinung sind,

dass die Arbeitszeitverkürzung zum Schaden der Landwirtschaft gemacht werde. Ich stehe nicht auf diesem Standpunkt. Auch die Landwirtschaft wird sich eben der neuen Zeit anpassen müssen, sie wird dafür sorgen, dass man auch mit kürzerer Arbeitszeit die gleiche Produktion hervorbringen kann, wie vorher mit längerer.

Was Industrie und Gewerbe anbetrifft, so wissen wir ganz genau, dass es in kurzer Zeit möglich sein wird, die gleiche Produktion zu erreichen wie vorher mit längerer Arbeitszeit. Wenn die Herren Industriellen und Ingenieure dem neuen Zug Rechnung tragen und technische Neuerungen einführen, wenn die alten Maschinen, die man heute noch in Fabriken findet, durch neue und bessere ersetzt werden, so bin ich überzeugt, dass in der Produktion kein Ausfall eintreten wird, sondern dass im Gegenteil die Technik gerade durch die Arbeitszeitverkürzung animiert wird, Maschinen und Werkzeuge zu verbessern, wodurch die Produktion gesteigert wird. Das ist übrigens in allen Ländern, wo das gemacht worden ist, bewiesen. Ich will auf dieses Problem, das sehr interessant wäre, nicht mehr eintreten. Ich habe die Ueberzeugung, dass die Herren von der neuen Zeit etwas gelernt haben und dass sie eingesehen haben werden, wenn vielleicht auch etwas mit Widerwillen, dass die Arbeitszeitverkürzung nicht mehr aufgehalten werden kann. Ich bedaure, dass unsere Regierung nicht schon lange eingeschritten ist, nachdem sie gesehen hat, dass in andern kantonalen Betrieben und auch in den Betrieben der Gemeinde Bern die Arbeitszeit verkürzt worden ist. Ich nehme an, dass der Vertreter des Regierungsrates diese Motion heute in dem Sinne entgegennehmen werde, dass er uns erklären wird, dass nun sofort, wenn es nicht bereits geschehen ist, die Arbeitszeit in den kantonalen Betrieben auf 48 Stunden reduziert wird.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Mit dem Problem der 48-Stundenwoche schneiden wir eine Frage an, die den Lebensnerv des Staates berührt. Es ist deshalb notwendig, dass wir uns über sie unterhalten, obschon, wie Sie gehört haben, die Arbeitszeitverkürzung in Handel und Industrie zu einem guten Teil bereits eingetreten ist.

In erster Linie möchte ich einem Gedanken entgegentreten, nämlich dem, dass die Arbeit für die Menschen ein Unglück sei. Heute hat man allüberall den Eindruck, als schaue man die Arbeit als eine Qual, als eine furchtbare Last an, die man nach Möglichkeit abschütteln müsse. So ist es nicht und so darf man die Frage nicht auffassen. Ich betrachte im Gegenteil die Arbeit als ein Glück für die Menschheit, und ich muss jeden bedauern, der an jedem andern mehr Freude hat, als an der Arbeit, wenn seine Kräfte dazu ausreichen. Ich bin sogar überzeugt, dass es die Arbeit ist, die manchem über die bitteren Stunden des Lebens hinweghilft. Vielleicht hat mancher im Rat an sich selbst erfahren, dass man Schicksalsschläge leichter überwinden kann, wenn man sich der Arbeit in vollem Masse hingeben kann.

Was die weitere Frage anbelangt, der Arbeiterschaft vermehrte Teilnahme an der Produktion auf der einen und am Güterverbrauch auf der andern

Seite zu ermöglichen, so stehe ich auf dem Boden eines wirtschaftlichen Ausgleiches, auf dem Boden, dass man es jedem möglich machen soll, menschenwürdig zu leben, wenn er seine Arbeitskraft einsetzen will. Nun haben sich die Ansichten über die Produktion und den Verbrauch wesentlich geändert. Die Arbeiterschaft will nicht nur Güter produzieren, sondern sie will auch an einem erhöhten Güterverbrauch teilnehmen. Dagegen hat heute niemand mehr etwas einzubinden, aber die Frage geht nun dahin, wieviel Zeit und wieviel Arbeitskraft wir zur Produktion der notwendigen Güter gebrauchen. Die Frage, wie weit eine individuelle menschliche Arbeitskraft ausreicht, ist nicht abgeklärt. Das ist individuell auch sehr verschieden. Der eine wird vielleicht 10 Stunden arbeiten können, der andere 12, ein dritter wird vielleicht mit 8 oder 6 Stunden seine Kraft schon erschöpft haben. Mit bezug auf die einzelnen Individuen kann man weder wissenschaftlich noch praktisch feststellen, wie lange die Arbeitszeit dauern soll, um die Arbeitskraft zu konsumieren. Anders dürfte das sein in gewissen Berufen der Landwirtschaft, der Industrie und des Gewerbes. Hier kann man schon sagen, dass es ein Mann so und so lange aushält und dass es im Interesse der Gesundheit liegt, nach einer gewissen Zeit mit der Arbeit auszusetzen.

Nun wollen wir gerade die Landwirtschaft nehmen. Da kann von einer 48-Stundenwoche natürlich gar keine Rede sein. Die Landwirtschaft muss in gewissen Zeiten die Arbeitszeit auf 12, 14 oder 15 Stunden ausdehnen und diese muss man von dem Postulat der 48-Stundenwoche schlankweg ausnehmen. Die Frage spielt also dort keine Rolle, wohl aber in Industrie, Handel und Gewerbe. Was die Industrie anbelangt, so kann man sagen, dass sie sich mit der geregelten Arbeitszeit ungleich besser abfindet als z. B. ein Gewerbe. Die Industrie muss nicht mit dem Publikum direkt in Verkehr treten. Anders stehen hingegen die Gewerbe da, die direkt mit dem Publikum verkehren müssen und welche zu gewissen Stunden dem Publikum direkt ihre Dienste widmen müssen, wenn sie überhaupt noch existieren wollen.

Man hat die Arbeitszeit auch nach der Frage des Güterbestandes zu bemessen gesucht und gesagt, es solle nur soviel an Gütern produziert werden, als man gerade brauche, eine Ueberproduktion solle also nicht stattfinden. Aber auch auf diesem Wege ist man zu einer vollständigen Abklärung der Frage, welche Arbeitszeit in der Tat die richtige sei, nicht gekommen.

Die Arbeiterschaft, die nun infolge des Krieges ihre Organisationen verstärkt und grösseren Einfluss gewonnen hat, verlangt mit aller Energie die Durchführung ihres Postulates der 48-Stundenwoche. Man wird ihr auch im grossen und ganzen nachgeben müssen. Ob aber die 48-Stundenwoche nicht ein etwas ungewisses Experiment ist für das Schweizerland, das wird sich erst noch zeigen müssen. Es ist ganz wohl möglich, dass wir wieder einmal, «der Not gehorchnend», dazu gedrängt werden, zu einer längeren Arbeitszeit zurückkehren zu müssen, wenn wir eine übermässige Verminderung unseres Nationalvermögens konstatieren.

Nun ist das Postulat der Arbeitszeitverkürzung ja nicht etwa neu, sondern es hat die Völker schon seit 30 Jahren immer und immer wieder beschäftigt. Das erste Land, das den Achtstundentag einführte,

war Australien. Man konnte das dort, weil man nicht mit andern Ländern in Konkurrenz treten musste, weil Australien vermöge seiner geographischen Lage eine ganz eigenartige Stellung einnimmt. Von dort ist der Achtstundentag nach Amerika übergegangen. Dort hat man eine ganze Reihe von Jahren gekämpft um die Verkürzung der Arbeitszeit, allerdings ohne wesentlichen Erfolg. Nach und nach ist man aber doch in einer ganz wesentlichen Anzahl von Betrieben zum Achtstundentag übergegangen. Aber ein Moment muss hier ganz entschieden in die Wagschale geworfen werden: die Verschiedenheit der Arbeitsweise in Amerika und bei uns. Der amerikanische Arbeiter arbeitet ungleich intensiver als der Arbeiter bei uns. Was dort in acht Stunden produziert wird, ist mehr, als was bei uns in zehn oder zwölf Stunden produziert wird. Wenn die schweizerischen Arbeiter einmal diese Intensität der Arbeit lernen wollten, dann könnte man schon mit ruhigerem Gewissen auf das Postulat der 48-Stundenwoche eintreten. Mit der Verkürzung der Arbeitszeit wird jedenfalls eine grössere Arbeitsintensität einsetzen müssen, wenn wir, wie ich schon angedeutet habe, im Konkurrenzkampfe bestehen wollen.

Nun haben sich gewisse Berufe einer Verkürzung der Arbeitszeit widersetzt, nicht ihretwegen, sondern aus andern Gründen. Vergessen Sie nicht, dass sich die Produktion mit jeder Verkürzung der Arbeitszeit verteuern muss, denn die Arbeiterschaft will begreiflicherweise bei einer kürzeren Arbeitszeit nicht weniger Lohn erhalten als bei einer längeren. Mit jeder Arbeitszeitverkürzung ist notwendigerweise eine Lohnerhöhung verbunden und damit eine Verteuerung der Produktion und der Lebenshaltung. Wir kommen da in einen eigentlichen circulus vitiosus. Wir arbeiten weniger und auf der andern Seite muss für die Arbeit mehr bezahlt werden. So kommen wir zu einer Verteuerung der Lebenshaltung, die wir bald nicht mehr aushalten können.

Die Schweiz hat nun aber im Völkerkonzert eine ganz eigenartige Stellung. Wir sind ein Binnenland mit allen Fehlern eines solchen. Die Schweiz ist reich an Naturschönheiten, aber arm an Naturschätzen, wir müssen die beiden Hauptprodukte, Kohle und Eisen, einführen, wir müssen alle andern Rohprodukte, Baumwolle, Wolle etc., vom Auslande beziehen. So haben wir, wenn wir wirklich im internationalen Konkurrenzkampf bestehen wollen, in Tat und Wahrheit nichts anderes in die Wagschale zu werfen als unsere Arbeitsleistung. Es ist ganz undenkbar, dass wir die Arbeitszeit verkürzen können, wenn z. B. die umliegenden Staaten es nicht tun, wenn sie uns darin nicht vorangehen, wenn andere Staaten mit ihren Naturschätzen, ihrer Ueberfülle von Rohprodukten nicht eine ebenso kurze oder noch kürzere Arbeitszeit haben als wir, sonst würden sie uns in einer Art und Weise überflügeln, dass die Schweiz einen Rückgang ihres Nationalvermögens zu verzeichnen hätte.

Also hat man diese Frage nicht so behandeln können, wie es der Arbeiterschaft gepasst hätte, sondern man hat darauf schauen müssen, was andere Staaten machen. Nun ist uns nicht unbekannt, dass in Frankreich der Achtstundentag gesetzlich eingeführt worden ist. Aber in Frankreich fällt es keinem Menschen ein, das so à la lettre zu nehmen. Man arbeitet ruhig 9 und 10 Stunden weiter und denkt

nicht an die Ausführung dieses Gesetzes. Wir wollen schauen, ob man vielleicht in 10 oder 20 Jahren dazu kommt, dem Buchstaben dieses Gesetzes nachzuleben.

Die 48-Stundenwoche ist nicht immer ein Postulat der gesamten Arbeiterschaft. Ich kenne Betriebe und will sie mit Namen nennen, wo acht Stunden im Tag gearbeitet werden ist und wo man den freien Samstagnachmittag eingeführt hat und wo nun die Arbeiter an diesem freien Samstagnachmittag in kleine Betriebe hineingehen und dort ihren Fünflibre verdienen, weil sie selbst fanden, dass ihre Arbeitskraft nicht erschöpft sei. Es betrifft das die Firma Saurer, deren Arbeiter am Samstag nachmittag in kleineren Betrieben arbeiten. Ich will damit nur zeigen, dass es auch unter der Arbeiterschaft Leute gibt, die nicht glauben, dass mit 48 Stunden in der Woche ihre Arbeitskraft so erschöpft sei, dass sie nicht noch im Interesse ihres Verdienstes etwas mehr tun können. Man sieht, dass man unter Umständen auch länger arbeiten kann, wenn man dafür besonders entschädigt wird. Gerade heute morgen hat ein Grossrat aus dem Oberaargau gesagt, dass die Leute aus seiner Gegend, die in das Gebiet des Kantons Luzern zum Torfstechen gehen, 12 Stunden arbeiten, um den Lohn möglichst gross werden zu lassen. Man sieht, dass man da, wo es besonders bezahlt wird, unter Umständen auch längere Zeit arbeiten kann.

Nun bin ich nicht der Meinung, dass ich hier etwa eine Rede gegen die 48-Stundenwoche halten müsse. Wenn die Arbeiterschaft glaubt, sie stelle sich mit der 48-Stundenwoche, resp. mit dem Achtstundentag — die Begriffe decken sich nicht ganz — besser, so wird die Unternehmerschaft und werden auch die Staaten auf diesem Weg folgen müssen. Wir werden sehen, wohin dieses Experiment führt. Ich stand bisher auf dem Boden, dass jeder Mensch, ganz gleich, auf welchem Gebiet er arbeite, seine Arbeitskraft, sei es die körperliche oder die geistige, voll erschöpfen soll. Er soll soviel arbeiten, als ihm seine Kräfte gestatten. Wenn die Arbeiterschaft findet, 8 Stunden im Tag, oder 48 Stunden in der Woche seien genügend, um seine Arbeitskraft zu erschöpfen, so wird man mehr oder weniger diesem Zug der Zeit folgen müssen.

Aber nun lässt sich dieses Rad offenbar nicht in einem Schwung drehen. Wir haben Arbeitszeiten gehabt, die ganz bedeutend über 48 Stunden hinausgegangen sind. Ich habe mir erlaubt, eine Zusammenstellung über die Arbeitszeiten in verschiedenen Berufszweigen zu machen. Von der Landwirtschaft rede ich nicht mehr, ich will nochmals bemerken, dass sie eine Arbeitszeit hat, die über alles hinausgeht, was in Industrie und Gewerbe üblich ist. Die Bäcker haben bis dahin rund 72 Stunden gearbeitet, wobei ich allerdings bemerken muss, dass sehr viel Arbeitszeit Präsenzzeit ist, die nicht eigentliche Arbeitszeit bedeutet. In den meisten Grossstädten haben sie 60 Stunden gearbeitet, die Bauarbeiter haben 52—60 Stunden gearbeitet, in den Städten St. Gallen und Zürich in der letzten Zeit 54 Stunden. Ein einziges Gewerbe, das graphische, hatte stark verkürzte Arbeitszeiten, 50—52 Stunden, ebenso die Installateure. Allein auf dem Lande ist viel länger, bis zu 70 Stunden, gearbeitet worden. Wenn wir von Arbeitszeit reden, so wollen wir einen Unterschied zwischen städtischen und ländlichen Verhältnissen machen. In den Städten kann man sich schliesslich betten, wie

man will, aber auf dem Lande, wo die Gewerbe mit der Landwirtschaft zusammenhängen, sind die Verhältnisse eben anders. Der Bauer kann mit dem defekten Pflug nicht immer zum Schmied gehen, wenn es diesem passt, sondern der Schmied muss unter Umständen am Morgen früh oder am Abend spät bereit stehen, um ihn zu reparieren oder ein Pferd zu beschlagen. Ebenso sind Landwirtschaft und Gewerbe teilweise nicht getrennt. Die Arbeitszeiten auf dem Lande müssen also ganz anders bemessen werden als in den Städten, und alle diese Verhältnisse kann man nicht in eine starre Formel, wie es die 48-Stundenwoche ist, hineinpressen. Dieser Unterschied zwischen Stadt und Land wird auch künftig gemacht werden müssen, die Verhältnisse sind eben ungleich mächtiger als der Wille der Arbeiter.

Was nun speziell die Gewerbe anbelangt, um die es sich in der Motion handelt, so ist zu sagen, dass sich einzelne unter den in den Staatsbetrieben vertretenen Gewerben der 48-Stundenwoche genähert haben. Von diesen glaube ich, dass sie bald zu derselben übergehen können. Ich habe dieselben bereits genannt, es sind die graphischen Gewerbe. Ich betrachte es nicht als einen Fortschritt, wenn wir z. B. mit dem Baugewerbe, bei welchem auch staatliche Arbeiter in Frage kommen, auf 48 Stunden zurückgehen, denn das Baugewerbe ist ein Saisongewerbe, das ohnehin während einer langen Zeit des Jahres gar nichts zu tun hat. Das sind dann Zeiten, wo der Arbeiter mehr oder weniger feiern kann. Er wird schon etwas tun, aber jedenfalls wird er nicht so angestrengt arbeiten, wie wenn er sich in seinem eigentlichen Beruf betätigen würde. Wenn man also im Baugewerbe die 48-Stundenwoche einführt, so kommt man auf eine durchschnittliche Arbeitszeit von 43—44 Stunden oder noch weniger. Man wird sagen: Was macht das, wenn wir uns wohler befinden? Ich sage: es macht dann nichts, wenn man sich allgemein wohler befindet und das Nationalvermögen gleich bleibt, wenn wir nicht wirtschaftlich derart zurückkommen, dass unsere Industrien insgesamt sich viel schlechter stellen als in den uns umgebenden Staaten. Darin liegt das Entscheidende, dass jedes Land Verhältnisse wählen muss, die ihm am besten passen. In der Schweiz werden wir nie zu einer grossen Arbeitszeitverkürzung Hand bieten können, wenn wir nicht darauf zurückkommen können. Nun hätte ich von Anfang an die Haltung eingenommen, dass man die 48-Stundenwoche einführen könnte, wenn ich die Ueberzeugung gehabt hätte, dass es dann dabei bleiben würde. Aber kaum war die 48-Stundenwoche eingeführt, so kamen Apostel, die sagten, nachdem man das so leicht erreicht habe, wolle man gleich weitergehen und wolle die 44- oder 42-Stundenwoche verlangen. Die Herren wissen, dass dem so ist. Ich denke auch, dass damit dieser Kampf nicht beendet sein werde. Man hört ja hier in Bern, jetzt werde man den Kampf um die 40- oder 44-Stundenwoche eröffnen. Ich weiss nicht, ob auf diesem Wege das Glück des Landes gefördert wird; ich möchte es bezweifeln. Das allgemein zur Verkürzung der Arbeitszeit. Ich meine, dass jeder Mensch, ganz gleich, wo er steht, es als seine moralische Pflicht erachten soll, seine Arbeitskraft auszunützen, was in seinem wie im Interesse des Staates liegt.

Was nun speziell die Einführung der 48-Stundenwoche in den Staatsbetrieben anbetrifft, so ist dieses

Postulat verwirklicht, denn die Militärarbeiter haben z. B. die 48-Stundenwoche und man wird sich auch auf den übrigen Direktionen, namentlich auf der Baudirektion, damit befreunden müssen, man wird dem Zug der Zeit nicht entgegentreten können. Der Weg wird, ob man das gern oder ungern sehe, da durch gehen, so dass ich also die Motion ohne weiteres entgegennehmen kann. Zum Teil ist sie gegenstandslos geworden; soweit die Frage noch zum Gegenstand von Verhandlungen gemacht werden muss, wird man mit Wohlwollen darauf eintreten. Auf eidgenössischem Boden ist für Industrie und Gewerbe eine Kommission niedergesetzt worden, die kurzerhand dahin tendierte, allüberall die 48-Stundenwoche einzuführen. In den Gewerben, wo dies möglich ist, werden wir keinen Widerstand entgegensetzen, in andern Gewerben, wo das nicht möglich ist, wird man sich so gut bescheiden müssen, als es eben geht. Nur eines möchte ich Herrn Ilg sagen: Es ist grundsätzlich falsch, wenn er sagt, wenn auch die Arbeitszeit verkürzt werde, so werde doch die Produktion nicht sinken. Der Beweis ist nicht erbracht worden und er wird nicht geleistet werden. Auch da gibt es eine gewisse Grenze und eine Verminderung muss eintreten. Es ist sehr leicht gesagt, die Herren in der Landwirtschaft sollen neue Maschinen anschaffen; je mehr die Arbeitszeit verkürzt wird, desto weniger leisten auch die Maschinen und eine Verteuerung des Betriebes ist damit notwendigerweise verbunden.

Der Gang wird ein ganz anderer werden, als viele Leute sich heute vorstellen. In der Hauptsache werden diese Massnahmen den Mittel- und Grossbetrieb treffen. Die Mittelbetriebe werden sich auflösen und verringern, aber dafür werden viel mehr Kleinbetriebe geschaffen, wenn die Arbeitszeitverkürzung so weit getrieben wird und die Löhne immer steigen. Dann werden sich die Leute sagen, wenn sie für sich selbst arbeiten, könne ihnen niemand verbieten, 9 oder 10 Stunden zu arbeiten und dann verdienen sie soviel, dass sie keine Arbeiter notwendig haben. Sie werden sehen, dass sich die Geschichte so entwickeln wird. Ich sage das nur, damit festgestellt werden kann, dass jemand da gewesen ist, der das vorausgesehen hat. Die Mittelbetriebe werden verschwinden, an ihren Platz werden eine ganze Reihe von Kleinbetrieben treten, wo z. B. Handwerksmeister bloss mit ihren Söhnen arbeiten werden. So werden wir nichts verlieren, sondern der Gang wird sich so machen, dass das Bürgertum am Ende gestärkt daraus hervorgeht. Das ist es, was die Herren, die mit ganzer Kraft für die 48-Stundenwoche eintreten, übersehen. Wir widerersetzen uns der Einführung derselben nicht, es hätte auch gar keinen Sinn mehr; nachdem die Gewerbe und die Industrie dieselbe eingeführt haben, werden wir uns auch in den Staatsbetrieben auf diese verkürzte Arbeitszeit einrichten müssen.

M. Ryser. Je voudrais d'abord remercier M. le directeur de l'Intérieur d'avoir élargi le débat. Notre collègue Ilg s'est placé sur le terrain du simple ouvrier ou employé de l'Etat. M. le directeur de l'Intérieur a cru devoir traiter de la question de la journée de 8 heures et de son application à tous les métiers et à toutes les industries, et il a cru devoir pour les besoins de la cause employer un truc connu des gouvernements, en particulier de celui de Berne: l'oppo-

sition entre l'agriculture et l'industrie. C'est une erreur. Je regrette de ne pas pouvoir poursuivre ce débat jusqu'au bout, devant prendre le train de 12 h. 08, autrement j'aurais pris part au débat d'une manière plus accentuée.

A entendre M. le directeur de l'Intérieur, la journée de 8 heures provoquerait la ruine de l'industrie suisse, livrerait le pays à la famine. C'est absolument le même argument que celui tenu lorsqu'il s'agissait en 1878 de limiter la journée de travail à 11 heures. Or, l'expérience a prouvé que le contraire s'était produit, qu'au lieu de périliter notre industrie était devenue florissante. Un seul exemple suffira. Il y a 35 ans l'industrie horlogère avait un chiffre annuel d'exportations se montant à 70 millions. Aujourd'hui, sous le régime de la journée de 10 heures et de la semaine de 55 heures nous exportons pour 220 millions, bien que le nombre des horlogers n'ait presque pas augmenté. Vous voyez donc combien les craintes des adversaires de la journée de 8 heures sont dénuées de fondement.

Notre collègue Ilg le dit: la réduction des heures de travail devra avoir pour conséquence des transformations qui ont été opérées ailleurs, en Australie, en Amérique.

Je vous fais remarquer que vous avez commis une erreur, et une grosse erreur, M. le directeur de l'Intérieur: Vous avez prétendu qu'en Amérique notamment le travail était soumis à une exploitation particulièrement intensive. Or, ce n'est pas la façon intensive dont on travaille en Amérique qui a permis de réduire les heures de travail et de développer son industrie, c'est l'organisation de la production: On n'y a pas marchandé pour mettre une ou deux machines de plus dans tel ou tel établissement. Nos industries, et les plus anciennes, qui suivaient la routine, se sont laissé dépasser par des installations modernes qui, les premières, sont entrées dans la voie de la limitation des heures de travail, l'achat de machines importées d'Amérique leur ayant permis de diminuer les heures de travail.

M. le directeur de l'Intérieur reconnaît bien que la France a réalisé la loi de la journée de travail de 8 heures, mais il prétend que l'application du principe inscrit dans la loi ne préoccupe personne. Or, il n'est pas un pays où cette loi soit aussi bien appliquée qu'en France; l'organisation ouvrière y est parfaite et saurait au besoin forcer le gouvernement à prendre les mesures nécessaires pour qu'il exécute les prescriptions légales.

Voilà ce que j'avais à dire en ce qui concerne la journée de 8 heures. Je le répète, le temps me manque pour en dire davantage, mais il est un point sur lequel cependant je voudrais insister encore, c'est sur celui du renchérissement de la production, que dénonce M. le directeur de l'Intérieur. C'est là encore une de ses illusions. Le renchérissement de la production sera compensé par une réorganisation des méthodes de production. Je me trouvais la semaine dernière avec des collègues, très gros industriels, du Conseil national, qui nous disaient que l'application de la journée de 8 heures était devenue une nécessité, mais une nécessité en entraînant une autre, la refonte complète des méthodes de production. Les industriels, disaient-ils, ont commis l'erreur de s'opposer à tous les progrès que nous aurions dû discuter avec la classe ouvrière organisée, au lieu de se figurer, parce que chefs d'en-

treprise, être les seuls cerveaux capables de diriger; ils auraient dû s'inspirer des enseignements de la pratique.

Ainsi donc, vos prévisions, M. le directeur, ne se réalisent pas, au contraire l'effet produit sera le même que celui de la loi de 1877, qui a consacré dans la pratique des progrès que l'on prétendait irréalisables alors.

Siegenthaler. Eine regelmässige Verkürzung der Arbeitszeit und eine gleichmässige Verteilung derselben kann wohl für landwirtschaftliche Verhältnisse nicht in Betracht kommen. Ich möchte gleichwohl als Vertreter der Landwirtschaft bei Anlass der Behandlung dieser Motion ganz kurz die Stellungnahme der Landwirtschaft skizzieren. Es kann durchaus keine Rede davon sein, dass diese Regelung für die Landwirtschaft einheitlich gemacht werden kann, es kann sich da auch nicht um die Verkürzung von so und so vielen Tages- und Wochenstunden oder um die Einführung der freien Halbtage handeln. Ich glaube auch, dass kein landwirtschaftlicher Arbeiter oder Bauer selbst das verlangen wollte.

Die Verkürzung der Arbeitszeit in andern Berufsgruppen hat aber ohne weiteres einen grossen Einfluss auf die Verhältnisse in der Landwirtschaft und dieser Einfluss wird sich in einer verminderten Produktionsfähigkeit zeigen, was naturgemäss eine Versteuerung der Produktion zur Folge hat. Wenn nun heute diejenigen, die unbedingt bei jedem Anlass eine Verkürzung der Arbeitszeit verlangen, glauben, vieles erreicht zu haben, so werden wir es ganz gewiss erleben, dass eine Kehrseite dieser Erfolge eintreten wird, indem die Lebensmittel verteuerert werden. Ich erwarte von den Vertretern der Arbeiterschaft, dass sie so gerecht sein werden, jederzeit anzuerkennen, dass jeder Arbeiter, auch der Bauer, seines Lohnes wert sei und dass sie daher den Bauern nicht verunglimpfen werden, wenn er infolge veränderter Verhältnisse dazu kommt, darnach zu trachten, für seine Erzeugnisse einen Preis zu erhalten, bei dem er existieren kann.

Ich möchte mich im weiteren auch den trefflichen Ausführungen des Herrn Regierungsrat Tschumi anschliessen, namentlich hinsichtlich der Behauptung des Herrn Motionärs, dass man in Zukunft bei verkürzter Arbeitszeit gleichviel leiste wie bei längerer. Wenn ein Bauernknecht etwa glauben würde, er würde in 8 Stunden soviel arbeiten wie bisher in 10 Stunden, so müsste man daraus ohne weiteres schliessen, dass er bis dahin einfach ein fauler, nichtsnutziger Kerl gewesen ist. Er würde wahrscheinlich gar nicht weiter als Bauernknecht existieren können, sondern in die Lage kommen, in die Stadt hinein zu gehen, sich der organisierten Arbeiterschaft anzuschliessen und heute vielleicht als Arbeitsloser dazustehen, um von den Mitteln des Staates zu leben.

Bütkofer. Die Ausführungen des Herrn Direktors des Innern zwingen mich, hier einige Worte anzu bringen. Zum guten Teil haben mich seine Ausführungen an die Geschichte erinnert, die erzählt wird von jenem Pfarrer, der seine Schüler beim Schulaustritt ermahnt hat, nicht zu denjenigen zu gehen, die jetzt den Zehnstundentag und bald nur noch den Faulenzertag predigen. Herr Regierungsrat Tschumi

erklärt auch, mit dem Achtstundentag oder heute mit dem Zehnstundentag habe der Arbeiter nicht seine volle Arbeitskraft ausgegeben. Er hat das Beispiel genannt, dass Arbeiter aus Grossbetrieben am Samstag in Kleinbetriebe hineingehen, aber nicht deswegen, weil sie finden, sie haben zu wenig von ihrer Arbeitskraft ausgegeben, sondern aus materiellen Gründen, weil sie gezwungen sind, etwas zu verdienen. Jedenfalls, wenn sie es vermöchten, gingen sie nicht Samstag nachmittags noch in eine andere Bude.

Wenn die Arbeit, wie Herr Regierungsrat Tschumi erklärt hat, ein Segen sein soll und nicht als Last und Fluch betrachtet werden soll, so muss die Arbeitszeit verkürzt werden. Gerade aus diesem Grunde soll man vom Arbeiter nicht verlangen, dass er wirklich unendlich lange im Betriebe sei, dass er sich jeden Abend erschöpft in seine Federn legt, wenn er überhaupt solche hat. Wenn die Arbeit ein Segen sein soll, muss man sie so gestalten, dass sie nicht zur Last wird.

Man wird mir entgegenhalten, mancher andere arbeitet viel mehr als acht Stunden, ja noch mehr als heute ein Arbeiter mit zehn Stunden. Aber dieser andere hat die Möglichkeit der Erholung, er hat Zeiten, wo er nicht gezwungen ist, so streng zu arbeiten, während der Arbeiter gezwungenermassen das ganze Jahr in diesen Betrieben bleiben muss, wenn er seine Familie einigermassen soll über Wasser halten können. Der Herr Direktor des Innern hat gesagt, jeder Arbeiter solle in seinem eigenen Interesse so viel Arbeitskraft als möglich ausgeben. Das trifft nicht zu für den Arbeiter. Alle diejenigen, die aus freien Stücken mehr arbeiten, arbeiten für sich selbst; der Arbeiter dagegen tut das im allgemeinen nicht, sondern er arbeitet zum guten Teil für andere. Wenn der Herr Direktor des Innern mit der Prophezeiung hervorgetreten ist, man werde später wiederum von dieser Entwicklung zurückkommen, so gebe ich der Hoffnung Ausdruck, dass der Gang der Entwicklung ein anderer sein wird.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

verkehrs auf den Linien Boncourt-Delle und Bonfol-Pfetterhausen zu erwirken?)

Ribeaud
et 15 cosignataires.

An den Regierungsrat.

Schluss der Sitzung um 12¹/₄ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 21. Mai 1919,

vormittags 8 Uhr.

Eingelangt sind folgende

Interpellationen:

1. Welche Massnahmen gedenkt der Regierungsrat dem Grossen Rat vorzuschlagen, um die Aktienbeteiligung des Staates Bern an die Kosten der Elektrifikation der Bernischen Dekretsbahnen in ein richtiges Verhältnis zu den heutigen Bausummen zu bringen?

Hadorn
und 5 Mitunterzeichner.

2. Quelles démarches le gouvernement a-t-il entreprises en vue du rétablissement du trafic normal sur les lignes Boncourt-Delle et Bonfol-Pfetterhouse?

(Welche Schritte hat die Regierung unternommen, um die Wiederherstellung des normalen Eisenbahn-

Vorsitzender: Präsident Boinay.

Der Namensaufruf verzeigt 180 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 36 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Freiburghaus, Gobat, Gürler, Hagen, Kilchenmann, Laubscher, Michel, Scholer, Stauffer, Weibel, Wüthrich, Zurbuchen; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Bechler, Chopard, Egger, Hess (Dürrenroth), Hess

Melchnau), Hiltbrunner, Hutmacher, Keller (Basse-court), Kobel, Lenz, Leuenberger (Huttwil), Lüthi, Moor, Müller (Aeschi), Nyffeler, Peter, Pulfer, Schlup, Segesser, Tritten, Vuille, Wyttensbach, Zbinden, Zwahlen.

Tagesordnung:

Motion der Herren Grossräte Comment und Mitunterzeichner betreffend Massnahmen gegen die Überschwemmungen des Doubs.

(Siehe Seite 529 hievor.)

M. Comment. Le 22 février dernier j'ai reçu de la préfecture de notre district ma nomination d'expert pour procéder aux estimations des dommages causés sur le territoire des communes de Montmelon, St-Ursanne et Ocourt, par les inondations du Doubs dans les journées des 22, 23 et 24 décembre 1918. Ces inondations ont été provoquées par la fonte subite des neiges. Vous me dispenserez de vous donner lecture de ce rapport de la commission des experts, composée de votre serviteur, M. Meillet maire et du maire de Montmelon. Nous ferons ainsi économie de temps et d'argent pour aboutir au même résultat.

Il faut savoir que le Doubs, qui traverse notre territoire depuis Soubey jusqu'à sa sortie sur territoire français, est classé dans les eaux du domaine public et que cette partie, depuis Soubey jusqu'à St-Ursanne est utilisée pour le transport ou le flottage d'une quantité considérable de stères de bois de feu et de service. Et c'est précisément la cause des gros dégâts que nous signalons dans notre rapport. Ces bois, en effet, arrivent avec une vitesse considérable, faisant des entailles dans les terrains et, s'il y a inondation, les grandes eaux emportent des centaines de mètres cubes de terrain que les propriétaires riverains sont tenus de restituer s'ils ne veulent pas s'exposer pour l'avenir à voir disparaître complètement leurs propriétés. C'est à St-Ursanne, cette jolie petite ville au bord du Doubs que la situation a été des plus critiques. La commission d'experts a pris la décision de le porter à la connaissance des autorités supérieures. Déjà au mois de décembre 1910 la même localité avait subi, dans des circonstances analogues, des dommages considérables.

Je vous ai dit que le Doubs était utilisé par les grands commerçants pour le transport des bois de service. Le 22 décembre dernier il s'était produit le phénomène suivant: Des bois de 20 à 25 mètres de longueur se sont heurtés au pont placé sur le Doubs qui relie la partie nord de la ville de St-Ursanne à la partie sud. Ces bois ont constitué un barrage à tel point que dans l'espace d'une heure les eaux du Doubs ne trouvaient plus d'écoulement sous la voûte du pont. Vous vous représentez la topographie des lieux. Elle est un peu analogue à celle du quartier du pont de la Nydeck, ici à Berne. Le pont de St-Ursanne est en pierre; les eaux ne trouvant plus d'écoulement sous la voûte se précipitent hors du lit et, en moins d'une heure, avaient atteint le premier étage des maisons; les habitants ont dû naturellement s'empresser de déménager leur mobilier et être hospitalisés dans les quartiers plus élevés. Les marchandises entreposées

dans les caves ont naturellement été emportées par le courant dévastateur. Le quart de la population de la ville à peu près a été frappé de ce fait; trois grandes fabriques de boîtes de montre occupant 400 à 500 ouvriers ont été inondées, leur matériel et les matières premières détruits. Pendant cette période de 3 à 4 jours il a fallu user de moyens tout à fait spéciaux pour dégager le pont des bois qui l'entraînaient et rétablir l'état normal des choses depuis St-Ursanne jusqu'à la frontière française, où les mêmes inconvénients avaient été constatés. Le petit village d'Ocourt, dans une situation tout à fait analogue à St-Ursanne, a été horde cause par suite de la construction d'un nouveau pont sur le Doubs et sous lequel les obstacles passent sans s'arrêter.

Messieurs, si l'on ne remédie pas sans retard à cette situation vraiment peu enviable elle ne manquera pas de se représenter et la population de St-Ursanne souffrira derechef. Ceux qui me connaissent savent que j'ai fréquenté l'école primaire jusqu'à l'âge de 14 ans. Depuis cette époque j'ai passé ma vie à l'atelier. Je ne suis donc pas qualifié pour donner des directions à l'honorable directeur des travaux publics, M. le conseiller d'Etat d'Erlach, qui possède tout l'outillage nécessaire pour faire une enquête et voir comment on peut venir en aide aux populations intéressées pour éviter le retour d'une calamité de ce genre. Quoi qu'il en soit, avec le peu de connaissances techniques que je possède j'ai l'impression que la première chose à faire serait d'interdire complètement le transport des bois par navigation depuis les montagnes du Doubs jusqu'à la gare de St-Ursanne. En tout cas si le flottage est maintenu seuls doivent être responsables des accidents qu'il cause les personnes qui bénéficient de ce moyen de transport, d'autant plus qu'il ne coûte absolument rien à ceux qui l'utilisent depuis Soubey jusqu'à St-Ursanne. Le simple bon sens vient à l'appui de ce que je demande. On devrait enfin, pour éviter le retour des désagréments que j'ai cités, transformer en pont de fer le pont de pierre de St-Ursanne.

Le rapport des experts a évalué à 50,000 fr. le montant du dommage causé à St-Ursanne fin décembre 1918, cela à un moment où la grippe sévissait avec violence dans cette localité. 25 malades ont dû être évacués des habitations inondées; vous vous représentez aisément combien c'était pénible.

Il faut en tout cas, si l'on ne veut pas interdire le flottage, procéder au curage du Doubs, à la correction de ses rives. On espère beaucoup de la navigation du Rhône au Rhin. Serait-il possible, M. le directeur, de voir avec l'autorité française si peut-être, — je le répète, je ne veux pas résoudre la question, je suis un profane — s'il ne serait pas possible d'améliorer le cours du Doubs de façon à permettre le transport de certaines marchandises jusqu'en France. Je n'insiste pas. M. le directeur voudra bien voir ce qu'il y a à faire.

Je crois m'être suffisamment fait comprendre et avoir montré combien les experts avaient eu raison de porter cette affaire aux autorités du canton. Nous savons que M. le directeur des travaux publics est toujours disposé à prendre des dispositions favorables et à faciliter les autorités communales. Nous sommes convaincus qu'il voudra bien faire une enquête et provoquer une solution qui tiendra compte le mieux possible des intérêts de notre région. Nous ne lui possons aucune question, nous lui laissons toute liberté

d'action, mais je vous recommande la prise en considération de la motion que je vous présente au nom de la population jurassienne tout entière.

v. Erlach, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Comment hat ein sehr anschauliches Bild von der Wassergrossé des Doubs im letzten Dezember in St. Ursanne gegeben. Dieses Hochwasser, das wir in der ganzen Schweiz konstatiert haben, hat sich auch in St. Ursanne sehr stark fühlbar gemacht. Der Doubs ist zu einer unglaublichen Höhe angestiegen und hat leider noch Holz, das zum Abtransport fertig an den Ufern lag, mitgenommen. Das Holz war noch nicht zu Flössen verarbeitet, sondern es war noch aufgeschichtet etwas oberhalb der natürlichen Ufer des Doubs. Die Herren, die dort hinten bekannt sind, wissen, dass die beiden Ufer zwischen Soubey und St. Ursanne sehr stark bewaldet sind. In jenen Waldungen wird alljährlich ein grosses Quantum Bauholz und Brennholz geschlagen. Das Hochwasser kam nun ganz plötzlich und nahm einen Haufen dieses Holzes mit und trieb es gegen St. Ursanne. Unmittelbar oberhalb der Stadt ist ein Platz, wo die Flösser ihr Holz wieder an das Land nehmen und von dort an den Bahnhof bringen. Statt dessen hat sich nun das Holz an der Brücke in St. Ursanne gestaut, es hat die zwei Oeffnungen verstopft, so dass die allerschärfste Gefahr bestand, dass die Brücke weggerissen würde. Wir haben mit wesentlichen Kosten dafür sorgen müssen, dass die zwei Pfeiler wiederum vollständig sicher gestellt wurden. Da sich nun das Wasser an der Brücke von St. Ursanne staute, ergab sich als natürliche Folge, dass die Strassen des Städtelins überschwemmt wurden. Die Leute mussten in der Tat in die oberen Stockwerke gehen, um über das Wasser hinauszukommen. Leider ist das Hochwasser ordentlich lange geblieben, es hat 3 Tage gedauert, bis eine Abnahme zu konstatieren war.

Herr Grossrat Comment wünscht nun von uns, dass die Regierung Mittel und Wege finde, um die Wiederholung solcher Katastrophen zu verhüten. Wir sind gerne bereit, und wir haben nicht gewartet, vom Dezember bis jetzt, sondern wir haben den Auftrag gegeben, zu studieren, wie man diesen Uebelständen abhelfen könne. Das kann geschehen durch das Verbot der Flösserei. Ich möchte aber nicht zusichern, dass wir die Flösserei ohne weiteres ganz verbieten. Man kann vorschreiben, dass von einem gewissen Wasserstand an nicht mehr geflösst werden soll, so dass also die Flösserei nur bei mittlerem Wasserstand getrieben werden darf, während sie bei Hochwasser, wo die Flösser nicht sicher dafür garantieren können, dass sie das Holz an der Landungsstelle oberhalb St. Ursanne herausziehen können, untersagt werden soll. Ich möchte diese Flösserei auch deshalb nicht ganz verbieten, weil sonst durch die Holzfuhren die Strassen direkt verhunzt werden. Man hat diesen Winter von Soubey Holz auf der Strasse abtransportiert und nun bietet diese Strasse ein wahrhaft schreckliches Bild. Sie ist total verdorben worden.

Nun hat Herr Comment uns noch nahegelegt, eventuell die Brücke in St. Ursanne zu ändern und eine ähnliche Brücke zu machen, wie sie weiter unten existiert. Es wäre schade, wenn man die Brücke wegnehmen müsste, es ist eine sehr hübsche Stein-

brücke, während die Brücke in Ocourt eine profane eiserne Brücke mit Parallelträgern ist. Es wäre schade, wenn man in St. Ursanne eine gewöhnliche eiserne Brücke erstellen müsste. Wenn sich herausstellen sollte, dass die Brücke wirklich eine Gefahr für die Ortschaft St. Ursanne ist und bleibt, so sind wir natürlich gezwungen, dieselbe zu ändern. Ich hoffe aber, dass wir die Sache so rangieren können, dass man die Brücke sein lassen kann. Das Hochwasser vom Dezember letzten Jahres war wirklich so ausnahmsweise gross, dass man annehmen darf, es wiederhole sich nicht so oft wieder.

Herr Grossrat Comment hat uns noch nahegelegt, wir sollen uns um die Verbindung von Rhein und Rhone bekümmern. Es ist, wie man weiß, ein Projekt lanciert worden, das den Doubs benutzt, um die Verbindung zwischen Rhone und Rhein mit einer Abzweigung in die Schweiz herstellen zu können. Wir verfolgen das Projekt sehr gern, und wenn sich irgendwie etwas tun lässt, sei es dort bei St. Ursanne, sei es an einem andern Ort im Jura oder in der grossen Verbindungsstrecke von Genf längs des Neuenburger- und Bielersees durch die Aare in den Rhein, so sind wir jedenfalls gern bereit und tun alles, um die Schifffahrtsverbindung in der Schweiz zu fördern. Die Schifffahrt wird für unser Land von sehr grossem Nutzen sein, wenn wir einen Verbindungskanal zustande bringen. Streckenweise ist es nicht einmal nötig, einen Kanal zu bauen, da wir diese Verbindungen durch unsere natürlichen Wasserstrassen herstellen können, so dass man Warentransporte per Schiff vom Meer bis ins Herz der Schweiz bringen kann.

Wir nehmen also die Motion des Herrn Grossrat Comment entgegen und werden unsere Studien fördern, und wir hoffen, dass wir eine Lösung finden werden, die der Gegend von St. Ursanne, die Wiederholung der Katastrophe von 1918 erspart.

Die Motion wird stillschweigend erheblich erklärt.

Motion der Herren Grossräte Ilg und Mitunterzeichner betreffend Einführung der achtstündigen Arbeitszeit in den kantonalen Betrieben.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 640 hievor.)

Dürr. Hätte Herr Regierungsrat Tschumi sich gestern darauf beschränkt, zu erklären, man finde sich mit der einmal gegebenen Situation ab und nehme die Motion entgegen, wie es ihm der Motionär in den Mund gelegt hat, so hätten wir heute keine Diskussion. Aber die Art und Weise, wie der Herr Regierungsvertreter, gewissermassen nicht als Volkswirtschaftsdirektor, sondern als Präsident des schweizerischen Gewerbevereins, die Motion behandelt hat, zwingt uns doch, dazu Stellung zu nehmen. Das hohe Lied der Arbeit ist uns bei dieser Gelegenheit vorgekommen, wie wenn eine Lehrgotte in einem Töchterpensionat ihren Pflegebefohlenen Unterweisung gibt. Wir sind der Meinung, dass auch ein Direktor des Innern des Kantons Bern wissen sollte, dass die Geschichte

ein etwas anderes Gesicht hat. Gewiss ist die Arbeit eine Medizin für alle seelischen Leiden, aber auch eine Medizin muss dosiert werden, sonst wird sie zum Gift, und tatsächlich ist die Arbeit, wie sie heute vom Grossteil der Industriearbeiter verlangt wird, zum Gift geworden, weil sie mechanisiert ist. Herr Dr. Tschumi hat schon manchmal selbst in Versammlungen des Gewerbeverbandes darauf aufmerksam gemacht, dass heute ganz andere Verhältnisse sind als früher, dass der Gewerbsmann es bei seiner Arbeit sehr schwer hat, froh zu werden, dass Industrialisierung und Mechanisierung der Arbeit allen Reiz nehmen. Dabei vergisst er vollständig, dass das in viel höherem Masse bei der Arbeiterschaft der Fall ist, die nichts als ihren kleinen Lohn bezieht, die nicht erwarten darf, einen Profit aus der Arbeit zu erzielen, die jahraus jahrein unter Umständen die gleichen Verrichtungen zu besorgen hat. Man darf nicht vergessen, dass ein grosser Teil der Arbeiterschaft bei dieser Mechanisierung der Arbeit vollständig versimpelt, wenn man deutsch reden will, weil alles geistige Interesse an der Arbeit genommen wird und diese eintönige Arbeit abstumpfend wirkt. Das Begehr der Arbeiterschaft um Arbeitszeitverkürzung tendiert in erster Linie auf Verkürzung der monotonen Maschinenarbeit, die ein normaler Mensch auf die Dauer in dieser Länge, wie sie noch bis vor kurzem geübt wurde, gar nicht aushält. Wir wollen uns doch daran erinnern, dass dasjenige, was heute wieder gesagt wird vom Segen der Arbeit, schon vor hundert Jahren vorgebracht worden ist, als es sich darum handelte, die Kinderarbeit zu verteidigen, als man Kinder von 8—10 Jahren in die Textilfabriken zwang. Heute betrachten wir das als eine Barbarei; damals hat man gesagt, man müsse die Kinder früh an Arbeit gewöhnen. Es darf auch daran erinnert werden, dass die Arbeit unter Umständen eine sehr ungesunde Medizin ist; wir brauchen da nur an die chemischen Industrien und die Färberei zu denken und beim Handwerk an die Bäckerei, wo die Arbeiter 12 Stunden in Kellern oder heissen Backstuben arbeiten müssen. Jedenfalls verspüren die Arbeiter dieser Berufe von der Heilwirkung der Arbeit nicht viel.

Und nun die Frage, ob eine achtstündige Arbeitszeit lang genug oder überhaupt gerechtfertigt ist. Gerade bei den Herren Landwirten und Gewerbevereinlern sind Bestrebungen im Gange, die darauf hinzielen, die Städte zu entvölkern und Siedlungen auf dem Lande anzulegen. Glauben Sie, dass Sie die Siedlungen auf dem Lande befördern können, wenn Sie eine Arbeitszeit von 10 und 11 Stunden in den Städten propagieren? Das ist doch vollständig ausgeschlossen. Ich möchte sehen, was ein Bauer nach 16stündiger Arbeit im Sommer sagen würde, wenn er noch einen Heimweg von zwei Stunden zurücklegen müsste. Auch bei den Bauern herrscht das Bestreben, den Besitz so zu arrondieren, dass alles möglichst beieinander liegt und möglichst wenig Zeit verloren geht auf dem Weg von der Arbeitsstelle zur Wohnung. Das ist die Zeit, die der Arbeiter der Oeffentlichkeit opfert, für die ihm kein Mensch etwas gibt. Je grösser die Städte werden, desto mehr Zeit muss der Arbeiter aufwenden für die Zurücklegung der Distanzen von und zur Arbeitsstätte. Auch das muss berücksichtigt werden. Alle Siedlungsbestrebungen werden nichts abtragen, wenn Sie nebenbei

dem Arbeiter zumuten, diese Wegstrecken zurückzulegen, wenn Sie nichts tun, um die Verbindungen durch elektrische Bahnen zu fördern.

Ein anderes wichtiges Argument ist das, dass die Arbeiterschaft nach der achtstündigen Arbeitszeit nicht, wie man oft glaubt und sagt, auf der faulen Haut liegt oder ihrem Vergnügen nachgeht. Von dem ist doch gar keine Rede. Von den verheirateten Arbeitern besorgen die allermeisten ihren Pflanzplatz. Sie brauchen nur in der Umgebung von Bern zu schauen, wie viele Arbeiter ihr Land bebauen. Sie tun das, um der Teuerung entgegenzuwirken. Diese Arbeit muss auch gemacht werden und zur Bewältigung dieser Arbeit haben ziemlich viele Arbeiter einen ziemlichen Weg zurückzulegen. Dadurch wird selbstverständlich nicht nur erreicht, dass der Arbeiter etwas für sich pflanzt und produziert, sondern es stellt sich auch eine gewisse Befriedigung über das Eigentum ein, was Ihnen ja sehr am Herzen liegt. Aber glauben Sie, dass man den Arbeitern nach elfstündiger Arbeitszeit noch solches zumuten kann?

Es gibt auch noch andere Nebenbeschäftigung, die man berücksichtigen muss. Wir haben ein ausgedehntes Vereinswesen, sehr viele Arbeiter sind in den Gewerkschaften tätig. Auch Herr Siegenthaler wird nicht bereit sein, wenn er 16 Stunden auf dem Feld gewesen ist, dann am Abend spät noch die Geschäfte seiner Bauernorganisation zu besorgen, sondern er wird sehen, dass er seine freie Zeit dazu verwenden kann. Das muss der Arbeiter auch machen. Nach zwölfstündiger Fabrikarbeit ist kein Mensch imstande, in seiner freien Zeit noch etwas zu leisten.

Hinsichtlich der Landwirtschaft ist klar, dass da vorläufig von einer achtstündigen Arbeitszeit keine Rede sein kann. Aber ich bin fest überzeugt, dass die Landwirtschaft, so gut sie im Kanton Bern heute ausgebaut ist, im Laufe der Zeit doch noch manches lernen wird. Auch in der Landwirtschaft werden sich Umänderungen vollziehen. Sie wird sich mechanisieren und wird Veränderungen vollziehen, denen gegenüber man heute noch den Kopf schüttelt und sagt, sie seien unmöglich. Es gibt heute tatsächlich nichts mehr, das unmöglich wäre. Auch die Landwirtschaft wird andere Wege gehen. Darüber wollen wir heute nicht diskutieren, die Tatsache besteht, dass in der Landwirtschaft eine Änderung kommen wird, dass die Landwirtschaft zu einer Konzentration ihrer Betätigung gezwungen werden wird.

Auch damit sind wir nicht einverstanden und ich glaube, Herr Regierungsrat Dr. Tschumi habe sich als schlechter Prophet erwiesen, wenn er glaubt, dass Industrie und Gewerbe in ein paar Jahren genötigt sein werden, wiederum eine längere Arbeitszeit einzuführen. Davon ist gar keine Rede, wir sind im Gegenteil davon überzeugt, dass die Bestrebungen, die Arbeitszeit noch unter 48 Stunden zu verkürzen, Erfolg haben werden. Wir sind davon überzeugt, dass der Technik infolge der Einführung der 48-Stundenwoche ein neuer Ansporn gegeben wird, damit die Produktion intensiver gestaltet werden kann. Es ist falsch, zu glauben, dass dadurch, dass die Arbeitszeit auf ein Mass reduziert ist, das dem Menschen noch ermöglicht, neben seiner eigentlichen Berufssarbeit noch etwas anderes zu betreiben, eine Versteuerung der Produktion herbeigeführt werden muss. Davon ist gar keine Rede. Ich erinnere daran, dass

wir eine ganze Unmenge von Produktionszweigen haben, die vollständig überflüssig sind, dass wir einen bürokratischen Apparat haben, der viel zu gross ist, dass wir hinsichtlich der Distribution Verhältnisse haben, die alles eher als ideal sind. Wenn wir dazu übergehen, dass wir einmal den Zwischenhandel, wie er heute existiert, mit seinen vielen tausend Reisenden, eliminieren können, dass wir hier eine andere Organisation schaffen und die Leute zu produktiver Arbeit anhalten können, dann sind diese Leute jedenfalls imstande, durch ihrer Hände Arbeit den Ausfall, der da befürchtet wird, zu decken. Es ist nicht so, wie Herr Regierungsrat Dr. Tschumi sagt, und er weiss auch, dass es nicht so ist, sondern es ist durch Tatsachen bewiesen, dass durch die Verkürzung der Arbeitszeit auf acht Stunden die Produktionskraft der einzelnen Arbeitskraft so gesteigert wird, dass der Ausfall in allerkürzester Zeit gedeckt wird. Ich möchte Herrn Regierungsrat Dr. Tschumi empfehlen, das Büchlein von Herrn Prof. Dr. Stephan Bauer über die achtstündige Arbeitszeit zu lesen. Dort sind eine ganze Reihe von Beweisen dafür angeführt, dass nach einer Verminderung der Arbeitszeit eine Produktionsvermehrung und nicht eine Verminderung eingetreten ist, weil der einzelne Arbeiter besser ausgeruht ist, mehr Arbeitseifer hat und weil sich infolgedessen auch die Leistungsfähigkeit bedeutend steigert. Ich selbst habe an mir die Erfahrung gemacht in den früheren Jahren, wo ich in den Fabriken gearbeitet habe, wenn nur $6\frac{1}{2}$ Stunden gearbeitet wurde, dass man sich tatsächlich anstrengen musste, nicht zu viel zu arbeiten. Ich kann mich aber noch auf einen andern kompetenten Zeugen berufen: Herr Nationalrat Sulzer hat in einer Konferenz im Bundeshaus am 5. April, an welcher die Frage der Einführung der 48-Stundenwoche erörtert wurde erklärt, man sei in den industriellen Kreisen der Meinung gewesen, dass man nach Einführung der 48-Stundenwoche eine Produktionsverminderung konstatieren müsse. Er müsse aber auf Grund langjähriger Erfahrungen konstatieren, dass das nicht der Fall sei. Mit dem Moment, wo nach Kriegsausbruch die Arbeitszeitverkürzung infolge Arbeitsmangels notwendig geworden sei, habe sich gezeigt, dass nach kurzer Zeit bei kürzerer Arbeitszeit mehr geleistet worden sei, so dass die Arbeiter mehr verdient haben als vorher bei normaler Arbeitszeit und dass die Industriellen aus diesem Grunde die Arbeitszeit noch mehr reduzieren mussten, damit die Produktion nicht allzu stark anwachse. Das war in einem verhältnismässig kurzen Zeitraum zu konstatieren. Wäre das nicht der Fall gewesen, so dürfen Sie glauben, dass so gute Rechner wie Herr Nationalrat Sulzer nicht so schnell bereit gewesen wären, einzulenden. Sie haben die 48-Stundenwoche freiwillig offeriert, weil sie eingesehen haben, dass sie damit ein gutes Geschäft machen.

Wenn Herr Regierungsrat Dr. Tschumi glaubt, die Kleinbetriebe werden zunehmen, die Mittelbetriebe werden verschwinden, so kann ihm das ja nur recht sein, denn er ist ja ein Freund von Kleinbetrieben. Dadurch, dass die Mittelbetriebe verschwinden und die bisherigen Proletarier in den Mittelbetrieben sich als Kleingewerbetreibende etablieren, werden Zehntausende von zufriedenen Existenzien geschaffen, und das kann ja den Herren vom Gewerbeverein nur recht sein. Daran glaube ich aber überhaupt nicht, ich

bin überzeugt, dass auch dann, wenn allgemein die 48-Stundenwoche eingeführt wird, die Industrie noch viel besser florieren wird als wie bisher. Ich bedaure sehr, dass Herr Regierungsrat Dr. Tschumi das unschöne Bild gemalt hat, wie wenn nun der Untergang der ganzen Industrie und der nationale Bankerott bevorstünde, während doch anderseits zu konstatieren ist, dass der gleiche Herr Dr. Tschumi an anderer Stelle, sogar als Präsident des Gewerbeverbandes, eine viel einsichtigere und vernünftigere Haltung eingenommen hat. Wir dürfen uns nicht schrecken lassen, wir sind auf Grund aller Tatsachen davon überzeugt, dass die 48-Stundenwoche nicht den Ruin der Menschheit bedeutet, sondern einen gewaltigen Kulturfortschritt. Deshalb wünschen wir, dass sie möglichst weiten Kreisen zu Teil werde.

Hurni. Ich habe auch mit gewissem Interesse die Ausführungen des Herrn Regierungsrat Dr. Tschumi angehört. Er hat das Lob der Arbeit gesungen, und wenn ich nun in der Stimmung wäre, könnte ich ja auch sagen: Jawohl gibt es einen Segen der Arbeit, hoffentlich haben alle zusammen bereits diesen Segen der Arbeit an sich selbst erfahren. Aber es gibt eben Arbeit und Arbeit, und ich denke, Herr Regierungsrat Dr. Tschumi werde gern glauben, dass ich auch mehr als 8 Stunden arbeite. Seinerzeit, als ich in die Schule ging, hat uns der Lehrer auch dieselbe Predigt gehalten wie heute Herr Regierungsrat Tschumi und hat gesagt, er könne nicht begreifen, dass wir faul seien, er könne nicht leben ohne Arbeit. Damals habe ich das tatsächlich nicht begriffen, ich habe mir sofort gedacht, arbeiten sei schön, nicht arbeiten unendlich viel schöner. Heute bin ich von meinem Standpunkt abgekommen. Nehmt mir meine Arbeit, die nicht nur 8 Stunden dauert, und ihr macht mich unglücklich. Ich bin auch Bauernknecht gewesen und habe von morgens 4 Uhr bis abends 10 Uhr gearbeitet. Ich habe auch das ausgehalten. Arbeit ist sehr leicht, sobald ein Interesse da ist.

Etwas anderes ist es mit der Arbeit, die unsere Arbeiter leisten müssen. Sehr interessant ist es, dass Herr Dr. Tschumi uns, den Arbeitervetretern, etwas von Arbeit predigt. Auf jeden Fall hätte er mehr Ehre eingelegt, wenn er den vielen schönen Stadt-dämmlein den Segen der Arbeit gepredigt hätte, denen, die kein anderes Lebensziel haben, als tagaus tagin in schönen Kleidern zu spazieren. Es würde mich mehr gefreut haben, wenn er gewissen Herren, die nicht gar zu weit vom Rathaus Mittagessen für 50 Fr. verzehren, den Segen der Arbeit gepredigt hätte. Aber dass man das unseren Arbeitern gegenüber tut, ist etwas stark. Ich denke, Herr Regierungsrat Tschumi hat schon manchen Maiumzug gesehen, nicht selbst mitgemacht, aber ihm hinter dem Laubenpfeiler zugeschaut. Wenn er das getan hat, so hat er sich als Landesvater auch sagen müssen: Es ist traurig für unser Volk, dass wir so herabgekommen sind. Im Alten Testament heisst es beim Auszug des Volkes Israel: «Und es war kein Gebrechlicher unter ihnen». Wie steht es mit unserem Volke? Wir sind in jeder Beziehung heruntergekommen. Das ist mit moralischen Sprüchen und mit Predigten nicht abzutun, sondern dem liegen andere Ursachen zu Grunde, denen man nachgehen muss. Es hat auch so ein Zuschauer an einem Maiumzug gesagt, nachdem

er diese abgemagerten und abgerackerten und abgehärmten Gestalten gesehen hatte, es wäre nun sehr gut, wenn der Maiumzug der Bürgerlichen nachkäme, dann würde man den Unterschied sehen, dann würde man sehen, wer es nötiger hat. Wer einen Maiumzug sieht, und nicht bemerkt, dass diese Leute überarbeitet und dazu unterernährt sind, der ist blind, oder wenn er nicht blind ist, hat er Scheuleder. Er will nicht sehen....

M. le **Président.** M. le député, il faut revenir à la question.

Hurni (fortfahrend). Wenn das nicht mit dem Achtstundentag in Beziehung steht, so weiss ich nichts mehr. Nun möchte ich noch verschiedenes andere berühren. Ich kann da kürzer sein, weil einzelnes bereits von meinen Vorrednern gesagt worden ist.

Der Arbeiter geht hier voran, er muss vorangehen, weil seine Arbeit kolossal einseitig ist. Es ist ausgeführt worden, dass eine einseitige Arbeit stumpfsinnig machen kann. Das wissen nicht nur unsere Arbeiter, das wissen auch unsere Studenten, denen es zu dumm wird, immer zu hören, und die sich dann an andere Orte zurückziehen, um dort zu trinken, und zusammen zu singen: Stumpfsinn, Stumpfsinn ist mein Vergnügen. Das ist die Reaktion. Aber diese Reaktion hat ihren Grund und es wäre blöd, bloss über diese Studenten zu schimpfen. Die Reaktion hat ihren Grund in der Einseitigkeit und diese Einseitigkeit ist ungesund.

Zweitens kommt hinzu, dass die Arbeit des Arbeiters unendlich langweiliger ist als die Arbeit des Bauern. Die letztere hat etwas ungeheuer schönes, sie vollzieht sich unter Szeneriewechsel. Die Bauern stehen im Frühling mitten in der herrlichsten Blütenpracht drin, sie sind im Sommer wiederum in der üppigen Natur, im Herbst bietet die Natur wiederum ein anderes Bild, und es müsste ein Bauer schon gefühllos sein, wenn er das nicht zu schätzen wüsste. Das habe ich erfahren und ich traue mir nicht zu, dass ich der einzige gefühlvolle Bauernknecht gewesen bin.

Und nun etwas anderes, was mir als Lehrer wichtig ist. Unsere Arbeiter müssen die Arbeitszeitverkürzung haben, weil ihnen eines fehlt: Sie sind zu viel der Familie entzogen. Man schimpft immer über die Zügellosigkeit und Zuchtlosigkeit der Stadtjugend. Leider ist sehr viel daran wahr. Ich muss selbst bestätigen, dass es ein Spass ist, auf dem Land Schule zu halten, während es in der Stadt viel schwieriger ist. Aber blöd wäre es, wenn man nur schimpfen wollte, wenn man nicht untersuchen wollte, warum es so ist, und warum man es nicht anders machen kann. Man kann es nicht, weil sie in Tat und Wahrheit vaterlandslose Gesellen sind. Vom ersten Tag an haben sie kein Land, das ihnen gehört, auf dem sie einen Kaninchenstall aufstellen oder ein Gemüse pflanzen können. Sie haben aber auch keinen Vater. Es kommt tatsächlich vor, dass die Kinder ihren Vater fast nicht kennen. Aber auch die Mutter muss in der Fabrik verdienen. Was soll da herauskommen? Wir, die wir in einer besseren Situation sind, ich darf mich in dieser Beziehung dazu zählen, wir verwundern uns, wenn unsere Kinder, denen sich die Mutter ganz widmen kann, geraten, und verwundern uns, dass andere nicht geraten, die keine Väter haben.

Sie haben leibliche Erzeuger, aber nicht Väter, die sich ihrer annehmen können.

Das sind die Gründe, weshalb die Arbeiterschaft den Achtstundentag haben muss. Dazu kommt, dass in der Arbeiterschaft ein grosser Trieb nach Bildung erwacht ist. Alle unseren bürgerlichen Parteien haben das Glück, dass sie Gebildete haufenweise in ihren Reihen haben. Die ganze Hochschule mit allen ihren Insassen stellt sich ihnen zur Verfügung. Was zu uns kommt, ist auf der Stelle gezählt. Zur Not stellt sich ein Lehrer der Partei zur Verfügung, aber nicht etwa deshalb, weil diese Lehrer gescheiter wären, sondern einzig deswegen, weil ihnen selbst die Not bis an den Hals geht. So gottverlassen steht die Arbeiterschaft da und darum bleibt nichts anderes übrig, sie muss sich selbst helfen, sie muss selbst lesen und studieren. Zu diesem Zwecke muss sie Zeit haben. Alle werden das selbstverständlich nicht machen, aber es wird nach und nach kommen. Gewiss wird es Leute geben, die nach ihrer achtstündigen obligatorischen Arbeit noch an andern Orten zu verdienen suchen. Das ist in meinen Augen kein schlechtes Zeichen. Wenn sie das nötig haben, so werden sie es selbstverständlich tun. Andere werden sich aber weiterbilden.

Unsere hauptsächlichsten Gegner in der Frage des Achtstundentages sind bekanntlich die Bauern, deren Vertreter sich hier allerdings sehr massvoll ausgedrückt haben. Ich habe erwartet, dass sie ganz anders losziehen würden. Warum können die Bauern den Achtstundentag nicht haben? Gestatten Sie mir dazu auch noch ein Wort. Das wollen wir gern zugestehen, dass der kleine Bauer in sehr böser Lage ist. Als ich Bauernknecht war, hat mein Meister gearbeitet von morgens früh bis abends spät wie ich. Aber er hat eines gehabt, er hat alle Freuden mit mir geteilt. Auch die Bauernfrauen haben es nicht sehr schön. Nicht vergebens sagt man von den Berner Bauernfrauen, dass sie früh altern und allzufrüh sterben. Das hat seinen Grund darin, dass sie vielfach überarbeitet sind. Ich muss aber als Lehrer auch bezeugen, dass auch die Bauernkinder vielfach überarbeitet sind. Es ist sehr schön, die Kinder früh zur Arbeit anzuhalten, aber man kann darin auch zuviel tun. Viele Lehrer müssen konstatieren, dass es vorkommt, dass Schüler einschlafen. Die Lehrer sind dann taktvoll genug, sie nicht einmal zu wecken, denn sie wissen, dass sie ihren Teil schon gehabt haben.

Warum kann der Bauer den Achtstundentag nicht haben, trotzdem er ihn so notwendig hätte? Das hat verschiedene Ursachen, nur liegen sie an andern Orten, als wo man sie gewöhnlich sucht. Da ist zunächst die Verschuldung der Bauerngüter. Sie wissen so gut wie ich, ein Bäuerlein, das sein Gut mit Schulden übernehmen muss, hat zu schaffen und zu schinden, jahrelang. Darunter leiden er und alle seine Leute, und von einem Achtstundentag kann nicht die Rede sein. Ein zweiter Grund ist der, dass unsere Bauerngüter zum grossen Teil zu klein sind. Sie alle wissen so gut wie ich, dass, wenn ein Bauerngut nicht mindestens 30 Jucharten hat, der Bauer eine schwere Existenz hat. Er hat dann keinen rechten Zug, er kann nicht Knechte und Mägde haben, er kann sich nicht wenden, wie es sich gehört und das, was ihm dadurch entgeht, muss er wiederum durch Mehrarbeit aufbringen. Ein weiterer Grund ist die kolossale

Landzerstückelung, die zu diesen teuren Güterpreisen hinzukommt. Ein herrliches Bild dieser Landzerstückelung haben wir in einem Projekt für eine Bodenverbesserung, wo 155 ha in eine fast unendliche Zahl von kleinen Stücken zerfallen. Was das für eine kolossale Mehrarbeit verursacht, das sehen wir im Seeland, wo der Bauer eine halbe Stunde geht, um zu einem Acker zu gelangen, und nachher ans andere Ende des Dorfes gehen muss, um eine andere Jucharte zu bearbeiten. Wir machen uns keinen Begriff, welche Unsumme von Zeit und Kraft verloren geht, weil diese Zerstückelung viel zu gross ist. Ihr strebt diese Güterzusammenlegung an. Gewiss, aber auf was für eine herrliche Art und Weise? Dass die 155 ha etwa 180,000 Fr. kosten. Woher diese kolossalen Kosten? Weil ein Haufen von Zwischenbeamten ihre Finger darin waschen. In der heutigen herrlichen Gesellschaftsordnung ist das nicht anders möglich, wir müssen ihnen ihr Leben gönnen. Es ist eine herrliche Einrichtung, dass pro Hektare etwa 1000 Fr. ausgegeben werden für die Bodenverbesserung. Und an die Güterzusammenlegung, die keinen Rappen kostet, denkt man gar nicht.

Ein weiterer Grund ist die Landflucht. Es ist Tatsache, dass sich früher viel mehr Leute der landwirtschaftlichen Betätigung gewidmet haben. Dass nun einzelne Arbeiter — die faulen, sagt Herr Siegenthaler — der Stadt zueilen, das betrachtet man wiederum vom moralischen Standpunkt aus. Man sagt, sie wollen nicht mehr arbeiten. Dass das seinen Grund in der kolossalen Unsicherheit der Existenz hat, das will man nicht einsehen und nicht ändern. Dazu kommt, dass man bei unserem Kleinbetrieb und bei der Landzerstückelung selbstverständlich nicht Maschinen verwerten kann, wie es notwendig wäre. Sie wissen, dass bei normalen Verhältnissen die amerikanische Landwirtschaft unserer Bauernschaft hier einen ganz bösen Streich spielt, indem sie die Preise unterbietet. Unsere Landwirtschaft sagt, sie könne nicht billiger arbeiten wegen den hohen Löhnen. Aber davon, dass man in Amerika fünfmal höhere Löhne zahlt und trotzdem die Produkte billiger liefern kann, davon spricht man nicht. Gewiss ist das Land billiger, aber die Löhne sind dort viel höher. Aber der Hauptgrund für die Billigkeit der amerikanischen Produkte liegt eben darin, dass dort Maschinen angewendet werden. Auch bei uns hat man zwar Dreschmaschinen und Mähdreschmaschinen, und unsere Bauern wissen ganz genau, dass man bei Anwendung solcher Maschinen bis auf einen Zehntel der früheren Arbeitszeit heruntergehen kann. Dass man bei vermehrter Anwendung von Maschinen noch viel mehr reduzieren könnte, dass man also den Achtstundentag ohne weiteres einführen könnte, das will man nicht einsehen.

Dazu kommt ferner die unrationelle Bebauung. Als ich das erstemal ins Emmental kam und sah, wie die Leute auf die Hügel hinauf Erde transportierten, da habe ich mich über diese mühselige Arbeit entsetzt. Warum macht man das? Weil die Emmentaler Bauern in dem Moment, wo sie etwas kaufen müssen, ihren Nachbarn, den Seeländer Bauern, nicht trauen, darum ziehen sie vor, alles, was irgendwie möglich ist, im Sinne der geschlossenen Hauswirtschaft selbst zu produzieren. Wäre das nicht, so wäre es selbstverständlich, dass man im ebenen Unterland, wo man nicht weiß, was oben und was unten ist, in vermehrtem Masse Ackerbau und Ge-

müsebau treiben und dass man dann dem Emmental diese Produkte zum Selbstkostenpreis liefern würde unter der einzigen Bedingung, dass im Emmental mehr Vieh gehalten würde.

Endlich kommt aber noch ein Umstand hinzu: Das ist unsere herrliche Marktläuferei. Es ist gewiss interessant und auch belustigend, wenn wir an jedem Markttag unsere Bauern mit ihren Marktwagen nach Bern ziehen sehen. Jeder kommt selbst mit den paar Sachen, die er zu verkaufen hat. Warum das? Er traut seinem Nachbar nicht, dass er seine Waren so gut verkaufen kann, er scheint nicht zu wissen, dass man die Waren auch gemeinsam per Bahn nach Bern spiedieren könnte. Wie man es nicht machen soll, das sieht man auch an unsern Milchhändlern. Wenn in einem Hause fünf Parteien sind, so kann man sicher sein, dass fünf Milchhändler einander nachrinnen. Welche Unsumme von Zeit und Kraft geht dabei verloren.

Unsere Bauern hätten es gern noch besser als heute und um das zu erreichen, sehen sie nur einen Weg vor sich und dieser geht auf Kosten der Arbeiterschaft, der Konsumenten. Sie sehen nur den einen Ausweg, die Preise möglichst in die Höhe zu schrauben. Da können wir selbstverständlich nicht mitmachen, das könnten wir nicht, auch wenn wir den besten Willen dazu hätten, weil wir und die Leute, die wir vertreten, das Geld einfach nicht haben. Es gäbe aber für die Bauern einen andern Ausweg, der nicht auf unsere Kosten ginge, der die Bauern nicht zu unsern Gegnern macht, der sie im Gegenteil veranlassen würde, sich an unsere Seite zu stellen zu der endgültigen Güterzusammenlegung im ganzen Schweizerlande. Das wollen unsere Bauern nicht, sie wehren sich für ihren Privatbesitz. Wir können ihnen unsere Lösung selbstverständlich nicht aufzwingen, wir sind gezwungen, zu warten, bis sie das selbst einsehen. Wenn unter ihren eigenen Reihen einer aufsteht — und es gibt solche pfiffige Köpfe — so kommen sofort andere und sagen, dass dann der Grimm, der Münch oder noch viel schärfere kommen, um die Bauern zu regieren. Bis heute haben diese sog. Führer unter der Bauernschaft immer noch die Macht gehabt, es wird aber eine Zeit kommen, wo man sehen wird, dass hinter der ganzen Bewegung des Sozialismus noch etwas ganz anderes steht, dass nicht nur das Wohl der Arbeiter, sondern auch das Wohl der ärmeren geplagten Bauern von der Verwirklichung des Sozialismus abhängt und dass diese Bauern daher allen Grund hätten, sich an die Seite der Arbeiterschaft zu stellen, nicht gegen sie aufzutreten. Wenn sich Arbeiter und Bauern bekämpfen, so hat daran niemand mehr Freude als die grossen regierenden und bestimmenden Häupter in den Staaten. Sie freuen sich daran weidlich und sie haben ein Interesse daran, den einen Teil konsequent gegen den andern zu hetzen. Es gibt nur eine Möglichkeit, auch der Bauernschaft den Achtstundentag zu geben — und ich für meinen Teil möchte ihr denselben wohl gönnen — es gibt nur eine Möglichkeit, den Kommunismus.

Ilg. Als ich die Motion begründete, hatte ich tatsächlich nicht im Sinne, die ganze Frage der Arbeitszeit hier aufzurollen, weil es mir persönlich wider den Strich geht, in einem Ratssaal ausführlich

über eine Frage zu reden, bei der man eigentlich vor einem fait accompli steht. Nun ist der Achtstundentag oder die 48-Stundenwoche in der Privatindustrie tatsächlich ein fait accompli.

Herr Regierungsrat Tschumi hatte aber eine andere Auffassung, er hat viel weiter ausgeholt und ich bin nun gezwungen, einige Richtigstellungen, allerdings in aller Kürze, anzubringen. Er hat das grosse Bedenken ausgesprochen, wenn die Arbeitsleistung nicht gesteigert werden könne, so werde die ganze schweizerische Volkswirtschaft Schaden nehmen. Ich glaube aber, auch ihm dürfte bekannt sein, dass die schweizerische Industriearbeiterschaft und auch die Arbeiter in den Gewerben jedenfalls die höchsten Leistungen in ganz Europa und meinetwegen auch Amerika aufzuweisen haben. Während des Krieges sind eine Anzahl von Metallarbeitern aus der Schweiz nach England und Amerika gegangen, um dort in den Munitionsfabriken zu arbeiten, wo man annehmen darf, dass intensiv gearbeitet wurde. Als diese wieder heimkamen, war meine erste Frage: Wie steht es mit der Arbeitsleistung, wird in England intensiver gearbeitet als bei uns? Da haben mir alle durchs Band weg erklärt, dass ein englischer Arbeiter in unseren Maschinenfabriken gar nicht arbeiten könnte, weil in England die Arbeit viel gemütlicher vor sich gehe. Die ganze Arbeitsleistung könnte überhaupt mit der unsrigen gar nicht verglichen werden. Wenn man die Schweiz anschaut, die Rohstoffe importiert und Fertigfabrikate exportieren muss und sie trotzdem bis zum Kriegsausbruch und noch jetzt an erster Stelle steht, so ist klar, dass das in erster Linie ihren qualifizierten Arbeitern zu verdanken ist. Nicht nur ist die Arbeiterschaft hoch qualifiziert, sondern wir haben ganz intensive Arbeitsmethoden, wie sie in andern Ländern kaum intensiver durchgeführt werden können. Unsere Akkordarbeit z. B., von andern Methoden abgesehen, ist die Höchstleistung, die man überhaupt von einem Menschen verlangen darf. Ich glaube also nicht, dass in dieser Hinsicht noch grössere Leistungen erwartet werden dürfen, sondern man muss nun da ansetzen, dass die Technik wieder neue Methoden erfindet, damit durch technische Hilfsmittel die Produktion gesteigert werden kann. Eine weitere Beanspruchung der menschlichen Kraft wird, wie ich glaube, kaum möglich sein.

Im weiteren hat Herr Regierungsrat Dr. Tschumi angeführt, dass ein Teil der Arbeiterschaft mit der Arbeitszeitverkürzung überhaupt nicht einverstanden sei und er hat als Zeugen die Arbeiter der Firma Saurer in Arbon angeführt. Diese Sache ist mir auch bekannt, ich kenne die Quelle, aus der Herr Dr. Tschumi seine Aussagen geschöpft hat. Es kommt vor, dass eine Anzahl von Arbeitern der Firma Saurer in St. Gallen wohnen. Saurer hat viele Spezialisten, hochqualifizierte Arbeiter und von diesen haben einige einem Kleinmeister am Samstag nachmittag Aushilfsdienste geleistet. Das ist alles, worauf sich Herr Dr. Tschumi stützen kann, aber das darf nicht generalisiert werden. Selbstverständlich wird es überall einige geben, die sagen, sie seien mit etwas nicht einverstanden. So wird es auch Arbeiter geben, die sagen, dass sie auch am Samstag nachmittag arbeiten können.

Mit meinem Kollegen Dürr bin ich nicht einverstanden, wenn er sagt, die Arbeitszeitverkürzung sei in der Maschinenindustrie freiwillig gewährt worden.

Nein, der Druck der Arbeiterschaft war so gross, dass demselben gar nicht mehr Widerstand geleistet werden konnte. Darin ist die Willenskraft der Arbeiterschaft zum Ausdruck gekommen, dass sie stürmisch verlangte, die Arbeitszeit müsse verkürzt werden, wenn nicht freiwillig, dann durch Kampf. Wenn die Arbeiterschaft nicht überzeugt gewesen wäre, dass die Arbeitszeitverkürzung unbedingt durchgeführt werden müsse, so hätten wir selbstverständlich bei den Unternehmern und Gewerbetreibenden nicht einen solchen Druck ausüben können.

Nun hat Herr Regierungsrat Tschumi hier ein Gebiet berührt, auf das ich unbedingt zurückkommen muss. Er sagte, jeder Mensch solle seine volle Arbeitskraft ausnützen. Vollständig einverstanden, Herr Regierungsrat, nur wenden Sie sich an die falsche Adresse. Nicht an die Proletarier müssen Sie sich mit diesem Satz wenden, sondern an diejenigen, die meinetwegen im «Bellevue» oder im «Bernerhof» oder an den vielen Kurorten dahinleben, ohne zu arbeiten. An diese Kategorie müssen Sie sich wenden, von der wir wissen, dass sie nicht nur ihre eigene Arbeitskraft nicht für nützliche Arbeit verwenden, sondern dass sie auch noch Knechte und Mägde haben, um ihre Toilette zu machen. An diese parfümierten Pomadenköpfe müssen Sie sich wenden, Herr Regierungsrat, denen müssen Sie sagen, sie sollen ihre volle Arbeitskraft ausnützen. Wenn Sie das fertig bringen, dass diese ihre Arbeitskraft nützlich verwenden, dann kann die Arbeitszeit noch mehr verkürzt werden, dann wird die Produktion noch mehr gesteigert, so dass dann unbedingt genug Produkte vorhanden sind. Ich hätte es gerne gesehen, wenn die Herren Regierungsräte es gemacht hätten, wie beim Generalstreik, wo sie im Automobil herumgefahren sind, um Bürgerwehren zu gründen, wenn sie bei jenen Reisen mit jenem wunderbaren Satz, aufgestellt von Herrn Regierungsrat Tschumi, operiert hätten: Jeder soll seine volle Arbeitskraft ausnützen. Vollständig einverstanden, aber nicht an die Adresse der Arbeiterschaft muss das gerichtet werden, denn die muss von Kindsbeinen an Tag für Tag arbeiten, bis das Sterbeglöcklein läutet. Ich gebe zu, dass auch die Mehrheit der Bauern in einer ähnlichen Situation steht.

Dann hat Herr Dr. Tschumi noch Prophezeiungen gemacht, auf die er grossen Wert zu legen scheint, indem er hinzufügte, man solle daran denken, indem dann gesagt werden könne, wenn sie sich verwirklichen, dass er das vorausgesagt habe. Er meint also, dass infolge der Arbeitszeitverkürzung die Kleinmeister wieder aufkommen. Das glaube ich nicht. Es würde mich freuen, wenn Herr Dr. Tschumi noch 10, 20, 30 Jahre leben könnte, ich hoffe das, dann wird er selbst sehen, dass seine Prophezeiung nicht eintrifft. Nein, wir können nicht mehr zurück zu früheren Zuständen, wo einer seine Pfeife rauchen und arbeiten konnte, was ihm beliebte und dabei doch seinen Unterhalt fand, sondern unser ganzes heutiges System und die Lebensansprüche der heutigen Menschheit verlangen, dass die Produktion konzentriert wird, dass mit Maschinen und andern technischen Hilfsmitteln gearbeitet wird. Es handelt sich darum, dass mit dem Minimum der menschlichen Arbeitskraft eine Höchstleistung herausgebracht werde. Das können wir nicht im Gewerbebetrieb herausbringen, wo ein Meister allein ohne Maschinen

arbeitet, sondern das kann nur durch Konzentration der Industrie und der Produktion gemacht werden.

Und nun kommt ein Faktor zu Hilfe, der die Völker dazu drängt. Nehmen wir die ungeheuren Verheerungen, die durch den Krieg zur Tatsache geworden sind, vergegenwärtigen wir uns, was der Krieg in der Volkswirtschaft alles zu Grunde gerichtet hat und stellen wir uns vor, dass nun da wieder gearbeitet werden soll. Das kann nicht durch Kleinbetriebe geschehen, sondern der Aufbau muss selbstverständlich mit Hilfe der Technik vor sich gehen. Das kann nur mit rationell eingerichteten und konzentrierten Betrieben gemacht werden.

Herr Dr. Tschumi hat noch bemerkt, dass er befürchtet, durch die Arbeitszeitverkürzung werde das Land schwere finanzielle Einbusse erleiden. Das glaube ich nicht. Uebrigens kommt es hier darauf an, welche Wege eingeschlagen werden. Wenn es den Völkern gelingt, die Produktionszweige auf die Seite zu stellen, die der Menschheit nichts genützt haben, da meine ich nun die Produktion für den Militarismus, der tatsächlich ganze Völker ruiniert hat, wenn wir nur das produzieren, was wirklich notwendig ist, was ein Lebensbedürfnis ist, dann ist keine Gefahr vorhanden, dass die Volkswirtschaft zu Grunde gehe oder grösseren Schaden nehmen werde, wenn die Arbeitszeit auf 48 Stunden reduziert würde. Die Arbeitszeitverkürzung halte ich und mit mir viele Tausende von Arbeitern für eine hervorragende kulturelle Errungenschaft, in erster Linie für die Arbeiter, die bis anhin nicht als Menschen behandelt worden sind, sondern als Tiere und teilweise sogar direkt als Ausbeutungsobjekte. Diese Kulturrelungenschaft wird nicht nur der Arbeiterschaft, sondern schliesslich der ganzen Menschheit zugute kommen.

Jakob. Auch mich hat die Antwort, die der Herr Direktor des Innern gestern auf die Begründung der Motion Ilg gegeben hat, sehr befremdet. Ich habe es auch empfunden, dass man gerade uns, die wir täglich in der Arbeit drin stecken, das Lob der Arbeit singen will. Wir haben das gar nie bestritten. Und wir haben beim Generalstreik sogar als eine Hauptforderung die allgemeine Arbeitspflicht aufgestellt. Für diese Forderung steckt man Dutzende von Kollegen ins Gefängnis. Ich meine, Herr Regierungsrat Tschumi hätte es füglich unterlassen können, uns diese Lektion zu lesen.

Ich kann es auch nicht verstehen, dass er in der 48-Stundenwoche den Ruin unserer Volkswirtschaft und unseres Landes sieht. Es hat Zeiten gegeben, wo die herrschenden Klassen geglaubt haben, sie müssen zu Grunde gehen, wenn die Sklaverei abgeschaetzt werde. Wir wissen, dass sich Plato den Staat nicht ohne Sklaverei vorstellen konnte, wir wissen, dass damals, als der amerikanische Präsident Lincoln für die Befreiung der Sklaven einstand, die Plantagenbesitzer behauptet haben, ganz Amerika gehe zu Grunde. Heute wissen wir, dass die amerikanischen Kapitalisten den europäischen zu Hilfe kommen müssen, um ihre Situation zu retten. In dem Aufstieg unserer Industrie haben wir genügend Beispiele dafür, dass die Verkürzung der Arbeitszeit denselben nicht hindert. Auch die Vergrösserung des Nationalvermögens, von dem uns Herr Tschumi so schön gesungen hat, wird nicht gehindert. Im

Jahre 1877, als das Fabrikgesetz durch Volksentscheid angenommen worden ist, haben die Industriearone auch gemeint, es sei um ihre Industrien geschehen. Heute wissen wir, dass sich die Industrien entwickelt haben wie nie vorher. Im Jahre 1875 war in den Aktiengesellschaften ein Kapital von 742,9 Millionen investiert und bereits im Jahre 1908 waren es 2270 Millionen. Ich glaube, das genügt, um zu zeigen, dass die Verkürzung der Arbeitszeit der Entwicklung der Volkswirtschaft nicht hinderlich war. Wir können aber auch für Bern selbst nachweisen, dass die Verkürzung der Arbeitszeit durch das Fabrikgesetz die bernische Volkswirtschaft in ihrer Entwicklung nicht gehindert hat. Im Jahre 1882 betrug das steuerpflichtige Einkommen 27,1 Millionen, im Jahre 1912 wies die bernische Steuerstatistik ein steuerpflichtiges Einkommen von 119,5 Millionen auf.

Ich glaube auch nicht, dass sich die Industrie in Kleinbetriebe auflösen wird. Auch vor der Abstimmung über das Fabrikgesetz haben die Gewerbetreibenden diese Hoffnung gehabt. Sie sind warm für die Arbeitszeitverkürzung eingestanden, weil sie geglaubt haben, die Industrie könne dann nicht prosperieren und dadurch werde das Gewerbe wieder mehr gewinnen. So, wie damals die Hoffnungen der Gewerbetreibenden zu Schanden geworden sind, so wird auch die Prophezeiung des Herrn Tschumi nicht eintreffen. Es ist nicht gleich, ob ein Arbeiter so lange arbeitet, als seine Kraft ausreicht, oder ob man ihn in das Joch der Arbeit einspannt, bis die Arbeitskraft erlahmt ist. Wenn wir einen Zug in Bewegung setzen, werden wir auch nicht im ersten Augenblick die volle Geschwindigkeit von 75 oder 90 km erreichen. Es bedarf einer gewissen Zeit, bis wir diese Geschwindigkeit bekommen. Das gleiche trifft beim Arbeitsprozess zu. Der Arbeiter wird beim Arbeitsbeginn nicht sofort die Höchstleistung aufweisen können. Es gibt aufsteigende aber auch absteigende Kurven, und es liegt entschieden im Interesse der Produktion, wenn die absteigenden Kurven nicht allzulange werden, sondern wenn der Höhepunkt möglichst lang eingehalten wird, weil in der Zeit der absteigenden Kurve keine Qualitätsarbeit mehr geliefert werden kann.

Wir erkennen auch nicht die Schwierigkeiten, die unserer Industrie durch unsere geographische Lage erwachsen. Aber wir werden auch in Zukunft uns hauptsächlich auf Qualitätsproduktion verlegen müssen. Wenn das geschehen soll, dann ist es notwendig, dass der Arbeiter auch Zeit hat, seinen Geist und seinen Körper wieder aufzufrischen. Das ist auch ein Grund, weshalb wir die Verkürzung der Arbeitszeit unbedingt haben müssen. Kollege Dürr hat Ihnen schon erklärt, dass der Arbeiter länger als 8 Stunden arbeitet, dass sich die Arbeiter im Sommer mit Gartenarbeiten abgeben. Als ich mich im Hintergrund des Ratssaales aufhielt, ist mir eine Frage zu Ohren gekommen. Es wurde gefragt, was dann die Arbeiter im Winter tun sollen, da sie dann doch nicht pflanzen können. Ich glaube doch, dass der Arbeiter nicht nur dazu da ist, um wirklich als Sklave zu leben, sondern dass auch er ein Anrecht auf Familienleben hat. Im Winter soll es ihm vergönnt sein, ein wenig in seiner Familie zu sein. Wir müssen den Vorwurf zurückweisen, dass der Arbeiter im Winter vielleicht auf der faulen Haut liegt oder sich irgend einem Privatvergnügen hingibt. Ich möchte bemerken, dass

die Arbeit der Landwirte von uns nie herabgewürdigt worden ist. Auch ich anerkenne die Arbeit der Bauern und habe sogar selbst bäuerliche Arbeit geleistet. Ich habe auch einen Sohn, der im Begriffe ist, selbst Bauer zu werden. Aber auch die bäuerlichen Arbeiten haben Wandlungen durchgemacht und ich habe die volle Ueberzeugung, dass das auch in Zukunft geschehen wird. Ich kann mich selbst noch erinnern, dass die Bauern zu Dutzenden morgens um 3 Uhr zum Mähen gingen und bis nachts arbeiteten. Ich weiss auch noch, dass im Winter wochenlang der Dreschpflegel geklungen hat. Das ist heute verschwunden, der Bauer braucht seine Maschinen sowohl zum Mähen wie zum Dreschen. Auch er hat hier eine bedeutende Arbeitszeitreduktion und es fällt uns gar nicht ein, ihm daraus einen Vorwurf zu machen. Herr Siegenthaler hat allerdings gesagt, der Bauernknecht müsse früher faul gewesen sein, der behaupten wolle, er könne in achtstündiger Arbeit heute soviel leisten, wie früher in der längeren Arbeitszeit. Uns aber fällt es nicht ein, weil der Bauer nicht mehr um 3 Uhr aufsteht und nicht mehr bis 10 Uhr nachts arbeitet, zu sagen, er sei fauler geworden. Man kann an dem Aufstieg der Landwirtschaft beweisen, dass der Bauer sein Arbeitsgebiet viel emsiger und rationeller bewirtschaftet, trotzdem die Arbeitszeit verkürzt worden ist. Gerade die Bauern haben also bewiesen, dass eine Arbeitszeitverkürzung nichts schadet.

Zingg. Ich möchte die Diskussion nicht stark verlängern. Es ist mir nur heute morgen von jemand, der die gestrigen Ausführungen des Herrn Regierungsrat Tschumi gelesen hat, ein Bericht zugegangen, der mich veranlasst, eine Anfrage an Herrn Regierungsrat Tschumi zu richten. Ich möchte anfragen, ob es wahr ist, was mir mitgeteilt worden ist, dass Herr Regierungsrat Tschumi im Verwaltungsrat der Merkur A.-G. sitzt und ob sich das, wenn es wahr ist, mit dem Amte eines Regierungsrates vereinbaren lässt. Ich möchte auch fragen, ob es wahr ist, dass die Arbeitszeit des Personals der Merkur A.-G. bis 15. Mai 10 Stunden betrug und dass sie von dort an auf $10\frac{1}{2}$ Stunden verlängert worden ist, und dass diejenigen, die sich dagegen gewehrt und organisiert haben, entlassen worden sind.

Wenn das wahr ist, so ist es selbstverständlich begreiflich, dass man es mit den Grundsätzen des Herrn Regierungsrat Tschumi vereinbaren kann, die Arbeitszeit zu verlängern. Die Herren von der Merkur A.-G. werden annehmen, mit $10\frac{1}{2}$ Stunden lasse sich mehr herausschinden und man könne die Säcke besser füllen. Ich möchte wünschen, dass man darüber Auskunft gibt. Es grenzt denn doch an Schmutzkonkurrenz, wenn das alles wahr ist und wenn man anderseits bedenkt, dass die Konsumgenossenschaften ihre Läden nach 8 Stunden schliessen.

Hartmann. Nachdem gestern Herr Regierungsrat Tschumi in dieser wichtigen Frage, an der nach seinem eigenen Zugeständnis nichts mehr zu ändern ist, uns ganz unnötigerweise den Fehdehandschuh hingeworfen hat, braucht man sich nicht zu verwundern, wenn die Arbeitervertreter diesen Fehdehandschuh aufnehmen. Sie haben die übereinstimmende Ueberzeugung, dass Herr Regierungsrat Tschumi gestern zu 75% als Zentralpräsident des Gewerbever-

eins und bloss zu 25% als bernischer Regierungsrat gesprochen hat. Er hat unter anderem gesagt, dass die Arbeiterschaft es als Unglück betrachte, dass sie überhaupt arbeiten müsse. Auf gut Berndeutsch heisst das, dass die Arbeiter zu faul sind. Das ist eine Provokation der Arbeiterschaft, die man sich nicht gefallen lassen kann. Er hat als Beispiel Australien und Amerika angeführt, wo die verkürzte Arbeitszeit zuerst eingeführt worden ist. Er hat namentlich erklärt, dass in Amerika viel intensiver gearbeitet werde. Es wäre interessant zu vernehmen, ob er das in eigener Wahrnehmung konstatiert hat. Wenn es wirklich der Fall wäre, dass die amerikanischen Arbeiter intensiver arbeiten, so könnte unsere Arbeiterschaft den Stiel immer noch umkehren und sagen, dass es manchmal wünschenswert wäre, wenn im Schosse der verschiedenen bernischen Behörden etwas intensiver gearbeitet würde.

Nun haben meine Kollegen eine ganze Anzahl von Gründen auseinandergesetzt. Sie haben aber vergessen, den Hauptgrund anzuführen, die ungeheure Arbeitslosigkeit, die schon vor dem Krieg eingesetzt hat und die wieder einreissen wird. Ist es richtig, dass eine Anzahl Arbeiter 10 oder 12 Stunden arbeiten, während andere gar nichts zu tun haben? Es ist doch schon von verschiedenen Seiten darauf hingewiesen worden, dass es viel besser sei, wenn die Arbeiter arbeiten können, als wenn man ihnen Arbeitslosenunterstützung zahlen müsse. Es ist nur ein Akt der Solidarität, wenn die Arbeiterschaft verlangt, dass die Arbeitszeit reduziert werde, denn dadurch wird erreicht, dass alle arbeiten können, nicht nur die Hälfte.

Nun hat Herr Siegenthaler gestern die Befürchtung ausgesprochen, man werde verlangen, dass auch die Bauern die achtstündige Arbeitszeit einführen. Das fällt uns nicht ein. Er befürchtet, dass die Prosperität der Landwirtschaft zurückgehen werde. Ich glaube, dass die Prosperität der Landwirtschaftsbetriebe von ganz anderen Bedingungen abhängt als davon, ob die Arbeiterschaft in der Industrie 8 Stunden arbeitet. Ich denke, dass die schweizerische Landwirtschaft mit dem Ausland in der Produktionsweise Schritt halten muss. Wenn im Ausland billiger produziert wird, wird die schweizerische Landwirtschaft eine ganz andere Produktion einführen müssen. Es wird eine Zeit kommen, wo die Kleinbauern ihre Güter zusammenlegen müssen, um existieren zu können.

Herr Dr. Tschumi hat ferner erklärt, die Kleinhandwerker werden wieder aufkommen. Wenn das wirklich der Fall wäre, könnte Herr Dr. Tschumi als Präsident des Gewerbevereins nur froh sein, dass die Arbeiterschaft mit ihrer nach seiner Meinung unvernünftigen Forderung des Achtstundentages den Interessen des Handwerker- und Gewerbevereins dient. Es ist gesagt worden, die Verkürzung der Arbeitszeit auf acht Stunden sei nicht berechtigt, indem man viel zu wenig beschäftigt sei und die Arbeitskraft nicht voll ausnützen könne. Das ist nur bedingt richtig. Es mag einzelne Berufe geben, wo die Arbeiter ganz gut eine längere Arbeitszeit aushalten würden, aber auf der andern Seite gibt es Berufe, wo die Arbeiter bei längerer Arbeit nervös werden. Das sind z. B. die Verkehrsanstalten. Wenn man den Verkehr, den wir heute haben, mit demjenigen vor 10 Jahren vergleicht, muss man sagen, dass die Arbeitskraft des Fahrpersonals ganz anders ausgenutzt wird als früher und

dass es tatsächlich bei achtstündiger Arbeitszeit heute mehr arbeiten muss, als vor 10 Jahren bei längerer Arbeitszeit.

Ich bedaure, dass eine derartige Diskussion stattfinden musste. Herr Regierungsrat Tschumi ist selbst schuld. Die Arbeiterschaft wird von ihrer Forderung nicht abgehen, sie wird kämpfen, bis sie durchgeführt ist. Da trägt es nichts ab, wenn man im Parlament unnötigerweise Sturm läuft.

Bieri. Ist die 48-Stundenwoche notwendig? Ich behaupte ja. Ist es dem Arbeiter möglich, in der gegenwärtigen Zeit, mit der Nahrung, die ihm geboten wird, 10 oder 11 Stunden auszuhalten? Da behaupte ich nein. Wir wollen nur die Quartiere anschauen, in denen die Arbeiter wohnen und mitten drin die Herren Bourgeois, die es zu Millionen gebracht haben. Wer hat diese Millionen geschaffen? Die Arbeiterschaft, nicht die Millionäre selbst. Wie sieht es mit der Ernährung aus? Ich habe das Vergnügen, mit Arbeitern in Verkehr zu kommen. Wenn ich etwas von ihnen will, muss ich warten bis über die Mittagszeit, sonst sind die Leute nicht zu treffen. Sie sind bis zum Mittag in der Fabrik angespannt. Ueber Mittag ist dann eine grosse Hitze, wenn beide zusammen heimgehen und auf dem Gas- oder Petrolherd feuern müssen, um ihr Mittagessen aufzuwärmen. Während einer Stunde Mittagspause sollen diese Leute sich kräftigen können. Da wollen wir uns doch fragen, ob es nicht nötig ist, die 48-Stundenwoche einzuführen. Ich glaube doch, denn die Leute sind so abgehärmst und so bleich, dass sie kaum mehr gehen können, wenn sie aus der Fabrik heraus kommen. Beim Morgenessen haben sie selbstverständlich keine Milch und keine Butter. (Regierungsrat Tschumi: Wir auch nicht.) Das stimmt nicht ganz, ich habe auch schon Verhältnisse gesehen, wo es viel besser steht.

Nun wollen wir einen Vergleich ziehen mit den Bauern. Man sagt, der Bauer arbeite 12 Stunden. Selbstverständlich, auf dem Lande ist das möglich, denn erstens habe ich morgens meine Tasse Milch und bekomme 4 oder 5 Mal zu essen. Wenn es schon kein Fleisch gibt, so gibt es doch am Mittag eine fette Suppe. Der Arbeiter ist auf seine Ration angewiesen. Mas muss konstatieren, dass dort ein ganz anderes Leben ist. Der Bauer hat viel mehr Butter. Gewiss ist es dem Arbeiter auch möglich, Butter zu machen, aber dann hat er nichts als die blaue Milch. Der Bauer hat frische Milch, die blaue Milch nehmen die Schweine oder die Kälber.

Herr Regierungsrat Tschumi hat gestern gesagt, infolge der Reduktion der Arbeitszeit werde die Produktion zurückgehen. Ich habe letzten Dienstag eine Sitzung mit einer Gruppe von Arbeitern einer Schokoladefabrik gehabt. Was ist den Leuten geboten worden? Man hat ihnen die 48-Stundenwoche gewährt, man hat versprochen, dass ein Lohnausgleich stattfinden werde. Man hat das eingeführt, aber sämtliche Arbeiter die dort gewesen sind, haben mir gestanden, dass gleichviel gearbeitet werde, wie vorher mit 9 oder 10 Stunden. Im letzten Moment ist selbstverständlich noch eine Lohnreduktion gekommen. Ich möchte sehen, was Sie da sagen würden, wenn man die Arbeit leisten muss und wenn ein Lohnausgleich versprochen wird und man dann zusehen muss, wie am Zahltag abgezogen wird. Ich

habe grosse Mühe gehabt, die Leute zu besänftigen, dass sie nicht sofort Krach machen. Es ist leicht, zu sagen, der Arbeiter arbeite immer weniger. Wenn jeder Gelegenheit hätte, Aktionär zu sein, oder Vermögen zu besitzen, hätte man eine ganz andere Situation. Bei dieser Gelegenheit möchte ich an Herrn Regierungsrat Dr. Tschumi anfragen, ob es wahr ist, dass er Aktionär bei der Hallwag A.-G. ist?

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe eine Aktie von 500 Fr. dort.

M. Schwarz. Je suis un partisan déclaré de la journée de 8 heures et n'ai pas attendu jusqu'à aujourd'hui pour me rallier à cette demande des ouvriers, car j'estime que nous devons à la dignité humaine de faire à l'ouvrier une situation digne de l'homme.

L'ouvrier qui a travaillé 8 heures à la fabrique, en manœuvrant une machine, ou à son établi, a accompli une journée bien suffisante et correspondant à ses forces, correspondant aux douze heures que fait le paysan en plein air. De même l'ouvrier mineur, qui travaille dans un air vicié, accroupi dans une position très pénible, pendant 6 à 7 heures, a, lui aussi, fait sa tâche.

Mais où cette revendication de la journée de huit heures heurte les sentiments de l'équité, c'est dans la manière choisie pour nous l'imposer. Qu'un ouvrier tessinois maçon ne travaille que huit heures par jour, pour moi c'est un non-sens, car en hiver cet ouvrier maçon ne fait rien; sa femme vaque aux divers travaux du ménage; lui, se repose.

En outre, dans l'industrie horlogère certaines branches ont suffisamment de travail. L'ouvrier régleur de précision ne peut fournir davantage que 6 à 7 heures de travail s'il veut conserver sa santé et ses yeux. Mais que va-t-il arriver? On dira aux autres ouvriers: vous avez droit vous aussi à la journée de 6 à 7 heures. C'est si vrai qu'au dernier cortège socialiste du 1^{er} mai de Zurich on a vu des Jungburschen portant des pancartes sur lesquelles il y avait cette mention: journée de 4 heures (*Rires*)! C'est là ce qui heurte nos sentiments. Nous ne savons pas où nous allons. Autre chose. Si vous avez tellement parlé du dégoût du travailleur de l'usine, est-ce que votre presse, messieurs les socialistes, n'est pas en bonne partie cause de cette mentalité! Il y aurait à cet égard quelque chose à faire. Il faut prendre le travail pour ce qu'il est, pour ce qu'il vaut.

Je voudrais dire aussi un mot de la production. Il faudrait éviter de se contredire. M. Ilg prétend que nous sommes arrivés à l'extrême possibilité de la production. D'autre part on prétend, en réduisant les heures de travail, que la production ne suffira pas. Il y a erreur des deux côtés. Dans certaines branches d'industrie en Suisse on peut certainement dire que la production ne s'accroira que par la réduction des heures de travail, c'est-à-dire grâce à l'emploi des machines; mais d'autre part il est des industries où le coefficient des heures-travail déterminera le chiffre de la production.

On a aussi prétendu que nous autres Suisses nous avions réalisé les progrès les plus prononcés; on a parlé de l'Angleterre, de la France. Pourquoi n'avez-vous pas comparé l'ouvrier suisse à l'ouvrier américain

et allemand? Comment se fait-il que l'industrie allemande ait réussi avant la guerre à nous enlever pour ainsi dire l'industrie des machines? Aujourd'hui encore vous voyez en Amérique la production se faire plus intensément que chez nous. Si nous voulons tenir le coup, si nous voulons faire face à la concurrence américaine, il est nécessaire de faire pénétrer dans notre monde ouvrier d'autres méthodes de travail.

Hier notre collègue M. Ilg m'a surpris en vantant le machinisme, parce qu'il y a quelques années nous avions eu avec lui une discussion un peu vive au cours de laquelle il prétendait que les ouvriers avaient toujours été victimes du machinisme. Or, M. Ilg a dit hier que si certaines industries, si certains fabricants n'avaient pu se développer c'était à cause de leur parcimonie dans l'achat des machines.

Suivons l'exemple des Américains; introduisons chez nous le système du travail intensif, mais à journée courte. Mais alors il faut que l'ouvrier s'y prête. L'Amérique est supérieurement outillée et la tonne de marchandises qu'elle paie 25 à 30 fr. nous la payons, nous, 60 à 80 fr. L'industrie américaine n'a pas besoin de courir le monde pour se procurer les matières premières nécessaires à son industrie, elle n'a pas à faire face aux grosses dépenses résultant de la perception pour droits d'entrée. Le remède, à une situation qui n'est pas rose, c'est une collaboration beaucoup plus intense entre l'ouvrier et le patronat. (*Bravos.*)

Schmutz. Was Herr Ilg gesagt hat, verdient auch von seite derer Beachtung, die nicht Arbeitervertreter sind. Ich habe hie und da Gelegenheit gehabt, in industrielle Etablissements zu kommen und zu sehen, was die Arbeiter leisten müssen. Wenn der Arbeiter Jahr für Jahr an der gleichen Maschine steht, dann muss man zugeben, dass die Arbeitszeit nicht länger sein darf, weil das Geist und Körper zu sehr in Anspruch nimmt. Was die Herren Hurni und Hartmann über landwirtschaftliche Verhältnisse und Verbesserungen der Produktion gesagt haben, ist äusserst naiv. Wir können unmöglich die gleichen Maschinen verwenden wie in Amerika mit seinen grossen ebenen Ländereien, wo die Motorpflüge verwendet werden können, während bei uns eben viel mehr Handarbeit geleistet werden muss. Warum hat Herr Hurni nicht während der Kriegszeit billige Lebensmittel aus Amerika bezogen? Da wäre es am Platze gewesen. Da war man eben auf unsere Eigenproduktion angewiesen, die man um jeden Preis fördern musste. Es ist unmöglich, hier in der Schweiz zu gleichen Bedingungen Lebensmittel zu produzieren. Die Frage, ob wirklich auch bei verkürzter Arbeitszeit die gleiche Produktion hervorgebracht werden kann, muss wohl offen gelassen werden, bis darüber genaue Erfahrungen vorliegen. Ich habe gelesen, dass z. B. Lenin in Russland anfängt, die Akkordarbeit wieder einzuführen. Es wird sich eben das Bedürfnis herausgestellt haben, durch die Akkordarbeit die Arbeitsfreudigkeit und die Verdienstmöglichkeit zu heben. Ueber die Verhältnisse in der Landwirtschaft sollten Fachleute reden. Herr Hurni hat zwar gesagt, dass er Melker gewesen sei, jedenfalls hat ihm aber diese Tätigkeit so wenig gefallen, dass er sich einen andern Beruf gewählt hat. Was uns interessiert, ist der Einfluss der verkürzten Arbeitszeit auf die landwirtschaftlichen Arbeiterverhältnisse. Wenn die verkürzte Arbeitszeit in den anderen Be-

rufsklassen eingeführt wird, so ist es zweifellos, dass das dann auf unsere Arbeiter Einfluss hat. Wenn unsere Knechte sehen, dass der Arbeiter nach ein paar Stunden frei ist, so wird noch mancher der Landarbeit den Rücken kehren. Wir haben schon jetzt Schwierigkeiten, die nötigen Arbeitskräfte zu beschaffen. Da wird nichts anderes übrig bleiben, als dass wir unsere landwirtschaftlichen Arbeiter besser belöhnen, was ganz notwendigerweise einer Verteuerung der Produktion ruft. Es ist zahlenmäßig nachzuweisen, dass, wenn die landwirtschaftlichen Arbeiter die Stundenlöhne beziehen würden, wie die Industriearbeiter, so würden die landwirtschaftlichen Produkte viel teurer sein. Deswegen interessiert uns die Einführung der verkürzten Arbeitszeit um ihres Einflusses auf die landwirtschaftlichen Arbeiterverhältnisse willen.

Gnägi. Man hat heute eine Frage ausführlich diskutiert, die nach den Ausführungen verschiedener Redner sowieso erledigt gewesen wäre. Man darf wohl sagen, dass, wenn es je um die Zeit schade war, die zur Diskussion über eine Frage in diesem Rat verwendet worden ist, das hier der Fall ist. Dessenungeachtet erlaube ich mir, einige wenige Bemerkungen anzubringen.

Man hat die Landwirtschaft und den Achtstundentag in einen Zusammenhang miteinander gebracht, der nicht besteht, denn soviel mir bekannt ist, hat sich keiner von uns weder hier noch in der Presse als Gegner des Achtstundentages dargestellt, sondern wir haben eine abwartende Stellung eingenommen. Wir haben allerdings gewisse Befürchtungen über die Wirkungen der Arbeitszeitverkürzung, die man uns wahrscheinlich lassen muss. Sie bewegen sich nach der Richtung, wie sie von Herrn Schmutz angedeutet worden ist. Wir haben auf dem Lande ohnedies missliche Arbeiterverhältnisse, wir wollen nicht ausführen, weshalb das so ist, sondern wir wollen bloss feststellen, dass wir genötigt waren, diese Verhältnisse zu prüfen und alle Massregeln anzuwenden, die zur Remedur dienlich sein können. Wir müssen aber doch befürchten, dass die Verkürzung der Arbeitszeit uns die Arbeiter noch mehr von der Scholle treibt. Wir müssen auch in unsren Betrieben eine gewisse Arbeitszeitverkürzung eintreten lassen. Ich glaube gern, dass die Herren sehr einverstanden sind, wenn die Bauern 16 Stunden arbeiten, ja vielleicht sogar finden, es wäre richtiger, wenn sie 20 Stunden arbeiten würden. Selbstverständlich würden die landwirtschaftlichen Produkte um so billiger. Wir lehnen es aber ab, dafür 16 Stunden zu arbeiten, dass andere Leute billiger leben können. Wenn wir so lange arbeiten sollen, dann wollen wir richtig bezahlt sein und wir wollen auch unsere Leute so bezahlen, dass sie bei uns bleiben. Wir sind nicht Gegner des Achtstundentages, sondern wir fürchten nur die Folgen und wir werden gut tun, wenn wir unsere Pläne machen, um diese schädlichen Folgen zu verhüten.

Nun hat Herr Hurni verschiedene Fragen zur Sprache gebracht, die nicht in diese Diskussion gehört hätten. Ich teile auch die Ansicht des Herrn Schmutz, dass diese Herren nicht die richtigen Fachmänner sind. Herr Hurni war ziemlich vorsichtig, er hat nur Mängel angeführt, aber er hat keine Wege gewiesen, um diese Mängel zu beseitigen. Ich möchte

Herrn Hurni nur sagen, dass wir mit ihm in verschiedenen Dingen einig sind, so z. B., wenn er helfen will, Verbesserungen, die im Interesse der Allgemeinheit liegen, einzuführen. Wir sind über solche Bundesgenossen froh. Aber mit der Kritik allein ist eben die Sache nicht gemacht. Man spricht von der Güterzusammenlegung. Einverstanden, aber wenn man weiss, wie noch vor einigen Jahren im Grossen Rat gerade von dieser Seite auch dem kleinsten Bodenverbesserungsprojekt Kampf angesagt worden ist, wie man alle diese Subventionen als Liebesgaben an die Landwirtschaft dargestellt hat, ist es merkwürdig, wenn man im gleichen Atemzug sagt, es sei viel zu wenig getan worden. Hätten sie vor 20 Jahren dazu gestimmt, statt diese Subventionen abzulehnen, so wären wir vielleicht heute auch dort weiter. Ein anderes Mittel, das Herr Hurni angegeben hat, ist das, das die Herren alle immer nennen, die Beseitigung des Privateigentums. Das ist das radikalste Mittel, um alle die Schäden zu beseitigen, die diesem Gesellschaftszustand, wie ihn die Herren anschauen, anhaften. Darüber sind wir alle einig, ich glaube auch Herr Hurni, werde damit einverstanden sein, dass der grösste Teil der Bürger verhungert wäre, wenn wir während der Kriegszeit das Privateigentum aufgehoben hätten. Darüber wollen wir nicht diskutieren, dass bei unserem kleinen Besitz, wie wir ihn in der Schweiz haben, die grösste Produktion nur dann möglich ist, wenn der Besitzer dabei eine Befriedigung hat, wenn er sich anstrengt, das Maximum aus der Scholle herauszuwirtschaften, während bei einem gesellschaftlichen Betrieb der Landwirtschaft, wie man das bei den Grossbetrieben erfahren hat, die Intensität nicht die gleiche ist. Wenn das System des Herrn Hurni während des Krieges zur Anwendung gekommen wäre, so wäre unser Volk verhungert und wir könnten nicht mehr über die hohen Preise schimpfen, sondern diese Frage wäre wahrscheinlich zum grössten Teil erledigt, aber nicht in dem gewünschten Sinne. Ueber diese Ansichten des Herrn Hurni werden wir später reden. Es ist klar, dass man nur unter schweren Kämpfen zu anderen Verhältnissen kommt. Diese Sache ist noch nicht reif; wenn es einmal soweit kommt, wollen wir darüber reden, und schauen, was gehen muss, aber vorläufig sind wir nicht zu haben und es liegt auch nicht im Interesse der Konsumenten.

Herr Hurni hat auch von der Arbeitszeitverkürzung bei der Landwirtschaft gesprochen. Ich glaube, darüber sei man einig, dass man das gerne machen würde. Ich hätte manchmal schon lieber nur 12 Stunden gearbeitet statt 16. Da hat man von oben herab Verordnungen erlassen, man hat uns vorgeschrieben, was wir zu produzieren haben, man hat nicht gefragt, ob wir unsere Arbeitskraft überanstrengen. Man hat einen Notschrei nach Hilfskräften erlassen. Wir haben die Zivildienstpflicht verlangt. Man weiss, was das für Kämpfe abgesetzt hat. Man hat uns im Stiche gelassen. Frauen, Kinder, Greise haben sich abschinden müssen, dass das, was zum Unterhalt notwendig war, gesichert werden konnte. Zum Dank dafür hat man diese Leute bei der ersten Gelegenheit auf die Seite gestellt.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Nach dieser grossen Redeschlacht wird man es jedenfalls dem Direktor des In-

nern nicht verübeln können, wenn er noch einige Bemerkungen anbringt. Ich möchte meine Verwunderung darüber aussprechen, dass mehrere Redner einen Kampf auf einem Gebiete eröffnet haben, wo er nicht hingehört, namentlich einen absolut grundlosen Kampf gegen den Sprechenden. Ich habe gestern nicht einmal gegen die 48-Stundenwoche gesprochen, sondern ich habe nur einige Bedenken zum Ausdruck gebracht hinsichtlich der Zukunft unserer Volkswirtschaft. Nun weiss ich ganz genau, dass ich jedenfalls mit einigen dieser Herren nicht einig werde, denn sie fassen das Postulat der 48-Stundenwoche vom politischen Standpunkte auf, ich aber vom rein wirtschaftlichen. Das ist ein sehr grosser Unterschied. Es ist viel in persönlichen Ausfällen gegen mich gemacht worden, trotzdem die Herren Grund gehabt hätten, mir für meine Haltung im Bundeshaus in der Frage der 48-Stundenwoche dankbar zu sein. Es ist nicht Herr Ilg, sondern der Sprechende gewesen, der für die Schaffung einer Ordnung auf diesem Gebiete auf den Gesamtarbeitsvertrag verwiesen hat, damit es nicht nötig werde, dass Bund und Kantone ins Wirtschaftsleben eingreifen, sondern dass denjenigen, die es machen müssen, die Freiheit gewahrt bleibe, dass sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer so betten können, wie es nach der internationalen Lage für das ganze Land am besten ist. Es kommt nicht gut, wenn wir von Staats wegen den Bauern in ihre Sachen hineinreden oder der Industrie, sondern die Freiheit des Schweizervolkes und der einzelnen Bürger verlangt, dass die Leute selbst einen Weg finden. Ich habe diesen Weg gewiesen, Herr Nationalrat Ilg, und niemand anders. Es ist merkwürdig, dass man Attacken gegen den Sprechenden reitet, dem man dankbar sein sollte, dass er in diesem Gebiet so viel tut. Wenn einer mit Ausfällen kommt, so antworte ich darauf: Ausfälle, so gemein und niederträchtig sie sein mögen, sind noch lange keine gescheiten Einfälle (Bravorufe).

Ich habe mich des bestimmtesten über die 48-Stundenwoche ausgesprochen. Ich gehe nicht an solche Postulante heran, ohne mit mir einig zu werden. Ich habe in der schweizerischen Gewerbezeitung zwei lange Artikel von je über 400 Zeilen veröffentlicht. Diese Ausführungen sind nicht nur in der Schweiz, sondern weit darüber hinaus in Industrie und Gewerbe als richtig angeschaut worden. Ich bin zu folgendem Schluss gekommen: «Als obersten Grundsatz in der Bestimmung der Arbeitszeit stellen wir die Forderung auf: Es darf einem noch nicht voll entwickelten Menschen niemals eine Arbeitsleistung zugemutet werden, die seine Entwicklung beeinträchtigt und einem vollentwickelten niemals eine solche, die seine Kraft übersteigt.» Wo, Herr Hartmann und Ihr andern Herren, die gegen mich angeritten sind, habe ich behauptet, es solle ein Arbeiter bis zur Erschöpfung arbeiten? Solche Uebertreibungen in einer Diskussion rächen sich selbst. Ich habe mich immer dahin ausgedrückt, dass man dem Arbeiter nicht zu viel zumute. In meiner ganzen Tätigkeit bin ich immer der gewesen, der darauf hingewiesen hat, dass man den Arbeiter möglichst gut bezahlen soll, damit er an Lebensstellung und Arbeit Freude hat. Alles andere kann ich ruhig als unrichtig ablehnen.

Wenn nun sogar in mein Privatleben hineingegriffen worden ist, so ist das eine Art der Diskussion, die ich entschieden ablehne und wo ich den Herren

sage: «Meine Herren, das geht Sie nichts an!» Ich bin ein Mann von sehr bescheidener Lebensstellung. Was ich habe, habe ich durch bittere Arbeit erwerben müssen. Herrn Bieri kann ich erklären: Ich bin Aktionär der «Hallwag» mit dem Erfolg, dass ich noch nie einen Rappen Zins von meiner Aktienbeteiligung erhalten habe. Herrn Zingg kann ich sagen, dass in der Tat im «Merkur» davon die Rede gewesen ist, mich dorthin zu ziehen, dass ich zur Stunde aber keine Aktie besitze. Solche Sachen, meine Herren, sollte man nicht in die Diskussion werfen, sie gehören nicht hieher.

Ich habe gestern gesagt, ich wolle mich der Motion nicht widersetzen, ich nehme sie an und ich habe gesagt, teilweise sei die Motion schon obsolet geworden, da die 48-Stundenwoche in den Staatsbetrieben zum Teil schon eingeführt sei und wo das noch nicht der Fall sei, wollen wir die Frage prüfen. Dass diese Frage auf Industrie, Handel und Gewerbe zurückwirkt, dass sie aber auch auf die Landwirtschaft zurückwirkt, das ist ganz selbstverständlich, und insofern hat die Landwirtschaft schon Grund, dieser Frage auch einige Aufmerksamkeit zu schenken. Man hat nun den Herren Landwirten im Grossen Rat von gewisser Seite gesagt, wie sie arbeiten sollen. Ich nehme an, sie haben sich das gemerkt und werden heimgehen und ihre Landwirtschaft auf Grund dieser sublimen Weisheit wesentlich verbessern. Ich rede gar nicht gegen die 48-Stundenwoche, aber ich fürchte nur, dass die Arbeitsgelegenheit mehr und mehr verschwinden wird, denn die wirtschaftliche Kraft eines Landes reicht nicht hin, um immer und immer wieder eine Arbeit zu bezahlen, die halt in Gottes Namen in ihrem Werte übersetzt werden muss. Wenn Sie am Mittag oder am Abend an den Gärten im Weissenbühl vorbeigehen, so können Sie sehen, wie Frauen Gartenhäge anstreichen und andere Arbeiten machen, die sonst der Handwerksmann macht. Wissen Sie warum? Weil sie nicht mehr vermögen, diese Arbeit zu bezahlen. Das ist die Furcht, die ich habe, dass bei einer weiteren Verkürzung der Arbeitszeit der Moment kommen wird, wo die Arbeit nicht mehr bezahlt werden kann. Wohin kommen wir dann? Ich werde das nächsten Montag entwickeln. Wir kommen dahin, dass ein Haufen von Arbeitslosen von Staats wegen erhalten werden muss.

Wenn Herr Hurni das hohe Lied der Landwirtschaft gesungen hat, so bin ich mit ihm darin einverstanden. Ich habe im «Bund» einen Artikel geschrieben, der vielleicht nicht ganz so schön, aber mindestens so wahr ist. Ich habe gesagt, es liege in der landwirtschaftlichen Arbeit ein Stück Poesie. Warum dann aber diese Flucht von der Landwirtschaft? Ich erkläre mich als ganz bestimmten Gegner der weiteren Industrialisierung des Schweizervolkes. Je mehr wir das Schweizervolk industrialisieren, desto mehr entfernen wir uns vom eigentlichen Boden, auf dem es bestehen kann. Ein Industriestaat bricht bei jeder äussern Gefahr zusammen. Wir müssen sehen, dass wir auf eigenen Füssen stehen, um unsere nationale und wirtschaftliche Existenz zu erhalten. Wenn das nicht gelingt, wird es uns gehen, wie es Deutschland gegangen ist. Dieser mächtige Industriestaat ist in dem Moment zusammengebrochen, wo man die Grenzen für die Lebensmittel hat sperren können. Wir werden also gut tun, wenn wir der Förderung der Landwirtschaft die grösste Aufmerksam-

keit schenken, damit jedes Stück Boden, das zu bearbeiten und zu drainieren ist, zur Lebensmittelproduktion herangezogen werden kann. Dahin muss unsere Richtung gehen, nicht dahin, dass wir das Schweizervolk immer mehr industrialisieren, denn damit machen wir in Krisenzeiten und in Kriegszeiten bittere Erfahrungen.

Ich weiss ganz genau, dass Sie damit nicht einverstanden sind, aber ebenso sehr ist es meine volle Ueberzeugung, dass die Zukunft mir recht geben wird. So stellt sich mir die Frage der Arbeitszeit dar. Ich erkläre noch einmal, dass wir die Motion entgegennehmen wollen, aber ich stelle nochmals fest, dass kein Grund vorhanden war, in dieser Weise aufzutreten, wie man es getan hat. Nur das hat mich zu meinen Ausführungen bewegt, dass ich der Auffassung Ausdruck geben wollte, es möchte mit der Verkürzung der Arbeitszeit gut kommen und es möchte unser Vaterland keine Gefahr laufen. Von einem Ruin unseres Wirtschaftslebens habe ich kein Wort gesagt, wie Herr Jakob gemeint hat, sondern die Sorge um unser Vaterland hat mich bewogen, diese Bedenken zu äussern. Hoffen wir, dass unsere Arbeiterschaft auch bei der verkürzten Arbeitszeit die Arbeitsleistung hervorbringen werde, die notwendig ist, um unser Land politisch und wirtschaftlich möglichst unabhängig zu machen und um uns aus dieser schweren Zeit in eine bessere Zukunft hinüber zu retten. (Beifall.)

Die Motion wird stillschweigend erheblich erklärt.

Gesetz

über

die Wertzuwachssteuer.

Erste Beratung.

Eintretensfrage.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In Nachachtung eines Auftrages, den der Regierungsrat im Laufe der Beratungen des Steuergesetzes bekommen hat, ist das Wertzuwachssteuergesetz vom Regierungsrat ausgearbeitet worden. Im Jahre 1917 ist das Gesetz im Grossen Rat zur Behandlung gekommen. Bei jenem Anlass ist über den Gegenstand selbst eifrig und eingehend debattiert worden und der Grosser Rat hat mit Mehrheit beschlossen, auf den Gesetzesentwurf einzutreten. Jener Gesetzesentwurf war auf der Grundlage aufgebaut, dass der Wertzuwachs im ganzen Kanton steuerpflichtig sein soll, dass eine kantonale Besteuerung eintreten solle, die alle Teile des Kantons obligatorisch ergreift. In einer folgenden Session, im November 1917, ist der Grosser Rat auf diesen Beschluss zurückgekommen und hat beschlossen, dass das Recht zum Bezug einer Wertzuwachssteuer den Gemeinden gegeben werden soll, dass die Gemeinden berechtigt sein sollen, diese Steuer bei ihnen einzuführen oder nicht. Zugleich hat der Grosser Rat damals den materiellen Teil des Gesetzes, der bis und mit Art. 12 geht, beraten. Nachdem dieser Teil beraten war, hat er die Weiterführung der Verhandlungen unterbrochen und den Regie-

rungsrat beauftragt, ihm einen neuen Vorschlag zu unterbreiten, der auf dem neu angenommenen Prinzip der gemeindeweisen Einführung der Steuer aufgebaut wäre. Der Gesetzesentwurf, der nun vor dem Grossen Rat liegt, entspricht diesem Auftrag.

Wir haben den Gesetzesentwurf sofort umarbeiten lassen. Die materiellen Vorschriften im ersten Artikel haben keine wesentlichen Änderungen erfahren, denn es ist klar, dass die Sache im grossen und ganzen gleich bleibt, ob der Staat das Gesetz obligatorisch in allen Gemeinden durchführt, oder ob das Gesetz von den Gemeinden selbst durchgeführt wird. Dagegen hat das Verfahren deswegen eine Abänderung erfahren müssen, weil alles in die Hände der Gemeindebehörden gelegt werden musste. Als die Vorbereitung auf der Finanzdirektion fertig war, war das neue Steuergesetz angenommen, in welchem die Besteuerung des Wertzuwachses auch in gewissem Sinne vorgesehen war, indem alle Spekulations- oder Kapitalgewinne in der II. Klasse besteuert werden. Man musste nun abwarten, welche nähere Auslegung diese Gesetzesbestimmung finden würde. Diese Auslegung ist gegeben worden durch das Dekret, das der Grossen Rat in der Januarsession angenommen hat.

Nachdem diese Grundlagen geschaffen sind, kommt das Gesetz neuerdings vor den Grossen Rat. Ich wiederhole, dass über den Grundsatz der Wertzuwachssteuer bereits lange Verhandlungen im Grossen Rat stattgefunden haben. Ich halte es nicht für nötig, diesen Grundsatz nochmals zu erörtern, ich bin aber gern bereit, Auskunft zu geben. Ich halte es auch nicht für nötig, dass man eine Debatte eröffnet; darüber ist im Grossen Rat in langen Verhandlungen bereits gesprochen worden und es ist bereits ein Entscheid ergangen. Das gleiche ist der Fall für die Grundsätze, wie sie in den ersten Artikeln des Gesetzes enthalten sind. Ich werde mich auch in der Berichterstattung an dasjenige anschliessen, was dem Grossen Rat bereits bekannt ist und werde hier nicht die Geschichte von allem Anbeginn an auseinandersetzen, sondern auch hier erkläre ich mich wieder bereit, auf alle Fragen, die gestellt werden, Auskunft zu geben, während ich im übrigen auf das Bezug nehmen, was hier im Grossen Rat bereits besprochen worden ist.

Mit diesen Worten beantrage ich im Auftrag des Regierungsrates, auf die Beratung des abgeänderten Gesetzesentwurfes einzutreten.

Müller (Bern), Präsident der Kommission. Ich möchte auch meinerseits erklären, dass es sich nicht um eine eigentliche Eintretensdebatte mehr handeln kann. Diese Debatte ist erledigt, das Eintreten ist beschlossen worden und man ist auf die materielle Beratung des Gesetzesentwurfes eingetreten und hat dieselbe bis zu Art. 11 durchgeführt und dann die Verhandlungen abgebrochen, weil man in jener materiellen Beratung eine wesentliche grundsätzliche Neuerung eingeführt hat. Nach jenen Beschlüssen handelte es sich nicht mehr um ein eigentliches kantonales Gesetz, sondern nur noch um ein Rahmengesetz. Im Rahmen dieser kantonalen Vorschriften wären die Gemeinden ermächtigt gewesen, die Wertzuwachssteuer auf ihrem Gebiete einzuführen oder nicht. Auf Grund eines Gemeindebeschlusses wäre die Sache in Wirklichkeit getreten.

Man könnte sich im gegenwärtigen Stadium der Beratung auch fragen, ob man nicht die Diskussion einfach bei Art. 12 weiterführen solle und nachher, wenn das Gesetz durchberaten ist, auf den einen oder andern Artikel zurückkommen. Ich möchte aber in Uebereinstimmung mit dem Vertreter des Regierungsrates beantragen, die Eintretensdebatte einfach dazu zu benützen, Ihnen über den Gang der materiellen Beratung Vorschläge zu machen, und zwar in dem Sinne, dass wir wieder von vorn beginnen, dass wir uns aber da, wo die Sache vom Grossen Rat bereits materiell entschieden ist, nur auf kurze Bemerkungen beschränken können, und dass wir nur da einlässlicher referieren, wo es sich um grundsätzliche Änderungen handelt. Wir sind deshalb der Ansicht, dass der Rat auf die Gesetzesberatung bereits eingetreten sei und dass man neuerdings auf die Beratung indem Sinne eintreten sollte, dass man wiederum den Art. 1 behandelt.

v. Fischer. Ich möchte zunächst in formeller Beziehung einen andern Standpunkt vertreten, als Herr Gustav Müller soeben ausgeführt hat. Er hat soeben gesagt, seiner Ansicht nach könne es sich heute gar nicht um eine Eintretensdebatte handeln, da der Grossen Rat seinerzeit Eintreten beschlossen habe und da die Vorlage einfach an die vorberatenden Behörden zur Umarbeitung zurückgegangen sei. Nun wollen wir doch feststellen, dass der heute vorliegende Entwurf auf einer ganz andern Grundlage basiert als der Entwurf, der im Jahre 1917 zur Behandlung stand. Damals hatte man ein Gesetz, das für den ganzen Kanton galt, und heute haben wir eine Vorlage, deren Art. 1 dahingeht, dass es den Gemeinden freistehe, ob sie das Gesetz anwenden wollen oder nicht. Es ist eine neue Vorlage, und man kann deshalb sagen, dass sie nach dem Verfahren behandelt werden soll, wie es für die Gesetzesvorlagen vorgesehen ist.

Dazu kommt ein weiteres Moment. Die erste Beratung hat im Jahre 1917 stattgefunden. Seither ist eine Gesamterneuerung des Grossen Rates vor sich gegangen, die eine grosse Änderung im Bestand der Behörde zur Folge gehabt hat. Ich glaube nicht, dass es angeht, dass der neue Rat nicht das Recht haben soll, bei einer Vorlage, die in einer Legislaturperiode angeschnitten wird und in der neuen Legislaturperiode wieder vor den Rat kommt, die Eintretensfrage zu behandeln und darüber zu entscheiden. Soviel in formeller Beziehung. Ich bringe das an, damit man nicht die Theorie, die jetzt vom Herrn Kommissionspräsidenten vertreten worden ist, in späteren Fällen als unbestritten ansieht. Ich halte sie für unzutreffend.

Trotzdem möchte ich aber meinerseits nicht den Antrag stellen, auf die Vorlage nicht einzutreten, und zwar aus dem Grunde nicht — da bin ich mit Herrn Gustav Müller einverstanden —, weil der Grossen Rat seinerzeit den Willen bekundet hat, sich mit dieser Materie zu befassen. Ich war damals auch Mitglied der Behörde und bin von der Änderung der Legislaturperiode nicht betroffen worden. Ich will also meinerseits die damalige Schlussnahme des Grossen Rates respektieren. Ich halte aber dafür, es stehe jedem neuen Mitgliede frei, zu sagen, es stelle den Antrag auf Nichteintreten. Ich will diesen Antrag nicht stellen, aber ich will mir doch erlauben,

einige allgemeine Bemerkungen über die ganze Materie anzubringen. Die Detailberatung kann dann vermieden oder kürzer gefasst werden.

Zunächst möchte ich mich über die ganze Entstehungsgeschichte äussern, über die Frage, wie man nun dazu kommt, hier bei uns diese Wertzuwachssteuer anzuwenden. Ich möchte die Frage aufwerfen, ob es grundsätzlich berechtigt ist, dass man das, was andern Orts probiert worden ist, auf unsere Verhältnisse anwenden will. Die Herren, die bei den früheren Beratungen anwesend waren, haben hören können, dass die Wertzuwachssteuer in Deutschland sehr verbreitet sei, dass sie in vielen hundert Gemeinden eingeführt sei. Das hat man im Jahre 1917 gesagt. Das ist richtig, aber auf der andern Seite muss man sich auch vergegenwärtigen, dass das Deutsche Reich 76,000 Gemeinden hat, und wenn nun 600 Gemeinden tatsächlich die Wertzuwachssteuer eingeführt haben, so macht das nicht einmal 1% aus. Das ist also kein schlagender Beweis, dass diese Steuer eine grosse Errungenschaft sei, wenn man sagen kann, dass so und soviel hundert deutsche Gemeinden diese Idee realisiert haben.

Wenn man neue Steuern einführen will, muss man sie mit dem bisherigen Steuersystem in Zusammenhang bringen. Bei uns sagt man einfach, weil man in Deutschland die Wertzuwachssteuer habe, soll man sie bei uns auch einführen. Man lässt aber ausser acht, dass man in Deutschland nicht das gleiche System der periodischen Grundsteuerschatzungen hat, wie wir es haben, dass es deshalb nicht ohne weiteres angeht, das, was in Deutschland zur Anwendung kommt, nun auch auf unsere Verhältnisse verpflanzen zu wollen. Ich sage nämlich, dass in den periodischen Grundsteuerschatzungsrevisionen, die wir im Kanton Bern haben, eigentlich schon ein Stück, und zwar teilweise schon ein sehr starkes Stück, Wertzuwachsbesteuerung liegt. Deshalb würde man zu einer Wertzuwachsbesteuerung, die man bereits hat, mit der Einführung der speziellen Wertzuwachssteuer noch eine zweite Art einführen. Das ist etwas, was von Seite der Befürworter der Idee viel zu wenig berücksichtigt wird, was tatsächlich in sehr vielen Fällen zu einer zu starken Belastung des Grundeigentums führt.

Nun stellt man sich auf einen andern Boden, um diese Steuer zu empfehlen. Man will sie populär machen, indem man sagt, es handle sich um die Bekämpfung der Spekulation. Wenn man auf dieses Argument abstellt, so müssen sich diejenigen, die mit demselben operieren, doch immerhin entgegenhalten lassen, dass man mit diesem Argument die öffentliche Meinung bis zu einem gewissen Grade irreführt. Wenn Sie das Gesetz anschauen, wie es hier im Entwurf vorliegt, so werden Sie auf den ersten Blick sehen können, dass es weit über die Bekämpfung der Spekulation hinausgeht. Das Gesetz trifft den Grundeigentümer, sei er nun Spekulant oder nicht. Allerdings sind für die Fälle, wo keine Spekulation vorliegt, einige Milderungen vorgesehen. Das ist zuzugeben, aber grundsätzlich trifft das Gesetz den Spekulanten und den Grundeigentümer, der nicht Spekulant ist, und das ist doch im Bernerland — wir dürfen das konstatieren — jedenfalls noch der grössere Teil. Die meisten Grundeigentümer im Kanton Bern werden sich dagegen verwahren, dass man sie mit Spekulanten in einen Tiegel schmeisst. Das Gesetz trifft

also in der Mehrzahl solche Fälle, wo es sich gar nicht um Spekulation handelt.

Um diesem Einwand zu begegnen, behilft man sich damit, dass man sagt, man müsse den unverdienten Wertzuwachs treffen. Es seien so und so viele Grundeigentümer, deren Grundstücke an Wert zugenommen haben, ohne dass sie irgend etwas dazu beigetragen hätten, es sei ihrem Eigentum durch die ganze Entwicklung der Ortschaft oder die Landschaft ein Mehrwert zugeführt worden, an welchem sie kein Verdienst haben und deshalb sei es nicht richtig, dass sie davon profitieren. Das ist ein sehr bestechendes Motiv, mit welchem man deshalb auf einen ziemlichen Erfolg rechnen kann, weil es in nicht geringem Masse an einen Instinkt des Menschen appelliert, der sich zu gegebener Zeit gern geltend macht, an den Instinkt des Neides. Man appelliert an alle diejenigen, die sich zufällig nicht gerade in dieser günstigen Situation befinden.

Aber wenn man von diesem Moment des unverdienten Wertzuwachses ausgeht, so läuft man dabei Gefahr, dass man auf falsche Voraussetzungen aufbaut oder zu falschen Resultaten gelangt. Ich möchte mir in dieser Beziehung erlauben, Ihnen etwas zu zitieren. Es stammt nicht aus einer Zeitschrift, sondern aus einem offiziellen Aktenstück, und zwar aus einem Vortrag, den der Regierungsrat des Kantons Baselstadt an den Grossen Rat gerichtet hat, als es sich im Jahre 1910 oder 1911 darum handelte, die Wertzuwachssteuer einzuführen. Damals stand das Moment des unverdienten Wertzuwachses, der besteuert werden soll, im Vordergrund und damals hat der Regierungsrat dem Grossen Rat in der Botschaft u. a. folgenden Satz zu Gemüte geführt: «Wenn dagegen eine besonders intensive Besteuerung mit dem Ausdruck «unverdienter Wertzuwachs» motiviert wird, also mit dem Gedanken, dass der Gewinn weniger Verdienst des Eigentümers als der Allgemeinheit sei, so liegt die Uebertreibung eines im gewissen Sinne richtigen Gedankens sehr nahe. In vielen Fällen ist der erzielte Mehrwert nichts anderes als der Ausgleich für den verminderten Geldwert und wenigstens bei unbebautem Land Ausgleich für lange Zeit entbehrten Zinsertrag. In manchen Fällen muss der Verkäufer an Stelle der verkauften Liegenschaft eine andere ankaufen und der erzielte Gewinn wird absorbiert durch den hohen Kaufpreis der Ersatzliegenschaft.» So der Regierungsrat von Basel-Stadt.

Nun sagt man, die vorgesehene Besteuerung sei gerecht, es sei ein Postulat der Gerechtigkeit, dass man die Wertzuwachssteuer einführe. Aber diese Gerechtigkeit besteht jedenfalls so lange nicht, als man auf der andern Seite nicht auch eine Wertebusse, die der Betreffende erleiden kann, auf den Fiskus übertragen kann, damit er wenigstens daran partizipiere. Von dieser Idee, dass der Fiskus, sei es der kantonale oder der kommunale, an den Verlusten Anteil haben soll, wollen unsere Finanzdirektoren, seien es kantonale oder städtische, bis jetzt nichts hören. Dieser Gedanke ist in ihren Augen etwas ganz Ungeheuerliches. Solange man aber nicht neben der Besteuerung des Wertzuwachses auch eine Beteiligung des Staates an den Verlusten des Grundeigentümers einführt, kann man jedenfalls nicht von einer gerechten Grundlage der Steuer sprechen. Es ist in der gleichen Botschaft des Regierungsrates von Basel in gleicher Weise argumentiert worden, dass es

fraglich sei, ob eigentlich der Staat volle Gerechtigkeit walten lasse, wenn er zwar mittelst einer hohen Steuer dem glücklichen Gewinner sogenannten unverdienten Wertzuwachses ein Erkleckliches des Geldgewinnes abnehme, dagegen in keiner Weise zu partizipieren geneigt sei, wenn der Eigentümer von einer unverdienten Wertabnahme infolge Rückganges des Erwerbslebens bei wirtschaftlichen oder politischen Krisen betroffen werde. Wenn wir heute ins Oberland gehen, so werden wir manchen finden, der beim Verkauf seiner Liegenschaft keinen Gewinn erzielen wird, sondern sie mit Verlust abgeben muss. Davon hört man nichts, dass der Fiskus einen Teil der Verluste übernimmt.

Eine wichtige Frage ist diejenige der Wirkung der Wertzuwachssteuer. Es ist möglich, dass diejenigen Gemeinden, die die Wertzuwachssteuer einführen, unter Umständen ganz schöne Einnahmen erzielen können. Es kann Jahre geben, wo sie schöne Erträge haben, es kann aber auch Zeiten geben, wo die Erträge gering sind. Man hat auch in Deutschland verschiedene Erfahrungen gemacht. Einzelne Gemeinden haben sich sehr befriedigt ausgesprochen, andere haben diese Herrlichkeit nach einiger Zeit wieder beiseite gelassen, weil sie gefunden haben, man habe damit viel Gescher und wenig Wolle. Es liessen sich Beispiele von Städten anführen, welche die Wertzuwachssteuer wieder aufgehoben haben.

Wichtiger ist nun aber die Frage, ob die Steuer dem kantonalen oder dem Gemeindefiskus zu gute kommen soll. Da gehen die Ansichten auch wieder auseinander. Die einen sagen, es sei eine Folge dieser neuen Steuer, dass die Bodenpreise sinken, weil die Spekulation eingedämmt werde. Die andern aber sagen, man täusche sich darin, der Boden werde nicht billiger, sondern teurer. Also das ist eine bestrittene Frage. Herr Gustav Müller hat als Referent vor 1½ Jahren, als wir die Frage zum ersten Mal verhandelten, den Standpunkt vertreten, dass mit der Einführung der Steuer keine Erhöhung der Bodenpreise eintreten werde. Man muss sich aber doch vorstellen, dass jeder Verkäufer einer Liegenschaft im Grunde genommen ein Mensch ist, der rechnet, sei er nun Spekulant oder bloser Grundeigentümer. Da ist doch mit Sicherheit anzunehmen, dass, wenn die Steuer eingeführt wird, es sich häufig in der Praxis so machen wird, dass einer, wenn er ein Grundstück verkaufen will, bei sich zuerst ausrechnen wird, wie viel Wertzuwachssteuer er bei dem von ihm geforderten Kaufpreis bezahlen muss. Er wird den Betrag der Steuer oder wenigstens den grössten Teil davon, einfach auf den Kaufpreis schlagen. Wie eigentümlich müssten die Menschen sein, wenn sie nicht so rechnen würden.

Glauben Sie nun, wenn das die Wirkung der Einführung der Wertzuwachssteuer ist, dass dann ein wichtiges Postulat der Bodenreform verwirklicht werden kann, dass eine Reduktion der Bodenpreise erzielt wird? Im Gegenteil, Sie erzielen eine Verteuerung des Bodens und damit als weitere Folge eine Verteuerung der Wohnungen. Da ist es nun eine eigentümliche Erscheinung, dass die allerrabiatesten Anhänger der Wertzuwachssteuer gerade in denjenigen Kreisen zu suchen sind, die am allermeisten über Mietzinswucher wettern, während man durch solche neuen Steuern immer wieder die Voraussetzungen

dafür schafft. Das sagt auch ein Anhänger der Wertzuwachssteuer, Dr. Hartmann, in seiner Broschüre «Der Wertzuwachssteuergedanke in Deutschland», auf Grund der Erfahrungen, die man in Deutschland während einer Reihe von Jahren gemacht hat. In der Botschaft des Regierungsrates von Baselstadt wird die Ansicht zum Ausdruck gebracht, es sei ratsam, in der Ausdehnung dieser Besteuerung nicht zu weit zu gehen. «Man wird sich namentlich klar sein müssen, dass mittelst dieser neuen Grundsteuer die Grund- und Bodenpreise, über deren Steigen so sehr geklagt wird, nicht zum Sinken gebracht werden».

Zum Schluss noch ein Wort über die neue Grundlage, auf der der Entwurf aufgebaut ist. Da ist sehr interessant, zu konstatieren, welcher Wandel der Anschauungen stattgefunden hat. Diejenigen Herren Kollegen, welche dem Rat im Jahre 1917 angehört haben, werden sich daran erinnern, dass die damalige Vorlage auf der Voraussetzung basierte, dass die Steuer allgemein für den ganzen Kanton aufgebaut werde. Es ist damals vom Vertreter der Regierung in seinem einleitenden Votum auseinander gesetzt worden, dass er ursprünglich anderer Meinung gewesen sei. Er sei ursprünglich der Meinung gewesen, man solle es den Gemeinden überlassen, ob sie die Steuer einführen wollen oder nicht, aber er habe sich die Sache reiflich überlegt und sei zum Resultat gekommen, dass es nicht angehe, sondern dass man das für den ganzen Kanton einheitlich ordnen müsse. Man hat also gesehen, dass der Herr Finanzdirektor sich nach ernsthaftem Studium der Materie zu der Überzeugung durchgerungen hat, dass die Einführung auf dem Wege des Fakultativums für die Gemeinden nicht angängig sei. Er hat damals gesagt: «Es muss zugegeben werden, dass grosse Gemeinden des Kantons kein Bedürfnis nach einem solchen Gesetz haben. Aber je länger man sich mit der Sache in unsren Verhältnissen befasst, desto mehr kommt man zum Schluss, dass es nicht anders geht, als den Grundsatz auf den ganzen Kanton auszudehnen. Gewiss kann man sich auf den Standpunkt stellen, man solle den Gemeinden die Freiheit lassen, diese neue Steuer einzuführen oder nicht; diejenigen, die sich mit dem Gedanken noch nicht befreunden können, sollen damit nicht behelligt werden, und denjenigen, die weiter fortgeschritten sind, soll man die Möglichkeit geben, sie einzuführen. Allein es ist auf der andern Seite doch stossend, dass im kleinen Gebiet eines Kantons der gleiche Hergang von Gemeinde zu Gemeinde anders behandelt wird, am einen Ort muss man den Wertzuwachs versteuern, am andern nicht. Das ist um so stossender, als der Wertzuwachs sich durchaus nicht an die Gemeindegrenzen hält.» Dann führt der Herr Finanzdirektor das anhand einer Reihe von Beispielen aus, und zwar mit überzeugender Kraft und mit Argumenten, die nicht widerlegbar sind. Ich könnte die Idee, dass man das Gesetz nicht fakultativ erklären soll, sondern für den ganzen Kanton obligatorisch, gar nicht besser begründen, als es der Herr Finanzdirektor im September 1917 getan hat.

Zwei Monate später hat man die Beratung der Vorlage fortgesetzt. Da hat der Herr Finanzdirektor der Stadt Bern, der zugleich Kommissionspräsident war, diese neue Idee gebracht. Er hat sich gesagt, es komme nicht gut, wenn wir das Gesetz für den Kanton Bern obligatorisch erklären, man müsse das

den Gemeinden freistellen. Im November 1917 hat der Herr Finanzdirektor des Kantons Bern ausgeführt, er könne sich sehr leicht auch zu dieser Ansicht bekehren, nachdem er im September mit den schlüssigsten Argumenten erklärt hatte, dass die Sache nur dann gehe, wenn sie auf Grundlage des Kantons durchgeführt werde. Der Grossen Rat ist dannzumal von dieser Wendung förmlich überrumpelt worden. Woher dieser Wandel der Anschauungen? Noch heute haben mir Kollegen erklärt, das sei ganz unerwartet gekommen und darum habe man damals zugestimmt, aber wenn man sich die Sache besser überlege, so sehe man, dass das seine grossen Gefahren habe. Warum dieser Umschlag in den Anschauungen? Des Rätsels Lösung ist sehr einfach. Der Herr Kommissionspräsident hat gleichzeitig die Ehre und die schwierige Aufgabe, Finanzdirektor der Stadt Bern zu sein und in dieser Stellung misst er der Vorlage eine ausserordentliche Bedeutung bei. Die Vorlage soll dazu dienen, die Schwierigkeiten finanzieller Natur, in denen sich die Gemeinde Bern und ihr neues Regiment gegenwärtig befindet, zu mildern. Um diese Schwierigkeiten zu beseitigen, um zu ermöglichen, den Karren aus dem Sumpf zu ziehen, soll der Grossen Rat mithelfen, indem er dieses Gesetz auf der neuen Grundlage beschliesst. Das ist des Rätsels Lösung und die Frage wird sich in der Tat für den Grossen Rat so stellen, ob er dieses Moment als so wichtig erachte, um sich um seinetwillen über die grössten grundsätzlichen Bedenken hinwegzusetzen, die dieser fakultativen Regelung vorgehalten werden können.

Das sind ein paar allgemeine Bemerkungen, die ich hinsichtlich dieser Materie anbringen wollte. Ich wiederhole, dass ich mich persönlich dem damaligen Beschluss des Grossen Rates füge, der Eintreten beschlossen hat. Ich anerkenne zwar nicht, dass man nicht berechtigt wäre, einen Antrag auf Nicht-eintreten zu stellen, aber ich selbst verzichte darauf und behalte mir vor, in der Detailberatung noch einzelne Sachen zur Sprache zu bringen und gegebenenfalls Abänderungsanträge zu stellen.

Trachsel. Nach meiner Ansicht ist der Entwurf unannehmbar und ich beantrage daher Nichteintreten. Wir haben nun ein neues Steuergesetz angenommen, in welchem in Art. 19, lit. c, die Wertzuwachssteuer bereits aufgenommen ist. Wertzuwachs ist die Differenz zwischen dem Erwerbs- und dem Veräusserungspreis und diese ist sehr stark besteuert. Die Entwicklung wird zeigen, dass die Anwendung nicht möglich ist, weil die Belastung des Grundbesitzes zu stark würde. Das ist eine Steuer, die schon mehr an das Kapital greift. Die Wertzuwachssteuer kann bedeutend milder sein als der Art. 19 des Steuergesetzes. Nehmen wir ein Beispiel an den Handänderungen, die im letzten Jahr massenhaft zu übertriebenen Preisen vorgenommen worden sind. Ein Gewinn von 50,000 Fr. würde nach dem neuen Steuergesetz eine Staatssteuer von 6975 Fr. entrichten, eine Gemeindesteuer von 20,750 Fr., nach dem Wertzuwachssteuergesetz würde das ausmachen 5000 Fr., wovon der Staat 1500 Fr. und die Gemeinde 3500 erhielte. Also wieder eine kolossale Benachteiligung des Staates. Eine Revision des Art. 19 des Steuergesetzes wäre dringend nötig, eine Revision, die ihn in Verbindung mit dem neuen Wertzuwachssteuergesetz brächte und die einen vernünftigen Ansatz bringen würde, indem auf die

Dauer des Besitzes Rücksicht genommen wird, wie auch auf die Höhe des Gewinnes.

Dann kann ich mich auch nicht damit einverstanden erklären, dass die Wertzuwachssteuer zugunsten der Gemeinden erhoben werden soll. Das gibt grosse Ungleichheiten. Die Gemeinden, die sie einführen, würden wahrscheinlich eine grosse Einnahme für ihre Gemeindekasse erzielen, während der Staat kolossal geschädigt wird. Es wird allerdings in Art. 25 gesagt, dass der Art. 19 des Steuergesetzes aufgehoben sei in den Gemeinden, welche die Wertzuwachssteuer einführen. Es sollte gesagt sein, dass die 30 %, die die Gemeinden dem Staate abliefern, von der Staatssteuer abgezogen werden können. Ich schliesse, indem ich der Meinung Ausdruck gebe, es sollte eine neue Vorlage des Regierungsrates gebracht werden, in welcher die Revision des Art. 19 des Steuergesetzes mit der Wertzuwachssteuer in Verbindung gebracht wird, in welcher die Härten des Art. 19 gemildert und dem Gesetz eine Fassung gegeben wird, die sich den Verhältnissen anpasst.

Müller (Bern), Präsident der Kommission. Herr Kollege v. Fischer hat den Beweis erbracht, dass man unter allen Umständen eine Eintretensdebatte provozieren kann, indem man auf Sachen eintritt, die eigentlich in die Detailberatung gehören, aber selbstverständlich den Charakter einer Eintretensdebatte annehmen müssen. Ich habe mich im Grossen Rat allerdings in anderem Zusammenhange wiederholt zu dieser Wertzuwachssteuer ausgesprochen. Ich habe sie im Jahre 1910 begründet und habe im Jahre 1917 bei der Eintretensdebatte Anlass genommen, mich über die allgemeinen Grundsätze einlässlich zu äussern und dann ist vom Grossen Rat gestützt auf diese Darlegungen mit grosser Mehrheit Eintreten beschlossen worden. Nachher haben wir in der Detailberatung die Frage, ob Autonomie der Gemeinden oder kantonales Gesetz, in einlässlichster Weise erörtert. Alle Mitglieder, die früher der Behörde angehört haben, sind darüber vollständig orientiert worden und haben in voller Kenntnis der Sache ihren Entscheid getroffen. Nachdem nun aber der Antrag auf Nichteintreten gestellt wird, muss ohne weiteres die Frage neuerdings in ihrer ganzen Ausdehnung erörtert werden. Ich habe gehofft, dass wir darum herumkommen, dass uns die Detailberatung die Gelegenheit biete, sich über diese oder jene grundsätzliche Frage noch näher auszusprechen. Ich werde mir nun erlauben, auf einige Fragen einzutreten.

Was die Herkunft dieses Gedankens der Wertzuwachssteuer betrifft, so ist zu sagen, dass er nicht in Deutschland, sondern in England zuerst wissenschaftlich untersucht und formuliert worden ist, durch die englische Nationalökonomie und namentlich durch einen der grössten Denker auf dem Gebiet der bürgerlichen Nationalökonomie, David Ricardo. Dort ist das Wesen dieses unverdienten Wertzuwachses in so einwandfreier Weise formuliert worden, dass es wissenschaftlich nicht mehr widerlegt werden konnte. Der Begriff des unverdienten Wertzuwachses kann als ganz feststehend betrachtet werden. Es handelt sich nur um die Besteuerung dieses unverdienten Wertzuwachses und niemals um die Extrabesteuerung irgend eines Wertes, der auf Arbeit oder Kostenaufwendung zurückzuführen ist. Es handelt sich immer nur um die Besteuerung derjenigen Elemente, die

nicht auf Arbeit und Kosten des Einzelnen zurückzuführen sind, sondern dem Betreffenden unverdient in den Schooss fallen. In landwirtschaftlichen Gegenden kann eine differenzierte Grundrente entstehen je nach der Fruchtbarkeit des Landes, während in städtischen Verhältnissen die Lage der Liegenschaft eine ausschlaggebende Rolle spielt. Deshalb wird man immer die Erfahrung machen, dass die gestiegerte Grundrente in städtischen Gemeinwesen reiner in Erscheinung tritt als in landwirtschaftlichen, dass dieser unverdiente Wertzuwachs nicht nur entsteht, sondern progressiv wächst und deshalb progressiv besteuert werden soll. Durch die Tatsache der Bevölkerungsvermehrung allein steigert sich der Wert von Grund und Boden, namentlich deshalb, weil Grund und Boden in einem bestimmten wirtschaftlichen Komplex nicht beliebig vermehrt werden können, sondern eine konstante Grösse bilden. Die Nachfrage nach Grund und Boden wird sich mit der Bevölkerungsvermehrung erhöhen, das Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage wird schlechter, die Mieten werden höher und höher getrieben, und weil das geschieht, steigen die Grund- und Bodenpreise, ohne dass der Betreffende durch seine Arbeit und Kostenaufwendung irgend etwas dazu beigetragen hätte. Er erhält einen Gewinn, der rein auf die Bevölkerungsvermehrung zurückzuführen ist. Dieser wird ausserdem vermehrt durch die Arbeit, die die Gemeinde gerade mit Rücksicht auf diese Bevölkerungsvermehrung machen muss. Es müssen Strassen angelegt, es müssen die Verkehrsmittel überhaupt verbessert werden, was alles zur Wertsteigerung beiträgt, ohne dass der Einzelne dabei mitzuwirken hätte. Deshalb entsteht hier tatsächlich ein unverdienter Wertzuwachs und einzig dieser soll nun der Besteuerung unterworfen werden. Es handelt sich nicht um die Besteuerung von Werten, die in irgend einer Form auf Arbeit und Kapital zurückzuführen sind. Deshalb haben wir immer diese Besteuerung als eine gerechte bezeichnet und können das mit voller Ueberzeugung wiederholen. Es ist eine gerechte Steuer, die ein Einkommen erfasst, das nicht auf das Verdienst eines Einzelnen zurückzuführen ist. Deshalb, weil diese Theorie nun zu einer volkswirtschaftlichen Gewissheit geworden ist, hat sie in andern Ländern Eingang gefunden, allerdings in erster Linie und in ausgedehntem Masse in Deutschland. Nach der letzten Statistik ist dort in 450 grösseren Gemeinden die Wertzuwachssteuer eingeführt worden.

Nun ist es vollständig richtig, dass das gegenüber der Gesamtzahl der Gemeinden im Deutschen Reich nur ein ganz verschwindender Prozentsatz ist. Gerade das spricht aber in der deutlichsten Weise dafür, dass das eine Steuer ist, die man nach Gemeinden spezialisieren sollte, weil die Verhältnisse in den einzelnen Gemeinden vollständig verschieden sind, weil in grossen städtischen Zentren diese Entwicklung ganz ausgesprochen in Erscheinung tritt, und zwar in der stossendsten Weise, während sie in rein landwirtschaftlichen Gegenden eine geringere, vielleicht gar keine Rolle spielt.

Deshalb ist es nicht richtig, und ich habe diesen Standpunkt immer vertreten, diese Steuer einheitlich für den Kanton durchzuführen, trotzdem nur in einer kleinen Zahl der Gemeinden die Notwendigkeit vorhanden ist, diese Besteuerung zu schaffen. Dem Herrn Kollegen v. Fischer gegenüber will ich erklären, dass es sich bei diesem Gesetz nicht nur um den engen

Begriff der Spekulationsbesteuerung handelt, sondern dass das Steuerobjekt ein anderes ist. Es ist der unverdiente Wertzuwachs, nicht der Spekulationsgewinn. Dieser wird dabei natürlich miterfasst, aber es ist gar kein Grund vorhanden, die Spekulanten mit bezug auf den unverdienten Wertzuwachs anders zu behandeln als diejenigen, denen dieser unverdiente Wertzuwachs ohne spekulative Absicht, aber gleichwohl ganz sicher in den Schoss fällt. Deshalb ist der Begriff ein weiterer. Es handelt sich nicht nur um die richtige Besteuerung von Spekulationsgewinnen, sondern wie im Steuergesetz sind Kapitalgewinne jeder Art der Steuerpflicht unterworfen.

Ich glaube nicht, dass es der Appell an den Neid sei, der dieser Steuer eine derartige Popularität verschafft hat, wie sie zweifellos besteht, wenigstens überall da, wo man die Ursache erkannt hat, die zu diesem Wertzuwachs geführt hat. Es ist ganz einfach das Gefühl der sozialen und ausgleichenden Gerechtigkeit, das veranlasst hat, eine solche wissenschaftlich formulierte Steuer in die Praxis überzuführen. Deshalb glaube ich, dass man gegen die Grundsätze der Besteuerung mit gutem Grunde nichts einwenden könne. Hingegen will ich ohne weiteres zugeben, dass verschiedenen Gründen, die Herr v. Fischer aus der Botschaft des Regierungsrates von Baselstadt angeführt hat, eine gewisse Berechtigung zukommt. Im Falle der Geldentwertung kann die Erscheinung eintreten, dass ein Gewinn nur ein scheinbarer geworden ist, dass er sich tatsächlich auf Null reduziert, wenn man die Sache näher untersucht. Wir haben diese Entwicklung des Geldwertes in diesen Kriegsjahren im grossartigsten Umfange feststellen können. Wir wissen, dass sich dieser Geldwert sukzessive vermindert und dass sich jetzt die Kaufkraft eines Frankens nicht höher stellt als früher die Kaufkraft von 50 Rp. Im gegenwärtigen Moment ist es möglich, dass bei der Veräusserung einer Liegenschaft scheinbar ein grosser Gewinn erzielt wird, der vollständig auf diese Geldentwertung zurückzuführen ist. Deshalb würde die Besteuerung eines derartigen Wertzuwachses zu einer Ungerechtigkeit führen. Wir haben das erkannt und haben auch versucht, eine andere Lösung zu finden. Sie werden diese in der neuen Vorlage finden.

Eine andere Frage, diejenige der Zinsverluste, haben wir ebenfalls im gleichen Sinne geordnet. Ich habe diesen Standpunkt immer eingenommen, trotzdem die Frage bestritten ist, ob man Zinsverluste anrechnen könne oder nicht. Wenn einer ein Grundstück gekauft hat, welches er brach liegen lassen muss, weil er abwarten muss, bis er es überbauen kann, so entstehen daraus Zinsverluste, weil allfällige Einnahmen, die man aus einem derartigen Grundstück ziehen kann, in keinem Verhältnis zum Zins des Kaufpreises stehen. Ich stand immer auf dem Standpunkt, dass man diesen Zinsverlust soll anrechnen können, gerade weil ich der Meinung bin, dass der unverdiente Wertzuwachs getroffen werden soll und nicht irgend eine andere Aufwendung. Eine solche ist auch vorhanden, wenn ein bestimmtes Kapital in ein Grundstück hineingesteckt wird und wenn es ohne nennenswerten Ertrag bleibt. Das alles ist in der Vorlage berücksichtigt, so dass Einwendungen in dieser Richtung nicht berechtigt sind.

Und nun die grosse Frage der Kompensation von Gewinn und Verlust. Im grossen und ganzen werden

wir das nicht durchführen können, ganz abgesehen davon, dass in Gemeinden mit starker Bevölkerungsvermehrung der Verlust nicht nennenswert sein kann. Ich kann mir einen Fall vorstellen, wo man im grossartigsten Umfang Gewinn und Verlust gegeneinander rechnen kann. Ich brauche nur das Beispiel anzuführen, dass wir in der Stadt Bern aus bestimmten verkehrspolitischen Gründen dazu kommen könnten, den Bahnhof, der mitten in der Stadt liegt, an die Peripherie zu verlegen, um eine bessere Durchführung des Verkehrs und eine rationellere Gestaltung der Bahnhofverhältnisse zu erzielen. Wenn wir z. B. den Bahnhof von der Spitalgasse nach dem Spitalacker verlegen würden, so würde das eine derartige Revolution in den Vermögenswerten in der Stadt Bern auf der einen Seite für diejenigen, die bisher aus der unmittelbaren Nähe zum Bahnhof gewaltigen Mehrwert gezogen haben, der nun ganz ungeheuer sinken würde, und auf der andern Seite für diejenigen, die auf dem Spitalacker Grund besitzen, nach sich ziehen. Sobald man wüsste, dass der Bahnhof dorthin käme, würden die Werte sprungweise in die Höhe gehen, Millionenwerte würden auf der einen Seite verloren gehen und auf der andern gewonnen werden. Wenn man zu einem solchen Entschluss kommen würde, so wäre ich der Meinung, wenn die Autonomie der Gemeinde das erlaubt, dass es ganz selbstverständlich ist, dass das einem grossen Ausgleich rufen müsste, dass auf der einen Seite dieser Wertzuwachs, der durch die Verlegung des Bahnhofes, an welche diese Grundeigentümer gar nichts beigetragen haben, entsteht, scharf besteuert wird, und dass dieser Ertrag verwendet werden müsste, um die andern Grundeigentümer zu entschädigen. Aber im grossen und ganzen braucht man nicht mit derartigen durchgreifenden Massnahmen zu rechnen. Man wird einfach den Wertzuwachs besteuern, ohne auf die geringen Verluste Rücksicht nehmen zu müssen.

Herr v. Fischer hat heute in Nachahmung der Aeußerungen des Herrn Dürrenmatt im Jahre 1917 gesagt, die ganze Wertzuwachssteuerfrage beschäftige den Grossen Rat eigentlich nur deshalb, weil wir, und ich speziell, für die bedrohten Finanzen der Stadt Bern mehr Geld haben müssen. Das ist vollständig falsch. Ich habe das Herrn Dürrenmatt schon gesagt und wiederhole es Herrn v. Fischer gegenüber, dass das deswegen falsch ist, weil ich mir die Steuer, gerade ihrer besonderen Natur wegen, gar nicht als Bestandteil der laufenden Einnahmen vorstellen kann. Eine solche Steuer schwankt in ihren Erträgnissen ganz gewaltig, sie wird dann am ergiebigsten sein, wenn auch die andern Einnahmequellen der Gemeinde ohnehin reichlich fliessen, wenn die Konjunktur gut ist, wenn das Geschäftsleben sich entwickelt, wenn also alles zusammen blüht und Hochkonjunktur hat. Da werden wir auch einen kolossalen Aufschwung im Liegenschaftenhandel haben und da wird die Steuer ganz gewaltige Erträgnisse geben können. Und gerade in Zeiten von Krisen, wo man das Geld am nötigsten hätte, wird diese Steuer versagen. Deshalb habe ich von jeher die Sache so vertreten, dass ich gesagt habe: Wir wollen mit Rücksicht auf die Gerechtigkeit und soziale Notwendigkeit dieser Steuer den Gedanken derselben propagieren, aber wenn wir diese Wertzuwachssteuer in der Stadt Bern haben, so soll sie nach meiner Auffassung nicht in den laufenden Einnahmen aufgehen, sondern in einen Ausgleichsfonds

gelegt werden, aus welchem die weiteren Anforderungen der kommunalen Bodenpolitik erfüllt werden können. Darin liegt der grosse ausgleichende Gedanke dieser Steuer und nicht in der fiskalischen Bedeutung, die die Herren Dürrenmatt und v. Fischer ihr zuschreiben.

Ueber die allgemeine Wirkung habe ich mich bereits ausgesprochen. Beziiglich der wertverminderten Wirkung der Wertzuwachssteuer brauchen Sie sich nur den Fall vorzustellen, den die eigentlichen und engagierten Bodenreformer wollen, nämlich die vollständige Wegsteuerung der Grundrente mit 100 Prozent. Wenn man das durchführen könnte, würde jeder Anreiz für eine weitere Wertbewegung bei Grund und Boden dahinfallen. Dann könnte man sicher sagen, dass der Wert von Grund und Boden auf dem gleichen Niveau bleibt. Schon aus praktischen Gründen kann man das nicht machen, nicht aus referendumspolitischen, weil es gar nicht leicht ist, den unverdienten Wertzuwachs in seiner vollen Reinheit zu erfassen. Man wird nur eine Quote besteuern können. Deshalb kann man annehmen, dass unter allen Umständen die Wertbewegung entsprechend der allgemeinen Entwicklung der Stadt in die Höhe gehen wird, dass sie aber verlangsamt werden wird. Darin liegt ein sozialpolitisches Nebenmoment, das für die Richtigkeit dieser Steuer spricht.

Endlich will ich noch die Behauptung erörtern, dass diese Steuer einfach auf die Mieter abgewälzt werden könne. Diese Frage ist bestritten. Ich verneine sie deshalb, weil ich die Verhältnisse seit Jahren verfolge. Ich kann an einem Beispiel zeigen, wie wenig das mit der Wertzuwachsbesteuerung zu tun hat, wenn die Mieten steigen. Sobald die Lorrainebrücke erstellt wird, ist es selbstverständlich, dass die Lorraine, die jetzt unter schlechten Verkehrsverhältnissen leidet, infolgedessen relativ billige Zinsen hat, nun mit höheren Mietzinsen rechnen kann, ganz unabhängig davon, ob man die Wertzuwachssteuer hat oder nicht. Das hängt von ganz anderen Faktoren ab, von Nachfrage und Angebot, das hängt davon ab, ob die Grundeigentümer die Macht haben, die Konjunktur auszunützen. Wenn Ueberfluss von Wohnungen vorhanden ist, so steigen die Mieten auch dann nicht, wenn wir eine scharfe Wertzuwachsbesteuerung haben, weil sich das ganz von selbst reguliert. Wenn das Angebot von Wohnungen knapp ist, dann werden die Mieten sprunghaft in die Höhe gehen, ganz gleichgültig ob wir eine Wertzuwachsbesteuerung haben oder nicht. Diese wird dann nur noch dazu dienen, diese Steigerung besser motivieren zu können.

Gegenüber Herrn Trachsel, der überhaupt nicht eintreten will, möchte ich bemerken, dass seine Zahlen alle zusammen falsch sind, und zwar deshalb, weil der Wert des betreffenden Grundstückes der Besteuerung gleichwohl unterliegt. Ich kann nicht nachdrücklich genug betonen, dass es sich um etwas ganz anders handelt. Es handelt sich nicht um die Besteuerung des Grundeigentums, sondern um die Besteuerung des unverdienten Wertzuwachses. Alles, was in dieses Grundeigentum hineingesteckt worden ist, sei es Kapital oder Arbeit, das unterliegt nur der gewöhnlichen Besteuerung bei einer Handänderung, aber das, was darüber hinaus als unverdienter Wertzuwachs angesprochen werden muss, das wird dieser neuen Besteuerung unterliegen.

Wider meinen Willen bin ich gezwungen worden, diese grundsätzlichen Erwägungen nochmals mitzuteilen. Ich möchte Sie nochmals auffordern, das Eintreten zu bejahen.

Weber. Ich möchte den Antrag Trachsel unterstützen, und zwar hauptsächlich aus dem Grunde, weil Art. 1 eine ganz neue Situation schafft. Wir stehen hier vor etwas ganz anderem, als was in der früheren Vorlage vorgesehen war. Ich glaube deshalb, dass die rechtliche Grundlage für einen Antrag auf Nichteintreten bestehe. Ich habe überhaupt Bedenken, ob wir dieses Gesetz im gegenwärtigen Zeitpunkt beim Volke zur Annahme bringen können. Ich glaube eher, dass es abgelehnt werden könnte. Einmal haben wir ein neues Steuergesetz, dessen Wirkungen noch gar nicht voll ausgebildet sind. Wir werden diese Wirkungen erst mit der Zeit spüren und es scheint mir deshalb, man sollte abwarten, wie sich das neue Steuergesetz macht, bevor man mit einem weiteren Gesetz kommt. Ferner haben wir ein Erbschaftssteuergesetz angenommen. Auch das wird für die Bürger ein Grund sein, zu sagen, dass es jetzt genug sei. Dann steht auch die Grundsteuerschatzungsrevision vor der Tür. Aus allen diesen Gründen glaube ich, dass man im gegenwärtigen Moment darauf verzichten sollte, mit einer neuen Steuer zu kommen, da sonst viele Leute von Doppelbesteuerung sprechen werden, weil ja die Grundsteuerschatzung dem unverdienten Wertzuwachs genügend Rechnung trägt. Die Ausführungen des Herrn v. Fischer haben gezeigt, wie ausserordentlich schwierig es ist, das vorliegende Gesetz zur Annahme zu empfehlen. Ich möchte nur ein Beispiel anführen. Wir wollen annehmen, ein Vater habe ein kleines Gütlein und 4—5 Söhne, die heranwachsen. Da hat er für diese Söhne nicht genügend Arbeit auf seinem Heimwesen. Er steht vor der Frage, ob er die Söhne gehen lassen will oder nicht. Die Söhne wollen mithelfen und der Vater wird gezwungen, das kleine Gut zu verkaufen und ein anderes zu kaufen. Wenn er sein kleines Gut teuer verkauft, muss er Wertzuwachssteuer bezahlen, obschon er alles zusammennehmen sollte, um ein grösseres Gut zu kaufen. Einem solchen Mann sollte man nicht durch das Gesetz die Erweiterung seines Besitzes erschweren.

Dürrenmatt. Herr Gustav Müller hat uns mit dem Brustton seiner politischen Ueberzeugung vorge tragen, dass es sich bei der Wertzuwachssteuer um eine Sache handle, die wissenschaftlich nach allen Kanten studiert sei, so dass darüber gar nicht mehr zu reden sei, dass die Steuer einen ganz gewaltigen Erfolg haben werde. Das ist eine beliebte Taktik unserer sozialdemokratischen Freunde, zu sagen, alles, was sie bringen, sei wissenschaftlich durch und durch erdauert und studiert, man könne wissenschaftlich gegen sie nicht ankämpfen. Gegenüber dieser Taktik ist es etwas schwer, hier Argumente vorzubringen, die sich mit dieser Wissenschaftlichkeit befassen. Ich finde, dass es nicht gerade für die wissenschaftliche Durcharbeitung dieser Materie spricht, wenn man sich vergegenwärtigt, welches Schicksal die Wertzuwachssteuervorlage im Kanton Bern gehabt hat. Auf eine Motion des Herrn Gustav Müller hin bringt man uns zuerst eine Vorlage,

die auf dem Boden steht, dass die Wertzuwachssteuer für den ganzen Kanton einheitlich eingeführt werden soll. Bei der ersten Eintretensdebatte beschwichtigt man aber die Landwirtschaft und sagt ihr, sie solle keinen Kummer haben. Aus wissenschaftlichen Gründen müsse allerdings die Steuer für den ganzen Kanton Bern eingerichtet werden, aber in Tat und Wahrheit beziehe sie sich nur auf die Städte und die industriellen Bezirke, das Land werde davon nicht betroffen.

Ich habe bereits in der ersten Eintretensdebatte darauf hingewiesen, dass diese Argumentation falsch ist, dass die erste Vorlage für den ganzen Kanton berechnet war und in der hintersten Gemeinde zur Anwendung kommen sollte. Man hat die Beratung unterbrochen und bis zur folgenden Session, wo die Sache wiederum aufgenommen worden ist, hat sich Herr Gustav Müller eines andern besonnen und wir haben eine neue oder wenigstens teilweise umgearbeitete Vorlage bekommen, die von dem Grundsatz ausging, dass wir nicht auf den ganzen Kanton abstellen können, sondern die Sache den Gemeinden anheimstellen müssen.

Welches war die Ursache zu dieser Meinungsänderung des Herrn Gustav Müller? Er hat es das letzte Mal ausgeführt, indem er sagte, die Wertzuwachssteuer stösse auf einen ihm unverständlichen Widerstand im ganzen Lande herum, es sei vielleicht doch klüger, man stelle es den Gemeinden anheim, diesen Widerstand zu beseitigen. Man probierte also, auf einem neuen Boden weiter zu kutschieren. Nachher musste die Beratung unterbrochen werden, weil die ganze Struktur des Gesetzes nicht mehr für die neue Vorlage passte.

Man hat nun eine neue Vorlage ausgearbeitet, die uns heute beschäftigt, und die nun auf diesem neuen Boden steht. Da will man nun die Eintretensdebatte kurzerhand abschneiden und will uns sagen, dazu habe man nichts mehr zu sagen, das Eintreten sei beschlossen, allerdings auf eine ganz andere Vorlage, aber das sei jetzt gleich, zu dieser Vorlage habe man nichts mehr zu sagen. Es ist etwas merkwürdig, dass man heute sagt, wie populär diese ganze Steuer sei, nachdem man seinerzeit aus Popularitätsgründen dazu gekommen ist, sie auf die Gemeinden zu beschränken, die sie verlangen, und von einer Ausdehnung auf den ganzen Kanton abzusehen.

Nun ist aber schon bei der ersten Eintretensdebatte darauf hingewiesen worden und das zweite Mal ebenfalls, und heute muss ich es wiederholen, weil darauf noch keine Antwort gegeben worden ist, wie es sich denn überhaupt mit der Möglichkeit verhalte, eine solche Vorlage auf das Gebiet einzelner Gemeinden zu beschränken. Es fragt sich, ob das rechtlich überhaupt zulässig ist oder nicht. Man kann auch darüber verschiedener Auffassung sein, ob es praktisch angehe. Ich lese gerade heute in der «Neuen Zürcher Zeitung» eine Korrespondenz aus dem Kanton St. Gallen, wo man sich ebenfalls mit der Wertzuwachssteuer befasst und wo man den umgekehrten Weg eingeschlagen hat. In St. Gallen wollte die erste Vorlage es den Gemeinden anheimstellen, ob sie diese Steuer einführen wollen. Die zweite Vorlage geht dahin, die Steuer auf den ganzen Kanton auszudehnen. Dort findet man also, man müsse die Wertzuwachssteuer für den ganzen Kanton einführen; im Kanton Bern aber glaubt man, sie nur in einzelnen

Gemeinden einführen zu müssen. Wenn ich mich recht erinnere, liegt bei den Akten ein Gutachten des Herrn Dr. Volmar, das sich mit der Frage befasst, ob es rechtlich zulässig sei, eine solche Steuer für einzelne Gemeinden zu reservieren, oder ob das nicht eine Rechtsungleichheit bedeute, die man im Kanton Bern nicht einführen könnte. Herr Dr. Volmar ist zum Schluss gekommen, dass es aus Gründen der Rechtsgleichheit nicht möglich sei, die Wertzuwachssteuer so einzuführen, dass die einzelnen Gemeinden die Möglichkeit haben, sie zu beschliessen. Darum ist er zu der Auffassung gekommen, man müsse die erste Vorlage auf den ganzen Kanton ausdehnen.

Aus blossen Popularitätsrücksichten ist man von diesem Gedanken zurückgekommen und bringt uns nun diese Vorlage, in der Meinung, sie passiere die Volksabstimmung besser. Es ist klar, dass damit die juristischen Bedenken nicht beseitigt sind und ich hätte gern Auskunft darüber, sei es vom Herrn Kommissionspräsidenten, sei es vom Herrn Finanzdirektor, wie man sich zu diesem juristischen Standpunkt des Verfassers des ursprünglichen Entwurfes stellt. Ich möchte gern wissen, ob die vorberatenden Behörden sagen, dass sie diese Bedenken nicht teilen, oder warum sie, wenn sie diese Bedenken auch jetzt noch teilen, dazu kommen, den heutigen Entwurf vorzulegen.

Es ist bereits gesagt worden, dass sich die Situation seit der Annahme des neuen Steuergesetzes gänzlich geändert hat. Dieses Gesetz enthält bereits einen Artikel über die Besteuerung des Wertzuwachses. Auch da ist zu sagen, dass das Verhältnis zu diesem im letzten Jahre angenommenen Gesetz vollständig unabgeklärt ist, dass wir im Steuergesetz eine Steuer haben, die für den ganzen Kanton verbindlich ist und bezogen werden soll, während hier eine Steuer nur für gewisse Gemeinden eingeführt werden soll und das Verhältnis der beiden Steuern zueinander vollständig unabgeklärt ist.

Das alles sind Sachen, die nach meinem Dafürhalten doch dafür sprechen, den Antrag auf Nichteintreten anzunehmen und zu warten, bis die ganze Wertzuwachssteuermaterie einmal so vorbereitet und abgeklärt ist, dass man wirklich in voller Kenntnis der Sache darüber beraten kann.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat und sein Vertreter kann sich verschiedenen Voten gegenüber auf den ganz einfachen Boden stellen, dass der Regierungsrat mit der Einreichung der Vorlage nichts anderes gemacht hat, als dass er einen mehrfachen Beschluss des Grossen Rates vollziehen wollte. Nachdem man aus dem Schosse des Grossen Rates einer andern Motion — es handelte sich nicht um die Wertzuwachssteuer — den Charakter beigelegt hat, das sei ein strikter Befehl an den Regierungsrat und der Regierungsrat sei säumig, wenn er diesem Befehl nicht sofort nachkomme, könnte man sagen: Der Grosser Rat hat im Jahre 1910 ohne Widerstand eine Motion des Herrn Gustav Müller auf Vorlage eines Wertzuwachssteuergesetzes angenommen und damit den Grundsatz schon entschieden. Ich bin nicht dieser Meinung, ich habe auch bei der Beratung des Besoldungsdekretes darauf hingewiesen, dass eine Motion, die im Grossen Rat angenommen worden ist, den

Handel noch nicht erledigt. Dort aber ist diese Theorie von allen Seiten im Grossen Rat verfochten worden, mit den üblichen Komplimenten an den Finanzdirektor wegen Verschleppung. Wenn man nun die Sache umkehren wollte, könnte man sagen, der Grosser Rat habe dem Regierungsrat den Auftrag gegeben und infolgedessen könne er nicht anders als diesen Auftrag ausführen. Ich will aber nicht darauf allein abstellen, sondern ich möchte auf zwei oder drei andere strikte Aufträge verweisen, die dem Regierungsrat gegeben worden sind, insbesondere bei der Beratung des Gemeindegesetzes. Dann ist die Materie aus dem Gemeindegesetz herausgenommen worden und es ist dem Regierungsrat der Auftrag erteilt worden, so rasch als möglich ein Wertzuwachssteuergesetz vorzulegen.

Ich kann nur wiederholen, dass man im Grossen Rat nicht nur oben hin gesprochen hat, sondern dass durch eine besondere Abstimmung des Grossen Rates im November 1917 beschlossen worden ist, dem Regierungsrat den Auftrag zu erteilen, eine neue Fassung des Gesetzes vorzulegen, das an Stelle des Obligatoriums die Möglichkeit für die Gemeinden bringt, die Wertzuwachssteuer auf ihrem Gebiete einzuführen. Das war nicht etwa nur ein allgemeiner Auftrag, sondern damals hat Herr Kommissionspräsident Müller einen bestimmt formulierten Art. 1a vorgeschlagen, der vom Grossen Rat angenommen wurde, und der nichts anderes ist als der jetzige Art. 1. Das ist ein Beschluss des Grossen Rates, an den sich der Regierungsrat zu halten hätte, und an den er sich auch gehalten hat. Also, ich könnte sagen, dass wir uns hinter die verschiedenen Aufträge und Beschlüsse verschanzen können, dass der Grosser Rat uns den Auftrag gegeben habe und dass wir nichts anders getan haben, als diesen Auftrag auszuführen.

Nun will ich aber auch sachlich auf die Frage eintraten, denn die Frage ist zu wichtig, als dass ich mich auf den billigen Standpunkt stellen wollte, der Grosser Rat habe diese Sache aufgegriffen, er solle nun auch fortfahren. Die Frage, ob man den Wertzuwachs überhaupt besteuern soll oder darf, kann nur in der Weise gelöst werden, dass man sagt: Gewiss, die Besteuerung eines ausserordentlichen Wertzuwachses, wie er sich jetzt aus der Vorlage ergibt, ist gerecht, denn wir haben alle zusammen das Gefühl, dass es nicht recht ist, wenn durch Aufwendungen insbesondere des Gemeinwesens, sei es nun der Staat oder die Gemeinde, die Verkehrsverhältnisse und damit die Wertverhältnisse sich stark ändern und wenn damit für eine ganze Reihe von Grundeigentümern ein Wert über Nacht entsteht, an dessen Entstehung sie weder durch geistige noch durch körperliche Arbeit beteiligt sind, dass sie diesen Mehrwert allein sollen behalten können. Das ist ein Gedanke, den Sie in jeder Zeitung lesen können. Sie können diesen Gedanken weiter ausspinnen, nicht nur auf dem Gebiet des Grundstückverkehrs, sondern auf dem Gebiet des Handels überhaupt. Wenn Sie nun sagen, wie unrichtig es ist, dass eine grosse Aktiengesellschaft während des Krieges, ohne dass sie viel dafür kann, derartige Riesengewinne realisiert, wie das der Fall ist und wenn man verlangt, dass diese Riesengewinne steuertechnisch anders erfasst werden müssen, so unterschreibt das gewiss jedermann. Ebenso gut kann man aber sagen, dass das durch eine besondere Steuer auch auf dem Gebiete des Grundstückmarktes

zu ermöglichen sein sollte. Ueber die Grundsätze selbst kann man nicht ernsthaft im Zweifel sein. Ich bin überzeugt, wenn man die einzelnen Fälle, die man in Bern erlebt hat, wie auch an denjenigen Orten, wo der Verkehr plötzlich ganz andere Bahnen genommen hat, sich vor Augen führen wollte, so müsste man sagen, dass eine Mitbeteiligung des Gemeinwesens an derartigen Gewinnen durchaus am Platze ist. Man braucht nur die Zeitungen zu lesen, wenn derartige Fälle publiziert werden. Da heisst es von links und von rechts: Das ist ein Unrecht, wenn man da nicht mit irgendwelchen gesetzlichen Mitteln dafür sorgt, dass ein Teil dieses unverdienten Gewinnes der Gesamtheit zugute kommt.

Nun habe ich allerdings schon bei der ersten Beratung mehrfach darauf hingewiesen, dass so richtig an und für sich der Gedanke ist, so schwierig seine Durchführung ist. Eine Idee ist rasch als richtig erfasst und anerkannt, aber bis man sie richtig in die Praxis umgesetzt hat, ist ein weiter Weg zu machen. Infolgedessen hat sich um den ganzen Gegenstand eine grosse Polemik entwickelt und ich könnte zu den wenigen Sätzen, die Herr v. Fischer gegen die Besteuerung des Wertzuwachses vorgelesen hat, einen ganz andern viel schärfern Satz aus der Literatur vorlesen, aber auf der andern Seite von sehr ernsthaften Leuten aus allen politischen Lagern ebenso überzeugende Sätze für die Wertzuwachssteuer. Ich glaube, dass es eine Frage des Gefühls ist, ob man diese Steuer als eine gerechte betrachtet. Wenn man die Frage so vorlegt, wie ich es vorhin getan habe, wird man aus den Gründen, die ich angeführt habe, zu dem Resultat kommen, dass die Heranziehung zu einer erhöhten Abgabe gerechtfertigt sei, weshalb man den an und für sich richtigen Gedanken weiter verfolgen wolle.

Nun kann man allerdings sagen, der Gedanke sei gut, aber er sei, wie ich bereits erwähnt habe, sehr schwer in die Wirklichkeit umzusetzen. Ist das aber ein Grund, den Gedanken fahren zu lassen? Wenn wir uns in der jetzigen Zeit auf den Boden stellen, dass die Schwierigkeit der Realisierung eines Gedankens genüge, um uns überhaupt zu bestimmen, die Hand davon zu lassen, würde ein grosser Teil der jetzigen Gesetzgebung und Verwaltung überhaupt aufhören. Das ist nicht der einzige Gedanke, dessen Durchführung schwierig ist. Wenn ich nur die Motiven anschau, die aus dem Schoss des Grossen Rates aus allen Fraktionen dem Regierungsrat gestellt werden, könnte man bei einer ganzen Reihe sagen, sie seien gut und recht, aber schwierig und deshalb wolle man die Hand davon lassen. Der betreffende Motionär würde uns mit Recht entgegenhalten, die Schwierigkeit einer Lösung entbinde die Behörden, sei es der Grosse Rat oder der Regierungsrat, nicht von der Pflicht, die Frage doch zu lösen.

In diesem Sinne muss man der Sache näher treten und ich wiederhole, dass der Grosse Rat ihr mehrfach näher getreten ist, indem er gesagt hat, man wolle das aufgreifen und durchführen. Nun hat sich die Schwierigkeit der Sache tatsächlich vor dem Grossen Rat selbst ergeben, indem dieser seinen Standpunkt verlassen hat und auf einen andern übergegangen ist. Ich habe dabei auch mitgeholfen und ich habe mir schon das letztemal wegen dieser Mithilfe den Vorwurf eines Parteigenossen des Herrn v. Fischer zugezogen und heute auch wieder. Ich kann nur wie-

derholen, was ich das letztemal gesagt habe. Es gibt Leute, die, wenn sie einmal eine Meinung haben, diese Meinung dann eben behalten. Wenn man mit Engelszungen redete, so könnte man sie davon nicht abbringen. Es gibt aber auf der Welt auch Leute, die der Belehrung zugänglich sind. Ich muss — nach der Auffassung des Herrn v. Fischer zu meiner Unere — gestehen, dass ich mich zu letzteren zähle, die der Belehrung zugänglich sind und die unter Umständen sagen, wenn ein Weg nicht gangbar sei, so gehe man einen andern. Das muss man nicht nur in der Gesetzgebung, sondern auch in der Verwaltung Tag für Tag machen, dass man sich in Gottes Namen in die Verhältnisse schickt.

Als man sah, dass das Obligatorium im Grossen Rat auf starken Widerstand stösse und als man sah, dass eine Reihe von Leuten erklärte, sie seien einverstanden, sie anerkennen den Grundgedanken, aber sie seien dagegen, dass man das obligatorisch einführe, weil im allergrössten Teil des Kantons der Gedanke gar keine Anwendung finde, da habe ich für mich persönlich keine andere Meinung gehabt als diejenige, dass man sich in Gottes Namen auf einen andern Boden stellen muss, damit dasjenige herauskommt, was den Verhältnissen am besten angepasst ist. Wenn man die Dokumente ansieht, die der ganzen Beratung zugrunde liegen, so finden Sie schon im ersten Vortrag der Finanzdirektion das Für und Wider des Obligatoriums auseinandergesetzt. Ich habe auch im Grossen Rat sowohl wie in der Kommission darauf hingewiesen, dass ich ursprünglich für meine Person der Meinung war, man sollte das Obligatorium nicht einführen, sondern dasselbe den Gemeinden überlassen und dass ich mich von Sachverständigen habe belehren lassen. Als die Frage im Grossen Rat neuerdings zur Sprache gekommen ist, habe auch ich sie noch einmal vorgenommen und mir meine Meinung gebildet, die ich dann dem Regierungsrat unterbreitet habe. Der Regierungsrat hat zugestimmt. Wenn jemand seine Meinung geändert hat, so ist es nicht meine Wenigkeit, sondern der gesamte Grosse Rat, oder wenigstens die starke Mehrheit, die Eintreten auf den Gesetzesentwurf auf Grund des Obligatoriums beschloss und zwei Monate nachher anders entschied, indem sie sagte, vielleicht sei es besser, wenn wir die Sache auf anderem Wege lösen. Das ist eine Schlussfolgerung, die niemand dem Grossen Rat zum Vorwurf machen wird. Man wird einfach sagen, dass die Beratungen in Gottes Namen ergeben haben, dass man auf dem ersten Wege nicht durchkommt, also müsste man einen andern suchen.

Ich habe dabei allerdings auch erlebt, dass Leute, die von allem Anfang an gegen jedes Wertzuwachssteuergesetz gewesen sind und Opposition gemacht haben, nun plötzlich, wo es anders gekommen ist, sich an dieses Obligatorium geklammert haben. Es ist schon im November 1917 vorgekommen, dass diese Leute plötzlich sagten, das Obligatorium sei das einzige richtige, während, wie ich nicht nur vermutete, sondern sicher annehmen konnte, viele im Grunde der Dinge überhaupt gegen jede Besteuerung des Wertzuwachses gewesen sind. Sie haben infolgedessen die etwas aussichtsreichere Form, die man der Sache gegeben hat, nicht gerne gesehen. Man darf die Vorlage sehr wohl verfechten, sie ist das Ergebnis einer ernsthaften Prüfung sowohl von seiten der vorberatenden Behörden wie des Grossen Rates.

Was die Stellung unseres Beraters anbetrifft, so kann ich auf folgendes hinweisen. Herr Dr. Dürrenmatt hat den Namen des Verfassers des Gesetzes, des Herrn Dr. Volmar, zitiert. Ich kann nur sagen, dass auch dieses neue Gesetz von Herrn Dr. Volmar redigiert worden ist nach den Beschlüssen des Grossen Rates, unter Mithilfe der Finanzdirektion. Wir haben die Frage der Verfassungsmässigkeit sehr eingehend behandelt und sind zur Meinung gekommen, dass die Verfassungsmässigkeit nicht zu bezweifeln ist. Diese Meinung ist, weil die Frage wichtig war, auch noch der Justizdirektion zur Ueberprüfung vorgelegt worden. Sie ist zum gleichen Resultate gekommen. Wir haben den Zustand, der hier vorgeschlagen wird, schon lange auf anderen Gebieten. Es wird vorgeschlagen, dass man den Gemeinden das Recht geben soll, den Wertzuwachs von Gemeinde zu Gemeinde zu besteuern. Sie haben genau auf dem gleichen Gebiet ein ähnliches Verhältnis bei den Grundeigentümerbeiträgen. Wenn man da einen Unterschied finden will, so ist dieser Unterschied vom Standpunkt der Verfassungsmässigkeit nicht zu ungünsten des Wertzuwachssteuergesetzes, sondern zu ungünsten der Grundeigentümerbeiträge, denn hier schreiben wir doch zum allermindesten vom Kanton aus vor, in welcher Form und nach welchen Grundsätzen die Wertzuwachssteuer erhoben werden kann, während die Gemeinden in bezug auf die Bemessung der Grundeigentümerbeiträge für die Erbauung von Strassen, Brücken viel freier sind. Dort hat man den Gemeinden viel grösseren Spielraum eingeräumt. Ich glaube, dass eine derartige Ordnung der Dinge vollständig den Verhältnissen und demjenigen, was aus dem Schosse des Grossen Rates seit Jahren und Jahrzehnten reklamiert wird, nämlich eine grössere Bewegungsfreiheit für die Gemeinden, die unter dem Ausdruck «Gemeindeautonomie» Dutzende und Hunderte von Malen verlangt worden ist, entspricht.

Nun die andere Frage bezüglich des Verhältnisses dieses Gesetzes zum neuen Steuergesetz. Da hat Herr Grossrat Dürrenmatt gesagt, dieses Verhältnis sei vollständig unabgeklärt. Ich weiss nicht, ob er den Entwurf durchgelesen hat. Er enthält die Vorschrift, dass in denjenigen Gemeinden, in denen dieses Gesetz in Kraft tritt, die besondere Form der Besteuerung des Wertzuwachses in Form von Einkommen II. Klasse wegfallen soll. Die Kommission hat diesen Gedanken noch weiter ausgebaut. Wir haben in der Steuerverwaltung die Frage geprüft, ob diese Bestimmung genüge und sind zu einem bejahenden Schluss gekommen. Weil man auf das neue Steuergesetz hinweist, glaube ich, darf man sagen, dass die Vorschriften des neuen Steuergesetzes es geradezu rechtfertigen, dass man dieses System annimmt. Man hat vorhin gesagt, es sei nicht richtig, dass man von Gemeinde zu Gemeinde andere Vorschriften aufstelle. Nun haben wir die Tatsache, dass, wenn keine Wertzuwachssteuerreglemente aufgestellt werden, der Wertzuwachs gleichwohl besteuert wird; der grundsätzliche Unterschied, dass in der einen Gemeinde besteuert wird, in der andern nicht, fällt dahin, der Wertzuwachs wird überall zur Steuer herangezogen, vielleicht in etwas anderer Form und wir können die besondere Besteuerung des Wertzuwachses um so mehr den Gemeinden überlassen, die dafür ein Bedürfnis empfinden.

Bei diesem Anlass kann ich wiederholen, dass wir aus einer ganzen Reihe von Gemeinden aus allen Teilen des Kantons Eingaben bekommen haben, von denen einige zum Teil mehrere Jahre zurückliegen, in denen verlangt wird, dass Grosser Rat und Regierungsrat mit der Einführung dieser neuen Steuerart vorwärts machen. Ich will aber noch beifügen, dass das nicht nur Gemeinden mit rein städtischem Charakter sind. Der Wertzuwachs hat sich nun namentlich während des Krieges in einer Art und Weise über das ganze Land verbreitet, wie man es in den letzten Jahren kaum voraussehen konnte, so dass ich überzeugt bin, dass nicht nur rein städtische Gemeinwesen diese neue Form der Besteuerung werden einführen müssen.

Ich weiss nicht, ob dasjenige, was gegen die Rechnungen des Herrn Grossrat Trachsel eingewendet worden ist, nämlich dass sie vollständig falsch seien, richtig ist; nach meinen Berechnungen ist es sehr wohl möglich, dass in einem gegebenen Fall die Besteuerung nach Steuergesetz weiter führt als diejenige nach dem Entwurf. Das ist namentlich dort der Fall, wo der Wertzuwachs prozentual nicht sehr hoch ist. Wir führen eben das Wertzuwachssteuergesetz nicht ein wegen des Wertzuwachses in den untern Lagen. Wenn jeder nur 20% Gewinn hätte, so wäre es niemand eingefallen, ein besonderes Gesetz zu verlangen, sondern es ist hauptsächlich für die Fälle bestimmt, wo 50, 100, 200% Gewinn gemacht werden. Da verschwinden dann die an und für sich bescheidenen Ansätze des Steuergesetzes gegenüber den Ansätzen im vorliegenden Entwurf. Es kann aber in der Tat vorkommen, dass die relativ bescheidenen Gewinne in den Gemeinden nach dem Steuergesetz mehr bezahlen müssen als nach dem vorliegenden Entwurf. Aber das sind nicht Gemeinden, die eine Rolle spielen. Sobald das prozentuale Verhältnis des Wertzuwachses in Betracht fällt, sind die Ansätze des Wertzuwachssteuergesetzes höher.

Ich möchte dem Grossen Rat im Auftrag des Regierungsrates dringend empfehlen, auf das Gesetz einzutreten. Wir müssen die Beratung dieses Gesetzes vornehmen. Täte er das nicht, so würde der Rat, wenn Sie mir diesen Ausdruck gestatten, ohne dass ich mich in die Beschlussfassung allzusehr einmischen will, Beschlüsse widerrufen und rückgängig machen, die er in den letzten zehn Jahren zu wiederholten Malen bestätigt hat. Ich habe nicht zusammenstellen können, wie oft das geschehen ist, aber ich kann doch sagen, dass im Verlaufe dieser Zeit eine Motion angenommen worden ist, dass eine ganze Reihe von ganz bestimmten Beschlüssen und Aufträgen an den Regierungsrat ergangen sind, dass der Grosser Rat im Grunde der Dinge im Jahre 1917 zweimal Eintreten beschlossen hat. Ich würde begreifen, wenn ein negativer Beschluss in denjenigen Kreisen des Kantons Bern — örtlich und nach Volksschichten gesprochen — in denen man das Bedürfnis nach Einführung dieser Steuer empfindet, sehr schwer verstimmen würde. Vom Standpunkte meiner persönlichen Bequemlichkeit aus könnte man ja sagen, es sei ein Steuergesetz weniger, und zwar vielleicht von allen dreien, die wir haben, dasjenige, das in seiner Anwendung die grössten Schwierigkeiten bereitet. Ich könnte schliesslich auch sagen, es sei ein Steuergesetz für die Gemeinden, der Staat sei daran nicht beteiligt, sondern werde nach meiner Berechnung vielleicht so-

gar eher zu Schaden kommen. Hier handelt es sich eben um eine Frage der Solidarität von Staat und Gemeinden. Der Staat hat ein ebenso grosses Interesse, dass die Gemeinden zu ihrem Geld kommen, wie die Gemeinden ein Interesse daran haben, dass der Staat zu seinem Geld kommt.

Nachdem ein Antrag auf Nichteintreten gestellt worden ist, möchte ich den Grossen Rat dringend ersuchen, das Eintreten zu beschliessen und die Beratung weiterzuführen. Es wird in der Einzelberatung möglich sein, zu zeigen, dass insbesondere die Kommission den guten Willen gezeigt hat und meiner Meinung nach nicht nur gezeigt, sondern mit Erfolg durchgeführt hat, das Gesetz den Verhältnissen noch mehr anzupassen, als das im ersten Entwurf der Fall war.

Zimmermann. In der Kommission ist die Frage des Obligatoriums oder Fakultativums nicht berührt worden, weil man annahm, dass diese Frage bei der ersten Beratung, die man abgebrochen hat, entschieden worden sei. Heute ist diese Frage neu aufgerollt worden. Wäre das schon in der Kommission geschehen, so hätte ich mich dort dazu geäussert. Da ich das nicht tun konnte, erlaube ich mir, meine Ansicht über diese Frage, die hier aufgeworfen wird, zu sagen. Ich habe schon bei der ersten Beratung darauf hingewiesen, dass durch Einführung des Fakultativums eine Ungleichheit der Bürger vor dem Gesetz entsteht und habe auf Beispiele hingewiesen, die zeigen, dass diese Ungleichheiten krass sein können. Nehmen wir ein Gut an der Peripherie einer Stadt oder einer Gemeinde, die die Wertzuwachssteuer einführt. Dieses Gut wird verkauft und bei diesem Verkauf realisiert der Besitzer einen wesentlichen Gewinn, von welchem er einen beträchtlichen Teil als Steuer an die Gemeinde abgeben muss. Nehmen wir nun an, an der gleichen Gemeindegrenze, aber auf dem Gebiet einer andern Gemeinde stehe ein gleiches Gut und werde zu den gleichen Bedingungen verkauft, dann muss der Besitzer dieses zweiten Gutes keinen Rappen an die Gemeinde abgeben, weil diese die Wertzuwachssteuer nicht eingeführt hat. Es kann auch sein, dass einer eine Besitzung hat, von der die eine Hälfte im Gebiet einer Gemeinde und die andere im Gebiet einer andern liegt, wobei die eine Gemeinde die Wertzuwachssteuer kennt, die andere nicht. Wenn er nun die Besitzung verkauft, so muss er für die eine Hälfte eine grosse Summe an Wertzuwachssteuer bezahlen, für die andere Hälfte nicht. Von diesen Gedanken ausgehend hat denn auch der Kanton St. Gallen, der ein ähnliches Gesetz über die Besteuerung des Grundstückgewinnes in Beratung hat, den Weg des Fakultativums verlassen und ist zum Obligatorium übergegangen. Es ist interessant, zu vernehmen, was der Regierungsrat in der Botschaft zu diesem Gesetz sagt: «Wir schlagen Ihnen vor, das Gesetz für den ganzen Kanton als Staatsgesetz einzuführen und dessen Einführung nicht dem Ermessen der Gemeinden anheimzustellen. Wenn in den früheren Entwürfen der Grundsatz des Fakultativums aufgenommen wurde, so hatte das seinen Sinn: Die Liegenschaftenverhältnisse in der Benutzung, der Art der Gebäude, der Lage der Objekte, der Wert derselben usw. sind so verschieden und kompliziert, dass den Gemeinden für den Vollzug des Gesetzes

und die Erhebung der Steuern nichts als Arbeit und Kosten entstanden wären, die das Gesetz nicht nur unvölkstümlich, sondern auch weniger ertragreich gestaltet hätten. Nach dem heutigen System fallen diese schweren Unzukömmlichkeiten weg, die Arbeit wird den Gemeinden durch die staatliche Totalsteuerrevision ausnahmslos abgenommen. Dabei mag gleichzeitig auf die steuerlichen und staatspolitischen Unzukömmlichkeiten in der Ungleichheit der Behandlung der Bürger vor dem Gesetz hingewiesen werden, die jedem Fakultativum in der Gesetzgebung mehr oder weniger anhaftet. Ebenso ist zu betonen, dass die faktischen Verhältnisse im Liegenschaftenbesitz und Liegenschaftenverkehr heute vollständig andere sind als zur Zeit der früheren Entwürfe. Heute ist der Liegenschaftenbesitz und Liegenschaftenwert nicht bloss in den Städten und in industriellen, gewerblichen und kaufmännischen Verkehrszentren, sondern ebenso auf dem Lande gegenüber früher erheblich gestiegen usw. Das gleiche ist im Kanton Bern der Fall. Wir haben nicht nur in den Städten oder grösseren Ortschaften mit einem Wertzuwachs gegenüber der Zeit vor 20 Jahren zu rechnen, sondern auch auf dem Land im allgemeinen. Das ist erfreulich. Wir selbst haben dazu geholfen. Wir haben die Subventionen an unsere Bahnen jeweilen damit motiviert, wenn uns entgegengehalten wurde, die Bahn rentiere nicht, dass damit der Grundbesitz und die Volkswirtschaft allgemein gehoben würde. Das ist auch tatsächlich der Fall gewesen. Deshalb ist es sehr begreiflich, wenn der Kanton St. Gallen gestützt auf dieses Argument das Obligatorium für den ganzen Kanton will und es ist auch begreiflich, dass es auch bei uns Leute gibt, die dieses Obligatorium wollen. Ich habe von Anfang an erklärt, dass ich kein grundsätzlicher Gegner dieses Gesetzes sei. Ich bin es auch nicht, aber ich wünsche das Obligatorium, damit keine Ungleichheiten geschaffen werden.

Müller (Bern), Präsident der Kommission. Ich möchte auf drei Punkte nochmals näher eintreten. Bezuglich der Verfassungsmässigkeit möchte ich das wiederholen, was ich bei der ersten Beratung gesagt habe, weil Herr Trachsel als Gesinnungsgegenstoss des Herrn v. Fischer den gleichen Einwand erhoben hat. Das Kriterium für die Verfassungsmässigkeit ist zweifellos das, dass man Bürger unter gleichen Verhältnissen gleich behandelt. Diese Anforderung wird aber erfüllt, indem nach den allgemeinen Normen die Bürger unter den gleichen Verhältnissen gleich behandelt werden. Wenn die Behauptung des Herrn Dürrenmatt von der Verfassungswidrigkeit eines derartigen Rahmengesetzes, bei dem die Anwendung und Handhabung desselben in die Autonomie der Gemeinden gestellt ist, richtig wäre, dann wäre überhaupt kein Rahmengesetz, wie z. B. das Hundetaxengesetz, das Sonntagsruhegesetz, der Gewerbegeichtsartikel denkbar, ebensowenig wie die Bestimmungen des Wirtschaftsgesetzes, die die Ordnung verschiedener Punkte in das Ermessen der Gemeinden stellen. Ich glaube doch, der einzige Hinweis auf diese zahlreiche Kategorie von Gesetzen, deren Anwendung von Gemeinde zu Gemeinde verschieden ist, sollte genügen, um die Verfassungsmässigkeit einer derartigen fakultativen Gesetzgebung darzutun.

Bezuglich der Frage, ob das Obligatorium oder Fakultativum eingeführt werden soll, mache ich darauf

aufmerksam, dass der Grossteil der Gemeinden am Gesetze nicht interessiert ist, dass das Gesetz für sie gar nicht anwendbar wird und dass es deshalb doch ganz sicher naheliegt, die Gemeinden, in welchen ein ganz ernsthaftes Bedürfnis nach der Besteuerung derartiger Gewinne besteht, zu ermächtigen, dieselbe einzuführen, ohne dass das durch kantonales Gesetz einheitlich geordnet wird. Gegenüber der Einwendung des Herrn Zimmermann, dass Ungleichheiten entstehen könnten, indem z. B. in der Stadt Bern durch Gemeindebeschluss die Wertzuwachssteuer eingeführt würde, während das in den umliegenden Gemeinden Muri, Bolligen, Köniz noch nicht der Fall sein könnte, obschon dort unter den ganz gleichen Verhältnissen ein Wertzuwachs erzielt werden könnte, möchte ich doch darauf hinweisen, dass von dem Moment an, wo die Gemeinde Bern durch Gemeindebeschluss die Wertzuwachssteuer einführen würde, die umliegenden Gemeinden aus den gleichen Gründen in ihrem eigenen Interesse diesem Beispiel folgen würden. Zwischen der Einführung in der Gemeinde Bern und derjenigen in den umliegenden Gemeinden würde also nur ein ganz kurzer Zeitraum verstreichen, während da, wo noch landwirtschaftliche Verhältnisse bestehen, kein Grund und keine Notwendigkeit vorhanden ist, eine derartige Steuer einzuführen.

Endlich der dritte Punkt, den ich hervorheben möchte und auf den schon Herr Regierungsrat Scheurer hingewiesen hat: die wiederholten Kundgebungen des Grossen Rates. Die Theorie ist nach meiner Ansicht nicht haltbar, dass der Grosse Rat, einmal neu bestellt, aller Verpflichtungen moralischer und rechtlicher Natur ledig sei, die in einer früheren Legislaturperiode kontrahiert worden sind. Das würde die Kontinuität der Staatsverwaltung vollständig aufheben, und auf einen solchen Standpunkt kann man sich nicht stellen. Welchen Willen hat der Grosse Rat bekundet? Ich will nicht reden von der blossen Erheblicherklärung der Motion. Man stimmt einer Motion zu und denkt, man werde den Bericht und Antrag des Regierungsrates bekommen, dann könne man immer noch machen, was man wolle. Ich stelle also nicht auf die Erheblicherklärung der Motion ab, wohl aber auf die erste Eintretensdebatte und darauf, was ihr vorangegangen, auf die Erklärung, die wir bei Beratung des Gemeindegesetzes abgegeben haben. Wir haben das Gemeindegesetz gefördert und ihm durch unsere Hilfe die Annahme gesichert. Wir konnten das tun auf die im Grossen Rat abgegebenen Zusicherungen hin, dass man zur gleichen Zeit wie das Gemeindegesetz unter allen Umständen auch ein Wertzuwachssteuergesetz dem Volke zur Annahme vorlegen werde. Wir haben in Anbetracht der Dringlichkeit und Notwendigkeit des Gemeindegesetzes einer raschen Verabschaffung desselben zugestimmt und gesagt, dass man auf diesem Versprechen nicht strikt beharren wolle, wenn man im übrigen die Sicherheit haben könne, dass das Wertzuwachssteuergesetz bald behandelt werde. Dort hat der Grosse Rat in aller Deutlichkeit erklärt, dieses Gesetz solle rasch behandelt werden. Infolgedessen ist das Gesetz hier vorgelegt und die Eintretensfrage ist mit grossem Mehr bejaht worden. Es würde deshalb einen ganz merkwürdigen Eindruck machen, wenn man nach Ansicht der Gegner dieses Wertzuwachssteuergesetzes in diesem neuen Stadium der Beratung nun das Eintreten ver-

weigern würde, nachdem man es vorher mit grossem Mehr bejaht hat. Sie haben das natürlich in der Hand, wir haben ja hier nicht die Mehrheit. Sie wissen aber, wie sehr wir darauf dringen müssen, dass dieses Gesetz hier rasch durchberaten werde. Ich möchte nur auf die politischen Wirkungen eines Beschlusses auf Nichteintreten hinweisen. Das wäre ein derartiger Verstoss gegen Treu und Glauben, gegen unsere bisherige Mitarbeit, dass ich die Folgen, die daraus erwachsen würden, nur als sehr bedenklich betrachten könnte.

Abstimmung.

Für Eintreten auf den Gesetzesentwurf 35 Stimmen.
Dagegen 56 Stimmen.

Schüpbach. Ich bitte gemäss § 5 des Grossratsreglementes festzustellen, ob der Rat beschlussfähig gewesen ist.

M. le Président. Les scrutateurs constatent que 99 députés sont présents; comme le nombre total des députés est de 216 le quorum n'est pas atteint.

Dans ces conditions le vote aura lieu demain.

Schüpbach. Nun möchte ich beantragen, die Abstimmung nicht morgen vorzunehmen, sondern den Fraktionen Gelegenheit zu geben, über die Sache nochmals zu reden. Man würde also die weitere Beratung des Gesetzes und die Abstimmung über die Eintretensfrage am Dienstag oder Mittwoch der nächsten Woche vornehmen. Bei dieser Situation muss die Frage in den Fraktionen nochmals gründlich besprochen werden. (Zustimmung.)

Eingelangt ist folgende

Interpellation:

1. Ist dem Regierungsrat bekannt, dass nach den Weisungen der Steuerverwaltung dem auf 1. Januar 1919 in Kraft erklärten Steuergesetz rückwirkende Kraft gegeben werden soll dadurch, dass die im Jahre 1918 erzielten Kapital- und sog. Spekulationsgewinne nachträglich im Jahre 1919 zur Besteuerung herangezogen werden sollen und dass nach dem Wortlaut des Steuerschatzungsformulares das im Jahre 1918 erzielte Einkommen der Pächter auch dann pro 1919 versteuert werden soll, wenn die Pacht auf das Jahr 1919 aufgehört hat?

2. Ist der Regierungsrat nicht der Ansicht, dass eine solche Auslegung und Anwendung des neuen Steuergesetzes ungesetzlich ist und was gedenkt er in diesem Falle zu tun, um dem Gesetz Nachachtung zu verschaffen?

Dürrenmatt.

Geht an den Regierungsrat.

Eingelangt sind ferner folgende

Motionen:

1. Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, auf welche Art die misslichen und ungenügenden Verhältnisse im Berner Strassenwesen verbessert werden können.

Gnägi
und Mitunterzeichner.

2. Die Unterzeichneten erachten eine Revision des Gesetzes vom 22. November 1898 über die Gebühren in Vormundschaftssachen als geboten und dringend und laden den Regierungsrat ein, dem Grossen Rat möglichst bald einen neuen Entwurf vorzulegen, der den veränderten Zeitverhältnissen angemessen Rechnung trägt.

Maurer
und Mitunterzeichner.

Die beiden Motionen werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Zur Vorberatung des Gesetzes über den einheitlichen Ladenschluss hat das Bureau folgende

Kommission

bestellt:

Herr Grossrat Stucki (Steffisburg), Präsident
 » » Lenz, Vizepräsident
 » » Bechler
 » » Berner
 » » Egger
 » » Hartmann
 » » Leuenberger (Huttwil)
 » » Schlup
 » » Seiler
 » » Staudenmann
 » » Zwahlen.

Schluss der Sitzung um 12½ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Vierte Sitzung.

Donnerstag den 22. Mai 1919,

vormittags 8 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Boinay.

Der Namensaufruf verzeigt 178 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 38 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Gobat, Gürtler, Ingold (Wichtrach), Kilchenmann, König, Laubscher, Maurer, Michel, Morgenthaler, Rufener, Scholer, Schüpbach, Stauffer, Weibel, Wüthrich, Ziegler, Zurbuchen; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aeschlimann, Binggeli, Bühler, Clémenton, Cueni, Engel, Glanzmann, Hiltbrunner, Jost, Keller (Bassecourt), Kobel, Lenz, Lüthi, Moor, Périat, Schönmann, Stampfli, Triponez, Zbinden, Zesiger, Zwahlen.

Tagesordnung:

Dekret

betreffend

die kantonale Rekurskommission.

(Siehe Nr. 34 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Dekret ist notwendig geworden infolge des Erlasses des neuen Steuergesetzes. Dieses weist der Rekurskommission neue Arbeiten zu und infolgedessen muss das bisherige Dekret der Revision unterzogen werden.

Die Rekurskommission wurde im Jahre 1909 anlässlich der Schaffung des Verwaltungsgerichtes gegründet. Regierungsrat und Grosser Rat beschlossen damals, die Einschätzung in Einkommensteuersachen vollständig von der Finanzverwaltung zu trennen, und als Schätzungsbehörde wurde die Rekurskommission und als endgültig entscheidende Instanz in Rechtsfragen das Verwaltungsgericht eingeführt. Man hat sich in jenem Augenblick über die Aufgabe der beiden Behörden nicht vollständig richtig Rechenschaft geben können. Man glaubte, das Verwaltungsgericht würde viel mehr zu tun haben, als sich später herausstellte, und die Rekurskommission weniger. Man

schrieb daher für das Verwaltungsgericht einen ständigen Präsidenten vor und sah vor, dass der Vizepräsident ebenfalls ständig werden könne, während bei der Rekurskommission ein Präsidium im Nebenamt und als ständig nur der Sekretär und die Kanzlei vorgesehen waren. Es zeigte sich dann sofort, dass die Arbeit sich zwischen den beiden Behörden ganz anders verteilte, als man erwartet hatte. Die Arbeit des Verwaltungsgerichtes war kleiner und wurde im Laufe der Jahre im grossen und ganzen immer kleiner, und die Arbeit der Rekurskommission war viel grösser, als man ursprünglich angenommen hatte. Das führte dazu, dass man 1915 das Dekret über die Rekurskommission abänderte und auch dieser Behörde ein ständiges Präsidium gab. Diese Änderung ging nicht ohne lebhafte Opposition vor sich, aber alle diejenigen, die einigermassen mit dem Gang der Verwaltung vertraut sind, werden heute wohl zur Meinung gekommen sein, dass die Einführung eines ständigen Präsidiums der Rekurskommission ein grosser Fortschritt war. Die Zahl der rückständigen Geschäfte hat abgenommen, die Ordnung im gesamten Kanzleibetrieb und auch das Tempo der Erledigung haben sich gebessert, und man darf wohl sagen, dass, wenn die Arbeit des Verwaltungsgerichtes in der letzten Zeit wesentlich abgenommen hat, das auch der Verbesserung der Arbeit der Rekurskommission zuzuschreiben ist. Ich nehme an, es werde heute niemand mehr verlangen, dass man auf diese Einrichtung des ständigen Präsidiums zurückkomme, sondern jedermann werde der Ansicht sein, dass man damals auf dem rechten Wege war und dass das so bleiben soll.

Dagegen hat nun, wie bereits erwähnt, das neue Steuergesetz der Rekurskommission vermehrte Arbeit gebracht. Bisher war die Rekurskommission nur Instanz in Einkommensteuersachen I., II. und III. oder nach der neuen Einteilung I. und II. Klasse, dagegen wurden die Rekursfälle in Vermögenssteuersachen nicht vom Regierungsrat, sondern von der Finanzdirektion allein erledigt. Dieser Zustand hat seit bald 60 Jahren Bestand. Der Finanzdirektor war kompetent, in Vermögenssteuersachen, in Grundsteuerstreitigkeiten den letzten Entscheid zu fällen. Das waren unter Umständen Entscheide, die über ein Grundsteuerkapital von mehreren Millionen Franken verfügt haben, namentlich wenn es sich um die Einschätzung der grossen Wasserwerke handelte. Da hat eine einzelne Direktion endgültig festgesetzt, ob die Schätzung auf 7, 8, 9, 10 oder mehr Millionen bestimmt werden oder ob man weiter herunter gehen soll. Auch in Streitigkeiten über Grundsteuerschätzungsfragen hat bis jetzt der Finanzdirektor allein entschieden. Das neue Steuergesetz sieht vor, dass auch in Grundsteuerstreitigkeiten der Entscheid der Rekurskommission und in Rechtsfragen dem Verwaltungsgericht übertragen wird. Wegen dieser neuen Vorschrift, die eine Erweiterung des Gedankens bedeutet, der Lösung der Rechtsprechung in Steuersachen von der eigentlichen Verwaltung die praktische Ausführung zu geben, muss das Dekret ergänzt werden. Die Hauptänderung des Dekretes ist also die, dass die Rekurskommission in Zukunft nicht nur in Schätzungsstreitigkeiten und überhaupt in Streitigkeiten über die Einkommensteuer urteilen soll, sondern auch in Streitigkeiten über die Vermögenssteuer. Wir haben bei diesem Anlass auch einige kleinere Abänderungen vorgenommen, aber im wesent-

lichen wurde am bisherigen Zustand nicht mehr geändert, als absolut notwendig. Wir werden im Laufe der Verhandlungen bei einer ganzen Reihe von Artikeln erklären können, dass sie am gegenwärtigen Zustand nichts ändern.

Mit diesen wenigen Bemerkungen empfehle ich Eintreten auf die Vorlage.

Reichen, Präsident der Kommission. Ich habe den Ausführungen des Herrn Finanzdirektors nichts beizufügen. Die Kommission beantragt einstimmig Eintreten auf das Dekret.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

§ 1.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 1 hat gegenüber dem bisherigen Dekret einen Zusatz bekommen. Die Rekurskommission muss in Zukunft auch in den Grundsteuerstreitigkeiten entscheiden, die anlässlich einer Hauptrevision der Grundsteuerschatzungen entstehen, wie eine solche bekanntlich bevorsteht. Um ihr in diesem Falle ein richtiges Funktionieren zu ermöglichen, sieht das Steuergesetz vor, dass sie vorübergehend verstärkt werden kann. Wie sie verstärkt werden soll, ist im Dekret über die Hauptrevision der Grundsteuerschatzungen gesagt. Hier ist nur der Grundsatz, wie er im Steuergesetz enthalten ist, der Vollständigkeit halber wiedergegeben.

Angenommen.

Beschluss:

§ 1. Die kantonale Rekurskommission besteht aus dem ständigen Präsidenten, vierzehn Mitgliedern und fünf Ersatzmännern, welche durch den Grossen Rat auf eine Amtsduer von vier Jahren gewählt werden. Bei der Zusammensetzung der Kommission sind die verschiedenen Landesteile und politischen Parteien angemessen zu berücksichtigen (Art. 47, Abs. 1, St.-G.).

Ersatzwahlen werden in der nächsten Grossratsession für den Rest der Amtsduer getroffen.

Findet eine Hauptrevision der Grundsteuerschatzungen statt, so ist die Rekurskommission angemessen zu verstärken (Art. 14, Abs. 2, St.-G.).

Der Sitzungsort der Kommission ist Bern.

§ 2.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nach der neuen Organisation ist der Regierungsstatthalter nicht mehr von Amtes wegen Organ der Steuereinschätzungen und kann infolgedessen unter denjenigen Behörden, die nicht Mitglieder der Rekurskommission sein dürfen, gestrichen werden. Gestrichen wird ferner die Zentralsteuerkommission, die infolge der Neuordnung der Steuerbehörden da-

hingefallen ist. Ich nehme an, es werden alle diejenigen, die mit heißer Liebe an der Zentralsteuerkommission gehangen sind und von ihr gesprochen haben, ihr bei diesem Anlass, wo sie von der Bildfläche verschwindet, noch ein freundliches Wort des Gedenkens weihen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 2. Als Präsident, Mitglied oder Ersatzmann der Rekurskommission ist jeder im Kanton wohnende stimmberechtigte Schweizerbürger wählbar.

Der Kommission dürfen nicht angehören die Mitglieder des Regierungsrates, die Mitglieder und Ersatzmänner des Verwaltungsgerichtes, die Beamten der kantonalen Finanzverwaltung und die Mitglieder der Bezirkssteuerkommissionen.

§ 3.

Angenommen.

Beschluss:

§ 3. Der Grosser Rat wählt für die Amtsdauer von vier Jahren aus der Mitte der Rekurskommission zwei Vizepräsidenten. Nach Ablauf der Amtsdauer sind sie neuerdings wählbar.

Zur Führung des Protokolls und zur Besorgung der nötigen schriftlichen Arbeiten hat der Regierungsrat der Rekurskommission die erforderliche Anzahl von Sekretären und Angestellten zur Verfügung zu stellen. Er sorgt auch für die Archivierung sämtlicher Akten der Kommission.

§ 4.

Angenommen.

Beschluss:

§ 4. Der Präsident, die Mitglieder und Ersatzmänner der kantonalen Rekurskommission, sowie der in § 8 genannte Sachverständige und dessen Adjunkte leisten den Amtseid oder das Amtsgelübde vor dem Präsidenten des Regierungsrates.

§ 5.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 5 enthält im dritten Absatz die Neuordnung, dass, wenn ein Rekurs durch Rückzug oder Zahlung der Steuer gegenstandslos wird, man mit der Konstatierung dieser Tatsache nicht zu warten braucht, bis die Rekurskommission zusammentritt, sondern der Präsident kann das feststellen, und

gestützt auf diese Feststellung kann das Weitere erfolgen. Bekanntlich ist das Steuerzahlen nicht eine der beliebtesten Tätigkeiten des Referendumsbürgers und eine grosse Zahl unserer Steuerzahler sucht alle Mittel und Wege, um so wenig als möglich Steuern zu zahlen und um die Steuern so spät als möglich zu entrichten. Eine ganze Reihe von Steuerzahlern erheben Jahr für Jahr Rekurs und verlangen die Untersuchung der Bücher. Sie wissen, dass, wenn sie das verlangen, der Inspektor nicht schon morgen kommt, sondern vielleicht erst in einem Monat oder gar erst in einem halben oder dreiviertel Jahren. Wenn dann der Inspektor schreibt, er werde nun die Bücher an dem und dem Tage untersuchen, schreibt der betreffende Geschäftsmann der Rekurskommission einen Brief, er ziehe den Rekurs zurück, und er hat so in der Zwischenzeit den Zins der Steuer profitiert. Die Steuer kann nicht etwa vom Datum des Rückzuges an eingezogen werden, sondern es muss der Zusammentritt der Rekurskommission abgewartet werden, die dann von dem Rekursrückzug Notiz nimmt, und erst dann ist der Handel erledigt. Das wissen eine grosse Zahl von Steuerpflichtigen und sie nützen diesen Umstand Jahr für Jahr redlich aus, so stark aus, dass unsere Inspektoren sich daran gewöhnt haben, dass von den Bücheruntersuchungen die Hälfte oder mehr auf diese Art wegfällt. Vor einigen Tagen ist ein Geschäftsmann zu mir gekommen und hat mich gefragt, was das bedeute, er habe Bücheruntersuchung verlangt und nun schreibe man ihm vom Inspektorat aus, ob er das Verlangen zurückziehe. Ich habe ihm erklärt, ich begreife, dass er es ernsthaft meine, aber eine grosse Zahl seiner Berufsgenossen meine es nicht ernsthaft, sondern ziehe auf die erste Ankündigung des Besuches des Inspektors die Sache zurück. Nun kann man sagen, dass im Augenblick des Rückzuges des Rekurses der Handel erledigt ist, und man soll nicht warten müssen, bis die gesamte Rekurskommission zusammentritt, um von dem Rückzuge Kenntnis zu nehmen, sondern der Präsident soll sagen dürfen: Der Rekurs ist zurückgezogen, ich gebe den Beteiligten davon Kenntnis und die Steuer ist fällig. Es handelt sich da um ganz klare Verhältnisse.

Reichen, Präsident der Kommission. Die Kommission begrüßt diese Neuerung wegen Zeit- und Geldersparnis und auch im Interesse von Staat und Gemeinden.

Luterbacher. Ich möchte doch dem Herrn Finanzdirektor erwidern, dass die Sache nicht immer so ist, wie er ausgeführt hat. Wenn bis dato jemand im Kanton Bern einmal einen Steuerrekurs einreichte, war er genötigt, ihn während einer Reihe von Jahren zu wiederholen, indem der Rekurs jeweilen am Neujahr, wenn die Neueinschätzungen erfolgten, noch nicht erledigt war. Ich gehörte lange Zeit einer Bezirkssteuerkommission an und da hiess es jeweilen, wenn eine Einschätzung des betreffenden Steuerpflichtigen vorlag, der letzjährige Rekurs sei noch nicht entschieden und man müsse ihn wieder einschätzen wie letztes Jahr. So musste der Betreffende wieder rekurrieren, und das dauerte so lange, bis er sich einmal höher einschätzt als vorher.

Mit der Bücherrevision verhält es sich gleich. Vielleicht hat es heute gebessert, aber ich weiß, dass

man schlechte Erfahrungen gemacht hat. Man weist die Bücher nicht gerne vor, nicht wegen des Reingewinnes, sondern weil unter Umständen auch Leute beigezogen werden, welche der Konkurrenz gegenüber nicht immer die nötige Verschwiegenheit wahren. Man wird es allgemein begrüssen, wenn in Zukunft ein Rekurs erledigt ist, bevor die neuen Einschätzungen zu erfolgen haben, und die meisten Geschäftsleute hätten gerne den von ihnen anerkannten Betrag rechtzeitig bezahlt, aber sie konnten es nicht, solange der alte Rekurs nicht erledigt war.

Angenommen.

Beschluss:

§ 5. Die Rekurskommission kann sich zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen in höchstens drei Kammern einteilen (Art. 47, Abs. 2, St. G.). Vorbehalten bleibt der Fall der Verstärkung der Kommission (vgl. § 1, Abs. 3, dieses Dekretes).

Den Vorsitz in diesen Kammern führen der Präsident und die beiden Vizepräsidenten, im Verhinderungsfalle ein von der Kammer zu bezeichnendes Mitglied.

Die Fällung des Entscheides selbst bleibt der Rekurskommission als Ganzes vorbehalten. Wird ein Rekurs gegenstandslos, sei es infolge Rückzuges oder vorbehaltloser Bezahlung der Steuer durch den Steuerpflichtigen, sei es infolge einer Erklärung der Steuerverwaltung, so wird jedoch das Geschäft durch Entscheid des Präsidenten der Kommission erledigt.

§ 6.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 6 hat einen Zusatz erfahren. Wenn bei einer Hauptrevision der Grundsteuerschatzungen die Zahl der Mitglieder verstärkt werden muss, wie es § 1 vorsieht, so ist auch das für die Beschlussfähigkeit notwendige Quorum zu verstärken. Das ist der Sinn des neuen Zusatzes in Absatz 1.

Angenommen.

Beschluss:

§ 6. Zur gültigen Fällung eines Kommissionsentscheides ist ordentlicherweise die Anwesenheit von mindestens neun Mitglieder oder Ersatzmännern, den jeweiligen Vorsitzenden mit inbegriffen, notwendig. Im Falle der Verstärkung der Kommission (vgl. § 1, Abs. 3, dieses Dekretes) erhöht sich die Zahl um die Hälfte derjenigen, um welche die Mitgliederzahl verstärkt wird.

Die in Art. 8, Ziffern 1 und 2, des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 über die Verwaltungsrechtspflege aufgezählten Ausschlussgründe sind analog anwendbar; sie sollen von Amtes wegen berücksichtigt werden.

§ 7.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In § 7 wird auf die etwas eigentümliche Tatsache Rücksicht genommen, dass der Präsident der Rekurskommission bis dahin nur bei Stimmengleichheit Stimmrecht hatte, d. h. mit andern Worten: Wenn die Rekurskommission in gerader Zahl sass, hatte er nichts zu sagen. Nun kennt doch vor allem der ständige Präsident die Akten, er leitet die ganze Sache, und wenn es zum Entscheide kommt, hat unter Umständen derjenige, der die Akten am besten kennt, nichts zu sagen. § 7 sieht nun vor, dass der Präsident mitstimmt und bei Stimmengleichheit den Stichentscheid hat.

Angenommen.

Beschluss:

§ 7. Die Rekurskommission fällt ihre Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende stimmt mit; bei Stimmengleichheit kommt ihm der Stichentscheid zu.

Die Verhandlungen der Rekurskommission und ihrer Kammern sind nicht öffentlich.

§ 8.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Was hier über den Bücherexperten und seine Adjunkten gesagt ist, war schon im bisherigen Dekret enthalten, aber in einem späteren Artikel mitten unter den Bestimmungen über das Verfahren. Wir stellen hier nun den Sachverständigen und seine Adjunkten an den richtigen Platz.

Es hat sich herausgestellt, dass der bisherige Sachverständige und sein Adjunkt den Bücheruntersuchungen nicht gewachsen sind. Man muss sich vorstellen, wie die Sache geht. Alle Einschätzungen finden im Kanton ungefähr zu gleicher Zeit statt. Mehrere hundert Rekurse werden für die gleiche Sitzung der Rekurskommission vorbereitet und von ihr entschieden. Die Aufgabe der Bücheruntersuchung kommt dem Experten und seinem Adjunkten ungefähr zu gleicher Zeit zu, und es ist klar, dass sie ihr bei diesem Andrang nicht vollständig gewachsen sind, sondern dass längere Zeit vorbeigehen muss, bis die Untersuchung vorgenommen werden kann. Da kann es in der Tat vorkommen, wie Herr Luterbacher ausgeführt hat, dass die Rekurse hängen bleiben und unter Umständen die neue Einschätzung kommt, bevor der alte Rekurs erledigt ist. Allerdings hat sich der jetzige Präsident der Rekurskommission viel Mühe gegeben, das abzuändern und er musste mit den Herren oft auch etwas exerzieren. Es ist klar, sie sind auch Menschen und die Rekurse sind ihnen am liebsten, welche zurückgezogen werden. Sie haben es ungefähr wie das Obergericht, das an denjenigen Appellationen am meisten Freude hat, welche wegen Forumverschluss oder Rückzug dahinfallen; es ist ein Geschäft mehr, gibt aber nicht viel zu tun, und wenn der Experte die Bücheruntersuchungen vornehmen muss, so legt er, wie wir alle, das Schwere

und Unangenehme etwas auf die Seite und denkt, es werde sich dann von selbst erledigen; er nimmt zunächst die kleinern Untersuchungen vor, die rasch erledigt sind. Das hat dazu geführt, dass gewisse Geschäfte sich lange hinzogen und wie mir der Präsident der Rekurskommission mitteilte, sind zurzeit etwa 300 Bücheruntersuchungen im Rückstande. Um diese Rekurse aufzuarbeiten, sieht man vor, dass dem Sachverständigen, wenn es sich als nötig herausstellen sollte, nicht nur ein, sondern zwei Adjunkte beigegeben werden können, damit die Arbeit richtig durchgeführt werden kann und sich nicht zu lange verzögert. Es ist das wieder eine Vermehrung des Beamtenapparates, den ich nicht gerne sehe, aber auf der andern Seite ist es für Staat und Gemeinden von allergrösstem Interesse, dass diese Bücheruntersuchungen durchgeführt werden. In der Kommission wurde von einem Mitglied darauf hingewiesen, dass der Zinsgewinn für Staat und Gemeinden auf den früher eingehenden Steuern genüge, um diesen Beamten zu bezahlen. Ich beantrage Ihnen Annahme des § 8.

Reichen, Präsident der Kommission. Die Kommission beantragt, im zweiten Satze zu sagen: «Dem Sachverständigen können durch den Regierungsrat die notwendige Anzahl von Adjunkten beigegeben werden» statt «ein bis zwei Adjunkte». Mit Rücksicht auf die zahlreichen Rekurse, die infolge der Anwendung des neuen Steuergesetzes einlangen werden, ist es unbedingt geboten, dass wir nicht wieder in den alten Schlendrian verfallen, dass die Rekurse Jahr und Tag liegen bleiben. Es ist im Interesse von Staat und Gemeinden, dass die vielen Bücheruntersuchungen, welche das neue Steuergesetz zur Folge haben wird, rasch und prompt vorgenommen werden. Der Regierungsrat soll freie Hand haben, das nötige Personal anzustellen, damit die Arbeit rechtzeitig erledigt werden kann.

Angenommen.

Beschluss:

§ 8. Als Sachverständiger der Rekurskommission (Bücherexperte) amtiert ein vom Regierungsrat auf eine Amtsperiode von vier Jahren zu wählender Beamter. Dem Sachverständigen können durch den Regierungsrat die notwendige Anzahl von Adjunkten beigegeben werden, deren Amts dauer ebenfalls vier Jahre beträgt. Hinsichtlich ihrer Tätigkeit als Sachverständige in Steuerrekurssachen unterstehen diese Beamten den Weisungen der Rekurskommission und ihres Präsidenten; sie werden der Kantonsbuchhalterei zugeteilt.

§ 9.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 9 enthält die eigentliche sachliche Neuerung gegenüber dem jetzigen Zustand, indem er die Rekurskommission auch für Rekurse gegen Ein-

schätzungen betreffend die Grundsteuer zuständig erklärt.

Angenommen.

Beschluss:

§ 9. Die Rekurskommission behandelt Rekurse gegen Einschätzungen der Bezirkssteuerkommissionen betreffend die Einkommensteuer, sowie solche gegen Einschätzungen der Gemeindesteuerkommission betreffend die Grundsteuer.

§ 10.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im weitern folgen nun die Verfahrensvorschriften. Sie sind nicht ganz gleich, weil die Unterlage für die Einkommensteuer und die Grundsteuer nicht die gleiche ist. Wir haben die Sache so eingerichtet, dass wir zunächst das Verfahren in Einkommensteuerreksuren ordnen, nachher das Verfahren bei Rekursen gegen Grundsteuerschatzungen und schliesslich die Bestimmungen aufstellen, die für beide Fälle gemeinsam sind.

§ 10 enthält den Auftrag an die Bezirkssteuerkommission, die Abänderung der Selbstschatzung dem Steuerpflichtigen mitzuteilen. Das ist eine Neuerung des Steuergesetzes. Die Mitteilung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen usw., alles Vorschriften die hier aus dem Steuergesetz der Uebersichtlichkeit halber herübergekommen wurden.

Angenommen.

Beschluss:

§ 10. Die Bezirkssteuerkommission hat den Steuerpflichtigen von jeder Abänderung der Selbsteinschätzung seines Einkommens I. oder II. Klasse, sowie von jeder amtlichen Einschätzung durch eingeschriebenen Brief unter summarischer Angabe der Abänderungsgründe und unter Mitteilung der Rekursfrist in Kenntnis zu setzen (vgl. Art. 28, Abs. 1, St. G.).

Der Steuerpflichtige kann, sofern er nicht gemäss Art. 26, Abs. 2, des Steuergesetzes oder gemäss Art. 48 des Dekretes vom 22. Januar 1919 das Rekursrecht verwirkt hat, gegen die Einschätzung binnen 14 Tagen seit erhaltenner Mitteilung den Rekurs an die kantonale Rekurskommission erklären (Art. 28, Abs. 2, St. G.).

§ 11.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 11 ordnet das Rekursrecht der Verwaltung. Nach der jetzigen gesetzlichen Regelung hat nicht nur der Kanton ein Rekursrecht, wie bisher, sondern auch die Gemeinde. Da es sich für grosse Gemeinden und für die Zentralsteuerverwaltung um Hunderte und Tausende von Rekursen handeln

kann, können wir nicht blass eine Rekursfrist von 14 Tagen einführen, sondern wir fixieren sie für Kantone und Gemeinden auf 8 Wochen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 11. Der kantonalen Steuerverwaltung steht gegen jede Einschätzung der Bezirkssteuerkommission das Rekursrecht zu; sie hat den Rekurs binnen acht Wochen seit der Beendigung der Verhandlungen der Bezirkssteuerkommission zu erklären. Diese Beendigung ist der Steuerverwaltung durch Zusendung eines Protokollauszuges anzuseigen.

Das gleiche Rekursrecht steht auch dem Einwohnergemeinderate zu. Er hat es binnen acht Wochen seit der Mitteilung der Beschlüsse der Bezirkssteuerkommission gemäss Art. 25, Abs. 5, St. G. auszuüben.

§ 12.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 12 ordnet den Fall des Anschlusses. Es kann vorkommen, dass der Steuerpflichtige sagt: Ich bin zwar zu hoch eingeschätzt, aber ich habe anderes zu tun, ich rekurriere nicht. Nun rekurriert aber die Steuerverwaltung, sei es die kantonale oder die der Gemeinde, und dann stellt sich der Steuerpflichtige auf den Boden: Halt, wenn da rekurriert und weitergegangen werden will, dann will ich meine Gründe für Herabsetzung, die ich aus diesem oder jenem Grunde nicht geltend gemacht habe, auch noch vorbringen. Er kann sich in diesem Fall dem Rekurs angeschliessen. Das ist im Steuergesetz vorgesehen.

Reichen, Präsident der Kommission. Die Kommission hat gefunden, die Redaktion des § 12 sei nicht gerade eine glückliche und auf keinen Fall eine klare. Wir beantragen Ihnen daher folgende Fassung: «Von einer Einsprache der Steuerverwaltung oder des Gemeinderates ist durch den Sekretär der kantonalen Rekurskommission dem Steuerpflichtigen Kenntnis zu geben. Dieser kann binnen 14 Tagen seit erhaltener Mitteilung den Anschluss an den Rekurs erklären». Dieser bedeutet der Steuerpflichtige, das ist klar; er kann den Rekurs erklären, nicht der Sekretär der Rekurskommission.

Angenommen nach Antrag der Kommission.

Beschluss:

§ 12. Von einer Einsprache der Steuerverwaltung oder des Gemeinderates ist durch den Sekretär der kantonalen Rekurskommission dem Steuerpflichtigen Kenntnis zu geben. Dieser kann binnen 14 Tagen seit erhaltener Mitteilung den Anschluss an den Rekurs erklären (Art. 29, Abs. 3, St. G.).

§ 13.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier ist der Vorsicht halber die Vorschrift des Steuergesetzes über Beweisrecht und Beweispflicht des Steuerpflichtigen aufgenommen.

Bühlmann. Ich möchte beantragen, im zweiten Alinea den ersten Satz: «Dem Steuerpflichtigen liegt die Pflicht ob, die Richtigkeit seiner Selbsteinschätzung bzw. die Unrichtigkeit der Kommissionsschätzung nachzuweisen» zu streichen. Nach dem Steuergesetz hat der Rekurrent seinen Rekurs zu begründen und er ist verpflichtet, wie es im zweiten Satze heißt, der Rekurskommission jede gewünschte Auskunft über seine Einkommensverhältnisse zu geben. Der erste Satz geht meiner Meinung nach über das hinaus, was das Gesetz selbst verlangt, indem hier ausdrücklich vorgeschrieben wird, der Steuerpflichtige habe zu beweisen, dass seine Schätzung richtig, eventuell die andere unrichtig ist. Wenn er diesen Beweis nicht genügend erbringen kann, muss er riskieren, dass auf den Rekurs nicht eingetreten wird. Es ist durchaus richtig, dass er die Gründe für den Rekurs angeben muss und die Rekurskommission soll würdigen, ob dieselben für die ganze oder teilweise Gutheissung des Rekurses genügen oder nicht. Aber wenn hier ausdrücklich erklärt wird, der Steuerpflichtige sei beweispflichtig, so geht man darüber hinaus. Ich möchte auf die Folgen, die das haben kann, aufmerksam machen. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen ist derjenige, der beweisen muss, immer in einer etwas schlechteren Situation, indem, wenn der Beweis nicht ganz gelingt, zuungunsten desjenigen, der beweisen muss, entschieden wird. Nun wird die Rekurskommission mit Leichtigkeit sagen können, der Beweis sei nicht erbracht. Geht dann die Sache weiter an das Verwaltungsgericht, so ist ihm durch diese strikte Festlegung der Beweispflicht die freie Beweiswürdigung bis zu einem gewissen Grade genommen. Es wird sich auf den Boden stellen: Die Rekurskommission hat erklärt, es sei nicht bewiesen, und wir können darauf nicht weiter eintreten. Ich glaube, man sollte es bei der Begründung des Rekurses bewenden lassen und das Gericht soll die Möglichkeit haben, die Beweispflicht frei zu würdigen. Im grossen und ganzen ist die Sache nicht von grosser praktischer Bedeutung, aber es kann doch Fälle geben, wo durch die vorliegende Bestimmung die freie Beweiswürdigung beeinträchtigt wird. Ich beantrage deshalb Streichung des ersten Satzes und Beibehaltung der bisherigen freien Beweiswürdigung durch die Rekurskommission oder das Verwaltungsgericht.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Man hat schon unter dem alten und noch vielmehr unter dem neuen Steuergesetz den Standpunkt festgehalten, dass der Steuerpflichtige beweispflichtig ist. Herr Grossrat Bühlmann sagt, das sei eine Schlechterstellung. Es ist aber auch eine Besserstellung. Der Steuerpflichtige ist nicht nur beweispflichtig, sondern auch beweisberechtigt. Wir haben ungefähr 150,000 Steuerpflichtige; der Staat hat nicht Einblick in die einzelnen Verhältnisse, aber der Einzelne kennt sie und kann über seine Situation Auskunft geben. Deshalb ist er auskunfts- und be-

weispflichtig. Das war von jeher der Standpunkt der Rekursinstanzen und ist in zahlreichen Entscheiden des Bundesgerichtes in früheren Jahren als richtig anerkannt worden. Das war der Standpunkt schon unter dem alten Steuergesetz, das diesen Grundsatz nicht so genau ausgesprochen hat, wie es jetzt der Fall ist. Nun mag der Grosse Rat diesen Satz streichen oder nicht, aber die Streichung soll nicht zur Folge haben, dass irgendwelche Änderung in der Beweislast eintritt, sondern es soll gleich gehalten sein wie bis dahin. Alle in Steuerfragen Bewanderten wissen, dass man es mit der Beweispflicht je nach den Verhältnissen anders nehmen muss. Man kann den kleinen Mann, der nicht zur Bücherführung verpflichtet ist, nicht gleich behandeln wie eine Aktiengesellschaft, die nach Gesetz dazu verpflichtet ist, und den Mann, dessen ganze Tätigkeit in der Handhabung der Feder besteht, nicht gleich wie denjenigen, der nur im Notfall Feder oder Bleistift in die Hand nimmt. Die Hauptsache ist, dass man einem Zahlen und tatsächliche Angaben gibt und nicht lange Ausführungen. Ich musste erst letzthin einem, der mit einem langen Rekurs gekommen ist, in dem er eingehend schilderte, wie jetzt schlechte Zeiten seien und wie durch den Krieg alles gestört sei, schreiben, das wüssten wir auch, aber er solle uns Zahlen geben, das hätten wir gerne; wenn ich noch Fürsprecher wäre, wollte ich ihm einen Rekurs schreiben, 1 Fr. 50 die Rekursseite, mit all den schönen Phrasen, aber es wäre uns lieber, wenn er uns nur eine halbe Seite schreibe und den letzten Jahresabschluss gebe. Das ist uns lieber als diese langen Sprüche, mit denen man machen kann, was man will. Ich fasse die Beweispflicht nicht so auf, dass man mit langen Ausführungen den Beweis leisten könne, sondern es muss etwas Greifbares da sein und der Beweis richtet sich nach den Verhältnissen im einzelnen Falle. Wenn es den Sinn hat, dass am bisherigen Zustand nichts geändert werden soll, so habe ich gegen die Streichung nichts einzuwenden. Wir haben die Bestimmung aufgenommen, um demjenigen, der rekurriert, zu sagen, was er zu tun hat. Wenn man aber meint, das verstehe sich von selbst, so habe ich nichts dagegen. Immerhin müsste man dann den zweiten Satz ändern und sagen: «Der Steuerpflichtige hat in jedem Fall der Rekurskommission die von ihr verlangten mündlichen oder schriftlichen Angaben über seine Einkommensverhältnisse zu machen».

Dürrenmatt. Der Herr Finanzdirektor hat vollständig recht, wenn er sagt, dass es dem Steuerpflichtigen obliege, seinen Rekurs zu begründen. Aber ich möchte immerhin beantragen, den Vorschlag des Herrn Bühlmann gutzuheissen, denn die Bestimmung in § 13 geht entschieden über das Gesetz hinaus. Allerdings muss der Steuerpflichtige die Richtigkeit seiner Selbstschatzung nachweisen, auch wenn der erste Satz des zweiten Alineas gestrichen wird. Ich bin da mit Herrn Regierungsrat Scheurer einverstanden, dass wir diesen Grundsatz nicht umstossen können; aber wenn man beifügt, dass der Steuerpflichtige die Unrichtigkeit der Kommissionsschatzung nachzuweisen hat, geht man zu weit. Dazu ist der Steuerpflichtige oft nicht in der Lage. Es gibt in Steuersachen auch eine Beweislast, welche die Steuerverwaltung selbst trifft. Bei der Ordnung unseres Steuer-

rechtes werden oft die Auffassungen der Steuerverwaltung und des Steuerpflichtigen auseinandergehen, ohne dass die Zahlen an sich bestritten sind, sondern weil die Schatzung aus andern Gründen angefochten ist. Die Steuerverwaltung beanstandet vielleicht die Zulässigkeit von Amortisationen, welche der Steuerpflichtige in Anspruch nimmt. Da kann man nicht einfach sagen, der Nachweis liegt unter allen Umständen dem Steuerpflichtigen ob. Ich möchte also den Antrag Bühlmann in diesem Sinne empfohlen haben. Es geht zu weit, dem Steuerpflichtigen die Beweislast schlankweg zu überbinden. Man könnte eventuell den Antrag Bühlmann in der Weise modifizieren, dass man den Wortlaut des Art. 28 des Steuergesetzes aufnehmen würde: «Der Steuerpflichtige... zu begründen». Es ist ja nicht notwendig, das im Dekret besonders zu sagen, weil es im Gesetz steht, aber es wäre vielleicht doch gut, es hier zu wiederholen. Der Herr Finanzdirektor hat bereits bemerkt, dass viele Steuerpflichtige sich einfach mit der Erklärung begnügen, sie legen gegen die Schatzung Rekurs ein. Das ist keine Begründung, und in einem solchen Fall hat bereits unter dem alten Steuergesetz das Verwaltungsgericht wiederholt entschieden: Auf einen solchen Rekurs wird nicht eingetreten, es fehlt die Begründung, es fehlt jeder weitere Nachweis, das ist kein Rekurs, sondern er muss mit wenigen Worten begründet sein. Der Steuerpflichtige kann sagen, er berufe sich auf seine Selbstschatzung oder seine Bücher, aber irgend etwas muss er sagen, in irgend einer Form muss der Rekurs begründet sein. Um, ich möchte fast sagen, den Steuerpflichtigen nicht hinters Licht zu führen, indem von dieser Pflicht im Dekret gar nichts gesagt wird, wäre es vielleicht zweckmäßig, die erwähnte Bestimmung aus dem Gesetz als ersten Satz in Absatz 2 von § 13 aufzunehmen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Begründungspflicht ist in einem späteren Paragraphen vorgesehen. Man könnte die Sache so ordnen, dass man hier den Wortlaut des Art. 29, nicht Art. 28, des Steuergesetzes aufnehmen würde: «Der Steuerpflichtige hat, falls es sich um Bestreitung seiner Selbstschatzung handelt, die Begründetheit der letztern darzutun». Dann würde man weiterfahren: «In jedem Fall ist er verpflichtet...». Das wäre eine Ordnung, mit der man sich allseitig einverstanden erklären könnte.

Bühlmann. Ich bin ohne weiteres einverstanden, dass man den Artikel so fasst, wie der Herr Finanzdirektor vorgeschlagen hat.

Angenommen nach Antrag Regierungsrat Scheurer.

Beschluss:

§ 13. Hinsichtlich der Form und des Inhaltes des Rekurses sind die Vorschriften des § 22 dieses Dekretes massgebend.

Der Steuerpflichtige hat, falls es sich um Bestreitung seiner Selbstschatzung handelt, die Begründetheit der letztern darzutun. In jedem Falle ist er verpflichtet, der Rekurskommission die von ihr verlangten mündlichen oder schriftlichen An-

gaben über seine Einkommensverhältnisse zu machen (vgl. Art. 29, Abs. 3, St. G.).

§ 14.

Angenommen.

Beschluss:

§ 14. Die Steuerverwaltung hat nach Erhalt des Rekurses im Sinne des § 24 vorzugehen und demselben noch beizufügen die Schatzungserklärung, einen Protokollauszug der sich auf den betreffenden Fall beziehenden Verhandlungen der Bezirks- oder Gemeindesteuerkommission und alle andern bezüglichen Akten, sowie endlich ihre Bemerkungen und Anträge.

§ 15.

Angenommen.

Beschluss:

§ 15. Ist der Steuerpflichtige im Handelsregister eingetragen und zur Führung von Geschäftsbüchern verpflichtet, so sind der Präsident und die Rekurskommission berechtigt, eine Untersuchung der Bücher durch einen Sachverständigen anzuordnen, wenn der Steuerpflichtige nicht anderes genügendes Beweismaterial beigebracht hat. Eine Bücheruntersuchung muss angeordnet werden, wenn der Steuerpflichtige sich zur Vorlage seiner Geschäftsbücher bereit erklärt. Die Untersuchung der Bücher hat in der Regel im Geschäftsdomicil des Steuerpflichtigen zu geschehen.

Das Befinden des Sachverständigen ist den Parteien auf deren Verlangen zur Einreichung allfälliger Erläuterungsfragen und Gegenbemerkungen zur Verfügung zu stellen.

§ 16.

Angenommen.

Beschluss:

§ 16. Die Verweigerung der Büchervorlegung seitens eines Steuerpflichtigen ist als Verweigerung des geforderten Beweises auszulegen.

§ 17.

Angenommen.

Beschluss:

§ 17. Der Beweis durch Zeugen darf nur ausnahmsweise zur Erwahrung bestimmter Tatsachen, niemals aber zur Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens selbst stattfinden. Die Zeugenabhörung wird durch den Präsidenten oder ein Mitglied der Kommission vorgenommen, welchem hierbei die durch die einschlägigen Bestimmungen des Zivilprozesses vorgesehenen Zwangsmittel zur Verfügung stehen.

§ 18.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das zweite Kapitel handelt nun von den Rekursen gegen Grundsteuerschatzungen. § 18 enthält in der Hauptsache einen Auszug aus dem Steuergesetz, der Vollständigkeit halber.

Angenommen.

Beschluss:

§ 18. Die Gemeindesteuerkommission hat den Steuerpflichtigen von jeder Neueinschätzung anlässlich einer Haupt- oder allgemeinen Zwischenrevision der Grundsteuerschatzungen, sowie von jeder Schatzungsabänderung im jährlichen Berichtigungsverfahren durch eingeschriebenen Brief in Kenntnis zu setzen unter summarischer Angabe der Abänderungsgründe und unter Mitteilung der Rekursfrist (vgl. Art. 14, Abs. 2, und Art. 28, Abs. 1, St. G.).

Der Steuerpflichtige kann binnen 14 Tagen seit erhaltener Mitteilung gegen die Einschätzung, bezw. Schatzungsabänderung den Rekurs an die kantonale Rekurskommission erklären (vgl. Art. 14, Abs. 2, und Art. 28, Abs. 2, St. G.).

§ 19.

Angenommen.

Beschluss:

§ 19. Gegen jede Einschätzungshandlung der Gemeindesteuerkommission im Revisions- und Berichtigungsverfahren kann der Vertreter des Staates innert der für die Auflage der betreffenden Schatzung, bezw. der bereinigten Grundsteuerregister, bestimmten Frist den Rekurs an die kantonale Rekurskommission erklären.

§ 20.

Angenommen.

Beschluss:

§ 20. Die Steuerverwaltung hat im Sinne des § 24 vorzugehen und den Rekursakten den bei

dem betreffenden Gemeinderate einzuholenden Bericht sowie ihre Bemerkungen und Anträge beizulegen.

§ 21.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier kommen nun diejenigen Vorschriften, die für alle Rekurse an die Rekurskommission gemeinsam sind. § 21 schreibt vor, wie sich der Verkehr zwischen der Rekurskommission und der Steuerverwaltung abspielen soll.

Angenommen.

Beschluss:

§ 21. Das Sekretariat der Rekurskommission übermittelt sämtliche von den Steuerpflichtigen eingereichten Rekurse der Steuerverwaltung. Diese bringt ihre Gegenbemerkungen an. Innert 14 Tagen von der Zustellung an kann sie den Anschluss an die Rekurse erklären. Diese Erklärung kann in kollektiver Form geschehen.

§ 22.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 22 handelt im ersten Absatz von der Form und im zweiten vom Inhalt des Rekurses, und es werden hier die Vorschriften der Art. 28 und 29 des Steuergesetzes zusammengefasst.

Angenommen.

Beschluss:

§ 22. Jede Rekurs- oder Anschlusserklärung ist schriftlich bei der kantonalen Rekurskommission einzureichen. Sofern dieselbe nicht namens des Staates eingereicht wird, ist sie zu stempeln.

Dem Rekurrenten liegt ob, seinen Rekurs zu begründen. Er hat ausserdem in seiner Rekurschrift seine Beweismittel anzurufen und deutlich zu bezeichnen. Beweisurkunden, welche sich in seinen Händen befinden, mit Ausnahme der Geschäftsbücher, sind der Rekurschrift in Original oder beglaubigter Abschrift beizulegen (vgl. Art. 28, Abs. 3, St. G.). Dem Rekurse ist die Mitteilung der Bezirks- bzw. Gemeindesteuerkommission im Sinne von Art. 28, Abs. 1, St. G., sowie der Briefumschlag, in welchem diese zugesellt wurde, beizulegen. Analog ist es bei einem Anschlussreklame des Steuerpflichtigen (vgl. Art. 29, Abs. 3, St. G.) zu halten.

§ 23.

Angenommen.

Beschluss:

§ 23. Eine Verlängerung der für die Rekurs- bzw. Anschlusserklärung vorgesehenen oder der von der Rekurskommission in einzelnen Fällen angesetzten Fristen, oder eine Wiedereinsetzung gegen die Versäumung derselben ist nur zulässig in Fällen von Krankheit, Tod, Landesabwesenheit oder Militärdienst des Steuerpflichtigen, sowie bei ausserordentlichen Unglücksfällen.

§ 24.

Angenommen.

Beschluss:

§ 24. In allen Rekursfällen hat die Steuerverwaltung der kantonalen Rekurskommission den Rekurs samt Beilagen so rasch als möglich zum Zwecke weiterer Behandlung zurückzustellen.

§ 25.

Angenommen.

Beschluss:

§ 25. Die Steuerverwaltung und die Rekurskommission haben über Eingang und Ausgang aller Rekursakten genaue Kontrolle zu führen.

§ 26.

Angenommen.

Beschluss:

§ 26. Der Präsident der Rekurskommission ordnet die zur Feststellung des Sachverhaltes notwendigen Massnahmen an. Die Rekurskommission oder die mit der Vorbereitung des Entscheides betraute Kammer können diese Massnahmen ergänzen.

Die Beweisanträge der Parteien sind nicht verbindlich, sofern es sich nicht um die in § 15, Absatz 1, dieses Dekretes vorgesehenen Massnahmen handelt.

Die Steuerbehörden und übrigen amtlichen Organe des Staates und der Gemeinden haben auf Verlangen unentgeltlich jede notwendige Auskunft zu erteilen und jede geforderte Nachschlagung zu besorgen.

§ 27.

Angenommen.

Beschluss:

§ 27. Der Präsident und die Rekurskommission sind in jedem Falle berechtigt, eine mündliche oder schriftliche Einvernahme des Steuerpflichtigen anzuordnen. Mit der mündlichen Einvernahme oder der Vornahme von sonstigen Untersuchungen kann der Präsident oder ein Mitglied der Rekurskommission beauftragt werden (Art. 47, Abs. 2, St. G.).

Nichterscheinen des Vorgeladenen vor der Behörde oder Verweigerung der verlangten Aufschlüsse wird als Verweigerung des geforderten Beweises ausgelegt.

Eine Eidesablegung oder eine Gelübdeerstattung darf weder seitens der Parteien noch der Zeugen stattfinden.

§ 28.

Angenommen.

Beschluss:

§ 28. Nach Abschluss der amtlichen Untersuchung fällt die Rekurskommission ihren Entschied, wobei ihr der Vorsitzende oder ein Mitglied der Kommission Bericht erstattet. Eine Parteiverhandlung findet nicht statt.

Den Beweiswert aller Untersuchungsmassnahmen würdigt die Rekurskommission nach freiem Ermessen.

§ 29.

Angenommen.

Beschluss:

§ 29. Das Sekretariat eröffnet den Parteien den gefällten Entschied samt kurzer Begründung durch eingeschriebenen Brief.

§ 30.

Angenommen.

Beschluss:

§ 30. Binnen vierzehn Tagen seit dem Datum der Eröffnung kann die in Art. 11, Ziffer 6, Absatz 2, des Gesetzes betreffend die Verwaltungsrechtspflege vorgesehene Beschwerde an das Verwaltungsgericht ergriffen werden (Art. 30 St. G.).

§ 31.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Spruchgebühr hat bis jetzt 1—5 Fr.

betragen. Hier wird vorgeschlagen 2—10 Fr. Die Kommission hat beantragt, 1—10 Fr. zu sagen und der Regierungsrat schliesst sich dem an. Der Präsident der Rekurskommission hat mich darauf aufmerksam gemacht, dass bei den heute gesteigerten Papierpreisen und erhöhten Besoldungen ein Maximum der Spruchgebühr von 5 Fr. im gegebenen Falle zu klein sei, indem man nicht einmal die Auslagen für das Papier und die Zeit für die Kopiatur zurückerstattet bekomme. Gelegentlich kommt ein grösserer Fisch daher, wo ein eigentliches Urteil mit längern Ausführungen nötig ist und wo die eigentlichen Auslagen des Staates für die Abschrift und alles, was darum und daran hängt, mit 5 Fr. gar nicht bezahlt sind. Es schwiebt mir gerade ein Entscheid vor, der letztes Jahr gefällt worden ist und wo es sich um die Frage handelte, ob die Leute fremder Gesandtschaften auf Steuerfreiheit Anspruch machen können oder wie weit sie steuerpflichtig seien. Das ist eine Frage, die in der Literatur und in der Praxis ganz umstritten ist. Jeder, der mit der Gesandtschaft zu tun hatte, hat erklärt, er gehöre zur Gesandtschaft. Das ging vom Gesandten und seiner Umgebung über alle die Handelsattachés und Schreiber bis zum ganzen Anhang mit mehr oder weniger anfechtbarem Betrieb. Und merkwürdig ist, dass die verschiedenen kriegsführenden Staaten, von denen jeder behauptete, bei mir ist Tugend und auf der andern Seite ist der Fehler, in bezug auf das Steuerzahlen übereinstimmend der gleichen Meinung waren. Weder der eine noch der andere zahlte gerne Steuern, und die Eingaben, welche von den Gesandtschaften gemacht wurden, hätten gerade von beiden Parteien zusammen verfasst werden können, so übereinstimmend lauteten sie. Da hat nun die Rekurskommission in einem langen ausführlichen Entscheid Stellung genommen zu allen diesen Fragen und schliesslich konnte sie eine Spruchgebühr von höchstens 5 Fr. verlangen, während allein die Schreibkosten wesentlich grösser waren. Um einigermassen derartigen aussergewöhnlichen Fällen Rechnung zu tragen, hat der Präsident der Rekurskommission beantragt, es sei das Maximum auf 10 Fr. zu erhöhen, damit man einen gewissen Spielraum habe. Ursprünglich ging unser Antrag auf 2 bis 10 Fr., aber die Kommission hat, wie gesagt, gefunden, es sei unten eine Erhöhung nicht angezeigt, sondern man solle es bei 1 Fr. bewenden lassen, während die obere Grenze allerdings auf 10 Fr. zu erhöhen sei.

Reichen, Präsident der Kommission. Die Kommission beantragt einstimmig, das Minimum der Spruchgebühr auf 1 Fr. anzusetzen.

Dürrenmatt. Es war mir leider nicht möglich, der Sitzung der Kommission beizuhören, sonst hätte ich schon dort den Antrag gestellt, den ich nun hier einbringen möchte. Ich bin ohne weiteres damit einverstanden, dass man die Spruchgebühr im Maximum auf 10 Fr. erhöht. Man könnte sogar noch weiter gehen. Es gibt Fälle, wo es sich um Millionen handelt, die sehr viel zu tun geben und wo eine Spruchgebühr von 10 Fr. durchaus ungenügend ist. Ich bin auch einverstanden, dass man das bisherige Minimum von 1 Fr. beibehält und nicht auf 2 Fr. erhöht. Dagegen möchte ich beantragen, auch bei der Bücheruntersuchung das bisherige Minimum von 5 Fr. bei-

zubehalten und nicht auf 10 Fr. zu gehen. Gegen das Maximum von 100 Fr. habe ich nichts einzuwenden. Es kann grosse Bücheruntersuchungen geben, wo auch ein Maximum von 100 Fr. eigentlich zu wenig ist. Aber das Minimum von 10 Fr. ist doch in vielen Fällen zu hoch. Es kommt sehr oft vor, dass irgend ein Handwerksmeister auf dem Lande, der um 100, 200 oder 300 Fr. höher eingeschätzt wurde, die unglückliche Idee hat, im Rekurs zu sagen, er berufe sich auf die Bücher. Dann kommt der Bücherexperte und sieht die Bücher an. Diese bestehen in einem Sackkalender oder Notizbuch, und der Experte erklärt, damit könne er nichts anfangen und schickt die ganze Sache an die Rekurskommission zurück. Der betreffende Handwerksmeister, der nicht im Handelsregister eingetragen ist, hätte wahrscheinlich besser getan, sich im Rekurs nicht auf Bücher zu berufen, die nicht existieren, sondern die Einvernahme vor der Kommission zu verlangen, dann hätte er sein Notizbuch mitbringen und die Rekurskommission hätte der Sache nachgehen können. Aber wenn er erklärt, er berufe sich auf die Bücher, so muss man die Expertise vornehmen, auch wenn es sich um eine Mehrschätzung von 100 oder 200 Fr. handelt. In diesem Falle ist das Minimum von 10 Fr. zu hoch. Diese Bücheruntersuchungen geben nicht so viel zu tun, dass man unter allen Umständen ein Minimum von 10 Fr. sprechen müsste. Sie werden auch nicht etwa so gemacht, dass der Experte extra in irgend einen Winkel des Kantons hinreist, sondern die Bücherrevisoren haben von der Rekurskommission Weisung, solche Sachen, wenn immer möglich, bei Gelegenheit anderer grösserer Geschäfte mitzunehmen und zu erledigen, so dass tatsächlich keine grossen Kosten entstehen. Darum beantrage ich, an der bisherigen Minimalgebühr von 5 Fr. festzuhalten.

Im übrigen möchte ich einen Zusatz im zweiten Alinea beantragen, um die Möglichkeit zu schaffen, in besonderen Fällen von einer Kostenauflegung überhaupt abzusehen. Es heisst im zweiten Alinea: «Wird ein Rekurs nur teilweise gutgeheissen, so kann die Kostenpflicht in angemessener Weise auf beide Parteien verteilt werden». Es sind aber nicht nur solche Fälle denkbar, sondern es gibt auch solche, wo die Rekurskommission in der unangenehmen Lage ist, gemäss Gesetz Kosten auferlegen zu müssen, trotzdem sie sich sagen muss, dass es am Platze wäre, in diesem Falle keine Kosten zu sprechen. Das kommt vor gegenüber der Steuerverwaltung, wo es nichts zu sagen hat, indem das Geld von einem Portemonnaie ins andere geht; es kommt aber auch gegenüber kleinen Steuerpflichtigen vor, die sich nicht zu helfen wissen, die besser ein Nachlassgesuch einreichen würden, die aber schlecht beraten sind und, trotzdem man sie darauf aufmerksam macht, einen Entscheid haben wollen. Dann müssen Kosten gesprochen werden. Das wird bei der ersten Anwendung des neuen Steuergesetzes noch mehr der Fall sein, als es bisher unter dem alten Steuergesetz der Fall war. Bis das neue Steuergesetz sich eingelebt hat, wird es eine Masse solcher kleiner Rekurse geben, wo man nicht eigentlich um Zahlen streitet, sondern um die Anwendung dieses und jenes Abzuges, wo man in guten Treuen verschiedener Meinung sein kann, und da wird man einem kleinen Steuerpflichtigen noch Kosten auferlegen müssen, die man ihm hätte ersparen können. Aus diesen Gründen möchte ich beantragen, im zweien

ten Absatz folgenden Zusatz aufzunehmen: «Ausnahmsweise, wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen, kann auch von der Auferlegung von Kosten an die unterliegende Partei gänzlich abgesehen werden».

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Mit dem ersten Antrag, die Gebühr auf 5—100 Fr. festzusetzen, kann ich mich ohne weiteres einverstanden erklären. Aber auch dem zweiten Antrag des Herrn Dürrenmatt, dass in ausserordentlichen Fällen von einer Kostenauflegung überhaupt soll Umgang genommen werden können, kann ich mich anschliessen.

Angenommen nach Antrag der Kommission und mit den beiden Anträgen Dürrenmatt.

Beschluss:

§ 31. Die unterliegende Partei hat die ergangenen amtlichen Kosten und Auslagen und überdies eine Spruchgebühr von 1—10 Fr. zu bezahlen. Für die Bücheruntersuchung ist eine feste Gebühr von 5—100 Fr. zu berechnen.

Gebühren, Kosten und Auslagen werden im Entscheide der Rekurskommission festgestellt. Wird ein Rekurs nur teilweise gutgeheissen, so kann die Kostenpflicht in angemessener Weise auf beide Parteien verteilt werden. Ausnahmsweise, wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen, kann auch von der Auferlegung von Kosten an die unterliegende Partei gänzlich abgesehen werden. Partekosten dürfen in keinem Falle gesprochen werden.

Der Bezug der endgültig festgestellten Gebühren und Kosten erfolgt durch die Amtsschaffnerei desjenigen Amtsbezirkes, in welchem der Zahlungspflichtige sein Steuerdomizil hat. Der Regierungsratsbeschluss vom 8. November 1882 betreffend den Gebührenbezug ist analog anwendbar.

§ 32.

Angenommen.

Beschluss:

§ 32. Die Vizepräsidenten der Rekurskommission beziehen für jeden Tag, an dem sie den Vorsitz in der Kommission oder in einer Kammer führen, ein Taggeld von 25 Fr.

Die Mitglieder und Ersatzmänner beziehen ein Taggeld von 20 Fr.

Im Taggeld ist die Vergütung für das Studium der Akten inbegriffen.

Die Entschädigung der Mitglieder für die Vornahme von Untersuchungshandlungen geschieht im Verhältnis eines Taggeldes von 20 Fr. Der Präsident führt hierüber genaue Kontrolle.

Den Mitgliedern, die zur Ausübung der Amtspflichten ihren Wohnort verlassen müssen, werden die Auslagen nach einem Regulativ des Regierungsrates vergütet.

§ 33.

Angenommen.

Beschluss:

§ 33. Das vorliegende Dekret tritt sofort in Kraft. Dadurch wird das Dekret vom 17. November 1915 betreffend die kantonale Rekurskommission aufgehoben.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
betreffend
die kantonale Rekurskommission.

Der Grosser Rat des Kantons Bern,
gestützt auf Art. 14, Absatz 2, Art. 29 und
47 des Gesetzes über die direkten Staats- und
Gemeindesteuern vom 7. Juli 1918,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretes Mehrheit.

Motion der Herren Grossräte Berner und Mitunterzeichner betreffend Beibehaltung des Sonntags- und Siebenuhrladenschlusses, sowie des Verbotes der Nachtarbeit in den Bäckereien.

(Siehe Seite 454 hievor.)

Berner. Die Motion, die ich in der letzten Session eingereicht habe, hat folgenden Wortlaut: «Der Regierungsrat wird eingeladen die Frage zu prüfen und dem Grossen Rate Bericht zu erstatten, ob nicht der während der letzten Kriegsjahre durchgeführte Sonntags- und Siebenuhrladenschluss, sowie das Verbot der Nachtarbeit im Bäckergewerbe für den Kanton Bern gesetzlich festzulegen sei».

Durch Bundesratsbeschluss vom 6. Oktober 1917, der die Einschränkung des Verbrauchs an Kohlen und elektrischer Energie zu fördern bezweckte, wurde bestimmt, dass sämtliche Verkaufsläden an Sonn- und Feiertagen geschlossen sein müssen und an Werktagen nur von morgens $8\frac{1}{2}$ Uhr bis abends 7 Uhr offen bleiben dürfen. Ferner war vorgeschrieben, dass die Wirtschaften nur von morgens 9 Uhr bis nachts 11 Uhr offen sein dürfen, und ausserdem waren noch

Vorschriften aufgestellt über das Offenhalten von Kinos, Variétés, Theatern, Hotels, Pensionen, Schulen und Privatbureaux — alles zum Zweck, um Kohlen und elektrische Energie zu sparen. Das war ein Eingriff in die persönlichen Rechte der Handelstreibenden und Geschäftsinhaber, aber wohl oder übel mussten sich die Betreffenden damit abfinden. Heute können wir schon behaupten, dass alle diese Vorschriften ihren Zweck erfüllt haben.

Die Geschäftsinhaber waren mit den Vorschriften nicht einverstanden, weil sie befürchteten, eine Einbusse in ihrem Einkommen zu erleiden. Es fehlte denn auch nicht an Eingaben von Berufsgruppen an den Regierungsrat, welche Abänderungen und Ausnahmen von den Vorschriften verlangten. Mir ist zum Beispiel bekannt, dass der Verein der Zigarrenhändler, Sektion Bern, bereits am 16. Oktober 1917 an den Regierungsrat ein Schreiben gerichtet hat, in dem er verlangte, dass ihre Verkaufsgeschäfte von morgens 8 Uhr bis abends 8 Uhr und an Samstagen bis abends 9 Uhr offen gehalten werden dürfen. Sie begründeten ihre Eingabe damit, dass gerade am Morgen vor 8 Uhr, wenn die Leute auf die Arbeit, auf die Bureaux gehen und insbesondere nach 7 Uhr, wenn sie von der Arbeit heimgehen, ihre Einkäufe machen und sich versorgen. Sie befürchteten, der Verkauf von Zigarren würde mehr in die Wirtschaften verlegt werden und ihnen dadurch ein grosser Schaden erwachsen. Mit dem Sonntagsladenschluss erklärten sie sich einverstanden, allerdings nicht leichten Herzens, weil sie an diesem Tage die grössten Einnahmen hätten. Dem Gesuch wurde seitens des Regierungsrates nicht entsprochen, worauf die Zigarrenhändler am 23. April 1918 in einer neuen Eingabe diese Forderungen wiederholten und sie weiter damit begründeten, dass die Regierungen von Genf und Zürich den dortigen Zigarrenhändlern die Ausnahmen gestattet hätten. Aber auch dieses Gesuch hatte keinen Erfolg.

Am 12. Oktober 1918 erliess der Bundesrat eine Verordnung für den Winter 1918/19 und in derselben wurde den Zigarrenhändlern gestattet, ihre Läden bis abends 8 Uhr und Samstags bis 9 Uhr offen zu halten. Diese Vergünstigung musste namentlich von den Regierungsräten Dr. Wettstein aus Zürich und Dr. Tschumi aus Bern anlässlich der Revision des Bundesratsbeschlusses förmlich erkämpft werden, wie sich Herr Regierungsrat Tschumi in einem Schreiben an den Zigarrenhändlerverein ausgedrückt hat. Er hat also seinen ganzen Einfluss geltend gemacht, um den Wünschen der Zigarrenhändler zum Durchbruch zu verhelfen. Inzwischen hatten sich aber die Ansichten der Zigarrenhändler infolge der guten Erfahrungen, die sie mit dem Siebenuhrladenschluss gemacht hatten, geändert. In einer neuen Eingabe an den Regierungsrat vom 19. November 1918 erklären sie, dass sie eine Abänderung des seit einem Jahr bestehenden Siebenuhrladenschlusses seitens der bernischen Regierung nicht mehr erwartet haben, dass er sich bei den Händlern und der Kundschaft gut eingebürgert habe und dass ihnen durch das Schliessen um 7 Uhr kein Schaden erwachsen sei; ja dass sie im Gegenteil Ersparnisse an elektrischem Licht gemacht hätten, dagegen erleiden sie erheblichen Schaden durch die Bestimmung, dass sie morgens erst um 8 Uhr ihre Geschäfte öffnen dürfen. Sie schlagen vor, man möchte ihnen gestatten, morgens um $1\frac{1}{2}$ 8 Uhr

zu öffnen, und als Kompensation wollen sie dann freiwillig abends 7 Uhr schliessen. Unter dem 16. Dezember 1918 teilte der Direktor des Innern den Zigarrenhändlern mit, dass ihrem Gesuch vom 19. November keine Folge gegeben werden könne, es sei schwer, gegen die einmal erlassenen eidgenössischen Vorschriften Stellung zu nehmen und allfällige Abänderungen müssten schon von einigen Kantonen verlangt werden, wenn man sie durchbringen wolle.

Ende März 1919 ist die bundesrätliche Verordnung aufgehoben worden. Der Zigarrenhändlerverein hat sich neuerdings mit der Angelegenheit befasst und in seiner Versammlung vom 25. Februar 1919 folgendes beschlossen: «Da auf Ende März die vom Bundesrat erlassene Verordnung betreffend Ladenschluss aufgehoben wird, möchte der Vorstand bei den Mitgliedern dahinwirken, die in der letzten Zeit innegehabten Zeiten für das Schliessen der Geschäfte beizubehalten. Die uns vor zwei Jahren aufgezwungenen Einschränkungen haben gezeigt, dass die befürchteten Mindererinnahmen zum grossen Teil nicht eingetreten sind und man auch bei verkürzter Arbeitszeit ganz gut bestehen kann. Die Diskussion zu diesem Thema wurde ausgiebig benutzt, ganz besonders von denjenigen, die sich leider nicht dazu verstehen können, die gegenwärtige Ordnung beizubehalten. Einige gehen soweit, zu beabsichtigen, wieder die zu Friedenszeiten gehabten Zeiten einzuführen. Zum Schluss einigte man sich, vom 1. April an am Sonntag wie jetzt ganz und an den Werktagen abends 8 Uhr zu schliessen. Da die hiesigen Behörden keine Verordnungen erlassen haben, welche den Ladenschluss an Wochentagen regeln, soll eine Delegation bei der städtischen Polizeidirektion vorsprechen und diese Angelegenheit mit ihr besprechen. Für den Fall, dass Kollegen am Sonntag offenhalten wollen, soll beim Stadtrat eine Revision der Sonntagsruheverordnung angestrebt werden. Wir hoffen, dass die Mehrheit der Kollegen das während des Krieges errungene Recht nicht wieder preisgeben werden.» Das der Protokollauszug über die Verhandlungen an jener Versammlung des Zigarrenhändlervereins. Man sieht daran, dass das, was die Leute anfangs als Zwang empfunden haben, nun nach zwei Jahren ihrerseits als Errungenschaft angesehen wird.

So wie es bei den Zigarrenhändlern gegangen ist, wird es jedenfalls auch in vielen andern Geschäften gegangen sein: was anfänglich als Zwang empfunden wurde, haben sie nachher als Wohltat für sich und ihre Angestellten erkannt. Es ist mir aus dem Coiffeurmeistergewerbe bekannt, dass sie schon vor einigen Jahren beim Gemeinderat von Bern vorstellig geworden sind, weil es immer noch einige Meister gab, die es verstanden, durch alle möglichen Hintertürchen die Sonntagsruhe in ihrem Gewerbe zu umgehen. Aber der Gemeinderat konnte nicht helfen, weil es ihm nicht gelang, die Betreffenden zu packen und zu büßen. Von grössern Geschäftsinhabern der Stadt Bern wurde mir gesagt, man möchte doch dafür sorgen, dass das Gute, das der Krieg gebracht, in Zukunft beibehalten werde. Es könnte aber nur beibehalten werden, wenn ein gesetzlicher Zwang vorhanden sei, indem es immer noch solche gebe, die sich an eine freiwillige Abmachung nicht halten und glauben, im trüben fischen zu können, wenn sie ihre Läden abends nach 7 Uhr oder an Sonntagen offenhalten. Man sieht also, dass die Geschäftsinhaber Sachen,

die sich als gut erwiesen haben, nur durch Zwang durchführen können.

Man wird mir entgegenhalten, diese Frage kommt lediglich in Städten in Betracht. Ich habe aber letzthin in Zeitungen gelesen, dass auch Händler in emmentalischen Dörfern beschlossen haben, den Ladenschluss freiwillig durchzuführen. Jedenfalls haben auch sie damit gute Erfahrungen gemacht. Dass man den Laden und Sonntagsschluss auch in den Kurorten durchführen sollte und könnte, ist meine feste Ueberzeugung. Die Durchreisenden kaufen dort keine Geschenke. Die, welche am Sonntag ins Oberland reisen, kaufen keine Andenken, sondern die Läden in Interlaken sind auf die Kundschaft angewiesen, welche dort einen Ferienaufenthalt macht, und diese Leute haben in der Woche Zeit, ihre Einkäufe zu besorgen. Anderseits bekommen die Angestellten in den Saisongeschäften gewöhnlich während der ganzen Saison keinen freien Tag, sie sind von Anfang bis Ende der Saison ins Joch gespannt, vom Morgen bis am Abend, Werktags und Sonntags. Es wäre jedenfalls nur im Interesse der Volksgesundheit, wenn man auch hier einschränkende Bestimmungen aufstellen würde; die betreffenden Geschäfte werden keinen Verlust erleiden, wenn sie am Sonntag nicht verkaufen dürfen und in der Woche um 7 Uhr schliessen müssen.

Der zweite Teil der Motion betrifft die Nachtarbeit im Bäckergewerbe. Vom Bundesrat ist am 15. Februar 1917 eine Verordnung herausgegeben worden, welche die Nachtarbeit im Bäcker- und Konditoren-gewerbe verboten hat. Niemand hier im Saale wird behaupten wollen, dass das Bäckergewerbe durch diese Verordnung geschädigt worden sei. Es ist mir auch nicht bekannt, dass die Meisterschaft die Nachtarbeit zurückwünscht. Dagegen weiss ich, dass sich die Arbeiterschaft mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln gegen die Wiedereinführung der Nachtarbeit wehren würde. Sie hat gute Erfahrungen gemacht; die Arbeiter haben sich auch als Menschen gefühlt, wenn sie am Tage ihre Arbeit verrichten konnten statt wie vorher in der Nacht, um dann am Tage zu schlafen. Sie haben gesehen, dass die Brotversorgung ganz gut stattfinden kann, ohne dass in der Nacht gebacken werden muss. Der Verband der Handels- und Transport- und Lebensmittelarbeiter der Schweiz, in dem die Bäcker organisiert sind, hat bereits am 25. November 1917 an den Bundesrat eine Eingabe gerichtet, worin ein Gesetz über die Arbeit im Bäcker- und Konditoren-gewerbe verlangt wird, das auch das Verbot der Nachtarbeit enthalten sollte. Es ist mir nicht bekannt, ob der Bundesrat an den Erlass eines solchen Gesetzes denkt; bis jetzt hat er sich mit der Verordnung von 1917 beholfen, die immer noch in Kraft ist. Wenn die Eidgenossenschaft sich nicht dazu aufschwingen kann, ein Verbot der Nachtarbeit aufzustellen, sollte der Kanton Bern den andern Kantonen mit dem guten Beispiel vorangehen. Im Jahre 1910 hat die Käferliga, Sektion Zürich, an eine Reihe von Aerzten und Hygienikern folgende zwei Fragen gerichtet: «1. Bietet die regelmässige Nachtarbeit, wie sie bei den meisten unserer Bäckereien durchgeführt wird, Nachteile für die Gesundheit der Arbeiter, und welcher Art sind diese Nachteile? 2. Halten Sie dafür, dass die nächtliche Zubereitung des Brotes durch grössere Nachlässigkeit und Unsauberkeit bei der Arbeit für die Gesundheit des Konsumenten gewisse Gefahren mit

sich bringen kann?» Ich will Sie nicht mit dem Verlesen aller eingelangten Antworten belästigen. Ich will Ihnen nur die Antwort eines Arztes zur Kenntnis bringen; sie enthält das, was die andern Herren Aerzte und Hygieniker auch mitgeteilt haben. Herr Dr. Mende, Arzt in Zürich, schreibt folgendes: «Die fortgesetzte Nacharbeit der Arbeiter hat für diese sehr grosse Nachteile. 1. kann der Tagesschlaf, besonders in einer geräuschvollen Stadt, nie den Nachschlaf ersetzen. Der Körper wird dadurch geschwächt, blutarm und für die Aufnahme von Infektionskeimen sowie für Erkrankungen überhaupt viel empfänglicher gemacht. Es gilt dies ganz besonders für Personen unter 25 Jahren. In meiner Praxis habe ich in keinem Gewerbe so viele blutarme und tuberkulöse Lehrlinge gesehen wie bei den Bäckern. 2. Die Verunreinigung der Luft durch oft schlechte Beleuchtung (Gas, Petroleum) wirkt schlecht auf die Arbeiter und schwächt besonders ihre Atmungsorgane. 3. kann die Lüftung der Arbeitslokale nachts nicht gut durchgeführt werden, da die Nachbarschaft nicht gestört werden darf. 4. wirkt nachgewiesenermassen fortgesetzte Nacharbeit schlecht auf die Dauer. 5. Da der Nacharbeiter den Tag zur Ruhe in geschlossenem Raum benützen muss, so kann er unmöglich die für die Gesundheit nötige Menge von guter Luft und Licht bekommen. 6. ist bei keinem Nahrungsmittel die Gesundheit des Produzenten für den Konsumenten so wichtig wie bei demjenigen, das unser täglich Brot ist. Für dieses ist Nacharbeit absolut nicht notwendig, da die Idee, warmes Brot zu bekommen, dadurch illusorisch erklärt wird. Abgesehen davon ist frisches Brot in höchstem Grade schädlich für die Verdauungsorgane.» Sie sehen, dass dieser Arzt ein vernichtendes Urteil über die Nacharbeit im Bäckergewerbe fällt.

Eine Aeusserung aus Fachkreisen des Bäckermeisters Häusler in Biel, zeigt ebenfalls mit aller Deutlichkeit, dass man im Bäckergewerbe ohne Nacharbeit auskommen kann, dass die Meister infolge des Verbotes der Nacharbeit keinen Verlust zu befürchten haben.

Eigentümlicherweise hat sich 1917 der Schweizerische Elektrotechnische Verein für Beibehaltung der Nacharbeit ausgesprochen, indem in der Nacht die billige elektrische Kraft zum Backen verwendet werden könne. Dem ist entgegenzuhalten, dass man Installationen machen kann zur Aufspeicherung der billigen Nachtkraft, man kann diese kumulieren, in Akkumulatoren aufspeichern und dann am Tage zum Heizen brauchen. Eine solche Einrichtung hat schon 1907 in einer Bäckerei in Zürich bestanden, die sich auf diese Weise den billigen Nachtstrom reservierte. Ein weiteres Beispiel, dass das gut geschehen kann, ist bei den elektrischen Automobilen. Diese werden in der Regel während der Nacht geladen, weil der Strom bedeutend billiger ist, und am Tage wird dann der Strom verbraucht.

Sie alle wissen, dass frisch gebackenes Brot dem Menschen nicht zuträglich ist, und mit Recht versorgen die Bauersfrauen, die noch selbst backen, ihre Familien auf zehn Tage und länger mit Brot, statt jeden Tag frisches Brot zu backen. Altgebackenes Brot ist viel gesünder und die Erfahrungen, die wir mit der Rationierung des Brotes gemacht haben, beweisen, dass man bei altgebackenem Brot gerade so gut existieren kann oder vielleicht noch besser als vorher, wo man glaubte, frisches Brot direkt vom

Ofen weg essen zu müssen. Ich möchte Ihnen daher nicht nur im Interesse der im Bäckergewerbe beschäftigten Personen, sondern auch im Interesse der Volksgesundheit im allgemeinen die Erheblicherklärung der Motion empfehlen. Sie können der Motion um so leichter zustimmen, als es sich nicht um etwas Neues handelt, sondern um Einrichtungen, die sich in der Praxis bewährt haben. Ich ersuche Sie, für eine grosse Anzahl von Volksgenossen das wenige Gute, das uns der scheussliche Krieg gebracht hat, festzuhalten, indem Sie unsere Motion erheblich erklären.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn wir an die Frage herantreten, wie die Verkaufszeit in den Ladengeschäften nach einem vernünftigen System eingeschränkt werden könne, so haben wir hauptsächlich drei Momente in Berücksichtigung zu ziehen. Das erste Moment ist, dass die Massnahme ohne eine wesentliche Einschränkung im Geschäftsgewerbe durchgeführt wird. Das zweite ist, dass man auf einen möglichsten Arbeiterschutz hinarbeitet, und 3. muss man die Massnahmen durchzuführen suchen, ohne dass das Publikum in die Unmöglichkeit versetzt wird, mit den Geschäften in Beziehung zu treten. Die Kunst des Gesetzgebers wird dahin gehen, eine Vorlage auszuarbeiten, die diesen drei Faktoren nach Möglichkeit gerecht wird.

Die Frage der Einschränkung der Zeit des Offenhalts der Geschäfte ist schon alt und die Frage des Ladenschlusses ist schon wiederholt diskutiert worden, aber ohne nennenswerte positive Resultate. Nun hat uns der Krieg eine Einschränkung der Zeit des Offenhalts der Geschäfte aus Gründen der Ersparnis von Brennmaterial und Licht gebracht. Diese Einschränkung ist — es muss das zugegeben werden — im Fortgang der Zeit allgemein nicht als eine Last, sondern eher als eine Wohltat empfunden worden. Auf sehr vielen Gebieten haben die einschränkenden Massnahmen der Kriegswirtschaft tief ins Wirtschaftsleben eingeschnitten und es schwer geschädigt, aber gerade hier war es nicht der Fall. Als daher der Bund das Verbot aufhob, resp. den Kantonen die Basis zum Erlass von Ladenschlussverordnungen wiedergab, trat an uns die Frage heran, ob wir das, was während der Kriegszeit als gut betrachtet worden ist, weiter aufrechterhalten oder fallen lassen wollen. Bei mir war sofort der Gedanke wach, man sollte den durch die Kriegsmassnahmen geschaffenen Zustand weiterführen, soweit er sich erfahrungsgemäss als gut erwiesen hat. Das war auch die Meinung der Geschäftsinhaber einerseits und der Arbeiter anderseits. Von beiden Seiten kamen Eingaben an die Direktion des Innern und den Regierungsrat, man möchte durch eine neue kantonale Verordnung dieses Gebiet regeln. Leider haben sowohl die Geschäftsinhaber als die Arbeiter übersehen, dass eine kantonale Verordnung zur Rechtsbeständigkeit einer gesetzlichen Unterlage bedarf. Die fehlt zurzeit dem Kanton Bern. Wir haben kein Gesetz, das über diese Materie Bestimmungen enthalten würde, sondern wir haben nur einen Verfassungsartikel (Art. 82), der den Erlass schützender Bestimmungen im Gebiete der Sonntagsruhe und des Arbeiterschutzes vorsieht. Auf diesen Artikel der Verfassung können wir tatsächlich ein Gesetz, nicht aber eine Verordnung aufbauen.

Ich habe sofort die Arbeit an die Hand genommen und ein Gesetz über den einheitlichen Ladenschluss ausgearbeitet, das hier vorliegt. Dieses Gesetz ist im grossen und ganzen die Festhaltung der durch die Bundesverordnung geschaffenen Situation im Gebiete des Ladenschlusses. Auch hier müssen bestimmte Ausnahmen vorgesehen werden. Wenn ich auch im grossen und ganzen mit den Ausführungen des Herrn Motionärs einiggehe, so hat er vielleicht doch bei einigen Punkten etwas übers Ziel hinausgeschossen. Bei den Coiffeurgeschäften in der Stadt kann schon eine einheitliche Ladenschlusszeit vorgesehen werden, aber auf dem Lande ist es ungeheuer schwierig. Dort wird der Coiffeurberuf von Leuten ausgeübt, die daneben noch ein anderes Geschäft betreiben und sie müssen in der Zeit als Coiffeur tätig sein, wo die Landwirte frei sind und Zeit haben, zum Coiffeur zu gehen. Dort werden also Ausnahmebestimmungen vorgesehen werden müssen. Ebenso glaube ich, dass der Motionär neben dem Praktischen vorbeigegangen ist, wenn er für die Fremdenorte den vollständigen Ladenschluss am Sonntag verlangt. Darüber werden wir noch sprechen müssen, ich will heute darauf nicht näher eintreten. Das Gesetz, für das bereits eine Kommission bestimmt ist, sieht vor, dass mit Bewilligung der Direktion des Innern für Fremdenorte während der Saisonzeit Ausnahmen gemacht werden können.

Das sind so einige Gedanken. Im grossen und ganzen bin ich mit den Ausführungen des Herrn Motionärs einverstanden, und Sie werden sehen, dass ich diese Gedanken selbst schon gehabt habe, indem ich in ganz kurzer Zeit ein solches Gesetz vorbereitet habe, das in der nächsten Session wird behandelt werden können.

Weniger sicher ist die Sache mit bezug auf die Nacharbeit in den Bäckereien. Hier möchte ich kein abschliessendes Urteil fällen, weil die Frage noch etwas zu wenig abgeklärt ist. Einig bin ich darin, dass die Nacharbeit in den Bäckereien jedenfalls auf ein möglichst kleines Mass eingeschränkt werden muss, wenn sie nicht ganz aufzuheben ist. Grosse Bäckereien, wie zum Beispiel Konsumbäckereien und andere, können den Schichtenbetrieb einführen und sich damit behelfen. Allein bei den kleinen Bäckereien, namentlich auf dem Lande, wird das unmöglich sein. Auch ist nicht zu übersehen, dass gerade auf dem Lande vielfach eine vollständige Differenzierung zwischen Landwirtschaft und Bäckerei nicht stattgefunden hat. Ein Bäcker auf dem Lande treibt unter Umständen Landwirtschaft und in der Zwischenzeit muss er sehen, wie er den Brotbedürfnissen seiner Kundschaft genügen kann. Aber das ist kein Grund, die Motion abzulehnen. Man muss sie prüfen auch in bezug auf diese Materie und sehen, wie man sich möglichst gut einrichten kann. Aber ich möchte beide Sachen trennen in der Weise, dass ich sage: Wir wollen ein Gesetz über den einheitlichen Ladenschluss erlassen und wenn es notwendig ist und wir dazu kommen, einen eigenen Erlass über die Nacharbeit in den Bäckereien. In diesem Sinne nehme ich namens des Regierungsrates die Motion entgegen.

Berner. Ich bin einverstanden, dass man die Trennung im Sinne der Ausführungen des Herrn Direktors des Innern vornimmt.

Die Motion wird stillschweigend erheblich erklärt.

Zur Beschleunigung der Wahlverhandlungen wird das Bureau auf Vorschlag des Präsidenten durch die Herren Kammer und Meusy als provisorische Stimmenzähler verstärkt.

Wahl des Präsidenten und der beiden Vizepräsidenten des Grossen Rates.

Zur Verlesung gelangt folgendes

Schreiben

der Bauern- und Bürgerfraktion:

«Die Grossratsfraktion der Bernischen Bauern- und Bürgerpartei anerkennt, dass die sozialdemokratische Partei in der dermaligen Bestellung des Bureaus des Grossen Rates Anspruch hat auf den Sitz des 1. Vizepräsidenten. Sie gibt jedoch die Erklärung ab, dass sie in Anbetracht der ausserordentlichen persönlichen Verhältnisse, in denen sich der derzeitige zweite Vizepräsident, Herr Grimm, befindet, dessen Kandidatur nicht zustimmen kann. Sie ist jedoch gerne bereit, einem andern Kandidaten der sozialdemokratischen Fraktion ihre Stimme zu geben, falls von Seiten derselben ein solcher als I. Vizepräsident vorgeschlagen wird. In Erwartung eines solchen Vorschlag verichtet die Bauern- und Bürgerpartei dermalen auf einen Präsidualsitz, indem sie der konservativen Partei Sitz und Vorschlag für den 2. Vizepräsidenten überlässt.

Sollte wider unser Erwarten die sozialdemokratische Fraktion Herrn Grimm und nicht ein anderes Mitglied ihrer Fraktion als Kandidaten aufstellen, so sind wir gezwungen, einen Gegenkandidaten aus unserer Partei in Vorschlag zu bringen.

Wir betonen ausdrücklich, dass wir durch unser Vorgehen das freie Vorschlagsrecht der Fraktion grundsätzlich nicht antasten wollen, wir nehmen auch für uns dasselbe in Anspruch. Unsere Stellungnahme im vorliegenden Falle stützt sich auf ganz ausserordentliche Verhältnisse persönlicher Art und schliesst unsseits auch keine Spur gegenüber der sozialdemokratischen Fraktion des Grossen Rates in sich.»

Schneeberger. Wir stehen offenbar wieder vor einem Akt der Vergewaltigung. Wir haben das seit zwei Tagen vorausgesehen. Es ist uns sogar offiziell von den Herren Fraktionspräsidenten der Bauern- und Bürgerpartei und der konservativen Partei in Aussicht gestellt worden und man hat uns ersucht, auf unseren Vorschlag zurückzukommen. Die sozialdemokratische Fraktion hat darüber noch einmal beraten, um zu der durch die Erklärungen der andern Fraktionspräsidenten geschaffenen neuen Situation Stellung zu nehmen.

Sie ist auf dem Standpunkt geblieben, von dem den Herren schon vorher Kenntnis gegeben worden ist.

Sie sind im Begriffe, von einer bisherigen Uebung abzuweichen, von der man in den 17 oder 18 Jahren, da ich dem Grossen Rat angehöre, ein einziges Mal abgegangen ist. Es war Uebung, dass einer im Präsidium seine drei Stegentritte gemacht hat: zunächst wurde er als zweiter Vizepräsident gewählt, ein Jahr später wurde er erster Vizepräsident und wieder ein Jahr nachher avancierte er zum Präsidenten. Wir machen Anspruch darauf, wie bisher durch zwei Mitglieder im Bureau vertreten zu sein. Man macht uns diesen Anspruch nicht streitig, man will uns einen Vertreter im Präsidium und einen Stimmzähler überlassen, aber man verlangt von uns, dass wir einen der Mehrheit genehmen Kandidaten bringen. Der Grundsatz der angemessenen Vertretung der Minderheiten ist in der Verfassung für den Regierungsrat, im Grossratsreglement für das Bureau des Grossen Rates und im Gemeindegesetz für die Gemeindebehörden anerkannt und es hatte den Anschein, dass der Grossen Rat nach und nach diesen Grundsatz zur Anwendung bringen wolle. Seit einigen Jahren hat er demselben wenigstens sogen als möglich nachzuleben gesucht. Man macht uns auch heute, wenigstens scheinbar, das Recht auf eine angemessene Vertretung nicht streitig, jedoch mit dem bekannten Aber: Bringt uns einen andern Kandidaten, Herrn Grimm können wir nicht stimmen. Wenn man den Grundsatz der Vertretung der Minderheiten anerkennt, so gehört dazu nicht nur die zahlenmässige Vertretung dieser Minderheiten, sondern auch das unbedingte Vorschlagsrecht der betreffenden Parteien oder hier im Rate der betreffenden Fraktionen. Andernfalls ist die Vertretung der Minderheit eine Farce. Wenn man einer Minderheitspartei ihre Kandidaten vorschreiben will, so ist das keine Minderheitsvertretung mehr. Das gilt sowohl hier im Rate für das Bureau des Grossen Rates als für irgend eine andere politische Wahl. Wenn man uns das Recht, unsere Kandidaten selbst zu bestimmen, streitig macht, so weicht man damit ohne weiteres von dem Grundsatz der angemessenen Minderheitsvertretung ab. Wir können die Zumutung nicht akzeptieren, einen Kandidaten fallen zu lassen, der bereits ein Jahr als Vizepräsident dem Bureau angehört hat und gegen den niemand etwas Ehrenrühriges einwenden kann (Widerspruch). Nein, gegen den nicht einmal das Gericht, nicht einmal der öffentliche Ankläger diese Behauptung aufgestellt, sondern im Gegenteil ausdrücklich anerkannt hat, es liegen den dem Gericht zur Beurteilung vorgelegten Handlungen politische und keine ehrenrührige Motive zugrunde. Wenn Herr Grimm hier quasi einen Betriebsunfall erlitten und es ihm den Ärmel hereingenommen hat, so ist das bei all den Fussangeln, die das Gesetz unserer Agitation und Arbeit stellt, nicht verwunderlich und es ist ein Zufall, dass es gerade ihn getroffen hat; es hätte gerade ebensogut ein Dutzend andere Arbeiterführer treffen können. Auch möchte ich darauf aufmerksam machen, dass die Verurteilung durch ein Gericht erfolgt ist, dessen Zuständigkeit wir nicht anerkannt haben, weil keine militärischen Delikte eingeklagt waren, das verfassungswidrig geamtet hat, indem schon jahrelang eine Initiative bei den Behörden hängig ist, die auf Abschaffung der Militärjustiz geht, und die verfassungswidrig dem Volke nicht vor-

gelegt hat. Wäre die Initiative nach Verfassung und Recht dem Volke zur Abstimmung unterbreitet worden, so wäre wahrscheinlich die Militärjustiz überhaupt nicht mehr da und alle die Fälle, welche die Militärgerichte nun während einer Reihe von Wochen und Monaten zu erledigen hatten, wären von den bürgerlichen Gerichten nach andern Rechtsgrundsätzen und Strafmassen beurteilt worden.

Wir lehnen die Zumutung ab. Wir können es mit der Ehre der Partei und mit unserer persönlichen Ehre nicht vereinbaren, Ihnen einen andern Kandidaten zu präsentieren, wenn wir die Ueberzeugung haben, dass unser Kandidat unanfechtbar ist. Bis weit in eure Kreise, bis weit in die Bürgerschaft hinein, welche nicht auf dem Boden der Sozialdemokratie steht, hatte man bisher in bezug auf die Qualifizierung des Herrn Grimm und der andern Mitangeklagten die Auffassung, dass auch nicht ein Jota von ehrenrührigem oder unehrenhaftem Verhalten vorgelegen sei. Im hintersten Krachen der Eidgenossenschaft, wo auch nur zwei oder drei Arbeiter die Möglichkeit haben zusammenzukommen, haben sie zu dem Urteil und den Gerichtsverhandlungen Stellung genommen und Herrn Grimm ihre Sympathie erklärt. Er ist durch die Verurteilung in der moralischen Bewertung nicht etwa gesunken, sondern höher gestiegen, weil jeder Arbeiter sich sagt, Grimm ist blos deshalb verurteilt worden, weil er der prämonierteste Vertreter der Interessen der Arbeiterschaft ist, und weil er an der Spitze der Bewegung vom letzten November gestanden ist.

Das sollten Sie begreifen, und wenn Sie nur eine Minute darüber nachgedacht hätten, so hätten Sie uns die Zumutung nicht gestellt, Ihnen einen andern Kandidaten zu präsentieren. Wir hatten Ende letzten Jahres unmittelbar nach dem Landesstreik eine lange Debatte hier in diesem Rate. Gift und Galle wurden gegen uns und unsere Bewegung gespritzt, und schliesslich nach der Verteidigung und auch nach den Angriffen von unserer Seite gegen Sie, klang die Geschichte etwas anders aus, als der Beginn der Debatte hatte voraussehen lassen. Man sah ein und gestand es zu, dass man auf dem bisherigen Wege nicht weiter kutschieren kann, dass man andere Anschauungen auch zur Geltung kommen lassen und namentlich in der Sozialgesetzgebung ein anderes Marschtempo einschlagen und in der Arbeiterfürsorge mehr tun müsse, als man bisher getan hat. Sie haben von uns Besserung verlangt, und schliesslich haben Sie das Versprechen abgegeben, dass Sie sich bessern wollen, dass Sie den Forderungen der Arbeiterschaft mehr Rechnung tragen wollen, als es bisher geschehen. Und was sehen wir heute? Genau die gleiche Methode, die früher angewendet wurde: man verhält sich einem Wahlvorschlag von uns gegenüber ablehnend, man tut uns Gewalt an, statt Demokratie übt man uns gegenüber Terror. Das ist nicht die Diktatur der Proletariats, sondern die Diktatur der Mehrheit, Unterdrückung des Rechtes der Minderheit! (Beifall bei den Sozialdemokraten und auf der Tribüne.) Von Demokratie wollen wir hier nicht mehr reden. Sie sind natürlich alle Demokraten und jeder würde sich beleidigt fühlen, wenn man ihm dieses Prädikat absprechen wollte. Aber wenn Sie Demokraten sein wollen, so seien Sie es durchwegs und nicht nur da, wo die Demokratie Ihnen angenehm und von Vorteil ist. Erst dann können

auch wir Ihnen das Prädikat des Demokraten ohne Rückhalt zuerkennen. Solange Sie mit solchen Zumindesten kommen wie heute, können wir es nicht.

Die Novemberdebatte hätte ein anderes Resultat zeitigen sollen, als wir es jetzt erreicht haben. Wir hatten schon gestern eine Probelektion über diesen neuen Aufschwung der Zuerkennung der berechtigten Begehren der Arbeiterschaft, indem Sie den, allerdings ungültigen, Beschluss gefasst haben, auf ein wichtiges Gesetz nicht einzutreten, das den durch die Anforderungen der Zeit schwer belasteten Gemeindewesen die Möglichkeit hätte schaffen sollen, ihre sozialen Aufgaben zu erfüllen und wenigstens zum Teil auf schmerzlosem Wege hiefür die nötigen Mittel aufzubringen. Es wäre ein kleines Stück des sozialen Ausgleichs gewesen, zu dem Sie sich gestern noch nicht aufzuschwingen vermochten. Wir wollen nächste Woche sehen, ob die Herren, wenn sie über die Abstimmung von gestern geschlafen haben, nicht doch noch zu einer andern Ansicht kommen, und ob sie das kleine Stück des sozialen Ausgleichs, nur einen kleinen Teil des im November hier abgegebenen Versprechens, einlösen wollen oder nicht. Ich habe schon den Herren Präsidenten der andern Fraktionen, als sie mit mir über die Sache sprachen, erklärt, dass sie nicht nur eine Ungerechtigkeit uns gegenüber begehen, sondern von ihrem Standpunkt aus auch eine grosse Dummheit. Wir haben am Schluss der Novemberdebatte zwar hier keine Versöhnung und keine Verbrüderung gefeiert und sind einander nicht um den Hals gefallen, aber es schien doch auf beiden Seiten die Meinung obzuwalten, dass man sich gegenseitig wenigstens achten und sich bestreben wolle, gegeneinander gerecht zu handeln. Hier aber begehen Sie wieder einen Akt der Ungerechtigkeit, und jeder Akt der Ungerechtigkeit in der Politik und Geschichte rächt sich. So wie sich andere Fehler, die Sie früher begangen haben, an Ihnen gerächt haben, so wird sich auch der Akt, den Sie im Begriffe sind zu vollziehen, Ihnen gegenüber rächen. Vom Standpunkt der Parteipolitik aus hätten wir alle Ursache, diese Vergewaltigungspolitik zu begrüssen; sie wird uns in unserer politischen Agitation sicher wieder nützen. Darum, sage ich, ist es von Ihrem Standpunkt aus eine Dummheit, wenn Sie in dieser Weise uns gegenüber vorgehen.

Die Herren von der konservativen Fraktion haben durch ihren Vorschlag erklärt, dass sie auf einen Sitz im Präsidium Anspruch machen. Die konservative Fraktion, die offenbar nun doch die schwächste Fraktion im Rate ist, hat gegenwärtig noch das Präsidium inne und schickt sich an, wieder im Präsidium vertreten zu sein, statt, wie es ordnungsgemäss, gerechter- und anständigerweise richtig wäre, sich mit einem Stimmenzähler zu begnügen. Nachdem die Konservativen gehört haben, dass die Bauern- und Bürgerpartei einen Gegenvorschlag machen werde, haben sie offenbar gefunden, der Moment sei günstig, um auf diesem sonst nicht üblichen, aber schon öfters praktizierten Wege zu einer Vertretung zu gelangen, die ihnen eigentlich nicht gehört. Sie kommen zwar auf gesetzlichem Wege dazu, aber moralisch einwandfrei ist dieser Weg nicht, und das wird sich auch an Ihnen, ihr Herren von der konservativen Partei, rächen. Dass die Bauern- und Bürgerpartei als die stärkste Partei im Rate auf einen Sitz im Bureau, sogar im Präsidium, macht, verargen wir ihr nicht.

Hätte sie auf den zweiten Vizepräsidenten Anspruch erhoben, so wäre das ganz in Ordnung gewesen, und sie wäre berechtigt gewesen, daneben noch einen Stimmenzähler zu verlangen. Aber nicht gerade den Sitz, der uns gehört; sie hätte den Sitz beanspruchen können, den sie nun den Konservativen will zuschanzen helfen. Ich möchte niemand beleidigen und keine starken Ausdrücke brauchen, aber eine Art politischer Erbschleicherei ist es doch, wenn man so zu einer Vertretung zu gelangen sucht, von der man selbst das Gefühl hat, dass sie einem eigentlich nicht gehören. Von konservativer Seite wurde mir dieser Tage erklärt, sie würden nur eventuell einen Vorschlag für den Sitz im Präsidium machen; wenn wir einen andern Kandidaten bringen als Herrn Grimm, so seien sie mit einem Stimmenzähler zufrieden.

Ich verwundere mich nicht über die Haltung der Konservativen. Aber was bei ihnen konsequent ist, das ist bei denjenigen Herren, die sich als fortschrittlich gesinnte Bürger bezeichnen, Verleugnung der Prinzipien. Ihre Gesinnungsgenossen haben auch schon anders gehandelt und sie können in Fällen, die viel krasser sind als der heutige, auch anders handeln. Ich erinnere Sie an Jakob Stämpfli. Er wurde wegen Beschimpfung und Verleumdung der konservativen Berner Regierung am Kragen genommen und verurteilt, und gleich darauf war er Bundesrat! Ich erinnere an Herrn Steiger in Luzern, der wegen seiner Teilnahme an den Sonderbundsbewegungen von der Luzerner Regierung gefangen gesetzt und zum Tode verurteilt wurde; er konnte dann entweichen und wurde nachher als Ehrung für sein politisch manhaftes Auftreten vom ersten schweizerischen Nationalrat zum Präsidenten gewählt. Wenn Sie sich diese Fälle vergegenwärtigen und das damalige Verhalten mit dem heutigen in Vergleich setzen, dann müssen Sie sich wirklich ganz klein und kleinlich vorkommen, und Sie können das Verhalten derjenigen Herren, welche Herrn Grimm nicht stimmen wollen, vor niemand rechtfertigen.

Das sind die Ausführungen, die ich machen wollte. Der Appell an Ihr Gerechtigkeitsgefühl wird wahrscheinlich nicht viel nützen. Eher vielleicht der Appell nach der Richtung, dass Sie ihren eigenen Vorteil besser zu wahren suchen sollten, als es durch das Verfahren, das angekündigt wurde und nun eingeschlagen werden soll, geschieht. Nach unserer Meinung sollten Sie den Vorschlag Ramstein zurückziehen und Herrn Ramstein als zweiten Vizepräsidenten portieren. Dann ist die Sache in Minne gelöst und dann giessen Sie, statt die politische Atmosphäre wieder zu vergiften, Oel auf die Wogen, die sich seit den Novembertagen immer noch nicht ganz geglättet haben. Das wäre eine Politik der Klugheit, und ich möchte Ihnen anraten, sie zu befolgen. Sie können es anders machen, es liegt in Ihrer Macht, Sie sind uns gegenüber in der Mehrzahl. Aber wenn Sie Herrn Grimm heute nicht akzeptieren, wird er doch wieder kommen. Wir haben vielleicht schon übers Jahr einen neuen Grossen Rat, wo unter Umständen unsere Fraktion die stärkste oder nahezu die stärkste sein wird. (Beifall auf der Tribüne.)

Ich bin am Schluss. Ich möchte die Herren nur noch bitten, sich vorzustellen, wie sich die Geschichte nachher machen wird. Wir werden vielleicht schon übers Jahr einen neuen Grossen Rat haben. Sie haben ja dem Grundsatz des Proporz gesummt,

die Regierung wird nächstens ein Gesetz vorlegen, das Volk wird dieses Gesetz annehmen, nachdem es sich schon für den Proporz ausgesprochen hat, und wir werden einen neuen Grossen Rat wählen, in dem unsere Fraktion vielleicht die stärkste oder mindestens der stärksten Partei ebenbürtig sein wird. Wollen Sie uns dann immer noch zumuten, Herrn Grimm auf die Seite zu stellen? Wir werden Ihnen Herrn Grimm wieder präsentieren, dessen können Sie sicher sein, und dann müssen Sie ihn schliesslich doch akzeptieren. Warum nicht lieber heute, wo Sie vieles damit verhindern könnten? Es wäre gescheiter, heute statt übers Jahr. Gehen Sie nur eine Minute mit sich zu Rate und dann werden Sie den Weg einschlagen, den ich Ihnen vorgeschlagen habe, und Herrn Ramstein als zweiten Vizepräsidenten portieren. In diesem Falle wird die konservative Fraktion ihren Vorschlag zurückziehen und die Sache ist in Minne gelöst. Im andern Fall tun Sie das Gegenteil von dem, was im November in Aussicht gestellt worden ist: gegenseitige Verständigung, gegenseitiges Sichverstehen. Sie röhren die damals auf beiden Seiten vorherrschende Leidenschaftlichkeit wieder auf, und doch sagen Sie immer, das sollte man vermeiden und sich auf dem Wege der Verständigung zu finden suchen. Wohlan denn, beschreiten Sie heute diesen Weg! In unserer Macht liegt es nicht, wohl aber in der Ihrigen.

M. le Président. Je n'ai pas voulu interrompre M. Schneeberger. Il s'agit, je le sais, d'une question très importante pour son parti. Cependant, je dois lui faire remarquer que la question juridique a été jugée ailleurs qu'ici. Le délai habituel de 24 heures pour maudire son juge est passé. Nous allons passer à la votation.

M. Ryser. Je demande la parole.

M. le Président. Je ne permettrai pas de rouvrir la discussion sur ce point. Une déclaration a été faite par le parti des paysans, M. Schneeberger y a répondu longuement, pendant une demi-heure. La question est donc élucidée. Si M. Ryser prenait la parole, un autre voudrait la prendre aussi et nous n'aurions pas voté à midi.

Telle est du moins ma manière de voir. Si le Conseil veut ouvrir une discussion je l'ouvrirai, mais personnellement j'estime qu'elle est close, et je vais faire distribuer les bulletins de vote . . .

M. Ryser. Je demande la parole.

M. le Président. Je ne puis vous donner la parole.

M. Ryser. Si vous ne me donnez pas la parole, je la prendrai quand même et je ne me laisserai pas violenter. Je prie M. le président de consulter le règlement et de voir s'il a le droit de m'empêcher de prendre la parole . . .

M. le Président. Vous soulevez une question étrangère au débat.

M. Ryser. Pardon, c'est une question qui intéresse tout le pays, tout le parlement; j'ai le droit de parler, je veux parler.

M. le Président. Eh bien, parlez.

M. Ryser. L'histoire se répète. Je comprends l'impatience de M. le président. Il y a douze ans, un cas analogue à celui d'aujourd'hui s'est présenté: il s'agissait de la nomination du président du Grand Conseil. Les électeurs biennois avaient envoyé ici une députation toute socialiste, ce qui fit commettre à la majorité bourgeoise un acte d'injustice inspiré non seulement par le mécontentement, mais par la haine. M. le député Reimann était alors vice-président. Normalement il devait devenir président, suivant la pratique constante du Grand Conseil. Celui-ci passa outre et Reimann ne fut pas élu président. Aujourd'hui nous avons entendu le même langage que celui tenu il y a douze ans. M. le président a donné lecture d'une déclaration du parti paysan-bourgeois. Je m'attendais à autre chose de la part du parti conservateur en ce qui concerne l'observation des principes de justice qu'il est le premier à invoquer.

Quels sont les motifs pour lesquels vous combattez la candidature de M. Grimm. Vous n'en avez point, ils ne sont qu'apparents. Vous vous basez sur un jugement rendu, sur une condamnation d'ordre politique qui n'entache en aucune façon l'honneur de l'individu, — je dirai davantage, d'une condamnation qui ne fait qu'honorer et éléver celui qui en est la victime. (Bravos à l'extrême-gauche.)

Messieurs, j'attire votre attention sur le fait que dans le canton de Berne toute la classe ouvrière s'est réunie pour discuter du jugement rendu à Berne. Elle a témoigné sa sympathie aux victimes, leur a accordé sa confiance. Et vous nous demandez à nous, aujourd'hui, députés socialistes, de nous prononcer contre cette classe ouvrière! C'est une injure, une insulte que vous adressez à la représentation socialiste au sein du Grand Conseil.

M. le président et messieurs, je sais bien que dans ce pays on est descendu si bas que les actes les plus honorables sont taxés de frauduleux, tandis que les actes les plus misérables sont taxés de qualités. On ne tolère pas que la première vice-présidence du Grand Conseil soit laissée, et on ne veut donc pas que la présidence puisse être dévolue au représentant de ceux qui par leur activité, leur action commune ont provoqué un autre état d'esprit dans le pays. Eh bien, cette mentalité se modifiera malgré vous et contre vous, et ce sera très heureux pour le pays dans son ensemble. (Bravos à l'extrême-gauche.)

La fraction socialiste a décidé de maintenir sa candidature, et nous voulons nous permettre de la recommander encore en attirant votre attention sur la faute politique que vous commettiez et qui ne ferait que retomber sur vous-mêmes si vous combattiez notre candidature. Toutes les fois que vous avez commis des erreurs politiques de ce genre elles ont tourné en notre faveur; chaque fois qu'un acte de cette nature s'est produit contre nous, la conséquence en a été l'accroissement de notre représentation au Grand Conseil. Il en sera certainement de même cette fois-ci. Mais je tiens encore à insister sur votre acceptation, dans une précédente session, du principe de la représentation proportionnelle. Le peuple va être appelé à se prononcer. Quelle sera la configuration politique du futur Grand Conseil? Nous l'ignorons, mais si nous tenons compte des résultats ob-

tenus lors des dernières élections dans tous les arrondissements du canton, nous sommes en droit de dire que le nombre de nos députés s'augmentera, et tôt ou tard vous aurez à compter dans une plus large mesure avec votre antagoniste. Ce sera le moment du règlement des comptes. Nous verrons à ce moment-là l'attitude que vous prendrez et surtout si vous n'avez pas à regretter l'acte dont vous vous êtes ou dont vous allez vous rendre coupables. Je ne crois pas à la sincérité, à la loyauté de la déclaration lue par M. le président du Grand Conseil et déposée ici par le groupe des paysans et bourgeois. Si nous avions présenté un autre candidat il est à peu près certain qu'on aurait trouvé un moyen quelconque pour l'écartier; vous l'avez prouvé antérieurement, et ce qu'on a lu ici est du verbiage qui ne correspond pas à la réalité, à la vérité.

Je vous recommande comme M. Schneeberger de réfléchir encore à la décision que vous allez prendre et de vous inspirer du sentiment de justice qui a été invoqué ici avec tant de ferveur lors de la session de novembre. Le Grand Conseil semblait alors vouloir accorder à chacun la part qui lui revient, et quand il s'agit d'appliquer ce principe qui devrait être immuable, dans tous les partis, de choisir nous-mêmes notre représentant, on nous conteste ce droit. Et ici je fais appel au souvenir de M. Jobin, qui a été candidat avec moi aux élections du Conseil national dans le Jura. Dans toutes les assemblées et les conférences auxquelles nous avons pris part nous avons toujours dit qu'il ne pouvait être question d'imposer une candidature quelconque au parti en cause en cas de compromis. Aujourd'hui on paraît vouloir abandonner ce principe, et c'est une faute politique que je ne m'attendais pas à voir commettre par le parti conservateur.

Je vous recommande de revoir votre décision et de voter pour notre candidat à la première vice-présidence.

Ergebnis der Wahlverhandlungen.

Bei 165 ausgeteilten und ebensovielen wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 6 leer und ungültig, gültige Stimmen 159, somit bei einem absoluten Mehr von 80 Stimmen wird im ersten Wahlgang als Präsident des Grossen Rates gewählt:

Grossrat H. Pfister, Fürsprecher in Bern, mit 148 Stimmen.

Herr Grimm erhält 11 Stimmen.

Bei 160 ausgeteilten und ebensovielen wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 10 leer und ungültig, gültige Stimmen 150, somit bei einem absoluten Mehr von 76 Stimmen werden im ersten Wahlgang gewählt:

als I. Vizepräsident:

Grossrat A. Ramstein, Gemeindeschreiber in Ritzenbach, mit 106 Stimmen;

als II. Vizepräsident:

Grossrat H. Dürrenmatt, Fürsprecher in Herzogenbuchsee, mit 98 Stimmen.

Herr Grimm erhält 45 Stimmen.

Schneeberger. Der Wahlakt ist vorüber und so ausgefallen, wie die Herren es gewünscht haben. Nach dem was wir vorhin erklärt haben, bleibt uns nur noch übrig, gegen diese Vergewaltigung zu protestieren. Um diesen Protest zu unterstreichen, lade ich meine Fraktionsgenossen ein, den Saal zu verlassen und den Herren die weiteren Wahlgeschäfte allein zu überlassen. (Beifall auf der Tribüne. — Die Sozialdemokraten verlassen den Saal.)

Motion der Herren Grossräte Neuenschwander (Oberdiessbach) und Mitunterzeichner betreffend Revision des Steuergesetzes.

(Siehe Seite 600 hievor.)

Neuenschwander (Oberdiessbach). Ich habe im Verein mit einigen Mitunterzeichnern in der letzten Märzesession folgende Motion eingereicht: «Die Unterzeichnaten ersuchen den Regierungsrat, folgende Fragen zu prüfen und dem Grossen Rat in der nächsten Session Bericht zu erstatten: 1. Sollen die Vorschriften des neuen Steuergesetzes in bezug auf das Existenzminimum und die Familienabzüge durchgeführt werden, oder ist nicht sofort eine Partialrevision im Sinne einer Erhöhung der Abzüge an die Hand zu nehmen? 2. Erachtet der Regierungsrat eine Gesamtrevision des Steuergesetzes in nächster Zeit als zweckmässig?»

Es kommt vielleicht vielen unter Ihnen eigentlich vor, dass man schon von einer Revision des neuen Steuergesetzes spricht, nachdem dasselbe erst in Kraft getreten und noch nicht einmal zur Anwendung gekommen ist. Die Motion hat aber ihre guten Gründe. Der Hauptgrund ist der, dass die von der Finanzdirektion herausgegebene Wegleitung verschiedenes enthält, worüber wir heute noch unbedingt reden müssen. Dies betrifft ganz speziell die Durchführung des Gesetzes in bezug auf das Existenzminimum und die Abzüge für Frauen und Kinder. Als man seinerzeit über das neue Steuergesetz debattierte, wurde mit Recht die Forderung erhoben, das neue Gesetz müsse dann unter allen Umständen auch richtig durchgeführt werden. Wir wissen, dass die Vorschriften des alten Steuergesetzes betreffend die Abzüge unhaltbar geworden sind, und man machte geltend, dass, wenn man die Abzüge erhöhe, es dann auch möglich sein werde, das Gesetz richtig durchzuführen. Die Finanzdirektion hat sich alle Mühe gegeben, in den Wegleitungen zum neuen Steuergesetz darauf zu dringen, dass alle Steuerquellen möglichst erfasst werden. So lesen wir auf Seite 2 der Mitteilungen des Finanzdirektors vom 27. Februar: «Nachdem nunmehr das neue Steuergesetz erhöhte Personal- und Familienabzüge vorsieht, müssen die Rücksichten gegenüber

Steuerpflichtigen, die bis dahin wegen des Ungenügens der Abzüge in weitem Masse getragen wurden, unbedingt fallen gelassen werden. Das Gesetz muss also wirklich so zur Anwendung kommen, wie es schliesslich festgestellt und vom Volke angenommen worden ist. Es darf dies um so mehr gefordert werden, als gerade gegenüber der weniger bemittelten Bevölkerung weitgehende Massnahmen getroffen worden sind, um für sie die Teuerung erträglich zu machen. Ich erinnere bloss an die Abgabe verbilligter Lebensmittel und die allgemeine Verbilligung der Milch». Es ist also der Wille der Finanzdirektion, dass das Gesetz wirklich zur Anwendung kommt, und wir wissen, dass man in gründlicher Weise, man kann wohl sagen mit aller Raffiniertheit durch die volle Erfassung der Steuerquellen dem Staat und den Gemeinden möglichst viel zuzuführen sucht.

Wir lesen in diesen Mitteilungen weiter, dass auch sämtliche Nebeneinnahmen und Nebenverdienste aller Art, wie Tantièmen, Provisionen, Taggelder, Trinkgelder, Entschädigung für Ueberzeit-, Sonntags- und Nachtarbeit usw., vom Empfänger in der ersten Klasse zu versteuern sind. Und bezüglich der zur Ausrichtung gelangten Teuerungszulagen heisst es: «Im Sinne eines Entgegenkommens gegenüber den betreffenden Steuerpflichtigen lassen wir hiemit die Weisung ergehen, dass für 1919 die im Vorjahr zur Ausrichtung gelangten Teuerungszulagen bei der Einschätzung zur Einkommensteuer I. Klasse ebenfalls ausser Berücksichtigung gelassen werden; immerhin ohne Präjudiz für die Zukunft und namentlich auch ohne Präjudiz für die rechtliche Würdigung der Frage, ob diese Teuerungszulagen als steuerpflichtig zu betrachten sind».

Welche Folgen hat diese Weisung der Finanzdirektion? Es wird dadurch ein Steuerkapital erster Klasse von einigen Millionen der Besteuerung entzogen. Sie wissen, wie viel die Teuerungszulagen beim Staat und den Gemeinden ausmachen. Sie werden aber auch von privaten Unternehmungen und Geschäften ausgerichtet. Wir wissen nun, wie es für diejenigen zu halten ist, die, man darf wohl sagen, in der glücklichen Lage sind, Teuerungszulagen zu bekommen; aber wir wissen heute noch nicht, wie es mit denjenigen gehalten werden soll, die feste Besoldungserhöhungen erhalten haben. Ich bin durchaus damit einverstanden, dass man den kleineren Steuerzahler in dieser Weise entgegenkommt, wie es von der Finanzdirektion vorgeschlagen wird. Das neue Steuergesetz ist in betreff der Abzüge durch die Verhältnisse bereits überholt und — ich werde darauf noch zu sprechen kommen — in diesem Punkt eigentlich undurchführbar geworden. Ich bin also einverstanden, dass man die Teuerungszulagen, wie es in den letzten Jahren der Fall war, nicht zur Steuer heranzieht, aber unter der Bedingung, dass man die andern Angestellten, Arbeiter und selbständig Erwerbenden gleichhält. Würde man sich darauf beschränken, nur diese Teuerungszulagen als nicht steuerpflichtig anzusehen, wie es früher der Fall war, so hätte es eine grosse Ungerechtigkeit zur Folge. Ich will nicht den berühmten Fall anführen, der in den Steuerversammlungen kolportiert worden ist, wonach ein festbesoldeter Direktor angegeben habe, er beziehe ein festes Einkommen von 20,000 Fr. und 16,000 Fr. Teuerungszulage. Das ist selbstverständlich ein ganz absurd Beispiel. Aber es kommt tatsächlich

vor, dass bei ganz gleichem Einkommen der eine, der dieses Einkommen als feste Besoldung bezieht, doppelt oder dreimal soviel Steuern entrichten muss als der andere, dessen Einkommen zum Teil in Teuerungszulagen besteht. Den Bundesangestellten und auch den Eisenbahnarbeitern werden seit Jahren immer noch Teuerungszulagen ausgerichtet, und da zahlt nun ein Eisenbahnarbeiter mit drei Kindern, der 5000 Fr. Gehalt hat, wovon 1800 Fr. Teuerungszulagen sind, nach Abrechnung der gesetzlichen Abzüge die Steuer von 1500 Fr. Einkommen. Ein Sekundarlehrer dagegen, der eine feste Besoldung von 5000 Fr. bezieht, muss bei gleichen Familienverhältnissen ein Nettoeinkommen von 3100 Fr. versteuern. Der eine zahlt 56 Fr. 25 Staatssteuern, der andere mehr als das Doppelte, 116 Fr. 25. Bei Arbeitern kommt es vor, dass einer sogar dreimal mehr als der andere zahlen muss. Das alles unter dem Vorbehalt, dass das Gesetz auch richtig angewendet und das Einkommen gestützt auf die Lohnausweise nach den gesetzlichen Vorschriften berechnet wird.

Wir haben zwar vernommen, dass in der Einschätzung bereits eine grosse Unsicherheit besteht. Es gibt Geschäfte, die, um ihren Angestellten entgegenzukommen, feste Besoldungserhöhungen als Teuerungszulagen deklarieren. Auch bei den landwirtschaftlichen Arbeitern gehen die Einschätzungen sehr weit auseinander. Am einen Ort taxierte man die Melker und Bauernknechte nach dem alten System und schätzt sie für 200 Fr. ein, während sie an einem andern Ort gestützt auf die Erklärungen ihrer Arbeitgeber für 800 bis 900 Fr. steuerpflichtig sind. Sie werden zugeben, dass das unhaltbare Zustände sind, und es muss unbedingt ein Weg gefunden werden, wonach ein jeder Steuerpflichtige gleich behandelt wird; denn der Grundsatz gilt auch im Steuerwesen: jeder Bürger ist vor dem Gesetz gleich. Ich möchte das Entgegenkommen der Finanzdirektion nicht bekämpfen, ich begreife durchaus, dass ein gewisser Uebergang geschaffen werden muss, aber dieses Entgegenkommen gegenüber einer Kategorie von Steuerpflichtigen sollte für alle in gleicher Weise platzgreifen. Man hat mir zwar erklärt, gesetzlich sei der Nichteinbezug der Teuerungszulagen unzulässig und weder die Rekurskommission noch das Verwaltungsgericht würden einen Rekurs gegen die Einschätzung der Teuerungszulagen durch eine Steuerkommission schützen. Das soll für mich jedoch nicht massgebend sein. Ich wünsche nur, dass der Nachlassartikel des Gesetzes, Art. 38, der wahrscheinlich dem Herrn Finanzdirektor als Wegleitung für die Weisung, die Teuerungszulagen seien nicht einzubeziehen, diente, nicht bloss auf eine Kategorie von Steuerzahler Anwendung finde, sondern in möglichst gerechter und gleichmässiger Weise auf alle. Nach Absatz 3 des Artikels 38 des Steuergesetzes kann ein geschuldeter Steuerbetrag ganz oder teilweise nachgelassen werden «beim Vorliegen besonderer Verhältnisse, unter welchen die ganze oder teilweise Einforderung der nach dem Gesetz geschuldeten Steuer eine unverhältnismässig schwere Belastung des Steuerpflichtigen darstellt». Diese Bestimmung lässt sich ganz gut allgemein anwenden. Die Verhältnisse sind zurzeit wirklich derart, dass man dem kleinen Steuerzahler nicht die Entrichtung der ganzen Steuer zumuten kann. Nach meinen Erfahrungen haben die Steuerlasten nach unten nicht abgenommen,

sondern sich beinahe verdoppelt. Das hängt mit den ausserordentlich verteuerten Lebensverhältnissen zusammen; die Lebenshaltung hat sich, auch da, wo man die verbilligten Lebensmittel hat, um hundert Prozent verteuert, und das macht sich auch beim Steuern geltend. Ich möchte die Finanzdirektion dringend ersuchen, in möglichst gerechter und gleichmässiger Weise allen entgegenzukommen, so dass die von sehr vielen Seiten erhobenen Reklamationen verschwinden und wir auf eine richtige solide Basis kommen. Ich möchte der Finanzdirektion in keiner Weise etwas vorschreiben, erwarte aber bestimmt ein Entgegenkommen in diesem Sinne.

Ich füge bei, dass es nach meinem Dafürhalten nicht notwendig sein wird, dass jeder Einzelne sich mit einem Nachlassgesuch an die Finanzdirektion wendet, sondern die organisierten Verbände der Arbeiter und Angestellten sollen sich um diesen Nachlass bewerben können. Die im Jahre 1918 gewährten Besoldungserhöhungen könnten sehr wohl als Teuerungszulagen anerkannt und behandelt werden; damit würde ein Ausgleich geschaffen, die grössten Differenzen würden aufgehoben und die berechtigten Reklamationen verschwinden.

Dabei haben wir noch den Wunsch, dass auch die kleinen Steuerzahler unter den selbständig Erwerbenden nicht zu kurz kommen sollen. Wer hat während des Krieges mehr gelitten als der kleine Handwerkerstand? Er hat in dieser Zeit sehr schlechte Geschäfte gemacht und sich kaum über Wasser halten können. Wenn die gesetzlichen Vorschriften gegenüber dem Handwerkerstand streng durchgeführt werden, so muss er viel mehr steuern als vorher. Das hat schon an manchem Ort Unwillen erregt. Auch diese selbständig Erwerbenden mit kleinem Einkommen haben Anspruch darauf, nach Möglichkeit berücksichtigt zu werden.

Schon aus den bisherigen Darlegungen geht hervor, dass die Verhältnisse unhaltbar geworden sind. Die im Gesetz vorgesehenen Abzüge, 1000 Fr. Existenzminimum, 100 Fr. für Frau und jedes Kind und 100 Fr. Abzug beim Einkommen zweiter Klasse, sind im Vergleich zu den auch für eine bescheidene Lebenshaltung heute notwendigen Ausgaben zu niedrig. Sie müssen korrigiert werden, und zwar nicht auf dem Wege des Nachlasses seitens der Finanzdirektion, sondern durch eine Revision des Gesetzes. Die Entlastung nach unten, von der man früher gesprochen hat, ist nicht eingetreten. Wenn das Gesetz angewendet wird, so tritt für die Arbeiter und kleinen Angestellten keine Entlastung ein. Am meisten entlastet sind selbstverständlich diejenigen, die eine zahlreiche Familie haben, aber der Abzug von 100 Fr. für jedes Kind ist unbedingt zu wenig und genügt in keiner Weise. Schon deshalb ist eine Revision durchaus notwendig. Die Progression nach oben kommt nun zur Durchführung und ihre Wirkungen werden sich in vermehrten Einnahmen für Stadt und Gemeinden geltend machen. Für mich steht es außer Zweifel, dass von daher für 1919 bedeutend vermehrte Einnahmen fliessen werden.

Wie wollen wir nun die Sache an die Hand nehmen? Wenn einer vom Schneider ein Kleid erhalten hat, das ihm zu enge ist, dann wird er es nicht jahrelang tragen, sondern dann kehrt er zum Schneider zurück und verlangt von ihm, dass er ihm ein neues Kleid mache, in dem er sich frei bewegen

kann. Wenn nun auch unser neues Steuerkleid erst vor kurzem fertiggestellt worden ist, so darf uns das nicht hindern, sofort an seine Umänderung zu gehen, wenn wir uns darin nicht wohl fühlen. Bekanntlich hat die sozialdemokratische Partei bereits das Mass genommen für ein neues Kleid. Sie hat letzten Sonntag bezügliche Beschlüsse gefasst, bevor ich meine Motion hier begründen konnte. Das war ihr gutes Recht, und ich nehme ihr das keineswegs übel. Nur glaube ich, dass das Kleid etwas zu weit und zu schwer geworden ist, so schwer, dass viele schwerbelastete Gemeinden darunter erstickten könnten. Der Vorschlag geht zu weit; er hätte zur Folge, dass sehr viele bisherige Steuerzahler in Zukunft jeder Steuerleistung entzogen wären. Ich will mich über dieses Projekt selbstverständlich nicht aussprechen; ich möchte nur betonen, dass es Pflicht der fortschrittlichen Bürger ist, unter allen Umständen dafür zu sorgen, dass das Gesetz im Sinne einer Erhöhung des Existenzminimums und der Familienabzüge revidiert wird.

Da entsteht nun die Frage: Soll eine Total- oder eine Partialrevision vorgenommen werden? Es gibt Leute, die nicht gerne an einem Gesetz herumflicken, sondern lieber ein vollständig neues Gesetz machen. Aber wir wissen, wie viel Zeit und Arbeit es braucht, bis ein neues Steuergesetz, das eventuell auf ganz neuen Grundlagen aufgebaut würde, von Regierung und Grossem Rat durchberaten ist. So lange kann man mit der Hebung der dem jetzigen Steuergesetz anhaftenden Mängel nicht zuwarten, sondern man sollte diese Mängel sofort durch eine partielle Revision zu beheben suchen. Ich will keine Vorschläge machen, sondern nur meiner persönlichen Meinung dahin Ausdruck geben, dass das Existenzminimum auf 1500 bis 2000 Fr., die Kinderzulage auf 200 Fr. und der Abzug beim Einkommen zweiter Klasse auf 200 Fr. im Minimum erhöht werden sollte. Man könnte eventuell auch ein anderes System durchführen, das Existenzminimum auf 1500 Fr. erhöhen, und bis zu einem gewissen Steuerbetrag, bis zu einem Einkommen von 2500 Fr., die Steuer nur zur Hälfte anrechnen. Es wäre das die sogenannte Degration, die seinerzeit von Herrn Grossrat G. Müller bei der Beratung des Steuergesetzes erwähnt wurde. Ich mache, wie gesagt, keine Vorschläge, sondern das sind nur Anregungen, die ich der Prüfung anheimgeben möchte.

Die Erhöhung des Abzuges beim Einkommen zweiter Klasse ist durchaus angezeigt. Der Steuerpflichtige, der in der zweiten Klasse nur 100 Fr. abziehen darf, wird gegenüber dem in der ersten Klasse Steuerpflichtigen unbedingt verkürzt. Man sollte auf wenigstens 200 Fr. oder eventuell noch höher gehen. Es handelt sich da vielfach um Leute, die sich in emsiger Arbeit etwas erworben haben und nun im Alter von einem kleinen Vermögen, das sie erarbeitet haben, leben müssen. In diesem Falle ist ein Abzug von 100 Fr. ganz ungenügend. Wir müssen denjenigen, die noch sparen und sich aus eigener Kraft durchbringen wollen, auch Rechnung tragen. Wir sind noch nicht so weit, dass jeder ohne Sorge ins Alter eintreten kann, die Alters- und Invaliditätsversicherung haben wir noch nicht — wir wollen hoffen, sie werde nächstens kommen — und es ist unsere Pflicht, Rücksicht zu nehmen auf die, welche in der Lage sind, aus eigenen kleinen Ersparnissen zu leben.

Der Herr Finanzdirektor wird sagen: Das sind schöne Anregungen zugunsten der kleinen Steuerzahler, denen ein beherzigenswerter sozialer Gedanke zugrunde liegt, aber wie sollen Staat und Gemeinde den durch die Erhöhung der Abzüge entstehenden Ausfall decken? Darüber braucht man sich nicht lange den Kopf zu zerbrechen. Wir haben ja im Steuergesetz einen sehr wirksamen Artikel betreffend die Progression. Man braucht nur einfach die Progression entsprechend zu erhöhen. Ich glaube, wenn man von 5 zu 5 bis 50 und von 7 zu 7 bis 70 oder 8 zu 8 bis 80% ginge, dann würde der infolge Entlastung nach unten entstehende Ausfall gedeckt. Man hat sich an die progressiven Zuschläge sehr gut gewöhnt, man ist auf andern Gebieten noch viel weiter gegangen, und die, welche man unters Messer nimmt, sind nun daran gewöhnt, dass man links und rechts etwas abhaut. Es ist immer noch besser, wenn wir dem Staat auf gesetzlichem Wege die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben geben, als wenn einmal die Bolschewiki kommen und die Sache verteilen (Heiterkeit).

Wir werden aber trotz der Progression noch lange nicht in allen Gemeinden die Ausfälle decken können. Wir haben arme Gemeinden, wo keine grossen Vermögen vorhanden sind und wo die erhöhten Abzüge grosse Summen ausmachen, die durch die erhöhte Progression nicht gedeckt werden können. Da muss nun der Staat — ein Postulat, das schon lange gestellt ist — seine Leistungen an diese Gemeinden erhöhen und an das Armen- und Schulwesen mehr beitragen. Man wird nicht so weit gehen können, wie für die Lehrerbesoldungen vorgeschlagen ist. Aber für wirklich schwerbelastete Gemeinden muss der Staat in den Riss treten. Die Mittel hierzu wird er bekommen durch das neue Steuergesetz — obschon es infolge des Entgegenkommens der Finanzdirektion nicht so viel eintragen wird, wird es doch mehr abwerfen als bisher — durch das Erbschaftssteuergesetz, durch die eidg. Kriegssteuer, die zu 20% den Kantonen zufällt, und durch die erhöhten Grundsteuerschatzungen, die auch bei bescheidener Erhöhung unter allen Umständen mehr abwerfen werden. Darum glaube ich, dass man vom Staat auch etwas vermehrte Leistungen zugunsten der Gemeinden verlangen kann.

Ich will mich über die partielle Revision des Steuergesetzes nicht länger verbreiten, spreche aber den bestimmten Wunsch aus, dass diese partielle Revision in Aussicht genommen und heute schon beschlossen werden soll, sie an die Hand zu nehmen und soweit zu fördern, dass in der Herbstsession eine bezügliche Vorlage der Regierung in unsern Händen ist. Man soll nur das Notwendigste revidieren. Es wurde mir gesagt, dass zum Beispiel auch Art. 20 abgeändert werden sollte, wonach bei einem Gesamtbetrag der Staatssteuer von 300 Fr. die Abzüge nur mehr zur Hälfte gemacht werden können und bei 500 Fr. überhaupt in Wegfall kommen. Diese Bestimmung könnte man auch etwas revidieren. Ich überlasse es der Finanzdirektion und den zuständigen Behörden, hier eine Aenderung vorzunehmen. Dagegen spreche ich nochmals die bestimmte Erwartung aus, dass die partielle Revision mit aller Beförderlichkeit an die Hand genommen werde, so dass die Abstimmung über das revidierte Steuergesetz Ende des Jahres vorgenommen werden kann.

Noch einige Worte zum letzten Teil meiner Motion, zu der Frage, ob es der Regierungsrat für zweckmäßig erachtet, eine Totalrevision des Steuergesetzes in Aussicht zu nehmen. Meine persönliche Meinung geht dahin, dass man das machen sollte. Ich habe schon vor sechs Jahren eine Motion auf partielle Revision des Steuergesetzes eingereicht und gleichzeitig die Anhandnahme einer Totalrevision auf Grundlage eines neuen Systems befürwortet. Dieser Meinung bin ich noch heute. Als wir kürzlich über die Erhöhung der Grundsteuerschatzungen debattierten, haben Führer der Landwirtschaft erklärt, dass sie zur Revision des Steuergesetzes Hand bieten würden und einverstanden seien, dass auch der Bauer Einkommensteuer zahle. Das war eine sehr erfreuliche Mitteilung, und ich hoffe, dass es nicht nur eine schöne Geste oder ein leeres Versprechen war, sondern dass es ihnen damit ernst ist. Uebrigens ist kürzlich auch in einem glänzenden Vortrag erklärt worden, die Landwirtschaft sei bereit, mehr zu leisten, nur solle man bei den Grundsteuerschatzungen nicht zu weit gehen. Noch mehr hat mich das Votum gefreut, man möge Hand dazu bieten, dass der Schuldenabzug auch in der Gemeinde durchgeführt werden könne. Das wird möglich sein, wenn die Landwirtschaft bereit ist, ihr Einkommen und Vermögen zu versteuern. Allerdings mache ich mir über den daherigen Steuerertrag keine Illusionen, aber immerhin lohnt es sich, diese Frage gründlich zu prüfen und zuhanden des Regierungsrates den Wunsch auszusprechen, er möchte die Frage der Totalrevision des Steuergesetzes studieren und dem Grossen Rat zu gegebener Zeit darüber Bericht erstatten. Ich persönlich wünschte, dass man in einem neuen Steuergesetz mit der ungerechten Besteuerung des verschuldeten Grundbesitzes abfahren würde im Interesse unserer ärmeren Bauern, unserer Bergbauern, die in harter Arbeit um ihr Brot und ihre Existenz kämpfen müssen. Wir sollten diesen Leuten soweit möglich entgegenkommen und ihnen für ihre Schulden nicht noch Steuern abnehmen; sie sollten überhaupt keine Steuern bezahlen müssen, sondern man sollte ihnen cher noch finanzielle Hülfe angedeihen lassen.

Ich schliesse meine Ausführungen, indem ich resümire: Wir wünschen seitens der Finanzdirektion eine gerechte, möglichst gleichmässige Durchführung des Steuergesetzes im Jahre 1919 und hoffen, dass sie einen Ausgleich finden werde im Sinne möglichstens Entgegenkommens gegenüber den kleinen Steuerzahlern. Im weitern wünschen wir die sofortige Anhandnahme der partiellen Revision und endlich die Prüfung der Frage, ob nicht an die Ausarbeitung eines neuen Steuergesetzes auf neuen Grundlagen herangetreten werden soll.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es wird dem Grossen Rat recht sein, wenn ich mich in meinen Ausführungen der allergrössten Kürze befleisse. Selbstverständlich könnte man über die aufgeworfenen Fragen stundenlang reden.

Was zunächst die Tätigkeit der Steuerbehörden anbelangt, so darf man nicht vergessen, dass sie nicht frei sind. Sie haben eine Grundlage und eine Vorschrift, die stärker ist als die Steuerverwaltung, als die Finanzdirektion, als der Regierungsrat, aber auch stärker als der Grossen Rat — das ist das Gesetz.

Was das Gesetz vorschreibt, das müssen wir, ob gerne oder ungerne, handhaben, und es bleibt uns nichts anderes übrig, als das neue Steuergesetz, wo es bestimmte, klare Vorschriften enthält, so anzuwenden, wie diese Vorschriften lauten. Wir haben keine Wahl, und auch der Grosse Rat hat nicht das Recht zu sagen, dass das Gesetz in diesem oder jenem Punkt nicht zur Anwendung kommen soll. Dabei macht man nun folgende Erfahrung: Das neue Steuergesetz enthält neue Vorschriften, aber diese sind nicht sehr zahlreich, sondern in der Hauptsache haben wir es mit dem alten System zu tun. Es kommt aber auch vor, dass man bei der Anwendung von alten Bestimmungen jetzt etwas besser zusieht als vorher, die alten Bestimmungen werden gewissermassen abgestaubt und ans Tageslicht hervorgeholt. Tag für Tag erscheinen Steuerpflichtige auf der Finanzdirektion und erklären, das stehe im neuen Steuergesetz, und wenn man ihnen dann entgegenhält, das sei nicht richtig, sondern das sei schon im alten Gesetz gestanden, so sind sie darüber ausserordentlich erstaunt. Wie gesagt, die Anwendung der Vorschriften des neuen Gesetzes hat eine Aufbesserung zur Folge gehabt auch bezüglich derjenigen Bestimmungen, die schon seit mehr als einem halben Jahrhundert zu Recht bestanden.

Was die Stellung der Finanzverwaltung betrifft, so wiederhole ich, dass sie nichts anderes tun kann, als das Gesetz anzuwenden. Das hat sie bis jetzt so gut als möglich zu tun gesucht und wird es auch in Zukunft tun. Dabei wird sie, soweit das Gesetz nicht ganz bestimmte Vorschriften enthält, in der Anwendung des Gesetzes alle diejenigen Rücksichten tragen, die in der gegenwärtigen Zeit am Platze sind. Um eine gleichmässige Anwendung des Gesetzes zu erzielen, gibt die Finanzdirektion seit jeher alle Jahre an ihre Beamten und an alle diejenigen, die sich mit der Steuereinschätzung abgeben müssen, Mitteilungen heraus, in denen auf die allgemeinen Verhältnisse, auf die Entscheide des Verwaltungsgerichtes und der Rekurskommission aufmerksam gemacht und auch allgemeine Weisungen erteilt werden an diejenigen, denen die Finanzdirektion überhaupt Weisungen erteilen darf. Diese Mitteilungen haben sich als ein ausserordentlich wirksames Mittel erwiesen, um eine gleichmässige Veranlagung und einen gleichmässigen Bezug im Kanton durchzuführen. Sie waren naturgemäss niemals notwendiger als heute, wo man ein neues Gesetz hat, das unseren Beamten durchaus ungewohnt ist, und wo man in einer Reihe von Punkten Auskunft und Weisung bekommen musste. Diese Mitteilungen sind bestimmt für diejenigen Leute, auf deren Verhalten die Finanzdirektion überhaupt einen Einfluss ausüben kann, das heisst für die Beamten der Steuerverwaltung. Im übrigen haben sie keinen verbindlichen Charakter, insbesondere nicht für die Schätzungskommissionen, die bekanntlich von der Steuerverwaltung vollständig getrennt sind, Bezirkssteuerkommission, Rekurskommission, Verwaltungsgericht — diesen haben wir keine Weisungen zu geben, sie sind selbständig; wir können nur unsere Vertreter anweisen, vor diesen Kommissionen den und den Standpunkt einzunehmen. Auch die Gemeindesteuerkommissionen sind in ihren Vorschlägen frei. Ich habe letzter Tage, wie es so geht, fast per Telegramm, die Mitteilung bekommen, es wolle mich eine grosse Deputation aus dem Oberland sprechen. Die Depu-

tation ist erschienen und hat händeringend sich be schwerzt, was man da wieder für Dummheiten mache. Ich habe geantwortet, bis jetzt hätten wir in ihrer Gemeinde noch gar nichts gemacht, das, was sie be anstanden, sei von der Schätzungskommission der Gemeinde angeordnet worden. Ich setzte ihnen auseinander, wie wir die Sache auffassen, und dass, wenn sie es so machen, niemand etwas dagegen einzuwenden haben werde. Schliesslich sind wir in Bern nicht dazu da, sämtlichen Steuerpflichtigen den Star zu stechen, sondern sie müssen auch selbst etwas sehen und nicht ohne weiteres, wenn eine Dummheit gemacht wird, erklären, man habe sie in Bern begangen. Die Betreffenden zogen glücklich wieder heim und sprachen sich dahin aus, wenn man es so machen könne, so seien sie vollständig befriedigt. Aber hätten sie sich die Mühe genommen, die Gesetze und die Verordnungen nachzulesen, etwas darüber nachzudenken und vielleicht noch ein kleines Brieflein zu schreiben, um anzufragen, wie man es machen soll, dann hätten nicht sechs Mann einen ganzen Tag zu versäumen und Geld auszulegen gebraucht, und die ganze Aufregung wäre der Gemeinde erspart geblieben. Es handelte sich um die Frage, wie Engländer, die seit Jahr und Tag in der Gemeinde wohnen, einzuschätzen seien. Die Engländer erklärten, sie müssten schon in England 30 % ihres Einkommens zahlen. Das nur, um zu zeigen, dass wir im Steuern noch Lehrbuben sind; die Engländer nehmen nicht nur die, welche im Lande sind, sondern auch die, welche in der Schweiz wohnen, ganz anders her als wir. Und nun werden sie plötzlich hier steuerpflichtig. Ich bemerkte der Deputation, dass daran gegenüber dem bisherigen Zustand nichts geändert worden sei. Und als sie weiter erklärte, die Engländer seien bereit, etwas zu zahlen, aber nicht so viel, als wir verlangen, musste ich ihr entgegenhalten, dass wir nichts verlangen und ob sie nicht Manns genug seien auszurechnen, welchen Betrag sie erheben müssen, um bestehen zu können. Das waren alles Männer, vor denen ich klein geworden bin, dass ich ihnen Schullektionen erteilen musste, und ich nehme an, der eine oder andere von ihnen werde gedacht haben, das hätte ihnen auch selbst in den Sinn kommen können. Man muss eben in allen Verhältnissen, auch in den Gemeinden, denken, und nicht, wenn etwas schief geht, gleich die Finanzdirektion und Steuerverwaltung anschuldigen. Wir verschwinden neben den 100,000 Steuerpflichtigen und 500 Gemeindesteuerkommissionen, und die Anwendung des Gesetzes ist nicht nur eine Sache der Finanzdirektion, sondern der Entscheid liegt bei den Bezirkssteuerkommissionen, der Rekurskommission und dem Verwaltungsgericht. Dazu haben wir nichts zu sagen, wir können nur durch die Steuerverwaltung unsere Meinung vertreten und so oder anders zur Geltung bringen.

Herr Grossrat Neuenschwander hat in unseren Mitteilungen die Behandlung der Teuerungszulagen be anstandet. Wir wissen wohl, dass die Art und Weise der steuertechnischen Behandlung der Teuerungszulagen eine schwierige Frage ist und für die Steuerverwaltung seit mehreren Jahren ein Kreuz war. Woher kam das? Als wir im Grossen Rat das erste Dekret über die Teuerungszulagen behandelt haben, wurde am Schluss der Beratung die Frage aufgeworfen, wie es mit der Steuerpflicht der Teuerungszulagen stehe, und der Grosse Rat hat damals ein-

stimmig, ich weiss nicht wie ich sagen soll, den Wunsch ausgedrückt oder beschlossen, die Teuerungszulagen sollen nicht zur Steuer herangezogen werden. Ich wies als Finanzdirektor darauf hin, dass dieser Entscheid in seiner Wirksamkeit und seinem Bestand ausserordentlich zweifelhaft sei; denn auch der grosse Rat, bei aller Hochachtung seines Einflusses, ist an das Gesetz gebunden und der Entscheid über derartige Fragen steht nicht bei ihm, sondern bei der Rekurskommission und dem Verwaltungsgericht. Ich habe aber damals versprochen, dass, soweit die Finanzdirektion in Frage komme, wir alles tun werden, was an uns liegt, um die Teuerungszulagen nicht zur Steuer heranzuziehen. Das haben wir ehrlich und redlich bisher so gemacht und mit einem Aufwand von Arbeit, von der man sich keinen Begriff macht. Von Pruntrut bis Saanen ist ein weites Gebiet, und es war eine grosse Arbeit, die mit Hilfe der 500 Gemeinde- und der 30 Bezirkssteuerkommissionen verrichtet werden musste, bis alles im Blei war, aber wir haben es im grossen und ganzen zu stande gebracht, dass die Teuerungszulagen entsprechend dem Wunsche des Grossen Rates nicht besteuert worden sind. Die Rekurskommission und das Verwaltungsgericht haben nie darüber entschieden, weil sie sich nicht in den Streit mischen wollten. Ich für mich glaube, dass, wenn ein Entscheid hätte ergehen müssen, weder die Rekurskommission noch das Verwaltungsgericht die Steuerpflicht der staatlichen Teuerungszulagen hätte ablehnen können. Aber man half sich so, dass, wenn, was nicht selten vorkam, in einer Gemeinde die Teuerungszulagen besteuert wurden und einer dagegen reklamierte, die Rekurskommission die Reklamation nicht als Rekurs behandelte, sondern als Steuernachlass und sie an die Finanzdirektion weiterleitete. Wir haben dann entsprochen, aber ich wiederhole, mit einem Aufwand von Arbeit, die nur die beurteilen können, die wissen, was das zu tun gibt.

Nun hat die Sache eine andere Wendung genommen. 1916 waren die Teuerungszulagen verhältnismässig gering, aber sie haben ständig zugenommen; sie sind zu einer ständigen Institution geworden und wurden zum Teil in feste Besoldungen übergeführt. Daraus haben sich die grössten Verschiedenheiten ergeben. Ich verweise zum Beispiel auf die Lehrerschaft. Bei der Primarlehrerschaft hat sich die Besoldungserhöhung in Form von Teuerungszulagen gemacht; bei den Sekundarlehrern dagegen in Form von bleibenden Besoldungserhöhungen. Die Sekundarlehrer mussten diese Erhöhungen schon seit drei, vier Jahren vollständig versteuern, die Primarlehrer dagegen nicht. In andern Kantonen — und das gilt auch für unsern Kanton — haben die kantonalen Beamten eine Besoldungsrevision durchgemacht, sie erhielten bleibende Besoldungserhöhungen und wurden dafür vollständig steuerpflichtig. Daneben ist das eidgenössische Personal, das zur Stunde noch Teuerungszulagen erhält und diese Teuerungszulagen sind der Steuerpflicht nicht unterworfen worden. Aus diesem Grunde ist in mehr als einem Kanton beschlossen worden, das gesamte Einkommen aller dieser Beamten zur Steuer heranzuziehen. Für uns ist die Frage auch dringlich geworden, welche Weisung wir unseren Amtsschaffnern geben wollen, wie sie und die Steuerverwaltung sich in bezug auf die Teuerungszulagen verhalten sollen. Wir haben uns folgendes

gesagt: Nach dem Gesetz ist die Grundlage für die Einschätzung der Einkommensteuer das letztjährige Einkommen, und weil das letztjährige Einkommen unserer Beamten noch zum grossen Teil aus fester Besoldung und Teuerungszulage bestand, wollen wir am bisherigen Zustand nichts ändern. Im nächsten Jahr wird das anders werden. Die Teuerungszulagen sind verschwunden, an ihre Stelle sind die Besoldungserhöhungen getreten, und da wird nichts anderes übrig bleiben, als dass die neuen Besoldungen vollständig versteuert werden müssen. Man darf sich auch deshalb auf diesen Boden stellen, weil die Natur der bleibenden Besoldung eine andere ist als die der Teuerungszulage. Nächstes Jahr werden unsere kantonalen Beamten auf der ganzen Linie bleibende Besoldungserhöhungen haben und für ihre gesamte Besoldung Steuer zahlen, während andere das vierte und fünfte Jahr Teuerungszulagen beziehen werden. Da wird sich für uns die Frage stellen, ob wir das System, dass die Teuerungszulagen steuerfrei bleiben, noch aufrechterhalten können, oder ob wir nicht alles zusammenrechnen müssen, womit dann die Gleichheit hergestellt wäre, von der Herr Neunenschwander gesprochen hat. Auf alle Fälle ist es ausgeschlossen, einen Teil der festen Besoldung als Teuerungszulage zu erklären; damit kämen wir zu einer Willkür, welche keine Rekurskommission und kein Verwaltungsgericht gutheissen würde, und die man nicht durchführen kann. Jedenfalls werden wir uns bestreben, auch in bezug auf diese Einschätzungen eine möglichste Gleichheit durchzuführen. Was bis jetzt gegangen ist, spielte sich in den Gemeinden ab; nun wird die Tätigkeit der Bezirkssteuerkommissionen beginnen, diese werden im Sinne des Ausgleiches wirken müssen, und ich hoffe, sie werden es tun. Ich kann nur erklären, dass die Vertreter der Steuerverwaltung in diesen Kommissionen dahin wirken werden, dass im Rahmen des Gesetzes auf die gegenwärtigen Verhältnisse Rücksicht genommen werde. Wir haben bereits in diesem Sinne Weisungen gegeben und werden sie weiter geben.

Ob das allem dem entsprechen wird, was erwartet wird, ist eine andere Frage. Der gegenwärtige Moment ist für die Anwendung des Gesetzes ausserordentlich kritisch. Sollen wir das neue Steuergesetz wirklich zur Anwendung bringen oder den alten Zustand beibehalten, dass man nicht nur ein, sondern beide Augen schliesst? Wenn wir seitens der Finanzdirektion im gegenwärtigen Augenblick nicht auf die Anwendung des Gesetzes dringen, so haben wir das Spiel für sehr lange verloren. Jetzt muss man das Gesetz anwenden und dort, wo es etwas Bestimmtes vorschreibt, den Vorschriften nachleben.

Nun die Frage der Gesetzesrevision. Es fällt da zweierlei in Betracht: teilweise Revision oder Gesamtrevision. Da ist nun doch zu sagen, dass das neue Steuergesetz erst seit dem 1. Januar dieses Jahres in Kraft steht. Auf Grundlage des neuen Gesetzes ist bis zur Stunde noch kein Rappen bezogen worden, die Anwendung steht ganz in den Anfängen, sie liegt noch bei den Gemeinden. Noch kein Mensch im Kanton hat eine Uebersicht, wie das Gesetz im allgemeinen wirkt. Der eine sagt: mich trifft es schwer; der andere: das gibt übergewaltige Mehreinnahmen; es sind mir schon ganz phantastische Zahlen genannt worden. Allein wir wissen nicht, wie das Gesetz für den Einzelnen, für die verschiede-

nen Berufsstände, für die verschiedenen Landesteile, für die Gesamtheit, den Staat und die Gemeinden wirkt. In diesem Augenblick der vollständigen Unsicherheit bereits mit einer Revision zu kommen, die im September schon vor den Grossen Rat gebracht und in diesem Jahr beschlossen werden soll, hat seine besonderen Schwierigkeiten, auch wenn es materiell durchführbar ist. Vor dieser Situation stehen wir, die jedem der Anwesenden so gut bekannt ist wie mir.

Wie steht es mit einer Gesamtrevision? Als wir seinerzeit in der sogenannten Verständigungskommission uns darüber gestritten haben, ob wir eine Verständigung finden können, habe ich im Auftrag des Regierungsrates den Standpunkt verfochten, man solle das bisherige Steuergesetz mit seinem veralteten System und infolgedessen auch die sozialdemokratische Initiative verschwinden lassen und ein Steuergesetz auf neuer Grundlage einführen. Die Kommission war einstimmig, mit Inbegriff der Initianten und der sozialdemokratischen Fraktion, der Ansicht, dass das wohl wünschbar wäre, aber dass sie den Vorzug nicht dem zukünftigen neuen, besseren Steuergesetz gebe, sondern dem verbesserten jetzigen Steuergesetz auf Grundlage einer neuen Initiative: Sie wollte in erster Linie nicht sowohl ein gutes, sondern ein rasches Steuergesetz. Schliesslich gab der Regierungsrat nach und half mit dem Ihnen bekannten Erfolg. Wir haben aber deshalb die Arbeit für ein neues Steuergesetz nicht aufgegeben. Ich habe schon damals erklärt, dass wir auf der Finanzdirektion das Material sammeln — das ist eine Arbeit, die Jahre in Anspruch nimmt — und die Vorarbeiten weiterführen werden. Wir haben das seither getreulich getan und hoffen, noch in der ersten Hälfte dieses Jahres in den Besitz eines Programmes zu kommen, das für die allgemeine Vorbereitung auf der Finanzdirektion massgebend sein soll. Wir können in dieser Beziehung vielleicht etwas zuversichtlicher an die Arbeit gehen als vor zehn, fünfzehn Jahren, weil das Material, über das wir verfügen, sehr wesentlich zugenommen hat. Wir haben nicht nur die kantonalen Steuergesetze, sondern auch die eidgenössische Kriegs- und Kriegsgewinnsteuer, die mit ihrem neuartigen System in verschiedener Beziehung sehr gute Aufklärung gegeben haben; die neue eidgenössische Kriegssteuer, bei der das Pauschalangebot nicht mehr zulässig ist, wird noch weitere Aufklärung geben.

Aber noch eines. Wir haben im neuen Steuergesetz die Besteuerung der Pächter, und diese wird uns Einblick verschaffen in die Einkommensverhältnisse der Landwirtschaft überhaupt. Das System, das gegenwärtig als das beste angepriesen wird, ist das System der einheitlichen Einkommensteuer. Wir hatten bis jetzt im Kanton davor immer Angst, weil wir uns sagten, dass wir uns da auf ein ganz neues Gebiet begeben; die Landwirtschaft hat ihre Steuer bisher nicht in Form der Einkommensteuer, sondern der Grundsteuer bezahlt und wir wissen nicht, was herauskommen wird. Die Pächtersteuer wird darüber aufklären und wir werden uns Rechenschaft geben können, ob der Steuerertrag gross genug ist, ob das Einschätzungsverfahren genügt, um den Gemeinden und dem Staat das zu geben, was sie nötig haben; aber auch, ob dieses Einschätzungsverfahren überhaupt bei uns anwendbar ist oder ob man auf eine andere Grundlage abstellen muss, auf die Grundlage

der eidgenössischen Kriegssteuer, eine allgemeine Vermögenssteuer ergänzt durch die Erbsteuer.

Nun ist es ja für die Finanzdirektion und ihre Arbeit außerordentlich erfreulich — ich habe das schon wiederholt gesagt — aus dem Schoss der bäuerlichen Vertretung im Grossen Rat den Wunsch nach der allgemeinen Einkommensteuer im Kanton zu hören. Das gibt uns naturgemäß viel mehr Boden. Wenn die Bauern selbst kommen und erklären: Wir wollen, dass dieses System eingeführt wird, so macht das niemand mehr Freude als der Steuerverwaltung. Man erlebt auf der Welt gegenwärtig viele neue Sachen; aber das war eine der erfreulichsten, als ich die einstimmige Erklärung der Vertreter der Bauernbevölkerung hörte, es sei der allgemeine Wunsch des Bauernstandes, dass man zur allgemeinen Einkommensteuer übergehe. Ich habe mir das hinter die Ohren geschrieben. Wir werden die Vorarbeiten fördern, und sobald wir anhand der Anwendung des jetzigen Steuergesetzes die nötige Grundlage haben, werden wir auch in verhältnismässig kurzer Zeit bereit sein, mit der Gesetzesvorlage vor den Regierungsrat und nachher vor den Grossen Rat zu treten.

Nun aber die teilweise Revision. In dieser Beziehung hat Herr Grossrat Neuenschwander insbesondere auf das Ungenügen des Existenzminimums und der Familienabzüge hingewiesen. Wir haben darüber in der Verständigungskommission auch gesprochen. Bekanntlich sah das alte Steuergesetz ein Existenzminimum von 600 Fr. vor, der verworfene Entwurf ein solches von 800 Fr. und die sozialdemokratische Initiative eines von 1000 Fr. Der Verständigungskommission lagen eine oder zwei Eingaben vor — ich weiss nicht mehr, woher sie kamen; ich glaube, die eine rührte von einem Angestelltenverband her — die verlangten, dass man auf 1200 Fr. gehe. Das war im Jahre 1915 oder 1916, und die Kommission war einstimmig der Ansicht, dass man nicht so weit gehen könne. Ueber alle diese Fragen hat sich auch der städtische Finanzdirektor und Vater der sozialdemokratischen Steuerinitiative geäussert und erklärt, auf 1200 Fr. zu gehen vermögen wir einfach nicht. Die Kommission ist darauf einstimmig bei den 1000 Fr. geblieben. Ich will damit nur sagen, dass man vor drei Jahren allgemein der Meinung war, dass 1000 Fr. das Aeusserste sei, was man verantworten könne.

Nun ist allerdings zuzugeben, dass seit drei Jahren die Einkommensverhältnisse ganz andere geworden sind. Würde man heute das neue Steuergesetz machen, so müsste man bei allen diesen Erleichterungen mit ganz andern Summen rechnen. Schon bevor die Motion einlangte, war es für mich klar, dass in dieser Beziehung etwas gehen müsse, aber es ist schwer zu sagen was. Das einfachste ist der von der sozialdemokratischen Partei letzten Sonntag gemachte Vorschlag: wir erhöhen das Existenzminimum auf 2500 Fr. und verdoppeln die Abzüge für Frau und Kinder. Das ist insofern einfach, als man im Gesetz bloss einige Zahlen zu ändern braucht. Aber ich habe sehr schwere Bedenken dagegen, sowohl vom Standpunkt der Steuerverwaltung als auch von dem Standpunkt aus, dass man die direkte allgemeine Steuer auch direkt und allgemein bestehen lassen soll. Da würde sofort die von Herrn Neuenschwander berührte Frage auftauchen, ob es nicht möglich ist, eine andere Lösung zu finden in dem Sinne, dass

wir unseren jetzigen Steueransatz von 3,75 % in den untersten Klassen nicht zur Anwendung bringen, sondern nach unten eine Depression und nach oben eine Progression eintreten lassen. Mit der Prüfung dieser Frage sind wir auch bereits beschäftigt, aber man muss uns dafür die nötige Zeit geben. Dabei dürfen Sie nicht vergessen, dass das Rezept vom Standpunkt des Staates aus ein ganz gleiches ist, die Abzüge zu erhöhen und auf der andern Seite auch die Progression zu vergrössern; das gibt dem Staat sofort einen Ausgleich. Aber wie wirkt es in den Gemeinden? Wir haben schon für das jetzige Steuergesetz genaue Berechnungen gemacht, die folgendes ergeben haben: In grösseren Gemeinden, wo sich das Kapital ansammelt und die grossen Steuerpflichtigen sich befinden, gleicht die Progression die Sache aus. Aber in einer Gemeinde mit bescheidener Bevölkerung, sagen wir Arbeiterbevölkerung, oder mit bescheidenen bürgerlichen Verhältnissen gleicht die Progression den Ausfall nicht aus. Wir haben seinerzeit die Frage für etwa 20 Gemeinden durchgerechnet und sind durch den ganzen Kanton, vom Oberland bis zum Jura, zum genau gleichen Resultat gekommen. Dass zum Beispiel für die Gemeinde Bern das neue Steuergesetz eine starke Mehreinnahme bringen wird, ist klar. Auch in Gemeinden wie Langenthal, Thun, ebenso Oberdiessbach, wo sie das Glück haben, mehrere Steuerpflichtige zu besitzen, die vom Standpunkt des Steuerertrages aus für die Progression ausserordentlich dankbar sind (Heiterkeit), geht es natürlich schon, und ich habe Gemeinden gesehen, zum Beispiel auch die Gemeinde Pery — weil ich gerade Herrn Lutembacher ansehe — wenn ich nicht irre, wo alle diese Abzüge durch die Progression stark kompensiert werden. Dagegen erinnere ich mich, dass die Gemeinde Courrendlin mit starker Arbeiterbevölkerung, ferner eine Gemeinde im Amt Erlach, Gemeinden auf dem platten Lande und namentlich alle Vorortgemeinden von industriellen Zentren einen grossen Ausfall zu verzeichnen haben. Wir haben zum Beispiel die Berechnung auch für die Gemeinde Köniz, die nicht eine reine Vorortgemeinde ist, sondern auch grosse industrielle Etablissements hat, durchgeführt und sind ebenfalls zu einem Ausfall gekommen. Es sind also gewisse Grenzen vorhanden für bestimmte Gemeinden, wo man durch das Mittel des Staates nicht beikommt, weil der Ausfall zu gross ist. Ich kann aber ruhig erklären, dass der Regierungsrat bereit ist, die Prüfung der Frage, die wir schon von uns aus an die Hand genommen haben, so rasch als möglich durchzuführen.

Anderseits tut es mir leid, dass ich nicht versprechen kann, bis im September den Gesetzesentwurf vorzulegen. Das ist ganz unmöglich. Hätten wir auch gar nichts anderes zu tun, so nehmen doch die Berechnungen in bezug auf die Höhe der Abzüge und ihre Wirkungen und die dadurch bedingte Steigerung der Progression mehrere Monate in Anspruch, auch wenn man noch so viele Leute dahinter schickt.

Auch muss man vorsichtig sein, was man ändert. Ich habe im Grossen Rat schon wiederholt zugegeben, dass unser Steuergesetz nicht das modernste System aufweist, aber es ist doch ein System, das Ganze bildet einen Organismus, und es ist schwer, in einzelnen Punkten etwas zu ändern, wenn man nicht Gefahr laufen will, dass die am einen Ort vorgenom-

mene Änderung an einem andern Ort eine fatale Wirkung hat. Herr Grossrat Neuenschwander hat schon zum alten Steuergesetz eine Reihe von Abänderungsvorschlägen gemacht, mit denen wir materiell einverstanden waren. Wir haben dieselben seinerzeit auf der Finanzdirektion geprüft und sind zu dem klaren Resultat gekommen, dass man sie deshalb nicht durchführen konnte, weil sie eine Verwirrung in das ganze Steuergesetz gebracht und für Staat und Gemeinden eine Bedrohung gebildet hätten, die man einfach nicht ertragen kann.

Es liegen noch andere Wünsche auf Änderung des Steuergesetzes vor. Wenn wir an die Revision gehen, so ist sicher, dass niemand die Macht hat, sie auf die Abzüge und die Progression zu beschränken. Herr Neuenschwander hat selbst den Artikel betreffend die Beschränkung der Abzüge angeführt. Daneben werden noch andere Abänderungen gewünscht. Die Sparkassen zum Beispiel erklären, nur da und da sollte ein kleines Wort geändert werden, dann wären sie zufrieden. Wenn wir einmal zu ändern anfangen, dann wird eines das andere nach sich ziehen, und schliesslich haben wir das ganze Steuergesetz revidiert. Darum muss man die Sache genau prüfen, und ich bedauere, Herrn Grossrat Neuenschwander nicht versprechen zu können, bis im September bereit zu sein. Ueber das, was überhaupt möglich ist, hinaus sollte man nichts verlangen; was nicht möglich ist, das ist eben nicht möglich. Wer einigermassen in unsere Steuerverhältnisse hineinsieht, wird zugeben müssen, dass es ausgeschlossen ist, bis im Herbst eine Vorlage auszuarbeiten. Auch wenn wir alles andere auf die Seite legen wollten, wäre es nicht möglich, in dieser Zeit alle die nötigen Berechnungen für die Erhöhung der Abzüge und eine entsprechende Steigerung der Progression durchzuführen. Dagegen wiederhole ich die Erklärung, dass wir, soweit an uns, alles tun werden, um eine Lösung zu finden. Es wäre aber auch sehr wünschenswert, wenn man diese Lösung auf Grundlage des ersten Jahres finden könnte. Man sollte wenigstens ein Jahr abwarten, um zu sehen, was geändert werden muss. Man spricht, wie bereits bemerkt, von gewaltigen Mehrerträgen des neuen Steuergesetzes. Ich habe aber erst letzthin den Steuerverwalter und unsere Leute, welche im Lande herum gekommen sind, darüber befragt, und ihre Meinung ist keine so optimistische. Wenn es im jetzigen Tempo weitergegangen wäre, hätte schon das alte Steuergesetz einen grossen Sprung ergeben. Der Mehrertrag an Steuern von 1917 auf 1918 betrug $2\frac{1}{2}$ Millionen, aber er beruht auf der Prosperität einer ganzen Reihe von Industrien, die sich jetzt schon nicht mehr in diesem Zustand befinden, so dass man in dieser Beziehung eher mit einem Rückschlag rechnen muss. Und was das neue Steuergesetz bringen wird, das wissen wir, wie gesagt, noch nicht.

Nun darf man wohl auch ein Wort sagen, dass man bei allen diesen Sachen auf die Finanzen des Staates und der Gemeinden Rücksicht nehmen sollte. Wir haben allerdings eine Reihe von neuen Einnahmequellen, aber wir haben auch ein Defizit von 14 Millionen und zu all den Ausgaben, die wir bereits haben, kommt in jeder Grossratssession noch eine neue. Und in welcher Form werden die neuen Forderungen gestellt? In welcher Form erheben zum Beispiel die Lehrer Anspruch auf Besoldungserhöhung? Sie er-

klären: wir wollen mehr Besoldung und wir werden mit allen politischen und gewerkschaftlichen Mitteln dagegen kämpfen, dass man die Deckungsfrage mit den neuen Besoldungen in Verbindung bringt. Wenn man sich einfach auf den Boden stellt: Ihr müsst die Ausgaben beschliessen, woher Ihr dann das Geld nehmt, ist Eure Sache, dann gehen wir einer schönen Zukunft entgegen. Ich bin für mich vollständig überzeugt, dass der Staat viel leisten muss, in mancher Beziehung noch mehr als heute, aber er kann das nur, wenn er die nötigen Mittel hat. In dieser Richtung muss man auch vorsichtig sein. Und was für den Staat gilt, das gilt auch für die Gemeinden. Wir haben eine grosse Zahl von Gemeinden, die bis jetzt noch durchkommen konnten, andere dagegen sind in schwerer Lage, und wir dürfen diese Gemeinden, die bisher aus eigener Kraft ihre Ausgaben bestreiten konnten, durch die Revision des Steuergesetzes nicht in Schwierigkeiten bringen. Auf diese Seite der Frage ist auch hinzuweisen und genau zu prüfen, was alles damit zusammenhängt.

Soviel auf die Ausführungen des Herrn Grossrat Neuenschwander. Zusammenfassend kann ich erklären: Die Gesamtrevision der Steuergesetzgebung ist in Prüfung und Vorbereitung, und sobald wir damit durch sind, werden wir dem Grossen Rat eine Vorlage unterbreiten. Das entspricht vollständig der Auffassung des Regierungsrates und der Finanzdirektion. Was die Partialrevision anbelangt, so werden wir so rasch als möglich, sobald wir einen Ueberblick und eine Grundlage für unsere Berechnungen haben, an die Sache herantreten und dem Grossen Rat unsere Vorschläge machen. In diesem Sinne nehmen wir die Motion entgegen, indem sie sich tatsächlich mit den seitens des Regierungsrates und der Finanzdirektion der Steuerverwaltung gegebenen Weisungen deckt. Was die Anwendung des neuen Steuergesetzes betrifft, so kann ich auch hier sagen, dass wir im Rahmen der Möglichkeit dafür sorgen wollen, dass der Uebergang in richtiger Weise durchgeführt wird. Aber der Grossen Rat wird mit dem Regierungsrat einverstanden sein, dass wir uns dabei in allerster Linie an das halten müssen, was uns alle beherrscht — das ist das Gesetz.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Wahl der Stimmenzähler des Grossen Rates.

Bei 110 ausgeteilten und 96 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 3 leer und ungültig, gültige Stimmen 93, somit bei einem absoluten Mehr von 47 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

- | | | |
|----|-------------------------|----------------|
| 1) | Herr Grossrat G. Häsler | mit 66 Stimmen |
| 2) | » J. Comment | » 65 » |
| 3) | » R. Schmutz | » 60 » |
| 4) | » J. Weber | » 60 » |

Herr Stauffer erhält 28 Stimmen.

Eingelangt sind folgende

Interpellationen:

1. Der Regierungsrat wird eingeladen, darüber Auskunft zu geben:

a) Ob er es für zulässig erachtet, dass ein Architekt des Kantonsbauamtes im Nebenamt für einen Gemeindeschulhausbau die Pläne ausarbeitet und die Bauleitung übernimmt?

b) Ob er beabsichtigt, die den kantonalen Beamten und Angestellten erlaubten Nebenbeschäftigung nach einheitlichen Gesichtspunkten zu ordnen?

Brand
und 31 Mitunterzeichner.

2. Welche Stellung nimmt der Regierungsrat ein in der Frage der Errichtung eines kantonal-bernischen Stammzuchtbuches der Simmentaler-Rasse und wie gedenkt er, unter Zuhilfenahme der beim Bund hiefür reservierten Kredite dieselbe zu fördern?

Müller (Boltigen)
und 10 Mitunterzeichner.

Gehen an den Regierungsrat.

Schluss der Sitzung um 12 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

(26. Mai 1919.)

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.**Fünfte Sitzung.****Montag den 26. Mai 1919,**

nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Boinay.

*Bern, den 22. Mai 1919.**Herr Grossrat!*

Der Grosse Rat hat heute beschlossen, die Session **Montag, den 26. Mai, nachmittags 2 Uhr**, fortzusetzen.

Auf die Tagesordnung des 26. Mai setze ich:

1. Direktionsgeschäfte.
2. Wahlgeschäfte.
3. Motion Freiburghaus.
4. Interpellation Hadorn.
5. Interpellation Ribeaud.
6. Motion Choulat.
7. Dekret betreffend die Besoldungen der Beamten der Irrenanstalten.

Mit Hochschätzung!

Der **Namensaufruf** verzeigt 170 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 46 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Dübi, Giauque, Ingold (Lotzwil), Kilchenmann, Michel, Morgenthaler, Schmutz, Stauffer, Weibel, Wüthrich, Ziegler, Zurbuchen, Zürcher; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aeschlimann, Bechler, Binggeli, Bühlmann, Burkhalter, Cattin, Chopard, Clémenton, Cueni, Düby, Flückiger, Glur, Gürtler, Hiltbrunner, Hofer (Utzenstorf), Jost, Lanz (Rohrbach), Lardon, Laubscher, Leschot, Lory, Luterbacher, Lüthi, Merguin, Meyer (Undervelier), Monnier, Moor, Müller (Bargen), Peter, Schneider, Schwarz, Segesser, Zesiger.

Auf Vorschlag des Präsidenten wird das Bureau durch die Herren Meusy und Kammer als ausserordentliche Stimmenzähler verstärkt.

*Der Grossratspräsident:***Dr. Boinay.****Tagesordnung:****Oberländische Hülfskasse.**

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Grosse Rat hat am 17. März 500,000 Franken als Staatsbeitrag à fonds perdu an eine zu gründende oberländische Hülfskasse für das Hotelgewerbe bewilligt. An diese Bewilligung knüpfte er die Bedingung, dass vor der Ausrichtung dieses Beitrages ein Gesamtkapital für diesen Hülfsfonds von mindestens $1\frac{1}{2}$ Millionen sichergestellt sein soll. Diese $1\frac{1}{2}$ Millionen sind aufzubringen zunächst durch den Staatsbeitrag von 500,000 Franken, sodann durch den Beitrag der beiden staatlichen Finanzinstitute, Hypothekarkasse und Kantonalbank, von weiteren 500,000 Franken, und der Rest, wie es im Beschluss heisst, «durch die übrigen Beteiligten». Die den bernischen Finanzinstituten zugedachte zweite halbe Million ist inzwischen bewilligt worden, 200,000 Franken von der

Kantonalbank und 300,000 Franken von der Hypothekarkasse. Man ist nun daran, die dritte halbe Million zusammenzubringen. Zu diesem Zwecke hatte eine lebhafte Tätigkeit bei den Beteiligten, von denen ich gesprochen habe, einzusetzen. Die Hauptbeteiligten sind naturgemäß die interessierten privaten Bankinstitute, sodann die Hotellerie selbst, die aber naturgemäß nicht schwer belastet werden kann, die oberländischen Transportanstalten, die aber gegenwärtig durch die Bank weg schlechte Geschäfte machen, die oberländischen Gemeinden, die aber auch zum grössten Teil im gleichen Spittel krank sind, und dann die Privaten, Lieferanten und andere Leute, die mit der oberländischen Hotellerie in Geschäftsbeziehungen stehen. Bis jetzt sind von dieser Seite rund 300,000 Franken zusammengebracht worden, und es ist gute Aussicht vorhanden, dass der Rest ebenfalls zusammengebracht werden kann. Allein wie es bei solchen Sachen immer geht: sobald es sich um die Sammlung kleinerer Beiträge in einem weiten Kreis handelt, braucht es immer mehr Zeit, als man ursprünglich in Aussicht genommen hat.

Wir stehen nun vor der Frage, ob wir abwarten wollen, bis der letzte Rappen beieinander ist und natürliche, bis der Grosse Rat wieder zusammenkommt, um die Frage zu prüfen, ob die Bedingung bis hinten-hinaus erfüllt sei, oder ob es nicht wünschbar wäre, dafür zu sorgen, dass die Hülfskasse sobald als möglich ihre Tätigkeit beginnen kann. Die Frage muss mit aller Entschiedenheit im letztern Sinne beantwortet werden. Wir dürfen nicht vergessen, dass das oberländische Hotelgewerbe leider vor einem sechsten Fehljaahr steht. Auch wenn der Friede abgeschlossen werden sollte, so ist die Zeit zu einer ruhigen Entwicklung doch zu kurz, als dass man davon einen grossen Einfluss auf den Besuch des Oberlandes in diesem Sommer wird erwarten können. Man darf daher wohl von dem sechsten Fehljaahr reden. Da wird jedermann begreifen, dass die Weiterdauer des bisherigen Zustandes der Geschäfts- und Verdienstlosigkeit für viele Angehörige des Hotelgewerbes und solche, die mit ihm verkehren, von katastrophalen Folgen begleitet sein müsste, so dass es gilt: Wer helfen will, muss bald helfen. Wir sind daher im Regierungsrat der Auffassung, man sollte nicht etwa auf die Bedingung, welche der Grosse Rat an die Subvention geknüpft hat, verzichten, aber doch der Regierung die Möglichkeit einräumen, im gegebenen Zeitpunkt die Bewilligung zur Eröffnung der Kasse zu erteilen, damit man nicht warten muss, bis allfällige der Grosse Rat nach Verlauf einiger Monate erst wieder zusammentritt. Inzwischen werden die Beiträge weiter fliessen; es steht noch eine grosse Anzahl sicher zu erwartender erheblicher Beiträge aus. Aber es muss die Möglichkeit vorhanden sein, die Kasse bald einmal in Funktion treten zu lassen. Wir hatten Samstag vor 8 Tagen eine Konferenz mit den Bankinstituten. Das Ergebnis davon war, dass die Schweizerische Volksbank sich in verdankenswerter Weise an die Spitze der Sammlung gestellt und einen Beitrag von 200,000 Franken beschlossen hat, wobei sie allerdings die Erwartung aussprach, dass ihre Kolleginnen, die ebenfalls Interessen im Oberland haben, mit verhältnismässig ebenso beträchtlichen Beiträgen sich beteiligen werden. Inzwischen hat die Spar- und Leihkasse Bern einen Beitrag von 50,000 Franken gesprochen. Die kleineren Institute der Oberlandes

werden sich auch noch beteiligen müssen. Einige halten noch etwas zurück, aber wir hoffen, dass sie bei richtiger Ueberlegung der Situation ihre Hülfe in bescheidenem Rahmen der gemeinnützigen Einrichtung nicht versagen werden. Wir wissen, dass manches Bankinstitut, das im Oberland Geschäfte macht, in diesen Zeiten sowieso zu Verlust gekommen ist; aber auf der andern Seite darf man nicht vergessen, dass, wenn es gelingt, teilweise durch eigene Anstrengung, teilweise durch die Entwicklung, auf die wir hoffen, teilweise auch durch die direkte Hülfsaktion dieser Kasse die Hotellerie einigermassen wieder zu konsolidieren und leistungsfähig zu machen, direkte Vorteile für alle andern Volksgenossen und insbesondere auch für die Bankinstitute, die mit dem Oberland geschäfteten, sich ergeben werden, so dass diese Aktion der Solidarität nicht einzig und allein nach Massgabe der vorhandenen Engagements bemessen werden darf, sondern sich aus allgemeinen volkswirtschaftlichen Erwägungen heraus bei allen empfiehlt. Ich möchte daher den Anlass nicht vorbeigehen lassen, ohne alle Mitglieder des Rates, welche zu diesen Bankinstituten und andern Korporationen, die als beitragsleistend in Betracht fallen können, zu ersuchen, dafür einzutreten, dass man sich nach Massgabe des Vermögens und der Leistungsfähigkeit an der Kasse beteiligt.

Es ist gelungen, für die neue Anstalt einen tüchtigen Direktor sich zu sichern, was für eine richtige Lösung der der Kasse zugeschriebenen Aufgabe von allergrösster Bedeutung ist, nämlich in der Person des Herrn Gygax, bisher Inspektor des bernischen Revisionsverbandes, der uns alle Gewähr dafür bietet, dass die Kasse von Anfang an in richtiger Weise geleitet werden wird.

Der Antrag des Regierungsrates geht dahin, es möchte dem Regierungsrat die Ermächtigung erteilt werden, die Eröffnung der oberländischen Hülfskasse und die Ausrichtung des Staatsbeitrages zu bewilligen, bevor die gemäss Beschluss des Grossen Rates vom 17. März 1919 an die Auszahlung des Staatsbeitrages geknüpfte Bedingung der Aufbringung des ganzen Kapitals von 1,500,000 Franken vollständig erfüllt sein wird. Ich wiederhole, es handelt sich nicht darum, auf die Bedingung zu verzichten, sondern lediglich darum, dem Regierungsrat die Möglichkeit zu schaffen, wenn sie ganz oder sozusagen ganz erfüllt ist, die Bewilligung zur Eröffnung der Kasse zu geben, ohne dass man, weil Gefahr im Verzuge ist, auf einen Entscheid des Grossen Rates warten muss. Ich empfehle diesen Antrag zur Annahme.

Nyffeler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission stand von jeher auf dem Standpunkt, dass, wenn man der oberländischen Hotellerie helfen wolle, dies sofort geschehen müsse, und der Zeitpunkt hierfür ist gekommen. Wir wissen, welche Anstrengungen im Oberland gemacht wurden, um die ihm zugemuteten 500,000 Franken zusammenzubringen. 300,000 Franken sind bereits bei einander, und der Rest wird wohl auch geleistet werden. Wenn wir weiter zuwarten, bis der letzte Rappen eingezahlt ist, so verstreicht unter Umständen die nützliche Frist, ohne dass die erwartete Hülfe geleistet wird. Die Leute müssen sich auf die kommende Saison vorbereiten, die hoffentlich besser ausfallen wird als die fünf vorangegangenen. Wir müssen daher

die Aktion der Hülfskasse sobald als möglich in Kraft treten lassen unter den von Herrn Regierungsrat Lohner angeführten Bedingungen. Die Staatswirtschaftskommission ersucht den Rat, auf den Antrag der Regierung einzutreten und ihm seine Zustimmung zu erteilen.

Biehly. Der Herr Vorredner hat soeben betont, die Staatswirtschaftskommission sei immer der Meinung gewesen, dass man der Hotellerie sofort helfen solle. Dieses «sofort» hat man schon vor fünf Jahren ausgesprochen, und es sind nun fünf Jahre verstrichen, ohne dass zur Unterstützung der Hotellerie effektiv ein roter Heller ausgerichtet worden wäre, während man allen andern Ständen, den Beamten und Angestellten mit Teuerungszulagen und Besoldungserhöhungen entgegengekommen ist. Bis jetzt ist für die Hotellerie nichts geschehen. Ich will nicht wieder gegenüber der Regierung einen Vorwurf erheben, damit er neuerdings mit Entrüstung zurückgewiesen werden kann, aber Tatsache ist es. Ich will Ihnen nur kurz sagen, in welch prekärer Lage die Hotellerie sich befindet. Wir haben geglaubt, mit den Friedenseröffnungen werde die Situation besser werden; es ist aber nicht der Fall, sie hat sich im Gegenteil verschlimmert, teilweise durch den Ausfall der Internierten, die unser Land verlassen haben, und dann auch infolge der Kursstürze des fremden Geldes. Man hatte uns auch Hoffnungen gemacht, die dann nicht in Erfüllung gegangen sind. Man sagte uns, es würden 60,000 amerikanische Urlauber in die Schweiz kommen. Das hätte allein der Hotellerie ein Kapital von 4,5 bis 5 Millionen gebracht. Die Verhandlungen wurden hingeschleppt, Bundesrat und Generalstab leisteten in ganz unbegreiflicher Weise und in Unkenntnis Widerstand und gestatteten die Einreise der Urlauber nicht, mit der Begründung, wir wären in der Schweiz nicht imstande, mit den Amerikanern Disziplin zu halten. Wir wissen aber von unsren Internierten her, dass wir sie sehr gut im Zaune hielten und wir wissen auch, dass die Amerikaner sich in Frankreich und anderswo gut aufgeführt haben. Sehr charakteristisch für die Mentalität in gewissen Kreisen ist der Ausdruck eines schweizerischen Generalstabsoffiziers, der sich geäussert hat, es bestünde die Gefahr, dass die Amerikaner, wenn sie in die Schweiz kämen, vom Bolschewismus angesteckt würden. Das sind so Argumente, die man zu hören bekam. Ein weiterer Faktor, der unsere Hoffnungen auch nicht hochstellt, ist die eidgenössische Fremdenkontrolle, die so scharf ist, dass die Leute kaum mehr in die Schweiz hereingelassen werden. Der Apparat wurde freilich umgeändert, aber er ist offenbar seiner Aufgabe noch nicht gewachsen. Viele Tausende von Personen warten an der Grenze auf die Einreisebewilligung und sie können sie trotz der besten Empfehlungen nicht bekommen. Mir ist ein Fall bekannt, wo eine Tochter ihre 88jährige Mutter in der Schweiz besuchen möchte; das Gesuch ist seit Monaten eingereicht, aber sie kann immer noch nicht einreisen. Das trifft auch in andern Fällen bei ganz einwandfreien Personen zu. Aus allen diesen Gründen glaube ich, der kommenden Saison ein ganz schlechtes Prognostikum stellen zu müssen. Darum sollten die Leute jetzt einmal etwas Geld in die Finger bekommen, damit sie wieder etwas zuversichtlicher in die Zukunft blicken könnten. Ich habe das Gefühl, dass die Hülfskasse manchen guten Dienst leisten

wird, um so mehr, als sehr tüchtige Männer an ihrer Spitze stehen. Ich möchte Ihnen empfehlen, auf den vorliegenden Antrag einzutreten.

Scheurer, Finanzdirektor. Eine unrichtige Behauptung wird nicht richtig, auch wenn man sie hundertmal wiederholt, und die Behauptung, die Herr Grossrat Biehly hier wieder aufstellt, man habe für das Oberland in den letzten Jahren nichts getan, ist unrichtig. Ich könnte in ganz grossen Zahlen sagen, was aus Staatsmitteln ins Oberland geflossen ist und könnte Herrn Grossrat Biehly, wenn es überhaupt etwas nützen würde, in längeren Ausführungen darstellen, was an geistiger Arbeit von hier aus geleistet worden ist, um dem Oberland zu Hülfe zu kommen. Ich verzichte darauf, ich stelle nur die Tatsache fest, dass was möglich war, bis jetzt geschehen ist. Ich hätte mir jedes Wort ersparen können, wenn ich nicht auf eine Gefahr aufmerksam machen wollte, die mit solchen ständigen Behauptungen verbunden ist und die sich gerade jetzt gezeigt hat, als man das Geld sammelte, nämlich die Gefahr, dass alle die, die nicht von Amtes wegen sich mit der Sache befassen müssten, erklären, sie wollen lieber mit der Sache nichts zu tun haben, denn für alles, was sie tun, bekommen sie keine Anerkennung, sondern nur Vorwürfe; sie wollen sich lieber an der Hülfsaktion für das Oberland nicht weiter beteiligen, denn im Grossen Rat heisse es doch immer, es fehle am nötigen Verständnis, man mache nichts; man haue doch immer auf die Leute herunter und da wollen sie sich lieber von der Sache fernhalten. Die Verhältnisse sind so, dass ich sie nicht öffentlich darstellen kann. Aber das sind Erwägungen, welche der Regierung die Hülfe schwer gemacht haben, und ich möchte doch, wenn kein anderer Appell mehr nützt, zu bedenken geben, dass man die Wahrung des eigenen Interesses nicht ausser acht lassen und nicht alle die, welche guten Willens sind, durch derartige Erklärungen, es habe niemand ein Herz für das Oberland, geradezu abspenstig machen sollte zu helfen. Durch diese Art der Darstellung wird dem Oberland nicht geholfen, sondern es ist ihm im Gegenteil nichts schädlicher als dieser stete Vorwurf. Ich wiederhole, ich nehme das nicht aus dem Blauen, sondern bin sofort bereit, im Privatgespräch zu sagen, worum es sich handelt. Ich betone, dass ein Teil der Zurückhaltung gerade auf derartige Darstellungen, wie sie jetzt wieder gegeben wurden, zurückzuführen ist. Die speziellen Vertreter des Oberlandes tun im eigenen Interesse sehr gut daran, wenn sie den guten Willen, der vorhanden ist, nicht zurückstossen, sondern ihn für ihre Sache fruchtbar zu machen suchen.

Seiler. Nach den Ausführungen des Herrn Regierungsrat Lohner und des Vertreters der Staatswirtschaftskommission glaubte ich, das Geschäft werde zu keiner Diskussion Anlass geben, und ich bedauere einerseits, dass eine solche nun doch stattgefunden hat. Man sollte nun doch etwas abwarten, bevor man weiter argumentiert und Vorwürfe erhebt. Beziiglich der Amerikaner ist Herr Dr. Biehly jedenfalls nicht gut informiert, denn soviel ich aus guter Quelle weiß, sind nicht unsere Bundesbehörden schuld, dass die Amerikaner nicht in die Schweiz kommen. Ich habe schon einmal in einer Versammlung in Interlaken ausgeführt, dass die Franzosen die Amerikaner nicht

in die Schweiz gehen lassen wollen, weil sie ihr Geld in Frankreich ebensogut brauchen können wie wir. Die französische Hotellerie ist ebenso krank wie die unserige und behält daher die Amerikaner lieber für sich.

Es ist verdankenswert, dass die Regierung vorläufig 200,000 Franken vorschliessen will, und wir wollen hoffen, dass diejenigen, die dafür angegangen werden, diesen Beitrag nachträglich auch zeichnen werden. Nach den Statuten muss jeder, der auf Hülfe Anspruch machen will, einen Anteilschein von Fr. 50 zeichnen. Ein Plan über die Bezugsberechtigung liegt noch nicht vor und viele Hoteliers und Geschäftsleute stellen sich daher auf den Boden: wir wollen zunächst abwarten und sehen, ob wir auch an der Hülfskasse partizipieren können; sobald sie darüber im klaren sind, werden sie sicher einen oder mehrere Anteilscheine zeichnen. Andere, die genau wissen, dass sie nicht partizipieren werden, obschon sie es ebenso nötig hätten als viele andere, wollen zunächst die Zeichnung dieser und jener Bank des Oberlandes abwarten, und nachher werden auch sie an der Zeichnung sich beteiligen, obschon sie selbst von der Hülfskasse nichts bekommen werden. Es ist eigentlich nicht richtig, dass in die Statuten die Bestimmung aufgenommen wurde, wonach jeder, der von der Hülfskasse Geld bekommen will, gezwungen wird, vorweg von diesem Gelde, das er erhalten wird, 50 Franken zurückzulegen.

Auch die Banken sollen helfen, den dem Oberland zugemuteten Betrag aufzubringen. Einige haben schon gezeichnet. So zum Beispiel die Volksbank Interlaken, die in gleichen Verhältnissen ist wie die Hotellerie. Sie hätte gerne 10,000 oder 20,000 Franken gezeichnet, aber da sie mit Betriebsdefiziten arbeitet, war ihr dies nicht möglich. Trotz ihrer ungünstigen Lage hat sie einen Betrag von 5000 Franken bewilligt, Andere Banken des Oberlandes dagegen, die das gleiche Interesse haben und bis jetzt jährlich 5 und 6 % Dividende ausrichten konnten, haben noch nichts gegeben; sie werden es aber wahrscheinlich tun.

Man hat auch von den Bahnen gesprochen. Diese sind im grossen und ganzen noch schlimmer daran als die Hotels. Sie schlagen nicht einmal die Betriebskosten heraus, und es musste von seiten des Bundes eine Hülfsaktion unternommen werden, um ihnen unter die Arme zu greifen. Aber die eigentlichen Bergbahnen bekommen vom Bund nichts. Auch von ihnen verlangt man Geld für die Hülfskasse, und ich bin überzeugt, dass sie nach Möglichkeit beisteuern werden.

Dann kommen die Gemeinden. Ihre Lage ist zurzeit derart, dass ihnen nicht grosse Beiträge zugemutet werden können. Immerhin wird es einzelne Gemeinden geben, welche trotz grosser Defizite etwas beitragen werden, um wenigstens den guten Willen zu zeigen.

Endlich die Geschäftsleute. Es gibt unter ihnen einige wenige, welche an den internierten Franzosen und Engländern etwas verdient haben, und diese werden ihren Beitrag leisten. Aber daneben sind gar viele, denen es absolut unmöglich ist, etwas zu leisten. Sie sagen sich: ein Beitrag von 50 oder 100 Franken macht nichts aus und mehr können wir nicht geben. Immerhin bin ich überzeugt, dass auch hier mancher arme Teufel sein Scherlein beitragen wird.

Herr Biehly hat es mit seiner Behauptung, von seiten der Regierung sei bis jetzt nichts getan worden, wohl nicht so ernst gemeint. Wir wissen, dass wenn auch nicht die Regierung, so doch die Banken, in denen sie vertreten ist, dem Oberland in weitgehendem Masse entgegegekommen sind. Allerdings hat man mehr und namentlich eine rasche direkte Hülfe erwartet. Man hat lange von direkter Hülfe gesprochen und der Vertreter der Regierung, Herr Finanzdirektor Scheurer, hat seinerzeit erklärt, man habe immer geglaubt, der Krieg ginge rascher vorbei und dann würde sich die Sache in Ordnung bringen lassen. Aber diese Hoffnung ist zuschanden geworden, und so stehen wir heute in einer schlimmen Situation. Ich glaube, Herr Biehly hatte diese direkte Hülfe im Auge, und da muss allerdings gesagt werden, dass sie bis zur Stunde ausgeblieben ist. Ueberall sonst wurde sofort geholfen und Geld gegeben, dem Oberland aber nicht. Daneben verkenne ich keineswegs, dass von der Regierung und den staatlichen Banken uns doch in dieser und jener Beziehung viel geholfen wurde. Darum möchte ich nicht unterlassen, der Regierung den Dank auszusprechen für das, was sie schon getan hat, und ich bin überzeugt, dass, wenn die Zeiten anders wären, sie uns etwas rascher direkte Hülfe hätte zuteil werden lassen, als es der Fall ist. Ich hoffe, dass die Aktion der Hülfskasse nun sofort wird beginnen können, und darum empfehle ich Ihnen die Annahme des Antrages der Regierung und Staatswirtschaftskommission.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Gründe, warum die direkte, zahlenmässige Geldhülfe dem Oberland nicht früher zuteil geworden ist, sind anlässlich der Behandlung des Hauptantrages in dieser Sache des langen und breiten erörtert worden. Herr Biehly hat sich damals an der Diskussion nicht beteiligt und damit die von uns angeführten Gründe, warum wir bis jetzt zugewartet haben, als richtig zugegeben. Die Gründe liegen sehr nahe und ich will sie nicht im einzelnen wiederholen. Hätte man vor zwei, drei Jahren so geholfen, wäre das Geld jetzt verloren und man hätte absolut nichts davon. Wir sagten uns, man müsse in erster Linie einen Ueberblick haben über das Endergebnis der kritischen Situation und über die Möglichkeit, aus derselben herauszukommen, sonst sei alles Geld zum Fenster hinausgeworfen. Wir halten noch jetzt dafür, dass die Regierung da von der richtigen Auffassung ausgegangen ist und den richtigen Weg eingeschlagen hat.

Herr Seiler hat ganz recht, wenn er bemerkt, dass der Widerstand gegen die Verbringung von 60,000 Amerikanern in die Schweiz, nicht von der Schweiz, sondern vom Ausland ausgegangen ist. Er hat einen Hauptgrund angeführt, daneben wären noch andere zu nennen. Jedenfalls kümmern sich die amerikanische Regierung und Armee nicht darum, was in der Schweiz ein Generalstabsoffizier sagt oder nicht sagt, sondern handeln nach eigenem Gutfinden. Wenn es ihnen in den Kram passt, 60,000 Mann in die Schweiz zu schicken, so machen sie es; wenn es ihnen nicht passt, so machen sie es nicht. Irgend ein Vorwurf an die Adresse der schweizerischen Behörden ist aber nicht am Platze. Man war natürlich verpflichtet, sich um die Befehlsverhältnisse und die Verhältnisse der Jurisdiktion rechtzeitig zu bekümmern, bevor diese

ganze Armee hier war. Aber das waren keine ausschlaggebenden Hindernisse, sondern sie liegen anderswo und man muss sich mit der Sache abfinden.

Noch ein Wort betreffend die Fremdenkontrolle. Sie ist schon lange ein Schmerzenskind, aber es ist immerhin zu sagen, dass dort, wo es sich um Fremde handelt, die zum Kurgebrauch kommen wollen, die Schwierigkeiten auf ein Minimum reduziert sind. Dass man dagegen da, wo die Leute an Orte kommen wollen, wie zum Beispiel Bern, die unter schwerem Wohnungsmangel leiden, und sich hier einfach niederlassen möchten, zur Sache sieht, ist begreiflich und im allgemeinen Interesse.

Man hat von einem Vorschuss von 200,000 Franken seitens des Staates gesprochen. So ist es nicht verstanden. Wir wollen nur verhüten, dass die Sache nicht zu lange hinausgeschoben wird, wenn nach vollendeter Sammlung der Grosse Rat noch während einiger Zeit nicht zusammentritt. Wir haben die bestimmte Auffassung, dass es möglich sein wird, den grössten Teil der 500,000 Franken in kurzer Zeit aufzubringen; sollte noch etwas fehlen, so werden wir sehen, wie es aufgebracht werden kann. Aber wir möchten das schwerfällige Verfahren, dass die Angelegenheit noch vor den Grossen Rat kommen muss, durch das einfacher und rascher funktionierende Verfahren der Uebertragung der Kompetenz an den Regierungsrat ersetzen.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Grosse Rat ermächtigt den Regierungsrat, die Eröffnung der oberländischen Hülfskasse und die Ausrichtung des Staatsbeitrages zu bewilligen, bevor die gemäss Beschluss des Grossen Rates vom 17. März 1919 an die Auszahlung des Staatsbeitrages geknüpfte Bedingung der Aufbringung des ganzen Kapitals von 1,500,000 Fr. vollständig erfüllt sein wird.

Hofwilgut; Ermächtigung zum Kaufabschluss.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Hofwilgut ist jedem Mitglied des Grossen Rates bekannt, sei es dem Namen nach, sei es, weil er es aus der Nähe oder Ferne schon gesehen hat. Der bekannte Berner Emanuel von Fellenberg hat dort im letzten Jahrhundert eine Tätigkeit als Pädagog entwickelt, die dem Gut einen europäischen Ruf eingetragen und als Landwirt eine Tätigkeit ausgeübt, die zur Stunde noch segensreich wirkt.

Die Beziehungen des Staates zu diesem Gut sind schon alt. Bereits im Jahre 1884 hat der Staat einen Teil des Gutes, das sogenannte Grosshaus, das alte Lehrgebäude, mit einem Umschwung von ungefähr 10 Jucharten gekauft und dort das Lehrerseminar untergebracht. Seit der Verlegung des Oberseminars nach Bern befindet sich dort noch das Unterseminar. Es ist klar, dass die Familie v. Müller, die jetzt das Gut veräussern will, sich in erster Linie an den Staat

gewendet hat, um so mehr, als bereits seit 1884 auf der Domäne ein Vorkaufsrecht des Staates besteht.

Der Verkauf, um den es sich heute handelt, betrifft noch einmal nicht das ganze Gut, allerdings gegenüber dem Kauf von 1884 räumlich den grössten Teil. Die Familie v. Müller behält sich das eigentliche Wohn- und Herrschaftsgebäude mit 24 Jucharten Land vor, während alles übrige, ungefähr 150 bis 160 Jucharten Land mit den Wirtschaftsgebäuden aller Art, an den Staat übergehen sollen. Es ergibt sich dann dort eine Besitzung im Gesamthalt von ungefähr 165 Jucharten in einem Einschlag, ein abgerundetes Gut von verschiedener Landqualität, aber alles gutes Land. Ein Teil davon wird jetzt noch durch das vom Staat subventionierte Entwässerungsunternehmen Moosseedorf verbessert. Die notwendigen Gebäude sind vorhanden, zum Teil datieren sie aus früherer Zeit, aber, wie ein Augenschein ergab, sind sie in gutem Zustand und werden noch Jahrzehntelang ihren Dienst tun können. Würde man die gegenwärtigen Baupreise in Rechnung bringen, so liegt in diesen Gebäuden ein Kapital, das weit über die Grundsteuerschätzung und Brandversicherung hinausgeht.

Der Preis ist zwischen dem Staat und der Familie v. Müller auf 465,000 Franken festgesetzt worden. Das ergibt für die Jucharte, mit Inbegriff der Gebäude, einen Ansatz von 3200 Franken. Es ist ein hoher Preis, höher als derjenige bei den Ankäufen des letzten Jahres, wo wir zum Beispiel in Hindelbank zur Erweiterung des landwirtschaftlichen Umschwunges der Arbeitsanstalt ein Heimwesen gekauft haben die Jucharte zu rund 1800 Franken und bald darauf zur Arrondierung des Schwandgutes in Münsingen ein Heimwesen zu etwas über 2000 Franken die Jucharte. Dagegen stimmt der Preis von 3200 Franken ungefähr mit dem, was wir vor mehreren Jahren für den Ankauf des Rothhausgutes zur Arrondierung der Besitzung Waldau bezahlt haben, wo die Jucharte auf rund 3000 Franken zu stehen kam. Ich wiederhole, der Preis ist hoch, aber man darf ihn vertreten, namentlich auch deshalb, weil das Gut nach allen Richtungen, punkto Verkehrslage, Bodenbeschaffenheit, klimatische Lage usw., wohl zum Besten gehört, was wir im ganzen Kanton finden können. Infolgedessen ist der Regierungsrat zur Meinung gekommen, dass man den Preis auch gegenüber aller Öffentlichkeit wohl vertreten dürfe.

Die Bedingungen sind im allgemeinen die üblichen. Ich will nur einige wenige Vertragsbedingungen nennen, die hier eine Rolle spielen. Ich habe bereits gesagt, dass in der dortigen Gegend zurzeit das Entsumpfungsunternehmen Moosseedorf in Ausführung begriffen ist. Die auf das Gut entfallenden Kosten sind zwischen den Parteien geteilt worden: den kleineren Teil übernehmen die bisherigen Eigentümer, den grössten Teil, denjenigen für die Drainage und Güterzusammenlegung, übernimmt der Staat. Man wird mit einer Summe rechnen müssen, die je nach der endgültigen Abrechnung, nach der Verteilung der Lasten und nach den Beiträgen, die von Bund, Staat und Gemeinden als Nachsubvention gegeben werden, sich zwischen 15,000 und 30,000 Franken bewegen wird. Man kann da beifügen, dass schon von Fellenberg gewusst hat, dass die Drainage ein ausgezeichnetes Mittel zur Verbesserung des Landes ist. Es wurde seinerzeit dort drainiert, aber mit unzulänglichen Mit-

teln an Röhren und technischer Ausführung, wie man sie vor hundert Jahren hatte; das Werk ist seither zusammengefallen. Wenn wir also das Hofwilgut heute drainieren, so wiederholen wir nur, was der frühere Besitzer vor hundert Jahren schon einmal gemacht hat.

Das Gut ist auch genügend mit Wasser ausgestattet. Es gehört laufendes Wasser aus verschiedenen Quellen dazu. Um das dort vorhandene Druckwasser noch zu vermehren, ist vorgesehen, von der Eigentümerin, Frau v. Müller, 6 Minutenliter zu kaufen. In der gedruckten Vorlage heisst es 8 Minutenliter, aber bei den weiteren Verhandlungen ist auf 6 abgestellt worden.

Wir sind noch nicht im klaren, was wir mit den Anteilscheinen der Käserei Münchenbuchsee machen wollen. Wir müssen die Sache noch verfolgen und in dieser Beziehung einen Vorbehalt machen. Im weitern hat man das bereits bestehende Vorkaufsrecht zugunsten des Staates neuerdings zwischen dem Staat und den jetzigen Eigentümern, der Frau v. Müller und ihren beiden Söhnen, stipuliert. Der Staat muss auch die bestehenden Pachtverträge übernehmen, von denen einer ein kleinerer ist, der nicht stark in Betracht fällt. Wir müssen sagen, dass wir mit diesen Pachtverträgen vorläufig kein gutes Geschäft machen. Es ist ein Pachtzins von 100 Franken per Jucharte vorgesehen, die Steuern, andern Lasten und Reparaturen zu Lasten des Eigentümers. Wir werden während der ersten Jahre also jedenfalls auf keinen grossen Ertrag unseres Geldes rechnen können.

Ferner haben wir eingdingt, dass die Familie v. Müller dem Staat auch noch ein Stück Wald verkaufen muss. Wir haben gesagt, es geht nicht an, ein solches Gut mit vielen, meist hölzernen Gebäuden zu übernehmen, ohne dass wir etwas Wald dazu haben. Dieser Vertrag liegt noch nicht vor, aber die Verhandlungen sind so weit gediehen, dass man sagen kann, dass der Vertrag abgeschlossen werden wird und dem Grossen Rat in der nächsten Session vorgelegt werden kann. Es handelt sich um ein Stück Wald von 20 Jucharten in der Nähe des Bahnhofes von Münchenbuchsee. Man ist einig über die Grösse und den Komplex, aber noch nicht ganz über den Preis; aber man ist auch darüber einig, dass, wenn beide Parteien sich nicht verständigen können, der Preis durch Sachverständigenschätzung festgestellt werden soll. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass durch diese Erwerbung der Waldbesitz des Staates in jener Gegend in glücklicher Weise ergänzt wird.

Was hat der Staat für Gründe, diese grosse Ausgabe zu machen und seinen Grundbesitz zu vermehren? Da liegt einmal nahe die Rücksicht auf den Grundbesitz, den der Staat dort bereits hat, auf das Seminar. Das Seminargebäude mit seinem Umschwung von 10 Jucharten liegt mitten im Hofwilgut. Das Gebäude ist allen dem Ansehen nach bekannt, es leuchtet weit hinaus ins Land. Es ist ein Gebäude, das man heute kaum besser und jedenfalls nicht so geräumig erstellen würde, aber mit einem verhältnismässig kleinen Umschwung. Sollte das Hofwilgut in andere Hände kommen, verstückelt und überbaut werden, so müsste der Betrieb des Seminars unter der neuen Nachbarschaft schwer leiden. Bis jetzt war das beidseitige Verhältnis das allerbeste, man kam miteinander gut aus. Aber es brauchte nur ein anderer Eigentümer zu kommen, mit andern Interessen und andern An-

sichten, so wäre der dortige Staatsbesitz stark gefährdet. Auf der andern Seite steht fest, dass das Gut sich für alle Zwecke irgendwelcher Art verwenden lässt. Seine allgemeine Lage ist sehr gut, es befindet sich, man darf wohl sagen, in unmittelbarer Nähe der Stadt Bern, und wir haben es nötig, um den Grundbesitz des Staates in der Nähe der Hauptstadt zu vermehren. Das letzte freie Land, welches der Staat in der Nähe der Stadt Bern besitzt, ist das Schlossgut in Köniz. Es ist zur Stunde noch verpachtet, die Gebäulichkeiten sind von der Blindenanstalt mit Beschlag belegt. Neben diesem Schlossgut hat der Staat kein Land mehr in der Nähe der Hauptstadt, das er zu irgendwelchen staatlichen Zwecken verwenden könnte, und es ist durchaus am Platz, auf dem Wege eines vorsorglichen Ankaufes diesen Grundbesitz zu vermehren. Ich wiederhole, das Gut ist nach seiner Grösse, seiner Lage und Beschaffenheit geeignet, als Grundlage für irgend eine Anstalt zu dienen.

Nun wird die Frage sofort kommen und sie ist auch schon gestellt worden: was für eine Anstalt will man dorthin tun? Auf diese Frage kann der Regierungsrat im heutigen Augenblick keine Auskunft geben. Es ist kein irgendwelcher Beschluss gefasst und es ist zur Stunde keine Meinung vorhanden, was mit dem Gut geschehen soll. Es sind von verschiedenen Seiten bereits Anstrengungen gemacht worden, das Gut in dieser oder jener Beziehung schon für einen bestimmten Zweck in Anspruch zu nehmen. Der Regierungsrat hat erklärt, dass er selbst es abgelehnt hat, im Verhältnis seiner verschiedenen Direktionen hier Beschluss zu fassen, und er findet überhaupt, man solle sich die Freiheit des Entschlusses in jeder Richtung sichern. Auch wenn wir sagen, wir wissen nicht, was wir damit machen wollen, so wird sich doch über kurz oder lang eines schönen Tages die Notwendigkeit ergeben, dieses Land in Anspruch zu nehmen. Wir werden dieses oder jenes öffentliche Institut errichten und dafür die nötige Grundlage haben müssen, und die haben wir nun in Hofwil. Wir können dorthin tun einfach was wir wollen, und wir sind der Gefahr enthoben, im gegebenen Augenblick unter dem Druck der Notwendigkeit uns Land zu verschaffen, das uns unter dem Zwang der Verhältnisse auch entsprechend teuer zu stehen käme. Ich behaupte also, die Freiheit der heutigen Behörden, Regierungsrat und Grosser Rat, aber auch der später kommenden Behörden, über die Verwendung des Gutes ist vollkommen gewahrt. Es besteht keine rechtliche oder irgendwelche andere Bindung in dieser Richtung.

Was die Form des gedruckt vorliegenden Beschlussesentwurfes anbelangt, so muss sie etwas geändert werden. Als der Beschlussesentwurf abgefasst wurde, war der Kauf noch nicht abgeschlossen. Letzte Woche hat nun die Verschreibung stattgefunden. Es braucht nun nicht mehr eine Ermächtigung, die Verhandlungen auf der und der Grundlage durchzuführen, sondern es braucht jetzt eine Genehmigung des bereits abgeschlossenen Vertrages, die sich aber im übrigen genau der gleichen Ausdrücke bedienen kann, wie sie hier enthalten sind. Es würde einzig am Schluss noch bemerkt, dass der Regierungsrat ermächtigt wird, nach genauerer Ueberprüfung der Sachlage, als heute möglich war, eine gegebene Zahl Anteilscheine der Käsereigenossenschaft Münchenbuchsee zu erwerben.

Im Auftrage des Regierungsrates empfehle ich Ihnen die Genehmigung des Vertrages.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat letzte Woche das Hofwilgut, dessen Ankauf Ihnen vorgeschlagen wird, besichtigt. Das Gut liegt draussen in der Nähe des Seminargebäudes. Dieses und der dazu gehörende Umschwung von zirka 10 Jucharten werden von dem Teil des Gutes, dessen Ankauf in Frage steht, vollständig umschlossen. Die Lage des Gutes ist eine ausserordentlich schöne, sämtliches Land ist an einem Stück und bildet einen Komplex von rund 155 Jucharten. Mit den 10 Jucharten, welche dem Staat schon gehören, kommt man auf einen Staatsbesitz von 165 bis 166 Jucharten. Der Unterhalt des Landes ist ein erfreulicher, ebenso der der Gebäulichkeiten, die vom Staat übernommen werden sollen.

Die Staatswirtschaftskommission anerkennt einstimmig die Weitsichtigkeit und Klugheit des Regierungsrates in seiner heutigen Vorlage. Sie billigt auch übereinstimmend die Erklärung, dass das künftige Schicksal des Hofwilgutes in keiner Weise präjudiziert werden soll. Man kann dieses oder jenes Mitglied, das bei den Vorverhandlungen mitgewirkt hat, fragen, was mit dem Gut geschehen solle. Jedes wird die gleiche Antwort geben können und müssen: das wissen wir zur Stunde nicht. Wir wissen nur, dass der Ankauf im Interesse des Staates und der verschiedenen Entwicklungsmöglichkeiten liegt und dass er zu den vorgesehenen Bedingungen wohl gerechtfertigt werden kann. Dem Grossen Rat gehören gewiss eine Anzahl von Gutsbesitzern und Landwirten an, die über die Qualität des Gutes und die Beschaffenheit der dazu gehörenden Gebäulichkeiten orientiert sind. Es sind aber auch eine Anzahl Lehrer oder gewesener Lehrer hier, die dort zum Teil ihre Studien absolviert haben und die, soweit man als Laie dazu befugt ist, ein Urteil über die guten Qualitäten des dortigen Bodens abgeben können.

Es ist mit Rücksicht auf den vom Herrn Finanzdirektor erwähnten Umstand, dass der Staat in unmittelbarer Nähe der Stadt keinen grössern Bodenbesitz mehr hat, erfreulich, wenn dieser Grundbesitz vermehrt wird, und zwar in dem Umfang, wie es hier geschehen kann. Es ist auch zu billigen, dass der Staat sich neuerdings das Vorkaufsrecht gewahrt hat für denjenigen Teil des Hofwilgutes, der noch in den Händen der Familie v. Müller bleibt. Derselbe umfasst die beiden Wohnhäuser, das sogenannte Schlössli und ein anderes Herrschaftshaus, die beide von Gliedern der Familie v. Müller bewohnt werden, den in unmittelbarer Nähe dieser Gebäude befindlichen Umschwung und im weitern ein näher gegen die Eisenbahnlinie gelegenes Haus, das etwa 18 Wohnungen enthält, die von der Familie v. Müller an kleinere Leute vermietet sind. Dieser Grundbesitz soll, wenn er zum Verkauf ausgetragen würde, in erster Linie ebenfalls dem Staat zur Verfügung stehen.

Ueber die Nebenpunkte formeller Natur hat Sie der Herr Finanzdirektor soeben orientiert. Ich will nur, um Missverständnisse zu vermeiden, wiederholen, dass in formeller Beziehung der gedruckt vorliegende Antrag nicht massgebend ist, wohl aber in materieller Beziehung. Es würde sich heute darum handeln, die Genehmigung auszusprechen über den unter dem 21. Mai bereits abgeschlossenen Kaufvertrag um die

im gedruckten Antrag aufgeführten Objekte. Daraus sehen Sie, dass die Grundsteuerschätzung 327,720 Fr. beträgt, der Halt der Parzellen insgesamt 5593,02 Aren ausmacht und der Kaufpreis auf eine Summe 465,000 Franken vereinbart worden ist. Ich kann befügen, weil es vielleicht zur Beruhigung des einen oder andern der Herren dient, dass der Vertreter der Familie v. Müller, unser Kollege Herr v. Müller, den zuständigen vorberatenden Organen erklärt hat, dass seine Familie bereit sei, dem Staat auch ein Stück Wald zu verkaufen, das in der Nähe von Münchenbuchsee liegt, und dass man nach dieser Richtung durchaus unbesorgt sein kann. Die bereits angefangenen Vorverhandlungen werden weitergeführt und es wird, so hoffen wir, in kurzer Zeit auch zu einem Kaufabschluss um diesen Waldkomplex von 20 Jucharten kommen, so dass dieses Geschäft dem Grossen Rat in der nächsten Session wird vorgelegt werden können. Man kann sagen, dass es sich hier nicht um eine absolute Notwendigkeit handelt, noch Wald zum Gut hinzukaufen, indem der Staat in der Nähe bereits Waldungen besitzt. Allein es haben uns namentlich die sachverständigen Mitglieder der Staatswirtschaftskommission erklärt, dass man nicht gerne ein grosses Gut kaufe ohne ein Stück Wald dazu, um daraus das nötige Material für den Unterhalt der Gebäude nehmen zu können. Auch dieser Punkt wäre zur Zufriedenheit vorbereitet und wir hoffen, dass er auch zur Zufriedenheit aller seine Erledigung finden werde, gleich wie das heute vorliegende Geschäft und wie die beiden Nebengeschäfte, die noch der Ausführung bedürfen, betreffend den Kauf von 6 Minutenlitern Druckwasser und den Ankauf von Anteilscheinen der Käsereigenossenschaft Münchenbuchsee, eine Sache, die in die Kompetenz des Regierungsrates fällt und wofür in einem neuformulierten Beschlusseentwurf die Ermächtigung nachgesucht wird. Der betreffende Passus lautet: «Der Regierungsrat wird ferner ermächtigt, die in den Vertragsbestimmungen vorgesehenen besondern Verträge über den Ankauf von 6 Minutenlitern Druckwasser zum Preise von 4500 Franken und von 50 Anteilscheinen der Käsereigenossenschaft Münchenbuchsee im Nominalwert von 180 Franken abzuschliessen.» Diese Frage fällt, wie gesagt, in die Kompetenz des Regierungsrates, aber es ist doch richtig, dass man sie im Zusammenhang mit der ganzen Vorlage dem Grossen Rat zur Kenntnis bringt.

Namens der Staatswirtschaftskommission empfehle ich Ihnen die Genehmigung dieses Geschäftes, bei dessen Abschluss es sich um eine kluge, vorsorgliche Massnahme handelt und das einmal die Grundlage für ein staatliches Unternehmen abgeben wird, über die man froh sein wird, sie zur rechten Zeit in die Hände bekommen zu haben.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Grosser Rat genehmigt den zwischen der Finanzdirektion und den Eigentümern des Hofwilgutes abgeschlossenen Kaufvertrag um folgende Grundstücke:

I. Parzelle Nr. 1449, Blatt 15 und 16 im Halte von 4374,16 Aren, Hausplätze, Hofräume, Garten, Wege, Baumgarten, Acker und Wiesenland und

den darauf sich befindlichen Wirtschaftsgebäuden mit einer Brandversicherung von total 121,600 Fr.

II. Parzelle 1450, Blatt 15 und 16, Acker im Halte von 261,60 Aren.

III. Parzelle 632, Blatt 17, Wiesen- und Ackerland im Halte von 957,26 Aren.

IV. Ein Quellenanrecht.

Grundsteuerschatzung des ganzen Kaufgegenstandes 327,720 Fr., Kaufpreis 465,000 Fr.

Der Regierungsrat wird ferner ermächtigt, die in den Vertragsbestimmungen vorgesehenen besondern Verträge über den Ankauf von 6 Minutenlitern Druckwasser zum Preis von 4500 Fr. und von 50 Anteilscheinen der Kässereigesellschaft Münchenbuchsee im Nominalwert von 180 Fr. abzuschliessen.

Bellelay, Umbau der Badeeinrichtung.

v. Erlach, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Umbaute der Badeeinrichtung von Bellelay ist absolut dringlicher Natur, die Zu- und Ableitungen des Wassers sind durchgerostet, so dass das Wasser ausfliesst. Im weitern sind die Zementböden der Badezellen undicht geworden, so dass es vorkommt, dass jemand, der eine Etage unter dem Badezimmer wohnt, die Douchen genau gleich bekommt wie derjenige, der in der Badezelle ist. Das sind Zustände, die jedenfalls keiner der Herren Grossräte bei sich daheim gern sehen würde. Wahrscheinlich werden Sie es auch nicht gern sehn, wenn solches in Staatsbetrieben des Kantons Bern vorkommt. Die Reparaturkosten mit den notwendigen neuen Apparaten sind devisiert auf Fr. 63,000. Wir ersuchen Sie um die Bewilligung dieses Kredites.

Nyffeler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Sie wissen alle, welche grosse Bedeutung die Badeeinrichtungen in der Irrenpflege haben. Es ist Ihnen nun auch soeben auseinandergesetzt worden, in welchem Zustande sich die Badeeinrichtungen in Bellelay befinden. Die Zuleitungen und Ableitungen und auch die Installationen im Innern des Gebäudes sind so defekt, dass sie nicht mehr benutzt werden können und dass man an Stelle dieser Zementböden Plattenböden einlegen muss, die zugegebenermassen viel besser sind als Zementböden. Die Kosten betragen Fr. 63,000 und die Staatswirtschaftskommission hat beschlossen, Ihnen zu beantragen, es sei dieser Kredit zu bewilligen.

Genehmigt.

Beschluss:

Für den Umbau der Badeanlagen in der Irrenanstalt Bellelay wird dem Regierungsrat ein Betrag von Fr. 63,000 auf Rechnung des Irrenfonds bewilligt.

Bellelay, Irrenanstalt, alte Klosterkirche.

v. Erlach, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wer schon in dieser Gegend gewesen ist und Bellelay gesehen hat, dem ist gewiss sofort die altehrwürdige Klosterkirche aufgefallen. Sie dient nicht mehr kirchlichen Zwecken, sondern sie ist zu allen möglichen andern Zwecken benutzt worden. Vorübergehend sind in der Kirche Stallungen eingerichtet worden, während der Mobilisation hat man hie und da diese Kirche voll Pferde sehn können. Ferner hat man diese Kirche für die Lagerung von Torf, der in der Anstalt in grossen Mengen verwendet wird, gebraucht.

Nun hat man sich schon lange gefragt, ob man diese Kirche zerfallen lassen oder ob man sie wenigstens in ihrem äussern Bestande erhalten solle. Wir haben uns entschlossen, dem Grossen Rat zu beantragen, wenigstens die äussere Erscheinung dieser Kirche zu konservieren. Die Kirche ist ein Kunstartertum und wenn der Staat Korporationen, Gemeinden und Private verpflichtet, für die Erhaltung solcher Kunstartertümer zu sorgen, so hat er selbst auch die Pflicht, die ihm gehörenden alten Gebäude zu erhalten.

Einer der Türme dieser Klosterkirche muss mit Platten aus armiertem Zement abgedeckt werden, damit die Witterung ihn nicht noch mehr zerstört. Im übrigen wachsen aus allen Fugen Gräser und Sträucher, deren Wurzeln natürlich nicht dazu beitragen, den Turm solider zu machen. Auch sie müssen entfernt werden. Im fernerem sind in der Fassade der Kirche grosse Fensterlöcher zu sehen, die provisorisch mit Läden verschlossen worden sind, damit der Luftzug kleiner werde. Diese Löcher gedenken wir zu vermauern und mit Fenstern zu versehen.

Wir haben die Kosten durch die Firma Kästli devisieren lassen. Dieselben belaufen sich auf Fr. 25,000 und die genannte Firma verpflichtet sich, die Arbeiten um diese Summe auszuführen. Wir ersuchen Sie, diesen Kredit für die Erhaltung dieser schönen alten Kirche zu bewilligen.

Nyffeler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Sie finden dieses Geschäft auf der gedruckten Vorlage nicht; es ist der Staatswirtschaftskommission auch erst diesen Mittag unterbreitet worden. Der Fehler liegt nicht beim Herrn Baudirektor, sondern anderswo. Wir hoffen, dass uns solche Geschäfte in Zukunft rechtzeitig unterbreitet werden.

Wir betrachten es als eine erfreuliche Erscheinung, dass die Regierung daran geht, solche Baudenkmäler erhalten zu helfen. Es wird den wenigsten Mitgliedern des Rates bekannt sein, dass diese Kirche früher als Fabrik benutzt worden ist. Mir ist das bekannt, weil ich mit dem 10. Regiment einmal dort bewartete. Wenn nun diese Kirche wieder einigermassen restauriert werden soll, so erfüllen wir damit nur eine Pflicht der Pietät. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen, den Kredit zu bewilligen.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Baudirektion werden zur Ausführung der notwendigen Sicherungsarbeiten zu den Fassaden

und am Turm gegen drohenden Zerfall Fr. 25,000 auf Irrenfonds bewilligt.

Beschlusses des Grossen Rates vom 15. Mai 1916 entsprechend den neuen technischen Projekten.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Gemeinde Obertramlingen wird auf ihre Gesuche vom 2. Oktober 1918 und 1. März 1919 in Uebereinstimmung mit dem Beschluss des Bundesrates vom 15. April 1919, womit letzterer in Aufhebung des Departementsbeschlusses vom 21./23. März 1916 für die Erstellung einer geschlossenen Kanalisierung der Trame zu Obertramlingen bis zum Anschluss an die ausgeführte Kanalisation von Untertramlingen auf ca. 1042 m Länge einen Bundesbeitrag von 25 % der auf 158,000 Fr. fixierten Voranschlagssumme, höchstens 39,500 Fr., bewilligt hat, ein Kantonsbeitrag von gleicher Höhe auf Wasserbaukredit X G 1 bewilligt unter folgenden Bedingungen:

1. Die Bauten sind nach den Vorschriften der Bundes- und Kantonsbehörden in solider Weise auszuführen und nachher richtig zu unterhalten. Die Gemeinde Obertramlingen haftet dem Staat gegenüber für die gewissenhafte Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Die Baudirektion ist ermächtigt, allfällige wünschbare Änderungen am Projekt im Einvernehmen mit den Bundesbehörden und der Gemeinde anzuordnen.

3. Die Auszahlung der Bundes- und Kantonsbeiträge erfolgt unter Vorbehalt der verfügbaren Kredite, nach Massgabe der ausgeführten Arbeiten und der Subventionsbeschlüsse.

4. Der Beschluss des Bundesrates vom 15. April 1919 wird als integrierender Bestandteil des Grossratsbeschlusses erklärt.

5. An allfällige Mehrkosten werden keine weiteren Beiträge geleistet.

6. Der Grossratsbeschluss vom 15. März 1916 wird aufgehoben.

7. Die Gemeinde Obertramlingen hat längstens einen Monat nach Eröffnung dieses Beschlusses die Annahme derselben zu erklären.

Tramekorrektion zu Obertramlingen.

v. Erlach, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Korrektion dieses Flüsschens ist in Untertramlingen bereits in früheren Jahren vollendet worden. Durch die Ortschaft sind Röhren gelegt worden, die unterhalb des Dorfes in einen offenen Kanal ausmünden. Obertramlingen ist nun schon seit Jahren vorstellig geworden, man möchte auch ihm durch Beiträge des Kantons und des Bundes die Korrektion der Trame ermöglichen.

Im März 1916 hat der Bundesrat einen Beitrag von 25 % an die damals auf 76,000 Fr. devisierten Kosten bewilligt, der Grosser Rat im Mai desselben Jahres ebenfalls eine Subvention von 25 %. Wegen Mangels an Arbeitern konnte man damals die Arbeiten nicht in Angriff nehmen. Im weiteren hat sich gerade während dieser Zeit die Verteuerung so intensiv geltend gemacht, dass kein Unternehmer mehr zu finden war, der die Arbeit zu dem damals devisierten Preise hätte übernehmen wollen. Die Arbeit unterblieb also.

Die Gemeinde hat sich aber dabei nicht beruhigt, sondern sie hat weitere Anstrengungen gemacht. Die Korrektion der Trame in Obertramlingen ist ein Bedürfnis für diese Gemeinde. Sie fliesst durch das kleine Tälchen längs der Ortschaft Obertramlingen und kommt über den Bahnhofplatz, wo sie in die korrigierte Trame einmündet, weil die Gemeindegrenze von Untertramlingen unmittelbar unterhalb des Bahnhofplatzes verläuft.

Der Kostenvoranschlag wurde revidiert und man kam auf eine ungefähr doppelt so hohe Summe, als ursprünglich vorgesehen war. Der Bund hat nun erklärt, er sei bereit, die höhere Summe als Grundlage für seine Subvention zu nehmen, aber er subventioniere prinzipiell keine geschlossenen Leitungen, sondern nur offene Kanäle. Er wäre zwar damit einverstanden, dass die Korrektion der Trame in einer geschlossenen Leitung durchgeführt werde; um aber seinen Subventionsbestimmungen genügen zu können, habe man die Rechnung durchzurechnen, wie wenn die Korrektion in offenen Kanälen durchgeführt würde. An die Kosten, die nun endlich auf 158,000 Fr. devisiert sind, hat er schliesslich 25 % oder 39,500 Fr. bewilligt. Wir beantragen Ihnen, eine kantonale Subvention in gleicher Höhe zu bewilligen. Wie gesagt, hat der Grosser Rat bereits im Jahre 1916 einen Beitrag von 25 % an die damals devisierten Kosten gesprochen. Da der Bund auch die höhere Summe als Grundlage seiner Subvention nimmt, beantragen wir Ihnen, den Beschluss von 1916 aufheben und eine Subvention von 25 % der Kostensumme von 158,000 Fr., also 39,500 Fr., bewilligen zu wollen.

Brand, Präsident der Staatwirtschaftskommission. Die Staatwirtschaftskommission stimmt dem abgeänderten Vorschlag betreffend die Subvention der Trame zu. Es handelt sich um eine Abänderung des

Kirchenthurnen, Pfarrhaus; Umbauten.

v. Erlach, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch dieses Geschäft konnte Ihnen nicht in der gedruckten Vorlage unterbreitet werden, weil es erst dieser Tage bereinigt werden konnte, so dass es erst heute morgen möglich war, es der Staatwirtschaftskommission zuzustellen. Das hängt mit der Beschlussfassung der Kirchgemeinde von Thurnen zusammen, die erst vor acht Tagen stattgefunden hat.

Das Pfarrhaus von Kirchenthurnen liegt, wenn man von hier aus das Gürbetal aufwärts geht, links von der Hauptstrasse. Es wurde gebaut, wie man in der damaligen Zeit baute, nämlich so, dass man von der Stube aus die schönste Aussicht geniessen konnte. Das hat nun aber dort zufällig die Wirkung, dass die

Fenster der Stube gegen Norden schauen, während gegen Süden die Lauben, das Treppenhaus, die Küche und der Abort liegen. Die Pfarrherren von Kirchenthurnen haben sich schon lange darüber beklagt, dass es ungesund sei, in diesem Hause zu wohnen. Die Kirchgemeinde Thurnen hat im Mai letzten Jahres das Gesuch gestellt, man möchte zur Umbaute des Pfarrhauses Hand bieten.

Nun haben Studien ergeben, dass es möglich ist, die Wohnung nach der Südseite zu verlegen, Treppenhaus und Abort auf die andere Seite. Diese Umbaute kostet aber natürlich ziemlich viel Geld. Der Staat hat erklärt, die Kirchgemeinde solle das Pfarrhaus übernehmen, dann könne sie damit machen, was sie wolle. Die Kirchgemeinde konnte sich nicht dazu entschliessen, das Pfarrhaus in seinem jetzigen Zustand zu übernehmen. Sie hat aber ein grosses Interesse daran, dass die Umbauten gemacht werden, weil sie sonst riskieren muss, ihren gegenwärtigen, sehr beliebten Pfarrer zu verlieren. Endlich hat man der Gemeinde offeriert, sie solle die Umbaute übernehmen und der Staat wolle daran einen Beitrag von 15,000 Franken geben. Die Gesamtkosten belaufen sich nämlich auf 30,000 Franken. Der Staat ist bereit, daran die Hälfte zu leisten, unter der Bedingung, dass die Kirchgemeinde die Reparatur ausführt. Die letzte Kirchgemeindeversammlung hat nun die Geschichte umgewendet, indem beschlossen wurde, dass die Gemeinde einen Beitrag von 15,000 Franken gebe, dass aber der Staat als Eigentümer der Liegenschaft die Reparatur ausführen solle.

Ich habe meinerseits das Hochbauamt eidlich verpflichtet, dass es die Devissumme von 30,000 Franken nicht überschreiten werde. Das war ein Mittel, um das Risiko, das nun durch den Beschluss der Kirchgemeinde dem Staat aufgehalst worden ist, zu parlysieren. Das Kantonsbauamt hat diese Erklärung abgegeben und wir wollen daher hoffen, dass die Sache mit dem Kostenvoranschlag von 30,000 Fr. gerate.

Ursprünglich war auch noch vorgesehen, das Archiv der Gemeinde in den Kellerräumlichkeiten des Pfarrhauses unterzubringen. Man ist davon abgekommen und streicht vorläufig die 1300 Franken, die dafür vorgesehen waren. Die Gemeinde soll später schauen, wie sie die Archivsachen ordnet. Wir kommen deshalb auf eine Summe von 30,000 statt 31,300 Franken. Wir ersuchen Sie, den Kredit von 15,000 Franken bewilligen zu wollen.

Nyffeler, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Das Pfarrhaus in Kirchenthurnen ist so gebaut, wie alle Pfarrhäuser aus jener Zeit, nämlich unpraktisch und unrationell. Mit einem Umbau schafft man daher nur etwas Rechtes. Nachdem wir die Pläne und den Kostenvoranschlag geprüft hatten, haben wir gefunden, dass die Devissumme von 31,300 Franken etwas knapp bemessen sei. Wir haben die Ueberzeugung bekommen, dass Kreditüberschreitungen vorkommen werden. Der Herr Baudirektor hat uns die Zusicherung gegeben, dass es für den Staat bei diesen 15,000 Franken bleiben werde. Die Staatswirtschaftskommission schlägt Ihnen vor, diesen Kredit bewilligen zu wollen.

Genehmigt.

Beschluss:

Für notwendige Umbauten und Instandstellungsarbeiten am Pfarrhaus in Kirchenthurnen, welche ohne Archivanbau auf 30,000 Franken veranschlagt sind, werden der Baudirektion als Anteil des Staates im Maximum 15,000 Franken, je zur Hälfte auf die Budgetrubriken XC 2 und D 1 bewilligt.

Die Kirchgemeinde hat einen Barbeitrag von 15,000 Fr. zu leisten.

Die Baudirektion wird mit der Ausführung der Arbeiten auf Grund der Projektvorlage des Kantonsbauamtes beauftragt.

Frutigen-Adelbodenstrasse.

v. Erlach, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch dieses Geschäft konnte Ihnen nicht gedruckt ausgezeigt werden, weil man nicht glaubte, schon in dieser Session eine so grosse Vorlage bringen zu müssen. Es hat sich aber aus allen möglichen Gründen ergeben, dass es absolut dringlich ist, noch in dieser Session über die Adelbodenstrasse zu diskutieren, um sie diesen Sommer instand stellen zu können. Die Staatswirtschaftskommission hat anlässlich eines Augenscheines, der vor kurzem stattgefunden hat, Gelegenheit gehabt, zu sehen, in welchem Zustand sich die Strasse befindet. Es sind mir aus verschiedenen Teilen des Kantons bereits Klagen über den Zustand der Strassen zugekommen, aber ich glaube, hier sagen zu dürfen: So wie die Adelbodenstrasse in letzter Zeit ausgesehen hat und jetzt noch aussieht, habe ich noch keine Strasse im Kanton Bern gesehen. Ich weiss, dass unsere Strassen nicht in dem Zustand sind, wie sie sein sollten, und es regnet ja nur so von Klagen über den schlechten Unterhalt der Strassen. Alles kann ich mit den knappen Krediten, die ich habe, bei den gegenwärtigen Materialpreisen nicht machen.

Aber wie gesagt, bei der Adelbodenstrasse ist die Reparatur wirklich dringlich. Die Strasse ist in den Siebzigerjahren gebaut worden. Es ist damals ein Kostenvoranschlag aufgestellt worden, bei welchem der Anteil des Staates über die Kompetenz des Grossen Rates hinausgegangen wäre. Man hat deshalb zu streichen begonnen, bis der Voranschlag in die Kompetenz des Grossen Rates passte. Ein Unternehmer aus dem Amte Frutigen hat die Strasse à forfait übernommen und hat oben in Adelboden mit dem Bau begonnen. Je weiter herab er kam, desto schlechter wurde die Strasse, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil er im Laufe der Bauarbeiten gesehen hat, dass er nicht nur nichts verdiene, sondern noch einen Haufen Geld drauflegen müsse. So sieht man, dass der Strassenbau in der Richtung Adelboden-Frutigen von Kilometer zu Kilometer immer schlechter wird. Nun hat man allerdings in den Siebzigerjahren nie geglaubt, dass die Strasse einem so grossen Verkehr dienen müsse, wie es sich nun durch die Entwicklung von Adelboden ergeben hat. Die Strassenbreite beträgt 3,6 m. Sie sehen schon daraus, dass man diese Strasse nicht breiter gemacht hat, sondern nur die Breite von Staatsstrassen dritter Klasse an-

genommen hat, dass man nicht geglaubt hat, dass die Strasse je einen starken Verkehr werde bewältigen müssen. Auch das Steinbett ist mangelhaft und das ganze Längenprofil ist ungünstig. Unmittelbar hinter Frutigen geht man mit ziemlicher Steigung in die Höhe, um nachher fast bis zu dem sogenannten Höhensteg einen ebenen Weg zu haben. Infolgedessen sind die Wasserabflussverhältnisse sehr ungünstige. Hätte man überall ungefähr die gleiche Steigung durchgeführt, so wäre es viel leichter gewesen, das Wasser abzuleiten. So wie die Strasse jetzt gebaut ist, ist das ein grosser Mangel. Das Wasser bringt man ohne ziemlich grosse Aenderungen nicht weg. Das ist eine der Hauptbedingungen eines richtigen Strassenunterhaltes, dass man mit dem Regenwasser rasch fortkommt, denn je schneller eine Strecke trocken ist, desto besser bleibt ihr Zustand.

Schon beim Bau wurde die Frage aufgeworfen, ob die Strasse auf dem rechten Ufer der Engstligen erstellt werden solle. Ich erwähne das nur, weil man heute verschiedentlich Stimmen hört, die sagen, die Strasse sei falsch geführt, auf der Schattenseite auf einem Terrain, das Rutschungen ausgesetzt ist, sie sei von Wildbächen bedroht. Das ist von jeher der Kapitalfehler gewesen, dass man auf das linke Engstligenufer gekommen ist, anstatt dass man auf dem rechten Ufer geblieben wäre, da wo unsere Altvordern den Saumweg erstellt hatten.

Man ist damals aus verschiedenen Gründen auf die linke Seite übergegangen. Erstens ist der Saumweg auf der rechten Seite so angelegt, dass man mit der Strasse ungefähr dem gleichen Tracé hätte folgen müssen. Hinter Frutigen hätte man sofort eine ziemlich grosse Höhe überwinden müssen. Diese Höhe ist aber 200 m höher, als man überhaupt gehen müsste. Die Terrainschwierigkeiten sind dort noch viel grösser als auf der andern Seite. Man hätte also 200 m höher gehen müssen, um nachher mit Gefälle an die Engstligen zu gelangen und dieselbe zu überbrücken, um nach Adelboden zu kommen. Bekanntlich liegt diese Ortschaft auf dem linken Ufer. Der andere Grund, weshalb man die Strasse linksufrig gebaut hat, liegt darin, dass man die Ausbeutung der Schiefergruben, die alle auf dem linken Ufer liegen, ermöglichen wollte. Dafür hätte man ohnedies einen Weg erstellen müssen.

Nun hat sich Adelboden in den letzten zwei Jahrzehnten sehr stark entwickelt. Es ist zu einem Fremdenkurort ersten Ranges geworden, und der Verkehr ist natürlich sehr stark gewachsen. Adelboden mit seinen vielen grossen Hotels, mit der grossen Sommer- und Winterfrequenz vor dem Krieg, hatte auf dieser Strasse einen grossen Verkehr, nicht nur Personenverkehr. Alle Lebensbedürfnisse mussten auf dieser Strasse hinaufgeführt werden, die das einzige Verbindungsglied bildete. Man kann auf keinem andern Weg nach Adelboden gelangen mit irgend einem Fuhrwerk, ausser über Bergpässe, die man aber nur zu Fuss passieren kann.

Sie sehen daraus, dass es sehr wichtig ist, die Strasse so anzulegen, dass Adelboden vom Verkehr nicht abgeschnitten ist. Wir haben das leider diesen Winter einigemale erfahren. Es war ein ausserordentlich ungünstiger Winter für alle Strassen, speziell für Bergstrassen, wie die Adelbodenstrasse eine ist. Die kolossalen Niederschläge zu Ende des vergangenen Jahres haben auf der ganzen Länge der Niesenkette die Wildbäche so zur Anschwellung gebracht, dass

das Gelände, das sich bis dahin still gehalten hatte, sich wie ein Schwamm mit Wasser füllte und nachher abrutschte. Dadurch ist die Strasse zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten mit Schutt überführt worden. Wie die Herren wissen, ist unmittelbar vor dem Zeitpunkt, wo die Wienerkinder aus Adelboden wieder abtransportiert werden sollten, und zwar mit Automobilen, die die Armee von Thun aus nach Adelboden geschickt hatte, ein grosser Felsblock auf die Strasse abgestürzt und direkt auf der Brücke zum Stillstand gelangt, wobei diese Brücke demoliert wurde. Es war ein Block von 90 m³. Es ging natürlich ein wenig lange, bis das alles fortgeschafft war, weil der Block angebohrt und gesprengt werden musste. Es war zwar immer eine Strassenbreite von 1,9 m für den Verkehr offen, und nachher ist die ganze Strassenbreite wieder geöffnet und das Brücklein wieder hergestellt worden.

Wir dürfen nicht riskieren, Adelboden auf mehrere Tage vom Verkehr abzuschliessen, denn diese Strasse ist, wie gesagt, das einzige Verkehrsmittel dieser Gemeinde. Es sind noch an andern Orten Rutschungen vorgekommen, die den Verkehr für kürzere oder längere Zeit gehemmt haben. Es muss deshalb etwas zur Verbesserung der dortigen Zustände geschehen.

Während des Krieges ist nun noch ein neuer Umstand hinzugekommen. Vor dem Krieg hatte jeder Hotelier etwa ein paar Pferde, oder Fuhrhalter in Frutigen und Adelboden konnten eine grössere Anzahl Pferde zur Verfügung stellen, um den Verkehr zwischen Frutigen und Adelboden aufrecht zu erhalten. Während des Krieges hat der Pferdebestand ganz gewaltig abgenommen, so dass Adelboden, um überhaupt noch existieren zu können, gezwungen war, sich nach andern Verkehrsmitteln umzusehen. Da ist es natürlich auf das bequemere und neuere Automobil verfallen. Der Staat hat sich lange gefragt, ob man die Einrichtung eines regelrechten Automobilverkehrs von Frutigen nach Adelboden gestatten könne. Die Strasse ist nicht für den Automobilverkehr gebaut, und man hatte denselben bis anhin auf dieser Strasse auch strikte verboten. Aber schliesslich musste sich der Regierungsrat sagen, dass man doch Adelboden nicht von der Welt abschliessen könne, um es seinem weitern Schicksal zu überlassen. So war man also gezwungen, den Automobilverkehr zu gestatten. Man hat allerdings verschiedene Bedingungen daran geknüpft. Ich will nicht mehr untersuchen, ob dieselben alle eingehalten worden sind; ich für mich bezweifle es sehr.

Dieser Automobilverkehr trägt nun die grösste Schuld an dem gegenwärtigen Zustand der Strasse. Ich will unumwunden zugeben, dass das nicht die alleinige Schuld der Automobilisten ist, sondern eben dem Umstand zuzuschreiben ist, dass die Strasse nicht für so schwere Wagen gebaut worden ist. Es ist aber auch nicht zu bestreiten, dass man von seite der Automobilgenossenschaft mit etwas mehr Sorgfalt und Verstand den Verkehr hätte durchführen können. Ich bin fest überzeugt, dass die Strasse nicht so hergenommen worden wäre, wenn man ein wenig mehr den Verstand hätte walten lassen. Niemand wird bestreiten können, dass sie im letzten Jahr kolossale Auslagen für den Unterhalt ihrer Wagen gehabt haben und dass diese Auslagen zum grossen Teil durch Selbstverschulden entstanden sind. Wenn wir nun etwas an der Strasse machen wollen, so wird es Auf-

gabe des Regierungsrates sein, in Zukunft auch dafür zu sorgen, dass der Verkehr auf der Strasse entsprechend dem Charakter derselben durchgeführt wird. Wir werden genötigt sein, Vorschriften für den Automobilverkehr aufzustellen und dafür zu sorgen, dass sie gehalten werden.

Es ist bereits auch von anderer Seite die Verbesserung des Verkehrs an die Hand genommen worden. Die Banken, die am Kurort Adelboden interessiert sind, haben sich zusammengeschlossen, um ihm aus seinen gegenwärtigen Verhältnissen herauszuholen. Sie haben sofort gesehen, dass man nicht einfach den Hoteliers dahinten helfen kann, ohne dass irgend jemand da wäre, der die ganze Ordnung der Dinge als Sachverständiger in die Hand nimmt. Dazu gehört nun auch der Automobilverkehr. Wir werden also annehmen können, dass wir auch im Automobilverkehr eine solche Ordnung bekommen, dass wir sie billigen können und dass die Strasse nicht mehr in einen solchen Zustand gerät wie gegenwärtig.

Ferner haben wir die Schiefer- und Holzfuhrern; es wird gegenwärtig noch sehr viel Holz aus dem Adelbodenland weggeführt, teilweise Föhnschadenholz, teilweise freiwillig geschlagenes Holz. Das geht sozusagen alles bergabwärts mit Ausnahme einiger kleiner horizontaler Stellen und Gegengefälle. Da laden die Holzfuhrleute auf ihre Wagen sehr viel auf. Wenn ich einen solchen Fuhrmann kommen sah, habe ich mich manchmal gewundert, dass der Wagen überhaupt diese Last tragen konnte. Nun haben wir im Strassenpolizeigesetz Vorschriften über die Konstruktion der Räder. Es sind vier Wagenräder für kleine leichte Fuhrwerke vorgeschrieben mit einer Breite von 6—11 cm, je nach der Belastung. Diese Wagen aber haben alle möglichst schmale Räder und es ist klar, dass sie auf die Fahrbahn der Strasse einen sehr ungünstigen Einfluss ausüben, wenn die Last sehr gross ist. Diese Schiefer- und Holzfuhrleute müssen also auch Fuhrwerke anschaffen, die dem Gesetz entsprechen, oder wenigstens andere Räder an ihren Wagen anbringen. Auch das müssen wir zu regeln suchen, bevor man die Strasse mit grossen Kosten umbaut. Ich appelliere an die beiden Gemeinden Frutigen und Adelboden. Ich bin fest überzeugt, dass ein Ueber-einkommen zustande kommen wird, in welchem man gegenseitig die Bedingungen festlegt und sie nachher auch gegenseitig durchführt. Wenn das geschieht, so sind wir sicher, dass wir die Strasse in einen Zustand bringen, bei dem sie bestehen kann. Wir könnten lange die Strasse besser beschottern, verbreitern, die Wasserabflussverhältnisse bessern, das alles würde nichts nützen, wenn man sich nicht auch in der Benutzung der Strasse gegenseitig verständigt.

Unser Kreisoberingenieur hat, nachdem wir diesen Frühling einen Augenschein vorgenommen haben, einen Voranschlag für die Verbreiterung und Verbesserung der Strasse aufgestellt, der sich auf 470,000 Fr. beläuft. Es ist kein eigentliches Projekt, sondern bei einer Begehung ist einfach notiert worden, was dringend notwendig ist, und anhand der gegenwärtigen Preise ist ausgerechnet worden, dass man auf mindestens 470,000 Fr. kommen wird. Wir beantragen heute nicht, eine Summe von 470,000 Fr. bewilligen zu wollen, sondern wir wollen nur machen, was absolut dringend ist, damit der Verkehr im Laufe des Sommers und im nächsten Winter nicht so schwierige Verhältnisse zu überwinden hat wie in

letzter Zeit. Dann werden wir dem Kreisoberingenieur im Oberland den Auftrag geben, eine wohlstudierte und gut ausgerechnete Vorlage zu bringen. Es handelt sich nicht nur darum, die Strasse von 3,6 auf 5 m zu verbreitern, und für den Wasserablauf ein wenig besser zu sorgen, sondern es muss auch danach geachtet werden, die Strassenbörder zu konsolidieren. Das muss mit dem Strassenbau Hand in Hand gehen. Wenn wir das Wasser an den Rändern lassen, so riskieren wir, dass es eben auf die Strasse kommt. Im weiteren wird auch die Verbauung einzelner Wildbäche, die von der Niesenketten herabkommen, zu studieren sein. Endlich muss damit das Studium der Aufforstung im ganzen Gebiet verbunden werden. In den letzten Jahren ist sehr viel Holz geschlagen worden, ohne dass auch nur eine Tanne aufgeforsst worden wäre. Man sieht in der Gegend dieser Strasse die Folgen davon ganz deutlich. Strassenböschungen, die früher gehalten haben, kommen gegenwärtig ins Rutschen, was immer weiter um sich greifen und grosse Kosten verursachen wird.

Nun werden die Herren mir vielleicht sagen, dass für die Wiederherstellung dieser einen Strasse viel zu viel Geld verlangt wird. Ich möchte Sie darauf aufmerksam machen, dass das gleichzeitig eine Rettungsaktion für eine schöne und blühende Gemeinde ist, die infolge der Kriegsverhältnisse direkt dem Ruin entgegengesetzt, wenn der Staat nicht helfend einspringt. Wir tun das in der Voraussicht, dass uns die Bevölkerung dort oben auch entgegenkommt und uns die Hilfeleistung nicht durch alle möglichen Schwierigkeiten erschwert, sondern uns hilft. Wenn sie das tut, so sind wir es ihr schuldig, die Sache durchzuführen, wenn sie auch viel Geld kostet. Es ist natürlich mit den 150,000 Fr., die ich heute im Auftrag des Regierungsrates beantrage, lange nicht getan. Wenn die Studien alle durchgeführt sind, die ich vorhin erwähnt habe, so wird die Summe nicht nur verdoppelt, sondern vervielfacht werden müssen, wenn wir für die Gemeinde Adelboden einen Zustand schaffen wollen, von dem sie wirklich einen Gewinn haben soll, bei dem sie der Verkehrsentwicklung ruhig entgegensehen kann. Ich möchte Sie ersetzen, dem Regierungsrat unter den Bedingungen, die im Antrag genannt sind, 150,000 Fr. bewilligen zu wollen.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Auffassung, die die Staatswirtschaftskommission bekommen hat, stützt sich auf die Akten, die ihr unterbreitet worden sind, auf die Wahrnehmungen bei Anlass eines Augenscheines, der am Donnerstag vor acht Tagen stattgefunden hat und auf die Erklärungen der technischen Organe der Baudirektion, sowie unserer Ratskollegen aus der betreffenden Gegend, der Herren Bühler und Aellig. Ueber den absolut mangelhaften und ungenügenden, zeitweise sogar gefährlichen Zustand der Frutigen-Adelbodenstrasse ist man einig, ebenso über die Ursachen dieses Zustandes, die darin liegen, dass die Strasse seinerzeit zu leicht gebaut worden ist, als man den grossen Verkehr, der nun auf dieser Strasse bewältigt werden muss, nicht voraussehen konnte, und darin, dass das Tracé nicht glücklich gewählt worden ist, und ferner darin, dass die Strasse nicht zweckmäßig und schonend behandelt worden ist, namentlich in den letzten Jahren, wo die Schiefer- und Holzfuhrwerke zu allen Jahreszeiten über diese Strasse gefahren sind, wie wenn sie darauf

ein uneingeschränktes Recht hätten. Ferner musste mit Rücksicht darauf, dass das Pferdematerial nicht mehr zur Verfügung stand, der Automobilverkehr eingeführt werden, für welchen der Strassenbau niemals berechnet war.

Die Ihnen heute unterbreitete Vorlage ist wohl eine weitschichtige, erledigt aber das Geschäft in keiner Weise, sondern bedeutet nur eine Etappe. Dadurch darf man sich aber nicht entmutigen lassen, sondern es sollen alle Beteiligten, insbesondere die Anwohner der betreffenden Gegend sich gesagt sein lassen, dass die Instandstellung dieser Strasse eine so schwierige und verantwortungsvolle Aufgabe ist, dass man ihr zunächst mit allen geistigen und technischen Hilfsmitteln auf den Leib rücken muss, dass man suchen muss, zu erfassen, was man nun zweckmässigerweise erstellen soll, damit man nicht in den Fehler verfällt, den man beim Bau der Strasse begangen hat, als man sie dem billigsten Akkordanten übertrug, der sich seinerseits verrechnet hatte. Dabei musste herauskommen, wie auch später konstatiert worden ist, dass die Strasse zu oberst zwar noch leidlich angelegt worden ist, dass sie aber je länger desto schlechter herausgekommen ist, je mehr der Unternehmer hat feststellen müssen, dass die Summe, die ihm zur Verfügung gestellt worden ist, nicht ausreichte. Wir wollen durch die Eröffnung dieses ersten Kredites von 150,000 Fr. bei niemand den Eindruck aufkommen lassen, dass damit die Strasse genügend renoviert werde, sondern wir erklären ausdrücklich, wie es auch im Beschlussesentwurf gesagt ist, dass der Regierungsrat zunächst beauftragt wird, dem Grossen Rat mit aller Beförderung Bericht und Antrag betreffend die Instandstellung der Staatsstrasse Frutigen-Adelboden zu unterbreiten. Er hat also genau zu untersuchen, wie die Strasse angelegt werden muss, damit sie dem heutigen Verkehr, bezw. dem Verkehr, der wieder einsetzen wird, wenn Adelboden wieder ein blühender Kurort wird, genügen kann.

Ferner ist der Regierungsrat zu beauftragen, für eine Ordnung des Verkehrs auf dieser Strasse zu sorgen, die auf der einen Seite den Bedürfnissen der Gegend entspricht und auf der andern Seite dafür volle Gewähr bietet, dass die Strasse nicht nach kurzer Zeit in einen unbrauchbaren Zustand versetzt wird. An diese beiden Bedingungen knüpft sich die Krediterteilung bis zur Ausarbeitung einer Vorlage. Im Sinne dieser beiden Ziffern wird dem Regierungsrat auf Rubrik X F zur Vornahme der dringenden Wiederherstellungsarbeiten ein Kredit von 150,000 Fr. bewilligt. Das der Wortlaut und der Zweck des Beschlussesentwurfs, wie er Ihnen von den vorberatenden Behörden vorgelegt wird. Dieser Beschlussesentwurf bedeutet die Dokumentierung des Willens, den unbefriedigenden Zustand dieser Strasse zu heben und alles aufzubieten, um zu verhindern, dass der unhaltbare Zustand, der konstatiert werden musste, und der von unserem Kollegen Herrn Aellig in der letzten Herbstsession geschildert worden ist, wiederkehrt. Gleichzeitig bedeutet dieser Beschlussesentwurf aber auch die Bereitstellung der finanziellen Mittel, nicht zur gänzlichen Erreichung unseres Ziels, aber doch zur Inangriffnahme der unerlässlichen Arbeiten. Wir wollen uns darüber klar sein, dass mit dem Beschlussesentwurf nicht mehr erreicht werden will, dass aber darin doch die Grundlage für eine richtige Instandstellung der Strasse zu finden ist. Denn die

Arbeiten bestehen einmal in der genauen Untersuchung aller Faktoren, die für die zweckmässige Instandstellung der Strasse in Betracht fallen, sodann in der Schaffung einer richtigen Verkehrsordnung und endlich in der sofortigen Beseitigung der dringendsten Uebelstände. Gestatten Sie mir, zu diesen drei Punkten einige Ausführungen anzubringen.

Was die Untersuchung aller massgebenden Faktoren, die für die zweckentsprechende Instandstellung der Strasse in Betracht fallen, anbetrifft, so haben wir die Meinung, dass es sich hier nicht bloss um eine strassenbautechnische Arbeit handelt, sondern dass namentlich auch untersucht werden muss, wie man die zahlreichen Wildbäche, die von der Niesenketten herabkommen und die Strasse bedrohen, rationell verbauen kann. Ferner kommt dazu, dass es mit wasserbautechnischen Arbeiten und Studien allein auch nicht getan ist, sondern dass die ganze Frage auch noch vom Standpunkt des Forstmannes betrachtet werden muss. Es ist den Mitgliedern der Staatswirtschaftskommission, die dem Augenschein haben beiwohnen können, aufgefallen, und das muss hier im Rate in aller Offenheit erklärt werden, dass im Frutigland, insbesondere auch in der Gegend, die uns hier beschäftigt, viel, nach unserm Dafürhalten zu viel, abgeholt worden ist, und dass nichts getan worden ist, um die abgeholtzen Gebiete wieder aufzuforsten. Es ist in der Staatswirtschaftskommission mit aller Bestimmtheit verlangt worden, und ich gebe diesem Verlangen aus voller Ueberzeugung Ausdruck, dass für das Frutigland keine Holzschlagbewilligungen mehr erteilt werden sollen, dass man aber darauf dringen soll, dass man überall da aufforste, wo es sich zweckmässig machen lässt. Da, wo die Aufforstungen zum Schutz des Geländes notwendig sind, sollen sie vorgenommen werden. Das gehört mit zur Schaffung einer richtigen Verkehrsordnung auf dieser Strasse; das ist keineswegs etwa weit hergeholt. Wer die Strasse begangen hat, wird sagen, dass es nicht genügt, die Wildbäche mit einigen Sperren einzudämmen, sondern er wird sich auch fragen, warum an diesen steilen Hängen, insbesondere an den gefährdeten Stellen, nirgends ein richtiger Wald steht, der den Boden etwas festigen könnte. Wir haben gesehen, dass die Strasse da und dort überführt ist. Wir haben die Strasse gesehen, als sie einige Tage trocken und vollständig verstaubt war. Und doch ist Schutt und Geröll da und dort auf der Strasse gewesen und konnte nicht beseitigt werden. Das kommt daher, dass an diesen Schieferwänden die Abrutschungsgefahr eine ausserordentlich grosse ist.

Wir glauben nun, es gehöre zu den Aufgaben, die man dem mit der Leitung dieser Bauten betrauten Ingenieur in erster Linie überbinden müsse, dass er alle diese Faktoren gegeneinander abwäge und uns dann ein Projekt bringe, das allen diesen Gefahren, die der Strasse drohen, abzuholzen sucht.

In zweiter Linie ist mit bezug auf die Schaffung einer richtigen Verkehrsordnung zu sagen, dass man etwas zu sehr der Meinung zu sein scheint, die Strasse gehöre dem Fuhrmann, und dieser habe das Recht, zu fahren, wann es ihm passt, und mit den Fuhren, die er für nötig erachtet, ohne Rücksicht darauf, ob die Strasse leidet. Wir glauben, dass die Regierung im Strassenpolizeigesetz die notwendigen Grundlagen habe, um die Verkehrsordnung den gegebenen Verhältnissen anzupassen, und wir glauben auch, dass die

Gegend sich Einschränkungen mit bezug auf die Benutzung der Strasse gefallen lassen müsse. Es liegt unbedingt in ihrem Interesse, wenn man nicht, sagen wir im Frühling bei Tauwetter mit ganz schweren Fuhren zu Tal gehen darf oder unzweckmässiges Wagenmaterial benutzt, das die Strassen ruiniert.

Wir glauben auch, dass es notwendig sei, für den Automobilverkehr ganz bestimmte, von fachmännischen Gesichtspunkten aus diktierte Bestimmungen zu erlassen, nicht um den Leuten in ihr Handwerk hineinzureden, sondern mit Rücksicht auf die Wahrnehmung, dass es eben immer Fuhrleute gibt, die Vorschriften und Erlasse für andere als notwendig anschauen, aber nicht für sich. Es wird eines Mannes bedürfen, der diese Bestimmungen mit einer Autorität aufstellt, die allen gegenüber gilt. Wer die Verhältnisse in der Gegend kennt, wird ohne weiteres verstehen, dass ich, ohne auf die Personen näher einzutreten, nur das noch befüge: Unter diesen «allen» sind auch verstanden die Herren Aerzte und die Herren Hoteliers von Adelboden, nicht nur die Fuhrleute, von denen ich soeben gesprochen habe. Alle diese werden sich unter einen Hut bringen lassen müssen, sie werden anerkennen müssen, dass die Strasse kein Tummelplatz sein darf für ihre persönlichen Sympathien und noch mehr Antipathien, sondern dem Verkehr zu dienen hat. Wenn sie dann noch Differenzen untereinander haben, sollen sie dieselben an einem Ort austragen, wo es viel Schnee gibt und wo es der Strasse nichts schadet. Ich habe mir erlaubt, den Herren von Adelboden zu sagen, sie wären wahrscheinlich wöhler, wenn sie nur einen Arzt hätten, wobei ich ihnen überlassen wolle, zu entscheiden, welchen sie behalten wollen oder ob sie beide zusammen wegschicken und einen andern herbringen wollen. Es kann mutatis mutandis auch gesagt werden, dass ihnen wöhler wäre, wenn sie nur einen Hotelier kennen würden, denn die Herren haben es trotz der Krise nicht fertig gebracht, sich zu verständigen. Solange die Geschichte gut im Gange war, konnte man ihnen verzeihen, dass sie ständig zu prozessieren hatten. Ich kenne die Hoteliers von Adelboden von meiner Obergerichtsschreiberzeit her, zwar nicht persönlich, aber aus den Akten als prozessiersüchtige, hartnäckige Herren. Das können sich Leute leisten, die über das nötige Kleingeld verfügen, die das schliesslich als Sport betreiben. Aber heute sind die Hoteliers von Adelboden nicht mehr in der Lage, wenn sie es je gewesen sind, was ich nicht untersuchen will, sich diesen Sport zu leisten, und es muss ihnen gegenüber, ich betone das, mit aller Bestimmtheit erklärt werden, dass sie ihre Differenzen nun auch erledigen müssen, indem man sich sonst tatsächlich fragen müsste, ob man dieses viele Geld in diese Strasse hineinstecken soll, oder ob man nicht sagen soll: Wenn euch die Strasse nicht mehr genügt, so nehmt in Gottes Namen die Häuser dort oben weg und stellt sie an einem andern schönen Ort auf. Für die landwirtschaftreibende Bevölkerung genügt die Strasse, ohne dass man so viele Aufwendungen zu machen braucht, wie jetzt in Aussicht zu nehmen ist.

Allein wir sind durchaus nicht so hartnäckig und rechthaberisch, dass wir die Hoteliers von Adelboden dazu zwingen wollen. Wir wollen sie nur zum Frieden bringen, und wir haben dafür doch wohl sehr

gute wirtschaftliche Argumente. Um das zu belegen, will ich nur einige wenige Zahlen nennen. Ich habe unsren Kollegen, Herrn Aellig, ersucht, mir über die Steuerverhältnisse, insbesondere über die Einkommensteuereinnahmen seit Kriegsausbruch, einige Angaben zu machen. Diese Zahlen sind in der Tat sprechend. Während die Grundsteuer von 1913—1917 ungefähr gleich geblieben ist, ist das steuerpflichtige Einkommen von 7,384,000 Fr. im Jahre 1913 auf 2,265,000 Fr. im Jahre 1917 zurückgegangen, also um rund $\frac{5}{7}$. Wir kennen die Ursache davon: Die Hotellerie hat nicht arbeiten können, und infolgedessen ist von ihr auch keine Einkommensteuer eingegangen. Wir anerkennen auch, dass die Hotels in Adelboden, die nun einmal dastehen und die ein grosses Kapital repräsentieren, nicht für irgend einen andern Zweck eingerichtet werden können; wir anerkennen auch, dass sich Adelboden als Kurort eignet, vermöge seiner Lage und seines Klimas, vermöge seiner Vorzüge, die es Sommer und Winter aufzuweisen hat, wie nicht gerade ein anderer Ort im Berner Oberland. Wir sind durchaus einverstanden, dass Adelboden als Kurort erhalten bleibt. Darum wollen wir dem Grossen Rat auch empfehlen, die grossen Mittel zu bewilligen, die dazu dienen sollen, Adelboden als Kurort zu erhalten. Wir glauben, sie seien von diesem Gesichtspunkt aus gerechtfertigt, und wir empfehlen Ihnen die Annahme des vorliegenden Beschlussesentwurfes.

Ich betone nochmals, dass die Bemerkungen, die wir angebracht haben, nicht irgendwelcher persönlichen Animosität entspringen. Die Staatswirtschaftskommission weiss sich davon vollständig frei, aber die Bemerkungen schienen ihr notwendig mit Rücksicht auf die Ueberzeugung, die wir haben, dass diese Strasse den Rat noch mehr beschäftigen wird und dass sie noch erheblich grössere Kredite erfordern wird als den, den wir heute als Anfang sprechen. Die Bemerkungen mussten angebracht werden, weil man erwarten darf, dass sie ihren Wert und ihre Beachtung in der interessierten Gegend finden werden.

Es bleibt mir noch übrig, zur vollständigen Orientierung des Rates beizufügen, dass auch die am Kurort Adelboden interessierten Banken die Ueberzeugung gewonnen haben, dass sie diesem Ort gegenüber eine etwas stärkere Hand zeigen müssen. Sie haben einen entscheidenden Einfluss im Kur- und Verkehrsverein Adelboden verlangt, ebenso bei der Automobilgenossenschaft, die sich gegründet hat, um den Last- und Personenverkehr zu bewältigen. Sie haben diese Ueberzeugung gewonnen gestützt auf ähnliche Wahrnehmungen, wie ich sie Ihnen soeben geschildert habe. Ich glaube, das Zusammenwirken von Staat, Gemeinde, an die wir ebenfalls dringend appellieren, von Banken und Privaten sollte nicht nur dazu dienen, die Strasse in einen richtigen Zustand zu bringen, sondern auch dazu, Adelboden wieder zu einem blühenden Kurort zu erheben, worauf es Anspruch hat vermöge seiner Vorzüge, die Ihnen schon im letzten Oktober geschildert worden sind. Diese Bedingungen richten sich nicht gegen Personen, sie sind als wohlerwogene Forderungen herausgereift, aus der Erkenntnis der Notlage. Ich möchte bitten, dass man sie von diesem Gesichtspunkte aus auffasst.

Genehmigt.

Beschluss:

1. Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat mit aller Beförderung Bericht und Antrag zu unterbreiten betreffend die Instandstellung der Staatstrasse Frutigen-Adelboden.

2. Der Regierungsrat wird ferner beauftragt, für eine Ordnung des Verkehrs auf dieser Strasse zu sorgen, die auf der einen Seite den Bedürfnissen der Gegend entspricht und auf der andern Seite volle Gewähr bietet, dass die Strasse nicht nach kurzer Zeit wieder in einen unbrauchbaren Zustand versetzt wird.

3. Bis zur Ausarbeitung der Vorlagen im Sinne von Ziffer 1 und 2 wird dem Regierungsrat auf Rubrik X F zur Vornahme der dringlichsten Wiederherstellungsarbeiten ein Kredit von 150,000 Fr. bewilligt.

Vertragsgenehmigung.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Regierung legt Ihnen einen Kaufvertrag über ein Stück Wald im Amtsbezirk Saanen zur Genehmigung vor. In diesem Amtsbezirk besitzt der Staat bis jetzt sehr wenig Wald und wir haben deshalb die Gelegenheit gerne ergriffen, als uns ein grösseres Stück zum Kaufe angeboten wurde. Die Verkehrslage ist recht günstig; das Stück befindet sich am Eingang des Kalberhöntales, ungefähr 3 km von der Ortschaft Saanen entfernt und bildet ein grosses Rechteck.

Es wird Ihnen aufgefallen sein, dass im Antrag die Rede ist von einem Flächeninhalt von 336 Aren und einer Grundsteuerschatzung von 11,000 Fr. und anderseits von einem Kaufpreis von 130,000 Fr. Ich möchte Ihnen hiezu folgende Erklärung abgeben. Im Amt Saanen hat noch keine Vermessung stattgefunden, weshalb die Masse gewöhnlich mit der Wirklichkeit nicht von ferne übereinstimmen. Erhebungen des Oberförsters und des Unterförsters haben ergeben, dass der Flächeninhalt zwischen 30 und 35 Hektaren schwankt und nicht bloss etwas über 3 Hektaren beträgt. Im weitern haben die Untersuchungen ergeben, dass etwa 12,000 Stämme vorhanden sind mit Durchmesser von über 18 cm, m. a. W. ein Holzvorrat von zirka 8000 m³. Wenn wir einen durchschnittlichen Preis von 16 Fr. annehmen, so kommen wir auf die Kaufsumme von 130,000 Fr. Ich will bemerken, dass das Areal nicht ausschliesslich aus Wald besteht, sondern dass einzelne Partien früher als Weide benutzt worden sind und heute zur Heuproduktion benutzt werden. Auf dem Areal befinden sich auch einige Gebäulichkeiten, so beispielsweise ein grosses Gebäude mit Stall, Küche und Kammer und zwei kleinere Gebäude, die namentlich zur Unterbringung von Heu und Streue dienen. Die besseren Partien würden der landwirtschaftlichen Benutzung erhalten bleiben, die geringeren nach und nach aufgeforstet werden.

Der Wald macht einen guten Eindruck, er ist sehr gut bestockt, und nach Ansicht des Forstmeisters kann man, ohne dass der Wald Schaden leidet oder sogar so, dass es ihm direkt eine Wohltat ist, in der näch-

sten Zeit ungefähr 2000 Festmeter herausnehmen. Der Wald hat in letzter Zeit mehrfach den Besitzer gewechselt, er war ein Spekulationsobjekt. Die jetzige Besitzerin, eine Holzgesellschaft im Kanton Neuenburg, die ihn an uns verkauft, hatte den Wald ursprünglich an eine Pariser Firma verkauft, mit der sie aber Prozess bekommen hat, weshalb die Sache liquidiert werden muss. Der Kaufpreis war ursprünglich wesentlich höher. Wir haben markten können, eine weitere Reduktion war aber unmöglich, und so hätte man auf den Wald verzichten müssen. Ich will bemerken, dass dringend gewünscht wurde, dass das Geschäft in der jetzigen Grossratssession erledigt werde, ansonst sich der Verkäufer nicht an das Angebot halten würde.

Dieses Kaufangebot ist kein ausserordentlich günstiges, aber immerhin ein annehmbares. Der Staat wird wieder zu seinem Gelde kommen. Wir erwerben eine schöne Waldparzelle im Amt Saanen und wir haben Gelegenheit, durch unsere Forstorgane der dortigen Gegend zu zeigen, wie man den Wald richtig bewirtschaftet. Die Zuwachsverhältnisse können als günstig bezeichnet werden. Ich will bemerken, dass eine Delegation der Staatswirtschaftskommission, bestehend aus den Herren Präsident Brand und Ingold, einen Augenschein vorgenommen hat. Wir haben darauf Wert gelegt, dass die Herren das sehen, weil es sich um ein grosses Kaufsobjekt handelt und weil namentlich die Wirklichkeit mit den Angaben des Grundbuchs nicht übereinstimmt.

Ingold (Wichtrach), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Dieses Geschäft hat wahrscheinlich beim Durchlesen Ihre Aufmerksamkeit erregt, wie das auch schon in der Staatswirtschaftskommission der Fall war, hauptsächlich deshalb, weil die Grundsteuerschatzung in gar keinem Verhältnis zum Ankaufspreis steht. Eine Grundsteuerschatzung von rund 12,000 Fr. gegenüber einem Ankaufspreis von 130,000 Fr. ist auch in der heutigen ausserordentlichen Zeit mehr als ausserordentlich. Wohl aus diesem Grunde hat der Herr Forstdirektor verlangt, dass eine Delegation der Staatswirtschaftskommission an Ort und Stelle einen Augenschein vornehme. An diesem Augenschein habe ich teilgenommen und ich kann Ihnen nur ganz kurz den Eindruck mitteilen, den ich dabei bekommen habe. Dieser Wald bildet einen ziemlich rechteckigen Komplex und liegt auf der Nordseite des Kalbertales. Die Praktiker wissen, dass an den Nordabhängen immer die besseren Waldungen liegen, als auf der Sonnenseite. Das ist auch hier der Fall. Dieser Wald ist absolut frei von jeder Felspartie und hat einen ziemlich regelmässigen Bestand, ausgenommen die kleinen Parzellen, die bis dahin zum Wildheu oder als Weide gedient haben. Die Grösse stimmt mit dem Grundbuch nicht überein. In diesem sind angegeben 296 Aren Wald, nebst 24 Kuhrechten. Der grösste Teil des ganzen Areals ist Wald, der verschwindend kleine Teil besteht aus Weiden. Wenn man die 24 Kuhrechte mit 3 Jucharten pro Kuh berechnet, so gibt das einen Inhalt von 42 Jucharten plus 9 Jucharten Wald. Die Forstleute, die in erster Linie das Geschäft zu prüfen hatten, haben nun das Areal ausgemessen, weil es nicht vermarktet war. Das hat ein Ausmass von 80 bis 90 Jucharten ergeben. Es ist selbstverständlich, dass das nicht ganz exakt gemacht werden konnte. Wir haben beim Augenschein wenigstens eine Seite kontrolliert. Ich will beifügen,

dass das Grundstück regelrecht wird ausgemessen werden können, sobald es vom Staat erworben ist. Die Forstorgane sagen uns, dass ein Holzzuwachs von 200 m³ oder 7 m³ pro ha jährlich zu erwarten sei. Daran möchte ich Kritik üben. 7 m³ pro ha in der Höhe, in der wir uns hier befinden, auf 1100—1200 m, scheint mir viel zu sein.

Der Waldbestand ist absolut normal, es sind darin Waldpartien, die geradezu ideal zu nennen sind, andere, die der Aufforstung bedürfen. Diese letzteren sind aber in kleineren Flächen vorhanden. Wenn wir nun die Hälfte nehmen, so kommen wir immer noch auf eine Summe von 4000 Fr., welche à 3 % gerechnet immerhin noch ein Kapital von 120,000 Fr. verzinsen. Bekanntlich kann man hier nur mit 3 % rechnen. Dazu kommen die kleinen Erträge der Weiden, die verpachtet werden können, und die Verpachtung würde auch ungefähr ein Kapital von 10,000 Fr. verzinsen. Man kann also nicht sagen, dass wir ein glänzendes Geschäft gemacht haben, aber ich persönlich habe an Ort und Stelle den Eindruck bekommen, dass das Geschäft kein schlechtes ist, dass der Wald mit 130,000 Fr. sehr gut bezahlt ist, dass er aber für die Zukunft viel verspricht. Das mussten wir natürlich auch etwas berücksichtigen.

Es ist auch gesagt worden, der Staat besitze im Amt Saanen noch wenig Wald und es sei offenbar am Platze, wenn dort Wald erworben werden könnte, um der privaten Forstwirtschaft, die dort vorherrscht, ein gutes Beispiel geben zu können. Mit dieser Auffassung bin ich vollständig einverstanden und möchte noch bemerken, dass sich der Wald dazu recht gut eignet. Bei richtiger Durchforstung, wie das im gegenwärtigen Zustand nötig ist, und auf der andern Seite bei richtiger Aufforstung wird sich derselbe ganz sicher in Zukunft als Schulbeispiel verwenden lassen. Der Boden ist ausgezeichnet. Man kann das aus dem schönen Waldbestand und aus der sofortigen selbständigen Verjüngung sehen, die überall da eintritt, wo die nötige Lichtung vorhanden ist. Nach dieser Richtung ist absolut nichts Nachteiliges zu befürchten. Die Staatswirtschaftskommission ist darin einig, dass man das Geschäft abschliessen sollte. Ich empfehle Ihnen die Genehmigung des Vertrages.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Kaufvertrag vom 10. Mai 1919 zwischen dem Staate und der Kommandit-Gesellschaft Sagne & Cie. in Neuenburg um die Strähl-, Erlen- und Wilhelmsvorsassen im Kalberhöni, Gemeinde Saanen, mit darauf stehenden drei Gebäuden, nebst 24 Kuhrechten Weidland und 396 Aren Wald zu einem Kaufpreise von 130,000 Fr. wird genehmigt. Die Grundsteuerschätzung für diese Objekte beträgt 11,740 Fr.

Bodenverbesserung.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat ist im Falle, Ihnen die Subvention eines weiteren Bodenverbesserungsprojektes im Gürbetal vorzuschlagen. Der Grosse

Rat hat vor 2 Jahren das Projekt Thierachern Nr. 1 mit einem Kostenvoranschlag von ungefähr einer halben Million bewilligt. Letztes Jahr ist die Subvention des grossen Projektes Limpachmöser und Uetendorf bewilligt worden, ebenfalls mit einem Kostenvoranschlag von einigen hunderttausend Franken. Diese beiden Projekte sind in Ausführung begriffen oder zum Teil fertig. Zwischen ihnen befindet sich nun das Projekt Tierachern Nr. 2. Man kann sich fragen, warum man dieses Projekt nicht gleichzeitig mit den ersten ausgeführt hat. Die Ursache liegt darin, dass beim ersten Projekt nicht alle Flächen aufgenommen worden sind, weil einzelne Flächen verschiedene Vorflutverhältnisse hatten. Wir haben es bei diesem Projekt sowohl wie beim andern nicht mit zusammenhängenden grossen versumpften Flächen zu tun, die Bodenverbesserungen beziehen sich auf viele Mulden und Tälchen, die sich auf dem Plateau zwischen Aaretal und Gürbetal befinden. Diese vielen Parzellen werden einzeln drainiert und das Wasser wird bald nach der einen, bald nach der andern Richtung abgeführt. Infolgedessen hat dieses Projekt auch verhältnismässig lange Studien erfordert und die Ableitung des Wassers aus allen Mulden hat viele Schwierigkeiten bereitet. Das heutige Projekt ist eine Ergänzung zu den beiden andern. Zwischen den beiden grossen Projekten befindet sich ein Bach, der sog. Mannenbach, der oben und unten korrigiert ist. Zurzeit fehlt die Korrektion des Zwischenstückes.

Weil die Verhältnisse etwas kompliziert sind, hat ein Augenschein durch den Sprechenden stattgefunden, da im Anfang die Absicht bestand, dieses Geschäft zurückzuweisen, weil man der Meinung war, es sei nur eine Ergänzung der beiden grösseren Projekte und es seien Leute dabei, die im Anfang von einer Bodenverbesserung nichts wissen wollten, und die, weil sie gesehen haben, dass die Sache gut herauskommt, nachträglich ihr Land auch drainiert haben wollen. Der Augenschein an Ort und Stelle hat ergeben, dass dem nicht so ist. Wohl sind einzelne kleinere Parzellen, deren Besitzer sich im Anfang renitent benommen haben. Aber von den Besitzern der grösseren Anzahl von Parzellen kann man das nicht sagen. Wenn das Projekt durchgeführt ist, haben wir eine zusammenhängende Bodenverbesserung von Thierachern bis nach Uttigen, also eine sehr grosse Fläche, an der man die schöne Wirkung der Drainage beobachten kann.

Ich habe mich veranlasst gefühlt, etwas näher auf die Verhältnisse einzugehen. Namens des Regierungsrates möchte ich beantragen, auf das Geschäft einzutreten und den üblichen Staatsbetrag von 20 % an die devisierten Kosten von 150,000 Fr. zu bewilligen. Die näheren Bedingungen sind im übrigen die gleichen, wie sie der grosse Rat in letzter Zeit aufgestellt und beschlossen hat.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Gestützt auf die Ausführungen des Herrn Landwirtschaftsdirektors, die den tatsächlichen Verhältnissen vollständig entsprechen, schliesst sich die Staatswirtschaftskommission dem Antrag des Regierungsrates an und empfiehlt Ihnen, der Flurgenossenschaft Thierachern die Subvention im Maximum von 30,000 Fr. zu bewilligen.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Flurgenossenschaft Thierachern und Umgebung II wird an die Kosten ihrer 61,2 ha Fläche umfassenden, zu 150,000 Fr. veranschlagten Entwässerung einen Staatsbeitrag von 20% der wirklichen Kosten, im Maximum 30,000 Fr., zugesichert. An diese Zusicherung werden folgende Bedingungen geknüpft:

1. Der Beitrag ist zahlbar nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Kredite.

2. Die Flurgenossenschaft Thierachern und Umgebung II ist verpflichtet, das Werk kunstgerecht auf Grundlage der Pläne zu erstellen und auf ihre Kosten dauernd in gutem Stand zu erhalten.

Bau und Unterhalt stehen unter Aufsicht der staatlichen Behörden; diese sind berechtigt, die den Verhältnissen entsprechenden Weisungen zu erteilen.

3. Das in die Verbesserung einbezogene Land ist sofort in einer Weise anzubauen, die den grössten Ertrag ermöglicht; es darf der landwirtschaftlichen Nutzung, sei es durch Torfausbeutung, Bauten oder anderes, nur mit Einwilligung der staatlichen Behörden und unter den von diesen von Fall zu Fall zu bestimmenden Bedingungen entzogen werden.

4. Das in die Verbesserung einbezogene Land ist drei Jahre nach Vollendung der Arbeiten einer Grundsteuerschatzungsrevision zu unterwerfen.

5. Insofern und insoweit Staatsstrassen im Gebiete des Entwässerungsprojektes liegen, ist der Staat berechtigt, das dahierige Strassenabwasser ohne besonderes Entgelt durch die subventionierten Entwässerungsanlagen anzuschliessen.

6. An eine allfällige Ueberschreitung des Vorschlags von 150,000 Fr. wird keine Nachsubvention bewilligt,

7. Die Genossenschaft hat innert Monatsfrist nach Eröffnung die Annahme dieses Beschlusses zu erklären.

Arbeitslosenfürsorge.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Unter den Kriegsfolgen ist als die bitterste die Arbeitslosigkeit zu nennen. Man hat dafür sorgen müssen, dass diejenigen, die infolge der Ereignisse unverschuldet um ihre Arbeit gekommen sind, vor Sorge, Not und Hunger geschützt werden. Die Bewegung auf Schaffung der Arbeitslosenunterstützung ist von St. Gallen ausgegangen. Man befürchtete in der Textilindustrie eine ausgedehnte Arbeitslosigkeit, die dann auch eingetreten ist. Wir in Bern hatten weniger zu befürchten, weil die Uhrenindustrie fortgesetzt gut beschäftigt war und auch gegenwärtig noch ordentlich beschäftigt ist. Auf Grund der Bestellungen aus den verschiedenen Ländern konnte man annehmen, dass diese Beschäftigung noch mindestens 3/4 Jahre anhalten werde. Auch in den übrigen Industrien des Kantons und in Handwerk und Gewerbe konnte man lange Zeit von Arbeitslosigkeit nicht reden; es war im Gegenteil sogar schwierig, Arbeiter zu finden.

Der Bundesratsbeschluss vom 5. August 1918 ging dahin, jedem Arbeiter, der arbeitslos wird, sofern er ledig ist, mindestens 60% seines Einkommens zu sichern und den verheirateten mindestens 70%. Dieser Erlass des Bundesrates ist kein vollkommener, er gibt auf manche Fragen im Gebiet der Arbeitslosigkeit keine Antwort. Als die kantonale Verordnung ausgearbeitet werden musste, trat an mich die Frage heran, ob ich nur eine kantonale Verordnung machen wolle, ohne diese Bundesverordnung zu erschöpfen oder ob ich nur die Bundesverordnung erschöpfen wolle und in die kantonale Verordnung noch aufnehmen wolle, was für die Durchführung des Bundesratsbeschlusses festgestellt werden musste. Nach längerer Ueberlegung habe ich den letztern Weg gewählt, und die Entwicklung hat mir recht gegeben, indem durch die eidg. Rekurskommission eine Reihe von Interpretationen und Beschlüssen gefasst worden sind unter Berufung auf den Bundesratsbeschluss. Wenn die bernische Verordnung etwas anderes enthalten hätte, hätte man sie sofort revidieren müssen; so aber ist man mit dieser Verordnung ausgekommen.

Gegen Ende des Jahres hat man gesehen, dass doch da und dort Arbeitslosigkeit eintrat, und weil die Direktion des Innern ohnehin mit allen möglichen Sachen belastet war, die die Kriegsereignisse mit sich gebracht haben, habe ich den Kantonsstatistiker Dr. Mühlmann speziell mit der Tätigkeit auf dem Gebiete der Arbeitslosenfürsorge beauftragt. Als die Arbeitslosigkeit grösseren Umfang annahm, musste man an die Errichtung eines kantonalen Arbeitsamtes herantreten, das denn auch vor etwas mehr als 1 1/2 Monaten in Funktion getreten ist.

Die Leistungen an die Arbeitslosen werden nicht etwa nur von Gemeinde, Kanton und Bund getragen, sondern man hat bei diesem Anlass zum erstenmal den Berufsverbänden öffentlich-rechtliche Funktionen gegeben und hat sie stark zu Beiträgen herangezogen. Diese Beiträge bewegten sich zwischen 2 und 6 Wochenlohnsummen, wobei es die Meinung hat, dass die wirtschaftlich schwächeren Handwerker nur 2 Wochenlöhne zahlen sollen, die stärkeren Fabrikanten bis zu 6 Wochenlöhnen. Man kann sagen, dass die Berufsverbände im grossen und ganzen dieser Pflicht nachgekommen sind, allerdings nicht überall. An einigen Orten konnten sie es nicht. Wo es aber möglich war, diese Sache zu leisten, und wo wohlhabende oder sogar reiche Fabrikanten nicht zahlen wollten, hat man sie entweder durch die Direktion des Innern oder unter Mithilfe des Einigungsamtes dazu gezwungen. Wo es sich aber um wirtschaftlich schwache Handwerksmeister handelte, musste man sehen, wie man die Last auf die Gemeinwesen abwälzte. Leute, die sich über ihr absolutes Unvermögen ausweisen, mussten von diesen Leistungen befreit werden. Nun ist die Arbeitslosigkeit für einen Menschen, der arbeiten will, entschieden ein Unglück. Ich kann mir nichts Bitteres denken, als wenn einer 2, 3 oder 4 Wochen feiern muss, obwohl er arbeiten möchte. Es ist deshalb durchaus in der Ordnung, dass man für diese Leute sorgt.

Der Bundesratsbeschluss vom 5. August 1918 hat durch einen zweiten Beschluss vom 14. März und einem weiteren vom 5. April dieses Jahres eine Erweiterung erfahren. Diese Beschlüsse betreffen die Arbeitslosenfürsorge für Angestellte im allgemeinen und für Angestellte, die im Gastwirtschafts- und im Wirtschaftsgewerbe arbeitslos werden.

Eine bestimmte Auskunft über die finanzielle Tragweite all dieser Bundesbeschlüsse und kantonalen Erässe kann ich Ihnen nicht geben, die Gemeinden sind mit ihren Abrechnungen noch ziemlich im Rückstand, da ihnen die Einarbeitung in dieses Gebiet anfänglich etwas ungewohnt vorgekommen ist. Die Direktion des Innern musste mehrere Erlasse an die Gemeinden herausgeben, bis diese die ganze Tragweite der Massnahmen begriffen haben. Bis Mitte April, d. h. bis zu dem Zeitpunkt, an welchem der Ihnen unterbreitete Bericht erstattet wurde, haben wir von Kantons wegen 12,364 Fr. ausgegeben, und bis in die letzten Tage haben wir rund 25,000 Fr. aufgewendet. Ich bemerke noch, dass infolge der ausstehenden Rechnungen diese Beträge sich wesentlich erhöhen werden. Die gesamten Aufwendungen werden sich auf nahezu 50,000 Fr. belaufen. Daraus kann man immerhin berechnen, was man für das ganze Jahr 1919 etwa nötig haben würde. Wenn nicht alle Stricke reissen, werden 100,000 Fr. genügen. Sollte sich die Arbeitslosigkeit noch weiter ausdehnen, so werde ich in der Grossratsession vom Herbst Gelegenheit nehmen, einen weiteren Kredit zu verlangen. Heute glaube ich, dass wir uns mit dem Kredit von 100,000 Fr. behelfen können.

Nun mag es Sie interessieren, wo die Arbeitslosen sind. Das Oberland hat solche in Amsoldingen, Frutigen, Interlaken, Meiringen, Steffisburg und Unterseen. Steffisburg zählt die grösste Zahl, nämlich Mitte April 60, Mitte Mai 170, wovon 90 % Bundesangestellte, die auch in Amsoldingen, Frutigen und Interlaken fast durchweg das Hauptkontingent stellen. Das Emmental weist ganz kleine Zahlen auf. Burgdorf hat z. B. noch keine Arbeitslosen, hingegen Huttwil 23, jetzt 18, Kirchberg 16, jetzt 9, Lützelflüh und Stalden je 1, im Oberaargau haben Herzenbuchsee und Thunstetten je 2. Im Mittelland ist es hauptsächlich die Gemeinde Bern. Aber auch da hat ein Rückgang stattgefunden. Mitte April waren es 135, die wir von Staats wegen unterstützen mussten, und Mitte Mai noch 87. Die Gemeinde Biel hatte Mitte April 132, Mitte Mai 62. Die übrigen Ortschaften, Lyss, Madretsch, Nidau und Pieterlen, weisen gegenwärtig noch 2, 4, 3 und 4 auf. Der Jura weist in den Gemeinden Noirmont, St. Immer und St. Ursanne 7, 3 und 1 auf. Insgesamt waren es Mitte April 516 und Mitte Mai 415. Dabei muss ich nun bemerken, dass das nur diejenigen Arbeitslosen sind, die wir vom Kanton aus unterstützt haben. Diejenigen, die von den Berufsverbänden direkt unterstützt worden sind, sind darin nicht inbegriffen. Ferner hat die Gemeinde Bern eine grosse Zahl sogenannter direkt Unterstützter. Dort wird sich zeigen, wie sich die Ausrechnung macht. Bei denjenigen also, die wir vom Kanton aus direkt unterstützen, wobei wir dann mit dem Bund einerseits und mit dem Kanton anderseits abrechnen, haben um rund 20 % abgenommen. Hoffen wir nun, dass die landwirtschaftlichen Arbeiten einerseits, die Bauarbeiten anderseits zunehmen, sofern die Bundesversammlung den nötigen Kredit bewilligt, und sofern auch das bewilligt wird, was wir im Kanton Bern in Aussicht genommen haben für Gemeindewohnungsbauten, dann werden diese Arbeitslosen zurückgehen oder vielleicht fast verschwinden. Ich begrüsse das ungemein. Es ist doch viel besser, wenn man den Leuten Arbeit verschaffen kann, als wenn man sie unterstützen muss.

Nun gestatten Sie mir noch ein Wort an die Arbeiterschaft in guten Treuen. Ich glaube, man sollte nicht alles von der Staatshilfe erwarten, sondern man sollte verlangen können, dass diese Leute auch eine gewisse persönliche Energie zeigen. Sie müssten sehen, sich Arbeit zu verschaffen, wenn sie keine solche mehr haben, und wenn diese Arbeit auch nicht gerade in die Hand passt, so sollten sie sich doch anstrengen, dieselbe zu übernehmen, wenn sie sich bietet. Zu der staatlichen Fürsorge muss sich auch noch die persönliche Energie derjenigen gesellen, für die die Arbeitslosigkeit droht. Wenn diese beiden Faktoren zusammenwirken, dann glaube ich, dass wir durch die kritische Zeit durchkommen können, ohne dass wesentliche Unzukämmlichkeiten eintreten. Namens des Regierungsrates empfehle ich Ihnen die Bewilligung von 100,000 Fr.

Nyffeler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich habe den ausführlichen Mitteilungen des Herrn Regierungsrat Dr. Tschumi nicht viel beizufügen. Nur auf einen Punkt möchte ich hinweisen. Er glaubt, dass die Arbeitslosigkeit in der Zukunft weniger grosse Dimensionen annehmen werde, als das vorher der Fall gewesen ist. Heute ist die Situation aber folgende: Dadurch, dass die Ausfuhr von Fabrikationsartikeln nach den Zentralmächten gleich null ist und dass die Grenzen nach der Entente für die Industrieprodukte fast ganz gesperrt sind, wird sich zeigen, dass in der Schweiz und im Kanton Bern eine grosse Anzahl von Rädern stille stehen. Wenn nun der Bund Millionen aussetzt für die weitere Beschäftigung dieser Arbeitslosen, so ist das eine Fürsorge, für die wir dankbar sein müssen. Die Staatswirtschaftskommission hat beschlossen, Ihnen zu beantragen, dem Antrag des Regierungsrates beizustimmen und einen Kredit von 100,000 Fr. für diesen Zweck zu bewilligen.

Genehmigt.

Beschluss:

Dem Regierungsrat wird zur Durchführung und Ausrichtung der Entschädigungen nach den Bundesratsbeschlüssen vom 5. August 1918 und 14. März und 5. April 1919 betreffend die Fürsorge bei Arbeitslosigkeit und zur Deckung der bezüglichen Verwaltungskosten ein Kredit von 100,000 Fr. bewilligt.

Motion der Herren Grossräte Freiburghaus und Mitunterzeichner betreffend Hochwasser der Saane.

(Siehe Seite 43 hievor.)

Freiburghaus. Die Motion, die der Sprechende in der Januarsession mit verschiedenen Ratskollegen eingereicht hat, hat folgenden Wortlaut: «Der Regierungsrat wird eingeladen, beförderlichst die Frage zu prüfen und darüber Bericht und Antrag einzubringen, welche Massnahmen zu ergreifen seien, um in Zukunft

die Besitzer des im Saanetal liegenden grossen Landkomplexes zwischen Laupen und der Aare gegen Wasserschaden wirksamer zu schützen, als das bei dem heutigen Stand der Dinge der Fall ist.» Die direkte Veranlassung zur Einreichung dieser Motion gab der ausserordentlich grosse Wasserschaden, der durch das Hochwasser der Saane in der Zeit vom 22. bis 24. Dezember letzten Jahres entstanden ist. Dieser Schaden war annähernd so gross wie derjenige vom 3. Oktober 1888, welch letzterer zur Vornahme der Saanekorrektion zwischen Laupen und der Aare Veranlassung gab. Die Ueberschwemmung vom Jahre 1888 führte zu einer Eingabe an die Regierung und die Bundesbehörden. Der Grosse Rat hat sich am 25. November 1890 mit dieser Angelegenheit befasst und hat das Projekt, das vorlag, mit einer Devisensumme von 3,040,000 Fr. gutgeheissen, und den Beitrag des Kantons auf 30% der Kosten, im Maximum 912,000 Fr., festgesetzt. Der Bund sicherte eine Beitragsleistung von 40% zu und der Rest von 30% war durch die betreffenden Schwellenpflichtigen und Schwellengemeinden im Amt Laupen aufzubringen.

Mit diesem Projekt kam ein bestimmtes System in die Schwellenbauten der Saane, während vor der Ausführung dieses Projektes ein unregelmässiges Doppelprofil existierte und die Sache sich so machte, dass eine Schwellensektion der gegenüberliegenden Wasser zuleitete. Trotzdem nun die Saane ein Gefälle von 2—3,3 Promille hat, hat sie gleichwohl viel Geschiebe zurückgelassen, weil sowohl die Sense als die Saane in ihrem Oberlauf sehr viel Geschiebe führen, das nicht vollständig fortgeschwemmt werden kann. Das hat Uferbrüche verursacht und Veränderungen des Flusslaufes zur Folge gehabt. Die Saane hat einen sehr veränderlichen Wasserstand. Bei Niederwasser beträgt z. B. die Abflussmenge 24 Sekundenkubikmeter, bei Mittelwasser 59, bei gewöhnlichem Hochwasser 250 und am 3. Oktober 1888 ist festgestellt worden, dass der Abfluss 1000 Sekundenkubikmeter betragen habe.

Wenn nun also die Besitzer dieses Landes an der Saane vor Ueberschwemmungen geschützt werden sollten, so war es notwendig, durch das Projekt einmal für die nötige Uferbreite zu sorgen, und durch Erstellung von hinteren Dämmen, wie sie früher bestanden, aber nicht richtig angelegt waren, die Besitzer des Landes weiter zu schützen. In dieser Weise ist nun das Werk im Jahre 1891 begonnen und in den Jahren 1903—04 beendet worden. Die Schwellenpflichtigen haben grosse Opfer gebracht, namentlich an Handarbeit, Fuhrleistungen und auch an Geld, und sie haben bei der Fertigstellung förmlich aufgetatmet und geglaubt, dass sie in Zukunft vor wesentlichem Schaden an ihrem Land geschützt bleiben. Diese Schwellenpflichtigen und Landbesitzer haben sich aber getäuscht, indem namentlich in den letzten Jahren in stets steigendem Masse Ueberschwemmungen stattgefunden haben, denen sie dadurch zu begegnen suchten, dass sie die Dämme verstärkten. Sie glaubten damit vor weiterem Hochwasserschaden geschützt zu sein. Das war nicht der Fall, sondern speziell in den letzten Jahren haben immer wieder Ueberschwemmungen stattgefunden. Insbesondere bei dem Hochwasser vom 22.—24. Dezember letzten Jahres haben sich die verstärkten und erhöhten Dämme als ungenügend erwiesen, indem die Saane über diese Dämme hinflutete und indem bei der Einmündung der Saane in

die Aare das Wasser sogar zurückgeworfen wurde. Das hat der Sprechende mit eigenen Augen gesehen. Bei diesem Anlass sind grosse Flächen von guten Wiesen und Ackerland überschwemmt worden, und nicht nur das, sie sind auch mit Steinen und Sand überführt worden und anderseits hat die Saane Löcher ausgegraben, die mitunter eine Tiefe von 2 m erreicht haben. Einem Kleinbauern in Gümmeren ist sein ganzer Landbesitz überschwemmt und überführt worden. Man suchte ihn damals damit zu trösten, dass man sagte, es werde eine Kollekte eröffnet werden um etwas für ihn zu sammeln, und die Hülfe des Staates und des Bundes werde wohl auch einspringen. Zwei Familien haben ihre Wohnungen wegen Wassernot verlassen müssen. Die Saane ist beim Fenstersims hineingelaufen, sie hat die Keller mit Wasser gefüllt, die Kartoffeln sind zu Grunde gegangen. Auch die Staatsstrasse von Laupen nach Gümmeren ist stark in Mitleidenschaft gezogen worden. Auch dort sind Löcher bis zu 2 m Tiefe ausgegraben worden. Das Hochwasser hat viele Dammbrüche verursacht, trotz der Verstärkung und Erhöhung dieser Dämme.

Alle diese Schädigungen veranlassten die Abhaltung einer Delegiertenversammlung in Gümmeren. Die Schwellengemeinden versammelten sich dort am 26. Dezember unter Zuzug der Grossräte des Bezirkes. Auch der Herr Baudirektor war eingeladen worden, leider war er am Erscheinen verhindert und musste sich durch Herrn Oberingenieur Trefzer vertreten lassen. An dieser Delegiertenversammlung wurde das weitere Vorgehen besprochen. Allgemein kam die Ansicht zum Ausdruck, dass die Beseitigung dieser misslichen Zustände nicht in einer weiteren Erhöhung und Verstärkung der Dämme zu suchen sei, sondern dadurch, dass Massnahmen getroffen werden, um die ungeheuren Geschiebemengen fortschaffen zu können. Es ist von Leuten, die seit Jahrzehnten an der Saane wohnen, geltend gemacht worden, dass sich die Zustände in der letzten Zeit zusehends verschlimmert haben, dass das namentlich der Fall sei seit der Errichtung des Stauwehrs von Niederried durch das Kallnachwerk. Ich will bemerken, dass der volkswirtschaftliche Nutzen dieser Kraftwerke in keiner Weise geschmälert werden soll. Im vorliegenden Fall haben sie aber durch ihre Bauten Veranlassung gegeben, dass die Saane nicht mehr ihren natürlichen Abfluss fand, sondern dass sich allmählich diese grosse Geschiebemenge angesammelt hat. Der Sprechende hat als Mitglied einer Expertenkommission vor einigen Jahren Gelegenheit gehabt, zu konstatieren, dass speziell wegen dieses Stauwehrs das Land allmählig versumpft und dass unbedingt Massregeln getroffen werden sollten, um eine vollständige Versumpfung zu verhindern.

In dieser Delegiertenversammlung ist von Herrn Oberingenieur Trefzer darauf hingewiesen worden, dass mit der Untersuchung der Sache ein unparteiischer Sachverständiger in der Person des Herrn Ingenieur Bühlmann betraut worden sei. Die beteiligten Gemeinden haben seit längerer Zeit vergeblich auf dieses Gutachten gewartet, und der Sprechende ist mit seinen Kollegen vom Amt Laupen bei der Baudirektion vorstellig geworden, damit dieses Gutachten einmal das Licht der Welt erblicke und damit man von der Ansicht des Experten über die Ursachen der Ueberschwemmung Kenntnis nehmen könne. Ich hoffe, dass der Herr Baudirektor heute Auskunft geben könne. Nebenbei will ich noch bemerken, dass sich der

Herr Baudirektor nach jener Delegiertenversammlung Müh gegeben hat, die Gegend zu besichtigen.

An der Delegiertenversammlung ist beschlossen worden, das Protokoll dem Regierungsrat und den Bernischen Kraftwerken vorzulegen und in fernerem in einer neuen Eingabe energisch zu verlangen, dass nun grosszügige Abwehrmassnahmen getroffen werden. Endlich wurde bestimmt, dass der entstandene Schaden durch zwei verschiedene Kommissionen abzuschätzen sei. Die eine Kommission, hauptsächlich aus Landwirten bestehend, an deren Spitze der Direktor der Rütti stand, hatte sich mit der Abschätzung des Kulturschadens und Gebäudeschadens zu befassen, die andere Kommission bestehend aus Technikern, mit der Abschätzung des Schadens an den Dämmen. Nach diesen Feststellungen beziffert sich der Kulturschaden auf 37,500 Fr. für die Zeit vom 22.—24. Dezember. Es ist gleich beizufügen, dass in Wileroltigen schon zwei Monate früher auch ein Dammbruch stattgefunden hat, der einen Kulturschaden von 8000 Fr. verursachte, so dass sich insgesamte eine Summe von 45,378 Fr. ergibt. Nach der Expertise der Herren Bezirksingeniere von Erlach und Geometer Beyeler in Laupen ist der Schaden durch die Dammbrüche auf 24,000 Fr. geschätzt worden.

Nun ist von Seite der Regierung verlangt worden, dass die Dammbrüche wieder hergestellt werden. Die betreffenden Schwellensektionen haben sich sofort an diese Arbeit gemacht und haben im Januar und Februar gearbeitet, um die Dämme wieder flott zu machen. Kaum waren sie fertig, hatten wir am 8. und 9. April wieder Hochwasser, das an einzelnen Stellen die Dämme wieder durchbrach, so dass man sich sagen konnte, dass auf die Arbeiten der betreffenden Schwellenpflichtigen der Passus aus Schillers Glocke zutrifft: «Denn die Elemente hassen das Gebild der Menschenhand.» Man kann nun die Schwellenpflichtigen und Landbesitzer nicht ihrem Schicksal überlassen, sondern Bund und Kanton haben die Pflicht, mit Hülfe der Schwellengemeinden Abhülfe zu schaffen und in Zukunft diese Leute vor gleichem Schaden zu schützen. Dazu müssen grosszügige Abwehrmassnahmen getroffen werden. Es muss dafür gesorgt werden, dass der ausserordentlich grosse Schuttkegel, der sich unmittelbar vor der Einmündung der Saane in die Aare befindet und der, wie mir mitgeteilt worden ist, etwa 300,000 m³ ausmacht, fortgeschafft werden kann. Wenn das geschehen ist, wird das Geschiebe wieder besser transportiert werden können und die betreffenden Landbesitzer werden nicht mehr fürchten müssen, dass sie jedes Jahr mit solchen Ueberschwemmungen zu kämpfen haben.

Das die Ausführungen zur Begründung der Motion. Ich glaubte, nicht weitläufiger sein zu müssen. Ich habe auf den Ernst der Situation hingewiesen und möchte nun den dringenden Wunsch wiederholen, dass so bald als möglich grosszügige Abwehrmassnahmen getroffen werden. Aus allen diesen Gründen ersuche ich Sie, die Motion erheblich zu erklären.

v. Erlach, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Namens des Regierungsrates kann ich die Motion in dem Sinne entgegennehmen, dass wir prüfen werden, was zu machen ist, um den faktischen Uebelständen an der Saane abhelfen zu können. Wir haben bereits verschiedene Schritte getan, um uns Klarheit zu verschaffen über das, was getan werden

soll, um eine weitere Gefährdung der Grundeigentümer möglichst auszuschliessen. Das Gutachten, das Herr Dr. Bühlmann in unserem Auftrage erstatten sollte, hat glücklich das Licht der Welt erblickt. Es kommt zu folgenden Schlussfolgerungen, die wir natürlich noch prüfen werden, und wo wir schauen werden, welcher der Vorschläge der zweckmässigste ist. Herr Bühlmann verlangt: Einbau von Geschiebeablagerungsbecken im oberen Teil der betreffenden Flussläufe, Saane und Sense, und periodische Wegschaffung des Geschiebes. Das ist ein Vorschlag, an dem bereits herumstudiert worden ist. Bekanntlich haben die Bernischen Kraftwerke seit langer Zeit ein Projekt im Studium, um der Sense das Geschiebe zu entnehmen, es einer maschinellen Veränderung zu unterwerfen oder in den Handel zu bringen und nutzbringend verwenden zu lassen, sei es für Strassenbauten oder Betonarbeiten. Nach meiner Ansicht ist an den Ueberschwemmungen im Saanetal hauptsächlich die Sense schuld. Die Saane bringt bedeutend weniger Geschiebe als die Sense, und wenn die Werke, die in Freiburg projektiert sind, ausgeführt werden, so können wir sicher darauf zählen, dass die Saane nur ein Minimum von Geschiebe oder vielleicht gar keines mehr bringt. Die Sense ist viel gefährlicher, und es wird sich fragen, ob die Anlage, die die Bernischen Kraftwerke projektiert haben und wahrscheinlich in nächster Zeit zur Ausführung bringen, genügt oder nicht, oder ob man nicht etwas weiter oben im Flusslauf der Sense durch Bauten verhindern muss, dass das Geschiebe überhaupt so weit herabkommt. Wir wissen alle, dass die Sense im oberen Gebiet ziemlich tief eingeschnitten ist. Es wäre möglich, sei es unterhalb des Schwarzwassers, oder sei es oberhalb desselben, abzusperren, so dass das Geschiebe dort oben verbleibt und weiter keinen Schaden zufügt. Soviel zum ersten Vorschlag des Experten.

Der zweite Vorschlag ist von Herrn Grossrat Freiburghaus bereits erwähnt worden. Es ist die Ausbaggerung des Flussbettes beim Zusammenfluss der Aare und der Saane auf die Sohle von 1914. Das scheint mir eine der ersten Aufgaben zu sein, die man an die Hand nehmen muss. Beim Einfluss der Saane in die Aare ist wirklich kolossal viel Schutt vorhanden, den das Hochwasser einfach nicht mehr wegbringt. Da muss man künstlich nachhelfen, sei es, dass man den ganzen Kegel entfernt, sei es, dass man eine Rinne macht, damit das Wasser wiederum die Stosskraft bekommt und mit dem Geschiebe in die Aare gehen kann. Das wird studiert. Wenn wir zur Ueberzeugung kommen, dass das weg muss, so werden sich die Bernischen Kraftwerke jedenfalls nicht weigern, bei der Entfernung dieses Schuttkegels mitzuhelpen.

Dann spricht der Experte von einer eventuellen Verlegung der Saanemündung nach Variante 3. Der Zusammenfluss der Aare mit der Saane ist sehr ungünstig, die Aare bildet dort direkt einen rechten Winkel, so dass Stauungen kommen müssen. Das Wasser schießt rechtwinklig gegeneinander, der Abfluss der Saane ist deshalb sehr erschwert. Variante 3, die da erwähnt ist, ist ein Projekt, die Saane nach links zu verlegen, ihr ein neues Bett zu geben und zwar mehr nach der Seite von Wileroltigen oder noch weiter unten, und sie dort mit der Aare zu vereinigen, oder erst bei Golattenmatt in das Staubecken ein-

münden zu lassen. Die Frage muss vorläufig meiner Ansicht nach offen bleiben, ob man diese Kosten wagen will für eine Sache, bei der man vorläufig nicht sicher ist, ob sie wirklich den Dienst tut, den man erwartet.

Im weiteren verlangt der Experte sofort die Abholzung des Vorgeländes zwischen den Leitwerken und den Hochwasserdämmen nach Vorschlag des Tiefbauamtes. Vom eidg. Oberbauinspektorat ist verlangt worden, dass mindestens auf 15 m vom Leitwerk weg das Holz entfernt werde. Das halte ich für die erste notwendige Arbeit. Die Schwellengemeinden sollen dafür sorgen, dass rechts und links auf 15 m wirklich freie Bahn ist, denn an einzelnen Orten ist der Holzwuchs ziemlich dicht. Es ist klar, dass bei Hochwasser der Abfluss durch dieses viele Holz gehemmt wird. Wenn das Wasser grössere Gegenstände mitbringt, bleiben diese an dem Gestüpp hängen, wodurch der Abfluss noch mehr verschlechtert wird.

Im weiteren sagt der Experte, es sollte geprüft werden, ob bei ausserordentlichem Hochwasser die Stauquote in Niederried nicht etwas erniedrigt werden sollte. Auch das ist eine Frage, die wir prüfen werden. Es ist sehr gut möglich, dass man das ohne weiteres wird machen können. Sobald man Hochwasser hat, hat man bekanntlich Wasser genug zur Speisung des Kallnacherwerkes, so dass man wahrscheinlich ohne grossen Nachteil die Stauquote beim Werk von Niederried bei ausserordentlichem Hochwasser etwas erniedrigen kann.

Das sind die Vorschläge des Herrn Dr. Bühlmann. Wir werden sie im Sinne der Ausführungen des Herrn Motionärs prüfen und werden in allernächster Zeit unsere Vorschläge machen und wirklich an die Arbeit gehen, damit das Saanetal nicht wiederum in den Zustand zurückfällt, in dem es vor 1890 war. In den Neunzigerjahren haben wir die Korrektion durchgeführt. Ich war damals Bezirksingenieur hier in Bern und war manchmal im Laupenamt, um die Korrektion zu beaufsichtigen. Man hat dort ganz brav gearbeitet, und wir hatten jedesmal Freude, wenn wieder ein Stück fertig war und sich die Verhältnisse gebessert hatten. Man hat das Profil der Saane den Verhältnissen entsprechend wirklich sehr gut getroffen, nämlich 40 m zwischen den Leitwerken. Die Herren werden schon gesehen haben, dass bei normalem Wasserstand die Saane sehr schön läuft und dieses 40 m breite Becken ausfüllt. Es bleiben nicht an einem Ufer Kiesbänke liegen, so dass sich der eigentliche Wasserlauf innerhalb der Leitwerke schlängelt, sondern das Wasser füllt sehr schön aus. Es ist nie irgend etwas liegen geblieben. Es wäre schade, wenn der Zustand, den man damals geschaffen hat, wieder verdorben werden sollte und die alte Kalämität sich wieder zeigen sollte.

Wenn man den Bernischen Kraftwerken, gestützt auf Profile, die aufgenommen werden und teilweise schon aufgenommen worden sind — im Gutachten des Herrn Dr. Bühlmann sind ziemlich viele solcher Profile vom eidgen. Wasserrechtsbureau — beweisen kann, dass seit der Erstellung des Wehres in Niederried die Geschiebeansammlung in der Saane zugenommen hat, so bin ich überzeugt, dass die Bernischen Kraftwerke ohne weiteres die Folgerung daraus ziehen werden, dass sie mithelfen müssen, dieser Geschiebeansammlung in Zukunft entgegenzutreten. Wir nehmen also die Motion in diesem Sinne an, dass wir alle

diese Vorschläge prüfen und mit unseren definitiven Anträgen kommen werden, sobald wir dieselben stellen können.

Die Motion wird stillschweigend erheblich erklärt.

Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Regierungsrates.

Bei 125 ausgeteilten und 124 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 14 leer und ungültig, somit bei einem absoluten Mehr von 56 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

als Regierungspräsident

Herr Regierungsrat Dr. Karl Moser mit 98 Stimmen

als Vizepräsident

Herr Regierungsrat Alfred Stauffer mit 98 Stimmen.

Wahl eines Mitgliedes des Handelsgerichtes.

Bei 120 ausgeteilten und 115 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 25 leer und ungültig, somit bei einem absoluten Mehr von 46 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Ami Bois de la Tour . mit 86 Stimmen.

Wahl eines Mitgliedes des Verwaltungsgerichtes.

Bei 120 ausgeteilten und 109 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 30 leer und ungültig, somit bei einem absoluten Mehr von 40 Stimmen wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Emil Pfister, Direktor in Bern, mit 79 Stimmen.

Wahl eines Suppleanten des Obergerichtes.

Bei 118 ausgeteilten und 110 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 1 leer und ungültig, somit bei einem absoluten Mehr von 55 Stimmen wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Hermann Kistler, Fürsprecher in Biel, mit 109 Stimmen.

Eingelangt ist folgende

Interpellation:

Wie verhält sich die Regierung zu der von vielen Gemeindesteuerbehörden befolgte Auslegung des Art. 16 der regierungsrätslichen Steuerverordnung vom 4. März 1919 betreffend den Lohnausweis der Arbeiter, die im Gegensatz zur erwähnten Verordnung dahin geht, dass alle Arbeiter zur Beibringung des Lohnausweises verpflichtet seien.

Stettler
und 27 weitere Mitglieder der sozialdemokratischen Grossratsfraktion.

Geht an den Regierungsrat.

Sechste Sitzung.

Dienstag den 27. Mai 1919,

vormittags 8 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Boinay.

Schluss der Sitzung um 6 Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Der Namensaufruf verzeigt 189 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 27 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Giauque, Hadorn, Kilchenmann, Schmutz, Stauffer, Weibel, Wüthrich, Ziegler, Zurbuchen; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Bechler, Beutler, Binggeli, Clémenton, Glur, Gobat, Hiltbrunner, Jost, Kobel, Laubscher, Leschot, Lüthi, Merguin, Moor, Peter, Schlup, Zesiger, Zürcher.

Tagesordnung:

Dekret
über

die Besoldungen der Beamten der kantonalen Irrenanstalten Waldau, Münsingen und Bellelay.

(Siehe Nr. 36 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

M. Simonin, directeur des affaires sanitaires, rapporteur du Conseil-exécutif. Les traitements des fonctionnaires des asiles d'aliénés de la Waldau, de Münsingen et de Bellelay étaient jusqu'à présent réglés par le décret du 19 mai 1908, complété par celui du 27 mai 1913 concernant la place alors créée de 5^{me} médecin de l'asile de la Waldau. Le décret du 15 janvier 1919 sur les traitements des fonctionnaires et employés de l'Etat laisse intacte la situation actuelle des fonctionnaires des asiles d'aliénés; il se borne à dire à l'art. 52 que leurs traitements demeurent régis par les dispositions qui les concernent. Or ces dispositions doivent être revisées dans le sens d'une augmentation sensible des traitements des dits fonctionnaires, car ils sont, eux aussi, soumis au renchérissement considérable des choses nécessaires à la vie, sauf en ce qui concerne le logement ou la pension gratuits dont jouissent certains de ces fonctionnaires.

La Direction des affaires sanitaires a en conséquence élaboré dans le courant de février un projet

de décret sur les traitements des fonctionnaires en question, en se basant sur les propositions de la commission des asiles d'aliénés, en date du 20 du même mois. Ce projet a été remanié par le Conseil-exécutif dans sa séance du 17 mars. Votre commission, messieurs, a examiné le projet du gouvernement et l'a modifié en ce qui concerne un certain nombre de positions. Le gouvernement ayant décidé de maintenir ses chiffres, vous vous trouvez donc en présence de divergences, qui, en général, ne sont pas très considérables.

Nous vous proposons, au nom du Conseil-exécutif, d'entrer en matière sur le projet.

Schüpbach, Präsident der Kommission. Die Kommission beantragt ebenfalls Eintreten auf das Dekret. Dass die Besoldungen der Beamten der drei kantonalen Irrenanstalten revidiert werden müssen, ist selbstverständlich. Das Dekret betrifft nur die Besoldungen der Beamten, nicht aber diejenigen der Angestellten, Wärter, Arbeiter usw. Ueber diesen Punkt scheint in der Oeffentlichkeit ein Missverständnis obgewaltet zu haben. Für die Besoldungen der Angestellten ist der Regierungsrat zuständig, der durch ein Regulativ diese Besoldungen normieren wird. Es scheint nun, dass beim Personal der Irrenanstalten seit einiger Zeit eine ganz ausserordentliche Unzufriedenheit und Erbitterung eingetreten ist. Man muss sagen, dass dieses Personal, das einen sehr schwierigen Dienst hat, tatsächlich zu dem am allerschlechtesten bezahlten Personal gehörte. Nun stehen wir vor der Tatsache, dass das Personal, wie ich gestern vernommen habe, beschlossen hat, wenn die Besoldungen nun nach so vielen Reklamationen nicht bis zum 1. Juni revidiert seien, so werden sie in den Ausstand treten, eine für die Irrenanstalten bis jetzt unbekannte Erscheinung. Die Regierung wird diese Besoldungen in allernächster Zeit revidieren müssen, sie wird überhaupt alle diejenigen Besoldungen revidieren müssen, die nicht in die Kompetenz des Grossen Rates fallen. Das betrifft einen grossen Teil des Staatspersonals. Die Kommission hat eine ganze Reihe von Eingaben bekommen und viele mündliche Vorstellungen entgegennehmen müssen von Kategorien des Staatspersonals, für die die Besoldungsfestsetzung in die Kompetenz des Regierungsrates fällt: Wegmeister, Wildhüter, Militäararbeiter, Kreiskommandanten, Sektionschefs. Wir haben leider in dieser Richtung nichts machen können. Der Grosse Rat hat uns nicht beauftragt, die Organisationsdekrete zu ändern, sondern die Besoldungsdekrete.

Hinsichtlich der Wegmeister haben wir auf eine Anregung aus der Mitte der Kommission hin untersucht, ob wir dem Grossen Rat beantragen sollen, er solle das Dekret betreffend Organisation der Baudirektion dahin abändern, dass der Grosse Rat die Frage der Besoldungen nicht mehr an den Regierungsrat delegiert, wie bis dahin, sondern für sich selbst behält. Wir haben davon abgesehen, eine bezügliche Motion von der Kommission aus einzureichen, weil wir damit die Sache allermindestens um ein Jahr verschleppt hätten. Die Kommission hat beschlossen, sie wolle zuerst schauen, wie diese Regulative, namentlich dasjenige über die Wegmeisterbesoldungen, aussehen, um dann, je nachdem sie glaubt, dass sie passen oder nicht passen, vor den Grossen Rat zu treten und zu beantragen, dass der Rat für die Zu-

kunft die Regelung der Besoldungen der Wegmeister und vielleicht anderer Kategorien selbst in die Hand nehme.

Warum haben alle diese Kategorien das Bedürfnis, ihre Besoldungen durch den Grossen Rat und nicht durch den Regierungsrat festsetzen zu lassen? Das ist ganz selbstverständlich: Die Leute haben gelesen, dass der Grosse Rat bei allen Dekreten die milde Hand etwas weiter aufgetan hat, als es der Regierungsrat tun wollte, was aber auch aus taktischen Erwägungen heraus sehr wohl begreiflich war. Der Regierungsrat ist nach meiner Auffassung bei keinem einzigen Dekret soweit gegangen, als er es für ganz richtig anschaute, da er doch dem Grossen Rat auch noch etwas überlassen musste. Er wusste, dass der Grosse Rat sicher einen Schritt weiter gehen würde, deshalb ist er in seinen Vorschlägen nicht so weit gegangen, wie er es für richtig gehalten hätte, sondern er ist etwas darunter geblieben. Das trifft auch hier zu.

Nun haben begreiflicherweise auch die andern Kategorien, deren Besoldungen durch den Regierungsrat fixiert werden, das Bedürfnis, dass auch in diesem Saale über ihre Besoldungen gesprochen werde. Das können wir leider nach der bestehenden Gesetzgebung nicht, sondern die Kommission muss sich darauf beschränken, dem Regierungsrat gegenüber die Erwartung auszusprechen, dass die ganze Besoldungsreform schleunigst zu Ende geführt werde, und dass der Massstab, der angewendet werde bei diesen Kategorien, die dem Regierungsrat übergeben sind, kein anderer sei als bei denjenigen Kategorien, deren Besoldungen der Grosse Rat festsetzt. Die Kommission spricht dem Regierungsrat diese Erwartung aus. Wir sind auch überzeugt, dass er die Billigkeitsgründe, die für die Erhöhung auf dieser oder jener Kategorie, von denen hier die Rede war, sprechen, in gleicher Weise auf diejenigen Kategorien anwenden wird, deren Besoldungsnormierung er nur selbst an die Hand nehmen wird. Mit diesen Bemerkungen beantrage ich Eintreten.

Zingg. Unsere Fraktion beantragt ebenfalls Eintreten auf die Vorlage, aber sie möchte sich doch noch einige Bemerkungen erlauben. Man hat in unseren Kreisen das Gefühl, dass man mit der ganzen Besoldungsreform in erster Linie eigentlich diejenigen begünstigt hat, die im Leben ohnedies besser gestellt sind, grössere Gehälter beziehen, während man die übrigen zurückstellt, so dass bis jetzt überhaupt keine Aussicht vorhanden ist, dass irgendwie eine genügende Revision vorgenommen werde. Wenn man ernstlich hätte Gleichheit schaffen wollen, so hätte man wohl mit diesem Dekret gleichzeitig auch ein Dekret über die Besoldungen der untern Angestellten, Arbeiter und Arbeiterinnen und des übrigen Personals, das in diesem Dekret nicht enthalten ist, vorlegen sollen, damit auch diese Leute befriedigt gewesen wären. So sieht man allerdings, dass die Beamten die Besoldungen erhalten, die sie gewünscht haben, allerdings einige nicht ganz bis zur Höhe ihrer Ansprüche, dagegen andere bis sehr nahe daran. Wenn dann aber die Schlechtergestellten immer wieder sehen müssen, wie die andern ihre Besoldungsrevision durchführen können, während von ihnen kein Wort gesagt wird, ruft das natürlich die grösste Unzufriedenheit hervor.

Wir haben es vom Herrn Kommissionspräsidenten gehört, dass man auch in der Kommission die Besoldungsreform der Wegmeister besprochen hat. Nun sind das tatsächlich diejenigen, die es jedenfalls verdient hätten und bei denen es am nötigsten wäre, dass ihre Besoldungen zuerst revidiert würden, denn diese stehen mit den Besoldungen am tiefsten. Da hat die Regierung erklärt, das sei ihre Sache, sie habe keinen Grund, das der Kommission vorzulegen. Nun hat die Kommission immerhin beschlossen, sie wolle abwarten, was der Regierungsrat vorlege. Man hat geltend gemacht, wenn man verlangen würde, dass man für die Wegmeister auf dem Dekretsweg sorgen sollte, somüsste man zuerst eine Motion einreichen und dann könnte im höchsten Fall in der Septembersession ein solches Dekret vorgelegt werden. Ich glaube, dass man das rascher hätte machen können, wenn der Regierungsrat erklärt hätte, er sei einverstanden, dass vorwärts gemacht werde. Aber dieses Einverständnis und dieser gute Wille fehlt. Hätte man alles in der gleichen Stunde oder am gleichen Nachmittag behandeln können, dann wären die Leute befriedigt gewesen. So wird die Sache immer wieder hinausgeschoben und man sieht, dass die untern Kategorien einfach auf die Seite gestellt werden. Sie wissen nicht, ob sie etwas bekommen, oder nicht, sie wissen nicht, was sie zu erwarten haben. Dass sich da Unzufriedenheit geltend macht, ist selbstverständlich. Unsere Fraktion muss verlangen, dass diese Dekrete unverzüglich vorgelegt werden. Die Regierung sollte sich dagegen nicht länger sperren, sondern auch da mit offenen Karten spielen und nicht abwarten, bis alles unter Dach ist, um den Leuten dann etwas hinzuerufen und ihnen zu sagen: Nehmt an oder nicht, das kann uns gleichgültig sein. Diesem Verfahren können wir nicht zustimmen, sondern wir müssen ganz energisch fordern, dass auch für die untern Kategorien vorwärts gemacht wird.

M. Simonin, directeur des affaires sanitaires, rapporteur du Conseil-exécutif. Quelques mots en réponse à M. Zingg, qui reproche au gouvernement de faire preuve de mauvaise volonté, en tout cas de ne pas faire preuve de bonne volonté. Je crois devoir m'inscrire en faux contre une telle assertion, qui est injustifiée. En ce qui concerne la revision des traitements, nous devions commencer par celle des traitements des fonctionnaires et employés de l'Etat, traitements avec lesquels sont dans une certaine relation ceux du personnel des établissements de l'Etat. Vous avez ratifié cette manière de procéder.

Nous nous sommes mis à l'œuvre le plus tôt possible, nous avons pris les renseignements nécessaires et transmis les requêtes du personnel des asiles d'aliénés à la Direction des finances chargée de préparer les décrets et ordonnances sur la matière. Cette matière est tellement compliquée que l'on n'a pas encore pu terminer le travail sur le chantier; il le sera très prochainement, et j'espère qu'il sera possible de donner satisfaction aux employés.

Schüpbach, Präsident der Kommission. Man darf nicht vergessen, wie gross die Arbeit ist, die eine solche Besoldungsreform erfordert. Ich glaube, alle diejenigen, die in der Kommission gesessen sind, wissen das heute. Ich glaube aber auch, dass diese Besoldungsreform bis heute einen Gang genommen habe,

der schneller ist als der gewöhnliche Gang der Gesetzgebung im Kanton Bern. Wir haben das grundlegende Dekret im Januar behandelt, und heute legen wir das letzte von etwa 12 Dekreten dem Grossen Rat vor. Wenn man vom Januar bis Mai diese 12 Dekrete vorberaten und im Grossen Rat behandelt hat, so kann man nicht von einem schleppenden Vorgehen reden. Herr Zingg meint auch nicht die Tätigkeit der Kommission. Ich wollte das nur zur Erklärung mitteilen.

Und nun die Tätigkeit des Regierungsrates. Es ist von vornherein sicher, dass der Regierungsrat an die andern Dekrete nicht herantreten konnte, bevor das grundlegende Dekret über die Besoldungen der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung festgestellt war. Das ist die Grundlage, und der Regierungsrat musste zuerst wissen, welche allgemeinen Grundsätze der Grossen Rat anwenden wolle. Von da an konnte man allerdings alle Vorarbeiten treffen. Man konnte zwar nicht definitive Reglemente aufstellen, bevor die bezüglichen Dekrete im Grossen Rat behandelt waren, aber man konnte alle Vorarbeiten treffen, und ich hoffe, sie seien auch getroffen worden. Was speziell dieses Dekret anbetrifft, so bin ich mit Herrn Zingg darin einig, dass in dem Moment, wo das Dekret dem Grossen Rat vorgelegt wird, auch das Regulativ des Regierungsrates vorbereitet sein sollte, denn Regulativ und Dekret müssen miteinander übereinstimmen. Der Regierungsrat muss aber mit der definitiven Ausarbeitung des Regulativs warten, bis er sieht, was der Grossen Rat zum Dekret sagt, und was er für Besoldungen endgültig festsetzt. Ich bin aber ganz der Meinung des Herrn Zingg, dass diese Zeit nicht unbenutzt verstreichen durfte und nehme ohne weiteres an, dass diese Vorarbeiten gemacht sind, so dass nun, was eine dringende Forderung der Kommission ist, alles dasjenige, was in den Verordnungen und Regulativen fehlt, in allerkürzester Frist beschlossen werden kann.

Das ist die einstimmige Auffassung der Kommission, die einem Bedürfnis in allen denjenigen Kreisen entspricht, welche nun sehen, dass die andern berücksichtigt sind, die aber noch nicht davon gehört haben, dass man auch von ihren eigenen Besoldungen spricht.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

§ 1, Ziffer 1.

M. Simonin, directeur des affaires sanitaires, rapporteur du Conseil-exécutif. L'article I^a du projet énumère les différents fonctionnaires des asiles d'aliénés, en fixant pour chacun d'eux ou chaque catégorie de ce personnel le traitement qui lui revient.

Sous n° 1 il est question du directeur et premier médecin de chacun des asiles (la Waldau, Münsingen et Bellelay).

Le traitement actuel des trois directeurs est, en argent, de 6000 fr. à 8000 fr., plus les prestations en nature (logement avec chauffage et éclairage, jardin avec fruits et légumes et les locaux nécessaires pour la garde d'un cheval). Les autorités préconsultatives proposent de fixer le minimum du traitement en espèces à 9500 fr. et le maximum à 11,000 fr. L'augmentation serait ainsi un peu plus de 40% pour le minimum et de 37½% pour le maximum. Si,

au maximum (11,000 fr.) on ajoute la valeur en argent des prestations en nature (1500 fr. à 2000 fr.) le maximum peut atteindre le traitement d'un Conseiller d'Etat (13,000 fr.). En ce qui concerne les prestations en nature, la valeur des produits du jardin doit en raison de la diminution de la valeur effective de l'argent être portée à 150 fr. (au lieu de 100 fr.), et d'autre part, il devrait être accordé au directeur, s'il ne garde pas de cheval, la place nécessaire pour remiser une automobile (garage).

Schüpbach, Präsident der Kommission. Der Rahmen der Besoldungen in diesem Dekret unterscheidet sich von demjenigen des allgemeinen Besoldungskreates. In diesem ist ein Minimum und ein Maximum gegeben, in der Meinung, dass jeder mit dem Minimum beginnt, alle zwei Jahre einen Sprung macht, so dass das Maximum mit 12 Jahren erreicht wird. Der Rahmen dieses Dekretes ist, wie sich aus § 2 ergibt, anders aufzufassen. Er ist in den meisten Fällen etwas weiter, und der Regierungsrat setzt für jeden einzelnen Inhaber der betreffenden Stelle den Rahmen besonders fest, aber nicht in der Meinung, dass jeder mit dem Minimum beginnen müsse, und dass er nach drei Dienstjahren einen Sprung machen müsse, sondern in der Meinung, dass das dem Regierungsrat in freier Weise überlassen ist. Das ist von Bedeutung für die Auswahl der Aerzte. Es ist möglich, dass man an eine kantonale Irrenanstalt für eine Direktorstelle einen Arzt engagieren will, der schon über lange Erfahrungen verfügt und einen Ruf hat. Da ist es selbstverständlich, dass man mit dem Mann unterhandeln und ihn fragen muss, zu welchen Bedingungen er komme. Die Besoldung wird also dann durch vertragliche Abmachung festgesetzt. Würde man das nicht so machen, so wäre man gegenüber andern Anstalten in bezug auf die Anstellung von Direktoren und Aerzten usw. nicht konkurrenzfähig.

Das soll dieser Rahmen ermöglichen. Ich habe nicht im Sinne, über die im Dekret enthaltenen Zahlen zu reden. Auf eines möchte ich aber aufmerksam machen. Bei den Aerzten in den Irrenanstalten treffen wir fast durchgehend die Erscheinung, dass einer, der einmal in dieser Karriere ist, der sich der Psychiatrie zugewendet hat, auch dort bleibt, dass er vom vierten zum dritten und zweiten und zum ersten Arzt vorrückt und so lange am betreffenden Ort aushält. Ich bitte, diese Erscheinung im Gedächtnis zu behalten, wenn man an die Würdigung der einzelnen Besoldungsansätze herangeht. Bis jetzt ist die Besoldung des Direktors 6000—8000 Fr. Die Aufsichtskommission hat vorgeschlagen 9500—11,000 Fr. Regierung und Kommission schlagen vor 8500 bis 11,000 Fr. Diese 8500 Fr. werden dann in Betracht kommen, wenn es sich um die Anstellung eines jungen Direktors handelt.

v. Müller. Seit dem Besoldungskrete von 1908, das allerdings eine lange Vorgeschichte hat, und in den letzten Jahren als völlig unzulänglich anerkannt werden musste, haben Erhöhungen unbedingt vorgenommen werden müssen. Sie sind durchaus geprüft, entsprachen aber den heutigen Verhältnissen nicht und bildeten ein beständiges Schmerzkind für unsere Aufsichtskommission. Im grossen und ganzen hat die grossrätliche Kommission die An-

träge des Regierungsrates verbessert, wie das gewöhnlich der Fall ist. Sie hat den Verhältnissen Rücksicht getragen. Die Aufsichtskommission hat mich aber beauftragt, speziell bei § 1, der von der Besoldung der Direktoren handelt, einen Antrag zu stellen, die Anfangsbesoldung auf 9500 Fr. anzusetzen. Es geht Jahrzehnte, bis ein Direktor in eine solche Stelle gelangen kann. Bis dahin muss er dem Staate lange Jahre in untergeordneten Stellungen Dienste leisten. Es wird ihm eine Arbeit und Verantwortlichkeit überbunden, wie nicht gerade einem Staatsbeamten. Die Privatbetriebe zahlen ganz andere Besoldungen, als das hier der Fall ist. Wenn Sie sich daran erinnern, dass in der Waldau 900 bis 1000 Pfleglinge, in Münsingen 800—900 und in Bellalay 400 sind, und wenn Sie bedenken, dass sich diese Arbeit in den letzten Jahren bedeutend vermehrt hat, so müssen Sie den Ansatz von 9500 Fr. als gerechtfertigt anerkennen. Im übrigen bemerke ich, dass unsere Direktoren keine Bureaustunden haben. Sie müssen am Samstag Nachmittag, am Sonntag, überhaupt Tag und Nacht zur Verfügung stehen. Dann erinnere ich daran, dass die Direktoren der landwirtschaftlichen Anstalten mit 7000 Fr. besoldet werden, dass die Vorsteher anderer Anstalten Vorteile geniessen, die der Direktor der Irrenanstalt nicht hat, dass die Frauen der Anstaltsvorsteher gewöhnlich eine Stellung als Hausmutter bekleiden und so den Familienverdienst vermehren. Diese sind also sicher gleich hoch besoldet wie die Direktoren der Irrenanstalten. Allerdings sind die Betriebe unserer Irrenanstalten nicht rentabel. Das soll aber doch jedenfalls kein Grund sein, um die Arbeit der Direktoren niedriger einzuschätzen, und ihre Besoldungen nicht so zu bemessen, wie sie es verdienen. Schliesslich muss man berücksichtigen, dass die Laufbahn eines Anstaltsdirektors eine andere ist, als die anderer Beamten. Diese können Oberrichter oder Regierungsräte werden, oder wenn ihnen ihre Stellung nicht mehr passt, können sie in die Praxis zurückgehen. Alle diese Möglichkeiten sind dem Psychiater eigentlich nicht gegeben. Er ist an seine Stellung gebunden und muss darin bleiben. Ich möchte diesen Antrag daher warm empfehlen.

Schüpbach, Präsident der Kommission. Praktisch hätte diese Änderung keine grosse Bedeutung, wie ich schon ausgeführt habe, denn es kann sich nur in Aufnahmefällen, wo ein ganz junger Arzt berufen wird, um dieses Minimum von 8500 Fr. handeln. Für diesen Ausnahmefall muss man aber diese Besoldung vorsehen. Für alle diejenigen Fälle aber, von denen Herr v. Müller spricht, wo einer im Dienste der Psychiatrie ergraut ist, kommt dieses Minimum nicht in Betracht. Herr v. Müller hat gesagt, andere Beamte hätten es gut, die können Oberrichter und sogar Regierungsräte werden. Gewiss, aber sie werden das Einkommen eines Irrenanstaltsdirektors nie erreichen. Man muss die freie Station, namentlich aber die Nebeneinnahmen der Irrenanstaltsdirektoren in Betracht ziehen. Diese und die ersten Aerzte werden ausserordentlich viel zu Gutachten herangezogen, zu Privatgutachten in Zivil- oder Strafprozessen oder in Bevormundungssachen, so dass sie neben ihrer Anstaltstätigkeit ganz bedeutende Einnahmen haben. Ich sage das auch deshalb, damit der Rat versteht, warum wir beim Direktor und beim ersten Arzt gegenüber den

Vorschlägen des Regierungsrates keine Erhöhung beantragen, dagegen beim dritten, vierten und fünften Arzt. Das geschieht deswegen, weil diese nur ausnahmsweise zu Gutachten herangezogen werden.

Für diese Ausnahmefälle, von denen ich gesprochen habe, möchte ich empfehlen, der Regierung die Möglichkeit zu geben, nicht von Anfang an auf 9500 Fr. gehen zu müssen.

M. Simonin, directeur des affaires sanitaires, rapporteur du Conseil-exécutif. Il n'est pas douteux que ce minimum sera très rarement appliqué. J'ai déjà pris part à des tractations en vue de régler cette question. On se rapproche plutôt du maximum. La différence entre les propositions du gouvernement et de la commission n'a donc pas grande importance. Ce n'est que dans des cas exceptionnels que l'on donnerait un traitement égal au minimum ou ne s'en écartant guère, soit, par exemple, quand il agirait de jeunes gens très capables, mais qui n'auraient pratiqué que durant un temps relativement court.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden Mehrheit.

Beschluss:

§ 1. Die Besoldungen der Beamten der kantonalen Irrenanstalten Waldau, Münsingen und Bellelay werden festgesetzt wie folgt; es beziehen:

1. Der Direktor, zugleich der erste Arzt, jeder Anstalt (Waldau, Münsingen und Bellelay), nebst Wohnung, Befeuerung, Beleuchtung, Garten mit Obst- und Gemüsebau, eventuell Obst und Gemüse vom Ertrag der Anstalt bis zum Betrage von 150 Fr., und wenn er ein eigenes Pferd hält, Stallung, Remise, Heuboden und Bedientenkammer, eventuell, statt dessen, dem nötigen Raum für ein Automobil (Autogarage) . Fr. 8500—11,000;

Ziffer 2.

M. Simonin, directeur des affaires sanitaires, rapporteur du Conseil-exécutif. Le n° 2 de l'article 1^{er} a trait au deuxième médecin et sous-directeur de chacun des asiles de la Waldau et de Münsingen.

Le traitement actuel en argent de ces fonctionnaires est de 4500 fr. à 6000 fr., plus les prestations en nature (comme pour le directeur, à l'exclusion de la remise pour un cheval). Les proposition du Conseil-exécutif et de la commission portent 7000 fr. à 8500 fr. L'augmentation est donc de 55 $\frac{1}{2}$ % pour le minimum et de 41 % pour le maximum. En ce qui touche les prestations en nature, elles sont maintenues, avec la modification que la valeur des produits du jardin est à fixer aussi à 150 fr. au lieu de 100 fr.

Angenommen.

Beschluss:

2. der zweite Arzt der Waldau und derjenige von Münsingen, Stellvertreter des Direktors, nebst Wohnung, Befeuerung, Beleuchtung und Garten mit Obst- und Gemüsebau, eventuell Obst und Gemüse vom Ertrag der Anstalt bis zum Betrage von 150 Fr. . Fr. 7000—8500;

Ziffer 3.

M. Simonin, directeur des affaires sanitaires, rapporteur du Conseil-exécutif. Le troisième médecin des asiles de la Waldau et de Münsingen.

Le traitement actuel en argent est de 4000 fr. à 5000 fr., plus les prestations en nature (les mêmes que pour le 2^{me} médecin). Le Conseil-exécutif propose 5500 fr. à 7000 fr. L'augmentation serait de 37 $\frac{1}{2}$ % pour le minimum et de 40 % pour le maximum. Votre commission, messieurs, fixe le minimum à 6000 fr. et le maximum à 7500 fr.; elle accorde ainsi 500 fr. de plus que le gouvernement pour les deux positions. Le Conseil-exécutif maintient ses propositions, estimant qu'elles sont suffisantes. Quant aux prestations en nature, elles seraient maintenues comme pour le 2^{me} médecin.

Schüpbach, Präsident der Kommission. Sie sehen, dass wir für den dritten, vierten und fünften Arzt etwas weiter gehen als die Regierung, und zwar für den dritten und vierten um 500 Fr. und für den fünften um 1000 Fr. Wie soll man nun das begründen? Da kann man nicht mit sicheren Argumenten aufrücken und sagen, da sei 6000 Fr. das einzige richtige, oder 5000, oder 5200. Man hat das oft versucht, aber das scheint mir falsch zu sein. Da kann man nur nach dem Gefühl schätzen und dann die Zahl einsetzen, die ungefähr den Verhältnissen entspricht. Wenn wir bei diesen drei Kategorien eine Änderung vorschlagen, so geschieht es, wie ich bereits erwähnt habe, weil die Nebeneinnahmen aus Gutachten hier nicht vorhanden sind. Wir haben in der Kommission das Gefühl, dass wir mit dieser Erhöhung auf dem gleichen Wege bleiben, den der Regierungsrat bei allen andern Dekreten eingeschlagen hat. Ich empfehle Ihnen Zustimmung zum Antrag der Kommission.

Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsrates Keine Stimme.

Beschluss:

3. der dritte Arzt der Waldau und derjenige von Münsingen, nebst Wohnung, Befeuerung, Beleuchtung und Garten mit Obst- und Gemüsebau, eventuell Obst und Gemüse vom Ertrag der Anstalt bis zum Betrage von 150 Fr. Fr. 6000—7500;

Ziffer 4.

M. Simonin, directeur des affaires sanitaires, rapporteur du Conseil-exécutif. Il s'agit ici du 4^{me} médecin des asiles de la Waldau et de Münsingen. Pour ces médecins le traitement actuel en argent est de 3000 fr. à 4000 fr., plus les prestations en nature (comme pour les 2^{me} et 3^{me} médecins). Le Conseil-exécutif propose 4500 fr. à 6000 fr. L'augmentation serait de 50% pour le minimum et le maximum. Votre commission augmente les chiffres du gouvernement de 500 fr. Au vu de votre décision concernant le 3^{me} médecin, il n'y a plus grand sens de maintenir la proposition du Conseil-exécutif.

A b s t i m m u n g .

Für den Antrag des Regierungsrates Keine Stimme.

Beschluss:

4. der vierte Arzt der Waldau und derjenige von Münsingen, nebst Wohnung, Befeuerung, Beleuchtung und Garten mit Obst- und Gemüsebau, eventuell Obst und Gemüse vom Ertrag der Anstalt bis zum Betrage von Fr. 150 Fr. 5000—6500;

Ziffer 5.

M. Simonin, directeur des affaires sanitaires, rapporteur du Conseil-exécutif. Pour le 5^{me} médecin de la Waldau, rappelons d'abord que cette place a été créée par un décret du 27 mai 1913, qui a fixé le traitement de ce fonctionnaire à 2500—3500 fr. par an, plus les prestations en nature, pareilles à celles des 2^{me}, 3^{me} et 4^{me} médecins.

Le Conseil-exécutif propose 3500 fr. à 5000 fr., soit d'augmenter de 40% le minimum et le maximum. Votre commission voudrait voir éléver ces chiffres de 1000 fr., soit porter le minimum à 4500 fr. et le maximum à 6000 fr. Nous estimons qu'on devrait au plus se contenter d'élèver de 500 fr. les chiffres du gouvernement, comme on l'a fait pour les autres médecins, ce qui ferait un traitement de 5000 fr. à 5500 fr., soit une augmentation de 100% du minimum du traitement actuel et de plus de 57% du maximum.

Schüpbach, Präsident der Kommission. Die Kommission beantragt, im Minimum und Maximum um 1000 Fr. weiter zu gehen, und zwar in Anlehnung an den Grundsatz, den sie beim allgemeinen Besoldungsdecreet dem Rat vorgetragen hat und der von diesem gutgeheissen worden ist, nämlich zu allerunterst in jeder Kategorie ein derartiges Einkommen festzusetzen, dass der betreffende Funktionär sein gesichertes Auskommen hat. Wenn die Kommission hier um 1000 Fr. weiter geht, so glaubt sie, dem Grundsatz, den der Grosse Rat bis jetzt genehmigt hat, treu geblieben zu sein.

A b s t i m m u n g .

Für den Antrag des Regierungsrates Keine Stimme.

Beschluss:

5. der fünfte Arzt der Waldau, nebst Wohnung Befeuerung, Beleuchtung und Garten mit Obst- und Gemüsebau, eventuell Obst und Gemüse vom Ertrag der Anstalt bis zum Betrage von Fr. 150, Fr. 4500—6000;

Ziffer 6.

M. Simonin, directeur des affaires sanitaires, rapporteur du Conseil-exécutif. Vient le 2^{me} médecin et sous-directeur de l'asile Bellelay. Ses attributions sont précisées par l'article 10 du décret du 4 mars 1898. Le traitement actuel en argent de ce fonctionnaire est de 2500 fr. à 3500 fr., plus les prestations en nature, semblables à celles des autres médecins, et le droit d'exercer la médecine hors de l'établissement.

Le Conseil-exécutif propose 4000 fr. à 5000 fr.

Si l'on évalue à 1000 fr. les prestations en nature à Bellelay (logement avec éclairage et chauffage, et jardin avec fruits et légumes) et si l'on estime en moyenne à 4500 fr. par an le revenu de l'exercice privé de la médecine, on arrive à un traitement total de 9500 fr. à 10,500 fr., dont l'Etat ne supporterait, il est vrai, que 4000 fr. à 5000 fr.

Votre commission propose d'élèver de 500 fr. le chiffre maximum du gouvernement, en raison de l'éventualité où un tiers médecin viendrait s'établir dans la contrée, ce qui diminuerait la clientèle et les honoraires du 2^{me} médecin de l'asile de Bellelay. Le Conseil-exécutif maintient cependant ses chiffres, qu'il juge suffisants.

Schüpbach, Präsident der Kommission. Die Stellung des zweiten Arztes von Bellelay ist deshalb eine besondere, weil er die Erlaubnis hat, auch Privatpraxis auszuüben, was der gegenwärtige Inhaber der Stelle in sehr ausgedehntem Masse tut, so dass er wahrscheinlich von allen denen, die wir hier behandeln, mit den Nebeneinnahmen aus der Praxis das höchste Einkommen bezieht. Die Kommission beantragt trotzdem, im Maximum um 500 Fr. weiter zu gehen, nicht in der Meinung, dass das dem gegenwärtigen Inhaber zugute kommen soll, der es wohl auch nicht beanspruchen wird, da er eine so einträgliche Privatpraxis hat. Es kann aber der Fall eintreten, dass ein Arzt herkommt, der sich nicht in diesem ausgedehnten Masse mit Privatpraxis befassen will, oder der sie vielleicht gar nicht treiben will. In diesem Falle, und nur in diesem soll der Regierungsrat die Möglichkeit haben, etwas weiter zu gehen. Das sind die Gründe, die die Kommission bewogen haben, hier vom Antrag des Regierungsrates abzuweichen. Ich wiederhole, wenn es nur auf den gegenwärtigen Inhaber angekommen wäre, so wären wir nicht im Falle, die Erhöhung zu beantragen.

A b s t i m m u n g .

Für den Antrag des Regierungsrates Keine Stimme.

Beschluss:

6. der zweite Arzt von Bellelay, Stellvertreter des Direktors, nebst Wohnung, Befeuerung,

Beleuchtung und Garten mit Obst- und Gemüsebau, eventuell Obst und Gemüse vom Ertrag der Anstalt bis zum Betrage von Fr. 150 Fr. 4000—5500;

Ziffer 7.

M. Simonin, directeur des affaires sanitaires, rapporteur du Conseil-exécutif. Les médecins assistants de la Waldau et de Münsingen sont maintenant en cause.

Leur traitement actuel en argent est de 800 fr. à 2000 fr., plus les prestations en nature, qui consistent dans un logement et la pension pour la personne du médecin. Le Conseil-exécutif propose de porter le traitement en espèces à 1200 fr. — 3000 fr., ce qui représente une augmentation de 50% pour le minimum et le maximum. Si aux chiffres proposés on ajoute pour les prestations en nature (logement et pension) le montant de 2400 fr., on obtient un traitement total de 3600 fr. à 5400 fr. au moins.

Schüpbach, Präsident der Kommission. Die Kommission beantragt hier, das Minimum von 1200 auf 1500 Fr. und das Maximum auf 4000 Fr. festzustellen. Damit werden wohl von sämtlichen Assistenten der medizinischen Fakultät diejenigen an den Irrenanstalten am besten gestellt sein. Die Aufsichtskommission hat bedeutend weiter gehen wollen. Die Kommission hat sich von folgenden Erwägungen leiten lassen. Sie ist der Meinung, dass man auch hier ein annehmbares Minimum festsetzen wolle. Wohl hat der Assistenzarzt freie Station, aber dazu braucht er auch sonst noch etwas Geld. Da haben wir nun gesagt, mit 1500 Fr. sei in der gegenwärtigen Zeit als mit einem Minimum zu rechnen. Wir haben die Maximalbesoldung um 1000 Fr. erhöht und haben so einen grossen Rahmen geschaffen, damit die Regierung Gelegenheit hat, bei jedem einzelnen Assistenten zwei Sachen in Berücksichtigung zu ziehen, nämlich die Tüchtigkeit auf der einen und das Dienstalter auf der andern Seite. Wenn einer jahrelang Assistent bleibt, dann wird natürlich die Notwendigkeit eintreten, seine Besoldung zu erhöhen. Es kann ja vorkommen, dass einer sehr lang Assistent bleiben muss, weil keine Arztstelle vor ihm frei ist. Wir glauben, dass der Regierungsrat nun mit diesem grossen Rahmen die Möglichkeit habe, Leistungen und Dienstalter in angemessener Weise zu berücksichtigen.

v. Müller. Schon Herr Dr. Glaser, der verdiente Anstalsarzt von Münsingen hat nachgewiesen, dass man mit einer Anfangsbesoldung von 1200 und 1500 Fr. keine Assistenzärzte bekomme, und dass man deshalb die Stellen von Assistenzärzten in solche von vierten Aerzten habe umwandeln müssen. Für die Praxis ist es nicht gleich, ob einer sich in einer Irrenanstalt ausbildet oder ob er als Assistenzarzt auf irgend eine andere Klinik geht. Um als Assistenzarzt in einer Irrenanstalt arbeiten zu können, muss er eine bestimmte Eignung haben. Deshalb wird die Auswahl immer sehr klein sein. Die Erfahrung hat gelehrt, dass man bei der Besetzung dieser Stellen kolossale Schwierigkeiten hat. Auf die letzte Aus-

schreibung hat sich kein einziger Schweizer gemeldet, sondern nur Fremde, zum Teil Frauen, die ihr Examen noch gar nicht gemacht haben. Wir haben sogar Frauen mit Kindern annehmen müssen, nur damit die Stelle überhaupt besetzt werden konnte. Das wird in Zukunft noch viel mehr eintreffen. Für Chirurgie oder innere Medizin mag es wenig ausmachen, ob sich mehr Fremde melden, aber für die Irrenpflege kann das nicht gleichgültig sein. Der Irrenarzt muss die Sprachgewohnheiten und die sonstigen Bedürfnisse unserer Kranken, die doch aus unserer Gegend stammen, kennen.

Dem Mangel an Anmeldungen kann absolut nur durch eine höhere Anfangsbesoldung gesteuert werden. Wir möchten diese Anfangsbesoldung für diplomierte Aerzte auf 2000 Fr. ansetzen. Es ist doch gewiss ein Unterschied zu machen zwischen diplomierten und nichtdiplomierten Aerzten. Für die letzteren möchte ich die Anfangsbesoldung auf 1500 Fr. belassen, aber für die diplomierten möchte ich auf 2000 Fr. gehen. Wir wollen doch schliesslich nicht vergessen, wieviel Zeit der Arzt auf seine Ausbildung verwenden muss. Wir haben vorhin gehört, dass die Besoldung der Wärter miserabel ist und unbedingt geändert werden muss. Diese haben nun Besoldungen von 1500 und 1600 Fr. Also wird es wohl nicht zuviel sein, wenn wir die Anfangsbesoldung eines diplomierten Arztes auf 2000 Fr. ansetzen.

Mosimann. Ich möchte den Antrag des Herrn v. Müller lebhaft unterstützen und sogar noch weiter gehen. Sie haben gehört, wie grosse Schwierigkeiten die Besetzung dieser Assistentenstellen den Anstaltsbehörden bereitet. Wenn Sie die Sache verfolgen, so sehen Sie, dass sich gewöhnlich an diese Stellen wenige Bewerber melden, meistens Ausländer, Russen oder Polen, die ihre medizinischen Studien gemacht haben. Das Angebot an schweizerischen Assistenten ist ausserordentlich klein, weil diese Stellen miserabel besoldet sind. Es sind nicht immer ganz junge Aerzte, die hergehen, um ihre Studien zu komplettern und sich gewisse Spezialkenntnisse in der Psychiatrie zu erwerben, sondern es sind vielfach solche, die sich für dieses Fach speziell interessieren, die dabei bleiben und weiter vorrücken wollen. Da kann es unter Umständen passieren, dass sie jahrelang warten müssen, bis sie eine Arztstelle bekommen. Diese Arztstellen sind von Medizinern besetzt, die ebenfalls darauf warten, bis sie auf dieser Leiter nach und nach vorrücken können.

Bei der Besoldung scheint mir nicht das Maximum wichtig zu sein, sondern namentlich das Minimum. Der Direktor, der die betreffenden Assistenzärzte anstellt, muss ihnen doch eine bestimmte Minimalbesoldung versprechen können. Wenn diese Leute nun fragen, was sie eigentlich bekommen, und wenn er ihnen sagen muss, 1200, oder nach dem Antrag der Kommission 1500 Fr., wird sich der Mann besinnen und erklären, es sei ihm nicht möglich heutzutage für diesen Lohn die Dienste zu leisten, die man von einem Assistenzarzt an einer Irrenanstalt verlangt. Diese Dienste sind für die Anstalt ausserordentlich wertvoll, und sie sind schwierig und lassen sich nicht vergleichen mit der Tätigkeit des praktischen Arztes. Der Direktor muss dem betreffenden Kandidaten sagen können, dass er ihm eine

anständige Besoldung gebe, ohne dass er riskieren muss, wenn er etwas mehr verspricht, dass der Regierungsrat nachher sagt, man könne für den Mann nicht so hoch gehen, sondern er müsse mit dem Minimum beginnen.

Ebenso berechtigt ist es, einen Unterschied zu machen zwischen patentierten Aerzten und solchen, die noch kein Examen gemacht haben. Aber auch diejenigen, die kein Patent haben, sollte man etwas besser stellen, sie haben medizinische Studien gemacht, sie haben jahrelang viel Geld ausgegeben und haben sich gewisse Kenntnisse erworben, die sie befähigen, der Anstalt wertvolle Dienste zu leisten. Was die patentierten Aerzte anbetrifft, so haben Sie gehört, dass ein Wärter 1600 Fr. bezieht. Auch das wird hoffentlich ändern, denn in einer Irrenanstalt sind die Dienste eines Wärters ausserordentlich wichtig. Diese Besoldung bringt einen Wechsel des Personals mit sich und bewirkt die Heranziehung eines absolut ungeeigneten Personals. Das bringt alle diese Nachteile, von denen die Direktoren in den Aufsichtskommissionen schon so viel gesprochen haben.

Ich möchte beantragen, noch etwas höher zu gehen, als Herr v. Müller vorgeschlagen hat. Für einen nicht patentierten Assistenzarzt möchte ich auf 1800 Fr. gehen. Das scheint mir nicht zu hoch zu sein für einen Mediziner, der in höheren Semestern oder vor dem Examen steht. Für einen patentierten Schweizerarzt sind doch 200 Fr. pro Monat nicht zu viel. Ich möchte also für unpatentierte 1800 Fr. und für patentierte schweizerische Assistenten 2400 Fr. vorschlagen. Das entspricht dem, was man anständigerweise vertreten darf. Darunter darf man nicht gehen. Der Herr Kommissionspräsident hat auf das Maximum Wert gelegt. Das Maximum spielt keine grosse Rolle, weil unter den Assistenten viele sind, die nur 1—2 Jahre bleiben und dann wieder gehen. Man darf nicht nur auf diese Rücksicht nehmen, sondern auf die, die mit der Assistententätigkeit ihre psychiatrische Karriere beginnen.

Dubach. Auch ich möchte die Anträge des Herrn v. Müller unterstützen. Es ist wirklich jeweilen schwierig, für diese Stellen schweizerische Aerzte zu bekommen. Man hört aus nächster Nähe, dass das zu vielen Unzukömmlichkeiten führt. Ich möchte daher ebenfalls in der Weise trennen, wie Herr Kollege v. Müller gesagt hat, dass man wenigstens für patentierte Aerzte auf 2000 Fr. im Minimum gehen würde. Die vermehrte Zuziehung schweizerischer Aerzte ist ein absolutes Bedürfnis. Es ist ein Missstand, wenn konstatiert werden muss, dass die fremden Aerzte die Gewohnheiten, die Verhältnisse der Insassen der Irrenanstalten nicht einmal kennen.

Da ich gerade das Wort habe, möchte ich den Wunsch des Herrn Kommissionspräsidenten lebhaft unterstützen, dass der Regierungsrat das Besoldungsregulativ für die Angestellten der kantonalen Irrenanstalten möglichst rasch an die Hand nehme und die Besoldung im gleichen Verhältnisse aufbessere wie die Besoldungen der Beamten. Es ist absolut dringlich, dass das in kürzester Zeit geschehe.

Schüpbach, Präsident der Kommission. Die Argumente, die hier vorgetragen werden, sind auch in der Kommission schon besprochen worden, weil die-

selben von der Aufsichtskommission der Irrenanstalten schon vertreten worden sind, deren Ansichtsäusserung uns vorgelegt wurde. Aber die Kommission hat diese Argumente nicht als durchschlagend betrachtet. Man sagt, man lese in den Zeitungen immer, wenn die Wahlen von Assistenten publiziert werden, lauter Namen, die wir nicht einmal aussprechen können. Das hat etwas für sich, aber man muss doch nicht glauben, dass wir etwa deshalb der Psychiatrie mehr schweizerische Aerzte zuführen könnten, wenn wir die Assistentenbesoldungen um 500 Fr. erhöhen. Die Gründe liegen viel tiefer. Bei den schweizerischen Aerzten ist keine grosse Sympathie für dieses Spezialgebiet vorhanden. Das ist der Grund, und mit einer um 500 Fr. erhöhten Besoldung ändern wir diese Auffassung bei unsern Schweizerärzten in keiner Weise.

Man sagt weiter, ein Arzt, der seine Studien mit vielen Kosten beendigt hat, solle doch seine Tätigkeit nicht mit weniger als 2000 Fr. beginnen müssen. Zu den 1500 Fr. kommt die vollständig freie Station. Es kann jeder ausrechnen, was das dem betreffenden Arzt ausmacht. Es ist also nicht mit blossem Ziffern getan, sondern es kommt noch etwas dazu, das mehr wert ist.

Entscheidend für die Kommission war aber der Vergleich mit allen andern Assistenten, die sich grün und blau ärgern würden, wenn sie diese Ansätze lesen. Sie könnten sich sagen, dass sie am Anfang nicht einmal die freie Station verdienen. Das soll ja jetzt auch geändert werden, aber das kann unmöglich so gebessert werden, wie man hier für die Irrenanstalten vorschlägt. Wir sind auch der Meinung, dass man hier weiter gehen solle als bei andern Assistentenstellen und wir stellen dem Rat auch bezügliche Anträge. Aber man soll auch ein gewisses Mass halten. Denken wir nur z. B. an einen Chemiker, der seine Studien vollendet hat und nun an irgend einem Orte Assistent ist und gar nichts bekommt oder doch nur ganz wenig. Oder denken wir an einen Anwalt, der nach dem Examen auf ein Anwaltsbüro geht und dort noch ein oder zwei Jahre um einen Lohn arbeitet, der weit nicht an das heranreicht, was hier vorgeschlagen wird. Die Assistentenzeit wird eben heutzutage noch als Abschluss der Studienzeit betrachtet. Dieser Vergleich mit andern war für uns massgebend. Wir schaffen eine Ungleichheit, wenn wir noch weiter gehen. Es lässt sich begründen, wenn wir die Assistenten an den Irrenanstalten etwas besser behandeln, weil sie offenbar mehr Arbeit und die aufreibendere Tätigkeit haben. Aber auch hier soll man nicht zu weit gehen.

Nun sagt Herr v. Müller, man solle einen Unterschied zwischen patentierten und nicht patentierten Aerzten machen. Wenn er seinen Antrag dahin ändert würde, dass er sagt: Für Aerzte mit schweizerischem Diplom ein Minimum von 2000 Fr., für alle andern ein solches von 1500 Fr., dann könnte ich mich persönlich diesem Antrag anschliessen, aber einem weitergehenden Antrag müsste ich namens der Kommission mit aller Entschiedenheit entgegentreten. Die andern Assistenten werden sonst kommen und sagen: Was dem einen recht ist, ist dem andern billig. Ich glaube, die Kommission habe bei der ganzen Besoldungsreform gezeigt, dass sie ein gutes Herz hat, aber auf der andern Seite zeigt sich das gute Herz auch darin, dass man verhindert, dass der eine viel

besser gestellt wird als ein anderer, der ungefähr das gleiche leistet.

Meer. Die letzten Worte des Herrn Schüpbach veranlassen mich zu einer kurzen Bemerkung. Er behauptet, dass man eine Ungleichheit zwischen den Assistenten in den Irrenanstalten und denjenigen in den andern Spitälern schaffe. Wir sind nun bei der Revision eines Besoldungsdekretes und da glaube ich, dass wir nicht auf Regulative zurückblicken und abstellen können, die veraltet sind. Man sollte die Löhne so festsetzen, dass man sie verantworten kann. Im allgemeinen bin ich auch der Meinung, dass die Gehälter der Assistenten, seien sie nun an den Irrenanstalten oder an andern Krankenanstalten, zu tief sind. Man muss sich fast schämen, wenn man solche Besoldungsansätze sieht und wenn man sie jemand präsentieren muss. Ich glaube also, dass man dem Antrag des Herrn Dr. Mosimann zustimmen sollte. Es ist von Herrn Schüpbach gesagt worden, diese Assistentärzte seien Leute, die die Leiter bis zum Direktor erklettern. Nun kommen aber jedenfalls die wenigsten bis zur obersten Sprosse. Darum meine ich, dass man bei den untersten Stellen die Besoldungen so ansetzen muss, dass die Leute schliesslich auch etwas davon haben, dass sie etwas erübrigen können und für ihren Dienst, den sie der Allgemeinheit leisten, recht bezahlt sind.

M. Simonin, directeur des affaires sanitaires, rapporteur du Conseil-exécutif. Votre commission voudrait éléver le minimum à 1500 fr. et le maximum à 4000 fr., soit augmenter de 300 fr. le minimum et de 1000 Fr. le maximum des chiffres du Conseil-exécutif. En tenant compte du logement et de la pension évalués au moins à 2400 fr. par an, les assistants de la Waldau et de Münsingen obtiendraient donc, d'après les propositions de la commission 3900 fr. à 6400 fr., comme traitement global. Or, il ne faut pas perdre de vue que ces assistants sont ou bien de jeunes médecins qui viennent dans nos asiles d'aliénés passer quelques mois pour compléter leurs connaissances en psychiatrie, aussi ne sont-ils élus que pour une année (art. 13 du décret du 9 octobre 1894), ou bien ce sont des étrangers, en général, des dames, qui trouvent un gagne-pain provisoire en fonctionnant comme assistantes dans les asiles en question. C'est pourquoi nous estimons que les montants proposés par le gouvernement suffisent.

Mosimann. Bei der Festsetzung dieser Besoldungen sollte man eigentlich auf das abstellen, was die Direktoren der Anstalten sagen. Und diese erklären nun, dass man mit solchen Besoldungen keine Assistenten bekommt oder nur ganz ungenügende und ungeeignete, die in ganz kurzer Zeit entlassen werden müssen. Das ist das Hauptargument für die Erhöhung der Besoldungen, die dann in einem Masse geschehen sollte, dass man es vertreten kann.

Nun sagt der Herr Kommissionspräsident, damit schaffe man eine Ungleichheit. Zugegeben, aber wir wollen doch nicht ein Besoldungsdecreet schaffen, in welchem wir die gleichen Ansätze beibehalten, die die andern Anstalten auch haben, von denen wir genau wissen, dass sie ungenügend sind. Wir dürfen

doch gewiss auch sagen, dass wir in diesem Dekret auf die heutigen Verhältnisse abstellen und dass wir von diesen Verhältnissen aus beurteilen, ob wir wirklich zu hoch gegangen sind. Damit gehen wir gerade den Bezirksspitalen und dem Inselspital einen gewissen Wink, damit auch sie ihre Assistenten in finanzieller Hinsicht etwas besser behandeln, als dies bisher der Fall war. Denn auch dort lässt diese Behandlung zu wünschen übrig. Von diesem Standpunkt aus dürfen wir die Ungleichheit, die wir schaffen, sehr begrüssen, denn sie liegt im Interesse der Assistentärzte und der Kranken.

Schüpbach, Präsident der Kommission. Nur zwei Bemerkungen auf die letzten Ausführungen des Herrn Mosimann. Ich möchte in erster Linie ein Missverständnis beseitigen. Ich rede nicht von den gegenwärtigen Besoldungen der Assistenten an der Insel, sondern ich denke an die künftigen Besoldungen derselben, wie sie etwa kommen können. Man weiss doch, was es in dieser Beziehung etwa ertragen mag. Ich habe sie also mit den zukünftigen Besoldungen verglichen. Es würde mir nicht einfallen, einen Vergleich mit den jetzigen anzustellen, das gäbe ein falsches Bild.

Nun sagt Herr Mosimann, die Direktoren der Anstalten beklagen sich darüber, dass sie zu den gegenwärtigen Besoldungen keine rechten Assistenten bekommen. Darum wollen wir die Möglichkeit schaffen, bei einem Assistenten bis auf 4000 Fr. zu gehen. Das ist eine Assistentenbesoldung, an die man bis jetzt auch nicht gewohnt war. Wenn tatsächlich die Besetzung einer Assistentenstelle Schwierigkeiten bereitet, so wollen wir die Möglichkeit schaffen, dass der Anstaltsdirektor zum Regierungsrat sagen kann, er bekäme einen brauchbaren Assistenten für 3000 Fr., während er für 1500 gegenwärtig keinen bekomme.

Es sind nun vier Anträge vorhanden, derjenige der Regierung, der Kommission, der Antrag v. Müller und der Antrag Mosimann. Ich möchte mich namens der Kommission dem Antrag v. Müller anschliessen. Wenn ich von den anwesenden Kommissionsmitgliedern keinen Widerspruch erfahre, so möchte ich diese Erklärung abgeben. Nach den Voten, die gefallen sind, muss ich Sie aber bitten, nicht weiter zu gehen, als es Herr v. Müller, der als Mitglied der Aufsichtskommission am besten Einblick in diese Verhältnisse hat, beantragt hat.

v. Müller. Ich möchte nur mitteilen, dass ich im Interesse der Deutlichkeit meinen Antrag so fasse: Für Assistentärzte, wenn sie im Besitz eines schweizerischen Arztdiploms sind, 2000 Fr. Anfangsbesoldung.

Abstimmung.

Eventuell:
Für den Antrag v. Müller (gegenüber dem Antrag Mosimann) Mehrheit.

Definitiv:
Für Festhalten an diesem Beschluss (gegenüber dem Antrag des Regierungsrates) Mehrheit.

Beschluss:

7. die Assistenzärzte der Waldau und von Münsingen, nebst freier Station für sich, wenn sie im Besitz eines schweizerischen Arztdiploms sind, Fr. 2000—4000; wenn sie nicht im Besitz eines schweizerischen Arztdiploms sind, Fr. 1500—4000;

Ziffer 8.

M. Simonin, directeur des affaires sanitaires, rapporteur du Conseil-exécutif. Il est ici question des intendants des asiles de la Waldau et de Münsingen.

Le décret du 9 octobre 1894 détermine leurs attributions à l'art. 16.

Le traitement actuel en argent de ces fonctionnaires est de 3000 fr. à 4000 fr. plus les prestations en nature (les mêmes que pour les médecins). Le Conseil-exécutif propose 4500 fr. à 6000 fr., soit une augmentation de 50% pour le minimum et le maximum. Si aux chiffres proposés on ajoute 1500 fr. à 2000 fr. pour les prestations en nature, on obtient 6000 fr. à 7500 fr. ou 6500 fr. à 8000 fr. comme traitement global. Remarquons que dans les autres établissements de l'Etat le directeur remplit les fonctions d'intendant et d'économie.

Votre commission a cru devoir augmenter de 200 fr. le maximum proposé par le gouvernement. Cette augmentation ne nous paraît pas nécessaire.

Schüpbach, Präsident der Kommission. Auch hier kann ich die Erhöhung um 200 Fr. nur so begründen, dass ich sage: Das ist eine Schätzung und jeder soll die Verhältnisse selbst würdigen. Bis jetzt hatten die Verwalter 3—4000 Fr., jetzt sollen sie 4500 bis 6200 Fr. bekommen. Dazu kommen die Naturalleistungen, die man auf etwa 1500 Fr. veranschlagen kann. Das ist auch zu berücksichtigen. Die Kommission glaubt, dass sie mit diesen Ansätzen im gleichen Rahmen bleibt, wie sie ihn für andere ähnliche Stellungen gewählt hat.

A b s t i m m u n g .

Für den Antrag des Regierungsrates . Minderheit.

Beschluss:

8. der Verwalter der Waldau und derjenige von Münsingen, nebst Wohnung, Befeuerung, Beleuchtung und Garten mit Obst- und Gemüse vom Ertrag der Anstalt bis zum Betrage von Fr. 150 Fr. 4500—6200;

Ziffer 9.

M. Simonin, directeur des affaires sanitaires, rapporteur du Conseil-exécutif. Les économies soit les préposés à l'exploitation agricole des établissements en question. Au sujet des attributions de l'économie nous renvoyons à l'article 17 du décret de 1894 et à l'article

11 du décret de 1898. Leur traitement actuel en argent est de 1500 fr. à 2500 fr., plus le logement et la pension pour l'économie et sa famille. Le Conseil-exécutif propose 2500 fr. à 4000 fr., soit une augmentation de 66½% pour le minimum et de 60% le maximum. Il faut reconnaître que le renchérissement de la vie ne frappe les économies et leurs familles ni en ce qui concerne le logement ni en ce qui concerne la nourriture, qui leur sont fournis gratuitement par l'Etat. Le renchérissement ne porte donc guère, en ce qui les regarde, que sur les vêtements et la chaussure. Si on évalue le logement et la nourriture d'un économe et de sa famille à 5000 fr. au minimum, leur traitement total s'élèverait à 7500 fr. — 9000 fr. Ici également votre commission propose d'élever de 200 fr. le chiffre maximum du gouvernement. Nous maintenons ce chiffre.

Schüpbach, Präsident der Kommission. Bis jetzt hat der Oekonom 1500—2500 Fr. bezogen. Wir schlagen vor, die Besoldung für die Zukunft auf 2500 bis 4200 Fr. festzusetzen, eine Erhöhung, die über die 50% hinausgeht. Der Oekonom hat vollständig freie Station für sich und seine Familie, und da kann jeder von Ihnen ausrechnen, was das unter den heutigen Verhältnissen ausmacht. Wenn z. B. die Frau des Oekonomen ebenfalls im Betriebe beschäftigt ist, wird sie für ihre Dienstleistungen besonders entschädigt. Damit es nicht den Anschein habe, als habe die Kommission diese Leute vergessen, hat sie für dieselben auch eine kleine Erhöhung im Maximum vorgeschlagen. Wir bitten den Rat, diesem Vorschlag zuzustimmen.

v. Müller. Die Aufsichtskommission hat, wie Sie gehört haben 3500—5000 Fr. vorgeschlagen. Nun ist die Differenz zwischen dem Vorschlag der Aufsichtskommission und demjenigen der Kommission so gross, dass ich es gar nicht wage, diesen Ansatz aufrecht zu erhalten. Ich möchte aber doch einen Vermittlungsvorschlag auf 4500 Fr. stellen. Ich möchte daran erinnern, dass die Oekonomen absolut tüchtige Landwirte sein müssen, dass sie eine grosse Verantwortlichkeit und Arbeit auf sich zu nehmen haben, dass das Inventar in den letzten Jahren kolossal gewachsen ist. So repräsentiert z. B. das Inventar der Waldau einen Verkehrswert von 400,000 Fr., ebenso in Münsingen. In beiden Anstalten haben die Vorsteher der Landwirtschaftsbetriebe eine hohe Zucht zustande gebracht, die sich im Lande sehen lassen darf. Dabei haben sie nicht unterlassen, auf eine Steigerung des Milchertrages zu dringen, so dass dasselbe nun zu den höchsten im Lande gezählt werden kann. Sie verdienen es, dass man das Maximum auf 4500 Fr. erhöht. Ich habe den Eindruck, dass man in der Regierung zu leicht Vergleiche anstellt zwischen St. Johannsen und Witzwil auf der einen und unsren Betrieben in den Irrenanstalten auf der andern Seite. Das ist nicht ganz richtig, jeder Landwirt wird mir zugeben müssen, dass diese Betriebe so verschieden geartet sind, dass ein Vergleich in der Rentabilität nicht möglich ist. Ich empfehle Ihnen also diesen Antrag zur Annahme. Der Herr Kommissionspräsident hat im persönlichen Gespräch durchblicken lassen, dass er nicht sehr dagegen wäre, wenn man das Maximum erhöhen wolle.

Dubach. Ich möchte den Antrag des Herrn v. Müller unterstützen. Wie schon gesagt worden ist, handelt es sich hier um eine Stelle, die mit tüchtigen Leuten besetzt sein muss. Das ist gegenwärtig auch der Fall. Wenn man Gelegenheit hat, die Betriebe aus nächster Nähe zu beobachten, so muss man sagen, dass der Oekonom, der diesen Betrieb regiert, dem Staate grossen Nutzen bringt.

Scheurer, Finanzdirektor. Wenn ich mich in diese Diskussion einmische, so geschieht es nicht darum, um die Besoldungsansätze zu diskutieren, sondern um darauf aufmerksam zu machen, dass der Grossen Rat bei der Beratung des allgemeinen Besoldungskreates bereits über die Art und Weise Beschluss gefasst hat, wie die Vorsteher bezahlt werden sollen, und um zu sagen, dass es absolut notwendig ist, die späteren Beschlüsse mit den früheren in ein gewisses Verhältnis zu bringen.

Nun ist hinsichtlich der Verwaltung der Irrenanstalten folgendes zu sagen: Jede Irrenanstalt, mindestens die beiden grossen, Waldau und Münsingen, hat drei Beamte, den Direktor, einen Arzt, der die ärztliche Leitung und Aufsicht hat, aber überhaupt der Vertreter der gesamten Anstalt ist, den Verwalter, der den Kassen- und Verwaltungsdienst besorgt und den Oekonomen, der die Landwirtschaft besorgt. Wenn man aber eine andere Staatsanstalt nimmt, so sieht man, dass dort der Direktor derjenige ist, der alles zusammen leitet. Man kann infolgedessen nicht etwa sagen, er beschäftige sich nur mit Landwirtschaft, sondern er ist in erster Linie Pädagoge oder Beamter des Strafvollzuges, dazu hat er noch eine gewaltige Verwaltung unter sich und schliesslich ist er auch noch Landwirt. Das ist eine viel ausgedehntere Tätigkeit als die eines Beamten der Irrenanstalten. Deswegen ist der Regierungsrat zu der Ansicht gelangt, dass man da einen gewissen Unterschied zu machen habe. Wenn man nun mit dem Maximum auf 4500 Fr. geht, so erreicht man, dass die Oekonomen der Anstalten Waldau, Münsingen und Bellelay gleich gestellt werden wie die Vorsteher der Erziehungsanstalten, die in erster Linie für die Erziehung ihrer Pflegebefohlenen sorgen müssen, die in zweiter Linie das ganze Rechnungswesen ohne irgendwelche Hilfe durchführen, und die alle zusammen auch noch einen landwirtschaftlichen Betrieb zu leiten haben, der vielleicht kleiner ist als derjenige einer grossen Irrenanstalt, der aber auch gross ist.

Wenn Sie die Oekonomen der Irrenanstalten, deren Tätigkeit ich in keiner Weise kritisieren will, von der ich nur sagen möchte, dass sie viel einseitiger und auf einen viel engeren Kreis beschränkt ist, gleich stellen wie die Vorsteher der Erziehungsanstalten, die neben der Landwirtschaft in erster Linie für das geistige und körperliche Wohlergehen ihrer Pfleglinge zu sorgen haben, so werden diese Vorsteher mit Recht sagen, dass hier kein billiges Verhältnis innegehalten wird. Das Verhältnis wird getrübt, besonders wenn man es vergleicht mit den Besoldungen bei den grossen Arbeitsanstalten, z. B. St. Johannsen, wo die Besoldung, wenn ich nicht irre, von 3000 bis 5000 Fr. geht. Wenn Sie das nebeneinanderhalten, so müssen Sie sagen, dass der Betrieb von St. Johannsen, auch rein landwirtschaftlich gesprochen, viel grösser ist als derjenige der Waldau

oder in Münsingen, sowohl an Flächenausdehnung als an Intensität des Betriebes, wenn mir die Herren diesen Ausdruck gestatten, der sonst nur im Munde eines zünftigen Landwirtes gebraucht wird. Daneben kommt die Fürsorge für 2—300 Insassen. Diese geistige, körperliche, landwirtschaftliche, verwaltungstechnische Tätigkeit eines solchen Vorstechers halten Sie nun zusammen mit der doch etwas spezialisierten Tätigkeit der Oekonomen in Waldau und Münsingen.

Das war der Grund, weshalb der Regierungsrat, nachdem das allgemeine Besoldungskredekret angenommen war, gesagt hat, man müsse einen gewissen Unterschied machen, damit es nicht wieder heissen kann, wie man auch schon gesagt hat, man sorge im Kanton Bern für das liebe Vieh und stelle diese Sorge höher als die Sorge um das lebende Menschenwesen, das man einem Anstaltsvorsteher zur Erziehung anvertraut. Ich verweise auch noch darauf, dass die Vorsteher der Erziehungsanstalten alles Lehrer sind, also Leute mit einer langen Vorbildung, während man das von den Oekonomen nicht in gleicher Masse sagen kann. Ich möchte diese Oekonomen in keiner Weise bekritteln. Ich habe diese Ausführungen deshalb gemacht, weil ich aus langer Erfahrung weiß, einer Erfahrung, die in letzter Zeit vielfach bestätigt worden ist, dass der hauptsächlichste Grund der Unzufriedenheit, der vorher bestanden hat und auch jetzt noch besteht, nicht zu suchen ist in der Höhe der Ansätze, sondern in der Tatsache, dass die Leute Vergleiche anstellen. Man muss also einen gewissen Unterschied machen, sei es im Sinne des Antrages des Regierungsrates oder der Kommission.

Schüpbach, Präsident der Kommission. In der Kommission ist der Antrag, den Herr v. Müller heute gestellt hat, auch gestellt worden. Ich kann dem Rat mitteilen, dass er von der Kommission anfänglich, in Würdigung der Wichtigkeit dieser Stellen und der Tüchtigkeit der gegenwärtigen Inhaber, angenommen worden ist. Die Kommission war aber gezwungen, auf ihren Beschluss zurückzukommen. Als man Vergleiche mit andern Anstalten zog, bekam man das Gefühl, man schaffe an andern Orten Unzufriedene. Man stützte sich auf die gleichen Erwägungen, wie sie jetzt von Herrn Regierungsrat Scheurer auseinandergesetzt worden sind. Darum ist die Kommission von ihrem ersten Beschluss abgegangen, indem sie sich sagte, sie dürfe das dem Grossen Rat nicht beantragen, weil sie selbst das Gefühl haben müsse, dass man sonst nicht mit gleicher Elle messe. Sie sehen, dass sich die Kommission mit der Frage auch befasst hat, dass es ihr am nötigen guten Willen und am Verständnis für die Situation nicht gefehlt hat. Aber es steht mehr in Frage als die paar hundert Franken Mehrausgaben für den Staat. Diese spielen nicht die ausschlaggebende Rolle, sondern die Gleichheit.

Nachdem die Kommission in voller Ueberlegung von ihrem ersten Antrag abgekommen ist und gesagt hat, sie dürfe, wenn sie gerecht sein wolle, dem Grossen Rat nicht beantragen, so weit zu gehen, kann ich selbstverständlich heute keine andere Stellung einnehmen, sondern ich muss dem Rat auch hier gegenüber dem Antrag des Herrn v. Müller die Annahme des Kommissionsantrages empfehlen.

A b s t i m m u n g .

E v e n t u e l l :

Für den Antrag der Kommission (gegenüber dem Antrag v. Müller) . . . Mehrheit.

D e f i n i t i v :

Für Festhalten an diesem Beschluss (gegenüber dem Antrag des Regierungsrates) Mehrheit.

B e s c h l u s s :

9. die Oekonomen der Waldau, von Münsingen und von Bellelay, nebst freier Station für sich und Familie . . Fr. 2500—4200;

Ziffer 10.

M. Simonin, directeur des affaires sanitaires, rapporteur du Conseil-exécutif. Le secrétaire de l'administration de Bellelay (comptable) dont les attributions sont fixées par l'article 12 du décret du 4 mars 1898. Le traitement en argent de ce fonctionnaire est de 2000 fr. à 3000 fr., plus les prestations en nature, qui sont les mêmes que pour les médecins.

La proposition du Conseil-exécutif tend à fixer le traitement en espèces à 3000—4500 fr. L'augmentation serait donc pour le minimum de 50% et pour le maximum de 50% aussi. Si aux chiffres proposés on ajoute pour les prestations en nature 1000 fr., on arrive à un traitement total de 4000 fr. à 5500 fr. Votre commission estime que le maximum proposé par le gouvernement doit être élevé de 200 fr. Nous maintenons notre chiffre.

Schüpbach, Präsident der Kommission. Der Verwaltungsgehilfe von Bellelay ist deshalb anders behandelt als die Gehilfen von Waldau und Münsingen, weil er eigentlich Verwalter ist. Ueber den Ansatz will ich nicht reden. Wir schlagen auch hier eine bescheidene Erhöhung vor. Nachdem der Grosse Rat die andern von uns vorgeschlagenen Erhöhungen akzeptiert hat, glauben wir, dass er auch diese, in logischer Konsequenz, annehmen sollte.

A b s t i m m u n g .

Für den Antrag des Regierungsrates Keine Stimme.

B e s c h l u s s :

10. der Verwaltungsgehilfe von Bellelay, nebst Wohnung, Befeuerung, Beleuchtung und Garten mit Obst- und Gemüsebau, eventuell Obst und Gemüse vom Ertrag der Anstalt bis zum Betrage von Fr. 150 . . . Fr. 3000—4700;

Ziffer 11.

M. Simonin, directeur des affaires sanitaires, rapporteur du Conseil-exécutif. Ce chiffre concerne les

secrétaires (comptables) de l'administration de la Waldau et de Münsingen appelés aussi adjoints de l'intendant. Le décret du 9 octobre 1894 règle leurs attributions à l'article 18. Le traitement actuel en argent de ces fonctionnaires est de 1000 fr. à 1500 fr. plus le logement et la pension pour la personne du titulaire. Le Conseil-exécutif propose: 1700 à 2500 fr. L'augmentation serait ainsi de 70% pour le minimum et de 66½% pour le maximum. Si aux chiffres proposés on ajoute 1300 fr. pour le logement et la pension, on obtient un traitement total de 3000 fr. à 3800 fr., traitement équivalent à peu près à celui d'un employé de 5^e classe (3000 fr. à 4000 fr.) dans l'administration de l'Etat. Votre commission propose 2000 fr. à 3000 fr., soit 300 fr. de plus que le minimum et 500 fr. de plus que le maximum des chiffres du gouvernement. J'ai reçu le mandat de maintenir ces derniers chiffres.

A b s t i m m u n g .

Für den Antrag des Regierungsrates Keine Stimme.

B e s c h l u s s :

11. die beiden Verwaltungsgehilfen der Waldau und von Münsingen, nebst freier Station für sich Fr. 2000—3000.

§ 2.

M. Simonin, directeur des affaires sanitaires; rapporteur du Conseil-exécutif. L'article 2 du projet renferme des dispositions qui sont la reproduction de celles de l'article 3 du décret du 19 mai 1908.

Ainsi, une certaine latitude est laissée au Conseil-exécutif pour la fixation des traitements des fonctionnaires dont il s'agit. Mais il s'inspirera dans les cas ordinaires des prescriptions des articles 4 et 5 du décret général du 15 janvier 1919.

Schüpbach, Präsident der Kommission. Zu § 2 habe ich nichts weiter zu bemerken. Ich habe über den Besoldungsrahmen bereits gesprochen. Es ist in der Kommission die Frage aufgetaucht, ob die Bestimmungen des allgemeinen Besoldungsdekretes über die Hülfskasse auch für die Beamten der Irrenanstalten gelten sollen. Die Kommission bejaht diese Frage von sich aus; sie ist der Meinung, dass die Bestimmungen des Titels E des allgemeinen Besoldungsdekretes auch hier Anwendung finden.

Angenommen.

B e s c h l u s s :

§ 2. Die Festsetzung der Besoldungen innerhalb der Grenzen des Minimums und des Maximums geschieht durch den Regierungsrat.

Unter besondern Verhältnissen kann der Regierungsrat, auf den Antrag der Aufsichtskommission, einem Beamten statt der freien Station eine höhere Besoldung oder umgekehrt statt einer höhern Besoldung freie Station bewilligen.

§ 2bis.

M. Simonin, directeur des affaires sanitaires, rapporteur du Conseil-exécutif. Tenant compte de la dernière observation de M. le président de la commission, je propose d'ajouter au décret un article 2bis ainsi conçu:

«Le décret relatif aux traitements fonctionnaires et employés de l'Etat du 15 janvier 1919 est applicable aux fonctionnaires des asiles cantonaux d'aliénés pour autant qu'elles sont compatibles avec l'organisation de ces établissements».

Nous avons demandé aux fonctionnaires des établissements d'aliénés s'ils étaient disposés à entrer dans la caisse de secours prévue par ce décret. Leurs réponses ont été divergentes. Mais la plupart sont affirmatives. Les autres paraissent s'inspirer du motif qu'on est encore dans l'inconnu sur l'organisation de ladit caisse. Je vous propose d'accepter l'article 2bis.

Angenommen.

Beschluss:

§ 2bis. Die Bestimmungen des allgemeinen Besoldungsdecretes vom 15. Januar 1919 gelten auch für die Beamten der kantonalen Irrenanstalten, insofern sie mit der Organisation dieser Anstalten vereinbar sind.

§ 3.

Angenommen.

Beschluss:

§ 3. Dieses Dekret tritt mit Rückwirkung auf 1. Januar 1919 in Kraft.

Durch dasselbe werden aufgehoben:

1. das Dekret vom 19. Mai 1908 über die Besoldungen der Beamten der kantonalen Irrenanstalten Waldau, Münsingen und Bellelay;
2. § 2, Ziff. 2, des Dekretes vom 27. Mai 1913 betreffend die Schaffung der Stelle eines fünften Arztes an der Irrenanstalt Waldau.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
über

die Besoldungen der Beamten der kantonalen Irrenanstalten Waldau, Münsingen und Bellelay.

Der Grosse Rat des Kantons Bern, gestützt auf Art. 26, Ziffer 14, der Staatsverfassung,

auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretsentwurfes . . . Mehrheit.

Gesetz

über

die Wertzuwachssteuer.

Fortsetzung der ersten Beratung.

(Siehe Seite 658 hievor.)

Jenny. Auf Antrag des Herrn Schüpbach ist am letzten Mittwoch beschlossen worden, es sei die Abstimmung über das Wertzuwachssteuergesetz zu verschieben, um den Fraktionen Gelegenheit zu geben, sich über diese Sache nochmals auszusprechen. Die Bauern- und Bürgerpartei hat auf gestern abend eine Fraktionsversammlung einberufen, um die Frage des Eintretens auf dieses Gesetz einer Besprechung zu unterziehen. Der von der Kommission abgeänderte Gesetzesentwurf ist leider erst unmittelbar vor der Session den Mitgliedern des Rates zugestellt worden, so dass es unmöglich war, dieses Gesetz in den Fraktionsversammlungen rechtzeitig zu behandeln.

Die gestrige Situation hat nun ergeben, dass wir heute in bezug auf die Eintretensfrage vor einer neuen Sachlage stehen. Es hat sich eine zunehmende Opposition gegenüber der Bestimmung geltend gemacht, wonach die Einführung der Wertzuwachssteuer in das Ermessen der Gemeinden gestellt werden soll, was zweifellos auf die Abstimmung vom letzten Mittwoch nicht ohne Einfluss war. Wir stehen aber auch noch in einer andern Richtung vor einer veränderten Situation. Seit der ersten Beratung über die Eintretensfrage im November 1917 ist ein neues Steuergesetz erlassen worden. In diesem Steuergesetz ist, wie Sie alle wissen, der Grundsatz der Wertzuwachssteuer niedergelegt und geordnet, allerdings in einer unvollkommenen Form. Der Wertzuwachs ist dort nicht bloss als Spekulationsgewinn definiert, wie er einem bei Betrachtung der städtischen Bauspekulation vorschwebt, sondern er ist als Kapitalgewinn in jeder Art und in jeder Form vorgesehen. Wir haben heute die Wertzuwachssteuer, und zwar in viel weitergehendem Masse, als man sie anfänglich vorgesehen hatte und als sich der Grosse Rat bei der ersten Behandlung der Eintretensfrage vorgestellt hat. Damals hat man in der Hauptsache — ich berufe mich auf das Tagblatt des Grossen Rates — von Spekulationsgewinnen gesprochen, von Gewinnen, die namentlich in den grossen Städten gemacht werden, in denen eine starke bauliche Entwicklung einsetzt, wo infolgedessen die Bodenwerte steigen und einzelne Personen unverdiente Gewinne einheimsen. Man hat da mit Beispielen aufgewartet. Im Vordergrund stand das Brunnergut auf dem Spitalacker hier in Bern, wo der Boden infolge der Erstellung der Kornhausbrücke an Wert gewaltig zugenommen hat, und wo es nun ein Spekulant verstanden hat, im Handumdrehen eine Million einzuheimsen. Es ist klar, dass solche Beispiele im Publikum Anstoss erregen, und

es ist klar, dass es nicht richtig ist, wenn infolge der Erstellung von Bauwerken, die den Wert des unmittelbar anstossenden Landes erhöhen, Mehrwerte eingehemst werden von einzelnen Privaten, die nichts zur Schaffung dieser Mehrwerte beigetragen haben. Die Allgemeinheit, die den Mehrwert erzeugt hat, soll daran auch teilhaben.

Dieser Gesichtspunkt war wegleitend, und mit ihm war der ganze Rat einverstanden. So ist man in der damaligen Diskussion dazu gekommen, zu sagen, dass die Wertzuwachssteuer eigentlich nur auf die grossen Städte und industriellen Orte Bezug habe. Aus diesen Erwägungen heraus kam dann der Antrag Müller, es sei die Einführung der Wertzuwachssteuer in das Ermessen der Gemeinden zu stellen. Das war alles recht begreiflich im Hinblick auf die damaligen Verhandlungen. Sogar Herr Grossrat Bühler von Frutigen hat diese Auffassung geteilt und sich, was sehr bezeichnend ist, dahin ausgesprochen, dass auf dem Lande die periodische Erhöhung der Grundsteuerschätzungen vollständig genüge und dass es stossend wäre, wenn nun bei jeder Handänderung die Differenz zwischen Erwerbspreis und Verkaufspreis ausgerechnet und die Steuerquote für dieses oder jenes Objekt festgestellt werden müsste. Es war begreiflich, dass der Grosser Rat damals gestützt auf solche Auseinandersetzungen dazu gekommen ist, zu erklären, in diesem Falle sei es besser, wenn wir diese Sache den grossen Gemeinwesen überlassen, indem die Landbezirke davon nicht betroffen werden.

Nun stehen wir vor einer ganz neuen Situation. In Art. 19 des neuen Steuergesetzes ist die Wertzuwachssteuer vorgesehen, und zwar in unvollkommener und unzutreffender Weise, indem nicht alle Faktoren in Berücksichtigung gezogen sind, die berücksichtigt werden müssen. Bei diesem Art. 19 über die Wertzuwachssteuer ist keine Rücksicht darauf genommen, in welchem Prozentsatz der Gewinn zum Wert des Objektes steht. Es ist nicht gleichgültig, ob ich an einem Wertobjekt von 10,000 Fr. einen Gewinn von 10,000 Fr., also 100%, mache, oder ob ich diese 10,000 Fr. an einer Liegenschaft im Werte von 150,000 Fr. gewinne. Es ist nicht gleichgültig, ob ich 100% oder 20% Gewinn mache. Unser neues Steuergesetz sagt nichts davon, jeder Gewinn wird ohne Rücksicht auf den Prozentsatz gleich behandelt. Auch von der Besitzesdauer ist im Art. 19 nicht die Rede. Und doch ist es nicht gleichgültig, ob einer einen Gewinn innerhalb 2—3 Monaten macht oder innerhalb 10 oder 20 Jahren. Je grösser die Zeitspanne ist, in welcher der Gewinn gemacht wird, desto kleiner muss die Besteuerung sein und umgekehrt. In diesem Art. 19 wird auch keine Rücksicht auf die in der Zwischenzeit eingetretene Geldentwertung genommen.

Das alles führt dazu, dass wir den Art. 19 einer sofortigen Revision unterziehen müssen, denn die Zustände, die er schafft, sind unhaltbar. Das zeigt sich heute, wo im Lande herum die Steuerkommissionen in Funktion treten, und wo die Leute wegen Handänderungen vor den Richter zitiert werden, die durch die Grundbuchverwalter oder durch Denunziation zur Kenntnis der Steuerbehörden gekommen sind. Es ist allerdings zu sagen, dass im Einkommensteuerdekrete auf meine Veranlassung hin die Bestimmung aufgenommen worden ist, es könne der Besitzesdauer und der Geldentwertung Rechnung getragen werden. Es

wird aber notwendig sein, diese Faktoren in eine bestimmte Form zu kleiden, zahlenmässig festzusetzen, wie der neue Entwurf der Kommission für das Wertzuwachssteuergesetz das in zutreffender Weise tut.

Nun möchte ich noch auf die Wirkungen des Steuergesetzes aufmerksam machen. Der Art. 19 belastet die kleinen Kapitalgewinne unendlich viel stärker, als das beim Wertzuwachssteuergesetz der Fall ist. Im Wertzuwachssteuergesetz ist vorgesehen, dass ein Kapitalgewinn von 300 Fr. und darunter überhaupt steuerfrei ist; in Art. 19 des Steuergesetzes ist aber davon nicht die Rede. Wenn einer ein kleines Ackerlein verkauft und einen Gewinn macht, wird er zur Steuer herangezogen. Im Wertzuwachssteuergesetz ist auch vorgesehen, dass Gewinne unter 20% überhaupt nicht besteuert werden. Sie sehen also, dass dieses Gesetz für kleine Gewinne unendlich milder ist, als der brutale Art. 19 des Steuergesetzes. Bei grossen Gewinnen und prozentual hohen Gewinnen kommt allerdings das Wertzuwachssteuergesetz mit erheblich erhöhten Quoten. Da sind wir alle einverstanden: wo grosse Gewinne gemacht werden, soll der Staat eingreifen. Für die prozentual kleinen Gewinne aber ist der Art. 19 des Steuergesetzes zu scharf.

Ich glaube, Ihnen kurz auseinandergesetzt zu haben, dass dieser Artikel unhaltbar ist, und dass wir sofort an die Revision desselben herantreten müssen. Diese Revision wird sich am zweckmässigsten in der Form einer Wertzuwachssteuer machen, wo alle diese Faktoren, die erfasst werden müssen, Berücksichtigung finden können, während das in Art. 19 nicht möglich ist. Wenn ich so für eine Revision des Art. 19 in Form des Wertzuwachssteuergesetzes bin, so geschieht das allerdings unter gewissen Vorbehalten. Wenn wir die Revision eines Artikels vornehmen, der die Besteuerung kantonal regelt, so ist es klar, dass wir im Wertzuwachssteuergesetz natürlich auch eine Ordnung finden müssen, die die Sache kantonal regelt. Wir müssen also den Vorbehalt machen, dass die Wertzuwachssteuer kantonal geordnet werde, wie das in der anfänglichen Regierungsvorlage der Fall war. Das ist die erste Bedingung, die wir stellen müssen. Ich möchte Sie auch bitten, sich vorher zu überlegen, welcher Wirrwarr entstehen würde, wenn wir die Durchführung der Wertzuwachssteuer ins Ermessen der Gemeinden stellen würden. Die Folge würde die sein, dass die eine Gemeinde den Wertzuwachs nach Art. 19 des Steuergesetzes besteuern würde, die andere nach dem Wertzuwachssteuergesetz. Einen solchen Wirrwarr wollen wir im Kanton Bern nicht. Wir müssen überhaupt in so einschneidenden Fragen immer mehr auf Einheitlichkeit sehen. Wir wollen eine kantonale Ordnung, wir können unsere Staatsgesetze nicht nach den Wünschen einiger grösserer Gemeinden einrichten. Namentlich ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass je nach der politischen Zusammensetzung der Gemeinden die eine Gemeinde die Wertzuwachssteuer einführen würde, die andere nicht. Wir müssen verlangen, dass die Wertzuwachssteuer überall da eingeführt wird, wo die Voraussetzungen hiezu vorhanden sind. In Gemeinden, wo ein Wertzuwachs nicht vorhanden ist, fällt die Besteuerung ohnedies weg. Grundsätzlich soll man die Besteuerung des Wertzuwachsese überall verlangen, wo die Voraussetzungen

dazu vorhanden sind. Es sollen keine andern Faktoren mitbestimmend sein. Wenn wir die Sache den Gemeinden überlassen, so bestimmen häufig politische Faktoren, ob die Wertzuwachssteuer eingeführt werden soll oder nicht. Die eine Gemeinde wird die Steuer von heute auf morgen einführen, die andere Gemeinde, in der die gleichen Voraussetzungen zu treffen, wird es nicht tun. Ich könnte eine ganze Reihe von Gemeinden nennen, wo die Voraussetzungen zur Besteuerung des Wertzuwachses vorhanden sind. Die eine Gemeinde würde sie einführen, die andere nicht. Das führt zu Ungerechtigkeiten und zu Unzufriedenheit. Es würde sich sehr fragen, wie das Bundesgericht sich zu einer derartigen ungleichen Behandlung stellen würde. Man kann das nicht mit dem Wirtschaftsgesetz oder dem Ladenschluss vergleichen; wenn man derart in die wirtschaftliche Sphäre des Bürgers eingreift und von ihm derartig gewaltige Opfer verlangt, muss man sie einheitlich gestalten und kann die Sache nicht den Gemeinden überlassen.

Das sind die Gründe, die ich hier anführen wollte, um zu verlangen, dass das Wertzuwachssteuergesetz auf der Grundlage des Obligatoriums ausgebaut werde. Ich kann erklären, dass die Bauern- und Bürgerpartei, die heute bereits in sehr ansehnlicher Zahl vertreten ist, einstimmig der Auffassung gewesen ist, dass sie der Wertzuwachssteuer kein Hindernis in den Weg legen wolle, dass wir aber verlangen, dass sie durch ein kantonales Gesetz obligatorisch eingeführt werde, dass man der Gemeindepolitik auf diesem Gebiet ein Ende macht. Das ist die erste Voraussetzung.

Anderseits haben wir uns gesagt, dass wir auch verlangen müssen, dass der Kanton in finanzieller Beziehung zu seinem Rechte kommt. Wir finden es ungerecht, wenn dem Kanton nur 20% zukämen, während die bevorzugten Gemeinden, die hauptsächlich in Frage kommen, 80% bekommen. Auch in dieser Beziehung sind wir einig, dass dem Staat eine erhöhte Quote — ich will keine Zahl nennen — zufließen muss.

Der dritte Vorbehalt ist der, dass der Erlös aus ererbten Liegenschaften vom Kapitalgewinn ausgeschlossen wird, wie das bei der Einkommensteuer der Fall ist. Art. 4 muss unbedingt neu redigiert werden. Mir scheint, dass es den vorberatenden Behörden möglich sein sollte, klare und verständliche Bestimmungen aufzustellen, damit man nicht bei den Steuerbehörden Erkundigungen einziehen muss, und wahrnehmen muss, dass dieselben unter sich selbst nicht einig sind. Man darf das um so mehr verlangen, als wir das Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer eingeführt haben, das die Steueransätze bedeutend erhöht und auch die direkte Erbfolge besteuert. Wenn Verwandte oder Familienangehörige ein Erbe antreten, so haben sie die Erbschaftssteuer zu bezahlen. Wenn sie nun z. B. ein Geschäft mit einem Kapitalgewinn verkaufen, so sollen sie nicht neuerdings von der Kapitalgewinnsteuer betroffen werden. Ohne auf das Detail einzutreten, glaube ich sagen zu können, dass ich habe wahrnehmen können, dass mit den Kommissionsanträgen das Wesen des Wertzuwachses richtig erfasst ist. Wenn ich sage, dass wir bereit sind, zur Einführung des Wertzuwachssteuergesetzes auf der Grundlage des Obligatoriums Hand zu bieten, so wird es zweckmäßig sein, die Vorlage an Regierung und Kommission zurückzu-

weisen. Wenn man diese Grundlage wählt, wird das zur Folge haben, dass der Text geändert werden muss. Da wird es zweckmäßig sein, wenn die beiden vorberatenden Behörden das Notwendige vorkehren, damit in der nächsten Session die Vorlage ohne weiteres in Beratung gezogen werden kann.

Ich habe allerdings gehört, dass heute von anderer Seite ein Verschiebungsantrag gestellt wird. Herr Grossrat Pfister wird das tun, indem er sagt, es sei nicht möglich, das Gesetz jetzt zu behandeln. Ich bin der nämlichen Ansicht, wir können auf die Details nicht eintreten, aber die Eintretensfrage soll abgeklärt sein. Die Gesichtspunkte sind nach allen Richtungen erläutert worden. Es ist viel besser, die Vorlage zurückzuweisen, mit dem Auftrag an die vorberatenden Behörden, dieselbe auf der Grundlage des Obligatoriums umzuarbeiten.

Pfister. Namens der freisinnig-demokratischen Fraktion stelle ich den Antrag, es sei dieser Verhandlungsgegenstand von der Traktandenliste dieser Session abzusetzen und auf die Liste der nächsten Session zu setzen. Das Abstimmungsergebnis vom letzten Mittwoch hat uns sehr überrascht. Angesichts des Grossratsbeschlusses vom Jahre 1917, gemäss welchem die damalige, auf der Grundlage des Obligatoriums beruhende Vorlage zur Umarbeitung im Sinne der Einführung des Fakultativums zurückgewiesen wurde, hatten wir erwartet, dass die Eintretensdebatte zu dieser neuen Vorlage nur eine sehr kurze sein werde, und dass man, nachdem sich auch in der Kommission kein Widerstand gezeigt hat, ohne weiteres auf die artikelweise Beratung eintreten werde. Der Nichteintretensbeschluss, der gefasst worden ist, war ungültig, weil der Rat nicht mehr beschlussfähig war. Der Rat war aber auch schon während der Eintretensdebatte und namentlich dann, als die Vertreter der vorberatenden Behörden sich angesichts der gestellten Anträge auf Nichteintreten in ihren zweiten Voten eingehender mit der Sache befassten, schon nicht mehr beschlussfähig.

Wir sind nun der Meinung, dass es bei dieser Situation und angesichts des Grossratsbeschlusses vom Jahre 1917 absolut notwendig ist, die Eintretensdebatte wieder aufzunehmen, und dass man nicht ohne weiteres zu einer Abstimmung schreiten kann. Wenn die Eintretensdebatte wieder aufgenommen wird — unsere Fraktion wird einen solchen Antrag stellen —, so wird dies eine längere Diskussion zur Folge haben. Im übrigen muss ich nun konstatieren, dass eigentlich durch das Votum des Herrn Jenny die Eintretensdebatte faktisch wieder aufgenommen worden ist.

Der Rat wird die Session morgen schliessen müssen; ich glaube nicht, dass wir für die nächste Woche noch einen beschlussfähigen Rat zustande bringen werden. Wir haben nur noch sehr wenig Zeit, und in dieser kurzen Zeit müssen einige Traktanden erledigt werden. Da sind einmal die Interpellationen. Die Interpellanten haben das reglementarische Recht, ihre Interpellationen noch während dieser Session zur Behandlung zu bringen. Auch das Dekret über die Organisation der Sanitätsdirektion wird, weil dringend, behandelt werden müssen. Es bleibt also keine Zeit, um noch eine Eintretensdebatte in dieser Frage vor sich gehen zu lassen. Die Haltung der Bauern-

und Bürgerfraktion, wie sie nun soeben von Herrn Jenny auseinandersetzt worden ist, wird nun aber zweifellos einer eingehenden Debatte rufen. Nachdem der Grosse Rat im Jahre 1917 das Obligatorium abgelehnt und den Auftrag erteilt hat, zum Fakultativum überzugehen, wird es sich eigenartig machen, wenn in dem Moment, wo die Vorlage, die das Fakultativum einführen will, eingebracht wird, wiederum der Antrag gestellt wird, dasjenige aufzunehmen, was der Grosse Rat im Jahre 1917 mit grosser Mehrheit zurückgewiesen hat.

Ich will zum Votum des Herrn Jenny nicht materiell Stellung nehmen, um nicht auf diese Art die Eintretensdebatte zu eröffnen, sondern ich will nur darauf hinweisen, dass es notwendig sein wird, sehr eingehend über die Sache zu reden. Das Votum des Herrn Jenny ist also nach meinem Dafürhalten ein Grund mehr, der Verschiebung zuzustimmen. Ich will nur nebenbei bemerken, dass unsere Fraktion beschlossen hat, der Wertzuwachssteuer mit aller Kraft zuzustimmen, auch dem Fakultativum, dass wir unter allen Umständen dem Gedanken der Wertzuwachssteuer in irgendwelcher Form zum Durchbruch verhelfen wollen.

Müller (Bern), Präsident der Kommission. Für mich ist die Sachlage auch ausserordentlich klar, nämlich in der Beziehung, dass wir unter allen Umständen, gleichgültig, ob man die Abstimmung veranstaltet, oder ob man sie verschiebt, und ob bei der Abstimmung das Eintreten bejaht wird, nicht mehr in der Lage sind, die Beratung des Gesetzes in dieser Session zu Ende zu führen. Das hat man glücklich vereitelt. Alle die geheimen und offenen Gegner der Wertzuwachssteuer haben mit allen ihren Seitensprüngen und Winkelzügen einmal den Erfolg erreicht, dass die Wertzuwachssteuer in dieser Session nicht zu Ende beraten werden kann. Darüber haben wir vollständige Klarheit, und von diesem Gesichtspunkt aus könnten wir ohne weiteres einer Verschiebung zustimmen.

Aber eine etwas andere Situation entsteht infolge bestimmter Aeusserungen des Herrn Jenny. Nachdem man zuerst das Obligatorium hatte und nachher mit grosser Mehrheit das Fakultativum beschlossen hat, aus referendumspolitischen Gründen, die gerade aus den Kreisen der Bauern geltend gemacht wurden, kommt nun Herr Jenny und sagt, jetzt wolle man das Fakultativum wieder nicht. Dazu erklärt unsere Fraktion, dass wir dieses Spiel nicht mitmachen, sondern in dieser Session eine Abstimmung über die Eintretensfrage verlangen, und zwar vollständig unbekümmert darum, ob das Eintreten auf dieses Gesetz bejaht oder verneint wird. Wenn es verneint wird, so ist uns das im gegenwärtigen Moment vollständig gleichgültig, weil das nur eine kurze Episode ist. Gerade diese Winkelzüge und Seitensprünge und dieses Rösslispiel aller dieser Herren zeigt uns, dass wir auf dem richtigen Wege sind, dass sich diese grosse und neue Idee durchsetzen wird, dass sie aber den verzweifelten Widerstand aller ihrer Gegner hervorruft, um durch diesen Widerstand die Sache noch einmal zu beseitigen. Die Sache marschiert, ich bin da ausserordentlich zuversichtlich, und sie wird namentlich dann ein lebhafteres Tempo bekommen, wenn ein anderer Rat da ist. Wenn der Grosse

Rat nach dem Proporz gewählt wird, dann wollen wir sehen, ob das Spiel noch einmal wiederholt wird.

Ich will nur noch einmal sagen, dass das, was immer versucht wird, und wofür meiner Ansicht nach theoretisch unhaltbare Gründe angeführt werden, einen Willkürakt und einen krassen Vertrauensmissbrauch uns gegenüber bedeutet. Das möchte ich Ihnen kurz zu Gemüte führen, indem ich nochmals auseinander setze, wie der Gang der Entwicklung war. Die Wertzuwachssteueridee verlangt, wie jede neue Idee, Zeit zur Reife. Ihre Entwicklung ist ein ganz ausserordentlich interessanter Anschauungsunterricht für alle diejenigen, die meinen, man könne von heute auf morgen, in 24 Stunden oder in einem Jahre, von einem Zustand in einen ganz neuen Zustand hineinspringen. Das Beispiel lehrt uns, wie eine richtige Idee allmählich reifen muss. Wir haben die Motion im Jahre 1910 im Grossen Rat begründet. Sie ist damals einstimmig erheblich erklärt worden, weil man mit einer derartigen Erheblicherklärung sich noch alle Wege offen behält, wenn die Sache Gestalt annimmt. Gestützt auf diese Erheblicherklärung sind nun allerdings vom Regierungsrat durchaus ernsthafte Studien aufgenommen worden. Im Jahre 1917 hat die erste Beratung stattgefunden.

Aber nun mache ich auf das aufmerksam, was dieser Beratung vorausgegangen ist. In den Uebergangsbestimmungen des neuen Gemeindegesetzes war ursprünglich ein derartiger Wertzuwachssteuerartikel enthalten. Wir haben damals erklärt, wir seien bereit, diesen Artikel aus dem Gemeindegesetz herauszunehmen, unter der Voraussetzung, dass man zu gleicher Zeit wie das Gemeindegesetz auch das Wertzuwachssteuergesetz dem Volke vorlege. Es ist damals von Herrn Bühler, dem Referenten der Gemeindegesetzkommision, erklärt worden, der Verzicht auf den Wertzuwachssteuerartikel erfolge in der Meinung, dass die Regierung unverzüglich eine besondere Vorlage ausarbeite und dem Grossen Rat zustelle, damit sie gleichzeitig mit dem Gemeindegesetz dem Volke zur Abstimmung unterbreitet werden könne. Dieses Versprechen ist, soweit es die Regierung betrifft, eingehalten worden, denn wir konnten die erste Beratung des Gesetzes in der gleichen Session beginnen, in welcher die zweite Beratung des Gemeindegesetzes durchgeführt wurde. Weil man aus begreiflichen Gründen mit dem Gemeindegesetz presisiert hat, hat man sich sagen müssen, dass das Gemeindegesetz verzögert werde, wenn man an der Bedingung der gleichzeitigen Abstimmung festhalte. Deshalb haben wir ausdrücklich darauf verzichtet, aber in der selbstverständlichen Voraussetzung, die im Grossen Rat unwidersprochen blieb, dass das Wertzuwachssteuergesetz mit möglichster Beschleunigung folgen werde. Das sind moralische Verpflichtungen und rechtliche Situationen, die man nicht einfach mit dem nassen Finger durchwischen kann, wie das Herr v. Fischer versucht hat. Wir haben damals eine Eintretensfrage gehabt und das Eintreten ist mit 77 gegen 22 Stimmen beschlossen worden. Im November wurde die Beratung fortgesetzt. Damals ist auf meinen Antrag mit ausdrücklicher Zustimmung der Kommission das Fakultativum hier angenommen worden, und zwar gerade deshalb, weil man der Stimmung des Landes Rechnung tragen wollte.

Bei dieser Situation glaubten wir allerdings, dass eine eigentliche Eintretensdebatte gar nicht mehr nötig

sei, dass wir uns darüber klar werden wollen, ob wir bei Art. 12 fortfahren, wo wir aufgehört haben, oder ob wir nochmals bei Art. 1 anfangen wollen, weil die ersten Artikel in der Umarbeitung der Kommission auch zum Teil verändert worden sind. Bei dieser Situation kommt nun Herr v. Fischer mit der Theorie, alles was man gemacht habe, sei nichts mehr, denn inzwischen sei der Grossen Rat neu bestellt worden, und in einer neuen Legislaturperiode habe man das Recht, wieder von vorn anzufangen. Herr v. Fischer hat die Konsequenz aus dieser Theorie nicht gezogen, ich nehme an, weil ihn sein juristisches Gewissen etwas geplagt hat. Er hat das andern Leuten überlassen. Auch der Spiritus rector der Bauern- und Bürgerpartei ist vorsichtig genug nicht hervorgetreten, sondern hat andere Leute an die Front geschickt. Der hinreissenden Beredsamkeit der Herren Trachsel und Weber-Grasswil ist es gelungen, einen Beschluss durchzudrücken, der eine Schande für den Grossen Rat wäre, wenn er wirklich durchgeführt würde.

Da müssten wir schon sagen, dass wir bei einer solchen Situation nur zu gewinnen haben. Sie können machen was Sie wollen, Sie können ablehnen, verschieben, Sie können die Sache sabotieren wollen, die Sache marschiert, so sicher als wir hier beisammen sitzen. Deshalb meine ich, dass wir eine klare Situation schaffen sollen, indem wir eine Abstimmung vornehmen, und zwar selbstverständlich unter Namensaufruf. Wir wollen die Herren kennen, die nun die Sache sabotieren wollen.

Bühler. Nachdem ich nun sowohl von Herrn Jenny als von Herrn Müller zitiert worden bin, werden Sie mir wohl gestatten, einige Worte an Sie zu richten. Ich möchte vor allem aus den Verschiebungsantrag des Herrn Pfister zur Annahme empfohlen, weil ich dafür halte, dass es bei der vorgerückten Zeit nicht möglich sei, die wichtige Frage gründlich genug zu diskutieren, da wir doch morgen heimreisen wollen und noch verschiedene wichtige Geschäfte zu erledigen haben.

Was nun den Entwurf des Wertzuwachssteuergesetzes anbetrifft, so stehe ich vollständig auf dem Boden desselben. Wenn es mir am letzten Mittwoch möglich gewesen wäre, den Verhandlungen beizuwollen, hätte ich mich in diesem Sinne ausgesprochen und hätte für Eintreten gestimmt. Ich möchte diese Stellung ganz kurz begründen, trotzdem wir uns hier über eine Ordnungsmotion auszusprechen haben. Ich möchte auf alles das hinweisen, was seinerzeit bei der Behandlung des Gemeindegesetzes im Schosse der Kommission und hier im Rate über diese Sache gesagt worden ist. Bei der Behandlung des Gemeindegesetzes in der Kommission hat bekanntlich die Frage der Autonomie der Gemeinden in Steuersachen eine wichtige Rolle gespielt. Von verschiedenen Seiten, namentlich von links, hat man dieser Steuerautonomie das Wort gesprochen und gewünscht, dass entsprechende Bestimmungen in das Gemeindegesetz aufgenommen werden. Man hat schliesslich in die Uebergangsbestimmungen eine Bestimmung aufgenommen, dass es den Gemeinden überlassen sei, auf ihrem Territorium durch Reglement die Wertzuwachssteuer einzuführen. Man hat also schon damals das vorgesehen, was in dem uns heute vorliegenden Gesetzesentwurf enthalten ist. Die Regierung hat sich

gegen diesen Gedanken grundsätzlich durchaus nicht ablehnend verhalten, sondern nur gefunden, es sei zweckmässig und liege im Interesse der Annahme des Gemeindegesetzes, wenn man diese Bestimmung nicht ins Gemeindegesetz aufnehme. Sie war der Meinung, dass man eine besondere Vorlage ausarbeiten solle, wie Herr Müller soeben auseinander gesetzt hat. Allseitig hat man sich das Wort gegeben, dass das Gemeindegesetz und diese besondere Vorlage gleichzeitig zur Abstimmung kommen sollen. Nun war es aus verschiedenen Gründen nicht möglich gewesen, das Wertzuwachssteuergesetz rechtzeitig auszuarbeiten. Man hat bei der zweiten Beratung des Gemeindegesetzes neuerdings die Erklärung abgegeben, dass man den Wunsch habe, unmittelbar nach Annahme des Gemeindegesetzes die Wertzuwachssteuervorlage dem Grossen Rate vorzulegen. Man hat also nach dieser Richtung hin gewissermassen das Wort verpfändet.

Nun ist das Gemeindegesetz im Dezember 1917 angenommen worden. Wir stehen im Frühjahr 1919 und sind mit der Wertzuwachssteuervorlage noch nicht sehr weit vorgesritten. Es ist nun allerdings so, wie heute Herr Gustav Müller mitgeteilt hat. Man hat bei der Beratung des Entwurfes, der auf dem Boden des Obligatoriums stand, auf dem Boden, den Herr Jenny heute wünscht, das Gefühl bekommen, dass diese Vorlage gewissermassen ein totgeborenes Kind sei, dass man sie durchberaten könnte, dass sie aber nachher bei der Abstimmung unter Umständen verworfen würde. Aus diesem Gedankengang heraus habe ich in der ersten Beratung, nachdem Herr Gustav Müller den Antrag gestellt hat, diesen Antrag unterstützt, indem ich auf dasjenige hingewiesen habe, was in der Kommission zur Vorberatung des Gemeindegesetzes früher gegangen war. Ich habe erklärt, dass man dort ebenfalls die Wertzuwachssteuer als Ausfluss der Steuerautonomie der Gemeinden aufgefasst hat. Ich habe auch darauf hingewiesen, dass auf dem Lande eine gewisse Abneigung gegen diese Steuer bestehe, und dass sie auch bei uns nicht so gegeben sei, wie in städtischen Verhältnissen. Deshalb habe ich den Antrag unterstützt, es sei die Vorlage im Sinne des Fakultativums umzuändern.

Die vorberatenden Behörden haben nun diesen Auftrag bekommen und haben ihn ausgeführt. In Ausführung dieses Auftrages bringen sie uns die heutige Vorlage. Es ist nun wirklich unbegreiflich, nachdem dieser Auftrag erteilt worden ist, nachdem er erfüllt worden ist, dass man neuerdings auf den ursprünglichen Boden zurückgehen will. Dazu kann ich nicht Hand bieten. Wenn man einmal etwas beschlossen hat, soll man dabei bleiben. Wenn man abstimmen will, so bin ich der Meinung, dass man dem Entwurf zustimmen soll, wie er hier vorliegt, und dass man die erste Beratung des Entwurfes zu Ende führen soll. Damit aber die Diskussion nicht zu weit ausgedehnt wird, schlage ich vor, dem Verschiebungsantrag des Herrn Pfister zuzustimmen. Wenn die Sache später zur Behandlung kommt, werde ich Ihnen Zustimmung zu der Vorlage empfehlen, wie sie vorliegt.

Pfister. Der Antrag auf Verschiebung ist unserseits nicht gestellt worden, um die Sache zu sabotieren, sondern er ist im Interesse dieser Vorlage ge-

stellt worden, weil wir glaubten, dass man, wenn man Zeit gewinne, doch noch da und dort aufklärend wirken und verhindern könne, dass der Grossen Rat vom Jahre 1919 einen Beschluss fasst, der sich mit dem Beschluss des Grossen Rates vom Jahre 1917 nicht deckt.

Nachdem nun aber diesem Verschiebungsantrag die Deutung gegeben zu werden scheint, als ob man damit einer Sabotage Vorschub leisten wolle, nachdem verschiedene Redner sich wieder ganz allgemein über das Eintreten ausgesprochen haben, erkläre ich hier nach Rücksprache mit einigen Fraktionsgenossen, dass auch wir damit einverstanden sind, wenn der Rat heute eine klare Situation schaffen will. Ich ziehe deshalb den Ordnungsantrag zurück. Es ist vielleicht besser, wenn wir heute abstimmen, damit wir einmal wissen, woran wir sind. Unter allen Umständen will ich meine Fraktion nicht dem Vorwurf aussetzen, als hätte sie mit diesem Verschiebungsantrag andere Absichten verfolgt, als diejenigen, die bekanntgegeben worden sind.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Auftrage des Regierungsrates und auch in meinem persönlichen Namen kann ich erklären, dass wir die Sachlage, wie sie durch die Abstimmung der letzten Woche geschaffen wurde, lebhaft bedauern. Ich will ruhig sagen, ich habe übrigens nie einen Hehl daraus gemacht, dass von Seite der kantonalen Finanzverwaltung gewisse Bedenken bestehen. Ich habe das im Grossen Rat offen gesagt. Aber der Auftrag des Grossen Rates ist gegeben worden, wir sind demselben nachgekommen und haben diese Bedenken überwunden. Ich darf ruhig sagen, dass die Arbeit, die speziell die Finanzdirektion bei diesem Gesetzesentwurf geleistet hat, wohlgemeint und redlich war. Wenn es länger gegangen ist, als man ursprünglich erwartet hat, so lag das in der Schwierigkeit des Gegenstandes, die jeder kennt, der sich mit ihm einigermassen befasst hat. Meine Auffassung war auch immer die, dass die Sache gleichwohl weitergeführt werden soll, nachdem man den Gedanken aus dem Gemeindegesetz herausgenommen hat. Man hat die zeitliche Aufeinanderfolge so eingerichtet, dass vor der Schlussabstimmung über das Gemeindegesetz im Grossen Rate, aber jedenfalls vor der Volksabstimmung, der Entwurf zur Beratung gekommen ist. Die Bejahung des Eintretens war nach meiner Auffassung gewissermassen ein Pfand, das man den Anhängern der Wertzuwachssteuer gab, die ein etwas rascheres Tempo gewünscht hätten, ein Pfand dafür, dass ihr Gedanke auch zur Durchführung kommen werde. Ich habe das für mich nie anders aufgefasst, und ich glaube, es wäre, ganz abgesehen von sachlichen Erwägungen, eine politische Unklugheit, wenn man den Gedanken aufkommen liesse, dass man ein derartiges Versprechen später zurückziehen könnte.

Die Entscheidung darüber, wie man nun die Situation parlamentarisch ordnet, möchte ich dem Grossen Rate überlassen. Wenn der Antrag des Herrn Pfister aufrecht erhalten worden wäre, hätte ich für mich den Zusatzantrag gestellt, dass Kommission und Regierung beauftragt werden, für die Septembersession zwei Vorlagen vollständig auszuarbeiten, so dass dann der Grossen Rat beschliessen könnte, auf eine der beiden einzutreten. Ich habe aber gar nichts da-

gegen, dass heute entschieden wird. Ich möchte dasjenige, was ich letzte Woche gesagt habe, in dringlicherer Form wiederholen, dass man auf dem Wege, der nun durch zweimalige Abstimmung im Grossen Rat präjudiziert worden ist, fortfahren und auf die Beratung des Gesetzesentwurfes eintreten soll. Ganz abgesehen von der Sache selbst würden wir uns in eine ganz merkwürdige politische Situation begeben, wenn wir das nicht täten.

Wie man das nun machen will, ob man heute durch eine Eventualabstimmung in diesem oder jenem Sinne entscheiden will, das könnte nach meiner Auffassung den Anhängern des Wertzuwachssteuergesetzes gleichgültig sein. Ich glaube, dass es auch dem Herrn Kommissionspräsidenten gleich geht. Im Herzen sind wir jedenfalls beide ursprünglich der Meinung gewesen, die gemeindeweise Einführung sei vorzuziehen. Ich habe seinerzeit unter dem Druck von Erörterungen und Belehrungen anderer Art im Regierungsrat das andere System vorgeschlagen. Ich kann ruhig erklären, wenn von Seite des Grossen Rates das alte System vorgeschlagen wird, so wird der Regierungsrat sofort dazu übergehen, die Sache neuerdings so gut als möglich nach diesem System aufzuarbeiten. Für mich ist die Hauptsache, dass der Grossen Rat nicht den Gedanken selbst beerdigt, denn wir würden damit den Schein auf uns laden, als ob wir uns Verpflichtungen, die nicht nur so ganz nebensächlicher Natur sind, sondern denen man hier im Grossen Rat von allen Seiten zugestimmt hat, entziehen wollten.

Schüpbach. Ich möchte mich nur zu einem Punkte äussern. Man hat hier darüber gesprochen, ob derartige Versprechungen gegenüber einer Partei oder einer Gruppe von so und so denkenden Bürgern möglich seien und Wirkung haben, und namentlich darüber, ob diese Versprechungen noch Bestand haben, wenn inzwischen der Grossen Rat erneuert worden ist. Kein Mensch behauptet, dass es sich da um rechtliche Bindungen handelt, sondern man spricht nur von moralischen Verpflichtungen. Wollen Sie bestreiten, dass derartige moralische Verpflichtungen nach Erneuerung des Rates noch bestehen? Ich möchte weitergehen und sagen: Wenn man im Jahre 1917 die Anhänger der Wertzuwachssteuer auch nur im Glauben gelassen hat, dass man, wenn sie beim Gemeindegesetz mithelfen, dann auch beim andern mithilfe, dann gibt es da nach den Grundsätzen der politischen Ehrlichkeit kein Zurück mehr für diejenigen, die dort mitgemacht haben.

Das habe ich festhalten wollen. Nun möchte ich noch auf eines hinweisen. Entgegen der Haltung des früheren Grossen Rates will die Mehrheit des jetzigen Rates nicht einmal auf das Gesetz eintreten. Nicht einmal darüber reden, ob man ein Gesetz zu stande bringen kann. Wenn es fertig ist, kann doch jeder sagen, ob er zustimmen wolle oder nicht. Das finde ich das Beschämende an der ganzen Situation, dass man nicht einmal eintreten will, dass man nicht einmal darüber reden will. Was heisst denn Eintreten? Sehen, ob man nicht ein Gesetz zu stande bringen kann, das die Mehrheit des Grossen Rates dem Volke empfehlen darf. Das ist gegenwärtig die Situation, und bei dieser Sachlage möchte ich den Rat dringend bitten, in Abweichung von dem un-

glücklichen Zufallsbeschluss der letzten Woche auf die Vorlage einzutreten.

Dürrenmatt. Ich möchte doch auf die Voten der beiden Herren Finanzdirektoren und die Ausführungen des Herrn Schüpbach noch antworten. Der Herr Finanzdirektor Müller behauptet, man habe mit allerhand Seitensprüngen versucht, das Gesetz zu Falle zu bringen, oder diese Situation zu schaffen, vor der wir heute stehen. Der kantonale Finanzdirektor beschwört ebenfalls den Grossen Rat, er solle doch auf den Beschluss der letzten Woche zurückkommen. Herr Schüpbach kommt mit dem Brustton vollster Ueberzeugung und beschwört uns, wir sollten uns an das angebliche Versprechen erinnern, das gemacht worden sei. Ich möchte fragen, wer an der heutigen Situation schuld ist. Niemand anders als diejenigen, die das Wertzuwachssteuergesetz selbst vorgeschlagen haben, in erster Linie Herr Gustav Müller selbst. Er ist derjenige gewesen, der vor zwei Jahren den betretenen Pfad verlassen hat und der, als er glaubte, es werde mit dem Obligatorium nicht gehen, aus puren Popularitätsrücksichten, wie ich letzte Woche ausgeführt habe, verlangt hat, dass man das Gesetz umändere. Er selbst hat angefangen, den Grossen Rat auf den Pfad der Unsicherheit zu weisen. Aber damit nicht genug, war es auch wiederum Herr Gustav Müller, der, während dieses Gesetz in der Umarbeitung begriffen war, bei der Steuergesetzkampagne den neuen Art. 19 hineinzubringen suchte, und unter Assistenz des kantonalen Finanzdirektors auch hineingebracht hat. Und nun haben wir die Situation, dass wir entgegen dem, was im Jahre 1917 vorlag, bereits ein kantonales Wertzuwachssteuergesetz haben. Herr Jenny hat schon ausgeführt, dass wir den Grundsatz der Besteuerung des Wertzuwachsese im neuen Steuergesetz haben, allerdings auf vollständig anderer Grundlage als in diesem Gesetz. Das ändert nichts an der Tatsache, dass diese Besteuerung bereits besteht.

Wenn man nun noch verlangen will, man sei denen, die vor zwei Jahren in guten Treuen geglaubt haben, es gebe ein Wertzuwachssteuergesetz, schuldig, auf die Beratung dieses neuen Gesetzes einzutreten, so muss ich sagen, dass dem nicht so ist, denn diese Verpflichtung, wenn man überhaupt von Verpflichtungen des neuen Grossen Rates reden will, ist dadurch erfüllt, dass das neue Steuergesetz diesen Grundsatz bereits enthält. Das ändert nun die Situation komplett. Es ist sechzehnmal unmöglich, dieses Wertzuwachssteuergesetz, wie es hier vorgebracht wird, mit den Bestimmungen des neuen Steuergesetzes in Uebereinstimmung zu bringen. Das führt zu Konsequenzen, wie sie letzte Woche von Herrn Trachsel und von Herrn Jenny dargelegt worden sind.

Auf einen Punkt kann man noch hinweisen. Das Steuergesetz steht auf dem Standpunkt des Wohnprinzips. Da, wo einer wohnt, hat er seinen Wertzuwachs zu versteuern. Dieses Gesetz aber beruht auf der Grundlage, dass der Wertzuwachs da zu versteuern sei, wo sich die betreffende Liegenschaft befindet. Auch das ist eine Differenz und ein Widerspruch, der auf irgend eine Art gelöst werden muss. Es ist also so, dass eine ganz neue Situation vorliegt. Auf der einen Seite sind die, die uns ein Wertzuwachssteuergesetz bescheren wollten. Sie haben damit angefangen, dass sie es auf eine Weise umarbei-

teten, dass es vollständig unhaltbar wurde, und sie haben mittlerweile im Steuergesetz eine neue Bestimmung hineingebracht, die gegenwärtig Rechtskraft hat und die auf vollständig anderer Grundlage beruht. Da ist schlechterdings nichts anderes möglich, als dass man den Entwurf, wenn man daran überhaupt festhalten will, zurückweist und in Uebereinstimmung zu bringen sucht mit den bereits bestehenden Bestimmungen. Es wird zweckmäßig sein, zuerst die Wirkung dieser Bestimmung des Steuergesetzes abzuwarten. Man soll erst dieses Steuergesetz, von dem man gerühmt hat, dass es einen wunderbaren Fortschritt bedeute, zwei oder drei Jahre in Kraft sein lassen, bis man sieht, wie sich diese Bestimmungen bewähren. Bewähren sie sich wirklich so, wie man versprochen hat, so brauchen wir ein neues Gesetz nicht mehr und können uns die ganze Arbeit schenken. Bewähren sie sich nicht, dann haben wir Erfahrungen gesammelt und können daran gehen, ein brauchbares Gesetz zu schaffen. Was hier vorliegt, das ist schlechterdings nicht brauchbar, deshalb sollte man den Antrag Jenny unterstützen.

Gnägi. Auch ich war von dem Beschluss vom letzten Mittwoch enttäuscht. Aber falsch wäre es, wollte man für diesen Beschluss die neue Bauern- und Bürgerpartei verantwortlich machen. Sie hat in der Frage nicht Stellung genommen. Es ist leider festzustellen, dass man dieser Sache nicht die ihr zukommende Bedeutung beigemessen hat oder dass man es vielleicht nach allem, was vorausgegangen ist, als Selbstverständlichkeit betrachtet hat, dass man auf dieses Gesetz eintreten werde. Wir haben in der Bauern- und Bürgerpartei zu dieser Eintretensdebatte keine Stellung genommen. Es ist nicht richtig, wenn man der Partei als solcher dieses Vorkommnis in die Schuhe schieben will. Wir haben jetzt diese Frage behandelt, und Herr Jenny hat bereits gesagt, dass wir einstimmig beschlossen haben, auf das Gesetz einzutreten, mit den Vorbehalten, die er angebracht hat und die man bei der Detailberatung besprechen kann. Wir möchten uns gegen den Versuch, dem man immer wieder begegnet, dass man die neue Partei, die noch nicht Zeit gehabt hat, ausserordentlich viel zu leisten, für alles verantwortlich machen will, heute schon auflehnen. Dessen können Sie sicher sein: die Partei ist da, und wird bleiben, und Sie werden ganz bestimmt mit ihr rechnen müssen in allen Fragen, sogar in Steuerfragen. Damit muss man sich abfinden. Wir erklären, dass wir gestern Nacht mit allen gegen eine Stimme beschlossen haben, für Eintreten auf dieses Gesetz zu stimmen.

Müller (Bern), Präsident der Kommission. Ich habe bereits auf die sonderbare Theorie des Herrn v. Fischer hingewiesen, der glaubt, mit der neuen Legislaturperiode alles, was vorher gegangen sei, durchwischen zu können. Herr Dürrenmatt scheint ähnliche Gedanken zu haben, sonst würde er sich nicht erlauben, gestützt darauf, dass der Grossen Rat im Frühling 1918 gewählt worden ist, uns derartige Bedingungen in seiner bekannten Biedermeierart beliebt zu machen und uns direkt Fälschungen unterschieben zu wollen.

Wie ist die Situation bei der Motionsbegründung, wie ist sie bei der Eintretensfrage gewesen? Ich habe mich mit gleichem Nachdruck immer auf den Stand-

punkt gestellt, dass das Gesetz seiner ganzen Natur nach ein Gemeindesteuergesetz sein müsste. Den Beweis haben wir erbracht, als wir solchen Wert darauf legten, dass dieses Gesetz mit dem Gemeindesteuergesetz in Verbindung bleibe. Ich habe im Interesse der Sache meinen Standpunkt geändert. Ich habe aber gesagt, dass ich nach wie vor ein Anhänger der Gemeindesteuerautonomie sei, aus ganz bestimmten Gründen, die ich entwickelt habe. Da ich aber die Sache nicht gefährden wollte, erklärte ich mich mit der Vorlage, die auf ein kantonales Obligatorium ging, einverstanden. Nachher bin ich wieder auf meine ursprüngliche Meinung zurückgekommen und habe die Autonomie der Gemeinden vertreten. Ich bin der Meinung, dass alles das, was Herr Jenny angeführt hat, nicht stichhaltig ist. Wir haben eine Progression, wir haben die Länge der Besitzesdauer, wir haben die Geldentwertung berücksichtigt. Das sind aber alles Fragen, die man in der Detailberatung besprechen kann. Darum verstehen wir diese ganze Haltung der Bürgerpartei nicht, auch wenn Herr Gnägi sich bereits stark in die Brust wirft, und auf ihre Bedeutung pocht, die wir gar nicht unterschätzen, die wir aber einmal messen wollen, wenn wir proportional nebeneinander stehen. Es freut mich aus dem Wandel der Ansichten sehen zu können, dass auch Herr Gnägi der Meinung ist, dass man Farbe bekennen und heute abstimmen soll.

Jenny. Das Votum, das ich namens der Bauern- und Bürgerpartei abgegeben habe, ist, wie ich zu meinem Erstaunen sehen musste, vollständig falsch verstanden worden. Ich habe gestern Gelegenheit gehabt, in der Fraktion ein kurzes Referat zu halten. Das war notwendig, weil die Materie schwierig ist, und weil gesagt werden muss, dass die Herren Grossräte sich im allgemeinen zu wenig mit der Sache vertraut gemacht haben. Die Abstimmung vom letzten Mittwoch war eine rein zufällige. Wie Herr Gnägi richtig ausgeführt hat, ist der Anstoss nicht von der Bauernpartei ausgegangen, da der Antragsteller nicht dieser Partei angehört. Herr Müller kennt meine Stellung schon seit langem. Ich habe die Motion des Herrn Müller unterzeichnet, ich bin Anhänger der Wertzuwachssteuer, Herr Müller wird mir zugeben, dass ich immer die Ansicht vertreten habe, dass solche Gewinne versteuert werden. Mir war daran gelegen, in unserer Fraktionssitzung das Wesen dieser Wertzuwachssteuer klarzulegen und die Zweckmässigkeit der Einführung derselben zu beleuchten. Ich bin der Ansicht, dass die Einführung dieses Gesetzes eher zu empfehlen ist, als die Beibehaltung des Art. 19 des Steuergesetzes, der auch eine Wertzuwachssteuer bringt. Ich bin zum gegenwärtigen Schluss gekommen, als die andern Herren. Ich kann mitteilen, dass die Versammlung einstimmig beschlossen hat, es sei auf die Wertzuwachssteuer auf Grundlage des Obligatoriums einzutreten. Mit diesem bestimmten Vorbehalt wollen wir eintreten. Ich habe diesen Antrag nicht gestellt, obschon ich eigentlich beauftragt gewesen wäre, weil Herr Pfister den Verschiebungsantrag gestellt hat. Ich habe gesagt, wenn die Sache auf die Septembersession verschoben wird, so sei es zweckmässig, wenn man mit dieser Verschiebung eine gewisse Wegleitung verbinde in dem Sinne, dass die Vorlage im September auf der Grundlage des Obligatoriums aufgebaut sei.

Ich habe keinen Grund, an diesem Antrag festzuhalten, sondern ich erkläre, dass die Fraktion einstimmig beschlossen hat, es sei auf die Vorlage einzutreten auf Grundlage des Obligatoriums. Nun könnte die Abstimmung so vorgenommen werden, ob man eintreten will auf die regierungsräliche Vorlage oder auf die Kommissionsvorlage. Nun hat Herr Scheurer eine andere Version vorgeführt. Er hat erklärt, dass er bereit sei, im September beide Vorlagen, sowohl diejenige mit dem Obligatorium als diejenige mit dem Fakultativum, vorzulegen, so dass dann die Abstimmung im September in Kenntnis der Sachlage vorgenommen werden könnte. Das würde sich mit dem Verschiebungsantrag des Herrn Pfister decken. Ich könnte mich persönlich dem auch anschliessen. Wenn man glaubt, man könne heute nicht entscheiden, indem die Sache nicht genügend abgeklärt sei, habe ich nichts dagegen; immerhin ist der Beschluss der Fraktion der, dass wir auf Grundlage des Obligatoriums eintreten.

Leuenberger (Bern). Wenn wir den Antrag des Herrn Jenny annehmen, so bedeutet das Nichteintreten auf die vorliegende Vorlage, die das Fakultativum bringt. Wir können Eintreten oder Nichteintreten beschliessen, aber wir können nicht Eintreten auf eine Vorlage beschliessen, die nicht vorhanden ist. Wir haben die Vorlage nicht, die das Obligatorium vorsieht, somit müssen wir uns an diejenige halten, die das Fakultativum bringt. Wir können nachher beschliessen, ob wir heute mit der Beratung beginnen wollen. Ich unterstütze das Verlangen nach namentlicher Abstimmung. Diese Abstimmung soll ergehen über die Vorlage, wie sie uns unterbreitet ist.

Jenny. Es wird in einer eventuellen Abstimmung festzustellen sein, ob wir eintreten wollen auf Grund des Obligatoriums oder des Fakultativums. Das ist die grundsätzliche Frage, die man ohne weiteres zum voraus entscheiden kann. Was aus der Abstimmung hervorgeht, wird dem Antrag auf Nichteintreten gegenübergestellt.

Grimm. Ich betrachte den Antrag Jenny als unzulässig. Wir haben nicht über einen Grundsatz, sondern über eine ausgearbeitete Vorlage abzustimmen. Dieser ausgearbeiteten Vorlage stellt Herr Jenny einen Grundsatz gegenüber, dessen Ausarbeitung wir noch gar nicht kennen. Der Rat ist infolgedessen nicht in der Lage, in dieser Weise zu entscheiden, sondern da muss man Farbe bekennen, Herr Jenny. Da kann man nicht anders als erklären, dass man eintrete oder nicht. Nachher kann Herr Jenny meinewegen eine Motion stellen oder einen Antrag einbringen. Etwas anders gibt es nicht, sonst wäre es Vergewaltigung.

Jenny. Wir haben die Regierungsvorlage und die Kommissionsvorlage. Für uns ist die grundsätzliche Frage die, dass wir für Eintreten sind, dass wir mitmachen wollen, aber auf der Grundlage des Obligatoriums, während die Kommissionsvorlage das Gemeindefakultativum bringt. Da kann man ganz gut, ohne dass man irgend jemand Gewalt antut, eventuell darüber abstimmen, ob man auf Grundlage des Obligatoriums oder des Fakultativums eintreten will. Was aus dieser Abstimmung hervorgeht, wird dann dem Antrag auf Nichteintreten gegenübergestellt.

M. le Président. Je tiens à exprimer ma manière de voir. Celle de M. Grimm est inacceptable. Nous sommes en présence d'un seul projet et nous devons voter. Plus tard, si l'entrée en matière est votée rien ne s'opposera à ce que l'article 3 soit modifié.

Pfister. Ich teile die Auffassung, dass, wenn man Eintreten beschliesst, nachher die Beratung auf Grund der Vorlage, auf die man eingetreten ist, weiter gehen muss. Wenn wir den Antrag Jenny annehmen, so können wir unmittelbar nach dem Eintretensbeschluss zusammenpacken, denn zuerst muss die neue Vorlage mit dem Obligatorium vorgelegt werden. Der Antrag des Herrn Jenny ist im Grunde der Dinge nichts anderes als ein motivierter Rückweisungsantrag, ein Antrag auf Rückweisung der Vorlage an die vorberatenden Behörden, mit dem Auftrag, eine neue Vorlage auf dem Prinzip des Obligatoriums auszuarbeiten. Ich glaube deshalb auch, bei der Abstimmung über die Eintretensfrage könne nur so abgestimmt werden, wie der Herr Präsident auseinander gesetzt hat.

Abstimmung.

Mit «Ja», d. h. für Eintreten, stimmen die Herren: Aebi, Aellig, Aeschlimann, Albietz, von Allmen, Balmer, Baumgartner, Béguin, Berger, Berner, Beuret, Bichly, Bieri, Blum, Bohner, Bösch, Boss (Grindelwald), Boss (Sigriswil), Boss (Wilderswil), Brand, Bratschi, Brügger, Bueche, Bühler, Bühlmann, Burger, Bütkofer, Chopard, Choulat, Comment, Cueni, Dubach, Dübi, Düby, Dürr, Eberhardt, Egger, Eggimann, Engel, Forestier, Frutiger, Gaudard, Glaser, Glauser, Gnägi, Grimm, Gürtler, Gurtner, Hagen, Häni, Hartmann, Häsler, Hofer (Biel), Hofer (Utzenstorf), Hurni, Jakob, Jenny, Imboden, Ingold (Lotzwil), Jobin, Iseli, Junod, Kammer, Keller (Bassecourt), Keller (Rüegsau schachen), Kleining, König, Kuster, Langenegger, Lanz (Roggwil), Lardon, Lauper, Lehner, Leuenberger (Bern), Lory, Luterbacher, Lüthy, Maurer, Meer, Meusy, Messerli, Meyer (Undervelier), Monnier, Morgenthaler, Mosimann, Mühlmann, Müller (Wikartswil), Müller (Boltigen), Müller (Bern), Müller (Aeschi), v. Müller, Münch, Neuenschwander (Oberdiessbach), Nicol, Niklaus, Nyfeler, Paratte, Périat, Pfister, Pulfer, Ramseyer, Ramstein, Reichen, Reichenbach, Reist, Ribeaud, Roth, Rothen, Ruch, Rufener, Rufer, Ryser, Salchli, Schenk, Scherz, Schlumpf (Jaques), Schlumpf (Jakob), Schneeberger, Schneider, Scholer, Schönnmann, Schüpbach, Schwarz, Segesser, Seiler, Stoller, Strahm, Stucki (Biel), Stucki (Steffisburg), Trachsel, Triponez, Vuille, Weber (Biel), Wittwer, Wyttensbach, Zbinden, Zingg, Zürcher (143).

Mit «Nein», d. h. gegen Eintreten, stimmen die Herren: Bösiger, Burkhalter, Dürrenmatt, Fankhäuser, v. Fischer, Flückiger, Freiburghaus, Gerber (Signau), Gerber (Langnau), Glanzmann, Gyger, Hess (Melchnau), Hofmann, Jenzer, Kammermann, Masshardt, Neuenschwander (Bowil), Stähli, Stampfli, v. Steiger, Thönen, Tritten, Weber (Grasswil), Widmer, Winzenried (25).

Der Stimmabgabe enthält sich Herr Hamberger.

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil.

Jenny. Sie haben nun die grundsätzliche Frage, ob das Obligatorium eingeführt oder die Einführung den Gemeinden überlassen werden soll, der Detailberatung überlassen. Ich werde mir vorbehalten, den Antrag auf Einführung des Obligatoriums zu stellen. Von dem Schicksal dieses Antrages werden wir unsere Stellung zum Gesetz abhängig machen.

Eingelangt ist folgende

Motion:

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rat Bericht und Antrag zu unterbreiten darüber, welche Massnahmen er zu treffen gedenkt, damit in Zukunft unnötige Truppenaufgebote, wie dasjenige des 9. Regiments, vermieden werden.

Monnier
und 32 Mitunterzeichner.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Interpellation der Herren Grossräte Ribeaud und Mitunterzeichner betreffend Wiederaufnahme des ordentlichen Verkehrs auf den Linien Boncourt-Delle und Bonfol-Pfetterhausen und

Motion der Herren Grossräte Choulat und Mitunterzeichner betreffend Kreiseinteilung der S. B. B. und Zuteilung des Berner Jura zum Kreis der romanischen Schweiz.

(Siehe Seite 645 hievor und 363 des letzten Jahrganges.)

M. Ribeaud. Ma demande d'interpellation a été formulée en ces termes: «Quelles démarches le gouvernement a-t-il entreprises en vue du rétablissement du trafic normal sur les lignes Boncourt-Delle et Bonfol-Pfetterhouse?»

Ces deux tronçons sont actuellement fermés, l'un — celui de Pfetterhouse — de façon complète l'autre — celui de Delle — aux trains de voyageurs. Le trafic normal dont je veux parler, c'est, d'une part, la réouverture de trafic par Pfetterhouse; d'autre part, le rétablissement des trains de voyageurs par Delle.

On comprend que, pendant les hostilités, le trafic ait été suspendu sur ces lignes, étant donné que la zone de guerre s'étendait jusqu'à notre frontière. Mais maintenant, on doit reconnaître qu'il n'y a plus de raisons pour que ces lignes soient fermées. La reprise du trafic s'est effectuée sur toutes les autres voies ferrées franchissant la frontière. Si, notamment le Bâle-Mulhouse circule, on s'explique mal que des lignes, telles que le Boncourt-Delle, le Bonfol-Pfetterhouse, ne soient pas en activité. Cette situation est gravement préjudiciable aux intérêts non seulement de l'Ajoie, non seulement du Jura, mais de tous les chemins de fer se trouvant sur le territoire du canton de Berne.

Voilà pourquoi je me permets de demander quelles démarches le gouvernement a-t-il entreprises pour remédier à cet état de choses. L'importance que l'on attache, dans le Jura, à cette question ressort du fait que de nombreux députés ont signé la demande d'interpellation.

Les lignes dont je parle sont mises de côté, et cela au profit d'autres voies de communication dont, il faut le reconnaître, les intérêts sont soutenus de façon plus active. Je ne citerai comme exemple que les trafics bâlois et genevois qui ont des défenseurs remarquablement énergiques au sein des autorités de ces deux cantons-frontière. Les efforts déployés par ces autorités ont déjà obtenu des résultats considérables. L'apathie dont l'autorité bernoise fait preuve en ce qui concerne notre trafic ferroviaire à la frontière, constitue un vrai danger économique pour les régions que représentent les signataires de mon interpellation. En face de l'activité des autorités d'autres cantons, il est nécessaire que les tronçons-frontière du Jura puissent tout au moins entrer en concurrence avec les lignes favorisées par cette activité et par les résultats qu'elle a obtenus. Or, cela ne sera possible que le jour où la circulation des trains sera rétablie.

On dit volontiers que la France cherche à avantagez les lignes d'Alsace et qu'en cela réside la cause de la situation défavorable des voies de communication dont je m'occupe. Messieurs, il ne faut rien exagérer à ce sujet; cet élément du problème n'est pas le principal. En effet, l'initiative du détournement de l'ancien trafic jurassien est beaucoup moins le fait, semble-t-il, de l'Etat voisin que de certaines autorités fédérales. J'ai en mains la copie d'une lettre du directeur général des postes, au ministère français du Commerce et de l'Industrie, Postes et Télégraphes, disant:

«Berne, le 14 mars 1919.

«Monsieur le Ministre,

«J'ai l'honneur de vous informer que mon administration se propose de mettre à l'étude la question des échanges réciproques entre la Suisse et la France, en vue d'une simplification des acheminements et d'une accélération des formalités de réexpédition et du transport des colis postaux et articles de messageries qui empruntaient avant la guerre la voie de Porrentruy-Delle-Belfort.

«Il s'agirait d'examiner si, suivant les circonstances, les opérations douanières et la livraison réciproque des envois en question, effectués précédemment à Delle et Porrentruy, ne pourraient pas être transférées à Bâle. En cette dernière gare, mon administration dispose d'installations pratiques et de locaux très spacieux fort bien appropriés à pareils services. Il serait très intéressant, pour mon office, de connaître le plus tôt possible, ne fut-ce qu'à titre de simple renseignement, l'accueil que réserveraient à cette combinaison les administrations françaises intéressées.

«Espérant que vous voudrez bien m'honorer d'une prochaine réponse, je vous prie d'agrérer, etc.
— Signé: Le Directeur général, Furrer.»

Messieurs, vous vous rendez bien compte, devant des tentatives si habiles, devant des démarches si insidieuses, du danger que courent nos intérêts régionaux jurassiens et les intérêts du canton, en général.

On a l'impression que ces intérêts devraient être mieux soutenus qu'ils ne le sont. C'est au gouvernement de faire preuve d'énergie, à son tour, pour que le trafic sur son territoire ne soit pas mis, à tout jamais, dans un état d'infériorité.

Des démarches nombreuses ont déjà été tentées, par la préfecture de Porrentruy, par la municipalité de cette ville, par la section bruntrutaine de l'Association bernoise du commerce et de l'industrie. Une entrevue a eu lieu récemment entre les autorités municipales et de district, d'une part, et M. Ackermann, adjoint au maire de Delle, d'autre part. La semaine dernière, la commission locale du commerce et de l'industrie, à Porrentruy, a décidé d'intervenir auprès du gouvernement bernois pour le prier d'agir en faveur de la reprise du trafic sur les voies franchissant la frontière jurassienne.

Jusqu'à maintenant, rien n'a été obtenu. On annonçait, il y a peu de temps, le rétablissement d'un express Paris-Bâle... Il devait circuler dès ces jours-ci. On apprend aujourd'hui qu'il ne marchera que dans un mois, — ou plus tard! Tout est à l'avenant! C'est pourquoi j'insiste pour que la députation soit renseignée sur les démarches faites par le gouvernement; car c'est à lui d'agir.

Je dois à la vérité, Messieurs, de dire que si un certain désintérêt, quant à cette question qui préoccupe tout le Jura, semble pouvoir être reproché à nos autorités cantonales, des négligences graves sont commises de l'autre côté de la frontière. Je veux parler, en particulier, de ce qui se passe à la gare de Delle. Il est certain qu'avant que soient rétablis les trains de voyageurs, qui sont attendus de long-temps, il faut que soit assuré à Delle le trafic autorisé, soit le trafic des marchandises. Or, voici des faits qui sont de nature à préciser la situation dans cette gare française de la frontière.

La France commande des semences à la Roumanie. Un train complet, les transportant, doit passer à travers la Suisse. La France demande d'activer le transport de ce train. Celui-ci traverse en express notre territoire. Il arrive à Delle. — Il y reste un mois.

Autre fait. La France achemine par Bâle-Porrentruy-Delle du charbon de la Sarre. Les wagons arrivent à Delle. Il suffit de changer de locomotive et de les envoyer plus loin. Que fait-on? On les place sur des voies de garage, si bien que bientôt ils encombrent la gare. De Delle, on demande de retenir les wagons à Porrentruy. Dès lors, il y a des frais dans cette dernière localité. Les Français ne l'entendent pas ainsi. Ils décident que les trains de charbon ne passeront plus par Bâle-Delémont-Porrentruy.

Voilà la situation. Le gouvernement bernois devrait signaler ces faits aux représentants de la France en Suisse et il devrait s'occuper davantage de la reprise du trafic ferroviaire à la frontière. Cette reprise est urgente. C'est d'elle que dépend tout le développement économique d'après-guerre dans le Jura. Elle est urgente, car si le trafic est détourné, il le sera pour longtemps. Elle est à la base du rétablissement nécessaire de nos relations d'affaires avec le pays limitrophe. Il y a là un problème des plus complexes qu'on ne pourra aborder qu'après le premier pas, — ce premier pas qui tarde beaucoup trop, c'est-à-dire la reprise du trafic normal des lignes de

la frontière. Ainsi, on prévoit l'agrandissement du canal du Rhône au Rhin à Boulogne et la création du grand quai de débarquement dans cette localité. On cherche à ce que les transports par cette voie d'eau soient considérablement augmentés, de façon à ce que, de là, des marchandises puissent être dirigées vers la Suisse. Mais pour que cela soit, il ne faut pas laisser détourner le trafic, il importe d'agir sans retard pour que l'étranger emploie la route du Jura. Car, une fois le trafic détourné définitivement, il sera trop tard pour chercher à développer les transports dans le sens que j'indique.

Il faut agir parce que là est non seulement l'intérêt du Jura, mais de tous les chemins de fer bernois. Je suis de ceux qui s'étonnent — et ils sont nombreux, Messieurs, — de voir le gouvernement se préoccuper aussi insuffisamment de la réouverture du trafic ferroviaire à la frontière, étant donné que la ligne du Lötschberg y est intéressée. Qu'attend-on?

Je me refuse à croire que ce soit là la fameuse «politique ferroviaire bernoise» dont certaines personnes aiment tant à nous entretenir, nous autres Jurassiens...

A la réouverture de ce trafic sont liées d'autres questions très importantes. Je cite en passant la création d'un vice-consulat dans le Jura. Cette région dépend aujourd'hui du vice-consulat de La Chaux-de-Fonds. On a laissé passer l'occasion propice; si une demande avait été formulée à temps, elle eût été examinée avec la plus grande bienveillance. Mais il y a cependant encore quelque chose à faire: la création d'un poste d'agent consulaire dans le Jura est chose possible. Je prie le gouvernement de bien vouloir intervenir afin que ce projet arrive à chef. La présence d'un agent consulaire facilitera beaucoup le rétablissement du trafic, ce dont bénéficieront, je le répète, toutes les lignes bernoises.

Autre question liée à cette réouverture du trafic: l'amélioration des communications dans la région que je représente. On espère notamment que le 4e horaire ne sera pas rétabli avec la suppression du train du soir Delémont-Porrentruy, lequel circule sous le régime du 5e horaire. L'attention du gouvernement a été attirée, du reste, depuis longtemps sur ce point.

Je pourrais vous parler, en outre, de l'utilité considérable que présenterait le Pfetterhouse-Bonfol s'il lui était possible d'amener dans le Jura les potasses d'Alsace, dont notre région a grand besoin.

Bref, la reprise du trafic sur les lignes de la frontière s'impose. Les démarches, si Berne en a entreprises, restent sans résultat. La députation jurassienne attend les explications du gouvernement.

M. Choulat. Une assemblée radicale jurassienne réunie à Delémont le 27 janvier 1918 prenait la résolution suivante:

«Les délégués du parti radical jurassien, réunis en assemblée générale à Delémont le 27 janvier 1918, invitent les députés radicaux jurassiens au Grand Conseil de Berne, à s'adresser aux autorités compétentes pour demander que le Jura bernois soit rattaché au premier arrondissement des Chemins de fer fédéraux.»

Comme suite à cette décision la motion suivante fut déposée au Grand Conseil de 11 mars 1918 par M. le député César:

«Le Grand Conseil du canton de Berne est invité à faire usage des articles 93 C. f. et 26, chiffres 5, de la Constitution cantonale et à proposer à l'assemblée fédérale, à l'occasion de la réorganisation des C. F. F., le rattachement du réseau du Jura au 1^{er} arrondissement.»

Mais cette motion n'ayant pas été discutée avant la fin de la législature est tombée, son auteur ne faisant plus partie du Grand Conseil. Le groupe radical de la députation jurassienne me chargea le 3 juillet de la reprendre, et le 9 juillet je déposai la motion suivante sur le bureau du Grand Conseil:

«Le Grand Conseil du canton de Berne est invité à faire usage des article 93 de la Constitution fédérale et 26, chiffre 5, de la Constitution cantonale et à proposer à l'assemblée fédérale, à l'occasion de la réorganisation des C. F. F. l'adoption du principe des trois arrondissements et le rattachement du réseau du Jura bernois à l'arrondissement de la Suisse française.»

Le texte de la motion a, vous le voyez, subi une modification, parce que j'estime qu'il faut aller plus loin et couper le mal par la racine. Je me place au point de vue de l'intérêt général et c'est par voie de conséquence que le statut ferroviaire du Jura bernois dans la réforme que je préconise devra subir les modifications dont de parlerai tout à l'heure.

Il est indubitable que l'organisation actuelle des C. F. F. et la répartition du réseau en 5 arrondissements n'a pas répondu à l'espérance que le peuple suisse mettait dans le rachat de ses chemins de fer. Je ne veux pas faire ici le procès des C. F. F. Je me bornerai à parler des défauts qui sont à la base de son organisation.

La distribution du réseau en 5 arrondissements ne correspondait pas à un besoin réel. On n'y a eu recours que pour donner satisfaction aux villes qui possédaient auparavant les administrations centrales des grandes compagnies. Non seulement elle est trop coûteuse, mais elle gêne en outre le trafic par suite du changement du personnel et de machines à chaque entrée dans un autre réseau. C'est un rouage compliqué qui ne correspond pas du tout à la longueur des voies. C'est une entrave au trafic au lieu d'être le stimulant.

La paperasserie de la Direction générale ne suffisant pas, on a fait également des cinq directions d'arrondissement des nids de bureaucraties qui pensent que le public est là pour les servir et non pas eux pour les services du public qui a besoin des chemins de fer.

Aussi bien, ce régime aura vécu dans un avenir plus ou moins prochain. Personne ne conteste plus l'impérieux besoin de la réorganisation de l'administration des C. F. F. Les Chambres fédérales ont déjà discuté cette question à plusieurs reprises et d'autre part le Conseil fédéral ne réélit plus les successeurs des membres des directions d'arrondissements dont les fonctions deviennent vacantes. Il les remplace provisoirement par des chefs de service. Ce fut le cas dernièrement encore pour le 1^{er} arrondissement. C'est assez dire que les jours des cinq arrondissements sont comptés. Je présume même que la réforme serait chose faite si les autorités compétentes en la matière avaient déjà pu se mettre d'accord sur le nouveau système à choisir.

En effet, messieurs, si l'on est d'accord sur la nécessité d'une réforme, on est hésitant sur le moyen de procéder à cette réforme. Alors que certains voudraient la suppression totale des cinq arrondissements avec une direction unique, d'autres préconisent la réduction du nombre des arrondissements de trois à cinq avec augmentation des compétences des arrondissements et diminution de celles de la direction générale.

Eh bien, je n'hésite pas à me ranger du côté des partisans du 2^{me} système qui, à mon avis, est bien préférable à celui d'une direction unique.

1^o Le système des trois arrondissements donnerait plus d'importance aux directions d'arrondissement. Elles auraient des compétences plus étendues. Elles pourraient introduire dans l'administration des innovations, chacune d'après les expériences qu'elles auraient faites. Ceci créerait entre elles un esprit d'émulation pour le plus grand bien du public.

2^o D'autre part, le système aurait cet avantage de grouper chacune dans un même réseau les trois grandes artères qui traversent la Suisse du Nord au Sud et qui ont ou auront chacune une entrée distincte en Italie:

l'artère ouest qui correspond au Simplon;

l'artère centrale qui correspond au Gothard;

l'artère est qui correspond au futur tunnel des Alpes grisonnes.

On voit d'ici au point de vue pratique toute la simplification qui serait apportée à l'exploitation, tant au point de vue des horaires qu'à celui du partage du trafic ou même du changement de matériel. Ce serait une décentralisation favorable au progrès sain et rationnel de la démocratie.

3^o L'Allemagne n'a pas de direction générale et s'en trouve bien, quoique avec un réseau bien plus étendu.

Cette solution résoudrait du même coup le problème de l'attribution du Jura à l'un ou l'autre des arrondissements, car il est évident que les chemins de fer du Jura faisant partie des voies d'accès au Lötschberg et celui-ci étant lui-même une voie d'accès au Simplon, toutes ses lignes devraient être attribuées à l'arrondissement de l'Ouest.

Je ne veux pas dire que sous ce régime tout serait le mieux dans le meilleur des mondes. Mais il est certain que les conditions du trafic et du personnel dans le Jura seraient sensiblement améliorées. Inutile de reprendre en détail les doléances des Jurassiens relatives aux Chemins de fer fédéraux. Elles ont fait l'objet d'une interpellation de M. Rossel au Conseil national et moi-même j'en ai parlé longuement dans la motion que j'ai développée dans la séance du Grand Conseil du 17 mars 1914.

Il s'agit notamment, j'en passe et des meilleurs, de la mise à l'écart des agents jurassiens, sous prétexte que les uns ne savent pas l'allemand les autres pas le français.

7^o Exclusion des Jurassiens du Conseil d'administration. On méconnaît encore maintenant les droits de la langue française, si bien qu'on peut lire Münster sur toutes les cartes-affiches dans les wagons et que certaines étiquettes portent Delsberg (Delémont).

Enfin, messieurs, si le Jura était incorporé à un arrondissement comprenant les voies d'accès au Simplon, nous ne verrions pas actuellement la préterition du trafic se faire au profit de Bâle. M. Ribeaud

vient de vous exposer ce point du vue. Il vient à point pour confirmer ma thèse.

8^o Moyens de réaliser les vœux des Jurassiens. Il suffit de lire le texte de l'article 93 de la constitution fédérale et l'article 26, chiffre 5, de la constitution cantonale pour se rendre compte du bien fondé de notre motion. Le canton a le droit d'intervenir par voie d'initiative et c'est le Grand Conseil qui est compétent pour exercer ce droit.

Basé sur ces dispositions constitutionnelles je demande donc au Grand Conseil de faire usage de son droit d'initiative et de proposer à l'Assemblée fédérale, lors de la réorganisation des C. F. F. de revenir au système prévu par le projet du Conseil fédéral du 25 mars 1897. Si le vœu que j'exprime est réalisé je suis convaincu que ce sera pour le bien de tous, de la Confédération, du canton de Berne et du Jura en particulier.

v. Erlach, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der vorgerückten Zeit halber werde ich mich in der Beantwortung der beiden Interpellationen kurz halten. Die Interpellation des Herrn Ribeaud will eine Wiederaufnahme des Verkehrs durch den Jura über die Linie Delle-Pruntrut-Delsberg wie vor dem Krieg. Er beklagt sich darüber, dass das jetzt noch nicht der Fall sei, nachdem an verschiedenen andern Eingangstoren der Schweiz der Verkehr mit dem Ausland bereits aufgenommen worden sei. Ich kann versichern, dass die Angelegenheit den Regierungsrat schon lange beschäftigt hat, und dass wir sie auch in Zukunft nicht aus dem Auge lassen werden. Wie der Herr Interpellant gesagt hat, handelt es sich nicht nur um eine Sache der Ajoie und des Jura, sondern um eine Angelegenheit, die den ganzen Kanton sehr stark interessiert. Wenn wir Erfolg haben wollen, müssen wir mit dem ganzen Gewicht des Kantons auftreten.

An der Tatsache, dass der Verkehr über Delle gegenwärtig noch nicht offen ist, sind verschiedene Umstände schuld. Wir haben bereits am 22. Februar durch die B. L. S. sondieren lassen, wie es mit der Eröffnung der Grenze bei Delle stehe. Anfangs März ist die Mitteilung gekommen, die Grenze werde in allernächster Zeit geöffnet. Für den Personenverkehr ist sie heute noch geschlossen. Man hat im April noch einmal rechargiert, man hat sich direkt an die französische Ostbahn gewendet, die ja bekanntlich mit der B. L. S. ziemlich liiert ist, die am Tunnel Münster-Lengnau finanziell interessiert ist. Bis heute haben wir noch keine Antwort bekommen.

Der Grund dafür, dass die Grenze für den Personenverkehr bei Delle noch nicht geöffnet ist, ist vielleicht auch in dem Umstand zu suchen, dass der Bahnhof Delle nicht der französischen Ostbahn, sondern der P. L. M. gehört, die natürlich ein weniger grosses Interesse an dieser Juralinie hat, als an der Linie Vallorbe-Pontarlier. Wir werden aber unsere Bemühungen fortsetzen und hoffen, dass es uns endlich gelingen werde, die Grenze bei Delle zu öffnen. Die französische Ostbahn hat seinerzeit mitgeteilt, Frankreich habe gegenwärtig mit der Rekonstruktion seiner Linien so viel zu tun, und sei mit dem Abtransport aller möglichen Kriegsvorräte beschäftigt, dass der Verkehr über Delle unmöglich im gegenwärtigen Moment aufgenommen werden könnte in dem Umfange, wie man ihn vor dem Kriege gehabt hat.

Noch kürzlich, als es sich um die Expresszüge handelte, die zwischen Frankreich und dem östlichen Europa verkehren sollen — welche nun über Basel dirigiert worden sind —, haben wir uns an die Behörden der Ostbahn gewendet, um die Führung der Züge über Pruntrut zu erwirken. Wir warten auf die Erfüllung dieses Postulates. Die Herren wissen, dass ein Expresszug durch den Simplon geführt wird. Dieser Zug fährt, trotzdem wir uns nach Frankreich mit dem Begehrten gewendet haben, er möchte durch den Jura geführt werden, über Lausanne und durch das Wallis, weil die Distanz von Paris nach dem Simplon über diese Linie kürzer ist.

Wenn man auch bis dahin nichts oder nicht viel erreicht hat, was den Wünschen der Interpellanten dient, so wollen wir den Mut nicht verlieren, sondern unsere Bemühungen wiederholen. Wir hoffen, dass eine Besserung des Verkehrs nicht lange auf sich warten lasse. Der Verkehr über Pruntrut wird allerdings nicht mehr so gross werden, wie er vor dem Kriege war. Damals war Pruntrut in sehr günstiger Lage, indem die Ajoie an Deutschland und Frankreich angrenzte. Das Eingangstor von Delle lag für den französischen Verkehr sehr günstig, während jetzt, wo die Grenze an den Rhein verlegt ist, Basel als Eingangstor für den französischen Verkehr benutzt werden wird. Die Linie Belfort-Mühlhausen-Basel ist für den Betrieb mindestens so günstig, wie die Linie Belfort-Delle-Pruntrut. Wir werden also jedenfalls ziemlich Mühe haben, auf unseren jurassischen Linien den Verkehr, wie er vor dem Kriege war, wieder herzustellen. Wir werden aber alles tun, um dieses Ziel zu erreichen. Mehr kann ich nicht zusichern, als dass wir uns mit Hilfe der B. L. S. Mühe geben werden, sei es durch den Bundesrat, sei es durch die S. B. B., auf die französischen Bahnen einzuwirken. Wir hoffen, dass wir zu einem Resultat gelangen werden.

Nun noch einige Worte zu der Motion des Herrn Choulat. Ich bin mit ihm ganz einig, dass die Einteilung der Bundesbahnen in fünf Kreise ein Missgriff war. Sie geschah aus rein referendumspolitischen Gründen. Nun ist sie aber einmal da, und es wird jedenfalls sehr schwer gehen, die Sache abzuändern. Die Herren wissen, dass die Generaldirektion der Bundesbahnen ein Reorganisationsprojekt ausgearbeitet hatte, welches sie dem Verwaltungsrat vorlegen wollte. Der Verwaltungsrat hat es zuerst seiner ständigen Kommission überwiesen, die ja alle Geschäfte vorbereiten soll. Dort ist es vorläufig noch begraben, und es fand sich noch nicht Gelegenheit, dasselbe im Verwaltungsrat zur Diskussion zu bringen. Es ist sehr schwierig, den gegenwärtigen Zustand mit den fünf Kreisen in einen neuen Zustand überzuführen, wo gar keine Kreise oder zwei bis drei sein sollen. Die Schwierigkeiten sind sehr gross. Immerhin spricht das allergrösste finanzielle Interesse der Bundesbahnen für eine solche Änderung. Ich hoffe, dass sie doch einmal kommen werde, wenn wir wieder normale Verkehrsverhältnisse haben. Solange die fünf Kreise existieren, kann keine Rede davon sein, dass der Berner Jura zum Kreis I kommt, weil dieser Kreis bereits jetzt der grösste von allen fünf Kreisen ist. Die Herren Motionäre sind alle mit mir einverstanden, dass man diesen Kreis nicht noch mit einem so grossen Netz, wie es der Berner Jura aufweist, belasten kann. Kommt die Reorganisa-

tion mit drei Kreisen, so werden wir dafür sorgen, dass der Jura zum welschen Kreis kommt. Ich glaube, dass dann die Schwierigkeit nicht gross sein wird. Aber die Herren müssen sich gedulden, bis die Reorganisation kommt, wir können nicht gut dem Bundesrat eine Initiative des Grossen Rates einreichen, des Inhalts, dass die Reorganisation beschleunigt werden soll. Ich glaube auch nicht, dass das die Absicht der Herren Motionäre ist. Wenn dagegen die Reorganisation einmal spruchreif wird, so werden wir den Wünschen des Jura sehr gerne Nachdruck verschaffen. Das ist alles, was ich zur Beantwortung der Motion Choulat sagen kann. Es tut mir leid, wenn ich die Herren ein wenig lang aufgehalten habe.

M. le Président. Je demande à l'interpellant s'il est satisfait.

M. Ribeaud. La réponse de l'honorable représentant du gouvernement prouve précisément que ce que j'ai dit est exact, à savoir que le gouvernement bernois n'est pas intervenu avec suffisamment d'énergie dans toute cette affaire. Puisque M. le président me fait remarquer que j'ai à dire si je suis satisfait ou pas, je déclare que je suis non satisfait.

M. le Président. M. Choulat est-il satisfait de la réponse du gouvernement?

M. Choulat. Je puis me ranger à la manière de voir du gouvernement, puisqu'il soutiendra les intérêts des chemins de fer du Jura lors de la réorganisation à l'étude.

M. le Président. La motion serait donc acceptée dans le sens indiqué par le gouvernement.

M. Luthy. Je voudrais que la discussion fût renvoyée à demain.

M. Choulat. Je fais observer que je suis obligé de partir et que je serai par conséquent absent demain.

M. Luthy. Puisque la motion vient en discussion je me permettrai d'ajouter quelques mots.

M. le motionnaire demande le rattachement des chemins de fer du Jura au 1^{er} arrondissement C. F. F. Je suis d'accord quand il relève la nécessité d'une réorganisation de tout l'appareil bureaucratique des C. F. F. Le Jura ne retirerait aucun avantage à se trouver dans le réseau du 1^{er} arrondissement, exclu-ci étant des plus bureaucratiques. Je pourrais vous en citer d'innombrables exemples. Ce n'est pas ce que désire M. Choulat qui, au contraire, si j'ai bien compris, voudrait aussi une simplification de ce lourd mécanisme qu'on appelle l'administration des C. F. F. Nous avons trop d'arrondissements, qui sont autant de compagnies. Chaque arrondissement pour ainsi dire agit à sa guise. A mon point de vue il faudrait supprimer toutes les directions d'arrondissement, ainsi que tous les conseils d'administration. Ces deux instances sont la cinquième roue du char. Il faudrait naturellement laisser plus de compétence aux chefs de service, chefs de dépôts, etc. etc. Ou bien comme M. Choulat le préconise faire trois directions d'arrondissement, mais par contre supprimer la direction

générale. Et j'ajouterais encore ceci: en supprimant la direction générale, supprimons aussi les conseils d'administration qui ne font que servir des intérêts personnels. Démocratisons nos chemins de fer et rendons les chemins de fer suisses au peuple suisse plutôt que de les laisser à une coterie de grands financiers. Nos chemins de fer marchent de déficit en déficit, la grande faute peut en être imputée à ce lourd appareil, stupide parfois, que l'on appelle la ou les directions des C.F.F. Ainsi que vient de le dire M. le directeur des travaux publics, il est prévu trois arrondissements avec les trois grandes artères: Simplon, Lötschberg et Gothard. De cette façon le Jura ferait évidemment partie du premier arrondissement. Je pourrai en dire long encore, mais l'heure est avancée. Je vous citerai cependant un petit exemple typique:

A la station de X l'aiguilleur s'aperçoit un jour que sa burette à huile avait une fuite. Immédiatement il en avise le chef de gare, qui fait rapport à la direction. De celle-ci, formulaire à remplir en indiquant après avoir consulté un homme de métier, le prix approximatif de la réparation. Renvoi du formulaire à la direction, qui donne son consentement. Pendant tout ce temps qui a duré huit jours environ la burette à huile coulait toujours. Environ trois litres d'huile ont été perdus et lorsque l'aiguilleur reçut sa burette en retour, il ne put s'empêcher de lâcher un juron en disant: «Das verdammte Kännli «rünnt amene andere Ort» (Rires).

Vous voyez, messieurs, qu'une réorganisation s'impose, elle est même nécessaire, urgente. Je ne puis donc qu'appuyer dans ce sens la motion Choulat, car vous savez aussi bien que moi que quelquechose ne joue plus dans les rouages des C.F.F. L'exemple cité en est un entre mille.

Schluss der Sitzung um 12^{1/2} Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Siebente Sitzung.

Mittwoch den 28. Mai 1919,

vormittags 8 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Boinay.

Der Namensaufruf verzeigt 168 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 48 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Burkhalter, Giauque, Hadorn, Hagen, Ingold (Lotzwil), Kilchenmann, Michel, Stauffer, Weibel, Wüthrich, Ziegler, Zurbuchen; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aeschlimann, Bechler, Beutler, Biehly, Binggeli, Bonner, Choulat, Cléménçon, Cortat, Egger, Girod, Glanzmann, Glauser, Glur, Gobat, Hess (Dürrenroth), Hess Melchnau, Hiltbrunner, Ilg, Jost, Keller (Rüegsau-schachen), Langenegger, Laubscher, Lenz, Leschot, Leuenberger (Huttwil), Lory, Lüthi, Merguin, Moor, Peter, Ruch, Schlup, Stampfli, Widmer, Zesiger.

Tagesordnung:

Beschwerde Gaston Bregnard.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es handelt sich um eine Beschwerde des Gaston Bregnard, zurzeit Strafgefangener in Thorberg, gegen das Urteil des Assisenhofes des IV. Bezirkes vom 8. Juni 1918, insbesondere gegen die Leitung der Verhandlungen durch den Assisenpräsidenten, Oberrichter Reichel, und sodann gegen den Kammerschreiber Moser, dem falsche Protokollführung vorgeworfen wird. Die Beschwerde wurde vom Grossen Rat an die Justizkommission gewiesen, die sie ihrerseits an den Regierungsrat zur Behandlung und Antragstellung überwies.

Soweit die Beschwerde sich gegen das Strafurteil vom 8. Juni 1918 richtet, kann darauf nicht eingetreten werden. Alle Rechtsmittel, welche das Gesetz gegen ein derartiges Urteil einräumt, sind vom Beschwerdeführer bereits erschöpft. Insbesondere ist ein von ihm eingereichtes Kassationsbegehren bereits abgewiesen worden. Der Grossen Rat ist nicht befugt, ein derartiges Urteil sachlich abzuändern. Es ist daher nicht zulässig, auf das Begehren einzutreten, soweit es sich gegen dieses Urteil wendet.

Soweit die Beschwerde sich gegen den Kammerschreiber richtet wegen angeblicher Fälschung des

Protokolls, so fehlt dem Grossen Rat ebenfalls die Zuständigkeit, sich damit zu befassen. Würde der Sachverhalt wirklich den Tatsachen entsprechen, so hätte das Protokoll und der, der es geführt hat, auf dem Wege der Verantwortlichkeitsbeschwerde und nicht auf dem Wege der Beschwerde an den Grossen Rat angegriffen werden müssen. Es ist also auch hier aus formellen Gründen auf die Sache nicht einzutreten. Uebrigens kann ich dem Rat zu seiner Beruhigung mitteilen, dass nach dem Ergebnis der amtlichen Untersuchung der Vorwurf der Protokollfälschung absolut nichts auf sich hat.

Der Regierungsrat stellt also den Antrag, auf die Beschwerde nicht einzutreten. Die Justizkommission pflichtet diesem Antrag bei, erweitert ihn aber noch durch den Zusatz, dass die Beschwerde entsprechend dem von Bregnard gestellten Eventualbegehren dem Regierungsstatthalter von Biel zur gesetzlichen Folgegebung zu überweisen sei. Der Beschwerdeführer stellt nämlich das Begehren, dass für den Fall, dass der Grosser Rat auf die Beschwerde nicht sollte eintreten können, man sie dem zuständigen Richter als Strafklage überweisen möchte. Die zuständige Instanz wäre im gegenwärtigen Stadium der Sache der Regierungsstatthalter, der sie untersuchen und ihr je nach den Umständen die gesetzliche Folge geben soll. Die Justizkommission beantragt daher, diesen Zusatz dem Beschluss des Grossen Rates beizufügen, und der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrag an.

Meyer (Langenthal), Präsident der Justizkommission. Die Justizkommission pflichtet dem Antrag und der Motivierung des Regierungsrates einstimmig bei. Was die Rückweisung an das zuständige Regierungsstatthalteramt anbelangt, so haben wir gefunden, dass dieser Weg einzuschlagen sei. Es ist Sache dieser Stelle, zu untersuchen, ob die erhobenen Anschuldigungen ganz oder teilweise begründet seien.

Zustimmung.

Beschluss:

Auf die Beschwerde des Gaston Bregnard wird nicht eingetreten. Diese Beschwerde wird entsprechend dem von Bregnard gestellten Eventualbegehren dem Regierungsstatthalter von Biel zur gesetzlichen Folgegebung überwiesen.

Strafnachlassgesuche.

(Siehe Nr. 37 der Beilagen.)

M. Stauffer, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Nous proposons au Grand Conseil de se prononcer sur 24 recours en grâce; pour 14 cas nous faisons la remise partielle ou totale de la peine ou des amendes ou proposons une commutation de peine. Nous préavisons pour le rejet en ce qui concerne les autres cas.

Meyer (Langenthal), Präsident der Justizkommission. Die Justizkommission geht in den Fällen 28 und

29 mit den Anträgen der Regierung einig. Im Fall 30 ersucht sie den Rat, die Begnadigung auf drei Monate auszudehnen.

Ich muss noch einige Worte zum Fall 23, Venturi, verlieren. Der Gesuchsteller hat erst letzter Tage das Begehren gestellt, man möchte den Fall auf die nächste Session verschieben, damit ihm Gelegenheit geboten sei, sich mit seinen Gläubigern abzufinden. Der Umstand, dass eine ganze Reihe von Verlustscheinen vorliegen, hat auf den Venturi ein schlechtes Licht geworfen und er hätte diesen Stein des Anstosses gerne beseitigt. Allein die Kommission hat gefunden, der Gesuchsteller sei abzuweisen, hauptsächlich deshalb, weil er eine Reihe von Vorstrafen erlitten und das Obergericht in einem früheren Fall ihn speziell verwarnt und ihm Landesverweisung angedroht hat, wenn er sich eine neue Verfehlung zuschulden kommen lasse. Venturi ist seither wiederholt bestraft worden, und wir halten es deshalb nicht für angezeigt, auf das Begnadigungsgesuch einzutreten.

Zu den übrigen Fällen hat die Justizkommission nichts zu bemerken.

Thomet. Wenn die Abweisung des Gesuches Venturi nur diesen allein treffen würde, so hätte ich das Wort nicht ergriffen, aber Sie sehen aus den Akten, dass davon seine ganze Familie betroffen wird. Aus diesem Grunde habe ich schon in einer früheren Session mich veranlasst gesehen, ein Wort für den Venturi einzulegen, weil ich es einfach nicht verstehen kann, dass man eine ganze Familie ins Elend stürzen will. Wenn Sie den Venturi ausweisen, so weisen Sie auch seine Frau und seine Kinder aus, die hier aufgewachsen sind. Das kann ich nicht verstehen. Ich möchte Sie deshalb ersuchen, dem Venturi wenigstens die Landesverweisung zu schenken. Er hat seine Strafe abgesessen und er wäre, wie wir gehört haben, sogar bereit, sich mit seinen Gläubigern abzufinden. Erlassen Sie ihm daher doch wenigstens die Strafe der Landesverweisung.

Dafür scheint mir noch ein anderer Grund zu sprechen, den ich dem Rat zur Kenntnis bringen muss. Ich bin im Besitze eines Briefes des Anwaltes des Venturi an die Justizkommission, worin ein Fall erwähnt wird, der nicht gerade das beste Licht auf die gegenüber Venturi gepflogenen Verhandlungen wirft, indem grössere Akten, die man einverlangte, einfach verschwunden und nicht mehr erhältlich waren. Dieser Fall zeigt mir, dass doch noch einige Momente herangezogen werden können, die zugunsten des Venturi sprechen und nahelegen, dass man doch da und dort ihm nicht ganz Recht hat widerfahren lassen. Darum scheint es mir um so gegebener, wenigstens die Landesverweisung aufzuheben. Ich habe für den Venturi nichts übrig und ich gebe ohne weiteres zu, dass gegen ihn Verlustscheine ausgestellt werden mussten, durch welche seine Gläubiger zu Schaden kamen. Er hatte einen Kinematographen mit schwerem Geld erstanden, der dann nicht rentierte, und er kam so in Finanznöte und konnte seine Gläubiger nicht befriedigen. Aber er scheint mir zu hart bestraft, wenn er neben der Gefangenschaft auch noch des Landes verwiesen wird.

Brand. Gestatten Sie mir zu dem Fall Venturi auch einige Worte. Ich kenne diesen Fall aus meiner Tätigkeit als Suppleant des Obergerichtes und habe

an den Verhandlungen teilgenommen, die zu dem heute in Frage stehenden Urteil führten. Ich kenne die Akten, ich kenne die Taten des Venturi und muss gestützt auf die Kenntnis der Akten und das Vorleben des Gesuchstellers dem Antrag des Herrn Thomet mit aller Bestimmtheit entgegentreten.

Die Situation ist folgende: Ottavio Venturi hat eine grosse Zahl von Vorstrafen. Er ist immer und immer wieder mit der Polizei in Konflikt gekommen, und wenn man die Akten vorurteilslos prüft, kann man nur bedauern, dass man dem Venturi so lange geglaubt hat, dass er sich gut halten wolle. Schon in den Verhandlungen der I. Strafkammer von 1915 wurde vom erstinstanzlichen Richter, vom Staatsanwalt und dem Generalprokurator mit triftigen Gründen die Ausweisung des Venturi verlangt, und es wurde damals genau das vorgebracht, was nachher im Jahre 1918 wieder geltend gemacht wurde: man solle Rücksicht nehmen auf die Familie, die besonders durch den Krieg bedingten Verhältnisse usw. Die Strafkammer hat 1915 mit einer Zufallsmehrheit die Landesverweisung nicht ausgesprochen, aber in den Motiven bestimmt erklärt, wenn Venturi sich neuerdings Widerhandlungen gegen das Strafgesetz zuschulden kommen lasse, so werde kein Pardon mehr gewährt. Nun kommt Venturi und stiftet unter Umständen, die man unbedingt missbilligen muss, Schweizerbürger zu falscher Aussage vor Gericht an. Von diesen Schweizerbürgern war mindestens einer ein Angestellter der Konsumgenossenschaft — Herr Konsumverwalter Thomet wird das bestätigen können — vielleicht waren es deren zwei. Die Leute haben im Geschäft des Venturi Wein abgeladen und es wurde dort verbotenerweise gewirkt. Venturi stiftete sie dann an, vor Gericht auszusagen, es sei nicht gewirkt worden, sie hätten für den Wein nichts bezahlt. Sie mussten wegen falscher Aussage vom Gericht bestraft werden; glücklicherweise waren sie gut beleumdet und es konnte ihnen gegenüber der bedingte Straferlass eintreten, sonst wären sie dank dem Venturi, der versprochen hatte, er werde sich in Zukunft an die Gesetze des Landes halten, ins Gefängnis gekommen.

Als der Fall Venturi im August letzten Jahres die Strafkammer beschäftigte, wurde im letzten Augenblick von Venturi und seinem Verteidiger eine lange Reihe von Leumundszeugnissen zu den Akten gegeben, auf denen eine Anzahl durchaus ehrenwerter Bürger bescheinigten, was Venturi für ein braver Mann sei. Herr Konsumverwalter Thomet hat seine Unterschrift auch gegeben (**Thomet: Das stimmt nicht**). Herr Konsumverwalter Thomet, ich sage gar nichts, was nicht stimmt. Ich erhebe Herrn Thomet gegenüber keinen Vorwurf, ich betone das ausdrücklich; ich führe es nur an, um Ihnen zu zeigen, dass ich die Akten genau eingesehen habe. Wir hatten den Eindruck, die Herren hätten aus Gefälligkeit unterschrieben und wir sagten uns, es könnte nicht sein, dass Herr Thomet wisse, dass einer seiner Angestellten durch Venturi zu einer falschen Aussage angestiftet worden sei, sonst hätte er die Bescheinigung nicht unterschrieben. Natürlich hat er sie nicht selbst geschrieben, man weiß ja, wie es mit solchen Bescheinigungen geht. Ich erinnere mich eines Falles, wo gegenüber einem Reisenden, der seine Geschäfte hauptsächlich mit den Hoteliers machte, auf Denunciation hin, er sei ein Betrüger, fast sämtliche Hoteliers

liers auf dem Platze — es waren etwa 20 — eine Bescheinigung unterschrieben, der Betreffende treibe zweifellos unlautere Manipulationen. Als man dann die Herren aufsuchte und sie fragte, wieso sie dazu gekommen seien, den Reisenden als Schwindler zu bezeichnen und dies durch ihre Unterschrift zu bescheinigen, waren sie ganz verblüfft und erklärten ihre Unterschrift als gefälscht. Bei näherer Prüfung mussten sie aber zugeben, dass sie selbst unterschrieben hatten, und zwar hatten sie es alle ohne nähere Prüfung getan, indem jeder sich sagte, der andere werde sich die Sache wohl angesehen haben. Ich könnte einen andern Fall erzählen, der die ehemalige sozialistische Genossenschaft Vorwärts betrifft. Dort ist von Koriphäen, auch der Universität Bern, eine Bürgschaft unterschrieben worden, und als ich später damit zu tun hatte, erklärte man mir: der Herr A hatte als erster unterschrieben; ich nahm an, er habe die Sache geprüft, und habe dann als zweiter unterschrieben; und der Dritte sagte: nachdem zwei meiner Parteigenossen unterschrieben hatten, die ich als durchaus zuverlässige Leute kannte, habe ich natürlich auch unterschrieben. So kamen 10 oder 12 Unterschriften zustande. Es ist schade, dass Herr Moor, den ich einzig nennen will, nicht anwesend ist; er hatte auch unterschrieben. Ich erwähne diese Beispiele nur, um Ihnen darzutun, dass auf solche Bescheinigungen, die im letzten Moment gegeben werden und welche für die Bravheit und Tüchtigkeit eines Mannes Zeugnis ablegen sollen, nicht zu viel Gewicht gelegt werden darf. Wir wissen, wie solche Unterschriften zustande kommen. Ich erhebe, wie gesagt, keinen Vorwurf, sondern verstehe es menschlich durchaus, dass man seine Unterschrift hergibt, ohne zunächst die Akten genau zu untersuchen, wenn geltend gemacht wird, es handle sich darum, der Familie den Vater zu erhalten und Frau und Kinder durch Verhütung der Landesverweisung vor Unglück zu bewahren.

So liegen die Verhältnisse, und ich glaube, ein Mann, der sich gegenüber den Staatsbehörden so benommen hat, verdiene nicht, dass man ihm länger Gastfreundschaft gewähre, nachdem er zu wiederholten Malen und eindringlich zu guter Aufführung gemahnt worden ist.

Dazu noch eines. Ich möchte auf die vorhandenen Verlustscheine an und für sich nicht zu viel Gewicht legen. Aber wie entstehen die Verlustscheine im Geschäft Venturi? Wenn es dem Ehemann nicht passt zu zahlen, so sagt er, es gehe die Frau an, auch wenn die Frau von der Sache nichts weiß. Es ist für die Lieferanten wirklich schwer, zu wissen, an wen sie sich halten sollen. Das Patent der von Venturi betriebenen Pension geht auf den Namen der Frau, aber die Bestellungen gibt der Mann auf; findet er, er zahle lieber nicht, so macht er geltend, Pensionsinhaberin sei seine Frau, und die Frau erklärt, sie besitze nichts. Ein solches Geschäftsbaren darf man nicht schützen, politische Ueberzeugung hin und her. Im Handel und Wandel muss doch immer noch das das Leitmotiv sein, dass man ehrlich ist und zu den eingegangenen Verbindlichkeiten steht.

Es wird auch geltend gemacht, die dem Gericht unterbreiteten Bescheinigungen seien nicht genügend gewürdigt worden. Formelle Bestimmungen führen nun dazu, Dokumente, die im letzten Moment einge-

reicht werden, nicht besonders zu den Akten zu erklären. Die Formel geht entweder dahin: sie werden im Wert und Unwert zu den Akten genommen, wobei jedermann weiss, dass es mehr im Unwert ist, oder man nimmt sie überhaupt nicht zu den Akten. Ich kann aber bezeugen, dass die zu den Akten gegebenen Bescheinigungen angesehen worden sind, und wenn es in den vorinstanzlichen Motiven heisst, man habe sie nicht zu den Akten erklärt, so heisst das nicht, man habe sie nicht angesehen. Man hat sie angesehen, aber gefunden, sie seien nicht ausschlaggebend, um die Landesverweisung, welche dem Venturi wiederholt angedroht worden ist, nicht auszusprechen. Ich glaube auch nicht, dass Venturi sich halten kann. Er ist persönlich vor der Ersten Strafkammer erschienen und hat, nachdem man ihm das Urteil eröffnet und ihn daran erinnert hatte, dass er die Gnade verwirkt habe, sich sofort mit den heftigsten Drohungen und Gestikulationen gegen das Gericht gewendet.

Das sind die Gründe, welche mich bestimmen, dem Antrag Thomet entgegenzutreten, sosehr ich begreife, dass es für eine Familie unter diesen Umständen hart ist, wenn der Vater des Landes verwiesen wird. Aber wenn man je mit der Landesverweisung ernst machen, wenn man je darauf abstellen will, dass die Leute, die sich hier nicht gut aufführen, unserer Gastfreundschaft nicht mehr würdig sind, so muss man hier die Landesverweisung aussprechen.

Münch. Ich will mich mit dem Fall Venturi materiell nicht beschäftigen; der Mann gehört uns nicht an und es war eine Privatsache des Herrn Thomet, für den Petenten einzutreten. Aber ich muss mich mit der Art und Weise befassen, wie sich hier im Ratsaal ein Suppleant des Obergerichtes, der an der Fällung des Urteils beteiligt war, ausdrückt und das Begnadigungsrecht des Grossen Rates derart beeinflusst, wie es Herr Dr. Brand getan hat. Ich stösse mich an einem derartigen Zustand und bin der Meinung, dass die Vertretung dieses Falles sehr wohl einem andern Mitglied der Justizkommission hätte überlassen werden können. Es lässt sich mit dem Grundsatz der Gewaltentrennung nicht wohl vereinen, dass Mitglieder des Gerichtes in politische Behörden kommen, um ihren Standpunkt, den sie im Gericht eingenommen haben, hier zu verfechten. Ich spreche darüber mein Bedauern aus und protestiere gegen diese Beeinflussung des Begnadigungsrechtes des Grossen Rates, wie sie seitens des Herrn Dr. Brand ausgeübt worden ist.

Thomet. Herr Brand hat erklärt, bei den Akten liege eine von mir unterschriebene Bescheinigung zugunsten des Venturi. Ich habe durch einen Zuruf die Richtigkeit dieser Behauptung bestritten, bin nun aber durch einen Fraktionskollegen daran erinnert worden, dass Venturi in der Tat bei uns vorgesprochen und eine Bescheinigung eingeholt hat. Aber in dieser Bescheinigung stellen wir lediglich fest, dass Venturi je und je seinen Verpflichtungen uns gegenüber nachgekommen ist. Er hat uns in der Tat auch immer bezahlt und ich hatte keinen Grund, ihm dies nicht schriftlich zu bestätigen. Im übrigen kann ich die Auffassung des Herrn Brand nicht teilen. Die Landesverweisung ist eine unverdiente Härte gegen-

über der Familie und die sollte vom Grossen Rat beseitigt werden.

Brand. Nur eine persönliche Bemerkung gegenüber Herrn Münch, der geglaubt hat, mir Lektionen und Verhaltensmassregeln erteilen zu sollen. Ich habe offen erklärt, woher ich den Fall Venturi kenne, damit die Herren nicht etwa meinen, ich sei der Anwalt irgend eines Gläubigers des Venturi. Ich glaube, der Rat werde diese Erklärung würdigen können. Im übrigen ist es mit der Verfassung vereinbar, Suppleant des bernischen Obergerichtes und Mitglied des Grossen Rates zu sein, und ich habe das verfassungsmässige Recht, hier im Grossen Rat meine Meinung zu einem bestimmten Fall auseinanderzusetzen, ob es Herrn Münch passt oder nicht.

M. Stauffer, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Messieurs, vous me permettrez quelques mots à propos du cas Venturi, dans lequel le Grand Conseil a déjà pris une décision en novembre 1918. Si l'on peut reprocher quelque chose dans cette affaire, c'est certainement à la direction de la police de Berne qui n'a pas pris les mesures nécessaires. C'est précisément par égard pour sa famille qu'on a usé de clémence, et nous lui avons donné suffisamment de temps pour se corriger, mais c'était inutile. Il semble que le premier devoir de quelqu'un demeurant en Suisse est de se soumettre à nos lois et de se conduire honnêtement. Quantité d'actes pour défaut de biens ont été dressés contre lui. Ce n'est pas un ange comme on veut bien le présenter ici. Du reste on lui a fait comprendre que s'il continuait ses mauvais procédés il serait expulsé. Cela ne l'a pas empêché d'inciter de faux témoignages; les 45 jours de prison qu'il a eu à purger n'ont servi à rien. C'est pour conserver ses clients qu'il tiendrait sans doute à rester dans le pays. Mais ne croyons pas qu'il changerait sa vie. Des rapports de la police de la ville de Berne, dont je pourrais donner des extraits, il résulte que Venturi n'a pas été traité sans ménagements. La police de Berne a aussi du cœur!

Après ces explications il sera facile au Grand Conseil de décider s'il y a lieu à accepter ce recours ou s'il n'est pas préférable de donner suite à la condamnation qui a été prononcée.

M. Comment. Permettez-moi quelques mots à propos du cas 24, Pierre Desbœufs, qui a été condamné, par le juge de police de Porrentruy à 3 jours de prison. Je vous prie de prendre ce recours en considération. En 1917 et 1918, la situation financière de l'inculpé était devenue très précaire par suite de la maladie de sa femme et de son enfant. Il avait été obligé de contracter des dettes. Mais aujourd'hui il a complètement régularisé sa situation. Tout le monde est content de lui, je l'ai entendu de quantité d'employés de chemins de fer. C'est pour avoir pris une consommation dans une auberge qu'il a été condamné à 3 jours de prison. La direction des chemins de fer dont on connaît les responsabilités lui a adressé une admonestation sévère. Et vous savez aussi comment, dans nos villages, on attende à l'honneur et à la réputation d'un citoyen qui a subi une condamnation d'emprisonnement. Hier matin, avant mon départ, son père est venu me prier d'intervenir pour obtenir la grâce, afin de lui conserver son honneur et sa répu-

tation. Ma mission est accomplie, je vous prie instamment de remplir aussi la vôtre, car je suis sûr que vous ferez une bonne action dont je vous remercie d'avance.

A b s t i m m u n g .

Fall 23.

Für den Antrag Thomet	22 Stimmen.
Für den Antrag der vorberatenden Behörden	97 Stimmen.

Fall 24.

Für den Antrag Comment	79 Stimmen.
Für den Antrag der vorberatenden Behörden	40 Stimmen.

Sämtliche übrigen Strafnachlassgesuche werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen des Regierungsrates und der Justizkommission erledigt.

Interpellation der Herren Grossräte Hadorn und Mitarbeiter betreffend die Staatsbeteiligung an den Kosten der Elektrifikation der bernischen Dekretsbahnen.

(Siehe Seite 645 hievor.)

Maurer. Herr Hadorn und einige andere Ratskollegen haben sich erlaubt, am 20. Mai eine Interpellation folgenden Wortlauts einzureichen: «Welche Massnahmen gedenkt der Regierungsrat dem Grossen Rat vorzuschlagen, um die Aktienbeteiligung des Staates Bern an den Kosten der Elektrifikation der bernischen Dekretsbahnen in ein richtiges Verhältnis zu den heutigen Bausummen zu bringen?» Herr Hadorn ist leider infolge plötzlicher Erkrankung verhindert, die Interpellation selbst zu begründen und hat mich gestern telegraphisch ersucht, es heute für ihn zu tun. Ich werde mich dieser Aufgabe in aller Kürze entledigen. Dabei schicke ich voraus, dass, als Herr Hadorn mir seine Interpellation zum Mitunterzeichnen vorlegte, ich ihm von einer Motion Kenntnis gab, welche ich über den gleichen Gegenstand einzureichen gedachte. Ich liess dann der Interpellation Hadorn den Vortritt, um so die Möglichkeit zu schaffen, dass der Gegenstand noch in dieser Session besprochen werden kann.

Zur Sache selbst folgendes: In der Oktobersession letzten Jahres hat die Regierung dem Grossen Rat über die von ihr zur Einleitung der Elektrifikation der bernischen Dekretsbahnen getroffenen vorsorglichen Massnahmen berichtet. Der Grosser Rat hat diese Massnahmen gutgeheissen und gleichzeitig im Genehmigungsbeschluss der Regierung Auftrag erteilt, innert möglichst kurzer Frist Bericht und Antrag über die Art der Durchführung dieser Massnahmen und die vom Staat zu übernehmenden Leistungen vorzulegen. Dieser Bericht steht noch aus. Es liegt uns durchaus fern, der Regierung deshalb irgend einen Vorwurf zu machen. Wir begreifen, dass die Sache wohl erwogen und erdauert sein will, und

dass ihre Prüfung Zeit erfordert. Anderseits muss aber auch der Wunsch der interessierten Kreise nach Aufklärung begreiflich erscheinen. Die Sache ist dringlich, da die Lage der meisten Dekretsbahnen durch die Zeitverhältnisse derart ungünstig geworden ist, dass ihnen nur die Ueberleitung zum elektrischen Betrieb eine ausreichende und nachhaltige Hilfe bringen kann.

Der Bericht der Regierung vom letzten Jahr hat als Mittel zur Erreichung dieses Ziels die Beschaffung von Beiträgen durch die betreffenden Gesellschaften, die Gemeinden, den Staat und den Bund genannt. Bezuglich der Leistungen des Kantons verweist er auf das Subventionsgesetz vom Juli 1912. Dieses Gesetz sieht in Art. 8 vor, dass der Staat an die Elektrifikationskosten einen Beitrag von 40%, im Maximum 16,000 Fr. per Kilometer, leisten kann. Die Veranlagung der Elektrifikationskosten auf 40,000 Fr. per Kilometer fällt in eine Zeit, wo die Verhältnisse ganz anders lagen, wo die Preisgestaltung und die Arbeitslöhne ganz andere waren als heute, wo man nach dem Bericht der Regierung mit kilometrischen Elektrifikationskosten von 120 bis 170,000 Fr. rechnen muss. Es ist daher ohne weiteres einleuchtend, dass die staatliche Leistung von 16,000 Fr. per Kilometer nicht mehr genügt. Eine Revision des Gesetzes von 1912 im Sinne der Erhöhung des Staatsbeitrages scheint unerlässlich und auch dringend zu sein, namentlich wenn man in Berücksichtigung zieht, dass die Neuordnung der Materie auf dem Gesetzeswege mehrere Monate in Anspruch nimmt, da die Vorlage eine zweimalige Lesung durchmachen muss und dem Referendum untersteht. Die interessierten Kreise haben den begreiflichen Wunsch, namentlich in der Finanzierungsfrage so rasch als möglich klar zu sehen. Wer je an der Finanzierung eines Bahnunternehmens mitgearbeitet hat, weiss, dass sie außerordentlich viel Zeit in Anspruch nimmt, und ein möglichst rasches Vorgehen ist daher am Platze. Ich möchte darauf hinweisen, dass auch der Staat als Hauptaktionär bei allen den Bahnen, welche zu elektrifizieren sind, ein grosses Interesse daran hat, die nötigen Mittel so rasch als möglich zu beschaffen.

Nach diesen kurzen Darlegungen gewärtigen wir gerne die Antwort der Regierung auf die von uns gestellte Frage.

v. Erlach, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist zu begrüssen, dass gerade die interessierten Gegenden die Initiative ergreifen, um zu erfahren, wie die Elektrifizierung der Dekretsbahnen durchgeführt werden kann. Der Regierungsrat hat, gestützt auf den letzten Herbst erhaltenen Auftrag, die Elektrifikation an die Hand genommen. Die erste Gruppe, Spiez-Erlenbach, Erlenbach-Zweisimmen und Gürbetalbahn, ist bereits in Arbeit, die Lokomotiven sind bestellt und es ist zu erwarten, dass die ersten zwei auf den Monat Oktober abgeliefert werden. Bis dahin wird eine Strecke, wahrscheinlich das Simmental, soweit fertig sein, dass der elektrische Betrieb der Bahn auf Ende dieses Jahres eröffnet werden kann. Wir hoffen, dass die drei genannten Strecken spätestens bis im Frühjahr alle elektrisch betrieben werden können. Die folgende Gruppe umfasst die Sennetal-, Bern-Neuenburg- und Schwarzenburgbahn. Die Kostenvoranschläge für diese drei Linien werden wir dieses Jahr noch bereinigen.

Die Kostenvoranschläge für die jetzt in Angriff genommenen Strecken weisen zirka 150,000 Fr. per Kilometer auf. Wir haben den beteiligten Gegenden daran einen Beitrag von 10 % zugesetzt. Sämtliche Gemeinden des Nieder-Simmentals und des Saanenlandes, sowie teilweise auch die Gemeinden des Ober-Simmentals haben diesen Beitrag bereits beschlossen, ebenso die an der Gürbetal- und an der Schwarzenburgbahn interessierten Gemeinden.

Was die Leistungen des Staates betrifft, so bestimmt das Subventionsgesetz vom 7. Juli 1912, dass der Staat für die Umwandlung von Dampfbetrieb in elektrischen Betrieb 40 % der Kosten oder im Maximum bei Normalspurbahnen 16,000 Fr. und bei Schmalspurbahnen 10,000 Fr. pro Kilometer beitragen kann. Diese Zahlen haben damals zugetroffen, weil die kilometrischen Umwandlungskosten höchstens 50,000 Fr. betrugen. Heute erreichen sie das Dreifache, und es ist klar, dass der Staat auch ein Mehreres wird tun müssen. Ob er gerade auf 40 %, also 60,000 Fr. per Kilometer, gehen wird, das möchte ich allerdings bezweifeln. Aber eine ganz bedeutende Erhöhung der kilometrischen Subvention wird eintreten müssen, und wir sind bereit, auf die September-session eine Vorlage für die partielle Revision des Gesetzes von 1912 einzureichen. Die Höhe des Staatsbeitrages wird sich auch nach der Bundeshülfe richten, über die zurzeit ein Gesetz vor den eidgenössischen Räten liegt, das in der nächsten Session zur Beratung kommen soll. Unsere Vorlage wird dem Grossen Rat im September zugehen, und wir hoffen, es werde möglich sein, die erste Lesung schon im September vorzunehmen und die zweite dann im November, so dass die Gesetzesänderung für 1920 perfekt sein würde. Bis dahin wird die Kantonalbank die nötigen Finanzen liefern. Es wurde mit ihr eine Vereinbarung getroffen, wonach sie Eigentümerin dieser Lokomotiven und dadurch für ihre Vorschüsse gedeckt ist. Die Fortschritte in der Elektrifizierung unserer Dekretsbahnen sollen dadurch keineswegs gehemmt werden, dass die Staatssubvention definitiv erst 1920 gesprochen werden kann.

Maurer. Ich erkläre mich von der erhaltenen Auskunft befriedigt und danke dem Vertreter der Regierung namentlich dafür, dass die Sache so beschleunigt werden soll, dass die erste Lesung des revidierten Gesetzes schon im September stattfinden kann. Ich nehme an, dass dadurch die Möglichkeit geschaffen wird, die Volksabstimmung vielleicht auch noch im Jahre 1919 durchzuführen.

bereinigter Grenzfälle. Gedenkt die Regierung diesen Missstand zu heben und den öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Machtbereich auf das in der unbereinigten Zone liegende Grundeigentum zu ordnen und zu sichern?»

Anlass zu dieser Interpellation hat eine Wahrnehmung aus der Praxis geboten. In den Gemeinden Diessbach und Schnottwil sollte ein Gebiet von rund 18 Jucharten anlässlich einer Entsumpfungskorrektion einer neuen Flureinteilung unterworfen werden. Die dahерigen Pläne liegen schon zwei Jahre auf meinem Bureau zum Zwecke der Verurkundung dieser neuen Flureinteilung. Diese ist aber bis zur Stunde nicht möglich geworden. Die Prüfung hat nämlich das interessante Ergebnis zu Tage gefördert, dass in diesem Gebiet die Kantons- und Gemeindegrenzen sich nicht decken und dass das Areal einerseits im Kanton Bern, anderseits aber in der solothurnischen Gemeinde Schnottwil statt in der bernischen Gemeinde Diessbach liegt. Ferner ergab sich, dass dieses Grundeigentum noch gar nirgends im Grundbuch behandelt worden ist, weder in Solothurn noch in Bern. Wir haben es hier mit einem vollständig ungesicherten, fast vogelfreien Grundeigentum zu tun und wir dürfen diesen Zustand um so weniger andauern lassen, als wir da gar keine sichere, jedenfalls keine angezeigte Gerichtsinstanz hätten.

Die mit dem kantonalen Vermessungsbureau aufgenommenen Verhandlungen haben ergeben, dass überhaupt im Grenzgebiet zwischen Bern und Solothurn derartige Missstände existieren, und das hat Anlass geboten zu der Interpellation. Das Vermessungsbureau hat mir in zuvorkommender Weise die Unterlagen zur Verfügung gestellt und soweit nötig ergänzt. Auf Grund dieser Unterlagen kann ich mitteilen, dass die Totallänge der Grenzlinie 131 Kilometer beträgt und dass auf einer Strecke von 65 Kilometer Gemeinde- und Kantongrenzen sich nicht decken. Ferner liegen auf einer Grenzlinie von über 6 Kilometer 38 Parzellen im Halte von 30 Jucharten im Kanton Bern, aber in solothurnischen Gemeinden, und anderseits auf einer Strecke von 5,5 Kilometer 64 Parzellen im Halte von 50 Jucharten im Kanton Solothurn, aber in bernischen Gemeinden. Von der ganzen Grenzlinie sind nur 55 Kilometer bereinigt, wovon 10 Kilometer durch die Aare gesichert werden, und auf der übrigen Strecke von 76 Kilometer harren nur wenige schwere Fälle der Bereinigung. Aus den Akten ergibt sich, dass schon früher über die Grenzbereinigung wiederholt Verhandlungen gepflogen wurden, merkwürdigerweise aber ohne Erfolg. Der Grund, warum es nicht zu einer Einigung kam, ist mir nicht bekannt; man hat mir angedeutet, dass wohl der Kostenpunkt daran schuld gewesen sei. Allein das darf kein Grund sein, um den Missstand nicht einmal zu beseitigen. Es ist nun schon so lange her, dass Solothurn und Bern als zwei selbständige Staatsgebiete nebeneinander liegen, dass man nicht hätte erwarten sollen, dass es der heutigen Zeit und der heutigen Regierung vorbehalten sei, diese Ausscheidung über das Mein und Dein vorzunehmen. Wenn auch das Sprichwort: «Solothurn und Bern hei enandere gern» altüberliefert und bewährt ist, so darf das doch nicht hindern, in dieser Beziehung einmal Ordnung zu schaffen. Der einzelne Privateigentümer hat Anspruch auf Rechtsschutz und grundbuchliche Versicherung seines Eigentums, und anderseits liegt eine

Interpellation der Herren Grossräte Segesser und Mitunterzeichner betreffend Durchführung der Grenzbereinigung zwischen den Kantonen Bern und Solothurn.

(Siehe Seite 389 hievor.)

Segesser. Die Interpellation hat folgenden Wortlaut: «Im Grenzzug zwischen den Kantonen Bern und Solothurn bestehen noch zurzeit eine Anzahl nicht

Regelung der Verhältnisse auch im Interesse der Öffentlichkeit aus steuerpolitischen Gründen. Die Angelegenheit ist dringender Natur und die Interpellanten erwarten, dass der Sache möglichst rasch Folge gegeben, und wenn eine Grenzbereinigung in kurzer Zeit nicht möglich sein sollte, den Grundbesitzern jedenfalls die Grundbuchversicherung ihres Eigentums verbrieft werde.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es handelt sich da um einen Ladenhüter, der seit etwa hundert Jahren auf seine Erledigung wartet, und man begreift durchaus, dass die, die unter dem gegenwärtigen Zustand leiden, nun einmal allen Ernstes auf dessen Beseitigung dringen. Der ungeregelte Zustand besteht darin, dass die Kantonsgrenze zwischen Bern und Solothurn eigentlich nicht überall mit den Gemeindegrenzen übereinstimmt, sondern dass Gebiete von bernischen Gemeinden über die Kantonsgrenze auf Solothurner Gebiet übergreifen und umgekehrt Teile von solothurnischen Gemeinden sich diesseits der Kantonsgrenze, im Kanton Bern, befinden. Die Kantonsgrenze geht da und dort sogar mitten durch das Grundstück hindurch. Es ist eigentlich verwunderlich, dass dieser Zustand, der naturgemäß auf den Rechtsverkehr, insbesondere auf die Grundbuchverhältnisse, einen lämmenden Einfluss ausüben musste, so lange hat bestehen können. Seit einigen Jahren schweben Verhandlungen zwischen den Regierungen von Solothurn und Bern, um die Grenze zu regulieren, allein da es sich um eine grosse Zahl von Differenzen handelt, ist die Bereinigung nicht so leicht. Dazu kommt, dass der Standpunkt, den beide Kantone bis jetzt vertreten haben, sich nicht vollständig deckt. An einer Konferenz im Jahre 1915, an der die technischen Organe der beiden Kantonsverwaltungen, die Kantonsingenieure und die Grundbuchinspektoren von Bern und Solothurn, teilgenommen haben, kamen die beiden Standpunkte zum Ausdruck. Der Kanton Bern schlug vor, die Kantonsgrenze auf die Gemeindegrenzen und soweit als möglich auch auf die Grundstücksgrenzen zu verlegen, so dass keine Liegenschaft mehr von der Kantonsgrenze durchschnitten würde. Die Solothurner dagegen schlugen vor, die heutige Kantonsgrenze bestehen zu lassen, die von ihr durchschnittenen Grundstücke durch jeden Kanton nur bis zur Grenze zu vermessen und gemäß den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches (Art. 952) im andern Kanton davon Vormerk zu nehmen. Die beiden voneinander abweichenden Vorschläge haben ihren tatsächlichen Hintergrund darin, dass durch den Berner Vorschlag das bernische und durch den Solothurner Vorschlag das solothurnische Interesse etwas besser gewahrt wird. Wird der Vorschlag von Bern angenommen, so wird der Kanton Solothurn um ungefähr 5 ha kleiner, und das glauben unsere Freunde von Solothurn nicht ertragen zu dürfen. Auch die Verteilung der Kosten, die die neuen Vermessungsarbeiten, wenn sie auf der ganzen Linie einheitlich durchgeführt werden sollen, nach sich ziehen, ist verschieden, je nachdem der eine oder andere Vorschlag angenommen wird. Die Sache ist in dieser Beziehung von einer gewissen Bedeutung. Wenn es nach dem Vorschlag von Solothurn geht, werden dem Kanton Bern Kosten von 20—40,000 Fr. erwachsen, so dass das Geschäft auch in dieser Beziehung eine gewisse Tragweite hat.

Die Verhandlungen sind infolge längern Militärdienstes der beteiligten Funktionäre und aus andern Gründen wieder eingestellt worden; aber wir sind der Ansicht, dass es schon mit Rücksicht auf die Vorarbeiten für das eidgenössische Grundbuch unbedingt nötig ist, die Sache so oder anders in Ordnung zu bringen, und wenn die Interpellanten in ihrer Interpellation die Frage stellen: «Gedenkt die Regierung diesen Missstand zu heben und den öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Machtbereich auf das in der unberührten Zone liegende Grundeigentum zu ordnen und zu sichern», so kann ich namens des Regierungsrates darauf mit ja antworten.

Segesser. Ich bin von der Auskunft des Regierungsrates befriedigt.

Eingelangt ist folgende

Motion:

Der Regierungsrat wird eingeladen zu prüfen, ob nicht durch den Staat eine Versicherung gegen Kulturschäden verursacht durch Föhnsturm, Lawinen, Schneedruck, Steinschlag, Hochwasser etc. eingeführt oder ermöglicht werden könne.

Biehly.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Interpellation der Herren Grossräte Mosimann und Mitunterzeichner betreffend Revision des Lehrerbesoldungsgesetzes.

(Siehe Seite 618 hievor.)

Zur Verlesung gelangt zunächst folgende

Eingabe

des Kantonalvorstandes des bernischen Lehrervereins:

Geehrter Herr Grossratspräsident!
Geehrte Herren Grossräte!

Am 19. Mai 1919 reichten Herr Grossrat Dr. Mosimann in Burgdorf und 21 Mitunterzeichner folgende Interpellation ein:

1. Wie weit sind die Vorarbeiten zur Revision des Lehrerbesoldungsgesetzes gediehen?
2. Auf welchen Zeitpunkt kann die Vorlage dem Grossen Rat unterbreitet werden?
3. Ist es möglich, die Revisionsarbeiten so zu beschleunigen, dass das Gesetz auf 1. Juli 1919 eventuell rückwirkend in Kraft gesetzt werden kann?»

Der Kantonalvorstand des Bernischen Lehrervereins erlaubt sich, bei Anlass der Einreichung obiger Interpellation Ihrer Behörde den Standpunkt darzu-

tun, auf dem die bernische Lehrerschaft in bezug auf den Zeitpunkt der Revision des Lehrerbesoldungsgesetzes steht. Wir möchten dabei betonen, dass unsere Eingabe nicht gegen die Unterrichtsdirektion und die Regierung gerichtet ist; wir anerkennen vielmehr ausdrücklich die grosse Arbeit, die bis zu dieser Stunde durch den Chef der Unterrichtsdirektion, Herrn Regierungsrat Merz, in der Lehrerbesoldungsfrage geleistet worden ist. Unser Zweck ist nur der, auf die Wichtigkeit einer möglichsten Beschleunigung der Besoldungsreform aufmerksam zu machen.

Am 8. Oktober 1918 nahm der Grossen Rat einen Antrag des Herrn Düby, Bern, an, der die Regierung einlud, die Deckungsfragen für die gesamte Besoldungsreform, Beamte, Angestellte, Geistliche, Lehrer des Staates Bern zu lösen. In der Diskussion wurde betont, dass mit der Revision sämtlicher Besoldungsdekrete auch eine Revision des Lehrerbesoldungsgesetzes verbunden werden müsse. In diesem Sinne wurde dann der Antrag Düby zum Beschluss erhoben. Die Annahme dieses Antrages gab der Lehrerschaft die Hoffnung, dass ihre Besoldungsfrage mit der gleichen Raschheit gelöst werde, wie die der Beamten und Angestellten des Staates Bern. Diese Hoffnung wurde verstärkt durch verschiedene Voten bei der Eintretensdebatte zu der Beratung des Dekretes über die Besoldungen des Staatspersonals. Diese Voten gingen dahin, dass diejenigen Personal-kategorien, die durch das obige Dekret nicht berührt wurden, keine Angst zu haben brauchten. Man werde ihre Besoldungen möglichst rasch neu regeln und die Revision auf den 1. Januar 1919 rückwirkend machen. Aus diesen Voten glaubte die Lehrerschaft schliessen zu dürfen, dass sie gleich behandelt werde, wie das Staatpersonal, und dass auch ihr Besoldungsgesetz im laufenden Jahre erledigt und auf 1. Januar 1919 rückwirkend erklärt werde. An diesem Standpunkt hat die Lehrerschaft stets festgehalten. Das Gesetz über die Kriegsteuerungszulagen brachte wohl eine Linderung der grössten Not; auf die Dauer konnte es aber nicht befriedigen. Seine Ansätze sind ange-sichts der immer gleichbleibenden Preislage für alle Lebensbedürfnisse zu niedrig. Die Eidgenossenschaft ist in der Gewährung von Kriegsteuerungszulagen bedeutend weiter gegangen, als der Kanton Bern. Ein verheirateter Bundesangestellter mit zwei Kindern und 3000 Fr. Gehalt bezieht eine Teuerungszulage von 2110 Fr., ein Lehrer in gleichen Verhältnissen erhält nur 1600 Fr., steht also hinter dem Bundesangestellten um 510 Fr. zurück. Eine solche Differenz kann von der Lehrerschaft nicht ohne weiteres hingenommen werden. Die Mitglieder des Regierungsrates und des Grossen Rates, die der Bundesversammlung angehören, haben den Anträgen des Bundesrates über die Kriegsteuerungszulagen an das eidgenössische Personal zugestimmt und damit deren Berechtigung anerkannt. Was nun für den Bund als richtig anerkannt worden ist, das sollte auch im Kanton Bern durchgeführt werden. Würde also die Revision des Besoldungsgesetzes auf das Jahr 1920 hinausgeschoben, so müsste unbedingt eine Vorlage für Nachteuerungszulagen ausgearbeitet werden. Dass ein solcher Weg schon aus referendumspolitischen Gründen nicht gangbar ist, liegt auf der Hand, und darum muss mit aller Kraft darauf hingearbeitet werden, dass die Revision noch in diesem Jahr erfolgt, und auf 1. Januar 1919 rückwirkende Kraft erhalte.

Die Lehrerschaft des ganzen Kantons Bern erwartet eine Lösung der Besoldungsfrage in dem oben ausführten Sinne. Jede Ankündigung, es könnten sich die Revisionsarbeiten bis in das Jahr 1920 hinausziehen, erweckt sofort die allergrösste Unruhe und Missstimmung. Diese Unruhe und diese Missstimmung muss im Interesse unserer Volksschule und unserer Jugendbildung möglichst rasch beseitigt werden. Das kann aber nur durch die schnelle Revision des Lehrerbesoldungsgesetzes geschehen. Damit dies geschehen könne, muss noch in der laufenden Mai-session eine grossräthliche Kommission zur Vorberatung der Materie eingesetzt werden. Wir wissen wohl, dass es parlamentarische Sitte ist, keine Kommission zu ernennen, bevor zu einem Gesetze oder Dekrete ein Entwurf der Regierung vorliegt. Wir sind jedoch der Ansicht, dass in unserer Zeit der grossen Umwälzungen und der grossen Reformen die parlamentarische Form vor der Wichtigkeit der Sache zurücktreten muss. Die Ausarbeitung des Lehrerbesoldungsgesetzes durch die Regierung wird noch einige Zeit erfordern, dann aber sollte sofort die parlamentarische Beratung beginnen können und nicht noch durch eine Formalität gehindert werden.

Gestützt auf diese Ausführungen ersuchen wir den Grossen Rat des Kantons Bern, er möge:

1. Die Regierung einladen, die Revisionsarbeiten zum Lehrerbesoldungsgesetz so zu beschleunigen, dass das Gesetz in diesem Jahre erledigt und auf 1. Januar 1919 rückwirkend erklärt werden kann.
2. Sein Bureau beauftragen, schon in der laufenden Maisession eine Kommission zur Vorberatung des Gesetzentwurfes einzusetzen, damit die parlamentarischen Arbeiten so bald begonnen werden können, als ein Entwurf der Regierung vorliegt.

Indem wir Ihnen diese Anträge zur Genehmigung bestens empfehlen, möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass unsere Eingabe sich in keiner Weise gegen die Regierung oder gegen die Unterrichtsdirektion richtet. Wir hegen vielmehr in diese Instanzen das beste Vertrauen, dass sie unsere Sache nach Kräften fördern werden. Was wir verlangen müssen, ist einzig das, dass die Revisionsarbeiten durch parlamentarische Formalitäten nicht gehindert werden.

Wir möchten Sie ersuchen, diese Eingabe bei Anlass der Behandlung der Interpellation Mosimann dem Grossen Rate zu verlesen, damit die Mitglieder dieser Behörde von der Auffassung der Lehrerschaft in der Lehrerbesoldungsfrage Kenntnis erhalten.

Hochachtend zeichnen!

Namens des Kantonalvorstandes des Bernischen Lehrervereins:

Der Präsident: B. Siegenthaler.

Der Sekretär: Graf.

Mosimann. Es ist wohl nicht nur im Interesse der Lehrerschaft selbst, sondern auch im allgemeinen Interesse, wenn wir heute der Regierung gegenüber den Wunsch äussern, sie möchte uns über den Stand der Besoldungsrevision der Lehrerschaft Auskunft geben.

Am 27. November 1917 wurde vom Grossen Rat die Motion Mühlethaler einstimmig erheblich erklärt, welche die Regierung zu Bericht und Antrag über die Frage eingeladen hat, ob nicht das Gesetz betreffend die Besoldungen der Primarlehrer vom 31. Oktober 1909 im Sinne einer Erhöhung der dort festge-

setzten Besoldungsansätze zu revidieren und mit der verteuerten Lebenshaltung in Einklang zu bringen sei. Es fiel damals dem Motionär jedenfalls nicht schwer, darzutun, in welcher finanziellen Misere unsere bernische Lehrerschaft sich befindet, und anhand der von der Lehrerschaft gemachten Erhebungen nachzuweisen, dass die bestehenden Besoldungsansätze durchaus unzulänglich sind. Man braucht sich nur daran zu erinnern, dass mehr als 30% unserer Lehrerschaft Besoldungen hatten von 2000—2500 Fr., mehr als 30% von 2500—3000 Fr. und nur $\frac{1}{6}$ der Lehrerschaft ein Einkommen von 3000—4000 Fr. hatte. Redner der verschiedenen Fraktionen sprachen sich damals übereinstimmend für die Motion aus, und sie wurde vom Grossen Rat auch einstimmig erheblich erklärt. Damit war der Grundsatz festgelegt, dass die Besoldungen der Lehrerschaft ungenügend sind und im Sinne der Anpassung an die modernen Lebensverhältnisse erhöht werden müssen.

Das war in einem Zeitpunkt, wo sich die Teuerung der gesamten Lebenshaltung enorm verschärft hatte, und wenn die Besoldungen schon vorher für eine würdige Lebenshaltung der Lehrerschaft unzureichend waren, so waren sie es unter den neuen Verhältnissen noch um so mehr. Man musste sich daher dazu verstehen, an die Lehrerschaft Teuerungszulagen auszurichten. Solche kamen zum erstenmal im Jahre 1916 im Gesamtbetrag von 86,000 Fr. zur Auszahlung, 1917 waren es 300,000 Fr., und 1918 hat das Bernervolk das Gesetz über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Lehrerschaft im Betrage von 1100—1300 Fr. für jeden Lehrer angenommen und den Grossen Rat ermächtigt, auch für fernere Jahre Teuerungszulagen zu erkennen, wie es dann auch für das laufende Jahr geschehen ist. Die Teuerungszulagen waren anfänglich ausserordentlich bescheiden, später wurden sie allerdings verbessert, aber sie haben nie eine der Teuerung entsprechende Höhe erreicht und einen Ausgleich für den durch die verteuerten Lebensverhältnisse entstandenen Ausfall geschaffen. Sie waren mit einem Wort ein Notbehelf und man musste darauf bedacht sein, sie möglichst rasch wieder zum Verschwinden zu bringen, sobald die Verhältnisse es gestatteten. Diese Verhältnisse sind nun eingetreten, die Teuerung hat sich stabilisiert, es ist eine gewisse Höhe erreicht, mit der auch in Zukunft gerechnet werden muss. Diese Höhe darf durch die Besoldungsreform nicht nur ausgeglichen werden, sondern es muss noch etwas dazu kommen, damit der Lehrer seine Lebenshaltung gleich gestalten kann wie andere Bürger in ähnlicher Stellung.

Ein anderer Umstand, der für eine rasche Durchführung der Besoldungsreform für die Lehrerschaft spricht, ist der, dass anlässlich der Beratung des Besoldungsdecretes für die Beamten und Angestellten des Staates aus der Diskussion zu entnehmen war, dass die Lehrer das gleiche Anrecht auf Besoldungs erhöhung haben wie das eigentliche Staatpersonal, und dass ihre Besserstellung ebenso dringlich sei wie die der Staatsbeamten und Angestellten.

Nun wissen wir sehr wohl, dass die Besoldungsverhältnisse der Lehrerschaft nicht so einfach sind. Wir haben es da nicht nur mit dem Staat und der Lehrerschaft zu tun, sondern zwischendrin stehen noch die Gemeinden. Ich hoffe, die Besoldungsrevision werde in der Weise durchgeführt werden, dass der Staat die Lasten nicht allein übernimmt, sondern

dass die Gemeinden auch daran partizipieren werden. Ich bin überzeugt, dass die Gemeinden daran hängen, einen gewissen Teil der Lasten zu tragen. Wir haben es aber bei den Lehrerbesoldungen nicht nur mit dem Barlohn und den Naturalentschädigungen zu tun, sondern es müssen noch andere Fragen gelöst werden. In erster Linie natürlich die Frage der Lastenverteilung zwischen Staat und Gemeinde, ferner die Pensionierungsverhältnisse, die Fürsorge für die Hinterbliebenen und endlich das Stellvertretungswesen. Alle diese Fragen sind der Unterrichtsdirektion und Regierung nicht neu, auf allen diesen Gebieten wurde schon vorgearbeitet, und auch die Lehrerschaft hat sich eine ausserordentliche Mühe gegeben, alle diese Verhältnisse abzuklären. Die bezüglichen Eingaben und Gutachten sind nicht aus der Luft gegriffen, sondern haben Hand und Fuss und sind wegleitend für die Beurteilung der einschlägigen Fragen. Auch durch die Motion König wurde der Weg für das weitere Vorgehen gewiesen.

Eine grosse Rolle spielt die Deckungsfrage. Die Revision der Lehrerbesoldungen wird den Staat einige Millionen mehr kosten. Wir haben aber bei der Beratung des allgemeinen Besoldungsdecretes der Deckungsfrage keine grosse Bedeutung beigemessen, sondern uns auf den Boden gestellt: die Beamten müssen unbedingt bessergestellt werden, der Staat muss erhöhte Aufwendungen machen, das Geld wird dann schon kommen, es ist gewiss vorhanden und wir brauchen die Deckungsfrage nicht in den Vordergrund zu stellen. Wenn wir uns vergegenwärtigen, was seither gegangen ist, so darf wohl gesagt werden, dass ein gewisser Optimismus da durchaus gerechtfertigt ist. Die Abstimmung über das Erbschaftssteuergesetz und die Einführung der obligatorischen Krankenversicherung beweisen, dass das Bernervolk den festen Willen hat, die für die Durchführung grosser sozialer Aufgaben nötigen Mittel dem Staat zur Verfügung zu stellen. Deshalb sollen wir auch hier die Deckungsfrage nicht in allererste Linie stellen, sondern dürfen da einen gewissen Optimismus Platz greifen lassen.

Wir haben gesehen, dass die Lehrerbesoldungsreform nicht nur materiell begründet, sondern auch dringlich ist. Deshalb fühlen wir uns verpflichtet, sie möglichst zu fördern und die verantwortlichen Behörden, Unterrichtsdirektion und Regierungsrat, zu ersuchen, das Werk nach Möglichkeit zu beschleunigen. Wir wissen wohl, dass die Unterrichtsdirektion die Wege kennt, die eingeschlagen werden müssen, und wir bringen ihr das grösste Zutrauen entgegen. Aber wir müssen vielleicht zur Förderung der Materie auch dem Grossen Rat den bestimmten Auftrag geben, schon jetzt eine parlamentarische Kommission einzusetzen, welche zu den grundlegenden Entscheiden, welche die Regierung fällen wird, Stellung zu nehmen hätte. Es werden schon vorgängig dem Entwurf eine ganze Reihe von Fragen erledigt werden müssen, wo die Mitarbeit einer solchen Kommission von grossem Wert sein wird und man diese Mitarbeit nicht wird entbehren können. Man wird mir entgegenhalten, das sei nicht parlamentarischer Brauch. Ich weiss, dass bis jetzt eine Kommission nicht bestellt wurde, solange noch keine Vorlage da war. Allein hier liegen die Verhältnisse etwas anders. Es handelt sich um Fragen, welche nicht die Unterrichtsdirektion und die Regierung allein entscheiden sollten, sondern

wo man auch dem Parlament und weitern Kreisen Gelegenheit geben sollte, nicht nur zu den betreffenden Fragen, sondern auch in bezug auf die Förderung der ganzen Sache Stellung zu nehmen. Wir haben der Presse entnehmen können, dass in der letzten Zeit sich in Lehrerkreisen eine gewisse Beunruhigung geltend gemacht hat. Die Lehrer hatten das Gefühl, ihre Sache werde nicht so energisch gefördert, wie sie es verdiene, und dieses Gefühl konnte vielleicht mit einem gewissen Recht aufkommen. Wir haben im Laufe dieses Jahres etwa ein Dutzend Besoldungsdekrete für die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates behandelt, aber von der Lehrerschaft war dabei nicht die Rede, obschon gewiss auch auf diesem Gebiet die Arbeit gefördert wurde. Die Lehrerschaft hat daraus geschlossen, ihre Sache werde nicht so vertreten wie es sich gebühre, sie seien benachteiligt, ihre berechtigten Ansprüche würden auf die lange Bank geschoben. Das hat zu einer gewissen Beunruhigung und zu einem Pressefeldzug geführt, den wir vielleicht nicht alle in seiner Art und seinen Tendenzen billigen können, den wir aber doch begreifen müssen. Da haben wir die Pflicht, in diese Kreise eine gewisse Beruhigung zu bringen. Es handelt sich um die Schule, um eine kulturelle Einrichtung allererster Ordnung im Staate, und wir wollen die, welche der Schule vorstehen, instand setzen, das zu leisten, was wir von ihnen verlangen. Wir wollen dafür sorgen, dass bei der Lehrerschaft Beruhigung einkehrt, indem wir ihr sagen, dass wir die Besoldungsreform in allerkürzester Zeit, schon in diesem Jahre, durchführen wollen. Wenn sie sieht, dass wir ihren Ansprüchen das nötige Interesse entgegenbringen, dann wird ihre Arbeitsfreudigkeit gehoben und in der Schule derjenige Geist herrschen, der dort heimisch sein soll. Aber wir haben die Pflicht, zu dieser Beruhigung beizutragen. Aus diesem Grunde habe ich mir erlaubt, die Regierung um Auskunft über die Frage der Lehrerbewoldungsreform, über den Stand der Vorarbeiten und den Zeitpunkt der Behandlung der Vorlage im Grossen Rat zu bitten, um darüber orientiert zu werden, ob die Besoldungsreform schon 1919 durchgeführt werden kann mit Rückwirkung auf den den Beamten und Angestellten zugebilligten Termin.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist mir erwünscht, in dieser Angelegenheit Auskunft zu geben, die in letzter Zeit in Kreisen der Lehrerschaft und auch weit herum in der Öffentlichkeit und der Presse in etwas unruhigem und aufgeregtetem Tone besprochen worden ist. Dabei will ich mich so gut als möglich dem Wunsche des Herrn Grossratspräsidenten fügen und mich möglichst kurz fassen. Ich muss zwar gestehen, dass die Materie eine Bedeutung hat und auch sachlich so umfangreich ist, dass ich dem Grossen Rat als der Behörde, welcher die Regierung verantwortlich ist, gerne etwas eingehenderen Aufschluss über den Stand der Angelegenheit gegeben hätte. Ich will also immerhin versuchen, mich auf das Notwendigste zu beschränken.

Die Interpellation wünscht in erster Linie Aufschluss darüber, was die Regierung bisher in Sachen der Primarlehrerbesoldungsreform vorgesehen hat. Ich erlaube mir, diesbezüglich einige Daten in

Erinnerung zu rufen und Ihnen vorzutragen, insoweit Sie sie noch nicht selbst kennen sollten.

Am 1. Dezember 1918 hat das Bernervolk das Gesetz über die Kriegsteuerungszulagen an die Lehrerschaft angenommen. Dadurch wurden bekanntlich der Lehrerschaft Teuerungszulagen zugebilligt im Betrage von 1000—1300 Fr. plus Kinderzulagen für die verheirateten Lehrer. Das Gesetz sieht vor, dass der Grossen Rat diese Teuerungszulagen im Rahmen der gesetzlichen Ansätze auch für spätere Jahre bewilligen kann. Bereits Ende Dezember ist vom Lehrerverein an die Unterrichtsdirektion das Gesuch gestellt worden, es möchte sofort in der Januarsession des Grossen Rates ein bezüglicher grossräätlicher Beschluss erwirkt werden. Der Regierungsrat hat diesem Gesuch entsprochen und dem Grossen Rat in der Januarsession einen Beschlussesentwurf vorgelegt, wonach die Teuerungszulagen auch für das Jahr 1919 ausgerichtet werden sollen.

Bereits am 1. November 1918, also zu einer Zeit, wo das Teuerungszulagengesetz noch vor dem Volke lag, hat die Unterrichtsdirektion vom Lehrerverein eine Eingabe erhalten, in der eine Anzahl Postulate zur Besoldungsreform der bernischen Lehrerschaft gestellt wurden. Es heisst in dieser Eingabe: «Die nähere Begründung unserer Postulate werden wir Ihnen in möglichst kurzer Zeit zukommen lassen». In einer mündlichen Besprechung mit dem Sekretär des Lehrervereins erklärte mir dieser ebenfalls, man werde die nähere Begründung der Postulate dem Regierungsrat und womöglich auch dem Grossen Rat in gedruckter Eingabe zustellen. Ich habe dem Delegierten des Lehrervereins damals, im November 1918, bemerkt, er werde nicht darauf ausgehen, bevor nur das Teuerungszulagengesetz vom Volk angenommen sei, bereits gewissermassen eine neue Besoldungsreform in die Öffentlichkeit zu tragen, und es wurde mir von Seiten des Herrn Lehrersekretärs die Auffassung bestätigt, dass man nicht die Meinung habe, das Teuerungszulagengesetz gewissermassen durch ein neues Gesetz zu verdrängen und zu diskreditieren, bevor es nur angenommen sei, sondern dass das nur eine vorsorgliche Massnahme sei, damit die Unterrichtsdirektion wisse, in welcher Richtung die Wünsche der Lehrerschaft für eine Besoldungsreform gehen.

Ich habe auf die begründende Eingabe gewartet, bevor ich in der Besoldungsreform weitere Schritte tat. Inzwischen wurden, wie gesagt, die Teuerungszulagen für 1919 durch den Grossen Rat beschlossen, und ich habe dann gleichzeitig mit dem Grossen Rat, vor Eröffnung der Märzsession, ungefähr am 10. März, die gedruckte Begründung der Postulate bekommen. Die Herren haben sie meines Wissens selbst auch zugestellt erhalten und ich kann mich deshalb auf die Ausführungen dieser Broschüre — es ist eine ziemlich umfangreiche Druckschrift — des Lehrervereins berufen. Die in der begründenden Eingabe vom März 1919 gestellten Postulate gehen dahin:

«Die Besoldungen der Primarlehrer sollen bestehen:
a) Aus der Barbesoldung: 3000 Fr. plus 20 Alterszulagen nach je einem Dienstjahr, Maximum nach 20 Dienstjahren: 5000 Fr.

In dieser Summe ist die Entschädigung der Primarlehrerinnen der Elementarstufe für den Arbeitsschulunterricht, den sie in ihrer Klasse erteilen, inbegriffen;

- b) aus den gesetzlichen Naturalien (Wohnung, gemäss Reglement vom 7. Juli 1914, 9 Ster Tannenholz, 18 Aren Pflanzland) oder der Barentschädigung für fehlende Naturalien nach ortsüblichen Preisen;
- c) aus den in Berücksichtigung des Familienstandes einzuführenden Kinderzulagen;
- d) aus den freiwilligen Gemeindebeiträgen resp. Ortszuschlägen.

Die Minimalbesoldungen der Sekundarlehrer vnd Sekundarlehrerinnen sollen 1000 Fr. höher sein als die der Primarlehrer. Im übrigen haben die Sekundarlehrer Anspruch auf Alterszulagen, Naturalien, Ortszuschläge und Kinderzuschläge wie die Primarlehrer.

Der Bernische Lehrerverein verlangt grundsätzlich die Uebernahme der gesetzlichen Barbesoldung sowohl der Primar-, als auch der Mittellehrer (Minimum, Alters- und Kinderzulagen) durch den Staat.

In Zukunft sollen die Barbesoldungen an die Lehrerschaft durch Dekret des Grossen Rates festgesetzt werden.

Die Gemeinden leisten ihrerseits:

- a) Die gesetzlichen Naturalien oder die Entschädigung dafür nach ortsüblichen Preisen;
- b) wo dies durch die Verhältnisse geboten wird, Ortszuschläge.

Der Staat leistet an die Lehrerversicherungskasse 4% Prämie von der versicherten Besoldungssumme. Er zahlt ferner angemessene Beiträge an die Witwen- und Waisenkasse der Mittellehrerschaft.

Der Staat übernimmt mindestens 75% der Stellvertretungskosten erkrankter oder im Militärdienst befindlicher Lehrkräfte der Primar- und Mittelschule. Die Stellvertreter sind per Woche zu entschädigen.

Sowohl die Primarlehrer als auch die Mittellehrer haben Anspruch auf den vollen Besoldungsnachgenuss gemäss Art. 27, Alinea 2, und Art. 15 des Primarschulgesetzes von 1894.»

Nachher folgt eine eingehende, weitläufige und durch statistisches Material unterstützte Begründung aller dieser Postulate.

Beim Studium dieser Eingabe musste ich mir sagen, dass hier eine radikale Neuerung im Besoldungswesen, nämlich die Uebernahme der gesamten Barbesoldung der Primar- und Sekundarlehrerschaft durch den Staat, verlangt wird und dass, bevor ich mir darüber klar bin, ob wir auf diesem grundsätzlich durchaus neuen Boden eine Besoldungsreform überhaupt in Angriff nehmen wollen, ich die Meinung des Regierungsrates darüber haben muss, ob wir überhaupt auf diese Grundlage eintreten können. Ich erstattete daher wenige Tage nach Empfang der Eingabe dem Regierungsrat zunächst Bericht über die Stellungnahme der Lehrerschaft und ersuchte ihn, sich darüber zu äussern, ob die Unterrichtsdirektion die Besoldungsreform auf der Grundlage der Uebernahme der gesamten Barbesoldung der Lehrerschaft durch den Staat an die Hand nehmen soll. Der Regierungsrat hat auf den Antrag der Unterrichtsdirektion hin erklärt: wir lehnen es ab, die Besoldungsrevision auf dieser Grundlage an die Hand zu nehmen, sind aber bereit, sie auf Grundlage einer angemessenen Lastenverteilung zwischen Staat und Gemeinden, wie sie bisher schon bestand, mit möglichster Beförderung durchzuführen. Ich erlaube mir, mit

wenigen Worten die Gründe anzugeben, welche die Regierung zu dieser Stellungnahme hinsichtlich dieses präjudiziellen Postulates bewogen haben.

Es sind in erster Linie prinzipielle Gründe. Der Regierungsrat sagte sich: Wir können die Gemeinden nicht in der Weise an der Schule desinteressieren, dass wir ihnen die gesamte Barbesoldung der Lehrerschaft abnehmen und sie auf den Staat abwälzen. Wir dürfen es deshalb nicht, weil wir befürchten, dass mit dem materiellen Desinteresseissement auch eine Desinteressierung in geistiger, in idealer Hinsicht verbunden sein würde. Die Gemeinde, die weiss, dass sie für ihre Schule sorgen muss, dass ihr auch die materielle Seite der Schulbildung zum grössten Teil obliegt, wird sich auch in geistiger Hinsicht der Schule mehr annehmen, als wenn sie weiss, dass die materiellen Lasten vom Staat getragen werden. Unsere Schule muss eine Volksschule sein und bleiben, und das bedingt, dass sie ihre Wurzeln in der Gemeinde behält, deren Stütze die Familie ist, die ihrerseits die Grundlage jeder Erziehung bildet. Wir glauben auch, es sei durchaus dem demokratischen Wesen unseres Staates angepasst, wenn wir daran festhalten, dass unsere Schule in der Gemeinde verankert und verwurzelt bleibe. Eine gesunde Demokratie verlangt, dass die öffentlichen Angelegenheiten, soweit sie im Volk draussen besorgt werden können, auch tatsächlich von ihm besorgt werden und dass nicht in einer Bureaucratie zentralisiert werde, was am besten im lebenden Volkskörper drin besorgt werden kann. Es wäre zu befürchten, dass mit einer Zentralisierung des Schulwesens bei einer burokratischen Zentralinstanz, beim Staat, viel von dem lebenden Wesen, von der lebendigen Anteilnahme und Fürsorge, welche jetzt im Volk selbst für die Schule geleistet wird, verloren ginge. Das sind die prinzipiellen Gründe, welche für die Ablehnung des Postulates gesprochen haben.

Dazu kamen finanzielle Gründe. Wir wollen die Postulate des Lehrervereins in Kürze auf ihre finanzielle Tragweite für den Staat untersuchen. Es ist nicht schwer auszurechnen. Sie würden auf der Basis der damaligen Ansätze, die seither vom Lehrerverein erheblich erhöht worden sind, auf der Basis der bescheidenen, reduzierten Ansätze von 3—5000 Fr., alle Nebenbezüge inbegriffen, für den Staat eine jährliche Mehrbelastung von rund 12 Millionen Fr. ergeben. Da nun die Einnahmen des Staates aus den direkten Steuern bis vor zwei Jahren ungefähr diesen Betrag von 12 Millionen per Jahr erreichten, so kann man sich lebhaft vorstellen, dass eine solche Mehrbelastung nur durch eine totale Umwälzung unseres Steuerwesens, auch im Verhältnis von Gemeinden und Staat, durchgeführt werden könnte. Denn es wäre nicht angegangen, dass der Staat sich eine doppelte Steuerlast gegenüber bisher aufladet, die Gemeinden entlastet worden wären und das ganze Steuersystem zwischen Staat und Gemeinden gleich geblieben wäre.

Ich bekam von der Regierung Auftrag, dem Lehrerverein diese Erwägungen mitzuteilen und ihm zu eröffnen, dass die Regierung bereit sei, zu einer Besoldungsreform Hand zu bieten, dass die Unterrichtsdirektion bereit sei, die Vorarbeiten sofort an die Hand zu nehmen und durchzuführen, aber auf Grundlage einer angemessenen Lastenverteilung zwischen Staat und Gemeinde, wie bisher, und dass der Regierungsrat mit Bestimmtheit ablehne, sich auf eine

Reform auf der neuen Grundlage der Besoldungsübernahme durch den Staat einzulassen.

Das wurde einer Delegation des Lehrervereins am 23. März, also wenige Tage nach der Beschlussnahme des Regierungsrates, mündlich mitgeteilt und nachher noch schriftlich bestätigt. Der Lehrerverein hat mir in jener Konferenz durch seine Delegierten erklären lassen, sie wollen angesichts der bestimmten Haltung der Regierung in dieser Kardinalfrage sich die Sache noch einmal überlegen; sie werden ihren Vorstand oder ihre Delegierten noch einmal zusammen und ihnen die Frage vorlegen, ob sie unter allen Umständen an diesem radikalen Begehen festhalten wollen. Ich habe den Herren zugesichert, dass die Unterrichtsdirektion inzwischen die Vorarbeiten weiterführen werde und dass ich von ihnen über die prinzipielle Frage: Uebernahme der gesamten Besoldung durch den Staat, Bericht erwarte. Ich habe den Bericht mit einer Eingabe vom 3. April 1919 bekommen und er geht in Kürze dahin, dass der Lehrerverein angesichts der bestimmten Haltung des Regierungsrates in dieser Frage im Interesse einer möglichst raschen Durchführung der Besoldungsreform für den Augenblick davon absieht, an diesem Postulat festzuhalten. Ich will nicht die ganze Eingabe mitteilen, aber ich will immerhin die beiden Schlussätze, die Hauptpunkte der neuen Eingabe zur Kenntnis bringen:

«I. Dringlichkeit der Besoldungsreform:

Die Kantonalvorstände des B. L. V. und des B. M. V. stellen mit Bedauern fest, dass der Regierungsrat des Kantons Bern die Gestaltung der Revision des Lehrerbildungsgesetzes, sowie den Zeitpunkt ihrer Durchführung im wesentlichen Masse von der Finanzlage des Staates und der Bereitwilligkeit des Volkes, die zur Deckung des Rechnungsdefizites und zur Erfüllung neuer Aufgaben durchaus notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen, abhängig machen will. Die beiden Kantonalvorstände betonen, dass die Besoldungsreform von absoluter Notwendigkeit und höchster Dringlichkeit ist, in erster Linie, weil die bestehenden Gehaltsansätze mit Einschluss der Teuerungszulagen nicht genügen und ferner, weil eine weitere provisorische Ordnung durch Gewährung von Teuerungszulagen die tiefgehende Unzufriedenheit in der Lehrerschaft nur noch verschärfen würde, ohne den Staat finanziell zu entlasten, denn die Besoldungsreform muss unabhängig von der Deckungsfrage gelöst werden. Jeder gegenwärtige Versuch ist mit allen politischen und gewerkschaftlichen Mitteln zu bekämpfen.

II. Uebernahme der Barbesoldung durch den Staat:

Die beiden Kantonalvorstände halten grundsätzlich an dem Postulat der Uebernahme der gesamten Barbesoldung durch den Staat fest. Sollte jedoch diese Uebernahme zurzeit auf unüberwindliche Schwierigkeiten stossen, so erklären sie sich mit einer vorläufigen Lösung auf folgender Grundlage einverstanden:

1. Der Staat übernimmt mindestens 50% der Barbesoldung und unterstützt schwerbelastete Gemeinden mit ausreichenden, ausserordentlichen Staatsbeiträgen. Im allgemeinen soll die Belastung der Gemeinden nicht höher sein als bisher.

2. Die Barbesoldung eines Primarlehrers und einer Primarlehrerin soll im Minimum 3600 bis 5600 Fr., diejenige eines Sekundarlehrers und einer Sekundarlehrerin 4600 bis 6600 Fr. betragen. Für alle treten

hinzu die sogenannten Naturalien, resp. Entschädigung für dieselben und eine Zulage von Fr. 200 für jedes Kind unter 18 Jahren.»

Die Delegierten des Lehrervereins haben mit der Unterrichtsdirektion auch über diese neue Eingabe eine längere Konferenz abgehalten, die, wenn ich nicht irre, am 11. April stattgefunden hat. Ich unterbreitete damals den Herren Delegierten die sämtlichen Materialien, die ich bereits zur Besoldungsreform gesammelt hatte. Ich zeigte ihnen alles, was ich schon in der Sache gearbeitet und was ich mir darüber gedacht hatte. Wir sprachen uns in aller Freundschaft und allem Vertrauen über die verschiedenen Fragen und möglichen Lösungen aus. Insbesondere sprach ich mich auch über meine persönliche Auffassung hinsichtlich der Deckungsfrage aus und erklärte den Herren: Die Besoldungsreform kostet unter allen Umständen, auch wenn sie sich auf Grundlage einer gerechten Lastenverteilung zwischen Staat und Gemeinden macht, den Staat mehrere Millionen; wir haben gegenwärtig noch ein grosses Rechnungsdefizit. Ob die neuen Steuereinnahmen dazu hinreichen werden, auch nur dieses Rechnungsdefizit verschwinden zu lassen, ist unsicher, und es scheint mir ein Gebot der allerelementarsten haushälterischen Vorsicht zu sein, dass man neue dauernde Auslagen von mehreren Millionen nicht beschliessen kann, ohne gleichzeitig für Deckung zu sorgen, wenn nicht inzwischen durch die ordentlichen Staatseinnahmen Deckung gebracht wird. Deshalb halte ich persönlich dafür, dass wir um die Deckungsklausel im Gesetze selbst nicht herumkommen, wenn wir die Sache rasch durchführen wollen. Könnten wir bis nächstes Jahr warten, wo wir wissen werden, wie das neue Steuergesetz wirkt und welche Erträge die neuen Grundsteuerschätzungen abwerfen werden, so wäre vielleicht die Möglichkeit da, ohne Deckungsklausel durchzukommen. Wollen wir aber die Sache jetzt durchführen, so sehe ich keine andere Möglichkeit, als wenigstens eine fakultative Deckungsklausel aufzunehmen, wie sie 1894 auch Aufnahme fand, in dem Sinne, dass, wenn der Staat bis dann und dann die nötigen Mittel zur Durchführung des Gesetzes nicht habe, der Grosse Rat berechtigt sei, einen Steuerzuschlag in dem und dem Umfang zu beschliessen.

Nachdem wir das besprochen hatten, habe ich der Delegation erklärt, das weitere Vorgehen, welches die Unterrichtsdirektion ins Auge fasse, sei folgendes: Ich werde anhand der neuen Situation, wie sie sich aus der neuen Eingabe ergibt, das Material vervollständigen. Es bedarf einer grossen statistischen Arbeit, bevor man sich über die Verhältnisse ein Urteil bilden kann. Ich werde das Material verarbeiten; nachher mache ich über die Hauptfragen, Besoldungsrahmen, Lastenverteilung zwischen Staat und Gemeinden, Deckungsfrage, einen besonderen Bericht an die Regierung und lasse mir von ihr Weisung geben, nach welchen Gesichtspunkten sie die Besoldungsreform durchzuführen gedenke. Dann werde der Zeitpunkt gekommen sein, wo ich neuerdings mit dem Lehrerverein ins Benehmen treten könne, und man werde dann sehen, ob eine Verständigung zwischen ihm und der Unterrichtsdirektion über die materielle Gestaltung der Revision herbeigeführt werden könne. Ich fragte die Herren, ob sie damit einverstanden seien, und sie erklärten mir alle drei: Wir sind einverstanden. So sind wir in aller Freundschaft und

Ruhe auseinandergegangen, und ich habe gemeint, die Sache sei in Ordnung.

Inzwischen kam die ausserordentliche Grossratsession vom 22. April für die Genehmigung des Staatsanleihens. Ich war damals bereit, gegebenenfalls die schon längere Zeit hängige Motion des Herrn Grossrat König wegen der Lehrerversicherungskasse zu beantworten. Der Grosse Rat hat sie aber nicht auf die Traktandenliste genommen. Ich hatte keine Veranlassung, mich an den Verhandlungen über das Anleihen zu beteiligen und ging fort. Ich habe dann aber gehört, dass im Grossen Rat der Antrag auf Einsetzung einer Kommission für das neue Besoldungsgesetz gefallen ist. Herr Kollega Scheurer, welcher für den Anleihenvertrag anwesend war, antwortete darauf in aller Wahrheit, dass noch keine Vorlage da sei, nicht einmal ein Bericht der Unterrichtsdirektion an die Regierung über die Hauptfragen und dass daher kein Anlass zur Bestellung einer Kommission vorliege. So war es in der Tat, und auch die Delegierten des Lehrervereins wussten das bestens, da sie einige Tage vorher bei mir waren und mit mir die ganze Sache besprochen hatten. Daraufhin wurde dann in der Presse ein ziemlich aufgeregter Feldzug eröffnet, und die bei diesem Anlass aufgestellte Behauptung, dass die zuständigen Behörden offensichtlich die Sache verschleppen, musste die Meinung erwecken, es sei bei der Unterrichtsdirektion nichts gegangen und man befleisse sich, das Geschäft auf die lange Bank zu schieben. Ich habe diesen Pressstimmen anfänglich keine Bedeutung beigemessen; ich sagte mir, es seien Outsiders, die nicht wissen, wie der Handel stehe. Ich habe einige dieser Pressstimmen hier, will mir aber versagen, darauf einzutreten. Nachher vernahm ich, dass die Organe des Lehrervereins selbst in einem vertraulichen Zirkular an die Lehrer gewissermassen ihre Truppen mobil gemacht und für ihre Lehrer das Programm aufgestellt haben, man solle den Grossen Rat veranlassen, bereits in der ausserordentlichen Aprilsession eine Kommission zu bestellen und der Regierung den Auftrag zu geben, auf die gegenwärtige Maisession eine Vorlage einzubringen. Es heisst in dem Zirkular:

« Ihre erste Aufgabe besteht also darin, mit den Grossräten und mit den Vorständen der politischen und wirtschaftlichen Parteien intensive Fühlung zu nehmen. Nach Annahme des Staatsanleihens von 25 Millionen Franken (6. April 1919) wird der Grosse Rat zu einer ausserordentlichen Aprilsession einberufen werden zum definitiven Abschluss des Anleihenvertrages. In dieser ausserordentlichen Session soll, wenn irgendwie möglich, die Motion König betreffend Lehrerversicherungskasse behandelt werden. Unsereits werden wir alle Anstalten treffen, damit bei dieser Gelegenheit das Lehrerbesoldungsgesetz zur Sprache kommt. Es soll folgendes erreicht werden:

- a. Sofortige Einsetzung einer grossrächtlichen Komission zur Beratung unseres Besoldungsgesetzes;
- b. Auftragserteilung an die Regierung, auf die ordentliche Maisession 1919 einen Gesetzesvorschlag einzubringen.

An der intensiven Werbearbeit unserer Sektionsvorstände liegt es nun in erster Linie, dass im Grossen Rate die Atmosphäre geschaffen wird, die unsren Postulaten zum Durchbruch verhilft und die jede Verschleppungstaktik der Regierung verhindert. Wir erwarten deshalb von allen Sektionsvorständen kluges

Eingehen auf unsere Absichten und energische Werbearbeit. Ueber das Ergebnis Ihrer Bemühungen erbitten wir Bericht bis zum 30. April 1919.»

Nun muss ich schon sagen, wenn man darauf ausging, bereits in der ausserordentlichen Aprilsession eine Kommission ernennen zu lassen, so hätte man es mir mitteilen können. Ich habe von diesem Begehren des Lehrervereins nichts gewusst. Hätte man es mir gesagt, so hätte ich den Herren geantwortet: das geht nicht; Sie wissen, dass wir noch nicht so weit sind und dass es ganz ausgeschlossen ist, auf diesen Zeitpunkt eine Gesetzesvorlage zu bringen, und dann hätte der ganze Lärm meines Erachtens unterblieben können. Ich muss gestehen: Ich war befreit über den ganzen Feldzug, der eröffnet worden ist und den ich als in erster Linie gegen die Unterrichtsdirektion gerichtet betrachten musste, der aber, wie sich später herausstellte, mehr der allgemeinen Besorgnis entsprungen war, die Sache könnte vielleicht doch stecken bleiben und nicht mit dem nötigen Ernst an die Hand genommen werden. Heute habe ich die Genugtuung, feststellen zu können, dass der Lehrerverein selbst in der dem Grossen Rat zur Kenntnis gebrachten Eingabe in aller Form anerkennt, dass die Unterrichtsdirektion in der Lehrerbesoldungsfrage bisher viel gearbeitet hat und man ihr gegenüber nicht den geringsten Vorwurf machen kann. Ich nehme hier ebenfalls in aller Öffentlichkeit, wie die Angriffe erfolgt sind, von dieser Genugtuungserklärung Akt. Unterrichtsdirektion und Regierung brauchen sich in dieser Richtung wirklich nicht den geringsten Vorwurf gefallen zu lassen. Es ist mir lieb, dass vom Lehrerverein diese Erklärung, durchaus spontan und freiwillig, abgegeben wurde, weil ich daraus sehe, dass auch er, wie wir, Wert darauf legt, dass die Revisionsarbeit soweit immer möglich mit gegenseitigem Vertrauen durchgeführt wird und man nicht von vorneherein gewillt ist, sich in eine Kampfposition zu begeben, die zum mindesten dem Sprechenden die Arbeit persönlich und sachlich nur erschweren könnte. Mit diesen Worten möchte ich diesen Feldzug auch meinerseits als erledigt betrachten. Ich bin befriedigt damit, dass man öffentlich erklärt hat, man habe nicht beabsichtigt, der Unterrichtsdirektion irgendwelche Vorwürfe zu machen.

Inzwischen habe ich die Arbeit weiter gefördert und über die prinzipiellen Fragen einen Bericht an die Regierung abgefasst. Dieser Bericht liegt seit dem 12. Mai vor der Regierung, und sie wird in den allernächsten Tagen über diese Hauptpunkte Beschluss fassen, so dass ich jedenfalls im Laufe der nächsten Woche wieder mit den Organen des Lehrervereins werde ins Benehmen treten können. Es ist klar, dass insbesondere die Finanzdirektion unsere Berechnungen und die verschiedenen von uns aufgestellten Varianten betreffend Besoldungsrahmen, Lastenverteilung und Deckungsfrage überprüfen muss und dass man ihr eine gewisse Zeit lassen musste, um Stellung zu nehmen.

Nun wie das weitere Vorgehen? In dieser Beziehung hätte ich mich gerne etwas eingehender ausgesprochen, und ich versage mir nur ungerne, einige nähere Ausführungen zu machen. Ich glaube aber doch, dass die Geschäftslast und Geschäftsordnung des Grossen Rates mir gebieterisch auferlegen, kurz zu sein. Ueber den Besoldungsrahmen will ich zur Orientierung der Herren nur folgendes ausführen:

Die durchschnittliche Barbesoldung eines Primarlehrers, ohne Naturalien und Teuerungszulagen, beträgt auf Grundlage der jetzigen gesetzlichen Bestimmung von 1909 2100 Fr. Dazu treten die Naturalien, Wohnung, Holz und Pflanzland, die von uns, im Einverständnis übrigens mit den Organen des Lehrervereins, im Durchschnitt auf rund 800 Fr. nach den gegenwärtigen Verhältnissen angeschlagen werden, so dass die gesetzliche Durchschnittsbesoldung eines Primarlehrers ohne Teuerungszulagen gegenwärtig ungefähr 2900 Fr. beträgt. Die Teuerungszulagen haben eine Erhöhung dieser Durchschnittsbesoldung um 1100 Fr. gebracht, so dass die Durchschnittsbesoldung pro Lehrkraft in bar 3200 Fr. und unter Einschluss der Naturalien ungefähr 4000 Fr. ausmacht.

Die Lasten des Staates für die Barbesoldung der Primarlehrerschaft betragen bisher 2,600,000 Fr., für die Teuerungszulagen 1,550,000 Fr., zusammen also 4,150,000 Fr. Die Belastung der Gemeinden war bisher ohne Teuerungszulagen 3,170,000 Fr. und mit den Teuerungszulagen, die auch bei den Gemeinden 1,550,000 Fr. ausmachen, 4,720,000 Fr. Die Gesamtausgaben für die Barbesoldung waren für Staat und Gemeinden zusammen 8,870,000 Fr. Rechnet man dazu die Naturalien mit 2,240,000 Fr., so kommt man insgesamt auf etwas über 11 Millionen Fr. Würde man die durchschnittliche Barbesoldung von 3200 Fr., inklusive Teuerungszulagen, um 1000 Fr. erhöhen, so ergäbe sich eine weitere Mehrbelastung von 2,800,000 Franken, bei einer Erhöhung um 1500 Fr. eine solche von 4,200,000 Fr.

Ich will Ihnen rasch Kenntnis geben von einigen Zahlen aus andern Kantonen, und zwar von solchen, die ihre Lehrerbesoldungen in allerjüngster Zeit definitiv revidiert haben. Zürich zahlt gemäss Gesetz vom 2. Februar 1919 ein Minimum von 3800 Franken und ein Maximum von 5000 Franken; an Naturalien wird nur die Wohnung, ohne Land und Holz, geleistet. Solothurn hat am 4. Mai abhängig ein Gesetz angenommen, worin den Lehrern ein Minimum von 3500 Franken und ein Maximum von 4500 Franken, den Lehrerinnen von 3200 und 4200 Franken zugesichert wird; die Naturalien bestehen in Wohnung und Bürgerholz, ohne Land. Glarus hat am 11. Mai ein neues Lehrerbesoldungsgesetz angenommen mit einem Minimum von 3300 und einem Maximum von 4500 Franken; nach den Informationen, die ich habe, werden aber dort gar keine Naturalien ausgerichtet, so dass die Barbesoldung die gesamte Besoldung ausmacht. In den Kantonen Waadt und Aargau, die verhältnismässig neue Gesetze haben, sind Bewegungen für Ausrichtung von Teuerungszulagen im Gange. Man kann überhaupt sagen, dass punkto Lehrerbesoldungen fast überall eine grosse Bewegung eingesetzt hat, die an einzelnen Orten bereits zum Abschluss gekommen sind.

Die grösste Schwierigkeit der Reform liegt bei der Lastenverteilung. Der Besoldungsrahmen gibt weniger zu denken; das ist eine Ermessens- und Finanzfrage. Aber bei der Lastenverteilung ist der so außergewöhnlich verschiedene Finanzhaushalt der vielen hundert Gemeinden im Spiel, und da heisst es aufpassen. Hier fragt es sich: wie sollen wir die Sache gestalten? Ich habe seit Monaten eine besondere Hülfskraft angestellt, um mir die nötigen rechnerischen Grundlagen für diese meines Ermächtens schwierigste und wesentlichste Frage der Besoldungsreform zu liefern. Sie ist auch deshalb besonders schwierig,

weil wir heute gar keine sicheren Rechnungsgrundlagen über die Steuererträge der Gemeinden haben. Das ist alles im Fluss. Wir wissen noch nicht, wie das neue Steuergesetz auf die Gemeinden wirkt und welches Resultat die neuen Grundsteuerschatzungen in den einzelnen Gemeinden haben werden. Und doch sind wir gezwungen, auf dieser schwankenden Grundlage irgend eine Lösung zu finden, bei der der Staat, aber auch die Gemeinden bestehen können.

Ein wesentlicher Punkt ist auch die Deckungsfrage. Sie hat von Anfang an bei der Lehrerschaft gewissermassen das Schreckgespenst gebildet. Wie Sie aus der Verlesung der zweiten Eingabe der Lehrerschaft gehört haben, hat sie sich von vorneherein mit aller Entschiedenheit gegen die Verquickung der Besoldungsreform mit der Deckungsfrage gewendet und gedroht, alle gewerkschaftlichen und politischen Mittel dagegen in Bewegung zu setzen. Ich gestehe aufrichtig: Hier beginnt der Punkt, wo ich nicht mehr ohne weiteres mitmachen kann. Die gegenwärtigen Finanzverhältnisse im Staate sind derart, dass der Regierungsrat es bei seiner Verantwortlichkeit nicht mehr übernehmen kann, dauernde Auslagen von mehreren Millionen jährlich zu beantragen und durch den Grossen Rat und das Volk beschliessen zu lassen, wenn man nicht weiß, woher man das Geld dafür nehmen soll. Ich habe bereits eingangs meiner Ausführungen bemerkt, dass ich meine persönliche Meinung in dieser Richtung dem Lehrerverein selbst mitgeteilt habe. Ich stehe heute noch auf diesem Boden. Ich glaube nicht, dass das so furchterlich ist, wie man es sich von seiten der Lehrer vorstellt.

Einmal mache ich darauf aufmerksam, dass man an andern Orten die Deckungsklausel ganz unbedenklich angebracht und auch ganz unbedenklich geschluckt hat. Die Gemeinde Bern hat die Besoldungsreform für ihre sämtlichen Funktionäre, die Lehrerschaft inbegriffen, mit einer Deckungsklausel im Beschluss durchgeführt. Es heiss dort: So viel kostet es, und so viel müssen die steuerpflichtigen Bürger mehr zahlen, damit die Auslagen gedeckt werden. Niemand hat dagegen reklamiert, das Volk hat die Notwendigkeit einer solchen Bestimmung eingesehen und sie angenommen. In andern Kantonen sind ebenfalls ohne weiteres Deckungsklauseln mit Besoldungsvorlagen verbunden worden. So kürzlich in Glarus, und wenn ich recht unterrichtet bin, auch in Solothurn. Ich habe die Frage in dieser Richtung in andern Kantonen nicht so recht verfolgt; ich weiß nur, dass es an mehreren Orten geschehen ist. Wir haben selbst vor wenigen Wochen das Krankenversicherungsgesetz angenommen, in dem ebenfalls die Deckungsklausel steht. Hat jemand hier im Rat oder draussen im Volk dagegen reklamiert? Man hat davon kein Wort gehört; es wurde als selbstverständlich angesehen und angenommen. Ich erinnere noch einmal an den Vorgang von 1894, wo man im jetzt geltenden Primarschulgesetz die Deckungsklausel in der erwähnten Form aufgenommen hat: Wenn der Staat bis dann und dann die nötigen Mittel nicht hat, ist der Grossen Rat befugt, einen entsprechenden Steuerzuschlag zu beschliessen, damit die Auslagen durch die dahierigen Steuereinnahmen gedeckt werden können.

Ich habe das vollendete Vertrauen in die Einsicht des Volkes, dass es eine solche Deckungsklausel unbedingt annehmen würde. Der Herr Interpellant hat durchaus mit Recht gesagt, man dürfe angesichts der

jüngsten Volksentscheide das Zutrauen haben, dass die Erkenntnis der Notwendigkeit solcher Besoldungsreformen in den breitesten Schichten des Volkes vorhanden ist. Gleichzeitig ist aber auch die Erkenntnis der Notwendigkeit der Erschliessung neuer Mittel vorhanden, damit der Staat seine finanziellen und kulturellen Aufgaben erfüllen kann. Auf dieses Vertrauen dürfen wir bauen, und wir sollen es in Anspruch nehmen und nicht Angst davor haben, dem Volke zu sagen: So viel kostet es, wenn ihr den Fortschritt machen wollt und ihr müsst das bewilligen. Das ist meine Auffassung in der Sache. Der Regierungsrat hat zu dieser Frage noch nicht bestimmt Stellung genommen; er wird es demnächst tun, und ich nehme an, er werde die Stellungnahme der Unterrichtsdirektion teilen.

Im übrigen sind noch eine ganze Anzahl von Nebenfragen zu behandeln. So insbesondere die Frage der Lehrerversicherungskasse, die Frage der Pensionsierung. Es ist klar, dass es in dieser Beziehung einen Schritt vorwärts gehen muss. In welchem Masse es geschehen soll, das ist eine Frage, die später erörtert werden muss. Ferner ist die Frage der Stellvertretungskosten neu zu ordnen. Dann kommt auch die Frage, ob und gegebenenfalls in welcher Weise man die Mittellehrerschaft in die Besoldungsreform einbeziehen will. Die Mittellehrerschaft ist durchgängig insofern in einem wesentlich günstigeren Verhältnis als die Primarlehrerschaft, als der Staat an die Besoldungen der Mittellehrer den Gemeinden unbesehen die Hälfte vergütet. Das geht automatisch vor sich. Wenn eine Gemeinde die Neuordnung ihrer Mittellehrerbesoldungen beschliesst, so schickt sie einfach ihre Beschlüsse dem Regierungsrat ein, sie werden genehmigt, und die Gemeinde bekommt ohne weiteres vom Staat ihre 50% an die Besoldung ausgerichtet. Das reguliert sich also mit der Zeit von selbst. Immerhin kann man fragen, ob man nicht im Gesetz eine Minimalgrenze für die Mittellehrerbesoldungen festlegen will, damit die etwas zurückgebliebenen Gemeinden, welche Mühe haben, nachzukommen, auch noch auf ein angemessenes Niveau hinsichtlich ihrer Mittellehrerbesoldungen gebracht werden.

Das alles sind nicht leichte Fragen. Wir beschäftigen uns, wie gesagt, seit dem Einlangen der Eingabe damit. Ich habe mich extra daraufhin vorgesehen, um die ganze Besoldungsreform möglichst rasch und möglichst sachverständlich behandeln zu lassen. Ich habe zu diesem Behufe Herrn Schulinspektor Bürki zum Teil von seinen Inspektoratsgeschäften dispensiert und für die Behandlung dieser Fragen in Anspruch genommen. Ich habe auch andere Helfskräfte angestellt und hoffe, mit diesem Personal die Arbeit bewältigen zu können. Aber es sind Sachen, die durchgedacht und durchgerechnet sein müssen, wo man mehrere Lösungen nebeneinander durchrechnen und durchdenken und miteinander vergleichen und wo man mit den Beteiligten, einerseits der Lehrerschaft, und andererseits den Gemeinden, womöglich ein Einverständnis zu erzielen suchen muss. Das gibt Arbeit, und die Arbeit kann ich nicht geschwinder leisten als ein anderer. Wenn ein anderer glaubt, er könne sie geschwinder leisten, so soll er kommen und es sagen.

Wie will man unter diesen Verhältnissen weitergehen? Wir werden in den nächsten Tagen vom Regierungsrat den definitiven Auftrag bekommen, eine

Vorlage auszuarbeiten, die zunächst wieder an die Regierung gehen müsste und dann von ihr an den Grossen Rat geleitet würde. Wenn ich die Schwierigkeit der Aufgabe, wie ich sie jetzt aus meinen Vorarbeiten kenne und wie sie auch von meinen Mitarbeitern gewürdigt wird, überblicke, so sage ich: ich bin sehr froh, wenn es mir gelingt, dem Grossen Rat für den September eine Regierungsvorlage in üblicher Form mit Botschaft zu unterbreiten. Ich hoffe, es werde möglich sein; ich werde mich mit aller Kraft bemühen, es dazu zu bringen. Das ist aber alles, was ich versprechen kann. Ich halte es nicht für möglich, eine Regierungsvorlage vor dem September an den Grossen Rat zu leiten und einer grossrätslichen Kommission zu unterbreiten. Sollten die Schwierigkeiten leichter überwunden werden, als ich mir heute vorstelle, dann ist niemand darüber mehr erfreut als ich, und dann bin ich bereit, gegebenenfalls die Regierungsvorlage mit einer grossrätslichen Kommission auch vorher in eine nähere Beratung zu ziehen.

Das weitere Programm, wie ich es mir vorgestellt habe, wäre das: Wenn wir die Regierungsvorlage, wie ich hoffe, dem Grossen Rat bis im September unterbreiten, so würde nach parlamentarischem Usus in der Septembersession die grossrätsliche Kommission bestellt werden können. Diese könnte im Oktober sitzen und bereits im November könnte die erste Lesung im Grossen Rat stattfinden. Im Januar würde in einer Extrasession die zweite Lesung folgen und im Februar die Volksabstimmung. Das Gesetz könnte auf 1. Januar 1920 rückbezüglich gemacht werden, ähnlich wie die Dekrete, die wir dieses Frühjahr erlassen haben, auf 1. Januar 1919 rückwirkend erklärt wurden. Das ist das Programm, das ich mir für mich vorgestellt habe, und von dem ich annehme, dass auch die Regierung damit einverstanden sein wird.

In der heute verlesenen Eingabe des Lehrervereins ist nun das Begehr gestellt worden, der Grosser Rat möchte jetzt schon eine Kommission zur Beratung des zu erwartenden Gesetzesentwurfes ernennen. Ich kann dazu nur erklären, dass das Sache der Geschäftsordnung des Grossen Rates ist. Das kann er machen, wie er will; wir mischen uns von der Regierung aus nicht ein. Wenn der Grosser Rat für gut findet, vorsorglich jetzt schon die Kommission zu bestellen, so habe ich persönlich und hat die Regierung nichts dagegen. Ich kann aber daraus keine Verpflichtung anerkennen, der Kommission schon vor dem September eine Regierungsvorlage zu unterbreiten, weil ich es nicht für wahrscheinlich halte, dass es mir für diesen Zeitpunkt gelingen werde. Ist es möglich, so habe ich nichts dagegen; ich widersetze mich, wie gesagt, in keiner Weise, wenn der Grosser Rat heute die Kommission vorsorglich bestellen will. Anderseits nehme ich als selbstverständlich an, dass diese grossrätsliche Kommission, wenn sie jetzt schon bestellt wird, nichts anderes ist als die gewöhnliche parlamentarische Kommission, die eine vom Regierungsrat durchberatene Vorlage ihrerseits zur Behandlung im Grossen Rat in Beratung zieht.

Noch einige Worte über die Frage der allfälligen Rückwirkung des Gesetzes. Aus den Ausführungen, welche ich die Ehre hatte, Ihnen zu unterbreiten, haben Sie entnehmen können, dass wir bei möglichster Beschleunigung der Arbeit hoffen, dass die Volksabstimmung über das Gesetz anfangs 1920 stattfinden

kann. Sollte es wider Erwarten möglich sein, dass die Kommission schon vor dem September Sitzung haben und bereits in der Septembersession Bericht erstatten könnte, so wäre es denkbar, dass die Abstimmung schon nach der Novembersession des Grossen Rates, also Ende des Jahres oder anfangs Januar 1920, stattfinden könnte. Das macht keinen grossen Unterschied, ob das Gesetz 1 oder $1\frac{1}{2}$ Monate früher oder später zur Abstimmung kommt. Unter allen Umständen ist die Situation so, dass das Jahr vorbei sein wird, wenn die Abstimmung kommt. So glaube ich, ist es etwas gezwungen, wenn man die ganze Sache auf 1. Januar 1919 rückbezüglich machen wollte. Das gibt selbstverständlich eine gewisse Unordnung in den Staatshaushalt, indem ein Jahr, das administrativ und finanziell schon vorbei ist, in diesem Punkte gewissermassen wieder neu angefangen werden muss. Es gibt aber auch in den Gemeinden Schwierigkeiten, wenn sie ein ganzes Jahr zurück die Lehrerbesoldungen mit den immerhin jedenfalls erheblichen Mehrbelastungen ausrichten müssten. Die Lehrerschaft sollte sich zufrieden geben mit einem befriedigenden materiellen Inhalt des neuen Gesetzes und sich damit abfinden, dass es auf 1. Januar 1920 in Kraft treten könnte. Es ist heute gesagt worden und auch in der Eingabe betont, man habe hier im Grossen Rat, wenn auch nicht ausdrücklich, so doch stillschweigend jeweilen gelten lassen, dass diejenigen Kategorien von Staatsfunktionären, welche nicht im allgemeinen Besoldungsdekrete sind, hinsichtlich des Beginnes der neuen Besoldungen nicht schlechter gestellt werden sollen als die Beamten der Zentral- und Bezirksverwaltung, deren Besoldungen bereits durch Dekret vom Januar 1919 geordnet worden sind. Ich halte das nicht für richtig. Man hat allerdings jeweilen erklärt, dass diejenigen Kategorien von Beamten und Angestellten, die im ursprünglichen Entwurf des Verbandes beieinander waren und nun im endgültigen allgemeinen Besoldungsdekrete nicht Aufnahme fanden, deshalb nicht zu Schaden kommen sollen, weil sie nun separat behandelt wurden. So zum Beispiel das Personal der Irrenanstalten, die Seminarlehrer, die Hochschulprofessoren, die Schulinspektoren, die technischen Schulen usw. Alle diese Kategorien, deren Besoldungen durch Dekret geordnet werden können, waren ursprünglich in einem Gesamtentwurf der Angestelltenverbände vereinigt. Die Regierung stellte sich auf den Boden, dass nicht alle diese Kategorien in einem Dekret zusammen behandelt werden können, sondern separat genommen werden müssen, dass aber keiner Kategorie aus dieser separaten Behandlung ein Schaden entstehen dürfe, sondern dass alle diese Dekrete auf 1. Januar 1919 rückbezüglich erklärt werden sollen. Aber bezüglich der Lehrer hat man das nie erklärt, und es ist ein Missverständnis oder Irrtum, wenn man heute behauptet, man habe das den Lehrern auch versprochen. Wie hätte man das auch tun können? Das allgemeine Besoldungsdekrete lag bereits im Dezember vor dem Grossen Rat, und er beschloss, es anfangs Januar in einer Extrasession durchzuarbeiten. Damals ging das Teuerungszulagengesetz für die Lehrerschaft gerade zur Volksabstimmung, und im gleichen Moment, wo man der Lehrerschaft Teuerungszulagen durch Gesetz zuerkannte, konnte man gar nicht daran denken, die Lehrerschaft hinsichtlich des Beginnes der Besoldungsreform gleich zu behandeln wie die andern Funktionäre des Staates.

Schliesslich möchte ich aus vollem Herzen dem vom Herrn Interpellanten und auch von den Organen des Lehrervereins in der Eingabe geäusserten Wunsch beistimmen, dass wir diese Besoldungsreform möglichst rasch und für alle Teile befriedigend durchführen können, damit die Lehrerschaft aus der Unruhe und diesem Treiben herauskommt. Ich habe den Eindruck, dass es vielen Elementen der Lehrerschaft und auch den Organen des Lehrervereins selbst nach und nach unangenehm wird, sich immer und immer nur mit den Besoldungsfragen herumschlagen zu müssen. Auch die Lehrerversammlungen da und dort müssen sich gegenwärtig in erster Linie oder fast ausschliesslich mit den Besoldungsfragen befassen, und dabei geht das Interesse für die grossen Aufgaben der Lehrerschaft einigermassen verloren. Es wäre auch mein dringender Wunsch, dass man mit diesen Geldfragen der Lehrerschaft möglichst rach zu einem befriedigenden Abschluss gelangen könnte, damit Lehrerschaft und Unterrichtsdirektion sich wieder der schönen Aufgabe der Pflege und Förderung der Schule zuwenden können.

Damit glaube ich, die Frage des Herrn Interpellanten beantwortet zu haben. Ich habe gesagt, was wir bisher gemacht haben und habe das Programm der Unterrichtsdirektion entwickelt. Was die Rückwirkung anbelangt, so kann ich noch beifügen, dass das schliesslich Sache des materiellen Inhalts des Gesetzes sein wird. Ich wollte nur sagen, was bisher die Auffassung der Unterrichtsdirektion auch in diesem Punkte war.

Mosimann. Die Auskunft, welche der Herr Unterrichtsdirektor gegeben hat, ist eine nach allen Richtungen erschöpfende. Ich bin dankbar dafür, dass man nun einmal von zuständiger Seite über den Stand der Besoldungsreform in allen Details Auskunft bekommen hat. Wir sehen daraus, dass die Unterrichtsdirektion nichts versäumt, dass die Förderung der Sache keine Unterbrechung erfahren hat und dass wir noch auf den September eine Vorlage gewärtigen können. Immerhin geht aus dem Votum des Herrn Regierungsrat Merz hervor, dass die Vorlage möglicherweise auch schon vorher eingebracht werden kann. Da wird es um so zweckmässiger sein, die parlamentarische Kommission noch in dieser Session zu bestellen, damit sie die Vorlage eventuell schon vor dem September beraten kann. Ich werde mir deshalb erlauben, im Laufe der heutigen Sitzung den Antrag auf Einsetzung einer solchen Kommission zu stellen.

Interpellation des Herrn Grossrat Scholer betreffend Vereinbarkeit von kantonalen Beamtungen mit Mitgliedschaften in Kommissionen.

(Siehe Seite 469 hievor).

Scholer. In der vergangenen Märssession habe ich mir erlaubt, auf dem Wege der Interpellation die Regierung anzufragen, ob sie die Bekleidung des Amtes eines Regierungsrates sowie der Stelle des Kantonstierarztes mit der Mitgliedschaft in der Kommiss-

sion für Pferdezucht als verträglich erachte und wenn nein, was sie zu tun gedenke, um den ungesetzlichen Zustand zu beseitigen. Es ist mir mitgeteilt worden, dass der Gegenstand dieser Interpellation im Schosse der Regierung bereits zu einer Aussprache geführt hat; ich weiss nicht, ob dies in offizieller oder offiziöser Form geschah. Es wurde mir auch mitgeteilt, dass eine der von meiner Interpellation betroffenen Persönlichkeiten als Mitglied der Pferdezuchtkommission zurücktreten wollte, dann aber davon abgehalten wurde, indem die andere betroffene Persönlichkeit den Wunsch äusserte, sie möchte weiterhin in der Kommission bleiben. Ich gebe diese Mitteilungen unter allem Vorbehalt wieder, ich kann deren Richtigkeit nicht verbürgen.

Ich gehöre nicht zu denjenigen, welche es für unpassend erklären, dass ein Mitglied des Regierungsrates oder der Kantonstierarzt in die Arena der Pferdeschauen heruntersteigen sollen. Zufälligerweise hat an dem Tage, als ich die Interpellation einreichte, eine der Personen, gegen welche die Interpellation gerichtet ist, sich gerade an einer Pferdeschau im Jura beteiligt, und es wurde mir das darn so ausgelegt, es sei eine hinterlistige Art, gegen eine abwesende Person im Grossen Rat aufzutreten. Ich gestehe nun in aller Aufrichtigkeit, dass ich die Interpellation nicht aus politischen und persönlichen Gründen einreichte, sondern aus rein sachlichen Gründen. Ich zweifle auch nicht im mindesten daran, dass die beiden Persönlichkeiten deshalb, weil sie zu einer höhern Stelle befördert wurden, jetzt noch ebenso gute Pferdekenner sind wie vorher. Ich betrachte und würdige also diese Angelegenheit nur vom Rechtsstandpunkt aus und frage mich, ob nach den Bestimmungen der Verfassung und andern Erlassen eine solche Aemterkumulation zulässig ist oder nicht.

Art. 11, Ziffer 2, unseres Grundgesetzes bestimmt: «In der gleichen Person dürfen nicht vereinigt sein: 2. zwei Stellen der administrativen oder der richterlichen Gewalt, die zueinander im Verhältnis der Ueber- und Unterordnung stehen. Das Gesetz bestimmt die übrigen Fälle, in welchen die Vereinigung mehrerer Stellen in derselben Person nicht zulässig ist». Im Gesetz über Förderung und Verbesserung der Pferde-Rindvieh- und Kleinviehzucht vom 17. Mai 1908 werden die Befugnisse und Obliegenheiten der Mitglieder der Pferdezuchtkommission aufgezählt, und wir sehen dort, dass die zur Veredlung und Förderung der Pferdezucht eingesetzte Kommission der Aufsicht des Regierungsrates, speziell der Landwirtschaftsdirektion untersteht. Ich nehme also an, dass das Amt eines Regierungsrates und die Stelle eines Mitgliedes der Pferdezuchtkommission im Verhältnis der Ueber- und Unterordnung zueinander stehen. Wir finden im Gesetz keine Bestimmung, die ausdrücklich dieses oder jenes Amt und die Stelle eines Mitgliedes der Pferdezuchtkommission als nicht vereinbar erklären würde. Ueber die Frage, ob die Stelle des Kantonstierarztes mit der Mitgliedschaft der Pferdezuchtkommission vereinbar sei, gibt das Dekret über die Organisation der Landwirtschaftsdirektion Auskunft. Es heisst dort: «Dem Kantonstierarzt werden in erster Linie diejenigen Geschäfte zur Prüfung, Vorbereitung und Antragstellung zugewiesen, welche sich auf die gesamte Viehgesundheitspolizei beziehen; sodann hat er die Geschäfte für die Veterinärsektion des Sanitätskollegiums vorzubereiten und an den Sitzungen dieser Sektion

mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Kantonstierarzt wird vom Regierungsrat auf eine Amtsduauer von 4 Jahren gewählt. Er soll in Bern wohnen und hat sich ausschliesslich seinem Amte zu widmen». Ich will nun nicht grosses Gewicht darauf legen, dass der Kantonstierarzt, wenn er an den Pferdeschauen teilnimmt, sich nicht ausschliesslich seinem Amte widmen kann. Dagegen können gewisse Konflikte zwischen seiner Stellung als Kantonstierarzt und als Mitglied der Pferdezuchtkommission entstehen. Nehmen wir den Fall, es sei eine Epidemie ausgebrochen und man finde, eine angesetzte Pferdeschau könne deshalb nicht stattfinden; da ist der Kantonstierarzt berufen, seine Meinung zuhanden der Regierung auszusprechen, oder es kann bezüglich der Prämierung der an einer Schau aufgeführten Pferde Uneinigkeit entstehen; auch in diesem Falle ist das Gutachten des Kantonstierarztes einzuholen.

Ich möchte den Rat bitten, meiner Interpellation keine grössere Bedeutung beizumessen, als sie verdient. Aber wir sollten da keine Differenz schaffen, damit wir jederzeit gegen Aemterkumulation mit Erfolg auftreten können und in dieser Beziehung nicht von Hamsterei gesprochen werden kann.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Interpellation des Herrn Scholer kann ich mit folgenden kurzen Ausführungen beantworten.

Zunächst mache ich darauf aufmerksam, dass die Wahlbehörde für diese Funktionäre der Grossen Rat und nicht der Regierungsrat ist. Herr Stauffer sowohl als Herr Jost sind vom Grossen Rat als Mitglieder der Pferdezuchtkommission gewählt worden. Die Amtsduauer des Herrn Kantonstierarzt Jost läuft dieses Jahr aus, diejenige des Herrn Regierungsrat Stauffer 1920. Mit Rücksicht darauf hat der Regierungsrat seinerzeit, als die beiden Herren in ihre neuen Stellen gewählt wurden, nicht geglaubt, der Sache weitere Folge geben zu sollen, indem der Grossen Rat in nächster Zeit dazu kommen wird, die Neuwahlen der Pferdeschaukommission vorzunehmen. Auch noch andere Gründe haben den Regierungsrat davon abgehalten, hier einzuschreiten. Herr Stauffer ist langjähriges Mitglied der Pferdeschaukommission und der Vertrauensmann der Pferdzüchter des Jura, der punkto Pferdezucht im Kanton Bern die erste Stelle einnimmt; da hätte es sich eigentlich gemacht, wenn Herr Stauffer bei seinem Eintritt in den Regierungsrat als Vertauensmann der Jurassier gezwungen worden wäre, aus der Pferdeschaukommission auszuscheiden. Er hat übrigens das Mandat, seitdem er dem Regierungsrat angehört, nur in ausserordentlich bescheidenem Umfang ausgeübt, indem er lediglich an den Schauen im Jura teilgenommen hat. Ein Ersatz des Herrn Stauffer wäre auch gar nicht möglich gewesen, indem in dieser Zeit eine Wahl gar nicht stattfinden können. Wir glaubten also, Herrn Stauffer als Vertrauensmann der Pferdzüchter des Jura eine entsprechende Rücksicht schuldig zu sein und seinen Rücktritt um so weniger verlangen zu sollen, als der Grossen Rat binnen kurzem in den Fall kommen wird, eine Neuwahl zu treffen. Der Kantonstierarzt trat sein Amt im Februar dieses Jahres an und im Laufe dieses Jahres geht seine Amtsduauer als Mitglied der Pferdeschaukommission zu Ende, so dass auch dieser Fall ohne weiteres erledigt ist. Die Regierung war deshalb

der Auffassung, man solle nicht einschreiten, da die Sache sich von selbst erledigen werde und der Grosse Rat bei der bevorstehenden Neuwahl dazu Stellung nehmen könne.

Im übrigen möchte ich bei diesem Anlass darauf aufmerksam machen, dass der Pferdeschaukommission noch andere staatliche Funktionäre angehören, dass aber da noch nie von Unvereinbarkeit der betreffenden Stellen die Rede war. So ist beispielweise auch Herr Regierungstatthalter Choquard Mitglied der Pferdezuchtkommission, und es haben sich bis dahin keine Nachteile aus dieser Verbindung der beiden Aemter ergeben.

Das sind die wenigen Bemerkungen, mit denen ich die Interpellation des Herrn Scholer beantworten möchte. Ich wiederhole: Die Amts dauer des Kantons tierarztes als Mitglied der Pferdeschaukommission läuft dieses Jahr, diejenige des Herrn Regierungsrat Stauffer nächstes Jahr aus. Der Grosse Rat wird also in nächster Zeit Neuwahlen vornehmen können. Aus diesem Grunde hielten wir es nicht für angezeigt, weitere Massnahmen eintreten zu lassen, um so weniger als Herr Stauffer langjähriges Mitglied der Pferdeschaukommission ist, sich in dieser Stellung grosse Verdienste erworben hat und als spezieller Vertrauensmann des Jura gilt.

Scholer. Ich kann mich von der Auskunft nur halbwegs befriedigt erklären, indem sie etwas ausweicht.

Interpellation der Herren Grossräte Müller (Boltigen) und Mitunterzeichner betreffend Errichtung eines kantonal-bernischen Stammzuchtbuches der Simmentaler Rasse.

(Siehe Seite 697 hievor).

Müller (Boltigen). Anlässlich der Delegiertenversammlung des schweizerischen Fleckviehverbandes im Dezember 1918 wurde mitgeteilt, man beabsichtige die Errichtung eines schweizerischen Stammzuchtbuches, und es sei für diesen Zweck eine grössere Summe aus dem auf dem Viehexport in den Jahren 1915—1917 erzielten Gewinn reserviert worden. Der Verband der Simmentaler Alpviehwirtschaft konnte diesem Projekt nicht zustimmen, indem er es für nicht angezeigt erachtet, dass der Kanton Bern mit seiner hervorragenden Viehzucht sich mit der West- und Ostschweiz verbinde und für die Errichtung eines schweizerischen Stammzuchtbuches eentrete. Er hat sämtliche Genossenschaften des Kantons zu einer Versammlung im Laufe des Februar dieses Jahres eingeladen, und an dieser Versammlung wurde im Prinzip beschlossen, der Einführung eines kantonalen Stammzuchtbuches den Vorzug zu geben. Ein definitiver Beschluss wurde nicht gefasst, weil der kantonale Genossenschaftsverband die Sache nicht vorbereitet hatte. An einer späteren Konferenz einigte man sich dahin, vom kantonalen Genossenschaftsverband sei eine weitere Versammlung einzuberufen, an der definitiv darüber Beschluss zu fassen sei, ob man ein kantonales Stammzuchtbuch einführen oder sich dem

schweizerischen anschliessen wolle. Mittlerweile wurde der Wunsch ausgesprochen, man möchte die Regierung über ihre Stellungnahme in dieser Frage interpellieren. Es wurde geltend gemacht, wenn man ein kantonales Stammzuchtbuch einführe, so werde man an dem reservierten Geld nicht partizipieren. Das könnten wir nicht begreifen, da der Kanton Bern auf dem Gebiete der Viehzucht eine hervorragende Stellung einnimmt und wohl die Hälfte an den vorhandenen Kredit beigetragen hat.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Gestatten Sie mir, die Interpellation des Herrn Grossrat Müller in aller Kürze mit folgenden Ausführungen zu beantworten. Wäre die Zeit nicht so vorgerückt, so würde ich die Angelegenheit allerdings etwas eingehender besprechen, aber mit Rücksicht auf die Zeit will ich mich möglichst kurz fassen.

Die Einführung eines Stammzuchtbuches ist für den Nachweis der Abstammung der Tiere von allergrösster Bedeutung. Die Erfahrung lehrt, dass die Tiere ihre guten und schlechten Eigenschaften mit um so grösserer Sicherheit vererben, je länger diese Eigenschaften schon bei den Vorfahren vorhanden waren. Wir wissen im weitern, dass speziell die ausserordentlichen Fortschritte der englischen Tierzucht, der Pferde-, Rindvieh-, Schweine- und Schafzucht, auf den Nachweis der Abstammung, unter genauer Führung der Zuchtbücher und entsprechender Zuchtauswahl, zurückzuführen sind. Wir haben auch in unser Viehprämierungsgesetz von 1896 die Bestimmung aufgenommen, wie sie eigentlich in keinem andern kantonalen Gesetz enthalten ist, dass männliche Tiere des Rindviehgeschlechts nur prämiert werden dürfen, wenn sie von prämierten Stieren abstammen, ja dass Zuchttiere nur prämiert werden dürfen, wenn sie sowohl väterlicher- wie mütterlicherseits von prämiertem Abstammung sind. Man dokumentierte damit, dass man sehr viel Gewicht darauf legt, nur solche Zuchttiere zur Zucht zu verwenden, die von durchaus gesunden und mit guten Eigenschaften ausgerüsteten Eltern abstammen. Wir können heute sagen, dass nun im Kanton Bern seit an nähernd 20 Jahren sämtliche bei der Zucht zur Verwendung gelangenden Stiere von prämiertem Abstammung sind, und ich glaube nicht fehl zu gehen, wenn ich weiter den Satz aufstelle, dass die grosse Überlegenheit der bernischen Viehzucht gegenüber denjenigen in den andern Kantonen — ich spreche allerdings nur vom Fleckvieh — zum guten Teil einerseits auf dieses Prämierungsverfahren zurückzuführen ist und anderseits — das wollen wir auch zugeben — auf die Tüchtigkeit unserer Züchter und die natürlichen Verhältnisse, wie wir sie speziell im Zuchtgebiet des Simmentals haben.

Nun gestatten Sie mir aber doch einige wenige Bemerkungen über das Stammzuchtbuch. Vor etwas mehr als zehn Jahren hat der Sprechende als damaliger Direktor der Rütti und als Präsident des bernischen Fleckviehverbandes die Auffassung vertreten, es solle ein kantonales Stammzuchtbuch eingeführt werden. Allein ich drang damit nicht durch. Einerseits erklärten die andern Kantone, dass sie kein kantonal-bernisches Zuchtbuch wollten, sondern es müsse ein eidgenössisches Zuchtbuch eingeführt werden; anderseits stellten sich unsere Simmentaler Verbände auf den Boden, sie wollen weder ein eidgenössisches noch

ein kantonales Zuchtbuch, sondern höchstens ein solches für das Simmental. Ich gab mir grosse Mühe, die verschiedenen Interessen des Ober- und Unterlandes zu vereinigen, fand aber in diesem Bestreben verhältnismässig wenig Unterstützung, und die Begeisterung für Einführung eines Stammzuchtbuches langte so ziemlich auf dem Gefrierpunkt an. Die Sache blieb inzwischen liegen, der Krieg brach aus, und es sprach niemand mehr von der Einführung eines Stammzuchtbuches für das Fleckvieh. Ich begreife durchaus, dass das Simmental für die Einführung eines kantonalen Stammzuchtbuches nicht begeistert war, wohl deshalb, weil die Züchter vor dem Krieg eine sehr schwere Krisis durchmachten. Viele der Herren werden sich erinnern, in welcher Weise damals während mehreren Jahren vor dem Krieg unser Zuchtgebiet in bezug auf den Export von Zuchtvieh schikaniert worden ist. Wenn irgendwo in einem Winkel der Schweiz die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen war, so haben die umliegenden Staaten, namentlich Deutschland, sofort die Grenzen geschlossen mit der Begründung, es dürfe kein Vieh mehr importiert werden, weil die Gefahr der Einschleppung der Maul- und Klauenseuche zu gross sei. Das hinderte aber nicht, dass im gleichen Moment Händler mit Spezialbewilligungen in unser Land kamen und unter dem Druck des Grenzschlusses die Tiere zu verhältnismässig billigem Preise erwerben konnten. Man begreift, dass da die Begeisterung für Einführung des Stammzuchtbuches nicht sehr gross war.

Inzwischen haben die Verhältnisse aber geändert, und man darf wohl sagen, dass das Verhalten des bernischen Unterlandes wesentlich dazu beigetragen hat. Es entstanden hier eine sehr grosse Zahl von Zuchtgenossenschaften, die alljährlich dem Zuchtgebiet des Oberlandes wertvolles Material abkaufen, und die Zuchtbestände im Unterland erfuhren infolgedessen eine Verbesserung, die jedenfalls grösser ist als die in den umliegenden Kantonen. Es ist deshalb begreiflich, dass man heute, nachdem unzweifelhaft in den nächsten Jahren der Absatz von Zuchtvieh in die umgebenden Länder ein günstiger sein wird, auch im Simmental mit der Einführung eines Stammzuchtbuches vielmehr einverstanden ist als seinerzeit.

Nun ist den Viehzuchtverbänden und Viehexporteuren während des Krieges vom Bund ein Betrag von einigen hunderttausend Franken als Gewinnanteil zugewiesen worden, mit der Bestimmung, dass daraus die Stammzuchtbücher subventioniert werden sollen. Die Frage ist heute noch nicht entschieden, ob für die beiden Hauptrassen, Braunvieh und Fleckvieh, ein Bureau eingerichtet oder ob diese Summe auf beide Hauptrassen verteilt werden soll. Auch die Frage ist noch offen, ob für das Fleckvieh ein einheitliches Stammzuchtbuch eingeführt werden soll oder ob man den einzelnen Kantonen freie Hand geben will. Darüber ist kein Zweifel, dass ohne den Kanton Bern die Einrichtung eines eidgenössischen Stammzuchtbuches nicht wohl möglich ist. Auf der andern Seite kann man fragen, ob der Kanton Bern ein spezielles Interesse an der Einführung eines eidgenössischen Stammzuchtbuches hat oder nicht viel mehr ein eminentes wirtschaftliches Interesse an der Einführung eines kantonalen Stammzuchtbuches. Darüber möchte ich mir einige wenige Bemerkungen erlauben.

Zunächst ist zu sagen, dass heute die Abstammungsnachweise im Kanton Bern und in den übrigen Kantonen ganz verschieden sind. Wir haben für uns den kantonalen Belegschein, der dokumentiert, dass das männliche Tier beidseitig prämiert Abstammung ist, und der durch Aufnahme eines genauen Signalements feststellt, dass das Tier wirklich von diesen Eltern abstammt. Auf der andern Seite haben wir den eidgenössischen Belegschein, wo die Kontrolle in der Weise erfolgt, dass innert gewisser Zeit nach der Geburt eines Kalbes der betreffende Zeichnungsbeamte hingerufen wird, um am Tier eine Ohrmarke mit einer Nummer anzubringen. Man wirft dem bernischen Belegschein vor, dass Verwechslungen vorkommen können. Das mag hin und wieder vorkommen, allein durch die entsprechenden Vorschriften und Massnahmen, sowie das Verhalten der Viehaukommission hat man es dazu gebracht, dass eine Unterschiebung eigentlich sozusagen ausgeschlossen ist. Alle Tiere, die nicht ein ganz genaues Signalement haben, das mit dem Belegschein übereinstimmt, werden als nicht prämiierungswürdig zurückgewiesen. Das ist wohl das beste Mittel, um dafür zu sorgen, dass eine möglichst genaue Aufnahme des Signalements stattfindet. Man darf auch sagen, dass der heutige bernische Belegschein sich in andern Kantonen und im Ausland eines grossen Ansehens erfreut. Bei der eidgenössischen Ohrmarke besteht der Nachteil, dass beim Fehlen derselben man die grösste Mühe hat, sie wieder zu ersetzen und die Identität festzustellen. Der beste Nachweis könnte wohl durch die Verbindung der Ohrmarke mit dem Belegschein geleistet werden.

Wenn nun aber in andern Kantonen und im Bund die Auffassung herrscht, dass nur die allerbesten Stiere in das eidgenössische Stammzuchtbuch aufgenommen werden können, so hätte das zur Folge, dass ein grosser Teil der prämierten bernischen Zuchttiere für das eidgenössische Stammzuchtbuch ausser Betracht fielen. Das können wir nicht zugeben. Wir können nicht zugeben, dass man im Kanton Bern quasi zwischen Stieren erster Qualität mit eidgenössischem Belegschein und Stieren zweiter Qualität mit kantonalem Belegschein unterscheidet, indem die Bedeutung des kantonalen Belegscheins dadurch ganz gewaltig herabgemindert würde. Eine grosse Schwierigkeit besteht für den Kanton Bern darin, dass, wenn dem eidgenössischen Zuchtbuch zugestimmt würde, eine Änderung des Gesetzes von 1906 stattfinden müsste. Dass eine Revision des Viehprämierungsgesetzes momentan nach verschiedenen Richtungen auf Schwierigkeiten stossen würde, liegt ohne weiteres auf der Hand. Es dürfte deshalb richtiger sein, beim jetzigen Gesetz zu bleiben, den bernischen Belegschein auszubauen, die Angelegenheit auf kantonalem Boden zu ordnen und von den Mitteln, welche der Bund zur Verfügung hat, einen Teil für die Einführung eines kantonalen Stammzuchtbuches zu erhalten zu suchen. Die Regierung steht durchaus nicht auf dem Boden, dass man in dieser Richtung engherzig sein und nicht mithelfen soll, die Angelegenheit auf eidgenössischem Gebiet zu ordnen; aber auf der andern Seite darf der Kanton Bern dank den natürlichen Verhältnissen, dank seiner Tatkraft und dank den Opfern, die er bis jetzt für die Viehzucht gebracht hat, auf diesem Gebiet auch eine gewisse Vorzugsstellung beanspruchen. Sie wissen,

dass der Kanton Bern mit seinen Pferdezuchtbestrebungen Jahrzehntlang allein auf weiter Flur stand und dass er die schweizerische Pferdezucht in ihrer Eigenart gerettet hat. Es darf den Behörden nicht als Unbescheidenheit ausgelegt werden, wenn sie sich auf den Boden stellen, dass die Stammzuchtbuchfrage nur so geordnet werden kann, dass die Vorrangstellung des bernischen Zuchtgebietes angemessen gewahrt bleibt. Es bleibt deshalb weitern Verhandlungen vorbehalten, die Angelegenheit in diesem Sinne zu ordnen. Ich kann den Herrn Interpellanten versichern, dass die Landwirtschaftsdirektion und der Regierungsrat die Interessen des Zuchtgebietes und der bernischen Züchterschaft mit allem Wohlwollen und aller Bestimmtheit wahren und suchen werden, nach dieser Richtung die Stellung, die wir heute einnehmen, nicht nur zu behaupten, sondern noch zu fördern. In diesem Sinne möchte ich die Interpellation des Herrn Grossrat Müller beantwortet haben.

Müller (Boltigen). Ich bin von der Auskunft vollständig befriedigt.

Interpellation der Herren Grossräte Brand und Mitunterzeichner betreffend Nebenbeschäftigung der kantonalen Beamten und Angestellten.

(Siehe Seite 697 hievor.)

Brand. Die Interpellation, die ich mit 31 Kollegen eingereicht habe, lautet folgendermassen:

« Der Regierungsrat wird eingeladen, darüber Auskunft zu geben:

a) Ob er es für zulässig erachtet, dass ein Architekt des Kantonsbauamtes im Nebenamt für einen Gemeindeschulhausbau die Pläne ausarbeitet und die Bauleitung übernimmt?

b) Ob er beabsichtigt, die den kantonalen Beamten und Angestellten erlaubten Nebenbeschäftigungen nach einheitlichen Gesichtspunkten zu ordnen?»

Zunächst die Tatsachen, die zur ersten Frage Veranlassung gegeben haben. Die Gemeinde Münsingen sah sich infolge Zunahme der Bevölkerung genötigt, an ihrem Schulhause einen Anbau erstellen zu lassen. Sie liess durch einen Baumeister ihrer Ortschaft ein Projekt skizzieren, das sie der Unterrichtsdirektion einreichte, um sicher zu sein, dass sie den im Primarschulgesetz vorgesehenen Staatsbeitrag von 5—10 % bekommen werde. Die Unterrichtsdirektion konnte selbstverständlich die Pläne nicht durch ihre eigenen Organe prüfen lassen, sondern überwies sie der kantonalen Baudirektion. Durch diese Ueberweisung bekam das kantonale Hochbauamt und insbesondere der Adjunkt des Kantonsbaumeisters von dieser Bauangelegenheit Kenntnis. Er begab sich nach Münsingen und die weitere Entwicklung machte sich so, dass der Baumeister, der ursprünglich mit der Sache betraut war, wegen verschiedener kritischer Bemerkungen, die erhoben wurden, auf die Ausführung des Auftrages verzichtete oder dass ihm die Arbeit entzogen worden ist; ich weiss die Einzelheiten nicht genau. Jedenfalls hat nun der Adjunkt des Kantons-

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil.

baumeisters die weitere Ausarbeitung der Pläne und die Bauleitung übernommen. Das hat in den Kreisen der bernischen Architekten Aufsehen erregt. Es war ihnen nicht verständlich, dass in der gegenwärtigen Zeit, wo die freierwerbenden Architekten seit Jahren unter einer intensiven Beschäftigungslosigkeit leiden, der Staat einen seiner Beamten ein solches Projekt durchführen und ihm die Bauleitung übertragen lässt, während der Beamte dann doch wieder in anderer Eigenschaft das ganze Projekt sollte überprüfen helfen. Dass es sich nicht um eine kleine Nebeneinnahme handelt, ist ohne weiteres ersichtlich, wenn man weiss, dass die Baukosten auf über 150,000 Fr. devisiert sind und das mit dem bauleitenden Architekten verabredete Honorar sich auf 4500 Fr. beläuft. Eine solche Nebeneinnahme darf doch wohl als etwas über das übliche Mass der erlaubten Nebeneinnahmen hinausgehend bezeichnet werden. Die Tatsache ist, soviel mir bekannt, als solche nicht bestritten worden. Nachdem der Ingenieur- und Architektenverein von dem Sachverhalt Kenntnis bekommen hatte, wandte er sich durch Eingabe vom 5. April an die Baudirektion und ersuchte, dass man für Abhilfe sorgen möchte. Dem Verein wurde am 16. April vom Sekretär der Baudirektion geantwortet, sie werden auf die Angelegenheit erst zurückkommen können, wenn der Baudirektor aus dem Krankheitsurlaub zurückgekommen sei. Unter dem 30. April hat der Verein sich neuerdings schriftlich um die Angelegenheit bemüht und, wie mir soeben noch versichert worden ist, daraufhin keine Antwort mehr erhalten.

Wir halten es für schlechthin unzulässig, solche Arbeiten durch einen Beamten des Kantonsbauamtes ausführen zu lassen, und wir erwarten, dass wir darüber vom Regierungsrat eine befriedigende Antwort bekommen werden. Abgesehen von der grundsätzlichen Frage, auf die ich eingangs hingewiesen habe, möchte ich, wie die Herren wiederholt gehört haben, hervorheben, dass das Kantonsbauamt offenbar genügend von Arbeiten in Anspruch genommen ist. Der Vizepräsident der Staatswirtschaftskommission hat letzten Montag Veranlassung genommen, bei einem Baugeschäft zu rügen, dass uns die Akten erst in allerletzter Zeit zugestellt wurden, so dass sie nicht einmal bei den Mitgliedern der Staatswirtschaftskommission zirkulieren konnten. Es ist das nicht das erste Mal, sondern — jedes Mitglied der Staatswirtschaftskommission aus den letzten Jahren wird mich unterstützen können — es sind zu wiederholten Malen gerade die Akten des Kantonsbauamtes sehr spät zu uns gelangt. Ich kann Ihnen anhand meiner Notizen ein besonders typisches Beispiel anführen. Am 13. Juli letzten Jahres ist der Gefangenschaftsturm in Saanen teilweise abgebrannt. Es ist klar, dass das Gebäude sofort instand gesetzt werden musste. Die Akten dieses Geschäftes konnten aber nicht so rechtzeitig vorbereitet werden, dass das Geschäft dem Grossen Rat in der am 30. September beginnenden Session hätte vorgelegt werden können. Es konnte erst im November vor den Rat gebracht werden. Ich könnte eine Reihe anderer Fälle anführen. Nebenbei bemerke ich, dass ich kürzlich Gelegenheit hatte, mit Herrn Kollega Ingold den neuen Gefangenschaftsturm in Saanen zu besichtigen. Müsste man diesen Bau vom Standpunkt des Heimatschutzes aus beurteilen, so könnte man ihn nicht als ein gutes Beispiel hinstellen, sondern müsste ihn unbedingt unter die

schlechten Beispiele einreihen. Ich komme da auf den Heimatschutz zu sprechen, weil der Architekt, der in Münsingen als Bauleiter sich eine Nebenbeschäftigung verschaffte, bereits eine andere, ständige Nebenbeschäftigung hat, nämlich die eines beratenden Architekten und Geschäftsführers der Vereinigung für Heimatschutz, eine Nebenbeschäftigung, die nicht etwa eine rein ehrenamtliche, sondern auch eine besoldete ist.

Solche Erscheinungen müssen gerügt werden und führen nach unserem Dafürhalten dazu, dass man sich fragt, ob es möglich sei, dass man in der staatlichen Verwaltung die Uebernahme von Arbeiten, die die Betreffenden von ihrer Haupttätigkeit ablenken, gestatte. Als die Interpellation bekannt wurde, sind mir von einem Bürger der Stadt Bern mit voller Namensunterschrift Einzelheiten bekanntgegeben worden, die beweisen, dass man auch im Publikum diese Erlaubnis, die offenbar dem Beamten erteilt worden ist, als auffällig betrachtet und dass sich allerlei Vermutungen daran geknüpft haben. Sobald ich vom Verfasser des Briefes ermächtigt bin, den Inhalt weiterzugeben, werde ich ihn der Baudirektion zur Verfügung stellen. Ich habe die Ermächtigung nachgesucht, bin aber zurzeit noch nicht im Besitze der Rückäußerung.

So viel in bezug auf die erste Frage der Interpellation, die eine rein grundsätzliche und sachliche Bedeutung beansprucht. Der Beamte, um den es sich handelt, ist mir persönlich nicht bekannt; ich kenne lediglich seine Unterschrift aus den Akten, die wir gelegentlich bekommen. Es ist durchaus nicht beabsichtigt, ihn persönlich vor dem Rat blosszustellen, sondern die Interpellation musste gestellt werden, weil den Organen, die dem ganzen Handel von Berufs wegen eine grosse Aufmerksamkeit geschenkt haben, auf ihre Anfrage von der Baudirektion keine Antwort erteilt worden ist.

Mit Rücksicht auf den grundsätzlichen Charakter der Nebenbeschäftigungen staatlicher Beamter und Angestellter in diesem Umfang glaubten wir die weitere Frage anschliessen zu sollen, ob der Regierungsrat nicht gedenke, die erlaubten Nebenbeschäftigungen nach einheitlichen Gesichtspunkten zu ordnen. Nach meinem Dafürhalten sollten vom Regierungsrat allgemeine Weisungen an die Direktionen und selbstständigen Institute des Staates erlassen werden, die folgende Grundsätze enthalten: Einmal sollte, was bereits in den Besoldungsdekreten und im Angestellten-dekret vom März 1918 enthalten und eigentlich selbstverständlich ist, neuerdings festgestellt werden, dass die Erfüllung der amtlichen Verpflichtungen allem voranzugehen hat und dass kein Beamter und Angestellter Arbeiten übernehmen darf, die ihn in der Erfüllung seiner amtlichen Pflichten beeinträchtigen. Ferner sollte der Grundsatz niedergelegt werden, dass kein Staatsbeamter oder Angestellter Arbeiten übernehmen darf, die ihn mit seinen amtlichen Obliegenheiten in Konflikt bringen können. Das ist da der Fall, wo er vermöge seiner Stellung dazu kommen kann, Arbeiten zu begutachten, die er oder einer seiner Kollegen selbst ausgeführt hat. Das ist durchaus unzulässig. Weiter sollte der Grundsatz aufgenommen werden, dass ein Beamter oder Angestellter nicht durch Uebernahme von Nebenbeschäftigungen illoyale Konkurrenz treiben darf. Endlich halte ich es angesichts des von mir skizzierten Vorkommnisses auch für wichtig, dass keine Nebenarbeiten über-

nommen werden dürfen, die ihrer Natur nach den amtlich vollbeschäftigen Beamten oder Angestellten während seiner gesetzlichen Bureauzeit auswärts in Anspruch nehmen. Um bei dem Beispiel zu bleiben, ist es wohl einleuchtend, dass die Bauleitung in Münsingen nicht vom Bureau im Stift aus besorgt werden konnte, sondern dass der bauleitende Architekt selbstverständlich genötigt war, nach Münsingen zu gehen und die Arbeiten an Ort und Stelle zu kontrollieren. Das kann er nicht ausserhalb der Bureauzeit tun, sondern nur während derselben, denn wenn die Bureauzeit vorüber ist, ist auch die Arbeitszeit auf dem Bauplatz fertig. Zur Entschuldigung des betreffenden Beamten wird geltend gemacht, er habe dieses Honorar nicht im vollen Umfang für sich bezogen, sondern er habe einen beschäftigungslosen Architekten engagiert und durch diesen die Arbeit besorgen lassen. Allein nach unserem Dafürhalten kann diese Entschuldigung nicht gehört werden. Es geht nicht an, dass ein kantonaler Beamter sich auf den Boden stellt, er dürfe im Nebenamt noch ein Bureau führen, wenn er arbeitslose Leute beschäftige. Das ist eine falsche Auffassung der staatlichen Funktionen, der Verrichtungen, die dem betreffenden Beamten kraft seiner Stellung im Staatsdienst obliegen. Ich kann also diese Entschuldigung nicht als genügend akzeptieren.

Das sind in aller Kürze die Verumständigungen, welche zu unserer Interpellation geführt haben.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Vorerst muss ich dem Grossen Rat Auskunft geben, wieso ich dazu komme, die Interpellation zu beantworten. Sie figuriert infolge eines Versehens nicht auf der Tagesordnung, und es war nicht möglich, Herrn v. Erlach, der nicht wissen konnte, dass er noch an die Reihe komme, zu finden. Ich will nun versuchen, sogen es mir möglich ist, Auskunft zu geben gestützt auf die Mitteilungen, die Herr v. Erlach in der Sitzung des Regierungsrates gemacht hat, als die Antwort an den Grossen Rat festgestellt worden ist.

Der Tatbestand, wie er von Herrn Dr. Brand dargestellt wurde, stimmt nach dem, was ich aus den Akten gesehen habe, und was Herr v. Erlach uns mitgeteilt hat. In einem Punkt liegt offenbar ein Missverständnis vor. Die Architekten erklären, auf ihre Einlage keine Antwort bekommen zu haben. Das scheint daher zu röhren: Im gegebenen Augenblick fand zwischen der Abordnung des Architektenvereins und dem Kantonsbaumeister und seinem Stellvertreter, also gerade Herrn Zihler, eine Unterredung statt, und die Beteiligten waren der Meinung, dass damit der Handel erledigt sei. Das scheint nicht der Fall gewesen zu sein. Später ist von diesem Standpunkt aus die Sache nicht mehr behandelt und vielleicht nicht beantwortet worden. Aus dem Studium der Akten habe ich übrigens gesehen, dass die Eingabe des bernischen Architektenvereins nicht gestempelt war. Das hatte selbstverständlich die Wirkung, dass der ganze Handel auch etwas länger ging, als wenn der Architektenverein selbst sich auch auf den gesetzlichen Boden begeben hätte.

In der Sache selbst wurde uns mitgeteilt, die Anstellung des Herrn Architekt Zihler sei auf Wunsch der beteiligten Kreise in Münsingen erfolgt, die — das geht auch aus den Akten hervor — der Meinung waren, sie hätten nicht einen vollständigen Bauleiter nötig, sie seien selbst soweit sachverständig, dass sie

die Hauptsache der Arbeit besorgen könnten, dass sie aber doch gerne jemand hätten, der ihnen gegebenenfalls mit Rat und Tat zur Seite stehen könnte. Und Herr Zihler erklärte, er habe selbst nicht Gelegenheit und Zeit, um sich allen diesen Arbeiten zu widmen, er habe aber einen stellenlosen Architekten zur Hand, der die Arbeiten besorgen könnte, während er selbst die allgemeine Aufsicht übernehmen würde. Ich habe keinen Grund anzunehmen, dass dabei nicht die Meinung vorhanden war, man erweise damit in guten Treuhen einem Manne einen Dienst, dem diese Arbeitsgelegenheit willkommen war. In gewöhnlichen Zeiten wäre man kaum dazu gekommen, Herrn Zihler die Uebernahme der Bauleitung zu untersagen, denn die Nebenbeschäftigung unserer Beamten, namentlich auch der technischen Beamten, sind immer eine heikle Sache. Nun hat aber die ganze Geschichte insofern einen etwas andern Charakter, als bekanntlich in einem grossen Teil des Baugewerbes und mithin auch bei den Architekten Arbeitslosigkeit herrscht. Im Regierungsrat wurde die Meinung ausgedrückt, dass es besser wäre, wenn die Angestellten und Beamten des Staates diesen Leuten, die mit schweren Sorgen zu kämpfen haben, nicht Konkurrenz machen würden, die von ihrem Standpunkte aus nicht als loyal angesehen werden könnte. Von diesem Gesichtspunkte aus war der Regierungsrat der Meinung, dass die Uebernahme dieser Bauleitung besser unterblieben wäre, damit auch der Schein vermieden worden wäre, dass man jemand etwas wegnehme, auf das er Anspruch zu haben glaubte. Wie gesagt, in gewöhnlichen Zeiten hätte niemand etwas dagegen gehabt, aber angesichts der gespannten Arbeitsverhältnisse wird man vielleicht in Zukunft an solche Fragen einen etwas strengeren Maßstab anlegen müssen als bis dahin.

Was im übrigen die Arbeit des Kantonsbauamtes anbelangt, so hatte ich in den letzten Jahren häufig die Baudirektion zu vertreten und hatte da Gelegenheit, Herrn Zihler als sehr kenntnisreichen und tätigen Mann kennen zu lernen; ich habe nie feststellen können, dass seine übrige Beschäftigung der amtlichen Tätigkeit im Wege stehen würde. Gewiss geht es mit einer Reihe von Geschäften jeweilen etwas lange, und es könnte vielleicht auch gelegentlich auf dem Kantonsbauamt etwas rascher gehen. Allein — ich muss das zur Steuer der Wahrheit sagen — das Kantonsbauamt ist nicht allein; seine Entscheidungen gehen zunächst an die Baudirektion und von hier an die Finanzdirektion, wo unter Umständen das eine oder andere Geschäft etwas länger zurückbehalten werden muss. Dann darf man auch nicht vergessen, dass, sobald eine Grossratssession ausgeschrieben ist, von verschiedenen Seiten darauf gedrängt wird, dass dieses oder jenes Geschäft unbedingt behandelt werde — ich erinnere beispielsweise nur an den Pfarrhausbau in Kirchenthurnen — und dann muss es oft etwas rascher gehen, als einem lieb ist, und die Staatswirtschaftskommission verfügt zur Vorberatung nur über kurze Zeit. Von seiten der Regierung wird immer wieder Weisung gegeben, man solle es für das nächste Mal vermeiden, dass ein Geschäft plötzlich vor einer Grossratssession in Fluss gebracht werde. Oft kommen aber bezügliche Begehren aus dem Schosse der Staatswirtschaftskommission selbst, die verlangt, dass dieser oder jener Gegenstand noch behandelt werde. Da geht es dann oft rasch zu, vielfach rascher, als der Verwaltung selbst lieb ist.

Also in bezug auf den Fall Zihler sollte man der Regierung die Möglichkeit lassen, zu sehen, wie sie ihn in Ordnung bringen kann. Wir haben ihn, wie gesagt, nicht als bösartig angesehen, aber ich begreife, dass es unter Umständen besser gewesen wäre, wenn nicht diese Frage der Konkurrenz zwischen dem angestellten und dem freierwerbenden Architekten hineingekommen wäre.

Was die Nebenbeschäftigung der Beamten und Angestellten überhaupt betrifft, so ist der § 8, Absatz 3, des Dekretes vom 15. Januar 1919 massgebend, der bestimmt: « In bezug auf die Nebenbeschäftigung der Beamten bleiben die Bestimmungen bestehender gesetzlicher Erlasse vorbehalten ». Wir haben eine ganze Reihe von gesetzlichen Erlassen, wo es heisst, dass der und der Beamte eine ganz bestimmte Nebenbeschäftigung nicht ausüben dürfe. Und weiter: « Wo besondere Vorschriften fehlen, können einem Beamten bestimmte Nebenbeschäftigung, welche die amtlichen Verrichtungen beeinträchtigen, durch den Regierungsrat beziehungsweise durch das Obergericht ganz oder teilweise untersagt werden. Die Beamten sind verpflichtet, bezahlte Nebenbeschäftigung ihrer Oberbehörde zur Kenntnis zu bringen ». Weiter, als hier vorgesehen ist, kann man mit gesetzlichen Bestimmungen nicht gehen, denn die Verhältnisse sind von Fall zu Fall verschieden. Wir haben eine Reihe von Beamten, die nach der bestehenden Organisation durch ihre amtliche Tätigkeit nicht vollständig in Anspruch genommen werden. Da lehrt die Erfahrung, dass es besser ist, diesen Beamten noch eine bestimmte Nebenbeschäftigung zu gestatten, damit ihre Arbeitskraft voll in Anspruch genommen ist, und sie nicht Gelegenheit haben, die fehlende Arbeitszeit durch eine Tätigkeit auszufüllen, die dann wieder in ungünstiger Weise auf ihre amtliche Tätigkeit zurückwirkt. Ich habe hier schon wiederholt ausgeführt, dass für einen nicht vollbeschäftigten Beamten die grosse Gefahr besteht, dass er in dieser oder jener Richtung auf Abwege gerät; das ist vielleicht einer der schwersten Fehler verschiedener Bezirksbeamter. Da hat es sich als ein ganz gutes Mittel erwiesen, dass man dem betreffenden Mann gestattete, noch diese oder jene Nebenbeschäftigung zu betreiben. Es ist auch vorgekommen, dass Amtsbezirke geradezu bei uns vorstellig wurden, man möchte den Mann in seiner bisherigen Stellung belassen, sie seien überzeugt, dass er beide Beschäftigungen zur Zufriedenheit ausüben werde. An andern Orten ist es im Interesse des Amtes selbst, wenn der Beamte durch die Tätigkeit, die etwas ausser seinem gewöhnlichen Rahmen liegt, mit dem Leben in Verbindung kommt. In einer Reihe von Fällen ist es gut, wenn der Betreffende Gelegenheit hat, seine Kenntnisse ausserhalb seines Amtes aufzufrischen. Es liegt durchaus nicht im Interesse der Verwaltung, wenn gerade unsere technischen Beamten von Zeit zu Zeit sei es mit der Praxis, sei es mit Preisgerichten, sei es mit irgend etwas zu tun haben, wo sich ihnen Gelegenheit bietet, auch in etwas anderes hineinzusehen als stets nur in ihre Akten; wenn sie immer nur im Bureau sind, laufen sie Gefahr, den Techniker zu verlieren und in der Bureaucratie unterzugehen. Ferner haben wir unter Umständen vom Standpunkt des Staates und der Gemeinde aus nötig, die Leute mit gewissen Nebenbeschäftigungen zu betrauen, weil uns sonst niemand zur Verfügung steht. Ich denke in diesem Zusammenhang an die grosse und verdienst-

volle Arbeit, welche uns das Personal der landwirtschaftlichen Schulen auf dem Gebiete der Lebensmittelversorgung unseres Landes in den letzten Jahren geleistet hat. Es wurde infolge eines Auftrages der Staatsbehörden mit dieser Aufgabe betraut und hat seine Arbeit im allgemeinen sehr gut gemacht. Aber es hat sich auch da gezeigt, dass gewisse Gefahren vorhanden sind, namentlich auch, dass die Leute in ein falsches Licht kommen. Von Zeit zu Zeit erschien ein Zeitungsartikel, welcher behauptete, dass die Personen, die sich mit der Kartoffelversorgung abgeben, jährlich 20,000, 25,000, ja sogar 40,000 Franken verdienen. Sie haben lediglich die Gebühren für den Staat eingezogen, aber dann kam ein wohlwollender Mitbürger und erklärte, er habe für so und soviel hundert Doppelzenter die Gebühr bezahlt, das mache die und die Summe aus, diesen Betrag habe der betreffende Herr Müller oder Meyer eingesteckt. Es gibt da Leute, welche in dieser Beziehung etwas empfindlicher sind, als wir nach und nach im Regierungsrat werden. Sie fühlen sich schwer gekränkt, weil sie sagten: Nun haben wir uns für wenig Geld der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt, und das ist nun der Lohn. Aber auch das wird sich nicht vermeiden lassen.

Auf der andern Seite kommt schliesslich auch das allgemeine menschliche Gefühl, dass, wo wir einem unserer Beamten eine Verbesserung der Stellung gestatten können und weiter nichts Böses damit verbunden ist, man es nicht verhindern, sondern im Gegenteil, wenn es mit Rücksicht auf die amtliche Stellung und die Interessen des Staates angeht, gestatten soll. Das müssen wir von Fall zu Fall entscheiden. Natürlich sind Zweifelsfälle vorhanden, wo man bald so, bald anders entscheiden kann, aber im allgemeinen wendet der Regierungsrat, wenn er sich darüber zu äussern hat, die Grundsätze an, von denen soeben Herr Brand gesprochen hat. Ich möchte dabei lediglich das nicht als durchschlagend ansehen, dass einem Beamten eine Nebenbeschäftigung nur dann zu gestatten sei, wenn sie ihn nicht vom Bureau wegnehme. Das käme in den allermeisten Fällen auf das Totalverbot der Nebenbeschäftigungen heraus. Wenn man sich richtig einrichtet und die Sache mit einer gewissen Sorgfalt und gutem Willen behandelt, so lässt sich das ganz gut machen. Ich habe auch unter meinen Beamten solche, welche Nebenbeschäftigungen haben, und ich sehe es oft nicht ungerne, wenn sie aus dem Bureau herauskommen und mit andern Leuten verkehren. Es tut ihnen körperlich, geistig und finanziell gut, aber es schadet auch dem Staate nicht. Sie sehen und hören wieder etwas anderes und verschliessen ihre Augen nicht vor allen Erscheinungen des Lebens.

Ich kann also, was die grundsätzliche Frage betrifft, erklären, dass der Regierungsrat, soviel an ihm liegt, gewillt ist, auf der einen Seite die Interessen des Staates und auf der andern Seite diejenigen seiner Beamten, aber auch diejenigen der Öffentlichkeit nach Möglichkeit zu wahren. Man wird immer damit rechnen müssen, dass der eine oder andere nicht zufrieden ist, wenn bei Nebenbeschäftigungen derjenige, der den Preis davon trägt, ein staatlicher Beamter ist, indem man geltend macht, was braucht der noch eine andere Besoldung. Oder wenn ein Beamter in seiner Nebenbeschäftigung jemand ärgert, so wird dieser auch kein Freund der Nebenbeschäftigung der Be-

amten sein. Man wird es also immer mit Reklamationen zu tun haben. Aber im grossen und ganzen, wenn man die nötige Vorsicht bei der Erlaubnis eintragen lässt und wenn anderseits der Beamte den nötigen Takt wahrt, so sollte sich doch eine den Verhältnissen entsprechende Lösung finden lassen. Es gibt eine kleinliche, einfache Lösung, welche lautet: Dem Beamten ist jede Nebenbeschäftigung untersagt. Ich würde das aber nicht nur für unsere Beamten als eine allzuweit gehende Einschränkung ansehen, sondern auch, wie bereits erwähnt, vom Standpunkt der Staatsverwaltung und der Öffentlichkeit aus nicht begrüssen, denn es ist für die Frischerhaltung des Beamten, aber auch für seine finanziellen Interessen häufig sehr wünschenswert, dass er auch noch etwas anderes machen kann, als nur gerade sein Amt versehen, und es ist in vielen Fällen direkt notwendig, dass er seine Kenntnisse und Erfahrungen auch noch ausser seiner eigentlichen Amtstätigkeit verwertet.

Brand. Ich nehme mit Befriedigung davon Akt, dass grundsätzlich von Herrn Regierungsrat Scheurer die gleichen Auffassungen vertreten wurden, wie sie vom Interpellanten entwickelt worden sind. Was den Fall Zihler anbelangt, so glaube ich gestützt auf die von mir gemachten Mitteilungen daran festhalten zu dürfen, dass die Erlaubnis zu dieser Nebenbeschäftigung nicht hätte erteilt werden sollen.

Naturalisationsgesuche.

Gemäss dem Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission wird den nachgenannten Personen, welche sich über den Genuss eines guten Leumundes, den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin das bernische Kantonsbürgerrecht und das Bürgerrecht der nachbezeichneten Gemeinden erteilt, in dem Sinne jedoch, dass die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunden in Wirksamkeit tritt:

1. Wilhelm Rudolf Schewhr, von Göppingen, Württemberg, geboren den 25. Mai 1892 in Luzern, Schriftsetzer in Bern, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Köniz das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

2. Anna Maria Perolini, von Morca, Italien, geboren den 23. Mai 1899 in Bern, wohnhaft daselbst, Lehrerin, welcher die Einwohnergemeinde Köniz das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

3. Reinhard Diesslin, von Weitenau, Baden, geboren den 27. Dezember 1873, Coiffeur in Interlaken, Ehemann der Emma geb. Balls, geboren 1871, Vater von 6 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Interlaken das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

4. Anton Pfeiffer, von Dogern, Baden, geboren den 1. November 1880, Zimmermann in Madretsch,

Ehemann der Klara geb. Bossard, geboren 1880, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Einwohnergemeinde Madretsch das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

5. Léon Emil Dumont, von Malbuisson, Frankreich, geboren den 15. Januar 1879, Schreiner in Uttigen, Ehemann der Elise geb. Senn, geboren 1884, Vater von 2 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Uttigen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

6. Marc Alfred Longoni, von Lenno, Italien, geboren den 3. Dezember 1889, Sägereiarbeiter in Les Breuleux, ledig, welchem die gemischte Gemeinde Les Breuleux das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

7. Emil Felix Ott, von Felben, Thurgau, geboren den 28. November 1869, Subdirektor der Nationalbank in Bern, Ehemann der Mina Marie geb. Iten, geboren 1871, Vater einer minderjährigen Tochter, welchem die Burgergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

8. Max Gottfried Ott, von Felben, Thurgau, geboren den 3. Mai 1899, stud. jur. in Bern, welchem die Burgergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

9. Hans Emil Ott, von Felben, Thurgau, geboren den 29. März 1897, stud. phil. in Bern, welchem die Burgergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

10. Wilhelm Julius Schwab, von Wertheim, Baden, geboren den 28. August 1872, Konsumverwalter in Roggwil, Ehemann der Elise Emma geb. Jall, geboren 1874, Vater von 3 minderjährigen Kindern, welchem den Einwohnergemeinde Roggwil das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

11. Fritz Jakob Straub, von Gruibingen, Württemberg, geboren den 27. Dezember 1893, Handelsangestellter in Roggwil, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Roggwil das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

12. Walter Jakob Straub, von Gruibingen, Württemberg, geboren den 15. August 1888, Magaziner in Roggwil, Ehemann der Ida geb. Hofer, geboren 1890, Vater von 2 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Roggwil das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

13. Hermann Rudolf Schwyter, von Galgenen (Schwyz), geboren den 13. Februar 1878, Adjunkt des eidgen. Oberpferdearztes in Bern, Witwer der Martha geb. Gempeler, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Burgergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

14. Josef Hartmann, von Salach, Württemberg, geboren den 23. September 1866, Schneidermeister in Spiez, Ehemann der Rosa geb. von Känel, geboren 1873, Vater eines minderjährigen Sohnes, welchem

die Einwohnergemeinde Spiez das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

15. Arthur Erwin Lüscher, von Oberentfelden, Aargau, geboren den 13. Juni 1878, Kaufmann in Bern, Ehemann der Marie Magdalena geb. Ruof, geboren 1874, Vater von 2 minderjährigen Kindern, welchem die Burgergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

16. Friedrich Wilhelm Ewald Kattwinkel, von Dahl, Preussen, geboren den 2. Mai 1884, Walzmeister in Madretsch, Ehemann der Ida geb. Leuenberger, geboren 1880, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Einwohnergemeinde Madretsch das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Interpellation der Herren Grossräte Dürrenmatt und Mitunterzeichner betreffend Anwendung des § 49 des Dekrets über die Veranlagung der Einkommensteuer.

(Siehe Seite 670 hievor.)

Dürrenmatt. Ich werde die Begründung der Interpellation möglichst kurz abtun. Ich hätte sie Ihnen und mir gerne geschenkt, wenn sie nicht eine Materie betreffen würde, die außerordentlich dringlich ist, weil sich die neuernannte Rekurskommission in allernächster Zeit mit der Sache wird beschäftigen müssen, und weil schon da und dort auf dem Lande Beschwerden aufgetaucht sind, die mich veranlasst haben, die Interpellation einzureichen.

Bei der Beratung des Dekretes über die Einkommensteuer hat Herr v. Fischer zu § 49 die Anfrage gestellt, wie die Vorschrift zu handhaben sei, dass zur Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens das Vorjahr massgebend sein soll; ob das auch Anwendung finde auf die sogenannten Spekulations- und Kapitalgewinne, die im Jahre 1918 gemacht worden sind, sowie auf die neueingeführte Pächtersteuer, sofern der Pächter 1919 die Pacht weiterbetreibe. Herr Finanzdirektor Scheurer hat darauf geantwortet: «Ich bin mit der Auffassung des Herrn v. Fischer vollständig einverstanden. Das Gesetz setzt allerdings voraus, dass das Vorjahr für die Einschätzung massgebend sei, aber es muss ein Steuerobjekt vorhanden sein, das bereits 1918 überhaupt steuerpflichtig war. Das trifft nun für die Kapitalgewinne von 1918 nicht zu, für die gilt noch das alte Gesetz. Ebenso verhält es sich mit der Pächtersteuer. Die Pächtersteuer für das laufende Jahr kann nicht auf 1918 zurückbezogen werden, sondern für sie muss auf die Schätzung des Jahres 1919 abgestellt werden.» Auf diese klare und deutliche Auskunft des Finanzdirektors nahm Herr v. Fischer davon Umgang, einen Antrag zu stellen, wonach das im Dekret ausdrücklich festgelegt worden wäre.

Wie hat sich nun aber die Praxis auf der Steuerverwaltung gemacht? Unmittelbar nach Erlass des Dekretes ist das bekannte Steuereinschätzungsformular erschienen, das mit keinem Wort darauf Bezug

nimmt, dass für die ausnahmsweisen Verhältnisse des Jahres 1918 andere Grundsätze zu gelten haben. Es ist nichts davon gesagt, wie der Pächter sein Einkommen versteuern muss, wenn er auch 1919 die Pacht weiter betreibt, sondern im Eingang der Steuererklärung heisst es ausdrücklich, massgebend sei das Einkommen des Vorjahres. Bei den sogenannten Spekulations- und Kapitalgewinnen wird überdies noch beigefügt: Im Jahre 1918. Das Jahr 1918 ist also ausdrücklich aufgenommen worden und die Steuerverwaltung dokumentiert damit die Absicht, diese Einkommen 1919 nachträglich zur Versteuerung zu bringen, trotzdem das Steuergesetz erst auf 1. Januar 1919 in Kraft getreten ist, und Herr Finanzdirektor Scheurer bei der Beratung des Dekretes ausdrücklich erklärt hat, es könne davon keine Rede sein.

Und nicht genug an diesem Steuerformular. So ist mir aus Kreisen aus dem Oberland, die es wissen können — ich glaube, es war auch in andern Teilen des Kantons der Fall — mitgeteilt worden, dass die Steuerverwaltung sich ein Verzeichnis sämtlicher im Jahre 1918 eingetragenen Handänderungen zusammenstellen liess und diese Handänderungen im Jahre 1919 als sogenannte Kapitalgewinne zur Einkommensteuer heranziehen will. Das ist eine Ungesetzlichkeit. Es ist wahrscheinlich ohne Wissen der Finanzdirektion selbst geschehen, denn sonst hätte sie zweifellos ihre Erklärungen bei der Beratung des Einkommensteuerdekretes nicht in dieser Weise abgegeben. Ganz gleich liegt der Fall bei den Pächtern. Es gibt Pächter, welche 1919 ihre Pacht aufgegeben haben, sei es, weil sie überhaupt nicht mehr Pächter sind, sei es, weil sie die Landwirtschaft nun als Eigentümer betreiben, das frühere Pachtgut durch Erbfall zu Eigentum erworben haben und als Eigentümer nun die Grundsteuer bezahlen müssen. Die Steuerverwaltung erhebt den Anspruch, dass diese gleichzeitig auch als Pächter zur Steuer herangezogen werden, weil sie 1918 Pächter gewesen seien und das Steuergesetz vorschreibe, massgebend für die Versteuerung sei das 1918 erzielte Einkommen. Auch das ist offenbar eine Ungesetzlichkeit. Ich weiss aber, dass es von verschiedenen Finanzbeamten des Kantons Bern so gehandhabt wird und dass die Gemeindekommissionen von den Finanzbeamten in diesem Sinne Weisung bekommen haben. Ich erachte das, wie gesagt, als eine Ungesetzlichkeit, und ich glaube, es wäre zweckmässig, wenn die Finanzdirektion den Steuerbehörden klaren Wein einschenken und ihnen sagen würde, was sie zu tun haben, sonst riskiert man, dass gegen diese Taxationen eine ganze Reihe von Rekursen und Beschwerden einlangen. Man könnte mir entgegenhalten, es sei Sache der Rekurskommission und des Verwaltungsgerichtes, auf dem Rekurswege solche Taxationen aufzuheben. Ich glaube aber, man sollte den Steuerpflichtigen nicht auf diesen Weg verweisen, wenn es sonst möglich ist, Abhülfe zu schaffen. Das Verwaltungsgericht kann nur in den Fällen Remedur schaffen, die auf dem Rekurswege vor sein Forum gelangen; aber in den Fällen, wo der Steuerpflichtige es aus irgend einem Grunde unterlassen oder übersehen hat, rechtzeitig Beschwerde zu führen, kann es nicht Remedur schaffen. Deshalb ist es zweckmässiger, wenn die Finanzdirektion von sich aus den Steuerbehörden Weisung gibt. Und diese Weisung kann nicht anders lauten als so, wie

sich der Herr Finanzdirektor bei der Beratung des Dekretes ausgedrückt hat.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Frage, welche Herr Grossrat Dürrenmatt auf dem Wege der Interpellation hier zur Erörterung bringt, ist nicht einfach und man kann je nach dem Standpunkt, auf dem man steht, darüber eine besondere Meinung haben. Im Drange der Beratung über das Einkommenssteuerdecreet habe ich meine Meinung *prima vista* in dem von ihm zitierten Sinne abgegeben. Ich habe zwar das Stenogramm noch nicht bekommen, aber ich nehme an, Herr Dürrenmatt werde es wissen. Das Stenogramm ist noch nicht zu meinen Händen gekommen, und ich hatte noch nicht Gelegenheit nachzusehen, ob richtig stenographiert worden ist. Es ist sonst nicht Uebung, dass man das Stenogramm veröffentlicht, bevor es der Redner zur Durchsicht erhalten hat. Doch ich habe nichts dagegen, ich behalte mir nur vor, daran eventuell noch zu korrigieren, wenn es kommt. Ich habe übrigens keinen Zweifel, dass ich mich so geäussert habe, wie Herr Dürrenmatt vorgelesen hat.

Nun hat sich aber folgendes ergeben. Wir haben die Sache nachher geprüft und sind gestützt auf die Vorschriften des Steuergesetzes, das vorschreibt, dass für die Steuer das Vorjahr massgebend ist, zu einer andern Ansicht gekommen. Ich weiss wohl, dass ich deshalb in den Augen der Herren Dürrenmatt und v. Fischer ein böser Sünder bin. Ich habe aber für mich nie die Unfehlbarkeit in Anspruch genommen; ich bin, wie jeder andere, ein Mensch, der dem Irrtum unterworfen ist und sich nicht in jedem Augenblick über schwierige Rechtsfragen so ausdrücken kann, dass er jederzeit dazu stehen kann. Wer selbst über diesen Irrtum erhaben ist, der werfe den ersten Stein auf mich. Ich nehme an, ich werde das ausfechten müssen wie so manches andere auch. Aber nun haben wir die Sache untersucht, und es hat sich ergeben, dass wir uns an Art. 21 des Steuergesetzes halten müssen, wonach für die Einschätzung des Steuerjahres das Ergebnis des Vorjahres massgebend ist. Bis dahin war es geteilt. Für die Freierwerbenden war der Durchschnitt der drei Vorjahre massgebend, für den unselbstständig Erwerbenden das Steuerjahr selbst. Daraus haben sich Schwierigkeiten ergeben, sogar für Beamte. Ich weise nur auf solche hin, die in den letzten Jahren in den Militärdienst einrücken mussten und die im Frühling, im Zeitpunkt der Einschätzung, nicht wussten, wie viel Militärdienst sie im Laufe des Jahres zu machen hätten. Nun wird für das Einkommen I. Klasse auf der ganzen Linie auf das Vorjahr abgestellt. Dabei kann es auch vorkommen, dass einer, der 1916 und 1917 ein schlechtes, 1918 ein gutes Jahr hatte, nach dem neuen Steuergesetz für 1918 eine höhere Summe steuern muss, als er hätte zahlen müssen, wenn er nach dem alten Gesetz auf den dreijährigen Durchschnitt hätte abstellen können.

Wie muss man es halten mit der Pächtersteuer und den Spekulationsgewinnen? Man kann sich auf den Boden stellen, es seien erst diejenigen Spekulationsgewinne versteuerbar, die dieses Jahr erzielt werden; aber sie sind schon dieses Jahr versteuerbar, denn es steht nichts davon im Gesetz, dass man bis zum nächsten Jahr warten müsse. Wir wollen uns also auf den Boden stellen, dass der Gewinn von 1919

dieses Jahr versteuert werden soll. Wie soll sich einer im März einschätzen? Staat und Gemeinden kommen nicht zu kurz, denn sie können auf drei Jahre zurückgreifen. Aber wie soll dann 1920 eingeschätzt werden? Will man da auf 1919 zurückgreifen? Dann käme mit Sicherheit der Einwand, die Steuer für 1919 sei schon bezogen und man weigere sich, sie noch einmal zu zahlen. Die Lösung liegt auf einem andern Gebiet: Die Pächtereinkommen und die Spekulationsgewinne müssen auch 1919 versteuert werden und, nicht als Steuerobjekt, sondern als Grundlage für die Berechnung, greift man auf das vorliegende Jahr zurück. Das ist die Lösung, die auch bei der eidgenössischen Kriegssteuer platzgegriffen hat. So ist die Situation, und wir haben infolgedessen in den Weisungen der Finanzdirektion an ihre Finanzbeamten diese Lösung gegeben.

Nun ist das kein Entscheid ex professo, sondern es ist unsere Meinungsäusserung. Derjenige, der sich dieser Meinungsäusserung nicht unterziehen will, hat in der Tat, wie Herr Dürrenmatt gesagt hat, volle Freiheit, sich dagegen zu wehren und Stellung zu nehmen. Akzeptiert die Bezirkssteuerkommission, der wir nichts zu befehlen haben, unsere Meinung, dann kann der Steuerpflichtige Rekurs erheben; akzeptiert sie sie nicht, dann wird die Steuerverwaltung Rekurs erheben, und Rekurskommission und Verwaltungsgericht werden entscheiden. Wenn der Steuerpflichtige glaubt, es geschehe ihm unrecht, so kann er ebenfalls in einfachster Weise an Rekurskommision und Verwaltungsgericht gelangen.

Das ist die Auffassung, welche die Finanzdirektion hat. Wenn etwas daran verwunderlich ist, so ist es das, dass sie mit der Meinungsäusserung, die ich bei Beratung des Einkommenssteuerdekretes abgegeben habe, nicht vollständig übereinstimmt. Aber der Grosse Rat wäre gar nicht berechtigt gewesen, im Dekret irgend etwas anderes vorzuschreiben, denn das steht im Gesetz. Herr v. Fischer, der das nicht glauben will, weiss das ganz genau, und wenn es ihm passt, weiss er in den schönsten Tönen auseinanderzusetzen, dass in ein Dekret nichts aufgenommen werden darf, das mit dem Gesetz nicht im Einklang steht. Durch meine Erklärung wurde sachlich überhaupt nichts geändert, es ist niemand um sein Recht gekommen, sondern man hat auf das abgestellt, was im Gesetz vorgesehen ist.

Was die Pächtersteuer anbelangt, so mache ich einen Vorbehalt. Wenn der Pächter infolge Veränderungen in seinen Verhältnissen aus dem Kreise der Einkommensteuerpflichtigen erster Klasse überhaupt ausscheidet, so wird die Frage ausserordentlich heikel, ob man dann noch zurückgreifen kann. Wenn der Pächter, wie Herr Dürrenmatt erwähnte, ein Gut erworben hat und nun die Grundsteuer zahlt, also aus dem Kreise der Einkommensteuerpflichtigen ausscheidet, dann wird sich die Frage erheben, ob die von der Finanzdirektion aufgestellte Theorie aufrechterhalten werden kann; wird er aber zum Beispiel aus dem Pächter ein Wirt, Holzhändler oder etwas anderes und bleibt tatsächlich noch einkommensteuerpflichtig in erster Klasse, so wird meiner Meinung nach für die Einkommensteuer das Pächtereinkommen des ersten Jahres massgebend sein. Die andere Frage wird ja auch entschieden werden müssen. Aber ich erkläre ohne weiteres, dass sich hier bei näherer Prüfung der Sachlage ein grosses Fragezeichen eingestellt hat und

dass die Finanzdirektion möglicherweise wird die Weisung geben müssen, in diesen Fällen anders vorzugehen, als es nach den Aeusserungen des Herrn Grossrat Dürrenmatt an einzelnen Orten der Fall sein muss.

Es mag merkwürdig erscheinen, dass man in dieser Frage verschiedener Meinung sein kann und dass die Finanzdirektion unter Umständen zurücklesen muss. Aber das wird allen passieren, die sich mit neuen Steuergesetzen abgeben müssen. Allein wir haben so ausgezeichnete Instanzen, die entscheiden müssen, wir haben die kantonale Rekurskommission, in der Herr Dürrenmatt mit aller Entschiedenheit und Unfehlbarkeit wirkt, und wir haben das Verwaltungsgericht, dessen Mitglied unser Präsident ist, dass für uns der Trost besteht, dass kein Unrecht geschehen wird. Wir auf der Finanzdirektion sind in einer andern Lage. Wir suchen den Weg in besten Treuen und nach bestem Gewissen; er ist oft nicht so leicht zu finden, wie man sich vorstellt. Jedenfalls aber suchen wir ihn in besten Treuen, und wenn wir sehen, dass wir uns geirrt haben, so stehen wir nicht an, es zu sagen und den Irrtum anzuerkennen. In der Sache selbst halten wir dafür, dass in der Hauptfrage auf Grund des Art. 21 des Steuergesetzes die Weisungen, die wir als unsere einseitige Meinung gegeben haben und deren Korrektur durch die entscheidenden Instanzen vorbehalten wird, aufrecht erhalten werden müssen.

Dürrenmatt. Ich bin von den Erklärungen des Herrn Finanzdirektor nicht befriedigt und bedauere, dass mir das Reglement nicht gestattet, die Gründe auszuführen, warum ich nicht befriedigt bin. Ich werde später Gelegenheit haben, mich darüber auszutauschen.

M. le Président. Messieurs les députés, nous sommes arrivés à la fin de la première année de cette législature et aussi à l'expiration de mes fonctions de président du Grand Conseil. Lorsque mon prédécesseur, M. Schupbach, quitta ce siège, il déclara qu'il avait caressé l'idée de pouvoir, pendant sa présidence, célébrer la conclusion de la paix, mais qu'il se voyait dans le cas de léguer à son successeur cette tâche dont il se fût si volontiers acquitté. Malheureusement, ce n'a été là de sa part qu'une sorte de substitution, car je quitte la présidence sans avoir pu recueillir ce legs. A mon tour, je le transmets à mon honorable successeur, M. Pfister, car la paix n'est pas encore conclue.

A cette paix, Messieurs, nous voulons cependant croire. Nous voulons surtout espérer qu'on ne puisse dire d'elle: «Pax, sed non erat pax»; c'est la paix, mais ce n'était pas la paix. Après les terribles épreuves par lesquelles ont passé les nations qui vantaient si orgueilleusement le haut degré de leur civilisation, souhaitons que pendant de nombreuses générations, l'humanité puisse poursuivre en paix sa course vers l'Infini.

C'est là le vœu que forment ceux qui, en présence des passions qui s'entrechoquent ici-bas, n'ont qu'une foi bien chancelante dans la paix perpétuelle et cela malgré la Société des nations.

Espérons cependant dans l'avenir et prions Celui qui dirige tout, à qui tout obéit, d'épargner à l'humanité une calamité pareille à celle dont nous venons d'être les témoins attristés et impuissants. Remercions-
Le surtout, nous Suisses, d'avoir protégé notre chère patrie au milieu de la terrible fournaise où elle a vécu pendant plus de quatre ans.

Avant de descendre de ce siège, je tiens, Messieurs les députés, à vous remercier bien sincèrement de la bienveillance dont vous avez fait preuve à mon égard pendant que j'ai dirigé vos débats. Mes remerciements vont indistinctement à tous les groupes de cette assemblée, car tous ont bien voulu faciliter ma tâche. Encore une fois, je vous en remercie.

Là-dessus, je vous souhaite à tous un heureux retour dans vos foyers et je déclare la session close.

Roth. Herr Mosimann hat heute morgen in Aussicht gestellt, dass er den Antrag einbringen werde

auf Ernennung einer Kommission zur Prüfung des Lehrerbesoldungsgesetzes. Leider hat er diesen Antrag nicht sofort gestellt. Seither musste er verreisen und hat mich damit beauftragt. Der Antrag wurde bereits begründet, und ich habe nichts beizufügen. Ich weise nur darauf hin, dass Herr Regierungsrat Merz erklärt hat, er habe gegen die Ernennung einer Kommission nichts einzuwenden. Unter Umständen kann die Vorlage doch rascher ausgearbeitet werden, als man jetzt glaubt, so dass die Kommission ihre Arbeit doch noch vor dem September beginnen könnte. Jedenfalls aber wird die Einsetzung einer Kommission sehr viel zur Beruhigung unter der Lehrerschaft beitragen.

Schluss der Sitzung und der Session um 12^{1/2} Uhr.

*Der Redakteur:
Zimmermann.*

Korrigenda:

Seite 323, Spalte 1. Die Interpellation betreffend die Freigabe des Heu- und Strohhandels wurde nicht von Herrn Grossrat Ingold (Wichtrach) eingereicht und begründet, sondern von Herrn Grossrat Ingold (**Lotzwil**).

Seite 302, Spalte 1, sind vor dem Votum Seiler nachstehende Ausführungen des Herrn Grossrat Beuret einzuschalten:

M. Beuret. Le 28 avril 1918, le peuple bernois était appelé à se prononcer sur l'acceptation ou le rejet d'une loi qui tendait à augmenter le prix du sel, en le fixant à 20 cts. le kilo pendant 10 ans. Cette loi fut rejetée à plus de 8000 voix de majorité. Les électeurs qui n'ont pas accepté la loi savaient cependant bien que cette élévation du prix du sel s'imposait et avait sa raison d'être. L'Etat, au lieu d'encaisser 900,000 fr. comme avant la guerre, y mettait de son argent, soit 400,000 fr. environ, ce qui n'était pas juste, vu surtout que la régale des sels doit être appelée à combler quelques vides.

La première loi soumise au peuple a été rejetée en partie par le parti socialiste, bien qu'elle prévoyait 100,000 fr. en faveur de la formation de caisses de retraites aux employés de l'Etat, et surtout parce que 100,000 fr. étaient destinés à l'agriculture. En tenant compte de ces deux facteurs, employés et paysans, il semblait que la loi aurait dû être acceptée sans autre; mais ce ne fut pas le cas.

Aujourd'hui le gouvernement, encouragé par la commission d'économie publique, nous présente un projet de loi qui est acceptable, attendu qu'il n'y a ni décrets ni adjonctions, qu'il est clair et précis. La commission n'a pas été d'avis de marcher sur les traces du gouvernement, et elle propose d'affecter 200,000 fr. en faveur de la constitution d'un fonds

pour l'assurance maladie, en cas de vieillesse et d'invalidité. Je trouve qu'on ne devrait pas faire figurer ces 200,000 fr. dans la loi; votons l'augmentation du prix du sel et rien d'autre. Je ne m'oppose pas à ce qu'on fasse quelque chose en faveur de la création de ces fonds, bien au contraire. Mais vous avouerez, M. le président et messieurs, que nous nous trouvons mal placés. La première loi a été rejetée parce qu'elle contenait des dispositions en faveur de l'agriculture, et aujourd'hui on nous dit: Si vous n'acceptez pas ces 200,000 fr. dans le nouveau projet, nous le ferons échouer. Nous pouvons constater une chose, c'est que le parti socialiste voudrait faire la pluie et le beau temps.

L'Etat devrait recevoir en entier le produit de la régale des sels et en disposer librement, mais, d'un certain côté, on voudrait vendre la peau de l'ours avant de l'avoir tué! En résumé nous reconnaissions qu'il y a lieu d'augmenter le prix du sel et que le projet établi par le gouvernement est bien rédigé, c'est pourquoi je vous propose l'entrée en matière.

Ebenso Seite 307, Spalte 2, vor dem Votum Münch:

M. Beuret. La proposition que vient de faire M. Siegenthaler de fixer le prix du sel à 25 cts. le kilo pendant 10 ans, dépasse de beaucoup ce que plusieurs d'entre nous attendaient.

En effet, si l'on songe que le 70 % environ de cette augmentation incombera à la classe agricole et que c'est un paysan qui vient vous en faire la proposition, on peut se convaincre que nous tenons à cœur de payer largement le sel que nous employerons.

Ainsi que je l'ai déjà fait ressortir, nous devons augmenter le prix du sel. Eh bien, augmentons-le, mais rien d'autre pour le moment. J'appuie la proposition de M. Siegenthaler.